



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

Chronik
der Stadt
Schluckenau
von
Robert Lahmer.





**STANFORD
UNIVERSITY
LIBRARIES**





.

.

.



Chronik
der
Stadt
Schluckenau

verfaßt

von

Robert Bahmer.



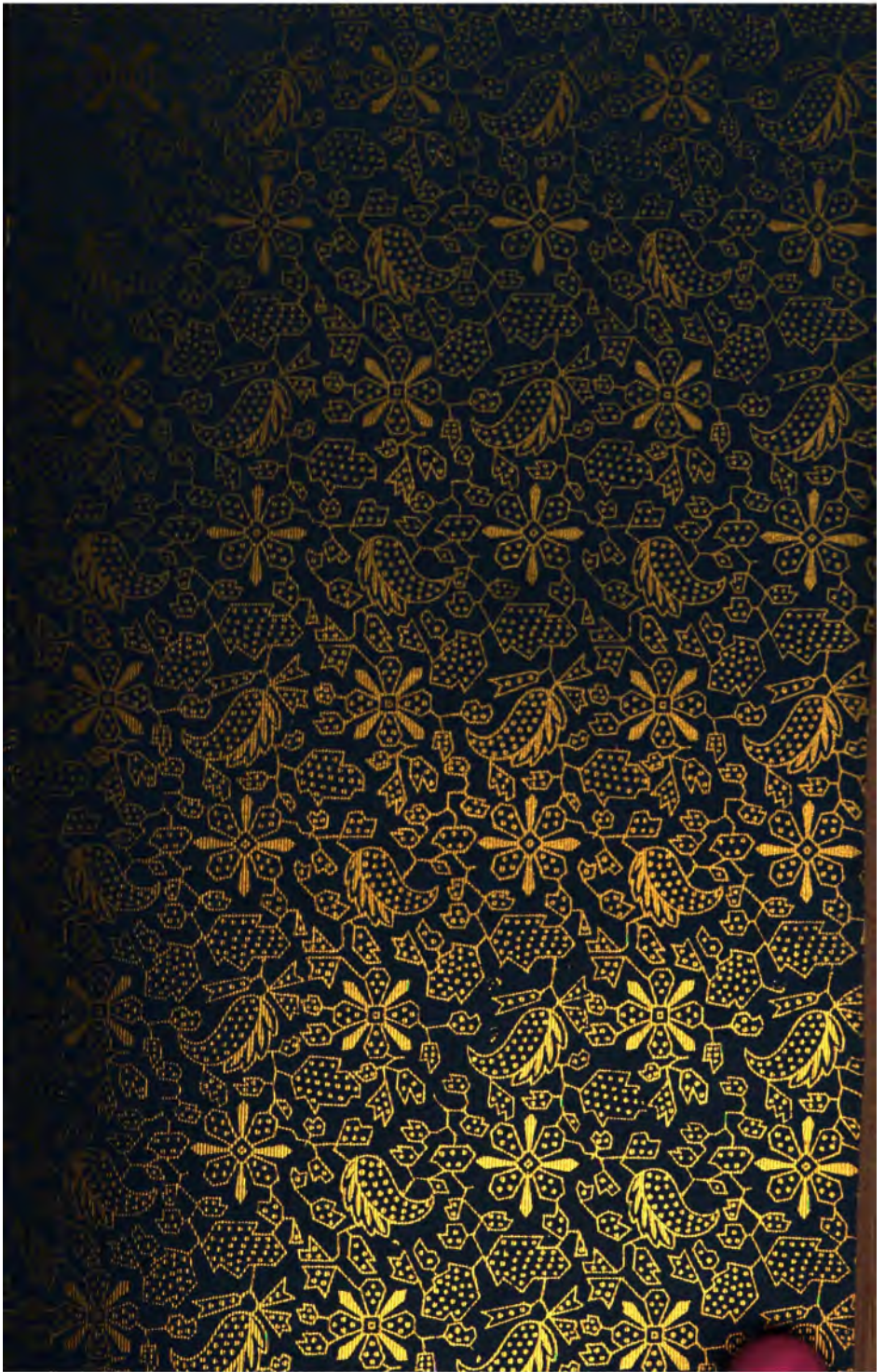
Schluckenau.

Druck und Verlag von Carl Eber in Reichenberg.
1889.

T.M.E.

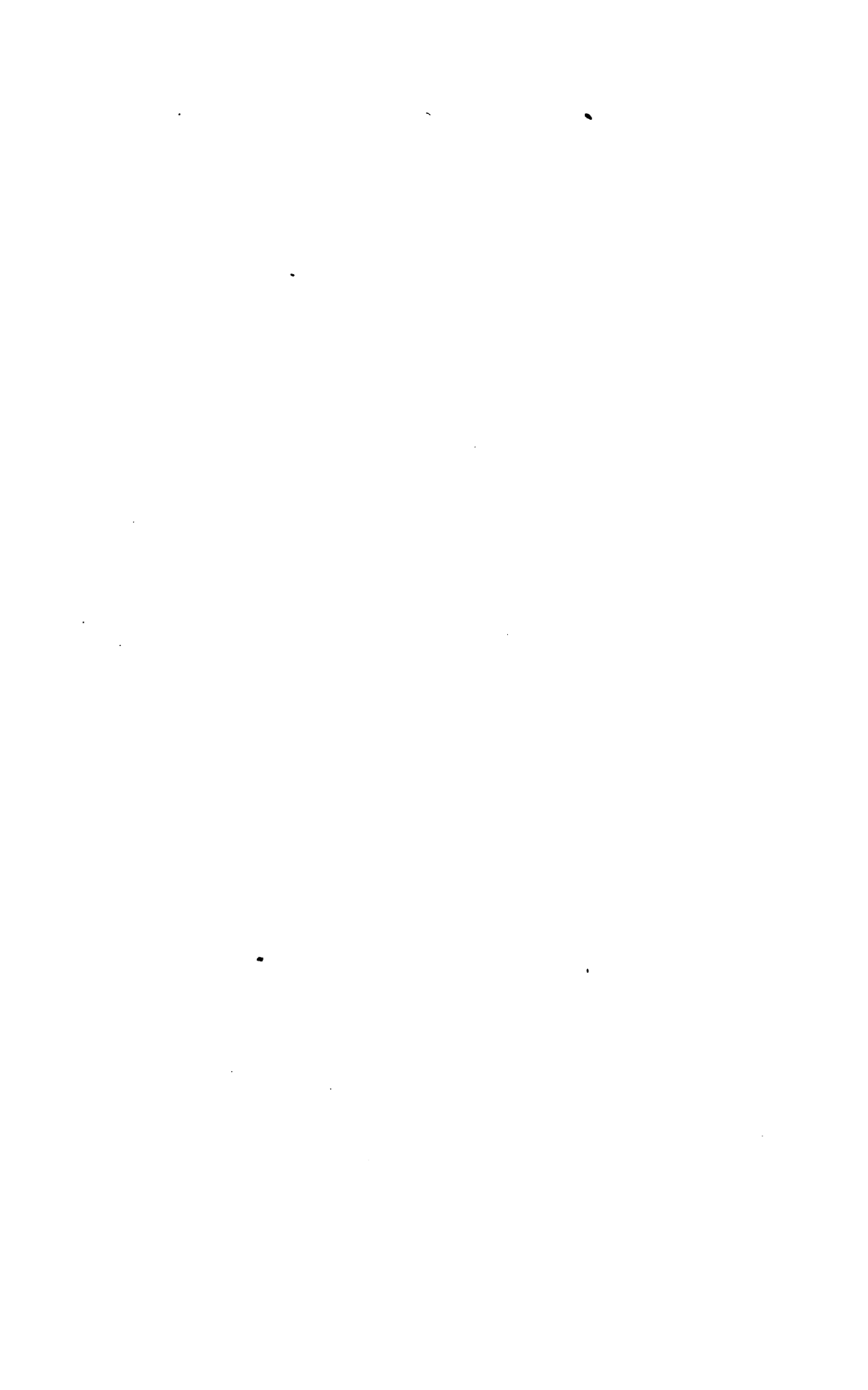


**STANFORD
UNIVERSITY
LIBRARIES**









Chronik
der
Stadt
Schluckenau

verfaßt

von

Robert Kahmer.



Schluckenau.

Druck und Verlag von Carl Zher in Reichenberg.
1889.

T.M.E.

DB 879

S 35 L 3





Vorwort.

Schluckenau, die nördlichste Bezirksstadt des österreichischen Kaiserstaates, entbehrte bisher einer eigenen Chronik. Bu deren Verfassung von vielen Freunden und Bezirksbewohnern aufgefordert, unterzog ich mich der mühevollen Arbeit und vermag heute vorliegende

Chronik der Stadt Schluckenau

der Oeffentlichkeit zu übergeben.

Weder Fleiß noch Kosten habe ich gescheut, das möglichst vollständige Material zur Erschöpfung des Stoffes mir zugänglich zu machen; viele Kirchen-, Domänen- und Stadtarchive des Inwie Auslandes besuchte ich und benützte insbesondere die für die Geschichte Böhmens so ergiebigen Fundgruben des k. k. Statthaltereiarchivs, des Metropolitancapitelarchivs, der Landtafel und der Lehentafel in Prag, sowie des k. sächs. Hauptstaatsarchives in Dresden. Den Vorständen der genannten Archive bin ich zu lebhaftem Danke verpflichtet, insbesondere dem Herrn Statthaltereiarchivar R. Köpl in Prag. Ebenso danke ich für ihre Unterstützung den Herren Prof. A. Paudler in Leipa, Dr. Herm. Knothe in Dresden und W. Hieke in Prag.

Alle Quellen, welche zur Benützung gelangten, sind bei den einzelnen Nachrichten gewissenhaft angeführt.

Indem ich somit dieses Buch der Oeffentlichkeit übergebe, sei mein Wunsch, dass es den freundlichen Leser zum großen Theile befriedigen und künftigen Forschern förderlich sein möge.

Den Geschichtsfreunden treudeutschen Gruß!

Wergswalde, am 15. September 1889.

Der Verfasser.



Inhalt.

Vorwort III

Inhalts-Verzeichnis V

I. Theil von 400 v. Ch. — 1412 n. Ch.

Älteste Nachrichten. — Vojer und Markomannen. — Slaven, Tschech. Luttiter und Semnonen, Sorben und Elffii. — Slavische Niederlassungen. Ausbreitung des Christenthums. — Deutsche Burgenbauten und Ortsanlagen. — Przemysl Ottokar I. und II. — Marquarde. — Gründung und Name von Schludenau. — Wartenberge. — Leinwandweberei und Handelsfachen. — Berka's von der Tauba. — Kirchenangelegenheiten. — Hincó Berka v. d. Tauba I. II. III. — Johann auf Tollenstein. — Heinrich auf Wildenstein. — Hincó der Keltere. — Stadtbefestigung. — Stadtwappen p. 1—19

II. Theil von 1412—1482.

Joh. Fuß. — Jista. — Hussitische und katholische Herrenbund. — Hussitenkrieg im nördlichen Böhmen und der Lausiz. — Heerfahrt gegen Hussiten. — Berka v. d. Tauba auf Hohenstein und Wildenstein. — Wartenberger als Verbündete der Hussiten — Neue Hussitenszüge. — Wartenberger Fehden. — Kauf von Hohenstein durch die Churfürsten von Sachsen. — Der Churfürst von Sachsen tauscht Schludenau-Tollenstein gegen Wildenstein an Albrecht Berka. — Grenzstreitigkeiten. — Abfall Albrecht Berka's vom Könige Georg v. Podiebrad und die Folgen davon. — Jahn von Wartenberg auf Tetschen. — Neue Wartenberger Fehden. — Aufhören der Hussitenkriege. — Herzöge Ernst und Albrecht's Verfüge um Aufhebung des Interdicts auf Schludenau-Tollenstein. — Deren Bewidclungen in Fehden durch ihre Vasallen. — Hugold v. Schleinitz. p. 20—36

III. Theil von 1482—1618.

Grenzstreitigkeiten. — Salzhandel. — Freie Ausfuhr zu Schandau. — Heinrich von Schleinitz. — Freie Getreideausfuhr zu Schandau. — Neue Güterwerbungen. — Leinwebprivilegien. — Robotermäßigung. — kirchl. Legat. — Ernst, Wolf, Christof, Hans, Georg v. Schleinitz. — Güterverkauf. — Streitigkeiten mit Ernst v. Schönburg. — Ernst und Georg von Schleinitz geben Frohndienstverleicherung, Privilegien, eine Erb- und Brauordnung. — Sächsische Rechte. — Schandauer Schmittaus. — Durchführung der Reformation. — Schandauer Ausfuhrrecht. — Rechtsordnung. — Bierbraurecht und Brauordnung. — Bergwerke. — Zollordnung. — eigener „Leymethzoll.“ — latz. Zollstätte zu Schludenau und Humburg. — Rünftiges und Innungsartikel. — Armbrustschützenprivilegien. — Theilung des Herrschaftsbesitzes an die Söhne Heinrich, Ernst, Hans, Haugold. — Stadtprivilegien von 1566. — Ernst und Lubmilla von Schleinitz. — Gerichtsordnungsstaten und Gewohnheiten. — Fällfälle und Strafen. — Ernst von Schleinitz Streit mit der Stadt Schludenau. — Brand und Pest. — Lubmilla von Schleinitz und Ulrich Noß zum Fendler. — Verpfändung der Schludenauer Herrschaft. — Juden-niederlassung in Schludenau. — Neues Stadtprivilegium von Adam und Albrecht von Schleinitz. — Verkauf der Schludenauer und Hainzspacher Herrschaft p. 37—69

VI

IV. Theil von 1618—1638.

Otto von Starcköbel. — Baugner Jins. — Schlacht am weißen Berge. — Beginn der Gegenreformation. — Güterconfiscation. — Wolfgang Graf von Mannsfeld als Käufer der Schludenauer Herrschaft. — Salzhandel und Braugerechtigkeitsstreit mit der Stadt Schludenau. — Spital. — Dorf Fürstenthal. — Springmauerproceß mit Wilh. Kinsky. — Schludenauer Zoll. — Wolfgang Graf von Mannsfeld's Erwerb der Herrschaft Hainzspach. — Durchführung der Wiederatholisirung. — Emigration. — Gegenreformatiönscommissionen. — Brand. — Kirchenbau. — Kriegswirren p. 70-

V. Theil von 1638—1721.

Carl Adam Graf von Mannsfeld. — Ansprüche auf die vom Churfürsten von Sachsen der Freilin Schenk versprochenen Ehegütern. — Sophia Agnes von Dittrichstein. — Ferdinand Jos. Dittrichstein. — Stadtprivilegien von 1657. — Inventar v. d. Hainzspacher Herrschaft. — Sophia Agnes als Besizerin von Schludenau und Maria Margaretha von Trautson vereh. Slavata als solche von Hainzspach. — Kirchenbestiftungen. — Schützenordnung von 1665. — Verordnungen wegen Eintragung von Rufen wie Verkäufen in die Grundbücher, wegen dem Holzmarkt und den von der Herrschaft losgelassenen. — Erlauf von Großprien. — Philipp Siegmund von Dittrichstein. — Neue Gerichtstagen. — Das Gut Fugau. — Bauernaufftand von 1680. — Schwedenkrieg. — Brand 1710 Neuer Kirchenbau. — Gräfin Maria Agnes von Slavata ehelichte Graf Franz Wilhelm Salm-Reifferscheidt. — Ortsgründungen. — Maria Ernestine von Dittrichstein verheiratet sich mit Graf Johann Benedict von Galas und in zweiter Ehe mit Alois Thomas Graf von Harrach p. 90-

VI. Theil von 1721—1889.

Kaplanstiftung zu Schludenau — Kirchenbau zu Georgswalde und Ehrenberg — Schloßkaplanei — Localie Fugau — Joh. Jos. Philipp Graf von Harrach — Herr. Erbfolgekrieg — Ferd. Donaventura Graf von Harrach — Handels- und Gewerbesachen — Strumpfwirkerlei — Spitalfundation — Ster schleische Krieg — Robottschuldigkeiten und Gelabgaben in der Schludenauer Herrschaft — Müllerordnung — Schulzustände — Leinen- und Baumwollfabriken — Kirchenangelegenheiten — Kaff. Reform der Robott — Bauernaufftand 1775 — Ernst Duibo Graf von Harrach — Bairischer Erbfolgekrieg — Joh. Nep. Graf von Harrach — Friedhof — Kaiser Josef II. — Auflösung der Leinwebereuzunft — Stand der Webstühle — Garn- und Leinwandbleichen — Fabriken auf der Schludenauer Domäne — Brüderchaftsartikel der Schuhmachergesellen — Postbote — Gerichtsbarkeit — Draubürger und Schützen — Proceß der brau- und nichtbrauberechtigten Bürger — Eheuerung — Grenzordon — Franz. Krieg 1809 — Finanzpatent 1811 — Befreiungskrieg 1813 — Neue Schule — Lörper gegen die Einfuhr ausländischer Lörperwaaren auf inländischen Jahrmärkten — Herrschaftliche Armenkasse — Ernst Christof Jos. Graf von Harrach — Baugner Jins — Gemeindevermögen 1834 — Schweißrich Bergbau — Straßen — Post — Frz. Ernst Graf von Harrach — Neuer Friedhof — Kirche zu Königsvalde — Kartoffelkrankheit — Das Jahr 1846 — Einführung der politischen und judicellen Verwaltung — Kriegsbesürchtung wegen Preußen — Schule — Sparcasse — Telegrafenamnt — 1866 Krieg — Reichsvolkschulgesetz — Schulsachen — Schüleranzahl — Humanitätsanstalten — Kaiser Josef II. Denkmal — Stiftungen — Pfarrer — Ernst Grumbt — Geschäftliches — Bahn — Vereine — Aemter — Herrschaftsbesitzer von Schludenau und Hainzspach p. 107

VII. Theil. Weitere Ereignisse — Kirchenbaue p. 106

VIII. Theil. Allgemeines. Sage — Grenzen — Gebirge — Klima — Pflanzen — Thiere p. 176

IX. Theil. Biographien p. 184

X. Theil. Sagen p. 196

Weilagen (Urkunden) p. 207

Namen- und Ortsregister p. 280

I. Theil.

400 v. Chr. — 1412 n. Chr.

Älteste Nachrichten. — Bojer und Markomannen. — Slaven, Tschech. — Lutilier (Lutizier) und Somnonen, Sorben und Elffil. — Slavische Niederlassungen. — Ausbreitung des Christenthums. — Deutsche Burgenbauten und Ortsanlagen. — Przemysl Ottokar I. und II. — Marquarde. — Gründung und Name von Schludena. — Wartenberge. — Leinwandweberei und Handelsfachen. — Berka's von der Dauba. — Kirchenangelegenheiten. — Hincó Berka von der Dauba I., II, und III. — Johann auf Tollenstein. — Heinrich auf Wildenstein. — Hincó, der Ältere. — Stadtbefestigung. — Stadtwappen.

Böhmen wurde in ältester Zeit, etwa 400 Jahre vor unserer Zeitrechnung, von den Bojern, dem berühmten Zweige des einst mächtigen keltischen oder gallischen Völkerstammes besiedelt, welche daselbst, ohne feste Wohnsitze zu nehmen, von Jagd nebst Fischerei lebten. Diesen Urbewohnern folgten Deutsche, die kriegerischen, tapferen Markomannen, welche aus der Mainlandschaft her nach siegreichen Kämpfen unter ihrem Herzog Marboth, 80—70 v. Chr. in Bojenheim vordrangen, das Land in Besitz nahmen und selbes fast in allen Theilen urbar machten.

Bojer und Markomannen haben deutliche Spuren auch in unserer Gegend zurückgelassen. Die Ringwälle (verschlackte Wälle) auf dem Löbauer Berg,¹⁾ dem Rothstein, die Wagsteine oder Wackelsteine des Löffers,²⁾ jene von Niederschöna und Sternberg bei Zeidler, die Namen Reife, Elster, Birna³⁾ u. sind den Kelten zuzuschreiben, während der Dybin,⁴⁾ der Ameisenberg bei Dybin,⁵⁾ die Lausche,⁶⁾ der Rottmar,⁷⁾ auf germanischen Göttercult, Wodan-, Thor- und Friggaanbetung hinweisen. Auch die uralten Sagen, Aberglauben und volkstümlichen Gebräuche der Weihnachts- und

1) Raufiger Magazin B 40 p. 31; Schneiber Geognost. Beschreibung des Löbauer Berges, p. 62.

2) Die Wagsteine dienten als Berathungsorte, als Opferstätte, als Orakel behufs Prüfung der Frauentreue.

3) Diefenbach Celtica I. p. 78.

4) Preußler Oberlaus. Althert. 1827 p. 74. Ein Opferplatz des Gottes Dbin.

5) 1869 urkundlich Dmußberg genannt.

6) Dem Sonnengotte geweiht.

7) Der Rottmar v. Herm. Schulze p. 17, Kulturstätte des Wodanbienstes.

der Osterzeit, z. B. das Osterreiten,¹⁾ der Kampf des Lenzes mit dem Winter, das Tod austreiben, das in den April schicken, ferner zu Walpurgis, Pfingsten, am Johannisabend, die Tage zu St. Michael und St. Martin²⁾ bestimmen uralten deutschen Kultus.

Der weitere Verlauf der Völkerwanderung von Ost nach West brachte 494 n. Ch. einen Stamm der Slaven unter ihrem Anführer Tschech nach Böhmen. Von Osten aus besetzten sie die fruchtbaren Ebenen und machten sich in einzelnen Gehöften oder geeinten Dörfern festhaft. Auch über die Landesgrenze hinaus giengen sie; nur die Randgebirge blieben von ihnen unbesezt, wohin die Deutschen zumeist gedrängt wurden. Die Ansiedlungsart der Germanen ist wesentlich verschieden von jenen der Slaven. Schon der römische Historiker Tacitus sagt von den Deutschen: „Sie siedeln sich in zerstreuten Gehöften an, in einem Walde, an einem Bache wie es eben Jedem gefällt,“ während die Slaven dicht gedrängt ihre Häuser meist um einen rechteckigen Platz reihen.³⁾

Ein anderer Zweig der Slaven ließ sich um 513 n. Ch.⁴⁾ an der nordöstlichen Seite des heutigen Böhmerlandes und in der Lausitz nieder, wo die Sueben, eine deutsche Bevölkerung, gewesen und zwar verdrängten die slavischen Lutitier (Lutizier)⁵⁾ in der Niederlausitz die germanischen Semnones, die Sorben in der Oberlausitz die Elisii. Genannte Slaven pflegten ebenfalls ihren Göttercultus und wengleich derselbe weniger ausgebreitet wie der germanische war, so hatten sie immerhin mehrere Opferstätten in unserer Gegend errichtet. Dem vornehmsten Sorbenwendengott Flynß, dem Gott des Todes wurde bei Bauzen und Görlitz geopfert, ferner gab es Verehrungsstätten der Siva, Göttin des Lebens, dem Belbug, Gott des Guten, dem Zernebog, Gott des Bösen und der Göttin Mara, für letztere angeblich auf dem Rottmar.

Tschechen sowohl wie Sorben, auch Soraben, von den Deutschen aber Wenden oder Sorbenwenden genannt,⁶⁾ zerfielen in einzelne kleinere Stämme, welche in bestimmten Districten oder Zupen, Zupanien benannt, wohnten und eigene Vorsteher (Zupane) hatten. Um Saaz lebten die Lutschaner, um Leitmeritz die Lutomirizer, um Tetschen die Datschauer, gegen Osten zu die Lutizier, gegen Süden die ersteren benachbarten Lufizer, welche sich wieder in Milzener (Gau Milza, Bauzen) Dalemincia, (Meißen) Misania (Dresden) in der Oberlausitz und Lufizer (Gau Lufici, Selpuli und Zara)

1) Unsere heidnischen Vorfahren feierten die Göttin Osara durch Umgänge in Wald und Flur, wenn der Frühling wieder erwachte.

2) Schickselsvogel Gans als Opfer der Dankbarkeit dem Gotte Boban. Der Martinstag war der Bobanstag.

3) Dr. F. C. Föbisch „Die deutschen Stämme in Böhmen“ p. 3.

4) Dr. Ditto Postle „Die Markgrafen von Meißen“ p. 3.

5) Es wird angenommen, daß von dem Worte Lutitius der Name Lausitz oder Lausitz seinen Ursprung hat; Luga d. h. ein Sumpfland.

6) Eb. Machatschek „Geschichte der Bischöfe des Hochstifts Meißen“ p. 11.

in der Niederlausitz¹⁾ unterschieden; an diese angrenzend die Bewohner des Gaues Zagost.²⁾

Umgeben von deutschen Landen beschäftigten die Slaven sich mit Ackerbau nebst Viehzucht und verhandelten ihre Produkte hauptsächlich an ihre deutschen Nachbarn.

Durch den steten Verkehr zwischen Deutschen und Slaven konnte der Einfluss, die Einwirkung der Ersteren auf Letztere nicht ausbleiben. Vor allem war es das Christenthum, welches zahlreiche Deutsche zu den Slaven führte. Als Glaubensboten kamen vorerst Mönche wie Eremiten, die nicht allein Christi Lehre verbreiteten, sondern auch Acker-, Garten- und Obstbau trieben. Doch diese friedliche Berührung beider Nationen sollte nicht von langer Dauer sein und es entstanden, durch Grenzstreitigkeiten hervorgerufen, arge Feindseligkeiten. Unter Karl dem Großen begannen die Kämpfe. 805³⁾ wurde der erste bedeutende Feldzug gegen die Daleminzier, welche die Polen zu Hilfe riefen, unternommen. Siegreich drangen die deutschen Waffen vor und damit war der erste Schritt zur Unterdrückung der slavischen Unabhängigkeit gethan. Um diese Erfolge zu sichern, soll Kaiser Karl der Große dem Würzburger Bischof Bernwelf befohlen haben, in den eroberten Ortschaften Kirchen zu errichten und bereits 894 war das Christenthum bis zu den Grenzen der Lutizier verbreitet.⁴⁾ In den Kämpfen mit den Daleminziern, Sorben und Tschechen von 926 an hatten während des 10. Jahrhunderts die Deutschen große Erfolge erzielt; der Widerstand der Milcener dauerte am längsten, doch wurden auch diese zu Ende des 10. Jahrhunderts⁵⁾ den Deutschen botmäßig.

Mit der Eroberung der Landen schritt die Christianisirung immer weiter vor. Bischof Thietmar, (Thieddeg, Ditmar) ein Benedictinermönch aus Magdeburg ward als erster Prager Bischof am 7. Mai 973⁶⁾ inthronisirt. Es erhoben sich die Bisthümer Magdeburg 962,⁷⁾ Merseburg 968,⁸⁾ Zeitz 968 und Meissen 968, welche für die Verbreitung des Christenthums wesentlich vorsorgten. Das von Kaiser Otto I. gestiftete Bisthum Meissen verwaltete als erster Bischof Burchard (Burghard, Burcard), ein Benedictinermönch aus dem St. Johanniskloster zu Magdeburg⁹⁾ und gehörte ursprünglich nur der Gau Daleminzi dazu. Gegen Ende des 10. Jahrhunderts ist der Gau Milzeni, wozu ein Theil des heutigen

1) Th. Schetz „Ober- und Niederlausitz“ p. 487.

2) Es gab 42 Ripen des böhmischen Landes (Th. Schetz „Ober- und Niederlausitz“ p. 97.)

3) Dr. Otto Foße „Markgrafen von Meissen“ p. 6.

4) De religionis christianae initiis per Lusitiam superiorem p. 18.

5) Dr. Otto Foße „Markgrafen von Meissen“ p. 8.

6) Freund Kirchengeschichte I. p. 53.

7) Dr. Otto Foße „Markgrafen von Meissen“ p. 311.

8) Dasselbst p. 313.

9) Nach Angabe des Sig. Gallés Series Epp. Misnens erhielt Burchard erst am 25. December 969 die Bischofsweihe.

böhmischen Niederlandes bis zum Duell der Spree gezählt wurde,¹⁾ dann im eilften der Gau Lusici dabei, welsch²⁾ letzterer bis dahin einen Bestandtheil des Bisthums Brandenburg bildete, ferner der Gau Nisani.³⁾

Die Lausitzer wehrten sich gewaltig, Christen zu werden und rebellirten diesermwegen 1035 zur Zeit Conrads II., 1056 unter Heinrich III., als auch zur Zeit Kaiser Heinrich IV. anno 1066.³⁾

Ein weiteres wichtiges Bindeglied zwischen den Deutschen und den Slaven bot der Handel. Salz wurde von Baiern nach Böhmen geführt, Erzeugnisse des Gewerbefleißes kamen vom Rhein, Flandern, Brabant und vom Norden her, als Seiden-, Leinen-, Tuchwaaren nebst Goldschmiedearbeiten. Gewerbetreibende und Kaufleute ließen sich in der Nähe der Landesburgen nieder und legten so den Grund zu den Städten Böhmens. Auch deutsche Bergleute fanden sich ein, um den Reichthum des Landes an Erzen zu erschließen. Viel zu gut sahen die tschechischen Großen und Könige ein, welche Vortheile ihnen deutscher Gewerbefleiß und Handel brachte, welcher hohe Culturwerth dem deutschen Elemente innewohnt. Ganz besonders war es das Königsgeschlecht der Přemisliden, die aus materiellen Gründen, als zur Steigerung der Kroneinnahmen, zur Sicherung der Grenzen und zur Hebung der Kultur die Deutschen bewogen, sich vermehrt im Lande niederzulassen. Letztere stellten jedoch zuvor ihre Bedingnisse, welche ihnen gewährt wurden.

Die Deutschen trennten sich von der Zupengewalt los, anerkannten nicht das slavische Recht, setzten sich eigene Behörden ein und regelten ihre Justizverhältnisse zumeist nach Magdeburger Recht. Schon König Wratislaw II. (1061—1092) erbaute, nachdem er von Kaiser Heinrich IV. für seine Treue im Kriege wider Papst Georg VII. die Oberlausitz⁴⁾ mit der Markgrafschaft Meißen 1076 als Lehen erhielt, zur Sicherung vor feindlichen Einfällen Burgen an der Grenze; so entstand auch die Burg Rammiz,⁵⁾ sowie in der Nähe von Meissen die Burg Guozdek.⁶⁾ Wratislaw überließ die beiden pagos Nisen und Budešin oder Milza bei der Verheiratung

1) 1158 gehörte der Haupttheil des Gaues Milca mit der Stadt Bauzen wieder den Königen von Böhmen.

2) Die Meißner Bischöfe standen bis 1402 als Suffragane unter dem Magdeburger Metropolit; von da wurde das Meißner Hochstift dem römischen Stuhl unterworfen, kam im 18. Jahrhundert auf kurze Zeit unter das Raumburger Hochstift und ging nach 1684 seiner Auflösung entgegen.

3) Kaiser Heinrich IV. ist 1065 bei kaltem Winter mit großem Heer aus Böhmen und Baiern in die Oberlausitz eingefallen und hat im folgenden Frühjahr 23 feste Städte sowie Schloßer erobert, alle Flecken und Dörfer verbrannt und ist mit vielem Raub und Gefangenen aus dem Lande gegangen. (Geschriebene Bauznische Jahrbücher.)

4) Der Name Oberlausitz war damals noch nicht gebräuchlich, sondern das Ganze ist nach dem Flusse Neiße, lateinisch Regio Nisano, der Gegend um Bauzen Marchia Budissina und der Gegend um Görlitz Marchia Gorlicensis genannt worden. Die Niederlausitz empfing 1136 der Markgraf von Meissen, Konrad I. (1127—56) dem Großen vom römischen Kaiser Lothar II. (1125—1137).

5) Mittheil. für Geschichte der Deutschen in Böhmen XIX. 3. p. 216.

6) Dr. Otto Poje „Markgrafen von Meissen“ p. 206.

seiner Tochter Judith¹⁾ mit Graf Wiprecht von Groitsch anno 1086 seinem Eidam als Lehen. Derselbe besaß solches von 1086 bis zu seinem Tode 1124 und besiedelte es mit Deutschen aus Thüringen wie Franken.²⁾

Seit Przemysl Ottokar I. (1197—1230) hatte sich in Böhmen das deutsche Element großen Einfluß gesichert und es entstehen neben der bereits durch Bratislaw II. privilegirten Stadt Prag deutsche Städte und Dorfgemeinden. Am günstigsten war Ottokar II. den Deutschen gesinnt, welcher als der vorzüglichste Städtegründer anzusehen ist. Unter ihm gab es 24 Städte, die ganz oder überwiegend von Deutschen bewohnt waren. In den Deutschen fand er eine sichere Stütze gegen den übermüthigen, herrschsüchtigen Adel, er rief in Menge erstere in sein Reich, ertheilte ihnen Privilegien und bedachte sie mit Grundstücken zum Baue von Wohnsitzen. So kam Handel und Gewerbe, Kunst und Wissenschaft in's Aufblühen in Böhmerlande. Unsere engere Heimath selbst blieb von diesem neu erwachten Leben nicht unberührt. Böhmisches Adelsgeschlechter strebten Ottokar I. wie Ottokar II. nach, förderten auf ihren ansehnlichen Grundbesitzungen ebenfalls Ansiedlungen von deutschen Bauern und Handwerkern.

Im heutigen Nord- und nordöstlichen Böhmen waren die Marquarde die mächtigsten Herrengeschlechter und hatten deren einzelne Linien, als von Lämberg, (Löwenberg), Zwirzetitz, (Zwerzetitz) Michalowitz, (Michelsberg) Wartenberg, Kalsko, Waldstein einen ausgedehnten Landbesitz. Der Ahnherr dieser Marquarde lebte unter König Wladislaw I. (²/₁₀1109—¹²/₄1125) und führte im Wappen einen aufrechtstehenden Löwen.³⁾ Ein Enkel desselben, Namens Benesch schlug im Jahre 1203 die Sachsen bei Großskal in Böhmen und gehörte jenem Hause an, welches später die Namen von Löwenberg (Lämberg), von Wartenberg und von Waldstein annahm.⁴⁾ Ein Bruder oder Sohn dieses Benesch war Marquard von Jablona, dessen Söhne Jaroslaw und Gallus 1241 die Burg Löwenberg bei Gabel erbauten, während die beiden anderen Söhne Marquard und Havel⁵⁾ sich von Kalsko nannten. Ein Sohn des letztgenannten Marquard, der mit Dorothea Berka von Dauba

1) Diefelbe starb 1109 zu Hauzen und wurde in der Klosterkirche des Benedictinerordens zu Regau beigesetzt.

2) Zur Auslösung seines Sohnes aus der Gefangenschaft mußte Wiprecht diese Lande 1112 an den Kaiser abtreten, doch erhielt er sie wieder und hinterließ dieselben seinem Sohne Heinrich, (1124—1136) welcher ohne Nachkommen blieb. Es kamen diese Ländereien an den röm. Kaiser zurück und selbiger verließ die Ober- wie Niederlausitz, mit Ausnahme des südwestlichen Theiles des Gaues Miltsca, die nachmaligen Herrschaften Schludener-Tollenstein, ein wenig werthvolles Waldgebiet, welches an Böhmen kam, sodann an den Markgraf Konrad den Großen von Meissen.

3) Frz. Hode „Aus dem ältesten Geschichtsgebiete Deutschböhmens“ p. 133.

4) Palacky „Geschichte Böhmens“ II. p. 11.

5) Havel war nach Christ. Ad. Peschel (König Ottokar II. und die Begründung Zittau's p. 20) vielleicht der Gemahl der in der Stadt Gabel unversessenen hl. Rozislaw, eine eifrige Förderin des Christenthumes.

vermählt war, errichtete 1256 die Stadt Wartenberg¹⁾ und um dieselbe Zeit wurde ebenfalls von den Wartenbergern die Burg Tollenstein erbaut.²⁾

Es muß angenommen werden, daß, wenn nicht schon früher, so in dieser Periode auch Schluckenau, welches zum Gaue Miltsca gehörte, gegründet wurde. Wohl immerdar wird die Entstehungsgeschichte Schluckenau's in tiefes Dunkel gehüllt bleiben und niemals das genaue Jahr genannt werden können, in welchem der Grund zu dieser jetzt an 4623 Seelen³⁾ zählenden industriereichen und gewerbsfleißigen Landstadt gelegt ward.⁴⁾

Im Grenzregulierungsvertrage von 1213⁵⁾ zwischen Böhmen und Bischof Bruno II.⁶⁾ zu Meißen (1209—1228) ist dieser Ort noch nicht genannt. Dagegen kommt der Name dieser Stadt zuerst in einer Urkunde von 1281 in Erwähnung, worin gesagt ist, daß am 9. Januar Bischof Withego I. (1266—1293) von Meißen den Kauf von 4 Hufen in dem bischöflichen Dorf Bischdorf bei Löbau, welche das Domcapitel zu Bauzen von dem Bürger Rudeghe von Slaufenowe für 46½ Mark erworben, bestätigt.⁷⁾ Ebenso bezeugt 1296 den 6. März in einer anderen Urkunde der Rath zu Bauzen, daß Frau Katharina, Wittve des Bürgers Rudeghe (Rüdiger) von Slaufenowe und ihr Sohn Johann dem Domcapitel 10 Schilling Zins auf 3 Gärten in der Hundsgasse verkauft haben.⁸⁾

Dieses Slaufenowe, später, wie zu ersehen sein wird, Slaknaw (1359) Slaknowia (1388) genannt, ist Schluckenau.

Noch nicht völlig aufgeklärt ist die sprachliche Ableitung dieses Stadtnamens. Von den Urtheilen der Autoritäten in der deutschen wie slavischen Literatur bleibt am unanfechtbarsten jenes des Herrn Gymnasialprofessors A. Baudler in B.-Leipa, welcher sagt: „Der Name der Stadt Schluckenau ist zweifellos deutschen Charakters und Ursprungs.“ Daher ist es kaum nöthig zu bemerken, daß, so viel mir bis jetzt bekannt geworden ist, keine der slavischen Benennungen, von denen man Schluckenau abzuleiten versucht hat, lautgesetzlich jemals den Namen Schluckenau ergeben kann. Der zweite Bestandtheil des Namens ist auch in Nordböhmen überaus

1) Balbin Misc. Lib. VII. p. 31.

2) Daß ein Berka v. d. Dauba 1087 diese Burg erbaut und solche 1116 von einem Matthias Berka überbaut worden sei, ferner, daß letzterer eine Burg an der Wandau, des heutigen Rumburg aufstellte, ist gänzlich ungegründet und irrig. Das Geschlecht der Berka von der Dauba hat in hiesiger Gegend vor dem 13. Jahrhundert überhaupt nicht existirt.

3) Nach der Volkszählung vom Jahre 1880.

4) Der Tradition nach soll der Bau Schluckenau's mit jenem von Neustadt bei Stolpen zu gleicher Zeit begonnen haben.

5) In diesem Vertrage wird der Ort des Cremeniten bei Sebnitz d. i. Einsiebel zum Meißner Bisthum gerechnet. Die große Straße von Bauzen über Neutirch fahrend heißt in dieser Grenzberichtigung Strata major (Th. Schetz Ober- und Nieberlauff p. 100).

6) Stammt aus dem Geschlechte der Grafen von Dorfendorf.

7) Cust. Röhler Codex diplom. Lusatae superioris p. 106.

8) Dasselbst „ 152.

üblich; awc ist eine veraltete Form, aw nur eine veraltete Schreibung für unser au. Der erste Bestandtheil dagegen hat bisher noch nicht genügend erklärt werden können. Demnach ist es sehr wahrscheinlich, daß „Schluden“ mit „Schlacken“ in „Schlacken-Werth“ und „Schlaggen-Wald“ identisch ist. Die Form Slauken in „Slaufenowe“, welches bereits 1281 nachweisbar ist, dürfte zwischen „Schluden“ und „Schlacken“ den Uebergang gebildet haben. Durch diese Hypothese dürfte auch die Wortform „Slafnam“, welche 1359 vorkommt, ihre angemessene Erklärung finden. Schließlich betrachte ich es als eine freilich anfechtbare, aber doch erwähnenswerthe Vermuthung, daß das Wort „Schlacken, Schluden oder Slauken“ ursprünglich eine schlackenähnliche Boden- oder Steinart bezeichnet haben mag.¹⁾

Mithin läßt sich behaupten, daß Schludenaу eine deutsche Gründung, deutschen Ursprungs ist.

Um 1255 kamen in die Lausitzer Städte flämische Auswanderer und brachten aus den altsächsischen Städten die Kenntniss der Tuchmacherei mit, welche das Hauptgewerbe der Städte wurde.²⁾ In den ältesten Görlitzer Rathsbüchern werden die Tuchmacher Flemmige betitelt, die Zusammenkünfte derselben Morgensprache geheißен und ihre Tuchqualitäten Schöngewand, Landgewand, wie Florenttücher genannt.³⁾

Zittau, Baugen, insbesondere Görlitz lieferten gute, sogenannte niederländische Tuche, welche nach Dänemark, Schweden, Norwegen, Preußen, Litthauen, Ungarn, Schwaben, Württemberg, Polen, Rußland und den böhmischen Städten abgesetzt wurden. Zittauer Tuchhändler hatten bedeutenden Absatz nach Prag. Zur Förderung dieses Handels gewährte Ottokar 1255 Zollfreiheit der Tuche nach Böhmen.⁴⁾

1) Dr. phil. Ernst Mude, Oberlehrer am Gymnasium Albertinum zu Freiberg in Sachsen argumentirt:

Der Ortsname Schludenaу ist ohne Zweifel wendischen resp. slavischen Ursprungs, wie aus den urkundlichen Bezeichnungen klar zu ersehen ist. Das Städtchen heißt heutzutage noch bei den Wenden um Baugen Slantkow. Es hat mit dem wendischen Dorfnamen Slönkeoy, deutsch Schlungwitz, bei Baugen gleiche Abstammung von slonok (altslawisch slonuku, wendisch slon(o)k) = Salzfieber. Slantkow ist eigentlich Objectivum, wozu als Substantiv sedlisté = Ansehlung der Salzfieber, zu ergänzen ist. —

Professor Pfuhl in Reschowitz meint:

„Wendisch heißt die Stadt Slantkow. Diese Form scheint auf das mährische „Lainkowitz“ zu weisen, welcher Name in slavischer Umbildung „Slavivoice“ klingt. Die alte urkundliche Form „Slaufenowe“ deutet wohl auf „slawik“ wendisch „solobik = Nachtigall“, so daß also Schludenaу sowohl als Nachtigallenort heißen würde.“ —

Andere äußern:

Die Möglichkeit besteht, daß schluden und schlacken mit dem Worte „schlingen“ zusammenhängt, also „sich schlängelnde Au“ heißen mag. —

Nicht unwahrscheinlich könnte sein, daß Slaufenowe vom Personennamen Slawo, Slave = Slawdenau stammt. —

Die volksthümliche Ansicht, nach welcher Schludenaу von „Schlottenau“ oder „Schludtenau“ kommen soll, ist haltlos.

2) Th. Schels, „Ober- und Niederlausitz“ p. 537.

3) Oberlaus. Wert. Berg. I. 84 No. 414.

4) Noch 1666 giengen Zittauer zum Michaelsmarkt nach Prag und es legten in diesem Jahre die Jesuiten, weil sie ihren Opbiner Zins vom Rathe zu Zittau nicht erhalten konnten, Arrest auf die Zittauer Tücher.

Mit Thüringen standen die Lausitzer Städte wegen Bezug von Waid in starkem Verkehr. Der Waid (Ffatis, Glastum), welcher im Mittelalter, noch ehe der Indigo gekannt war, die blaue sowie andere dunkle Farben gab, dessen Blätter man mahlen oder stampfen und dann in Kugelform bringen mußte, wurde in Thüringen, hauptsächlich in Erfurt gebaut.¹⁾

Görlitz hatte unter den Markgrafen von Brandenburg schon das Recht, daß aller Waid dort abgeladen werden mußte, welcher in die Lausitz verfrachtet wurde. Dieses Monopol rief den Neid der anderen Städte wach und dieselben suchten lange Zeit vergebens um gleiche „Waidrechte“, wie sie Görlitz hatte an. Erst am 28. Juli 1339 erhielt die Stadt Zittau vom König Johann von Böhmen die Erlaubnis, für ihren eigenen Gebrauch Waid direkt beziehen zu dürfen.²⁾

Nicht allein im Tauschwege, auch gegen baare Münze fanden die Tuche Absatz. Münzen und Geldwerthzeichen wurden in Meißen erst von Markgraf Ekkehard I. (1002 †) geschlagen und zwar Solidi oder Schillinge. Bis dahin behalf man sich mit Reichswährung zu denen im 10. und 11. Jahrhundert die in Magdeburg geprägten Kelpfennige mit erhabenem, reifenartigem Rande und dem Silbe eines umkränzten Kreuzes gehörten; dann die Denare und Solidi, welche auf beiden Seiten meist ein Kreuz und eine Kirche mit dem Namen des Kaisers und Münzortes zeigten. Der Schilling hatte 12 Denare d. i. Hohlpfennige oder Bracteaten von dünnem Silberblech und nur auf einer Seite mit Gepräge. 120 Denare oder 10 Schillinge machten 1 Mark, 240 Denare oder 20 Schillinge 1 Pfund. In späterer Zeit giengen 30 Schillinge auf 1 Mark Silber. Die meißnischen Bracteaten beginnen erst mit Markgraf Otto dem Reichen (1157—1190).

Der Markquardenzweig, die Wartenberger, gehörten unter den vornehmsten böhmischen Adel und war bedacht, seine Besitzungen immer mehr auszubreiten. Als König Przemysl Ottokar von Böhmen 1254 die Oberlausitz seinem Schwager Otto III. Markgraf von Brandenburg abtreten mußte,³⁾ verstanden es die Wartenberger, gegen Osten hin ihrem Grundbesitz weitere Grenzen zu verschaffen.

1) Lausitzer Magazin B XX. p. 302.

2) Th. Schels „Ober- und Niederlausitz“ p. 537.

3) Als Urfachen der Abtretung der Oberlausitz an Brandenburg wird angeführt;

a) Otto III., Markgraf von Brandenburg, hatte sich mit Bozena oder Beatrix von Böhmen, Tochter Wenzel I. und Schwester Przemysl Ottokars vermählt und deren Ausstattung, die bei einer böhmischen Prinzessin in 10.000 Mark bestand, wurde nicht baar begahlt.

b) Hatte Otto III. verschriebentliche Kriegshilfe seinem Schwiegervater Wenzel I. wie seinem Schwager Przemysl Ottokar geleistet, wofür Ersterer ebenfalls nicht baar entschädigt worden sein dürfte. Solche Kriegshilfe geschah 1248 in dem innerlichen Kriege Wenzel I. mit seinen Vasallen, dann 1251, 1252, 1253 gegen König Bela von Ungarn in dem Streit um die österreichischen Lande; ferner 1254 mit Przemysl Ottokar in dem Kreuzzug mit Preußen und späterhin noch 1254 wie 1260 in der Schlacht auf dem Marchfelde gegen

Das Gebiet von Letzchen erhielten Johann und Wanek von Wartenberg 1305 als Geschenk König Wenzels III.¹⁾ Gegen Norden hin besaßen die Wartenberger bereits um die Mitte des 13. Jahrhunderts Ländereien bis unterhalb des Städtchens Gottkleuba (Sachsen) gegen Osten zu das Gebiet bis hinter Kumburg, Schluckenau, Wartenberg, demnach fast das ganze böhmische Niederland, benannt als „Wartenberger Landel.“²⁾ Auch Blaukenstein kam in ihren Besitz. Die Wartenberger hatten manche von diesen Gütern nicht unmittelbar im Besitz, sondern hielten sich, wie viele ihresgleichen, zahlreiche Vasallen-Ritter, welche einzelne kleinere Ländereien theils als erbliche und verkäufliche, theils als heimfallende Lehnen von ihnen besaßen. So waren auch die Ritter Benesch von Duttig, gefessen zu Scheregeswalde und Beszto Fanthischen, gefessen zu Sewnitz (Sebnitz) Vasallen der Herren von Wartenberg auf Letzchen.³⁾

Im Anfange des 14. Jahrhunderts, 1310, sind obige Brüder Johann und Wanek von Wartenberg, Söhne des Oberstmundschenk Benesch von Wartenberg, Besitzer von Ländereien in unserer Gegend. Johann, ein entschlossener Mann und tapferer Kämpfer, zuweilen von Straz genannt, war noch 1315 Statthalter von Mähren, auch Mitgesandter an den römischen König Heinrich wegen Berufung Johann von Luxemburg's als König von Böhmen⁴⁾ und ein großer Gegner der Deutschen. Bei der Belagerung von Kostelec am Adlerflusse, wo er für seinen Freund Heinrich von Lipa gegen das deutsche Bürgerthum kämpfte, traf ihn am 5. Jänner 1316 eine Wurf-

die Ungarn, wo Otto III. am Siege den Hauptantheil hatte. (Th. Schetz „Ober- und Niederlauff“ p. 164.165)

Bei dem Brandenburger Kaufe blieb die Oberlauff 65 Jahre, bis solche nach dem Tode Baldekar I. 1319 zur Zeit König Johann wiederum mit der Krone Böhmens vereinigt wurde. Dieser König Johann kaufte dto. Prag, am 2. September 1319 von Heinrich von Lipa für andere Driehaufen bei Krumman in Mähren die Stadt Zittau mit dem dazu gehörigen Gebiete, den Schlössern, Rohnau, Dybin und Schönbusch, welchen Wiedererwerb denen von Lipa vom röm. König Heinrich VII. dto. Frankfurt, am 20. Juli 1310 bestätigt war, ein. (K. I. geheimes Haus-, Hof- und Staatsarchiv.)

Um die Stadt Röniggrätz, welche als Mitgift seiner Gattin Agnes 1316 an Herzog Heinrich I. zu Jauer und Fürstenberg kam, wieder zurück zu erlangen, tauschte König Johann dieselbe gegen Oberlauffter Besitz vom Herzog Heinrich aus, nämlich den Kreis von Görlitz, Zittau und Lauban. (Carpzow *Analecta Fastorum Zittavionsium* IV. p. 136.) Görlitz gab Herzog von Jauer 1329 wiederum gegen böhmischen Besitz [Zrautenau] an König Johann.

Alle diese Besitzungen kamen jedoch, da er ohne Leibeserben starb, 1347 wieder an Böhmen. Sein Nachfolger im Fürstenthum Jauer war seines Bruders Bernhard von Schweidnitz ältester Sohn Heinrich II. Selbiger hinterließ nur eine Tochter, welche Karl IV. heirathete und so kamen die Fürstenthümer Jauer und Schweidnitz auch an Böhmen.

Kaiser Karl hat die Stadt Zittau dem Herzog Rudolf von Sachsen 1349 [1348] verpfändet, 1358 wieder abgelöst und 1360 zu den 6 Städten der Oberlaufft Bubeshin, Görlitz, Camenz, Lauban und Ebbau geschlagen, welche sich zu einem Bunde einten.

Von dieser Zeit an ist Zittau bei der Krone Böhmens 271 Jahre verblieben, bis 1635 Kaiser Ferdinand II. diese Stadt sammt den beiden Markgrafsümern Ober- und Niederlaufft 1622 an den Herzog Georg von Sachsen zu einem Pfandpfilling einräumte und bei dem Prager Frieden erblich abtrat. (Carpzow *Analecta Fastorum Zittavionsium* I. p. 3.)

1) Frz. Fode „Ältestes Geschichtsgebiet Deutschböhmens“ p. 132—138.

2) Frind Kirchengeschichte III. p. 813.

3) Frz. Fode „Ältestes Geschichtsgebiet Deutschböhmens“ p. 139.

4) Frz. Palady Geschichte Böhmens II. p. 76.

maschine,¹⁾ wodurch sein Tod herbeigeführt wurde. Weil er keine leiblichen Erben hinterließ, fielen nun sämtliche Besitzungen an seinen Bruder Wanek oder Wanko. Derselbe zog 1337 mit dem König Johann gegen die lithauischen Heiden²⁾ und erhielt darauf das Obermundschenktamt des Königreiches Böhmen.

Unter ihm kam der Handel zur Entfaltung. Mit Tuchen zogen die Zittauer, Bauhner und Görlitzer Tuchändler nach Prag, Wien, Ofen, Posen, Thoren in Preußen.³⁾ Ebenso war der Leinwandhandel im Schwunge und wurde gute gebleichte Leinwand nach Prag sowie ganz Böhmen verführt, von wo wiederum seit uralten Zeiten her Getreide eingehandelt worden war und dieses nach Schlesien zum Verkaufe gelangte. Das Weben von Leinwand verstanden auch schon die Sorbenwenden. Solche bildete in alter Zeit ihre vorzüglichste Kleidung und im 10. Jahrhundert mußte Leinwand als eine Abgabe entrichtet werden. Leinwandhandel betrieben die Städte in der Oberlausitz erstlich im 13. Jahrhundert und vorzüglich über Böhmen nach Nürnberg.

Ein einträglicher Handelsgegenstand war auch Salz. Das Lüneburger oder Traven-Salz kam über Lübeck und die Ostsee in unsere Gegend und war manchen Zöllen unterworfen, welche die Fürsten erhoben. Neben dem Salz bildete der Häring, dessen Einmalzen nicht erst Wilhelm Bockel im 15. Jahrhundert erfunden hat, eine vielgebrauchte Speise. Der Haring von der Ostsee kam über die Oder nach dem östlichen Deutschland. In Oberberg war die erste Häringsniederlage, dann gab es solche in Frankfurt, Guben, Zittau, letztere für unsere engere Heimat. Außerdem bezog man gemischtes Wollgewebe, Pfeffer, Kümmel, Weihrauch, Schwefel, Weinstein (de vini lapide), Mandeln, Blei zc., womit der Handel nach dem Inneren Böhmen's ziemlich umfangreich betrieben wurde; auch Zittauer Bier gieng nach Böhmen.⁴⁾

Bei solch regem Verkehr reichten die Verbindungswege der einzelnen Landstriche nicht mehr aus und es mußten die Landesherren auf Errichtung guter Straßen bedacht sein. So entstanden aus der Lausitz nach Böhmen die Handelsstraßen Meißen, Camenz, Bauhen, Löbau, Zittau, Gabel, Niemes, Weißwasser, Prag, weiter Zittau, Zwickau, Leipa, Dauba, Prag und Görlitz, Friedland, Reichenberg, zu denen im Anfang des 15. Jahrhunderts der neue Weg von Meißen über Rumburg, Waltersdorf, Kragau, Reichenberg, Turnau, Gitschin nach Prag sich anreichte. Die Instandhaltung dieser Straßen und der Geleitzschutz auf denselben oblag dem Landesherrn, welcher

1) Frey, Palacky Geschichte Böhmens. II. p. 114.

2) Dasselbst II. p. 224.

3) Carpnow Analecta Pastorum Zittaviensium IV. p. 162.

4) Das Zittauer Bier wird anno 1270 zuerst in der Raßordnung König Ottokar's erwähnt mit der Bestimmung, daß das Faß 2048 Seidel halten solle.

hiefür Zölle durch seine Beamte einheben ließ. Später wurden diese Zölle Besitzern von Burgen, ferner an Städte und auch an Bürger verpachtet oder verliehen. Zollstätte existirten zu Camenz, Löbau, Bautzen, Görlitz, Lauban, Zittau, Gabel, Niemes, Weißwasser, Jungbunzlau, Brandeis, Burg Dybin, B.=Zwickau, Burg Slauch oder Bürgstein, Burg Mühlstein zc.

Gab es anfänglich festgesetzte; wenn auch hohe „Zölle und Geleite“ so steigerten nur zu bald die Burgherren diese Abgaben in willkürliche Höhe. In die vorüberziehenden Handelsleute und Wanderer wurden nach Räuberart geplündert und ihnen an ihrer Habe großer Schaden verursacht. Erst nach längerer Zeit vereinigten sich die Städte zur Vernichtung der Raubburgen.¹⁾ Aus diesem Grunde wurde auch am Fastnachtsdienstag 1337²⁾ die Burg Tollenstein gestürmt, geplündert und in Brand gesteckt. Da sich hierbei die Zittauer besonders hervorthaten, erhielten dieselben von ihrem Landesherrn Herzog Heinrich von Sauer und Fürstenberg in ihr Stadtwappen einen schwarzen Adler im gelben Schilde. Im Jahre 1339 den 15. October zerstörten die vereinigten Städte die Burg Schönbuch und unternahmen noch mehr dergleichen Herzüge.³⁾ Kaiser Karl IV. erließ bei seinem Regierungsantritt strenge Befehle gegen die Landesbeschädiger⁴⁾ und begünstigte vielfach den Handel nach Böhmen. Zum Schutze der Zittau=Prager Straße erbaute er 1357 die Burg Karlsriede oder Neuhaus durch Ulrich Czister und zum Schutze des Zittau=Leipaer Weges legte er eine Besatzung in die Burg Mollstein. Wancz von Wartenberg soll wiederum die Feste Tollenstein neu und fester erbaut haben. Seit Mitte des 14. Jahrhunderts hatten die Wartenberger die Burg Tollenstein sammt den zugehörigen Ortschaften inne. Wanco von Wartenberg, Obermundschenck von Böhmen präsentirte 1361 und 1367⁵⁾ Geistliche zur Pfarrei in Schönlinde, Wartenberg, Dschiz, Schwabitz, Brenn, Bogtsdorf. Seine Söhne Johann Burggraf von Prag, Wenzel, Peter, Wilhelm „und andere“⁶⁾ folgten ihm 1369, besetzten 1370 mit Wilhelm Hase von Hasenberg die Pfarrei zu Schönlinde und 1390 solche zu Warnsdorf.⁷⁾ Der älteste Bruder wird 1397 „Johannes de Rumburg alias de Wartenberg“ der nächstälteste 1396 „Wenceslaus de Wartenberg dominus in Tolstein“ genannt.⁸⁾

Die Wartenberger sind bis 1398 urkundlich als Besitzer niederländischer Territorien angeführt. Gleichzeitig findet sich auch als

1) Dieses Bündnis diente als Vorbild zu dem am 21. August 1346 geschlossenen Bunde der Sechsstädte (Röhler Bund der Sechsstädte p. 19.)

2) Carpzw Zittau V. p. 210.

3) Dasselbst . . . V. p. 210.

4) Scriptores rerum Lusaticarum p. 94—96.

5) Dr. Knothe Berka v. d. Döba auf Hohenstein p. 217.

6) Tingl Lib. confirm V. p. 177.

7) Dasselbst . . . II. p. 30. V. p. 33.

8) Museumsarchiv zu Prag.

Theilbesitzer der Schluckenau-Tollensteiner Herrschaft die auf Hohenstein gefessene Linie der Berka von der Dauba vor.¹⁾

Herrn aus diesem Geschlechte haben bedeutenden Einfluß auf die Geschichte des Landes genommen und hatten allezeit die angesehensten, wichtigsten geistlichen wie weltlichen Stellen inne. Später nahmen dieselben von dem im Bunzlauer Kreis gelegenen Schlosse Dauba den Namen Dauba an und breiteten sich in viele Nebenlinien aus.²⁾ Zwei gekreuzte schwarze Eichenäste mit je 6 Zacken in gelbem Felde, auf dessen Helm ein ausgebreiteter Flügel mit eben den Nesten befindlich war, bildete ihr Wappen.

Der Ahnherr der Hohenstein'schen Linie ist jener Hinko (Hynek) Berka von der Dauba, welcher zuerst 1316 ($12\frac{1}{4}$) im Kampfe mit König Johann bekannt wird und später, 1321 bis zu seinem Tode 1348 Oberst-Burggraf von Prag war; er ist auch der Gründer von Weißwasser ano 1337, ($24\frac{1}{4}$). Genannter hinterließ zwei Söhne, Namens Hinko I., welcher vom Kaiser Karl IV. die sächsische Herrschaft Hohenstein am 16. August 1353³⁾ zu Lehen nahm und Heinrich auf Hauska. Seine Wittve Agnes hatte lebenslänglichen Nuggenuß von gewissen Theilen der hinterlassenen Güter, welche letztere nach ihrem Tode an den Sohn Heinrich fielen. Zu diesen Gütern gehörten die Herrschaften Hohenstein, Wildenstein und Schluckenau-Tollenstein. Erste beide Domänen zählten ehemals ganz, letztere zum Theil (Schluckenau) zum Gaue Milsca, also zum Markgrafenthum Meißens.⁴⁾

Im Jahre 1359 den 1. April erhielt Johannes zu Holsaun auf Präsentation des edlen Herren Henricus dictus Berca de Dauba die Pfarre in Slaknaw d. i. Schluckenau.⁵⁾ Wir sehen also 1359 Schluckenau als eine immerhin ansehnliche Kirchengemeinde mit einer eigenen mehr oder minder gut fundirten Kirche. Doch ist dieser Ort bereits in der Meißner Bisthumsmatrikel vom Jahre 1346 als eigene Pfarrgemeinde angeführt. Wohl ist uns diese Matrikel nur in einer Uebearbeitung vom Ende des 15. Jahrhunderts, 1495,

1) Dr. Anothe Berka v. b. Duba p. 217. (Daß ein Berkowetz aus dem Stamme der Homora der Stammvater der Berka sein soll, ist Fabel.)

2) B. E. Göbinger Hohenstein mit Böhmen p. 22.

3) Nach der Urkunde dato Prag 16. August in orastino assumptionis S. Mariae, wo ein Hinko de Dauba dictus Berka bekannte, sein Schloß Hohenstein mit allem Zugehör von Kaiser Karl IV. zu Lehen erhalten zu haben. (Balbin Misc: VIII. p. 153.)

4) Bisher galt die Annahme, daß Georgswalde, Schluckenau, Hainspach und Hohnstein zum Gaue Misan zählte, dessen Grenze „bis zum Duell der Spree“ gereicht habe. Neuere Forschungen Dr. F. Anothe's ergeben aber, daß die Oberlausitz Milsca hieß und daß obgenannte Orte ursprünglich zur Oberlausitz, nicht zu Misan gehörten, dessen Grenze bei Schandau sich befand. Die eigenartigen Kirchenverhältnisse des Niederlandes bestätigen diese Ansicht ganz vorzüglich. Denn alle Kirchen von Hainspach bis Georgswalde waren an Oberlausitzer Mutterkirchen vertheilt. Dagegen Rumburg, Schönlinde, Grund und Warnsdorf müssen zum Gaue Jagost gehört haben. Endlich Krebitz gehörte mit Ramnitz, Windisch-Ramnitz und Rosenhof zur Leipziger Kirche. Daraus erkennt man, daß das jetzige „böhmische Niederland“ ursprünglich dreierlei Landeshoheit unterstand, nämlich Oberlausitz, Jagost und Böhmen.

5) *Ingl Lib. confirm* I. p. 90.

bekannt, allein aus ihr ist genau zu ersehen, daß derselben eine Fassung von 1346 zu Grunde liegt.¹⁾ Die kirchlichen Grenzen blieben, trotzdem sich die politischen öfters änderten, wie früher fortbestehen und so kam es, daß die Hierarchie selbst über politisch fremde Territorien ihre kirchliche Macht ausübte, wie z. B. der Meißner Bischof über die Oberlausitz, als solche zu Böhmen kam. Nach obigen Bisthumsartikeln finden wir Schluckenau bei der Sedes Hoenstein und Sabenitz als dritten Kirchort verzeichnet und hatte 3 Mark à 4 gr. böhm: Bischofszins an das Bisthum Meissen jährlich zu entrichten.

Zur Sedes Hoenstein et Sabenitz waren zugetheilt:²⁾

	mit zu zahlenden	4	Mark.
Hoenstein	" " " "	4	Mark.
Sabenitz (Sabenitz)	" " " "	6	"
Schluckenaw (Schluckenau)	" " " "	3	"
Lichtenaw alias et vere Lychtenhan	" " " "	2	"
Nickelsdorf (Nixdorf)	" " " "	1	"
Rawstath (Neustadt)	" " " "	5	"
Lobedaw (Lobendau)	" " " "	2	"
Schonow (Schönau)	" " " "	2	"
Obersdorf (Ulbersdorf)	" " " "	1	"
Schando (Schandau)	" " " "	2	"
Altari in Rawstath (Neustadt):			
St. Barbara	" " " "	1 1/2	"
Beate virgines Marie ibidem	" " " "	2 1/2	"
In Schluckenaw altaria			
Altariste tres cantates horas beate			
virginis ibidem, quilibet solvit			
unam marcam cum media			
		4 1/2	"
		36 1/2 Mark.	

Unter das Decanat Budiszin³⁾ (Baugen) gehörte Steinicht Wolframsdorf und Hainzbach simul Zeidler, welche jährlich 2 1/2 Mark entrichteten. Georgswalde war als Fergiswalde in die Sedes Loebau (Löbau)⁴⁾ eingereicht und gab 1 Mark. Auch die Dörfer Keyserwalde, Rosenhein, Königswalde, Korfchdorf (Groß-Kührsdorf) sind in der Sedes Bischofszwerda⁵⁾ genannt, obwohl dieselben keine Kirchen hatten.⁶⁾

1) Otto Boße „Markgrafen von Meissen“ p. 310.
 2) Baugner Domarchiv,
 D. Boße „Markgrafen von Meissen“ p. 415, 416.
 3) Dasselbst „405.“
 Am 24. Juni 1221 rief Bischof Bruno II. von Meissen in Baugen im Vereine mit dem Meißner Capitel das Collegiatstift St. Petri in's Leben. [Eb. Nachatschel „Geschichte der Bischöfe des Hochstiftes Meissen p. 153.]
 4) D. Boße „Markgrafen von Meissen“ p. 412.
 5) Dasselbst „404.“
 6) Die Kirchen von Humburg, Barnsdorf und Schönlinde gehörten seit Mitte des 14. Jahrhunderts zum Erzbisthum Prag und niemals zum Bisthum Meissen.
 Anno 1361 den 27. Jänner ist die Filiale Schönlinde von der Humburger Kirche ercinbirt und durch Präsentation des Patronis Wanto (Werner) de Wartenberg mit dem vom

Weshalb die so nahe bei einander gelegenen Ortschaften verschiedene Erzpriesterstühlen zugewiesen waren, ist unbekannt. Wahrscheinlich haben ursprüngliche Bestimmungen im Laufe der Zeit manche Veränderungen aus nicht zu ermittelnden Ursachen erfahren.¹⁾ Wann die erste Kirche in Schluckenau erbaut wurde, ist auch unergündbar. Weder Urkunden noch die Tradition geben den geringsten Anhalt hiefür. Jedenfalls war solche von nur bescheidenen Dimensionen in höchst einfacher, ja primitiver Konstruktion.

Hinko I. von der Dauba auf Hohenstein starb um 1361 und sein Bruder Heinrich Berka von der Dauba²⁾ übernahm die Vormundschaft über die von ersterem hinterlassenen Kinder. Für seine Mündel verpflichtete sich Letzterer am 2. September, Donnerstag vor Johannis Enthauptung, daß dieselben auf immervährende Zeiten die Beste Hohenstein von dem Könige und der Krone Böhmens zu Lehen haben sollten. Ebenso vereinbarte Heinrich mit Kaiser Karl IV., daß, wenn alle seine Mündel kinderlos stürben, ihre sämtlichen Güter und Lehen an die Krone zurückfallen; stürben aber die Söhne ohne leibliche Erben, so gelange nur Hohenstein nebst den übrigen Lehengütern an die Krone, während das Eigengut, zu dem auch die Herrschaft Leipa gehörte, an die überlebenden Schwwestern überwiesen würde.³⁾

Nach dem Ableben des Hinko I. auf Hohenstein bekam sein älterer Sohn Hinko II. die Herrschaften Hohenstein nebst Schluckenau, sowie gewisse Dörfer bei Leipa,⁴⁾ sein jüngerer Sohn, ebenfalls Hinko genannt, das Eigengut Leipa.⁵⁾ Hinko II. bekam Rumburg noch unter seinem Vormund Heinrich, die Herrschaft Tollenstein, welche 1398 noch den Herren von Wartenberg gehörte, bald nach diesem Jahre. Anno 1388⁶⁾ ist Hinko II. Statthalter in den damals dem böhmischen Könige Wenzel gehörenden Besitzungen Mühlberg nebst Strehla an der Elbe und 1396 sogar Oberstlandrichter Böhmens.⁷⁾ Trotz diesen erhaltenen Ehrenstellen blieb Hinko II. kein Freund des Königs. Als Herzog Johann von Görlich, ein

Erzbischof von Prag bestätigten ersten Pfarrer Nikolaus besetzt worden. [Ex libro I. M5 Confirmationem piscopaly Pragensis in Biblioth. metropolitanae].

Um dieselbe Zeit, entweder kurz vorher oder kurz nachher, ist auch die Rumburger filiale Heinrichsdorf in Seiffen selbstständige Pfarrei geworden.

Nach der Auswanderung der Protestanten kam Georgenthal zur Rumburger Kirche und erhielt erst 1656 wieder einen eigenen katholischen Pfarrer. Auch Warnsdorf gehörte seit 1650 zur Rumburger Kirche und wurde im Jahre 1715 neuerdings selbstständig.

Alt-Ehrenberg trennte sich eigentl. 1736 von der Rumburger Mutterkirche, Schönborn bekam 1873 eine eigene Kirche und wurde der Rumburger Pfarrantheil dieserhalb am 10. Dezember 1873 ercinbirt.

1) Die genannten böhmischen Ortschaften sind 1624 bei der Gegenreformation aus ihrer kirchlichen Zugehörigkeit losgelöst worden, um rekatolisiert zu werden.

2) Starb 1404 und hinterließ 7 Kinder.

3) S. Knothe „Berka von der Duba“ p. 194.

4) Mittheilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen, XXIV. Jahrgang p. 126. Diese Besitzungen verkaufte er aber schon vor 1417.

5) S. Knothe „Berka von der Duba“ p. 195.

6) A. sächs. Hauptstaatsarchiv in Dresden Orig. 4635.

7) *Emler Kollig. tab. terr. Boh. I. p. 561,*

Bruder König Wenzels 1396 starb und sich dessen Vetter Markgraf Jost von Mähren in den Besitz der Niederlausitz setzte, übernahm Hincó II. die ihm angetragene Stelle eines Landvogtes der Niederlausitz, welches Amt derselbe bis 1407 inne hatte.

Der Landvogt von Görlitz Anshelm von Konaw, ein Anhänger des Markgrafen Jost verkaufte auf dessen Anrathen und aus Furcht vor König Wenzel seine Herrschaft Konaw bei Zittau an Hincó II. von Hohenstein und Hincó Hlawatsch von der Dauba auf Leipa, ein Bruderssohn Hincos des II. Wie aus der Aufforderung König Wenzels an die Sechsstädte Budisfin, Görlitz, Zittau, Lauban, Löbau und Camenz ddo Bettler am St. Martinstage (^{11/11}) 1396,¹⁾ zur Zerstörung der Burg Konaw zu ersehen ist, nannte König Wenzel sowohl den Markgrafen Jost wie die Berka seine Feinde und es kann nicht verwundern, daß demzufolge die Mannen der Berka's auf Konaw sich nunmehr feindlich gegen die Sechsstädte verhielten; ganz besonders mußte Zittau allerhand Belästigungen und Wegelagerei erdulden.

Hincó II. forderte als Landvogt der Niederlausitz von dem königlich gesinnten Ritter von Hockenborn auf Briebitz, daß er dem Markgrafen als neuem Landesherrn huldbige. Da sich selbiger aber weigerte dieß zu thun, belagerte Hincó Berka des ersteren Burg und brannte sein Städtlein nieder. Ritter von Hockenborn rief nun die Sechsstädte zur schleunigen Hilfe, welche dieselben nach mancherlei Berathungen und Tage zu Löbau „da man sich mit ihm verbrieft hatte“ gewährte. Auch König Wenzel nahm nochmals Veranlassung mit Brief ddo Prag am Montag nach St. Thomas (^{23/12}) 1398²⁾ die Sechsstädte zur Zerstörung der Burg Konaw aufzufordern und im Januar 1399 erfolgte die Belagerung und Eroberung dieser Befte.

Hincó II. veröhnte sich bald hierauf wieder mit König Wenzel und wurde 1405 Landfriedenshüter im Kreise Leitmeritz.³⁾ Von nun an kehrte Ersterer aus der Niederlausitz zu längerem Aufenthalte nach Hohenstein, wo er sich bisher nur wenig aufgehalten hatte. Er vermehrte seinen Herrschaftsbesitz durch Ankauf neuer Güter. Auch jene in der Schluckenau=Tollenstein'schen Herrschaft, welche noch die Wartenberger besaßen wurden sein Eigenthum und so sehen wir ihn 1370 als Patron zu Kumburg,⁴⁾ 1404 zu Warnsdorf,⁵⁾ 1404 zu Schönlinde;⁶⁾ weiters belehnte derselbe am 11. August 1405 die Gebrüder Benedict nebst Wenzel von Jba (Eybau) mit dem

1) Carpzw Analecta I. p. 168.

2) Carpzw Analecta I. p. 170.

3) S. Knote „Berka v. d. Duba“ p. 197.

4) Walbin Miscel. V. p. 302.

5) S. Knote „Berka von der Duba“ p. 218.

6) Dajelbit „ „ „ „ 218.

Gerichte zu Seiffhennersdorf.¹⁾ Seinem Lehensmann Willrich von Dobrich zu Schönau genehmigte er den am 27. Juli 1404 von diesem ausgefertigten Verkauf von 8 ungarischen Gulden Zins auf eine Menge namentlich aufgeführter Bauern für 80 fl. an den Priester Michael Drebnitz und dessen Bruder, dem Bürger Hannos.²⁾ Ebenso besaß Hincó II. 1406. im Erbwege anheim gefallen, Rannitz und Kreibitz.³⁾ Die bisher dem Johann von Michelsberg eigenthümlich gehörenden Güter Scharfenstein, sowie Bensen gelangten anno 1409⁴⁾ an Hincó II. auf Hohenstein, der nun in Böhmen allein mehr als 10 □ Meilen Grundbesitz in Eigenthum hatte.

Am 29. Juli 1388 kam auf Befürwortung Hincó II. Michael von Slatkonia (Schluckenau) als Pfarrer nach Boganavilla.⁵⁾ Zu Beginn des 15. Jahrhunderts wurde von ihm „Henrico Birk von der Dauben domino in Hohenstein“ die Frühmesse von Lobendau in Sebnitz gestiftet, wofür die Zinse 15 gl. 6 Pf. 1 Mart betragen⁶⁾ und sind hiebei Hans von Lutitz⁷⁾ Hauptmann und Damm (Tamme) Knoblauch⁸⁾ als Zeugen erwähnt.

Bei der energischen Wahrung seiner Gebietsgrenzen konnte es nicht ausbleiben, daß Hincó II. mit den Markgrafen von Meissen in Händel gerieth. Anlaß boten hauptsächlich die meißnischen Vasallen von Rathen und Wehlen, deren Ländereien ringsum von Hohensteiner Gebiet umschlossen war. Dieselben suchten und fanden Hilfe bei ihren Lehensherren, den Markgrafen von Meissen.

Nachdem Vereinigungsbericht von 1410 zwischen dem edlen Herrn Heinrich Herr auf dem Wildenstein und Herrn Hincó Herr auf Scharfenstein⁹⁾ zu schließen, scheint Hincó II. anno 1410 gestorben zu sein.¹⁰⁾ In dieser Urkunde wird Wildenstein als eigene Herrschaft erwähnt. Jedenfalls ist dieselbe erst 1410 durch testamentarische Bestimmungen Hincó II. geschaffen worden.

Es erbten nach dessen Tode seine Söhne: Hincó III.¹¹⁾ der Jüngere auf Hohenstein, Antheil Warnsdorf, Schönau, Nixdorf (Nicksdorff), Rosenhain, Schirgiswalde, Königswalde und Antheil Georgswalde (Gerigiswalde), Rumburg (Ronneberg), Seiffhennersdorf böhmischen Antheils, (Hejnirstorff), das Städtchen Schluckenau

1) Oberl. Berl. Verz. I. 158 No. 791.

2) Baugner Rathschäsin. Gemüthsräthler für Willrich von Dobrich sind hiebei genannt: Nige v. Kopperitz zu Oppach, Hans v. Lutitz zu Ronneberg [Rumburg], Peter von Kolmgs [Kolowass] zu Feinersdorf, Heinrich v. Lutitz zu Scheringswalde [Schirgiswalde], Hannos v. Dobrich zu Hudekzin gelesien.

3) Witzth. d. Vereines f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen XIX. 4 p. 283.

4) Balbin Misc. V. p. 172.

5) Emiler Lib. confirm. III. p. 202.

6) Diese Stiftung ist wiederum am 4. Juni 1489 von Bischof Johann von Meissen bestätigt worden.

7) Hauptmann zu Rumburg.

8) 1409 Bajall Hincó II. auf Hohnstein (H. Knote Berla v. d. Duba p. 210.)

9) H. Knote „Berla v. d. Duba“ p. 199; f. sächs. Haupt-Staats-Archiv Loc. 8340.

10) W. Giese nennt in den Witzth. des Vereines f. Geschichte der Deutschen in Böhmen XXIV. Jahrg. p. 136 1410 als Todesjahr.

11) H. Knote „Berla v. d. Duba“ p. 214.

die Hälfte, das Dorf Kaiserwalde die Hälfte, die Dörfer Zeidler, Nixdorf, Wölmsdorf (Willemsdorff), der Spremberger Wald oberhalb Schludenau, der Nixdorfer oberhalb Sebnitz die Hälfte, der Berst die Hälfte und der Poczin oberhalb Schludenau ganz.

Johann auf Tollenstein¹⁾ bekam Schloß Tollenstein, Antheil von Warnsdorf und Seiffenhensdorf, Kreibitz, Kamnitz, Sandau mit dazu gehörigen Dörfern, Fridewald, Falkenstein, Chlum. Derselbe starb kinderlos bald nach 1424²⁾ und vermachte den größten Theil dieser Güter seinem Bruder Heinrich auf Wildenstein,³⁾ während Burg Tollenstein und einige Dörfer Hincó III. d. J. erhielt.⁴⁾

Heinrich auf Wildenstein⁵⁾ erbte das Mittergut Polenz, die Hälfte der Stadt Neustadt bei Stolpen, die zu Lehen ausgegebenen Güter Langburkersdorf, Krummhennersdorf, Kugiswalde, Rathmannsdorf, die Stadt Sebnitz und die Dörfer Hertigswalde, Heunersdorf, Nichtenhain, Mitteldorf, Gosdorf, Hinterhermsdorf, Saupsdorf, Hinterottendorf, endlich südlich der Kirnitzsch Ostrau wie Postelwitz sammt dem Waldgebirge bis zu der jetzigen Grenze gegen Böhmen und der Burg Wildenstein.⁶⁾

Hincó der Ältere hatte Scharfenstein. Noch vor dem Jahre 1437 muß er gestorben sein, nachdem er vor 1433 sein Gut Schulden halber an Henik von Skal (auch von Waldstein) abgetreten hatte.⁷⁾

Dem 5. Bruder Benesch wurde zugewiesen: Die Burg Rathen sammt Zugehör nebst dem übrigen Theile der Schludenau-Kumburger Herrschaft.⁸⁾ Rathen konnte aber Benesch nicht lange behauptet haben, da 1428 diesen Besitz Friedrich von der Delsnitz hatte.⁹⁾ Kurz nach dem Tode Johann's auf Tollenstein muß Bruder Heinrich den Wildensteiner Besitz an Benesch — um 1426 etwa — abgetreten haben.¹⁰⁾ Die Söhne des Letzteren, Benesch, Hincó und Albrecht werden seit 1436 als Herren auf Wildenstein genannt.¹¹⁾ Burg Tollenstein sammt Zugehör erwarb Sohn Albrecht von seinem Onkel Hincó III. d. J. und war 1444 schon hievon Besitzer.¹²⁾

Durch das väterliche Erbe, durch den Erhalt von Tollenstein sammt Dörfern 1444 und durch den Gütertausch mit dem sächsischen

1) S. Knothe „Berka von der Duba“ p. 200.

2) B. Giese „Mitth. des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen“ XXIV. Jahrg. p. 145.

3) Daselbst p. 145.

4) S. sächs. Haupt-Staatsarchiv Orig. 6157; Prager Lehentafel, 33, 259.

5) S. Knothe „Berka von der Duba“ p. 200.

6) Diese Burg Wildenstein wird schon 1299 erwähnt, da als Rathmann zu Pirna ein Herrmannus de Wildenstein genannt ist.

7) B. Giese „Mitth. d. Vereines f. Geschichte d. Deutschen in Böhmen“ XXIV. Jahrg. p. 138.

8) Daselbst p. 142.

9) do. p. 142.

10) do. p. 145.

11) do. p. 142.

12) do. p. 146.

Churfürsten 1451 wurde Albrecht der Alleinbesitzer der Herrschaften Schluckenau, Kumburg, Tollenstein.

Diese Brüder hatten noch eine Schwester, Namens Anna, Witwe des Nicolaus Kolowrat. Derselben überließ Hincó wiederkäuflich das Dorf Saupzdorf, welches 1447 der Kurfürst Friedrich der Sanftmüthige einlöste.¹⁾

Unter Hincó III. bestieg Rudolf von Planitz²⁾ (1411—1427) den Meißner Bischofsstuhl, der jedoch mit großen Geldcalamitäten zu kämpfen hatte. Ursachen hievon waren die zurückgelassenen bedeutenden Schulden seines Vorgängers Bischof Thimo (1399—1410); die auf 2800 Goldgulden sich belaufenden Kosten der päpstlichen Bestätigung, die am 1. Juli 1411 durch ein furchtbares Hagelwetter stattgehabte Verwüstung der bischöflichen Felder bei Mügeln und der am 29. August selbigen Jahres erfolgte Brand der Stadt Bischofswerda. Bischof Rudolf mußte nicht allein zum Verkaufe von Grundstücken schreiten, sondern auch Darlehen aufnehmen.

Auch Hincó III. ließ ihm 60 Mark Groschen, welche 1414, Dienstag nach Katharina, Bischof Rudolf in bestimmter Frist zurückzahlen versprach oder sonst gezwungen war, einzureiten in die Stadt Schluckenau.³⁾ In dieser Urkunde wird Schluckenau als Stadt erwähnt. Da dieser Ort schon 1359 dem Hincó Berka auf Hohenstein gehörte, dürften die Berka auf Hohenstein wohl die Erhebung zur Stadt durch königliche Verleihung des Stadtrechtes erwirkt haben. Urkunden darüber gibt es leider nicht; wenigstens finden sich auch in Erben's und Emmler's böhmischen Regesten keine angeführt.

Die Verleihung des Marktrechtes war es, welches damals einen Ort zur Stadt erhob und die Grundlage für die Entwicklung städtischer Verfassung wurde.

Das Marktrecht ging vom Könige aus; dieser verlieh es später Grafen und auch Bischöfen, zunächst für ihre Sitze und dadurch erhielten diese das Recht zur Erhebung von Zoll- nebst Marktgeldern.

Durch Herbeiziehung neuer Colonisten um Schluckenau gewann Hincó III. nicht nur neuen Zehent, sondern auch die wirthschaftlichen Verhältnisse besserten sich daselbst. Von der Viehzucht übergang man mehr zum Ackerbau, neues Ackerland wurde gerodet, bebaut und so manche Sumpfstrecken urbar gemacht.

Schluckenau hatte zu Zeiten Hincó Berka's bereits Bedeutung gewonnen und war befestigt; „umgeben von Mauern mit 24) ge-

1) Der im Jahre 1413 zum Bogt von Subisin, Görlitz, Zittau und Lausitz ernannte Heinrich Berka gehörte der Leipaer Linie der Berka an.

2) 32. Bischof von Meissen.

3) Codex diplom. Saxoniae regiae II. 2. p. 411.

Als Zeugen fungirten dabei: Conrad Koderitz czum Satan gesehin, Hans von Grislaw zu Dittersbach, Kefeling von Hermansdorff zur Policz und Hans von der Plarowicz, daselbst gesehin.

4) Das auf der Hohensteiner Seite befindliche hieß Gänsethor und wurde 1858 wegen Straßenaubau eingestrichen.

mauerten Thoren, ebenso mit Gräben umzogen, barg die Stadt in sich auch das Landschloß.¹⁾

Für die Entwicklung der Stadt hat Hincó Berka bedeutend beigetragen. Auch wurde Schluckenau von den Berka'schen Grundherren das Stadtwappen, zwei gekreuzte Eichenäste mit je 6 Zacken in gelbem Felde verliehen.²⁾ Hincó III. wahrte und vertheidigte nach jeder Richtung hin seine Besitzrechte und kam so mit seinen Nachbarn in öfteren Streit. Wie früher sein Vater, so kam auch er bald mit der Oberlausitz in Conflict. Der Besitzer des Rittergutes Tschocha im Queisckreise Heinrich Kenker von Löwenberg und Heinrich von Hedern fielen 1419 mit ihrem Kriegsvolk in „Herrn Berken von Hohenstein's“ Land und plünderten das Dorf „Terigiswalde“ (Schirgiswalde). Auf ihrem Rückzuge nach Tschocha brannten und raubten sie auch in oberlausitzischen Dörfern, weshalb der damalige Landvogt Hincó Hlawatsch Berka auf Leipa die Bittauer gegen die Unruhestifter aufbot. Unweit Ostřiz kam es zum Zusammenstoß, die Bittauer blieben Sieger und nahmen Kenker wie Hedern gefangen.³⁾

Noch weit bewegter gestalteten sich nicht nur für Hincó III. sondern für ganz Böhmen und der Lausitz die bald hierauf folgenden äußeren Ereignisse, der Ausbruch des unheilvollen, blutigen Hussitenkrieges.



1) R. sächs. Haupt-Staatsarchiv Cop. 7219 Bl. 119.

2) Noch heute ist solches in Verwendung mit der Jahreszahl 1566. Es ist aber unrichtig anzunehmen, daß dieses Wappen erst 1566 Schluckenau verliehen worden sei. Im Prager Statthaltereiarchiv ist dieses Stadtsiegel mit deutscher Umschrift an Briefen viel früheren Datums zu sehen. Von den Habsburgern wurde dieser Stadt weder ein Stadtsiegel verliehen noch bestätigt.

3) Lausitzer Magazin 1776 p. 69, 101.

II. Theil.

1412—1482.

Joh. Huß. — Jizka. — Hussitische und katholische Herrenbunde. — Hussitenkrieg im nördlichen Böhmen und der Lausitz. — Heeresfahrt gegen Hussiten. — Berka v. d. Duba auf Hohenstein und Wilbenstein. — Wartenberger als Verbündete der Hussiten. — Neue Hussitengänge. — Wartenberger Fehden. — Kauf von Hohenstein durch die Churfürsten von Sachsen. — Der Churfürst von Sachsen tauscht Schludena-Zollenstein gegen Wilbenstein an Albrecht Berka. — Grenzstreitigkeiten. — Abfall Albrecht Berka's vom König Georg von Podiebrad und die Folgen davon. — Zehn von Wartenberg auf Tetzen. — Neue Wartenberger Fehden. — Aufhören der Hussitenkriege. — Herzog Ernst und Albrecht's Versuche um Aufhebung des Interdict's auf Schludena-Zollenstein. — Deren Vermeidungen in Fehden durch ihre Vasallen. — Hugold von Schleinitz.

Bereits 1412 trat Johann Huß mit seiner Lehre auf. Derselbe wurde beim Constanzer Concil, wohin ihn Kaiser Sigismund berief zum Tode verurtheilt und trotz erhaltenem kaiserlichen Geleitsbrief am 6. Juli 1415 verbrannt. Seine Anhänger durch diesen Rechtsbruch arg verbittert, forderten vom böhmischen Könige Wenzel Hilfe. Dieser fühlte sich hiezu außer Stande und gab Jizka die Antwort: „Mein Freund, dieser Sache werde weder ich noch du abhelfen. Weist du ein Mittel, deine Nation zu revangiren, so versuche deine Kräfte.“¹⁾ Und Jizka²⁾ verstand es wohl, den Aufruhr zu organisiren, die allgemeine Erhebung der Hussiten zu bewerkstelligen.

Die steten Angriffe der Letzteren veranlassen den engen Anschluß der Katholiken unter einander. Am 1. October 1415 trat dem hussitischen Herrenbunde ein katholischer gegenüber, welcher den Schutz des Katholicismus, die Vertheidigung des Königsthums und die Wahrung eigener Interessen bezweckte.³⁾ König Wenzel IV.⁴⁾ selbst gehörte diesem Bunde an und auch Hincó Berka von Hohnstein trat demselben bei.

Die Maßnahmen gegen die Hussiten erwiesen sich jedoch unzulänglich. Als man in Prag deren Zusammenkünfte wehren wollte,

1) S. Großer Lauf. Merkwürdigkeiten I. p. 108.

2) Derselbe starb am 11. October 1424 auf seinem damaligen Zuge in Mähren vor dem Städtlein Prjibislav an der Pest. (S. Großer Lauf. Merkw. I. p. 114.)

3) Mittl. d. Ber. f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen XIX. Jahrg. IV. p. 284.

4) Dasselbst „ „ „ „ p. 284.

geschah es, daß am 30. Juli 1419 in der Prager Neustadt 13 Rathsherrn nebst dem Stadtrichter zum Theil lebendig, zum Theil todt aus dem Rathhaus geworfen wurden und der Pöbel die Körper auf ihre Knebel-Spieße, Heugabeln und dergleichen Wehre auffing. Bei Erhalt dieser Kunde rührte König Wenzel, welcher der Unruhen wegen von Prag nach seinem Schloß Cunratis entflohen war, am 16. August der Schlag und starb wenige Tage hierauf im 59. Jahre seines Alters. Da König Wenzel keine Leibeserben hinterließ, erhielt seine Lande Kaiser Sigismund; dieser ergriff alsbald ernste Maßregeln gegen die Hussiten. In ganz Böhmen wogte nun der Kampf. Nicht allein wegen ihrer religiösen Ueberzeugung führten die Hussiten Krieg, weit mehr waren diese von glühendem Haß gegen die Deutschen erfüllt, deren durch rastlosen Eifer errungener Wohlstand sie ihnen neideten. Groß wurde die Noth, das Elend, die Verwüstungen im ganzen Lande; dazu kamen bestialische Morde, ungeheure Raube und Brände.

Da dieser Krieg hauptsächlich mit gegen deutsches Städtewesen gerichtet war, so konnte es nicht fehlen, daß die blutgierigen Hussitenhorden¹⁾ auch im deutschen Niederlande und dessen Nachbarländer, der Oberlausitz wie Meissen ihr Unwesen trieben. Im September 1420 kam der erste Zug der Taboriten nach der Lausitz. Unter Buchaw und Chwal von Kzepize belagerten sie das Kloster Dybin, konnten es aber nicht erobern, brannten daher alle umliegenden Dörfer nieder und zogen sich nach Böhmen zurück,²⁾ wo sie ebenfalls Ortschaften ihrer Gegner verwüsteten.

Der Sommer von 1422 brachte abermals zahlreiche Hussitenschaaren an die Grenze, welche um Jittau streiften. Doch vorwärts zu ziehen getrauten sich dieselben doch nicht, da die Herren von Grafenstein, Friedland, Hammerstein, Falkenburg, Rohnungen,³⁾ Leipa, Dauba, Trostky, Tettschen, Hohenstein, Wildenstein, Kalsky, Dewin, Tollenstein, Michalowiz oder Michelsberg noch treu zum Kaiser Sigismund hielten.⁴⁾

Ende April 1423 marschirten hussitische Streifhorden in aller Stille über Waltersdorf, Warnsdorf, Hennesdorf, Gersdorf, Rumburg nach Schluckenau und wollten gegen die Oberlausitz vordringen. Einige böhmische Herren, unter ihnen auch der Berka'sche Hauptmann von Tollenstein und Befehlshaber der Oberlausitz kamen in Böhau zu „einem Tage von Land und Städten“ zusammen, wo eine Heerfahrt gegen die Hussiten bei Rumburg und Schluckenau beschlossen

1) Am 1. März 1420 erließ der Papst eine Bulle, worin er die ganze Christenheit zur Beseitigung des Hussitismus aufrief.

2) Carpsow *Analecta* V. p. 212.

3) Auf dem Königberge bei Grottau, 1347 von Hans Burggraf von Donyn auf Grafenstein zu welcher Herrschaft die Befestigung gehörte, erbaut und sei nicht verwechselt mit Ronow unweit Hirschfelde. (Carpsow *Anal.* I. p. 166.)

4) Christ. A. Bessel *Geschichte von Jittau* II. p. 514.

II. Theil.

1412—1482.

Joh. Huß. — Jizka. — Hussitische und katholische Herrenbunde. — Hussitenkrieg im nördlichen Böhmen und der Lausitz. — Heerfahrt gegen Hussiten. — Verfa v. d. Dauba auf Hohenstein und Wilsenstein. — Wartenberger als Verbündete der Hussiten. — Neue Hussitenszüge. — Wartenberger Fehden. — Kauf von Hohenstein durch die Churfürsten von Sachsen. — Der Churfürst von Sachsen tauscht Schludenau-Tollenstein gegen Wilsenstein an Albrecht Verfa. — Grenzstreitigkeiten. — Abfall Albrecht Verfa's vom König Georg von Böhmen und die Folgen davon. — Zahn von Wartenberg auf Tetschen. — Neue Wartenberger Fehden. — Aufhören der Hussitenkriege. — Herzöge Ernst und Albrecht's Versuche um Aufhebung des Interdict's auf Schludenau-Tollenstein. — Deren Verwickelungen in Fehden durch ihre Vasallen. — Lugold von Schleinitz.

Bereits 1412 trat Johann Huß mit seiner Lehre auf. Derselbe wurde beim Constanzer Concil, wohin ihn Kaiser Sigismund berief zum Tode verurtheilt und trotz erhaltenem kaiserlichen Geleitsbrief am 6. Juli 1415 verbrannt. Seine Anhänger durch diesen Rechtsbruch arg verbittert, forderten vom böhmischen Könige Wenzel Hilfe. Dieser fühlte sich hiezu außer Stande und gab Jizka die Antwort: „Mein Freund, dieser Sache werde weder ich noch du abhelfen. Weist du ein Mittel, deine Nation zu revangiren, so versuche deine Kräfte“. ¹⁾ Und Jizka ²⁾ verstand es wohl, den Aufruhr zu organisiren, die allgemeine Erhebung der Hussiten zu bewerkstelligen.

Die steten Angriffe der Letzteren veranlaßten den engen Anschluß der Katholiken unter einander. Am 1. October 1415 trat dem hussitischen Herrenbunde ein katholischer gegenüber, welcher den Schutz des Katholicismus, die Vertheidigung des Königthums und die Wahrung eigener Interessen bezweckte. ³⁾ König Wenzel IV. ⁴⁾ selbst gehörte diesem Bunde an und auch Hincó Verfa von Hohenstein trat demselben bei.

Die Maßnahmen gegen die Hussiten erwiesen sich jedoch unzulänglich. Als man in Prag deren Zusammenkünfte wehren wollte,

1) S. Großer Lauf. Merkwürdigkeiten I. p. 108.

2) Derselbe starb am 11. October 1424 auf seinem damaligen Zuge in Mähren vor dem Städtlein Prjibislav an der Pest. (S. Großer Lauf. Werkw. I. p. 114.)

3) Mitth. d. Ber. f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen XIX. Jahrg. IV. p. 284.

4) Dasselbst „ „ „ „ p. 284.

geschah es, daß am 30. Juli 1419 in der Prager Neustadt 13 Rathsherrn nebst dem Stadtrichter zum Theil lebendig, zum Theil todt aus dem Rathshaus geworfen wurden und der Pöbel die Körper auf ihre Knebel-Spieße, Heugabeln und dergleichen Behre aufstieß. Bei Erhalt dieser Kunde rührte König Wenzel, welcher der Unruhen wegen von Prag nach seinem Schloß Curatitz entflohen war, am 16. August der Schlag und starb wenige Tage hierauf im 59. Jahre seines Alters. Da König Wenzel keine Leibeserben hinterließ, erhielt seine Lande Kaiser Sigismund; dieser ergriff alsbald ernste Maßregeln gegen die Hussiten. In ganz Böhmen wogte nun der Kampf. Nicht allein wegen ihrer religiösen Ueberzeugung führten die Hussiten Krieg, weit mehr waren diese von glühendem Haß gegen die Deutschen erfüllt, deren durch rastlosen Eifer errungener Wohlstand sie ihnen neideten. Groß wurde die Noth, das Elend, die Verwüstungen im ganzen Lande; dazu kamen bestialische Morde, ungeheure Raube und Brände.

Da dieser Krieg hauptsächlich mit gegen deutsches Städtewesen gerichtet war, so konnte es nicht fehlen, daß die blutgierigen Hussitenhorden¹⁾ auch im deutschen Niederlande und dessen Nachbarländer, der Oberlausitz wie Meissen ihr Unwesen trieben. Im September 1420 kam der erste Zug der Laboriten nach der Lausitz. Unter Buchaw und Chwal von Kzepize belagerten sie das Kloster Dybin, konnten es aber nicht erobern, brannten daher alle umliegenden Dörfer nieder und zogen sich nach Böhmen zurück,²⁾ wo sie ebenfalls Ortshafte ihrer Gegner verwüsteten.

Der Sommer von 1422 brachte abermals zahlreiche Hussitenschaaren an die Grenze, welche um Bittau streiften. Doch vorwärts zu ziehen getrauten sich dieselben doch nicht, da die Herren von Grafenstein, Friedland, Hammerstein, Falkenburg, Roynungen,³⁾ Leipa, Dauba, Trostky, Letschen, Hohenstein, Wildenstein, Kalsky, Dewin, Tollenstein, Michalowiz oder Michelsberg noch treu zum Kaiser Sigismund hielten.⁴⁾

Ende April 1423 marschirten hussitische Streifhorden in aller Stille über Waltersdorf, Warnsdorf, Hengersdorf, Gersdorf, Rumburg nach Schluckenau und wollten gegen die Oberlausitz vordringen. Einige böhmische Herren, unter ihnen auch der Berka'sche Hauptmann von Tollenstein und Befehlshaber der Oberlausitz kamen in Löbau zu „einem Tage von Land und Städten“ zusammen, wo eine Heerfahrt gegen die Hussiten bei Rumburg und Schluckenau beschloffen

1) Am 1. März 1420 erließ der Paps eine Bulle, worin er die ganze Christenheit zur Vertilgung des Hussitismus aufrief.

2) Carpzw Analecta V. p. 212.

3) Auf dem Königberge bei Grottau, 1347 von Hans Burggraf von Donyn auf Grafenstein zu welcher Herrschaft die Befte gehörte, erbaut und sei nicht verwechselt mit Konow unweit Hirschfelde. (Carpzw Annl. I. p. 166.)

4) Christ. A. Peschel Geschichte von Bittau II. p. 514.

wurde. Ein bedeutendes Scharmützel fiel da im Mai vor, die Lausitzer wurden geschlagen, Gefangene von ihnen theils verstümmelt, theils lebend verbrannt, doch zogen auch die Taboriten wieder nach Böhmen zurück, da sie noch feindliche Besten im Rücken hatten.

Die Berka auf Hohnstein, Tollenstein und Wildenstein waren obwohl katholisch, doch unzuverlässige Freunde und den Oberlausigern keine gute Nachbarn. Schon 1423 benahm sich Berka auf Hohnstein feindselig gegen Baugen. Anfangs December des nächsten Jahres waren Verhandlungen wegen einer Einigung im Gange, doch hinderte dieß nicht die Berka'schen Mannen von Tollenstein, im Frühjahr 1425 (um $22\frac{1}{4}$) zu Schleyel bei Dstritz auf den Klostersgütern zu Seifersdorf (Marienthal) das Vieh zu rauben und den Hauptmann Niclas von Ponitau gefangen zu nehmen.¹⁾ In Folge dieser Gefangennahme wurden sofort „Tage“ in Warnsdorf wie Schludenaу gehalten und war Ponitau in der Woche vor Pfingsten wieder frei.²⁾

Heinrich Berka von Wildenstein nahm aber im Herbst desselben Jahres im Baugner Land schon wieder Ruhe. Um nun Ruhe zu gewinnen, tagten die Oberlausitzer 1427 (um $\frac{4}{5}$) „mit den Birken um des Hauses Tollenstein willen,“ wegen Verpachtung oder Ankauf dieser Burg; im ersteren Falle wollten die Oberlausitzer mit ihrem Volke den Tollenstein besetzen, im anderen Falle aber diese Beste zerstören.

Großes Elend brach über unsere Gegend herein, als die Wartenberger 1426 zu den Hussiten übergiengen und ganz besonders den Kampf mit den Städten der Lausitz übernahmen.

Im Frühjahr 1426 wurde Niemes, Gabel, Ende April Weißwasser vom hussitischen Heerführer Johann Rohatsh, genannt von Dauba, eingekesselt; den 19. Mai, am Pfingstsonntag fielen B.-Leipa,³⁾ dann Trebnitz, Döran, Töplitz, Graupen und nach kräftiger Gegenwehr Außig. Ebenso wurden von Reichenberg bis Görlitz alle offenen Orte niedergebrannt.⁴⁾

Während der Kaiser Sigismund in Ungarn mit den Türken beschäftigt war, wurden die Hussiten der Lausitz immer fürchterlicher. Der Landvogt Albrecht von Colditz hielt kurz nach dem neuen Jahre 1427 eine Zusammenkunft mit „Land und Städten“ in Zittau, wo Schutzmaßregeln „wider die Ketzer“ besprochen wurden. Auch mit dem Churfürsten von Sachsen⁵⁾ verhandelte man wegen einem Schutzbündnis, dem auch andere Fürsten beitraten. Kaiser Sigismund

1) S. Knothe „Berka v. d. Duba“ p. 202.

2) Die Ansicht, daß 1425 der Tollenstein bereits den hussitisch gesinnten Wartenberger gehörte, ist irrig. Die mächtigen Wartenberger traten erst 1426 zu den Hussiten über.

3) Dr. S. Hallwisch „zur Geschichte der Stadt B.-Leipa“ p. 6.

4) Dr. S. Hallwisch „Reichenberg und Umgebung“ p. 40.

5) Ch. Pescher „Zittau“ II. p. 521.

verschaffte den Oberlausitzern auch eine Anzahl Krieger vom deutschen Orden in Preußen, welche im März nach Zittau kamen.

Die Hussiten erschienen 18.000 Mann stark nun auch vor Zittau. Sie fanden jedoch die Stadt stark besetzt und wendeten sich mit ihrer Reiterei unter Anführung Johann von Wartenberg über Waltersdorf, Warnsdorf, nach Oderwitz, Ruppersdorf, Strahwalde, Ebersbach, mit ihrem Fußvolk über Tollenstein, Rumburg nach Ebersbach, Rottmarsdorf und Wendisch Kunnersdorf. Ein anderer Theil gieng über Rumburg, Schluckenau nach Schirgiswalde, Göde, Delfter überall raubend und Beute machend.¹⁾ Im selben Jahre erstürmten die „Wahsen“ auch Orphanes genannt unter ihrem Hauptmann Welef Kaudelnic (Kaudelnik) den $15\frac{1}{5}$ Lauban, machten die Stadt fast dem Erdboden gleich und verübten unerhörte Greulthaten,²⁾ ebenso wurde Ostritz, Marienthal³⁾ und Hirschfelde niedergebrannt. Ein altes Zittauer Manuscript erzählt, daß diesen Sommer die Hussiten über 18 „gemauerte Städte“ zerstörten.⁴⁾

Gegen Ende des 1428 Jahr kamen wiederum Hussiten über Tollenstein und Waltersdorf. Deren Reiterei nahm ihren Weg nach Schirgiswalde, Kunewalde, das Fußvolk gieng über Ebersbach nach Rottmarsdorf.⁵⁾ Erstere beraubten Löbau; doch als Landvogt Albrecht von Colditz in Verbindung mit Hans von Polenz den Herren von Viberstein wie den Städten Görlitz, Zittau zc. ihre Heere vereinten, hoben die Laboriten die Belagerung von Löbau auf und retirirten nach Ebersbach, Rumburg, verfolgt von der Oberlausitzer Reiterei bis Gersdorf. Hier stellten sich die Hussiten, vertrieben die Oberlausitzer bis hinter Gzbau, suchten den folgenden Abend Rumburg wieder auf, beorderten ihr Fußvolk über das Gebirge, ihre Reiterei unter Johann von Wartenberg über Bertzdorf hinter Grottau, wo das Fußvolk auch eintraf und schlugen sich da mit den Oberlausitzern den 11. November, am St. Martinstage.⁶⁾ Anfänglich im Siege, wobei der Zittauer Hauptmann Wanko von Wochau und ferner Leuther von Gersdorf nebst einem edlen Herrn von Bieberstein fiel, wurden sie beim zweiten Angriff besiegt und büßten 500 Todte nebst 500 Gefangene wie auch an 120 schwer beladene Wagen ein.⁷⁾ Die Verwüstungen waren schrecklich. In Seiffhennersdorf blieben 11 Personen übrig, in Ebersbach nur 7 Häuser stehen, Gersdorf mit der Kirche ist gänzlich niedergebrannt.

1) A. Palme „Warnsdorf“ p. 208.

2) Carpzow Analecta V. p. 212.

3) Königin Kunigunde, Gemahlin Wenzel III., Tochter des von Otto von Mittelbach ermordeten Kaisers Philipp IV. von Schwaben, stiftete ddo Prag am 14. October 1284 das Cistercienser Jungfrauenkloster Marienthal und verwendete zu dessen Erbauung ihr aus Schwaben erhaltenes Erbtheil von 10.000 Mark in Silber.

4) Manuscript im Eigendefiz

5) A. Palme „Warnsdorf“ p. 209.

6) A. Palme „Warnsdorf“ p. 209.

7) Dr. G. Hallwisch „Reichenberg und Umgebung“ p. 40 41.

Fürchterlich war das Kriegsjahr 1429. Löbau wurde am 1. Jänner eingeküchert, Bischofswerde, Pulsnitz, Königbrück, Wittigenau wie Marienstern¹⁾ ebenfalls niedergebrannt und Camenz im October erfürmt, wo weder Kind noch Greis, weder Mütter noch Jungfrauen geschont und daselbst mehr denn 1200 Leichen in Wohnungen, Gassen nebst Kirchen aufgefunden worden sind. Bei diesem Kriegszuge der Hussiten war auch Johann von Wartenberg und dessen Sohn Kalsko auf Koll. Unter'm Schönborn, gegen den Franzelsberg zu wurde im September gleichen Jahres der kleine Prokop mit seiner Schaar geschlagen und sind an 1000 Gefallener in den dortigen Ries- sandgruben begraben.²⁾ Sigmund von Wartenberg auf Tetschen mit seinen Söhnen Johann und Heinrich unternahmen ihre Raub- züge nach der Lausitz als Bundesgenossen der Hussiten, raubten wo sie konnten, verwüsteten, was nicht fortzuschleppen war, beunruhigten alle Landstraßen, plünderten die nach Böhmen kommenden Fracht- fuhren, kurz entpuppten sich als gemeine, wenn auch adelige Wege- lagerer. So wurde auch im Jahre 1430 auf einem Rückzuge von Bischofswerda und Camenz die herrschaftlichen Gebäude bei Hainspach wie Schönau nebst ganze Ortschaften niedergebrannt und die Insassen ausgeraubt.³⁾ Dergleichen meist nicht unblutige Angriffe währten bis Anfang der 1440er Jahre.

Kaiser Sigismund von Ungarn kommend, hatte zu Brünn am 4. Juli 1436⁴⁾ die Vorschläge der Hussiten bewilligt, die Religionsfreiheit bestätigt und so nahm für eine Zeit lang der Hussitenkrieg ein Ende. Die Wartenberger Fehden aber dauerten bis 1444 und erst dann wurde es möglich, an die Segnungen des Friedens zu denken, die erlittenen Schäden auszuwezen.

Für die Weiskner gleich unangenehm erwiesen sich die Verka's, welche mit ersteren stete Händel hatten. Heinrich auf Wildenstein sammt seinem ältesten Sohne kam schon 1426 in nachbarliche Fehde mit Friedrich von der Delsnitz auf Rathen, einem Vasallen Chur- fürst Friedrich des Streitbaren. Doch dieser nahm sich seines Vasallen an und zwang Heinrich Verka zur Ausfertigung einer Urkunde, worin die Erbhuldigung und das Besetzungsrecht auf dem Wilden- stein dem Churfürsten Friedrich zugesichert ward.

Mit Hincó III. auf Hohenstein schloß der Churfürst den 6. Juni 1427 zu Freiberg ein Abkommen dahin ab, daß Ersterer ihm „mit allen seinen Schlössern und Märkten solle gegen die Reher,“ insbesondere gegen Sigmund von Wartenberg auf Tetschen beistehen.

1) wurde 1248 errichtet und 1269 vollendet.

2) A. Palme „Barnsdorf“ p. 210.

3) Erzählungen nach soll auch eine Stadt Breitenau, zwischen Hainspach und Schönau auf Bergeshöh' gelegen von den Hussiten gänzlich zerstört worden sein. Doch eine Stadt dieses Namens hat niemals bestanden und ist schon der Name Breitenau eine unkritische Erfindung aus neuerer Zeit.

4) Carpzw Analecta II. p. 188. Starb am 9. December 1437.

Doch der Friede währte nicht lange. 1435 find die Söhne Friedrich des Streitbaren,¹⁾ Churfürst Friedrich der Sanftmüthige und Siegmund mit den Berka's wieder Gegner. Die Eroberung des gefährlichen Wildenstein wurde geplant, gegen den Hohnstein mit Heeresmacht gezogen und am 15. August sogar mit dem hussitischen Siegmund von Wartenberg auf Tetschen ein dreijähriges Bündnis wider die Berka's geschlossen. In diesem Vertrage ist bestimmt, daß Herr Siegmund mit seiner ganzen Macht den sächsischen Brüdern gegen die Berka's beizustehen habe und wenn nöthig, würde ihm auf Kosten der Fürsten mit „50 bis 100 Pferden“ zu Hilfe gekommen. Hiefür solle Siegmund baare 1000 fl. erhalten und zwar die Hälfte beim Kriegsbeginn, die andere Hälfte später. Im Falle Benen oder der Scharenstein²⁾ genommen würde, so fielen diese Siegmunden zu; sollte aber der Wildenstein erobert werden, so gehörte dieser den sächsischen Fürsten.³⁾

Das nächste Jahr waren aber die meißner Fürsten mit Siegmund von Wartenberg wieder zerfallen und schlossen Erstere durch Vermittlung des Bischof Johann von Meißen⁴⁾ am 4. Juni 1436 mit „Hinck Gindzich und Benesch Birken, Gevettern von der Dubin, ezum Honstein, Molstein, Wildenstein gefessin“ ein Bündnis wider Siegmund auf Tetschen und seine Genossen. Darin wurde auch bestimmt, daß die Fürsten 150 „Trabanten“ auf den Wildenstein, der Bischof 50 auf den Mühlstein bei B.=Zwickau zur Beihilfe entsenden sollen.⁵⁾

Die Sachsen belagerten nun Siegmund von Wartenberg vor Tetschen. Am 4. August 1436 kam es zu einem Waffenstillstand, dem am 27. April 1438 der definitive Frieden folgte. Kurze Zeit hierauf waren aber schon wieder Streitigkeiten mit den Berka's ausgebrochen. Diese erhoben nämlich 1438 Lehensansprüche an die Burg Rathen, nahmen dieselbe und sagten den sächsischen Fürsten Fehde an. Friedrich von der Delßniz vertrieb die Berka'sche Besatzung aus seiner Burg 1439 und am 2. Juli gleichen Jahres erfolgte zu Dresden der Friedensschluß mit den Bestimmungen, daß der römische Kaiser bezüglich der Lehensfrage wegen Rathen endgiltig entscheiden solle und daß die Gefangenen gegenseitig ausgelöst werden.

Um Ruhe zu gewinnen bekam „Benesch Berka von Wildenstein“ von den Fürsten eine Jahresrente pr. 200 fl. ausgesetzt gegen die

1) Grünbete 1409 die Universität Leipzig und starb am 4. Jänner 1428.

2) Dieß waren Berka'sche Besitzungen.

3) S. Anothie „Berka von der Duba“ p. 203 204.

4) Johann IV. als 33. Bischof des Stiftes Meißen regierte von 1427—1461.

5) R. Sächs. Haupt-Staatsarchiv Orig. Nr. 6404.

Der in diesem Vertrage nahmhaft gemachte Besitzer von Wildenstein wird Benesch genannt und ist dieß ein Sohn des 1410 erwähnten Benesch Berka. Der 1426 genannte Heinrich sowie Albrecht waren seine Brüder.

Zusicherung, daß Benesch jederzeit den sächsischen Fürsten hilfreich beistehe. Trotz diesen wohlgemeinten Vorkehrungen blieb der Friede nur ungefähr ein Jahr erhalten. Der neue Besitzer von Wildenstein, Albrecht Berka, Sohn des Benesch auf Wildenstein¹⁾ erhebt in einem Schreiben vom 6. December 1440 gegen die sächsischen Fürsten den Vorwurf, daß dieselben die mit seinem seligen Bruder Benesch 1438 geschlossene „christliche Richtung,“ in welcher „„dieser mit seinen Brüdern Heinrich und Albrecht in der Fürsten Dienst gewesen““ nicht eingehalten haben. Weil die Leute der Fürsten nicht nur seinen Bruder Benesch erschlagen, (1440) ihn, Albrechten, selbst gefangen genommen, von seinen Gütern geführt, mit „Raub, Brand, Mord, Gefängnis und Verdingnis angegriffen und verderbet,“ ferner seinen Schwager Jahn von Wartenberg auf Blankenstein ohne sein geringstes Verschulden in Gefangenschaft gesetzt, so kündigt Albrecht Berka den sächsischen Fürsten Fehde an, in welche Hincó III. von Hohnstein und Bischof Johann von Meißen mit verwickelt wurden. Am 6. Jänner 1441 kam es aber zwischen Hincó zum Hohnstein, Hincó und Albrecht zum Wildenstein, Brüder und Vettern Berka von der Dauba, wie den Herzögen Friedrich nebst Wilhelm von Sachsen, dem Bischof von Meißen und deren Landen, auch Unterthanen zu einem einjährigen Waffenstillstande, dem folgendes Jahr am 10. März 1442 ein endgiltiger Friede „eine ewige Richtung und Sühne“ folgte. Die Berkas mußten anerkennen, daß alle Differenzen nunmehr vollständig getilgt sind und sollten in Zukunft sich etwelche wiederfinden, so müssen diese durch ein Schiedsgericht beigelegt werden. Zum Schutze des Stiftes Meißen wurden die beiden bischöflichen Städte Jockrim und Bischofswerda verhalten, den Berka's fünf Jahre lang 40 Schock Groschen Jahrgeld zu entrichten.²⁾

Lange schon hatten die Churfürsten von Sachsen das Bestreben, um die unruhigen Berka's als Nachbarn los zu werden, deren als uneinnehmbar gehaltenen Burgen Hohnstein wie Wildenstein in ihren eigenen Besitz zu bringen. Es kam dießbezüglich zu Unterhandlungen, an denen sich Bischof Johann von Meißen hervorragend betheiligte. Sein Official Dr. Johann Schwoffheim nebst dem Berka'schen Hauptmann Janco Knobelauch vereinbarten am 23. Feber 1443 zu Lorgau mit den sächsischen Rätthen die Bedingungen zur Abtretung des Hohnstein an Sachsen, welche auch Hincó Berka von der Dauba am 8. März 1443³⁾ auf den bischöflichen Schlosse Stolpen anerkannte. Sammt seiner Frau Barbara trat Letzterer am 14. März Schloß Hohnstein nebst Zubehör an die Herzöge von

1) Derselbe hatte 3 Söhne Namens Heinrich, Benesch und Albrecht.

2) G. Knothe „Berka von der Döba“ p. 206 207.

3) R. Sächs. Haupt-Staatsarchiv Orig. 6745.

Sachsen Friedrich und Wilhelm ab, von denen ihm als Gegenwert die Herrschaft Mühlberg an der Elbe, wo sein Vater Hincó II. 1388 königlicher Stadthalter gewesen und 570 Schock Groschen baares Geld gegeben wurde.

Hincó III. besaß nunmehr die Herrschaften Mühlberg und Antheil an Schluckenau-Tollenstein. Letzterer Herrschaftsantheil muß aber auch bald nach 1443 von Hincó III. an den Churfürsten von Sachsen überlassen worden sein.

So wurden Janco, Siegmund und Heinrich Knobelauch auf Warnsdorf und auf Schönau, Siegmund und Nickel Knobelauch zu Nixdorf, Christoffel, Heinrich und Albrecht Luttiz auf Rosenhain und auf Schirgizwalde, Hannus und Thamme Luttiz auf Königs- walde und Antheil Georgswalde, Christoffel von Fernsdorf auf Rumburg und Seiffhennersdorf böhmischen Antheils, Vasallen des Churfürsten von Sachsen.¹⁾

Janco Knobelauch ersuchte seinen neuen Herrn von Sachsen ihm und seinem Weibe Margaretha das zu leihen, was Heinrich Promptiz zu Warnsdorf und Heinrichsdorf (böhm. Antheil Seiffhennersdorf) gehabt, item das Dorf Schönau bei Schluckenau, „wie im vorigen Lehnbriefe.“ Ebenso bat Herr Otto Pfarrer zu Rumburg, Heinrich und Siegmund Knobelauch Gebrüder bei den sächsischen Herzögen um Belehnung mit Warnsdorf. Und Nickel wie Siegmund Knobelauch Gebrüder, bewarben sich um Belehnung mit 2 Schock Groschen auf Nixdorf.²⁾

Der Besitzer von der Herrschaft Wildenstein, Albrecht Berka, verheirathet mit Anna, Tochter des Burggrafen Wentisch von Dohna (Donyn) auf Grafenstein bei Rittau wurde als Genosse seines Schwiegervaters in dessen Zwistigkeiten mit den oberlausitzer Sechsstädten und mit den Herren von Bieberstein auf Friedland wie Hammerstein bei Reichenberg verwickelt. Kurz nach dem Tode Kaiser Albrecht's II. im Jahre 1439 brachen die Parteikämpfe von Neuem aus.

Georg von Bodiebrad war das hussitische Oberhaupt seit 1444, während bei den Katholiken die Familien Rosenberg und Neuhaus an der Spitze standen. Die Wartenberger wandten sich seit der Gefangennahme des Siegmund von Wartenberg auf Letzchen durch Meinhard von Neuhaus vollständig der Partei von Bodiebrad zu; da selbige die Herrschaften Letzchen, Blankenstein, Leipa, Wartenberg mit der Burg Koll und Dewin im Besitze hatten, so waren die Gebiete der katholisch gesinnten Barone Wentisch von Dohna nebst Albrecht Berka gänzlich umgeben von Ländereien der feindlichen Wartenberger wie der gegnerischen Sechsstädte. Dieserhalb

1) S. Knothe „Berka von der Duba“ p. 214.

2) Mittheilungen des Nordböhmischen Excursionsclub IX. Jahrg. I. Heft p. 17.

erbaten sich Wentſch von Dohna wie Albrecht Berka den Schuß des Herzogs Friedrich von Sachſen. In einer Urkunde vom 16. Mai 1446 adto Meißen erklärten Genannte, daß ſie „um Friede, Schuß und Bertheidigung willen des Herzogs Friedrich von Sachſen und ſeiner Erben Diener geworden“ ſeien und „wie ein jeder getreue Diener ſeinem Herrn von Rechtswegen pflichtig iſt, ihm gelobt haben, „ſeinen und der Seinen Frommen zu werben und Schaden zu warnen.“ Für den herzoglichen Schuß mußten dem Friedrich von Sachſen die Schlöſſer Wildenſtein, Tollenſtein, Grafenſtein bei ſeinen „Kriegen wie Nöthen“ geöffnet ſein, mit Ausnahme bei ſolchen gegen die Krone Böhmens und Jahn von Wartenbergs, dem Schwager Albrecht Berka's.

Als nun Lezterer und ſein Schwiegervater wieder mit den Sechsstädten in Händel gerieth, wurde der Grafenſtein 1448 wenn auch vergeblich belagert. Aufgebracht hierüber, riefen Wentſch und Albrecht alle Vaſallen 1449 zu einem Bunde gegen die Sechsstädte auf, ſchloſſen ſogar mit dem „kezeriſchen“ Jahn von Wartenberg ein Abkommen und ordneten in die Landen der Sechsstädte Raubzüge an.

Städte wie Adel zogen 1449 abermals vor den Grafenſtein und nach Zwöchentlicher Belagerung vermochten ſie Wentſch von Dohna wie ſeinen Schwiegerjohn Albrecht Berka zu zwingen, die Feindſeligkeiten aufzugeben und ihr Verbündeter gegen ihre weiteren Feinde zu werden. Dieſer ſühnliche Vergleich zwiſchen Burggraf Wentſch von Dohna (Donyn) auf Grafenſtein und Albrecht Berka von der Dauba auf Wildenſtein und Tollenſtein mit den Oberlaufigern wurde am 12. September 1449 geſchloſſen und es ſtellten an demſelben Tage auch: Hannus Hermansdorf auf Hermansdorf, Peter Luttig auf Rüdigiſwalde, Kriſt Karlowiz zu Lobedow, Hans Hermansdorf zu Poliz (Polenz), Caſpar Prompniß zu Grote (Grottau), Ulrich von Ettenbach zu Wolfersdorf, Nickel Kro — und Bürgermeiſter und Rathmannen der Städte Sludnaw (Schludenau) und Graze (Kraſau), der Herren Wentſch von Dohna und Albrecht von der Dauben geſchworene Manne und Bürger ein Bekenntniß aus, daß ſie mit und für ihre gnädigen Herren geloben, daß die Verſchreibung derſelben wegen Einnahme des Grafenſteines durch die Oberlaufiger ſolle gehalten werden.¹⁾ Die Belagerung des Tollenſteins, welche ebenfalls 1449 ſtattgefunden hatte, blieb jedoch eine reſultatloſe.²⁾

Auf lange hinaus war nun die Macht Wentſch's wie Albrecht's gebrochen und ihre Geldmittel total aufgebracht. Dieß mag wohl die Haupturſache geweſen ſein, daß Albrecht Berka ſeine Herrſchaft

1) Hauſner Rathſarchiv. Alle die genannten hingen ihre Siegel an die Urkunde, auch die Schludenauer.

2) Ch. Beſchel „Geſch. von Bittau“ II. p. 908.

Wildenstein an den Churfürsten von Sachsen „mittelft erblichen Freimarktes“ gegen dessen Antheil der Herrschaft Schludenau-Tollenstein 1451 austauschte. Zu Neustadt bei Stolpen, am 6. April hatte Heinrich von Bünau, sächsischer Vogt auf Hohnstein, mit Albrecht das Tauschgeschäft abgeschlossen. Von beiden Seiten wurden nach den Erbregistern der beiderseitigen Güter vor allem die trockenen Zinsen der auszutauschenden Gebiete genau berechnet und „je ein Schock Geldes gegen das andere gleich angeschlagen, gegeben und genommen.“ Auf diese Art erhielt Albrecht außer dem Schludenau-Tollensteiner Herrschaftsantheil noch baare 750 Schock 58 böhm. Groschen und 2 Pfennige ausgezahlt.¹⁾

Mit Wildenstein hatte Sachsen abermals ein bömisches Lehen erworben, das 1459 im Eger'schen Vertrage Bestätigung fand. Von nun an konnten die Frachtleute unbelästigt und ungehindert ihre Waaren von Schandau nach Sebnitz und Schludenau bringen. Die Verwaltung der Wildensteiner Herrschaft kam unter den Vogt von Hohnstein und das Sachsen so vielfach gefährlich gewesene Schloss Wildenstein wurde alsbald abgebrochen. Albrecht Berka vereinigte nun alle seine Güter, zu denen noch folgende 1426 von Heinrich auf Wildenstein ererbten Besitzungen, der dieselben nach Johann Berka von Tollenstein erhielt, zu zählen sind: die königl. Lehen Heinersdorf, Warnsdorf, Burghardsdorf, Schlegel, die Stadt Kreibitz mit den Dörfern Ober- und Nieder-Kreibitz, die Glashütte im Dorfe Taubnitz, Kaltenbach, Limbach, Hasel, das Schloss Fredewalde, Ober-, Nieder-Preschkau und Schönau, die Stadt Kamnitz mit Ober- und Nieder-Kamnitz, Kamnitz-Neudörfel, Markersdorf, Jonsbach, Windisch-Kamnitz Schemel, Dittersbach, die Burg Falkenstein, Kennerzdorf, Kunnersdorf, Langenau, Ohlum, Malschen, Stadt Sandau, Wolfersdorf, Bockwien und Stochau.²⁾

Albrecht Berka nahm auf Burg Tollenstein nunmehr den längsten Aufenthalt, vermochte aber nicht sein unruhiges Leben aufzugeben.

Nach dem Tode seiner Frau³⁾ schwanden nur zu bald die freundschaftlichen Beziehungen zu seinem Schwiegervater Wentisch von Dohna. Schon 1452 beschwerte sich letzterer über seinen Eidam vor dem Administrator Böhmens Georg Podiebrad, daß er es mit seinen Feinden, den Zittauern halte. Grenzstreitigkeiten mit dem Churfürsten von Sachsen blieben auch nicht aus. Albrecht verlangte Zinsen von mit der Herrschaft Wildenstein abgetretenen Dörfern und Waldungen, „etwa eine Meile breit, von der Zeidlerbach bis an die Weißbach.“⁴⁾ Seine gewesenen Erbunterthanen erhoben an

1) S. Knothe „Berka von der Duba“ p. 214.

2) E. Einke „Mittl. u. Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen“ XIX. p. 219.

3) Diefelbe wurde zu Zittau in der Klosterkirche 1449 beigesetzt.

4) Schludenauer Domänenarchiv.

ihn erfolglos Ansprüche wegen Pferden, die sie ihm in Diensten stellten und verloren, ferner wegen geliebener Gelder, wegen für ihn geleisteter Bürgschaft, wegen geliefertem Heu, Bier, Hopfen u. s. w. und beschwerten sich hierüber bei ihrem neuen Gutsheeren, dem Churfürsten. Dieser setzte Albrecht mehrere „Tage“ an, allein von Zahlung war keine Rede, ja Genannter sagte am 20. Jänner 1454 dem Churfürsten den Vertrag von 1446 auf, worin der Tollenstein dessen offenes Schloß sein sollte.

Der immerwährende Hader und die Zwistigkeiten mit den Nachbarn ließen Albrecht auf Fürsorge für seine Unterthanen nur wenig denken und dies umsomehr, da er in steten materiellen Verlegenheiten sich befand. Zu allem Ungemach stürzte er sich durch den Abfall vom König Georg Bodiebrad,¹⁾ welcher nach dem Tode des jungen Königs Ladislaus am 23. November 1458 den Thron bestieg in die gefährlichste Lage.

Albrecht Berka schmähete den König Georg als Hussit, sandte Schmähbriefe an diesen, wie an „Fürsten, Herren und Städte der Krone Böhmens;“ auch mit den Sechsstädten verfeindete er sich wiederum. Albrecht, vor das Hojgericht nach Prag geladen, sollte sich daselbst rechtfertigen, während die Sechsstädte den 21. August 1462 brieflich von König Georg aufgefordert wurden, Albrecht und den Seinen keinen Beistand zu gewähren. Wie erklärlich, leistete Albrecht Berka der Ladung nach Prag keine Folge, sondern rüstete eilig zur Wehr. Auf dieses hin faßte König Georg den Entschluß, gegen solche Widerseßlichkeit und Unbotmäßigkeit Waffengewalt zu gebrauchen. Er befahl 1463 seinem Landvogt der Oberlausitz Jahn von Wartenberg auf Tetschen,²⁾ Sohn des Siegmund von Wartenberg, den Albrecht Berka auf Tollenstein zu belagern und richtete gleichzeitig ein weiteres Schreiben an die Sechsstädte ddto. Prag am 29. Juni 1463,³⁾ darin es hieß:

„so begoren wir an euch im ernst, so der edel Jan von Wartenberg, vnser voit der sechs stete vnd lieber getreuer euch von vnsern wegen schreiben, tag, stat vnd zeit benennen wirdet, daß Ir denn mit puchsen, pleiden, wagen, zugehorungen vnd etlich den ewern jen vnvorzihen zuzihete, solch slosß Tolsstein vmlegen helffet vnd allda beh jn 14 tag beharret, bis er mit sampt andern vnderthan dasselbe slosß versorget vnd vmlagert habe.“

Der Oberlausitzer Landvogt kam unverzüglich dem königlichen Gebote nach, belagerte bereits am 2. Juli 1463⁴⁾ mit Hilfe Ober-

1) Die römische Kurie begann in Folge der Gefangennahme des übermüthigen päpstlichen Bevollmächtigten Fantinus de Valle auf einem Hofstage zu Prag auf's Neue den Kampf gegen König Georg und dieserhalb wandte sich Albrecht Berka vom König.

2) Zum Landvogt vom König Georg zwischen 1459—1464 ernannt.

3) Palacky Urk. Beiträge II. p. 319.

4) Script: aer: Silos: IX p. 10.

laufiger Truppen und mit Unterstützung der Heinrich Berka'schen (auf Leipa) Mannen die Burg Tollenstein. Nach kurzer Einschließung wurde dieselbe erobert; Albrecht Berka konnte jedoch entkommen und flüchtete nach Breslau zum päpstlichen Legaten Erzbischof Hieronymus Landus, der ihn schützend aufnahm und zu helfen versprach. Mehrmals schrieb der Legat im Interesse Albrecht's an den Landvogt Jahn von Wartenberg, vordem an die katholisch gesinnte Ritterschaft, sowie an die Bürgerschaft der Sechsstädte, welche letztere von ihm aufgefordert wurden, zu erklären, warum sie den Tollenstein durch ihr Volk mit belagert hätten. Auch des Papstes Paul II. Hilfe wurde angerufen, welcher am 2. October 1463 dem Kaiser Friedrich klagte, daß König Georg von Böhmen den Tollenstein besetzt halte, weil der katholische Albrecht Berka, der rechtmäßige Besitzer dieser Burg, dem König, einem Keger, die Huldigung verweigert habe, wozu er gar nicht verpflichtet sei. Doch alle Mühe war umsonst. König Georg ließ auf einem Hofetage zu Prag am 12. Juni 1464 Albrecht Berka als Majestätsverbrecher in Acht erklären, confiscirte seine Besitzungen Schluckenau=Tollenstein, sowie seine übrigen freien oder lehnhaften Güter und überließ dieselben an Heinrich Berka von der Dauba auf Leipa und dem Landvogt Jahn von Wartenberg auf Tetschen. Heinrich Berka übergab „all' seine Rechte“ aus dieser königlichen Schenkung seinem Stiefsohn und Landvogt Jahn von Wartenberg, dessen Mutter Agnes von Sternberg, zweite Gemahlin Siegmund von Wartenberg auf Tetschen¹⁾ († 1439) ersterer gehehlicht hatte.

Auf dem Quatembergerichtstage der Barone zu Prag protestirte gegen die königliche Ueberweisung der Herrschaft Schluckenau=Tollenstein 1465 ($\frac{4}{7}$)²⁾ nicht allein Albrecht Berka, sondern auch Sbinco Berka von der Dauba auf Lämberg bei Gabel, welcher zu den Acten nehmen ließ, daß er auf Tollenstein schon früher (1464) Anrechte erhoben habe, die er gern gerichtlich erweisen wolle und „daß er auf diese Güter ein besseres Recht habe, als selbst Albrecht Berka oder irgend Jemand nach ihm.“

Jahn von Wartenberg, seit 1459 Landvogt der Oberlausitz, der neue Besitzer der Herrschaft Schluckenau=Tollenstein starb jedoch schon am 19. November 1464 zu Baugen, wo er in der Kirche bei den Franziskanern beigesetzt wurde.³⁾ Seine zweite Gattin Katharina von Kunstat, durch welche er mit dem böhmischen Könige nahe verwandt war, übernahm für ihre Söhne Christof und Siegmund die Verwaltung des väterlichen Erbes. Siegmund, Oberschenk von Böhmen und später 1490—1504 Landvogt der Oberlausitz, bekam

1) F. Fode „Ältestes Geschichtsbuch. Deutschböhmen.“ p. 136.

2) Archiv Český I. p. 440

3) Mitth. des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen, XIX. Jrg. IV. S. 281

Letzchen sammt umliegendem Gebiete, Christof, welcher auf Dewin wohnte dagegen Schludenau-Tollenstein, Wartenberg, Koll und Dewin zugewiesen.

Durch die bald darauf erfolgten Aenderungen in den kirchlich-politischen Verhältnissen Böhmens hatte Papst Paul II. 1465 die Unterthanen des Königs Georg ihres demselben geleisteten Eides entbunden, ihn 1466 gebannt und aller Würden entsetzt. Es fiel vom Könige der katholische Herrenbund ab, die Oberlausitz sagte ihm ebenfalls nach angedrohtem Bann und Interdict den Gehorsam auf und der neue von der katholischen Partei nach Baugen entsendete Landvogt Jaroslav von Sternberg an Stelle des wegen allerhand Gewaltthätigkeiten verhassten bisherigen Landvogtes Benesch von Kolowrat 1464—1467) suchte nunmehr die Herrschaft Schludenau-Tollenstein für Albrecht Berka wiederzugewinnen.

Mittels Briefes vom 29. März 1467 forderte der Breslauer Legat Rudolf von Lawant die Pfarrer zu Zittau und Görlitz auf, dem Hauptmann auf Tollenstein, Christof Hermsdorf von Rumburg, Johann Lutiz von Schirgiswalde und Siegmund Heinwald zu Königswalde, welche „wider Recht“ die ehemals Albrecht Berka'schen Besitzungen besetzt hielten, mit kirchlichen Strafen zu drohen und in Allem die Interessen Albrechts zu fördern. Der Legat selbst schrieb an die Erben Jahn von Wartenberg's, den Tollenstein herauszugeben und Albrecht Berka einzuhändigen, widrigenfalls sie mit dem Banne belegt und über die ganze Herrschaft Schludenau-Tollenstein das Interdict verhängt würde, was auch wirklich geschah.

So lebte die alte Wartenberger Fehde wieder auf; gegen Zittau war dieselbe in erster Linie gerichtet. Am 29. August 1467 unternahmen die Oberlausitzer einen Einfall nach Böhmen und äscherten dem Wenzel Czarda auf Auffig 9 Dörfer ein. Dieser im Vereine mit Heinrich Dauba auf Leipa und seinem Sohne Jaroslaw, Felix von Scala, Benesch von Michelsberg zog alsbald nach Zittau „herum“ bis hin nach Großhennersdorf, von wo Genannte über Schludenau zwei Tage vor Kreuzerhöhung (14/9) zurückkehrten.¹⁾ Ebenso plünderte und raubte der Tollensteiner Hauptmann Christof²⁾ von Rumburg im Zittauer Gebiete. Hoyerswerda, das dem hussitisch gesinnten Friedrich von Schönburg gehörte, fiel aber den 29. August 1468 in die Hände der Lausitzer und nun beabsichtigte der Breslauer Legat die Belagerung des Tollenstein, doch unterblieb der Zug nach dort.

Im Frieden zu Olmütz am 3. Mai 1469 hatten die Ober- und Niederlausitz sowie Schlesien den König Matthias von Ungarn

1) Mitth. des Nordb. Circuscl. VIII. p. 92.

2) War zuerst verheiratet mit Anna von Gersdorf, hernach mit Katharina von Bensa und starb 1502. Seine Wittve verheiratete sich mit Joh. Polkner, Bürgermeister in Kamenz, welcher seitdem selbst auch „von Roneberg“ genannt wurde. (N. script. rer. lus. IV p. 366).

als ihren rechtmäßigen Herrn anerkannt. Die Wartenberger opponirten hingegen, weswegen es abermals zur Belagerung des Tollenstein durch die Sechsstädte kam. Doch durch das plötzliche Erscheinen des Herzogs Heinrich von Münsterberg, dem Sohne König Georgs von Böhmen am 6. September mit bedeutender Heeresmacht vor Bittau mußte die Belagerung des Tollenstein wieder aufgegeben werden.

Die immervährenden Fehden ermüdeten in jeder Hinsicht die Wartenberger und der Wunsch nach Frieden mit den Oberlausitzern wurde bei ihnen reger; deshalb weilten sie auch am 6. Feber 1470 in Bautzen.¹⁾ Das Gut Schirgiswalde verblieb den Lausitzern und kam an den katholischen Wenzel von Polen.

Prinz Wladislaus erhielt nach dem Tode König Georgs den 22. März 1471 das Land Böhmen und nun hatten die Hussitenkriege ihr Ende. Groß war das Elend, welches diese inneren Kriege schufen und die Nachwehen wurden jahrelang später noch fühlbar.

Christof von Wartenberg steckte tief in Schulden und konnte seine Gläubiger nicht bezahlen. Deshalb bot er auch seine Herrschaft Schluckenau=Tollenstein den sächsischen Herzögen Ernst²⁾ und Albrecht zum Kaufe an, wofür letztere nur 8300 Schock Schwertgroschen zahlten. Die Verkaufsurkunde ist datirt am Abend Barbara, den 3. December 1471 auf Dedin, worin Christof von Wartenberg³⁾ „Schloß und Herrschaft Tollenstein und das Land und Stadt Schluckenau (Slogkraw)“ an Ernst und Albrecht, Herzog von Sachsen abtritt⁴⁾ und die Erbunterthanen durch Burghauptmann Christof von Kumburg an die Käufer überweisen läßt.

Bei Uebernahme der Herrschaft, am 27. Jänner 1472 leisteten „Churfürst Ernst und Albrecht, Gebrüdere Herzog zu Sachsen“ die erste Anzahlung und zwar 1000 Sch. Schwerter in Baarem, sowie einer Schuldverschreibung über 7300 Sch. Schwertern, worauf

5300 Sch. Schwerter am 4. October 1472, sodann

1000 " " " 1. October 1473,

280 " " " 4. April 1474⁵⁾ und

720 " in einer neuen Schuldverschreibung am Ofterfeiertage 1474⁶⁾ beglichen wurden.

Nun hatten die Markgrafen von Meißen die dritte Verfaßte Herrschaft an sich gebracht und mit Schluckenau=Tollenstein den letzten böhmischen Theil des einstigen Gaues Milska.

Wohl wurde dieser Kauf am böhmischen Königshofe unger-

1) S. Anothe „Verfa v. b. Duba“ p. 228.

2) Folgte 1464 seinem Vater in der Churwürde.

3) Derselbe starb 1489.

4) und 5) S. sächs. Haupt-Staatsarchiv, Jnh.-No. 8135. Abth. 16 p. 278 No. 1121.

6) Dofelst. Mit. A Capitel V. Jnh. II. 8 p. 318.

gesehen, doch machten die Herzöge kund, daß sie sich „gegen den König von Böhmen also verhalten würden, daß ihnen nichts zu verweisen sein solle.“ Darauf schrieb ihnen König Wladislaus II. am 6. Feber 1472, er wolle den „Kauf“ dem Christof von Wartenberg „in keinem Argen vermerken“ und bei einer persönlichen Zusammenkunft könne man sich gütlich unterreden und vertragen.

Christof von Rumburg hatte beim Abzuge von Tollenstein alle Vorräthe mitgenommen, so daß der neue herzogliche sächsische Amtmann Ulrich von Rechenberg gar nichts vorfand. Die Unterthanen von Lobendau nebst Hilgersdorf weigerten sich, Hofdienste, wie sie unter Albrecht Berka gethan, zu verrichten und mußte der Amtmann 1472 mit Pfändung vorgehen.¹⁾ Zeidler wurde eine Zeit lang mit Abgaben verschont, „damit sie desto besser bauen und wieder anrichten möchten.“ Ebenso ward für 1472 Nitzdorf das Zinsgetreide erlassen.

Das Interdict ruhte immer noch auf der Herrschaft. Wegen Aufhebung desselben wandten sich die Herzöge schriftlich nach Breslan an Bischof Rudolf. Derselbe verweigerte aber dieselbe und hoffte dabei für Albrecht Berka den Tollenstein wieder zurück zu gewinnen. Nun sandten die Herzöge mit gleicher Bitte einen eigenen Procurator an den in Breslau als päpstlichen Legat sich aufhaltenden Cardinal von St. Marcus, Patriarch von Aquileja, doch auch dieß blieb fruchtlos. Ein letzter Versuch wurde bei Papst Sixtus VI. gemacht. Ob und wann das Interdict noch aufgehoben wurde, ist bis jetzt noch unbekannt geblieben.

Beim Verkaufe der Schludenauer-Tollensteiner Herrschaft hatte Christof von Wartenberg seinem Amtmann Christof von Hermsdorf auf Rumburg mit Erfolg die Anwartschaft auf das Lehengut Schönau bei Schludenau ausbedungen. Genannter Amtmann besaß auch Güter im Zittauer Gebiet und als derselbe mit der Stadt Zittau in Händel kam, bat er bei seinem neuen Lehensherrscher um Schutz und Schirm. Lange genug dauerten diese Zwistigkeiten und konnten erst nach vielen Unannehmlichkeiten 1480 beigelegt werden. Auch in andere Streitigkeiten wurden die neuen Herrschaftsbesitzer verwickelt. Leute des von Smirizky auf Habichtstein nahmen Amtsbefohlenen von Schludenau Pferde, geraubtes Vieh von Zittau gieng über Tollensteiner Gebiet, weshalb sich der Amtmann ddo. Schludenau 25. Feber 1475 Verhaltungsbefehle erbat;²⁾ ein gleiches Ersuchen datirt von Schludenau 1. März 1475. Die Luttig'sche Fehde gegen Zittau verursachte den Herzögen als Lehensherren derer von Luttig auf Schirgiswalde großen Aerger. Auch gewährten dieselben Jacob von Bonikau zugesagten Schutz über das an die Pflüge

1) R. sächs. Haupt-Staatsarchiv W. A. Capitel V Bl. 132—218 Zuber No. 4328.

2) R. sächs. Haupt-Staatsarchiv, Wittenberger Archiv, Sächs. Sachen Capitel II. B. 61.

Tollenstein grenzende Gut Taubenheim und instruirten dementsprechend ihren Vogt Ulrich von Nechenberg auf Tollenstein.¹⁾

So kamen und blieben die neuen Herren von Schluckenau-Tollenstein in steten Verwicklungen, ohne daß sie solche je gesucht hätten. Zugleich waren die finanziellen Erträgnisse dieser Herrschaft recht trübe und es kann nicht Wunder nehmen, wenn den Herzögen Ernst und Albrecht dieser Besitz verleidet ward. Ihrem Amtmanne Ulrich von Nechenberg überließen sie denn schon 1475 pachtweise die ganze Herrschaft auf 6 Jahre. Bloss die Einkünfte aus der weltlichen Gerichtsbarkeit, den Leichen, Schäferereien und Wäldern behielten sie sich vor, während alle anderen Gefälle an Zinsen, Getreide, Hühner, Eiern, Böllen, Geleiten, sowie das gefammte Ackerwerk, Fischerei in den Flüssen und Bächen, Viehzucht und Milchwerk dem Amtmann verblieb, wofür derselbe nur das Schloß Tollenstein, sowie die herrschaftlichen Höfe und Borwerke in Stand halten, Knechte und Gefinde beköstigen nebst lohnen solle.²⁾

Als herzogliche Vasallen lebten in Warnsdorf zwei „Bettler“ Knobloch. Die Herzöge von Sachsen gestatteten 1476 dem Christof Knobloch zu Warnsdorf, daß er seinem Bettler Hans Knobloch daselbst ein Schock Zins auf 3 Jahre verkaufe. In Ritzdorf war ein Siegmund Knobloch. Demselben gehörte daselbst das Lehngericht nebst etlichen Zinsleuten. Er hatte zur Besserung dieses Gutes ein angrenzendes Bauerngut gekauft und hinzugeschlagen. Nach seinem 1478 erfolgten Tode beanspruchte, weil er keine Kinder hinterließ, seine in Schluckenau lebende Schwester nicht nur die sämmtliche fahrende Habe des Verstorbenen, sondern auch noch eine „Bestattung“ aus dem Lehngericht, da dieß einst ihres Vaters Gut gewesen sei. Die Herrschaftsbesitzer Ernst und Albrecht von Sachsen bewilligten ihr den dritten Theil der Summe, welche aus dem jetzt als Freigut neu zu verkaufenden heimfallenden Lehen gelöst würde. Doch ehe noch diese Angelegenheit ausgetragen werden konnte, starb diese Schwester, nachdem sie zuvor „alle ihre angestorbene brüderliche Gerechtigkeit“ zur Hälfte der Kirche zu Schluckenau testirt hatte³⁾

Die Fuge, ein Gut in der Pflege Schluckenau ward von den Herzögen Ernst und Albrecht unterm 28. August 1474 (ddto. Dresden Dominico post Barth.) an Gebrüder Kadann (Niclas und Georg) geliehen,⁴⁾ wie es von ihrem Vater auf sie gefallen.

Wie bereits erwähnt, waren die Eigenthümer der Schluckenauer-Tollensteiner Herrschaft mit den Erträgnissen derselben in keiner

1) R. sächs. Haupt-Staatsarchiv Cop. No. 8135. Jb. 26th. 16. No. 1121 p. 278.

2) H. Knothe „Berla v. d. Duba“ p. 234.

3) Mitth. des Nordb. Arciv. IX. Jahrg. p. 18.

4) R. sächs. Haupt-Staatsarchiv Cop. No. 8135; auch O. Vol. 12 F. 432/6; Wittenberger Archiv Capf. V. Blatt 205. Daselbe wurde von den Schleinitzern zurückgekauft.

Weise zufrieden und so strebten sie nach Ablauf des mit ihrem Amtmann abgeschlossenen Pachtvertrages den gänzlichen Verkauf dieses Besitzes an.

Hugold von Schleinitz auf Schleinitz und Kriebstein,¹⁾ ein sehr vermöglicher Adeliger, erwarb diese Güter insbesondere seines ältesten Sohnes Heinrich wegen und bereits am 27. Mai 1481²⁾ erfolgte die Ueberweisung der „ehrbaren Mannschaft,“ der Bürger von Schluckenau sowie sämtliche Dorfgemeinden“ an den neuen Herrschaftskäufer. In einem Schreiben vom 7. September 1481 wird erwähnt, daß Tollenstein nun nicht mehr den Herzögen, sondern deren Obermarschall Hugold von Schleinitz gehöre.³⁾

Behufs der Belehnung oder Einlegung der Güter in die Landtafel wiesen die Herzöge unterm 8. November 1482 sogleich den Sohn Hugold's, Heinrich von Schleinitz und „seine Brüder“ mit dem Schloß Tollenstein und Schluckenau an den König und die Krone Böhmens.⁴⁾



1) Nannte sich nach einer 1465 erworbenen Besitzung bei Walbheim „auf Kriebstein“.

2) A. f. d. H. Haupt-Staatsarchiv Cop. 611 Fol. 420.

3) Dasselbst Zinder II. p. 8 p. 318.

4) Dasselbst Cop. 62 p. 66.

Seit dieser Zeit wird in den Hainspacher Gerichtsbüchern des „Dorfes Wilmesdorf“ (Wölmsdorf) *gebacht*.

III. Theil.

1482—1618.

Grenzstreitigkeiten. — Salzhandel. — Freie Ausschiffung zu Schanbau. — Heinrich von Schleinitz. — Freie Getreideausschiffung zu Schanbau. — Neue Gütererwerbungen (Schleinitzer Land). — Leinweberprivilegien. — Robottermäßigung. — Kirchl. Legat. — Ernst, Wolf, Christof, Hans, Georg von Schleinitz. — Gültverkauf. — Streitigkeiten mit Ernst von Schönburg. — Ernst und Georg von Schleinitz geben Frohndiensterleichterung, Privilegien. Eine Erb- und Bräuordnung. — Sächsische Rechte. — Schandauer Schlittthaus. — Durchführung der Reformation. — Schandauer Ausschiffungsrecht. — Rechtsordnung. — Bierbraurecht und Bräuordnung. — Bergwerke. — Hollarordnung. — Eigener „Kornethjoll“. — Kais. Zollstätte zu Schludenau und Rumburg. — Zünftiges und Zunungsartikel. — Armbrustschützenprivilegien. — Theilung des Herrschaftsbesitzes an die Söhne Heinrich, Ernst, Hans, Haugold. — Stadtprivilegien von 1606. — Ernst und Lubmilla von Schleinitz. — Gerichtsordnungstagen und Gewohnheiten. — Pönfälle und Strafen. — Ernst von Schleinitz Streit mit der Stadt Schludenau. — Brand und Pest. — Lubmilla von Schleinitz und Ulrich Hof zum Feudler. — Verpfändung der Schludenauer Herrschaft. — Judennieberlassung in Schludenau. — Neues Stadtprivilegium von Adam und Albrecht von Schleinitz. — Verkauf der Schludenauer und Hainspacher Herrschaft.

Hugold von Schleinitz kam bei der Verainung seiner Besitzungen mit einigen seiner Vasallen, besonders mit Christof von Hermsdorf in Grenzstreitigkeiten, welche mehrere Jahre anhielten und sogar die Hilfe des Königs Wladislaus II. (1471—1516) angerufen werden mußte. Derselbe bestimmte laut Urkunde vom 12. Juni 1487, daß die Tollensteiner und Schludenauer Lehensleute dem Hugold von Schleinitz Gehorsam zu leisten haben, wenngleich derselbe dem böhmischen Herrenstande nicht angehöre.

Des neuen Herrschaftsbesitzers Bestreben war auf die Wohlfahrt seiner Untertanen gerichtet. Da von seinen Vorgängern wenig in dieser Richtung geschehen war, so hatte Hugold von Schleinitz in Allem und Jedem zu bessern und zu reformiren.

Dem Handel widmete er besondere Pflege und brachte es auch dahin, daß der wohl seit alten Zeiten bestandene aber wieder eingegangene Salzhandel auf's Neue lebhafter wurde und die Salzniederlage zu Schludenau sich „belebter“ zeigte. Wohl gab es ungedachte Hinderungen, allein durch Gedenkänner wurde nachgewiesen, auf welcher Route die „Salzstrasse“ nach Schludenau gelegen war.

Am 16. Mai 1483¹⁾ bekannten in einem Acte Freitag vor Pfingsten drei alte Männer Namens Jos. Stelmacher, Mathias Schuster und Peter Schuster vor dem Amtmann, Richter und Schöppcn zu Meissen, wie der Weg von Halle aus eingeschlagen wurde und welche Zölle von den Salzfuhrern zu entrichten waren. In dieser Urkunde heisst es:

„Von Halle gefahren und von Bo . . . ober die Elbe, (daselbst halbe Groschen vom Pferd) von da fort uff Redern (1 Gr. vom Pferd) fort uff Radeberg (3 Pfennig vom Pferd) dann Stolpen, Newstadt (halbe Pfennig vom Pferd, 1 Achtel Salz vom Wagen) fort uff Slocknaw (halben Pfennig vom Pferd, ein Achtel Salz vom Wagen) vom Zolle gegeben haben. So gefahren vor 35 Jahren.“

Der Salzhandel nach Böhmen war kirchlicherseits verboten. Anno 1424 verfielen Jene in den Kirchenbann, „welche sich unterstützten,“ den kezerischen Böhmen Salz zuzuführen. Noch 1470 liess Hanusch von Kolowrat, Probst und Administrator des Prager Erzbisthums, an den Herzog von Sachsen und den Bischof von Meissen die Ermahnung ergehen, den Kezern in Böhmen kein Salz zuzuführen und den Unterthanen verbieten, diesen Handel nach Böhmen zu treiben.²⁾

Hugold von Schleinitz wusste alle entgegenstehenden Hindernisse zu beseitigen und erwarb durch den geförderten Salzhandel über Schluckenau sich und dieser Stadt nicht unbedeutenden Gewinn. Ebenso begünstigte er den übrigen Handel mit Flachs, Zwiebel, Wachs, gegossene Kirschen und Pflaumen (Nuss — Rowidel), Honig, Fische, Häringe, Stahl, Schwefel, Seife, Luche, Pelzwerk, Rind- und Pferdehäute, Kreide, Wein, Branntwein, Zittauer Bier, Korn, Gerste, Weizen, Rüben, Zinn, Blei, Kupfer zc., denn „Alle und jede Waare, so weggeführt oder durchgetrieben wird, zollet.“ Ledige Wägen, so zurückfahren, lösen ein Zeichen um 2 Pfennige. Das Getreide kam hauptsächlich von und über Pirna, welcher Ort ein Stapelplatz gewesen und wo von allen Waaren eine Abgabe erlegt werden musste. Zu Schandau wurde die freie Ausfuhr erreicht, doch Pirna forcht dieselbe arg an.

An Mass und Gewicht galten dazumal noch im Handel:

- 1 Fuder = voll beladener Wagen.
- 1 Stein = 20 Pfund à 4 Viertlinge à 8 Lothe.
- 6 Stein = 1 Centner.
- 1 Saum = 4 Centner (bei Luchen).
- 1 Riga = die Fracht eines Maulthieres, die es auf beiden Seiten in Körben trug.
- 1 Centner = 120 Pfund.

1) R. sächs. Haupt-Staatsarchiv Orig. No. 8500.

2) F. E. Gübbich „Geschichte des böhm. Handels“ p. 289.

- 1 Leinsky = 64 Pinten à 4 Seidel.
- 1 Lagen = 3 Pinten.
- 1 Achtel = 12 Pinten.
- 1 Viertel = 2 Leinsky d. i. 8 Schock und 8 Pinten.
- 1 Zittauer Fass enthielt 8 Schock 32 Pinten und betrug 34 Schock 8 Seidel.
- 1 Dreiling enthielt 10 Schock 40 Pinten d. i. 42 Schock 4 Seidel zc.

Als Flächenmaß galt:

- 1 Landseil = 40 böhm. oder Prager Ellen und 2 Querschände.
- 1 Morgen = 5 Landseilen.
- 5 Morgen = 1 Ruthe.
- 1 Fuf = 27 Ruthen.

Bei König Wladislaus erreichte Hugold von Schleinitz für sich und seine Söhne Heinrich, Jahn, Hugold, Wolfgang wie Georg ddo. Kuttenberg Mittwoch nach dem St. Jakobstage anno 1484 die Erlaubnis, „allerlei Bergwerk auf ihren Gründen der Herrschaft Tollenstein und Schluckenau zu bauen.“¹⁾

Des unergiebigen Bodens wegen vermochte die von Hugold von Schleinitz²⁾ angestrebte Hebung der Landwirthschaft keine besonderen Erfolge aufzuweisen und dessen zu frühes Ableben im Jahre 1490 ließ so manchen beabsichtigten Reform unausgeführt. Sein Sohn und Nachfolger in den böhmischen Herrschaften Heinrich von Schleinitz, von 1472—1486 Vogt des Herzog Albrecht's auf Hohenstein, pflegte gleichfalls den reiche Rölle ergebenden Handel und war ferner emsig auf Ausdehnung wie Vergrößerung seiner Besitzungen bedacht. Noch im Jahre seines Erbantrittes, Mittwoch nach Vätare anno Domini Nonagesimo (1490) verglich er sich mit dem Rathe zu Pirna dahin, daß seine Unterthanen auf der Herrschaft Schluckenau-Tollenstein ungehindert böhmisches Getreide in Schandau ausschiffen und durch Hohensteiner Gebiet nach Schluckenau verfrachten dürfen.³⁾

Die Güter Heinrich von Schleinitz betragen in Böhmen mehr denn 5 □ Meilen, ein zusammenhängender Grundbesitz, zu dem auch das Gut Schönbach mit der Burgruine Schonenbuch,⁴⁾ Schönbuch, Schönbuch mit dem Kirchenorte Schönlinde gehörte. In der Oberlausitz besaß derselbe an 2 □ Meilen Eigenthum. Er erwarb die Scheibnmühle in Niederherwigsdorf; Dberwitz hatte er schon vor 1490, das er von Johann von Donin auf Grafenstein erkaufte, wovon ein Theil Nicolaus von Gersdorf, ein anderer die Gebrüder

1) R. sächs. Haupt-Staatsarchiv Loc. 7216.

2) Von 1484—1486 Obermarschall an dem Hofe Kurfürst Ernst's und Herzog Albrecht's von Sachsen.

3) Siehe Beilage I. (Witzl. Leb. Götzinger „Geschichte von Hohenstein mit Lohmen“ Uel. p. 21 No. 7)

4) 1339 zerstört durch die Zittauer wegen von hier aus verübten Raubzügen.

von Mauschwitz als Asterlehen überlassen erhielten.¹⁾ Auch die Dörfer Eibau und Seiffenhersdorf kamen in Heinrich von Schleinitz Besitz. Ob das Gut Ebersbach mit Gersdorf und dem angrenzenden Niederleutersdorf von Genanntem oder dessen Söhnen erworben wurde, ist unbestimmt. Gewiss ist, daß diese Güter Christof von Gersdorf auf Baruth gehörten, nach dessen Tode 1509 dieselben eine Zeit lang für seine Söhne vormundschaftlich verwaltet, dann aber verkauft worden sind und so an die Schleinitze gelangten.²⁾ Auch Sohland an der Spree soll letzteren gehört haben,³⁾ wie nicht minder seit 1504 das Gut Graupen. Letztere Besitzung übergab er 1506 Albrecht von Kolowrat, von welchem er 1509 Pfandrechte über Lobositz abgetreten erhielt.⁴⁾

Das Amt Hohnstein pr. 6 $\frac{1}{2}$ □ Meile, von Hinterhermsdorf bis Schandau reichend, mit 5 Städten und 49 Ortschaften erhielt Heinrich von Schleinitz anno 1500⁵⁾ vom Herzog Georg dem Märtigen, Sohn Herzog Albrecht's von Sachsen, verliehen, als Dank, weil er für ihn die polnische Prinzessin Barbara, Tochter Casimirs, 1496 geworden.

So hatte Heinrich von Schleinitz einen zusammenhängenden Grundbesitz von nahe an 14 □ Meilen, welcher allgemein das „Schleinitzer Land“ genannt wurde, gehörte demzufolge dem Oberlausitzer Herrenstande⁶⁾ an, trug die Würde eines sächsischen Oberhofmarschall seit 1497⁷⁾ und war Gerichtsherr über 160 Kirchspiele.⁸⁾ Hierzu erhielt er 1513 nach Hans von Miltitz's Tode vom böhmischen König Wladislaus die Herrschaft Pulsnitz. Von letzterem wurde neuerdings ddo. Prag, Freitag nach dem Sonntage Judica 1509 Heinrich von Schleinitz, „unseres lieben Schwagers, des Herzogs Georg von Sachsen Obermarschall“ die Bergwerksbefreiung auf seinen Gütern für 20 Jahre confirmirt.⁹⁾ Als Hauptmann setzte Heinrich von Schleinitz nach Sludenaу Georg von Beendorf, welcher noch 1509 daselbst amtierte.¹⁰⁾

Den Bürgern dieser Stadt gewährte er so manche Begünstigung und gab Erleichterungen in der Leistung des jährlichen Tributs. Die Leinweber vereinte er zu einer Innung und bestätigte denselben anno 1500 am Mittwoch nach dem Sonntage Exaudi vom Herzog Georg zu Sachsen gutgeheißene „Handwerksgewohnheiten“ in 60

1) Anno 1515 verkaufte Heinrich von Schleinitz wieder an die Dübener Cölestiner um 300 ungarische Gulden, Theile von Ober- und Niederberowitz mit der Scheibemühle in Niederherwigsdorf. (S. Knothe „Geschichte des Schleinitzer Ländchens“ p. 403.)

2) S. Knothe „Geschichte des Schleinitzer Ländchens“ p. 404 405.

3) Sächs. Kirchengallerie p. 216.

4) Landtafel 84, C. 18.

5) In diesem Jahre starb Herzog Albrecht und kam dessen Sohn Georg an's Ruder.

6) S. Knothe „Geschichte des Schleinitzer Ländchens“ p. 405.

7) Daselbst p. 401.

8) Eb. Nachatschel „Gesch. der Bischöfe des Hochstiftes Meißen“ p. 628.

9) R. Sächs. Hauptstaats-Archiv Loc. 7216.

10) Daselbst Cop. Nr. 8135, Abth. 16 Nr. 1121 p. 278.

Artikeln. Diese im Anhange Urkunde II¹⁾ wörtlich angeführten „Handwerksbriefe“ gewähren einen tiefen Einblick in das damalige Zunftwesen, deren Grundlage deutsche Ehelichkeit, deutsche Rechtlichkeit war.

Auch die zur Herrschaft gehörenden Dorfschaften erfreuten sich bei Heinrich von Schleinitz großer Fürsorge; so gewährte er Königswalde am Mittwoch nach Allerheiligen anno 1512 nicht unbedeutende Robotermäßigungen.²⁾ (Beilage Urkunde III). Als religiöser, gottesfürchtiger Mann hielt derselbe auf streng kirchliche Zucht und schützte die Bestrebungen des damaligen Pfarrers Mathäus Selandt zu Schlugtenau.³⁾ Baulichkeiten an der Kirche und Neubauten hieran ließ Heinrich von Schleinitz stets unaufgefordert ausführen und es hatte sein Hauptmann strenge Weisung, alljährlich den Bauzustand der Kirche wie Pfarrei von Sachverständigen besichtigen zu lassen.

Am 30. Juli „Montags nach Jacobi des hl. 12. Boten“ 1513⁴⁾ stiftete derselbe „in der Pfarrkirche seines Städtchens Schlugtenau“ etliche Messen sowie Vigilien „der Mutter Gottes auf alle Zeiten“, ließ hiefür auf seine Güter 100 Fr. j. Z. dergestalt veranschreiben, daß er solche wieder gegen Zahlung von 2000 Rfl. „an sich kaufen könne“, hat auch zu der Frühmesse in besagter Pfarrkirche „vormals geeignete Zinse gezogen“ und den Rath „zu mehrerwähnten Schlugtenau“ zum ewigen Vorsteher dieser Stiftung, Bestiftungsschulen und Gotteshäuser geordnet. Bereits am 1. August 1513 gab der Rath zu Schluckenau wegen „Haltung“ dieses Gottesdienstes seine volle Zustimmung ab und stellte den betreffenden Revers aus.⁵⁾

Heinrich von Schleinitz als Vertrauter seines Herzogs Georg von Sachsen hatte diesem gegen „unterpfändliche Verschreibung seiner Güter Tollenstein, Rumburg, Schluckenau bei Siegmund von Wartenberg 10.000 fl. geliehen. Hierauf zahlte der Herzog Georg anno 1515 fl. 6.000 zurück, worüber Heinrich von Schleinitz dto. Quasimodogeniti (10/4) 1515 quittirt.⁶⁾ Letzteren traf in seinem Alter das Misgeschick, zu erblinden. Er starb den 14. Januar 1518 bei seinem Sohne Ernst zu Meißen, welcher daselbst Domprobst seit 1514 gewesen und liegt zu Altenzell begraben.⁷⁾ Seine Nachkommenschaft war eine zahlreiche. Tochter Elisabeth gieng bereits 1506

1) Beilage Urkunde II.

2) Daselbst Urk. III.

3) R. Sächs. Haupt-Staatsarchiv Abth. 16 Nr. 1121 p. 278.

4) Schluckenauer Stadtbuch v. 1492 fol. 42; R. Sächs. Haupt-Staatsarchiv Abth. 16 Nr. 1121 p. 278.

5) R. I. Statthaltereiarchiv Litt. S. Nr. 62, R. Sächs. Haupt-Staatsarchiv Abth. 16, Nr. 1121 p. 278.

Die Bauern von Lobenbau zinsten „zu dem Gestifte“ in Schluckenau „seit alter Zeit“ und noch 1568 zu Walpurgis und Michaelis je 24 weiße Groschen; ebenso der Lehenrichter zu Hilgersdorf je 1 fl. (=24 Gr.) zu denselben Terminen „ber Frühmessen“ in Schluckenau.

6) R. Sächs. Haupt-Staatsarchiv Orig. Nr. 10.054.

7) B. E. Götzinger „Geschichte von Hohenstein“ p. 63.

in das Jungfrauenkloster des Ordens St. Maria Magdalena von der Buße zu Freiberg und brachte diesem Kloster 500 „Gulden“ Mitgift ein.¹⁾ Die zweite Tochter Anna verheirathete sich mit Georg Freiherrn von Lautenburg, Brigitte vermählte sich mit „von Schönburg“, Katharina mit „von Dohna“ und Tochter Magdalena blieb ledig. Es überlebten ferner den Vater die Söhne: Ernst, Wolf, Christof, Hans und Georg. Sämmtliche Güter wurden nun eine Zeit lang von den zuletzt genannten 5 Söhnen gemeinschaftlich verwaltet. Dieselben erklärten mit Urkunde vom 5. October 1518, daß sie das Lehen Tollenstein mit Zugehör nach dem Tode ihres Vaters übernommen hätten.²⁾ Anno 1520 am Tage Dorothea ($\frac{6}{2}$) bestätigten sie der Frau Elisabeth von Liebenau ihr Leibgedinge auf ihres Mannes Gütern an dem Borwerk auf Weidberge zur „Sebenitz“ und an dem halben Dorfe Hermsdorf d. i. Krumhermsdorf bei Neustadt.³⁾

Dieselben nahmen 1521 von dem Jungfrauenkloster zu Freiberg 1000 fl. auf gegen Verpfändung des zu ihrer Herrschaft Schluckenau gehörigen Dorfes Lobendau.⁴⁾

Noch 1523 am 3. Feber stellen diese Brüder gemeinschaftlich eine Urkunde aus.⁵⁾ Doch schon im selben Jahre kam es zum theilweisen Verkaufe der ererbten Güter. Die Herrschaft Pulsnitz erwarben 1523 die Brüder Balthasar, Hans, Rasper und Eustachius von Schlieben.⁶⁾

Anno 1524 erkaufte die Pflege Hohnstein Ernst von Schönburg zu Glauchau und Waldenburg,⁷⁾ welcher das Jahr zuvor schon die Herrschaft Wehlen oder das Niederamt Lohmen besessen hatte. Zwischen diesem und den Herren von Schleinitz entstanden jedoch gar bald Streitigkeiten wegen des Zolles des Holzes und des Gerstenberges. Dem abzuhelpen verglichen sich beide Herrschaften am Tage St. Anna ($\frac{26}{7}$) 1526 zu Dresden dahin, daß die Unterthanen von Schleinitz denen von Schönburg keine Veranlassung zum pfänden geben, daß die Unterthanen beider Herrschaften nur von dem, was sie hin und her tragen, zollfrei seien, aber nicht von dem, was geführt oder getrieben würde, daß kein neuer Zoll angelegt, der Zoll vom Gerstenberge, wie es von alten Zeiten her geschehen sei, nach Hohnstein gegeben werde und die hohnsteinischen Unter-

1) Diese 500 fl. waren auf Hohnstein verschrieben und sollten alljährlich von dem Einkommen des Gutes Ehrenberg verzinst werden.

2) B. Hiele, „die Freiherren von Schleinitz in Nordböhmen“, Mitth. d. Vereines f. Geschichte d. Deutschen, XXVII. Jg. p. 365.

3) B. L. Göbinger „Geschichte von Hohnstein“ p. 43.

4) B. Göbinger „Hohnstein“ p. 44.

5) R. Sächf. Haupt-Staatsarchiv.

6) Oberlausf. Urkunden Nr. XII p. 135 und Urf.-Verzeichniß III. p. 125.

7) B. Göbinger „Hohnstein“ p. 44. Dessen Söhne vertauschten durch ihre 6 Bormünder Wittwuch nach dem Palmsonntag 1543 Hohnstein mit Lohmen und Wehlen dem Herzog Moritz, *nochmaligen* Churfürsten zu Sachsen gegen Penig, Pchillen ober Wechselsburg und Zinneberg,

thanen an freiem Stege und Wege auf diesem Gerstenberge nicht gehindert werden sollen.¹⁾

Im gleichen Jahre gab „zu desto mehrerer Erhaltung der geschlossenen Verträge“ Ernst von Schönburg denen von Schleinitz die Freiheit, ihre Güter, die sie in Böhmen erbauten, als Getreide, Wein, Fische zc. und zu Schandau ausschifften, um es in ihre Herrschaften Tollenstein-Schludenaу zu bringen, „Zoll und Geleite frei“ durch die Herrschaft Hohnstein zu führen, doch ohne Schaden des Pirna-Schandauischen Vertrages von 1490.²⁾

Ohne Erben starb 1525 Wolf, 1527 Hans von Schleinitz, ebenso 1526 ihr Bruder Christof und so kamen die ganzen Besitzungen in das Eigenthum der überlebenden Geschwister Ernst und Georg.³⁾ Ernst von Schleinitz gehörte dem geistlichen Stande an, war 1504 bereits Kanonikus zu Prag,⁴⁾ 1511 Domprobst daselbst, 1514⁵⁾ Domprobst zu Meissen, wurde 1524 Administrator,⁶⁾ 1539 sogar Verweser des Erzbisthumes Prag's⁷⁾ hielt sich demzufolge wenig auf seinen Gütern auf und überließ die Verwaltung derselben seinem auf Tollenstein wohnenden Bruder Georg. In den Urkunden aber werden bald beide Brüder gemeinsam, bald der eine oder der andere als Herren von Tollenstein-Schludenaу genannt.

Im Jahre 1533 gab es jedoch schon wieder Irrungen zwischen denen von Schleinitz und Ernst von Schönburg's hinterlassenen Söhnen. Das folgende Jahr vergleicht der Herzog Georg von Sachsen die Herrschaft Hohnstein mit Schludenaу-Tollenstein, wodurch die strittigen „Sachen und Gebrechen auf beiden Theilen“ gänzlich geordnet und geebnet erschienen.⁸⁾ Die schlichtende Grenzhandlung fand aber erst am Sonnabend in der Osterwoche 1535 statt.⁹⁾

Ernst wie Georg von Schleinitz, die Besitzer der Herrschaft Tollenstein-Schludenaу, waren ihren Unterthanen wohlwollende Edelleute und besorgt für deren Interessen. Mühlen, Schütthäuser und Borwerke ließen dieselben allenthalben wo thunlich anlegen, gaben Privilegien und Gerechtfame, milderten das bisherige drakonische Rechtswesen und beschränkten die Frohndienste.

Es erhielten die Bürger von Schludenaу 1535¹⁰⁾ eine Erbordnung verliehen, mit darin festgestellten Erbrechten der Eheleute, der Kindes-Kinder, der Geschwister und Stiefgeschwister. Alle anderen Erbfälle wurden nach sächsischem Rechte „gehalten“.

1) Siehe Beilage Urk. IV. (B. Göpinger Hohnstein Beilage Nr. 18.)

2) Daselbst V.

3) Oberlaus. Kirchengallerie p. 256.

4) H. Palme „Barnsdorf“ p. 86. Als solcher weihte er das Kirchlein zu Barnsdorf ein.

5) Eb. Nachatfel „Gesch. d. Bischöfe v. Meissen“ p. 744.

6) Mitth. des nordböhm. Excursionsclub XI. Jahrg. p. 158.

7) Ch. Pfeffel „Jittau“ II. p. 908.

8) S. Sächs. Haupt-Staatsarchiv Bd. 7219 p. 122 Orig. 8340, p. 117, Urk. 34.

9) Siehe Beilage Urk. VI. (Göpinger Hohnstein Beilage Nr. 23.) Auch im alten Schludenaуer Stadtbuch ist auch Fol. 213 ein Auszug dieses „Schiebes“ verzeichnet.

10) Altes Schludenaуer Stadtbuch v. Jhr. 1492 I. p. 271. Siehe Beilage Urk. VII.

Die böhmischen Könige hatten hiergegend den Einwohnern sächsische Gebräuche und sächsische Rechte gestattet, sowie geschehen lassen, daß, wenn zwischen den Parteien vor Gericht Zwiespalt vorfiel, die Aemter rechtliche Informate aus Sachsen einholen konnten;¹⁾ von Schluckenau wandte man sich dazumal nach Leipzig an den dortigen Schöppenstuhl.

Im Jahre 1537 kurz nach Michaelis wurde „durch Georgen von Schleinitz auf Thalenstein und Schluckenau mit Bewilligung Eins Raths, Aeltesten und ganzen Gemein Schluckenau“ eine Ordnung des „Brauhaus und Malz“ (Brauen und Mälzens) hergestellt.²⁾

Um das Polizeiwesen zu regeln, ertheilte Georg von Schleinitz 1539 auf seinen Herrschaften eine „Ordnung der Gebote und Verbote,“³⁾ welche sein zu Hainspach gefessener Hauptmann Anton von Nechtritz⁴⁾ energisch handhabte.

Neue Vereinigungen der Herrschaftsgrenzen wurden abermals 1537—1538 vorgenommen.⁵⁾

Georg von Schleinitz kaufte 1544 zu Schandau ein Grundstück, um darauf ein Schütthaus zu errichten, für welches derselbe, so lange er und seine Erben es besitzen würden, vom Herzog Moriz von Sachsen Freiheit von allen Zinsen und Jagddiensten erbat und erlangte.⁶⁾

Beide Brüder erwirkten es, daß ihnen das Kloster Altzelle die Herrschaft Lobositz, auf welcher sie nach ihrem Vater Pfandrechte besaßen, 1545 verkaufte.⁷⁾

Domprobst Ernst Freiherr von Schleinitz lebte, nachdem er 1542 alle seine Würden niederlegte, in Rumburg, starb daselbst den 6. Febr. 1548 und wurde in der Schluckenauer Pfarrkirche begraben. Sein Leichenstein führt die Inschrift:

A. D. 1548 Octavo jdus Febr. obiit Reverendiss.

Pater ac Generosus Dominus Ernestus a Schleinitz

S. S. Pragensis et Misnensis Ecclesiarum Praepositus

et Pragensis Archiepiscopatus olim Administrator

et Dominus in Tollenstein & Schluckenau.

Dessen Erbe war sein Bruder Georg und so vereinte derselbe sämmtliche Güter in seinem Besitze.

Unter den Herren von Schleinitz fand in der Nieder-, Oberlausitz und dem angrenzenden Böhmen der Protestantismus Eingang.

1) Carpozow Ehrentempel VIII. S. p. 147.

2) Altes Schludenauer Stadtbuch p.

3) H. Rahmer „Geschichte v. Rumburg“ p. 28 32.

4) Seit 1531 daselbst bestellt und bis 1566 verblieben. Derselbe hatte vordem Großschönau besessen. (F. T. Richter „Großschönau“ p. 110.)

5) K. Sächs. Haupt-Staatsarchiv Orig. 8338.

6) Siehe Beilage VIII. (Göyinger Hohnstein Beilage Nr. 29.

7) W. Fiete „Mitt. d. Verein's f. Geschichte d. Deutschen in Böhmen“ XXVII. Jhg. p. 366.

Den ersten Anfang der reformatorischen Bewegung durch Luther¹⁾ erlebte noch Heinrich von Schleinitz. Die neue Lehre verkündeten zuerst in Zittau 1521 M. Laurentius Heydenreich mit Jacob Manlio, in Görlitz 1522 M. Christof Robertus oder dem Zunamen nach Henobarbus genannt und Nicolaus Zeidler wie M. Fischer, in Bautzen²⁾ 1523 Michael Arnold, in Lauban 1525 Georgius Heu, in Löbau 1526 Nicolaus von Glaubitz, in Camenz 1527 M. Gregor Günther und abermals in Bautzen 1527 M. Paulus Coselius nebst M. Rüdler.

Fast in gleicher Zeit drang von Zittau und Bautzen her der Protestantismus in die Tollenstein-Kumburg-Schluckenauer Herrschaft ein. Ernst³⁾ wie Georg von Schleinitz als Besitzer dieser Güter vermochten der Verbreitung der neuen Lehre nicht zu widerstehen. Ersterer als Domprobst zu Prag mahnte und rügte, doch vergebens; er wandte sich klagend an den König Ferdinand, welcher 1526 den Thron bestiegen hatte, da er selbstthätig vorzugehen nicht den Muth hatte.

Diese Zustände verbitterten Ernst von Schleinitz seine Stellung, er suchte Ruhe, resignirte auf seine hohen Würden nach dem Brande auf der Prager Kleinseite, durch welchen die Domkirche in Asche sank (²/₆ 1541) und zog sich 1542 nach Kumburg zurück, wo er seine letzten Lebensjahre verlebte, ohne sich in die Angelegenheiten seiner Güter zu mischen und Alles in dieser Hinsicht seinem Bruder Georg überließ.

Letzterer befreundete sich auch nicht mit dem Lutherthum und blieb stets seiner angeborenen römisch-katholischen Religion treu. Als Kumburg 1526 schon bedeutend viel Anhänger Luther's zählte,⁴⁾ suchte Georg durch milden Zuspruch die Reformation daselbst einzudämmen, doch vergebens. Selbst den Aufenthalt eines protestantischen Predigers 1527 in Kumburg konnte er nicht hindern. Warnsdorf, wo 1521 die ersten Anhänger des Lutherthums anzutreffen sind, war 1535 gänzlich protestantisch,⁵⁾ Schönlinde 1551⁶⁾ und folgendes Jahr sind fast an allen Kirchen der Schleinitz'schen Herrschaft evangelische Prediger angestellt.⁷⁾ In Schluckenau gab es 1555 „etliche Priester, welche nach altem Gebrauche geweiht, gleichwohl das hoch-

1) Martin Luther geb. den 10. November 1483, gest. am 18. Febr. 1546 in seiner Vaterstadt Eisenach und beerdigt in Wittenberg. Er hinterließ 1 Wittwe mit 4 Kindern. Seiner Lehre wegen verfiel er dem päpstlichen Banne. Die Bannbulle des Papstes gegen Luther datirt vom 15. Juni 1520.

2) In der Bautzner Domstiftschronik heißt es; anno 1522 usque ad 1525 sensim Lutheranismus Budiss (in) se radicari coepit, cum quidam contra alli pro ipso stabant.

3) Derselbe soll vor dem Herzoge Georg mit Luther disputirt haben und wird es nur seinem Einfluß zugeschrieben, daß Herzog Georg bis zu seinem Tode († 1539) katholisch blieb. Mittsch. d. nordb. Erzst. XI. p. 163.

4) Kumburger Stadtbuch und pfarramtliche Sterberegister.

5) Hl. Palme Warnsdorf p. 86.

6) Ruzit Schönlinde p. 66.

7) Neu. Lauf. Magaz. 1862 p. 410.

würdigste Sacrament in zweierlei Gestalten den Leuten reichen, welche zum Theil beweibet, aber etliche auch ohne Weiber.“¹⁾

Georg von Schleiniß sah sich, da alle Ermahnungen fruchtlos blieben, zu strengeren Maßregeln gegen die Protestanten gezwungen. Als Sebnitz 1539 evangelisch wurde, wies er die bis dahin eingepfarrten Ortschaften Ober-, Niedereinsiedel, Neudörfel an den katholischen Seelsorger nach Lobendau und Wilmsdorf nach Schönau.²⁾ Dagegen wurde Hinterhermsdorf, das bisher zur Nixdorfer Kirche zählte, wiederum nach Sebnitz zugetheilt. Als der Pfarrer zu Spitzkunnersdorf, Merten mit Namen, auch in seiner Filialkirche zu Leutersdorf, dessen Niederdorf den Schleinigen gehörte, nach der neuen Lehre predigte, ließ er ihn 1546 verhaften und 4 Wochen lang in Rumburg gefangen halten. Den Decem hatten sodann die Leutersdorfer nach Eibau zu entrichten.³⁾

Trotz Allem machte die Lehre Luthers immer bedeutendere Fortschritte und Georg von Schleiniß gab es auf, sich mit religiösen Streitigkeiten weiter zu befassen. Deshalb mußte sich derselbe vor Erzherzog Ferdinand verantworten. Georg frug unter'm 23. Jänner 1555 an, ob, da seine Priester zu verschiedenen Bisthümern gehören, alle oder nur einige zu stellen sind.⁴⁾

In Georgswalde starb der erste Pastor Merten Nötels am 25. August 1558⁵⁾ und in Hainzspach sind im dortigen Kirchenbuche die evangelischen Pfarrer seit 1561 genannt.

Georg von Schleiniß's Sinnen und Trachten war auf das Wohl seiner Unterthanen wie dem Gedeihen seiner Güter gerichtet und ließ sich in diesem Bestreben nicht beirren. Gerechtfame und Privilegien ertheilte er seinen Städten, förderte Ansiedlungen, verlieh dem Handel große Begünstigungen, vereinte die Handwerker zu Innungen, gab ihnen gern bevorzugte Handwerksregeln und wußte immer neue Erwerbquellen ausfindig zu machen, den Ertrag seiner Güter, den Wohlstand seiner Unterthanen zu erhöhen. Gewiß kann man behaupten, daß die Herren von Schleiniß und insbesondere Georg von Schleiniß die Grundlagen geschaffen haben, auf denen sich das so industriereiche und gewerbfleißige Nordböhmen entwickeln konnte.

Streng wahrte Georg „das Seine“ und es kann nicht befremden, daß er von seinem Ausschiffungsrecht zu Schandau, welches die Stadt Pirna wieder bestritt und hindern wollte, nicht abgieng und seine Rechte bei dem Churfürsten Moriz von Sachsen suchte, der beide Theile ddo. Dresden, den 23. Feber 1552 verglich.⁶⁾

1) Borovf: Rath. Conf. p. 191.

2) Frind Protestantisirung p. 8 und Frind Kirchengeschichte IV. p. 420.

3) Oberlaus. Kirchengalerie p. 6.

4) H. Wollan „Studien der Reformationsgeschichte Nordböhmens“ p. 14.

5) H. Rahmer „Gedenkblätter v. Georgswalde“ p. 20.

6) Siehe Beilage Urk. IX., altes Schludener Stadtbuch p. 89.

Anno 1558 erwirkte derselbe beim König Ferdinand, daß dieser ihm die Lehensherrschaft Tollenstein zu freivererblichem Besitze überließ.¹⁾

Welcher Art die von den Schleinigern stipulirte Rechtsordnung war, zeigen mehrere im alten Stadtbuch aufgezeichnete Urtheile.²⁾

So hatte 1520 Michel Flügel mit seinem Bruder den Hans Kunthe aus Kaiserswalde erschlagen. Amtmann Hans von Keilingk (Kieling), Vorgänger des Anton von Uchtriz, führte diese Rechts- handlung und lautete das Urtheil: Die Thäter haben zu leisten 1 Dreißigst,³⁾ ein Seebad,⁴⁾ ein Leichzeichen, eine Nachfahrt,⁵⁾ 4 Scheffel Korn, eine hölzerne „Marter“ und 20 Schock guter Münze Görlitzer Jahl (Währung).

Ein Feind der Bittauer, Namens Matthias Schneider, flüchtete sich 1524 nach Schludenaу. Daher schickten die Bittauer zu dem Hauptmann der Schleinige in Schludenaу, Namens Hans von Kieling (Keilingk), daß ihnen Recht werden möge gegen Schneider. Der Hauptmann verweigerte ihnen das Recht, da er wisse, daß dem Schneider von denen von Schleinig Sicherheit und Freiheit zugesagt worden sei. Er gibt den Abgesandten dies schriftlich. Die Bittauer beschwerten sich deshalb bei dem Statthalter von Böhmen.⁶⁾

Montag, am Tage des hl. Donat 1541 erließen Ernst und Georg von Schleinig die Verordnung, daß „Keiner soll mehr auf- borgen, als er bezahlen kann.“⁷⁾

Anno 1546 wurde Peter Wendebaum aus Schirgiswalde, welcher mit seiner Schwestertochter Magdalena in einem ehebrecherischem Verhältnisse lebte, am Mittwoch in der österlichen Zeit gefänglich nach Schludenaу geführt, wo er sammt seiner Buhle bis Sonntag Graubi (6. Juni 1546) im Gefängnis saß, während das Kind in Schirgiswalde versorgt wurde. Auf Verwendung und Bitten vieler vom Adel, der Richter und ihrer Verwandten gab Georg von Schleinig die Schuldigen frei, jedoch mit der Bestimmung, daß sie einander fern bleiben, die aufgelaufenen Unkosten bezahlen, 20 fl. Schock in das Schludenaуer Spital leisten und „sie“ drei Jahre lang die Herrschaft Schludenaу 3 Meilen Wegs zu meiden habe bei Strafe von 100 Schock; 18 Bürgen mußten für treue Erfüllung dieser Sentenz gestellt werden.

Da ein Schludenaуer eine Bauzner Jungfrau im Jahre 1555 beleidigt hatte, mußte ersterer am Montage nach dem Frohnleich-

1) B. Giese „Mitth. d. Vereines f. Gesch. d. Deutschen i. Bhm.“ XXVII. p. 366.

2) A. Paudler „Beiträge zur Geschichte d. Stadt Schludenaу“ p. 5 und 6.

3) Eine Bierwochenmesse.

4) Ein solches Bad war ein Bedürfnis besonders für Arme, denen es an Geld hiezu fehlte. Nach dem Bade reichte man ihnen auch eine Erquickung an Speise und Trank und ermahnte sie durch Gebete für die Sifter ihren Dank zu bezeugen.

5) Wallfahrt nach Aachen.

6) Paul. Hagen 1843 p. 461.

7) A. Paudler „Beiträge zur Geschichte Schludenaу“ p. 7.

namstage diese „üble Nachrede“ in Gegenwart des edlen Anton von Uechteritz in der Fuga, Hauptmann auf Tollenstein und Schluckenau, ferner des ehrfamen und nahmhaften Jobst Noß, Amtschöpfer, des ehrfamen Rath und der Ältesten der Gemeinde „anstatt ganzer Gemein“ abbitten.

Als ein Kläger 1598 den „Termin“ unbefucht verfließen ließ, wurde er mit seiner Klage gänzlich abgewiesen.

Zu Ende des 16. Jahrhunderts war auch „jüdischer Wucher,“ „gebührllich getrieben,“ erlaubt. Es durfte von einem geliebten Schock Geldes 1 weißer Pfennig Zins genommen werden.

Georg von Schleinitz ertheilte Schluckenau 1552 das freie Bierbraurecht und befreite die Bürger von allen Frohndiensten.¹⁾ Dienstag, am Tage Maria Himmelfahrt (15. August) 1559 verlieh er auch der Stadt Schluckenau eine sehr ausführliche Bräuordnung.²⁾

Bierrechtsantheile oder „Biere“ gab es 137. Manche Bürger besaßen 1 $\frac{1}{2}$, manche 2 oder 2 $\frac{1}{2}$ Biere, einige bloß $\frac{1}{2}$ Bier; auch der Stadtschreiber Johannes Rhoditsch hatte 1 $\frac{1}{2}$ Bier zu Recht. Diese Bräuordnung unterzeichneten als Zeugen Herrn Georg's Söhne, Haubold und Hans von Schleinitz, dann Anton von Uechtritz, Hauptmann zu Schluckenau und Johann Glowitz, Stadtschreiber zu Budysyn (Baugen). Anno 1562, Dienstag am Tage Fabiani und Sebastiani (20. Jänner) wurde am „Asterdinge“ die Bestimmung getroffen, „von einem jeden Malz zu mahlen ist die gebühr 8 kleine groschen Mahlgeld und dem Müller soll gar nichts weiter gegeben werden.“

Nach der Frohnotenordnung vom Jahre 1558, Freitag nach Johannis Baptiste hatte der Frohnbote dem Grundhern Georg von Schleinitz und seinen Nachkommen jährlich 1 Stein gutes Pferdehaar als Zins zu Walpurgis zu entrichten.³⁾

Um den Metallreichthum der Gebirge zu gewinnen, neue Quellen des Wohlstandes zu schaffen, eröffnete Georg von Schleinitz mehrere Bergwerke. Seit Mitte des 15. Jahrhunderts waren am Tollenstein und am Kreuzberge Bergwerksversuche angestellt worden, deren Betrieb König Ferdinand I. der Familie Fugger aus Augsburg überlassen hatte, welche jedoch den Abbau eingehen ließen. Georg nun unternahm auf's Neue den Betrieb zur Gewinnung von Gold, Silber wie Kupfer und andere Metalle und um gleich vom Anfang an auf sicherer Grundlage zu arbeiten, erbaute er in den Jahren 1548/53 zu diesem Zwecke ein eigenes Städtchen, dem er den Namen St. Georgenthal beilegte und das er von 1554 an

1) J. Schaller Topog. Bhm. V. Thl. p. 224.

2) Schluckenauer altes Stadtbuch p. 101—103; A. Paubler Btg. 3. Gesch. Schluckenau's, p. 26.

3) Schluckenauer altes Stadtbuch p. 105.

auf 15 Jahre lang von allen Robottsteuern befreite.¹⁾ Ebenso legte er das Dorf Herrnwalde „auf der Schluckenauer“ an.

In Schluckenau gab es um die Mitte des 16. Jahrhunderts ein Kupferbergwerk, das wie aus einer alten Urkunde zu ersehen, „etliche einzelne Personen allda gehabt.“²⁾ Diese alten Kupfergruben lagen am „Schweiger,“ jetzt „Schweidrich“ und müssen schon lange bestanden haben, da dieser Bergbau gewiß im 15. Jahrhundert begonnen worden ist.

Am 19. Jänner 1557 wurde nach längeren Verhandlungen zwischen den „Gewerken auf der alten Kopperzeche am Schweiger gelegen“ und Herrn Georg von Schleinitz ein „Schied und Vergleich“ geschlossen, laut dessen letzterer einem jeden Gewerke auf gemeldeter Zeche für 1 Ruz 3 Gulden Groschen gab, die sie baar empfiengen und mit Hand und Mund solche ihre Theile losgezählt haben. Dabei versprach von Schleinitz, daß er „nachfolgendts auf Ueberchoß und Ausbeut zum Ueberlauff über die Zeugnuß, so sich's erstreckt,“ noch „zum Ueberfluß 8 Gulden Groschen“ geben wolle.

Von den Bürgern und Gemein wurden 21^{3/4} Ruzen an Georg von Schleinitz verkauft, nämlich: Hans Reichbroth 2 Ruzen, Mathes Wöndch 4, Jacob von Gersdorf 4, Kilian Wags 2, Walburg Simon Schwinderin 1, Michel Reifengast 1, Mathes Friedrich ^{3/4}, Schöffler Jobst Rohz 4, gemeine Stadt Schluckenau 3. Als Zeugen fungirten bei diesem Handel die jüngeren drei Herren von Schleinitz, nämlich Haugold, Hans und Heinrich.

Auch in der Nähe des Birskten oder Bliffenberg soll auf Silber gegraben worden sein und wenn man von Fürstenwalde am Birsktenberge durch die Birsktenhäuser nach der Silberwiesen geht, kommt man an der Berglehne auf einen Schacht; andrerseits meint

1) Numburger Schloßarchiv. In Georgenthal waren 1571 an 116 erbaute Hoffstätte, darin sein 106 befeßene Wirthe.“ Dies Städtlein erhielt von Kaiser Rudolf II. 1587 das Stadtwappen verliehen, 1588 die Jahrmartprivilegien gewährt und erreichte 1680 die Brauberechtigung. Zu Georg von Schleinitz Zeiten waren in Georgenthal bloß 3 Bergbhütten (jetzige Nr. C. 48. 76. und 96.) Zu Anfang des 1620er Jahres waren die Erzwerke von St. Georgenthal stark im Betriebe auf silberhaltigem Bleiglanz, Kupferkies, Kupfererze mit einem Gehalte von 2—4 Loth Silber und 4—14 R. Kupfer. Im Jahre 1656 verzeichnete Pfarrer Fugger daselbst, daß der Betrieb zu St. Georgenthal auf Gold, Silber, Kupfer und Kohle bewerkstelligt wurde und daß vor dem wegen Krieg und Theuerung nicht abgebaut werden konnte. Anno 1750 betrieb eine zusammengetretene Gewerkschaft den Abbau von Erzen im St. Christofersbollen noch nur bis zu Anfang des 7jähr. Krieges. Auch 1782 baute Alois von Richtenstein Löhnen auf Bleiglanz und Kupferkies unter dem Lebensträger Herrn Hennevogel von Euenburg und 1804 nach Forderung der Manipulationsgebäude und kostspieliger Verhüttung in Freiberg trat wieder Stillstand ein. Laut der mineralogischen Geografie von Böhmen 1793 I. Theil p. 142 hatten die Stollen folgende Namen: Johann Evangelistenstollen, Johann Baptistenstollen, Schußengelstollen und St. Christofersbollen. Die Erze sind in Gangart eingeprengt, so daß sie nicht mit Scheiben, sondern mit Trockenpögen und Siebsegen bereitet werden können. Ihr Silbergehalt war 1793 nach den Stufenproben 3, 4—6 Loth, der Glanzschlich 9—16 Loth und der Rieschlich 1—2 Loth.

Laut Verleihungsurkunde der k. k. Berghauptmannschaft Prag besitzt die St. Georgenthaler Erzbergbau-Gewerkschaft 1885 an 12 Grubenmäßen à 45,116 Duabr.-Meter, zusammen 541,392 Duabr.-Meter Grubenfeld, dann mehrere Freischürfe und ist in 125 Ruzen eingetheilt.

2) A. Paubler Beitr. z. Gesch. Schluckenau's p. 19. Altes Schluckenauer Stadtbuch p. 91.

man, daß hierselbst erst 1863 auf Kohle gegraben wurde, aber nur „Papierkohle“ gefunden habe.¹⁾

Georg von Schleinitz verließ um die Mitte des 16. Jahrhunderts, wahrscheinlich um 1560 seinen Unterthanen eine besondere Zollordnung, wobei er ausdrücklich bestimmte, daß, weil Schludenau und Tollenstein zwei gesonderte Herrschaften mit eigenen Zöllen seien, auch für solche Waaren, welche durch beide Herrschaften geführt würden, in jeder Herrschaft die verordneten Zölle gezahlt werden müßten.²⁾

Im Schludenauer alten Stadtbuch p. 95—97 heißt es: „Zuwissend, demnach Schludenau mit denselben eingeleibten und zugehorenden Dörffern und Gutern eine besondere Herrschaft, darin auch ein sonderlicher Zoll ist“:

Von der Weydtschen von jedem Centner 3 kleine Groschen, so in der Herrschaft geschmelzt wird, so aber Weydtsche durchgeführt wird, von jedem Stein $\frac{1}{2}$ w. Pfg., das ist vom Centner $2\frac{1}{2}$ w. Pfg.

Pech. Von jedem Stein $\frac{1}{2}$ w. Pfg.

Salz. Von jedem Fuder $1\frac{1}{2}$ w. Gr. und den Pferde Zoll, von jedem Pferde 1 w. Pfg., das Sattelpferd ist frei.

Leder. Von einem großen Leder 1 w. Pfg., von einem Heubuchley, Bierdigt oder Kalb $\frac{1}{2}$ w. Pf.

Leinwand (Leymeth). Von einer kleinen Leymeth 1 w. Pfg.; von einer groben Leymeth $\frac{1}{2}$ w. Pfg. Eine Leymeth hat 60 Ellen.

Pferde. Von einem jeden Pferde, so man durchreitet 1 w. Pfg.; das Sattelpferd im Wagen ist frei, aber nicht, daß man auf den Hofmarkt reite.

Wagen. Ein lediger Wagen zahlt nicht, gibt allein den Pferde Zoll: vom Pferde 1 w. Pfg., das Sattelpferd ist frei.

Eisen. Von jedem Schock Eychzen $\frac{1}{2}$ w. Groschen.

Bier. Von jedem Faß Bier, so durchgeführt wird, 1 w. Gr.

Holzwerk. Von einem jeden Fuder Holzwerk, als Schüsseln, Rößel, Teller, Schussen, Siebe und Schindeln 4 w. Pfg. und den Pferde Zoll von fremden Leuten.

Garn. Von jedem Stück $\frac{1}{2}$ w. Pfg.

„Sessel.“ So man die in Säcken einzeln aufladet neben anderer Waare, vom Sack 1 w. Pfg.; also ist es auch mit den „Legeln“, verstehe von erkaufter Waare.

Schafe. Vom Hundert 6 w. Gr., vom Halbhundert 3 w. Gr., vom Viertelhundert $1\frac{1}{2}$ w. Gr. Ist es darunter (unter 25 St.) vom Schafe $\frac{1}{2}$ w. Pfg., die Lämmer sind frei.

Schweine. Von einem großen Schwein 1 w. Pfg., von einem kleinen $\frac{1}{2}$ w. Pf.

¹⁾ Auch am Rosenberge und in Neuchrenberg wurde nach Kohle gegraben.

²⁾ H. Haubler Beitr. z. Gesch. Schludenau's p. 13—16.

Heringe oder Thunfische. Von jeder Tonne $\frac{1}{2}$ w. Gr.

Honig. Von jeder Tonne $\frac{1}{2}$ w. Gr.

Wagenschmer. Von einem Viertel $\frac{1}{2}$ w. Gr., von einer Tonne 2 w. Pfg.

Äpfel und Birnen. Vom Fäßlein 2 w. Pfg.

Sämissh. Vom Duzend $\frac{1}{2}$ w. Gr.

Käse. Von einer Tonne $\frac{1}{2}$ w. Gr. Von großen Käsen vom Schock 1 w. Gr.

Krämerei oder eine ganze Ladung wie ein Fuhrmann führt. Von jedem Wagen 2 w. Gr., 3 w. Gr., 4 w. Gr., darnach die Waare und geladen sei und den Pferdezzoll.

Del. Von 10 Pfunden $\frac{1}{2}$ w. Gr.

Hopfen. Vom Fuder 2 w. Gr., 3 w. Gr. und 4 w. Gr. und den Pferdezzoll; so nicht Ladungen sind, vom Malter 3 w. Pfg., aber von 2 Scheffeln $\frac{1}{2}$ w. Pfg.

Butter. Von jedem „Pißschel“ $\frac{1}{2}$ w. Pfg.; vom halben Pißschel auch so viel.

Tuch oder Gewand. Von jedem Tuche 1 w. Pfg.; so aber 3 Ballen und nicht ganze Ladung ist, vom Ballen 1 w. Gr.

Sicheln. Von jedem Schock 1 w. Pfg.

Wein. Von jedem Faß 1 w. Gr.

Karpfen. Vom Schock $\frac{1}{2}$ w. Gr.

Dörrfische. Vom Schock 1 w. Pfg.; vom Eimer „Kyppenfisch“ 1 w. Pfg.; vom großen „Belgerfisch“ $\frac{1}{2}$ w. Gr. vom Schocke; ist's ganze Ladung, so ist oben davon gemeldet.

Malz. Von einem Malze, das sind 18 Bauznische Scheffel, 9 w. Pfg. oder von jedem Scheffel $\frac{1}{2}$ w. Pfg.

Zinn. Vom Centner $2\frac{1}{2}$ w. Pf. Man nimmt auch von einem Fäßlein 1 w. Groschen, darnach die Ladungen sind.

Bauerrad. Von einem jedem Wagen $\frac{1}{2}$ w. Gr. und den Pferdezzoll; so er Getreide fährt, vom Scheffel $\frac{1}{2}$ w. Pfg.

Senfen. Von einem Schock $\frac{1}{2}$ w. Groschen.

Rühe. Von jeder Kuh, so durch oder weggetrieben wird, 1 w. Pfg.; von 1 Kalb $\frac{1}{2}$ w. Pfg.

Jude. Ein jeder Jude $\frac{1}{2}$ w. Gr. so oft er durchzieht, das ist hin und her wieder.

Röthe. Von 2 Säcken $\frac{1}{2}$ w. Gr.

Schlieff. Von einer Tonne 1 w. Pfg.

Scheibenglas, so man in „Thrunen“ (Truben) führt; eine Thrunen hält in sich 4 (42?) Schock Scheiben. Von einer Fuhrre „Thrunenglas“ $2\frac{1}{2}$ w. Groschen; wenn man einzelne Thrunen führt und nicht volle Ladungen hat, gibt man von einer Thrunen $\frac{1}{2}$ w. Gr. und den Pferdezzoll.

Anderer Glastrintgeschirre. Vom Wagen 2 w. Gr.

Flachs. Von 3 Kloben $\frac{1}{2}$ w. Pfg.; von 6 Kloben 1 w. Pfg.

Weinstein. Von 1 Fasse 1 w. Gr., vom Viertel $\frac{1}{2}$ w. Gr.

Kalf. Von einem Fäßelein 2 w. Pfg. und Pferdezzoll.

Wagrecht. Von Allem, was man wiegt, vom Stein $\frac{1}{2}$ w. Pfg.

Schmer. Vom „Pißchel“ $\frac{1}{2}$ w. Pfg., vom Stein $\frac{1}{2}$ w. Pfg.

Wenn sonst große, schwere Wagen durchgehen, muß man sich gegen sie der Billigkeit gemäß verhalten, damit man die Straße erhalte. Sie können sonst ihr Fahren ändern. Wenn man zu 500, 600, 800 oder 1000 Schafe durchtreibt, muß man auch etwas nachlassen, doch mit Rath und Wissen der Herrschaft.

„Neußenisch Leder“. Vom Duzend $\frac{1}{2}$ w. Gr.

Wachs. Vom Stein 1 w. Pfg., vom halben Stein auch 1 w. Pfg.; von einzelnen Pfunden je von 3 Pfunden $\frac{1}{2}$ w. Pfg.

Die Zölle der Tollenstein'schen Herrschaft sind von vorstehenden im Großen und Ganzen nur gering abweichend.¹⁾

Ein eigener „Leymethzoll“, gegeben Freitags nach Cantate 1561, hatte auf beiden, Tollensteiner und Schluckenauer Herrschaften Giltigkeit und lautete also:²⁾

Nachdem auch durch mich Georgen Herrn von Schleinitz, Herr auf Thalenstein und Schluckenau mit den Handwerkszunftmeistern der Leinweber zu Schluckenau, Rumburg und St. Georgenthal ein Contract beschloffen dergestalt und also, daß von einem jeden Stück „Leymeth“, welches 60 Ellen in sich habe, von feinen, mittel oder groben garn gewürkt und von Ihne verkauft würde in oder außerhalb der Herrschaften, wie solches verkauffen immer geschehen mag, mir als den grund- und Erbherrn Iho und zukünftigen Zeiten von Ihnen solle gericht und gegeben werden 2 w. Pf. das ist 2 von r. r. klargewürkten Kaufleymeth 1 fl. Pfg. Es sei schmale oder breite. Mit solchen ihren Kaufleymeth sollen sie sich jedes Nachlafs bei den verordneten Zöllnern rechtmäßig und treulich ansagen auch neben Ihr Handwerks Marktzeichen die Anzahl der Ellen wie viel jeder Stück halte uffdruck die Leymethen dann bezwirny.

Durch diesen Vertrag sein sie wiederum von mir befreit, daß sie von der ertauften Garnen so sie als die Handwerkszunftmeister an beiden Orten zu Schluckenau und Rumburg zu Ihrem Handwerk erkaufe keinen Marktoll geben dürfen, wovon sie auch Ihre Kaufleymethen selbst aus der Herrschaft verführen oder schicken, dürfen sie darum weiter keinen Zoll geben, sondern bleiben bei dem gemelten Contractgelde. Solchs ist alleine auf die Handwerkszunftmeister gemeineth, und nicht

1) Rumburger Stadtbuch von 1560 I. p. 40.

2) Schluckenauer Stadtbuch I. p. 97; Rumburger Stadtbuch I. p. 47.

auf andere Handelsleute und als sich begeben, daß ein Bürger oder Einwohner der Herrschaft oder auch fremde in der Herrschaft von den Leinwebern Leymethen kaufen auf wiederverkauf sollen sie die Leinweber nichts weniger das Oberrath Contractgeld zu geben verpflichtet sein. Wenn vorher der Händler oder Kaufmann die Waare außer Land über die Grenz verführt muß nichts weniger der alte gewöhnliche Erbzoll (dauen (zollen) thuen) in dieselbige verordneten Zollstellen gebürlich vergeben werden.“

Ueberschreitungen der Zollvorschriften wurden strenge geahndet, wie aus einem Vorfall, der gegen die Ordnung des Salzverkaufes verstieß, zu ersehen ist.¹⁾

Als mittelst Decret vom 15. Feber 1564 die Errichtung kaiserlicher Zollstätten zu Schluckenau und Rumburg anbefohlen wurden, wehrte sich Georg von Schleiniß mit allen Mitteln gegen die Schmälerung seiner Einkünfte und verbrieften Rechte. Sowohl von Schluckenau wie von Rumburg führte derselbe Bedentmäner, welche bestätigten, daß die Zölle seit den ältesten Zeiten nur von den Herrschaftsbesitzern erhoben wurden.²⁾

Ganz besondere Sorgfalt wendete Georg von Schleiniß dem Handwerk zu. Er vereinte die einzelnen Meister zu Innungen, denen er eigene Innungsartikel verlieh und schützte dieselben in jeder Weise. Dadurch gelangten die Zünfte zu großem Aufblühen, die Bürger zu Wohlstand, die Unterthanen zu besserer Arbeit und größerem Verdienst.

Unter den Innungen war die weitaus bedeutendste die der Leinweber, welche schon anno 1500, Mittwoch nach Sonntag Graudi, ihre Handwerksgewohnheiten und Freiheiten von Heinrich von Schleiniß verliehen erhielten. Im Jahre 1524 bestätigten dieselben wiederum Ernst, Wolf, Christoph, Hans und Georg von Schleiniß auf Hohnstein wie Schluckenau am St. Matheustage der hl. 12 Bothen und 4 Evangelisten.

Ähnliche Bestimmungen gab Georg von Schleiniß:

den Fleischhackern	anno 1543 in 27 Artikeln ³⁾
„ Schneidern	„ 1548 „ 41 „ am
Sonntage nach Margarethe ⁴⁾	
den Schuhmachern	„ 1548 „ 30 „ ⁵⁾
„ Schmieden u. Schlossern	„ 1560 „ 18 „ ⁶⁾

1) Hof. Rahmer „Geschichte der Stadt Rumburg“ p. 190—192; Rumburger Stadtbuch I. p. 432.

2) R. I. Stadtbüchereiarchiv Prag Litt. S. 39 V.

3) Aufß neue beßätigt von Ernst v. Schleiniß den Montag nach Oculy 1593.

4) Auch confirmirt von Christof v. Schleiniß auf Hainspach Freitag nach Trium Regum 1573.

5) Weil diese Handwerksordnung verbrannte, so erhielten die Schuhmacher von Carl Adam Graf zu Mannsfeld am 22. Marty 1656 solche nach denen von der „hohen Zeche“ zu „Leippa“ erhobenen beßätigt.

6) Am 11. April 1596 verbrannten dieselben sammt der Lade und dieß Handwerk erhob solche

den Rademachern anno 1562 in 11 Artikeln¹⁾

„ Rademachergefallen „ 1596 „ 4 „

„Den Wagner zu Nickelsdorff (Nixdorf) belangend, derselbe hat Macht, allda mit seiner Hand alleine zu arbeiten und sonst keinen Gesellen noch Jungen zu fördern, viel weniger zu lernen.

den Stellmachern anno 1562 in 11 Artikeln²⁾

„ Stellmachergefallen „ 1596 „ 4 „

Beide Gesellenartikel sind gleichlautend.

Dhne Zweifel hat Georg von Schleinitz auch den Bäckern von Schluckenau eine Zunftordnung gegeben. Die daselbst vorfindlichen stammen jedoch von Carl Adam Graf zu Mannsfeld ddto. Schloß Schluckenau den 18. November 1649 und gliedern in 17 Artikeln. In der Bestätigungsurkunde heißt es:

„dafs für uns als Ihren rechten Erbherrn die sämmtlichen Meister des Handwerks der Bäcker in Schluckenau gekommen sein und haben uns überantwortet eine Schrift, darin sie von voriger gnädiger Obrigkeit mit gewissen Articulen, Satzungen und Handwerksinnungen begnadet werden unterthänigst bittende . . . woraus zu schließen ist, dafs dem Graf Mannsfeld eine Copie der ursprünglichen Zunftordnung zur Bestätigung vorgelegt haben mochte.

Später vereinten sich die anderen Handwerker ebenfalls zu Innungen, denen von der Grundherrschaft ihre Ordnungen und Gewohnheiten in Innungsbriefen verwilligt wurden und manche auch die landesherrliche Bestätigung fanden. So erhielten zu Schluckenau bewilligte Zunftregeln:

Maurer und Steinmezer von Philipp Siegmund Graf von Dittrichstein ddto. Wien am 20. Feber 1689 in 25 Artikeln.

Tischler, Büttner, Glaser, Töpfer, Drechsler und Schiepfere. Diese erhielten, „weilen ihnen vorige von der gnädigsten Herrschaft confirmirte Brief verbrannt“ nach den von der Zech der Tischler zu Leipa auf's Neue erhobenen 26 Articulenbrief von Philipp Siegmund Graf von Dittrichstein bestätigt ddto. Wien am Tage Allerheiligen (1/11) 1691.

Zimmerleute bestätigte „die 35 Innungsartikel des Handwerks der Zimmermeister“ ddto. Wien 20. October 1703 Philipp Siegmund Graf von Dittrichstein.

Müller, als neu errichtete Zunft gab Alois, Thomas, Raymund Graf von Harrach 34 Artikel ddto. Wien am 16. Feber 1725.

Seifensieder und Rictziehermeister, welche in Schluckenau etablirt waren, gehörten zur B.-Kammiger Zech. Letztere hatten ihre Statuten nach denen vom Kaiser Ferdinand ddto. Re-

bei der Zittauer Zunft, welche Ernst v. Schleinitz nach „unserem jetzt drücklichen Kalender am Pfingstbienslag, welches war der 4. Juni 1596“ bestätigt.

1) u. 2) Waren ebenfalls verbrannt und wurden nach den von den Zittauer Zechen erhobenen von Ernst v. Schleinitz am 4. Juni 1596 gutgeheßen.

gensburg 21. Feber 1653 der Prager Zunft bewilligten 16 Artikeln gleichlautend nachgebildet.

In der Oberlausitz waren Zünfte wohl schon im 13. Jahrhundert eingeführt. Doch erst im 14. und 15. wurden dieselben allgemeiner, bildeten sich immer mehr aus und erreichten große Bedeutung, wodurch sie eine Hauptgrundlage des Bürgerthums in jener Zeit geworden sind.

Außer genannten Handwerksinnungen gab es in Schluckenau keine weiteren. Handwerker anderer Gattung waren wohl auch da, doch konnten dieselben wegen zu wenig Mitgliedern keine eigene Zunft bilden und ließen sich dieselben theils bei verwandten Handwerkszweigen incorporiren, theils blieben sie allein und richteten sich nach den Ordnungen¹⁾ der zunächst liegenden Innungen ihres Handwerks. Solchen Meistern war wohl das Arbeiten auf eigene Hand erlaubt, doch durften sie keine Lehrlinge aufnehmen.

Als König Wenzel die Stadt Zittau begnadete, „daß sie ferner und in künftigen Zeiten alle Sonnabend einen freien Fleischmarkt und alle Sonntage einen freien Brodmarkt haben und halten sollte, also daß jedermann in der Stadt und auf dem Lande gefessen auf dem eigenen Fleischmarkt gut Fleisch, Schweinen- Rindern- Schöpfen- und allerlei ander Fleisch und Wampen und auf dem freien Brodmarkte gut Brod weißes und rothens feil haben und verkaufen sollen und mögen von jedermänniglich ungehindert . . .“ haben die Rumburger und Schluckenauer Fleischhauer allwöchentlich „in die Stadt Zittau herein“ geschlachtet.²⁾ Dieser Fleisch- und Brodmarkt wurde verschiedene Male verändert und das Privilegium anno 1547 von Kaiser Ferdinand aufgehoben. Dessenungeachtet brachten die Rumburger und Schluckenauer Fleischer ihr geschlachtetes Fleisch regelmäßig nach Zittau und selbst das Verbot des Zittauer Rathes im Jahre 1581 wußten diese Fleischhauer zu umgehen und betrieben bis gegen 1686 dahin den Fleischhandel.

Georg von Schleinitz war während seines ganzen Lebens rastlos thätig, das Wohl seiner Unterthanen zu fördern und er konnte an seinem Lebensabende mit Befriedigung und Freude wahrnehmen, von welchem Nutzen sein edler Sinn, sein Fleiß seinen Herrschaftsbewohnern geworden. Auch den heiteren Lebensgenuß förderte er bei seinen „Zugehörigen;“ so bestätigte derselbe den Schluckenauer Armbrustschützen 1552 ihre aus dem 15. Jahrhundert stammenden Privilegien mit „mehreren Vermehrungen“. Georg von Schleinitz starb, nachdem er von der Burg Tollenstein hinabzog nach Rumburg, daselbst am 27. September 1565, wo er auch in der Stadtkirche beigesetzt ist.

1) Das ganze Gefüge der Meisterzünfte war den ehemaligen Ritterorden nachgebildet.

2) Carpzow *Analecia* IV. Theil p. 153

Seine Nachkommen waren 4 Söhne, Namens Heinrich, Ernst, Hans und Haugold, sowie eine mit Jacob Haugwitz vermählte Tochter Dorothea.

Die Söhne theilten nun am 13. Mai 1566 die Güter des Vaters untereinander nach dem schon 1562 verfaßten Testament.¹⁾ Auf diese Weise ward das ehemalige Schleinitzer Ländchen zersplittert und kam bald in verschiedene Hände. Da die einzelnen Brüder in der Beilegung von Titeln nicht gar gewissenhaft vorgiengen, so kommt es häufig vor, daß sie sich Herren von Besitzungen nennen, die ihnen effectiv nicht gehörten; sie meinten das Anrecht auf solche Titel von ihrem Vater ererbt zu haben.

Heinrich von Schleinitz, der jüngste Bruder, bekam:

Die Herrschaft Tollenstein-Kumburg mit den Städten Kumburg, St. Georgenthal und den Dörfern Niederehrenberg, Oberhennersdorf, Leutersdorf (Lehkirchhof), Ober- und Niedergrund, Schneefendorf, Tollendorf, Schönlinde (Eselinda), Neudorf, Schönborn, Schönbüchel, Warnsdorf, sowie die in der Lausitz gelegenen Dörfer Seiffhenersdorf, Eybau und der Wald bei Gersdorf.²⁾

Warnsdorf, das er von der Herrschaft Tollenstein-Kumburg abtrennte, verkaufte er an Hans und Hans Friedrich von Leimar noch vor 1570.³⁾ Große Schuldenlasten zwangen Heinrich, auch den Rest seines Besitzes zu veräußern, welchen Christof von Schleinitz, Sohn des vor 1560 verstorbenen Simon Judae von Schleinitz, welcher letzterer ein Nachkomme des Haugold von Schleinitz war, dessen Bruder Heinrich 1518 starb, für 74.000 Schock meißnisch am 20. September 1570 käuflich übernahm.⁴⁾ 10.000 Schock wurden Heinrich ausbezahlt und mit dem Reste die Gläubiger befriedigt. Nur den Antheil auf Schloß Tollenstein behielt ersterer als Wohnsitz.

Nach kurzem Besitze, Sonntag nach Laetare den 7. März 1573 gab Christoph von Schleinitz ein „Stück“ seines Erbgutes von der Herrschaft Tollenstein Herren Heinrich und Abraham Gebrüder von Wartenberg auf Ramnitz für 15.000 Schock ab, nämlich

1) B. Giese „Mitth. d. Ber. f. G. b. D. i. Bhm.“ XXVII. Jhrg. p. 367.

2) Landtafel Prag Litt. D. 14.

3) Durch einen Vergleich vom 12. April 1584 wurde der Gemahlin des Hans Leimar, Margaretha geb. Hirschberger von Königshain auf Antheil Oberwarnsdorf oder Grünthal 3500 Schock msh. verschert. Nachdem ihr Gatte gestorben, trat Margaretha diese Forderung 1590 an Christof Berka v. Dauba ab. Der Antheil des Hans Leimar am Dorfe Warnsdorf war, weil derselbe keine Kinder hatte an Hans Friedrich gefallen, der ihm 1590 für eine Schuld von 3250 Schock böhm. Gr. an denselben Christof Berka abtrat. Dieser überließ am 6. Juli 1598 alle seine Ansprüche auf Warnsdorf an Elisabeth geb. Schlic, Gemahlin Friedrich's von Schleinitz. Im gleichen Jahre erwarb dieselbe noch mehrere andere Forderungen auf Warnsdorf. Alle diese ihre Rechte trat dieselbe durch Cession 1597 an Anna von Schleinitz geb. Pestowetz, die Wittwe Hans von Schleinitz ab. Von letzterer gingen diese Ansprüche theils durch Cession (1600), theils durch testamentarische Verfügung (1606) an ihren Stiefsohn Albrecht über. Auch dieser verkaufte seinen Warnsdorfer Antheil am 25. Mai 1609 für 19.500 Schock msh. an Emerenzia von Rottwitz geb. Fülstenaue (B. Giese „Mitth. d. Ber. f. Gsch. d. Deutsch. l. B.“ XXVII Jhrg. p. 373, Landtafel Prag 66 M 19; 91 C 13; 170 L 12; 188 C 4; 183 P 15; 136 F 27.)

4) Landtafel Prag 60 D 14.

die Dorfschaften Schönlinna mit dem Kirchlehn und den 3. Theil des Zolles daselbstes jährlichen Einkommen, Schönbuch, Neudorf sammt einem Gute und eklichen im Obergrunde, den Belmsdorfer Teich u. s. w.¹⁾

Vor anno 1576 kam Eybau, 1576 Dienstag nach Jubilate Niederleutersdorf mit 19 angefessenen Unterthanen nebst allen Häuslern um 1000 Thaler,²⁾ 1584 den 25. Juni Seiffhennersdorf um 16.000 Thaler und 100 ungarische Gulden an Zittau. Und am 25. Feber (September?) 1587 verkauften die Brüder Christoph wie Haugold von Schleinitz, letzterer als Mitbesitzer der Burg Tollenstein, ihren restlichen Besitz von der Herrschaft Tollenstein-Kumburg für 51.000 Schock an den kaiserlichen Vicekanzler Dr. Georg Mehl von Strehlitz.³⁾ Das Schloß Tollenstein, „welches in Sonderheit von wegen der Gelegenheit“ um 3000 Sch. erkaufte worden ist, wird allhier angeschlagen um 1500 Schock.⁴⁾

Haugold, Hans, Ernst und Heinrich, Herren auf Tollenstein und Schludenau besaßen anfänglich gemeinschaftlich die Stadt und Herrschaft Schludenau. Als „ungefonderte Gebrüder“ ertheilten sie Schludenau im Jahre 1566 eigene Stadtprivilegien.⁵⁾ Bei der brüderlichen Theilung ^{13/5} 1566 fiel die Stadt und Herrschaft Schludenau dem Ernst von Schleinitz zu, als: Schludenau, Kaiserswalde, Rosenhain, Kunnersdorf, Fürstenwalde, Herrnwalde, Königs- walde, Georgswalde, Oberehrenberg, welcher ersterer das freie Brau- werk, als das vornehmste Recht „zu Recht“ deducirt und erweist. Ebenso bekam er die zur Herrschaft gehörenden Dörfer Nieder-

1) Landtafel Prag 61 C 4.

2) H. Boltan „Studien zur Reformationsgeschichte Nordböhmens“ p. 28. Landtafel 62 M 7. Nach H. Knothe „Geschichte des Oberlausitzer Adels“ II p. 97 saß auf Eybau und Niederleutersdorf Joachim von Nylbe als Lebensritter.

3) Landtafel Prag 68 P. 12.

4) Kumburger Schloßarchiv.

Unter Christoph von Schleinitz bezog sein Amtmann George Pettersch 30 Thaler pro Jahr an Gehalt. Amtsgebühren waren zu entrichten für:

- 1 Kauf, der abgegeben wird, 2 gr.
- 1 Blatt abzuschreiben . . . 1 1/2 gr.
- 1 Günstgettel 1 gr.
- 1 Geburtsbrief 1 „
- 1 Lehnbrief 1 „Schock
- 1 Innungsbrief 2 „

Beide Schöffler haben zugleich:

- Von 1 Scheffel Getreide 2 meißn. Groschen.
- „ 1 Stamm Holz so verkauft hat er und der Förster 2 meißn. Gr.

5) Siehe Beilage Ur. X.

Diese Privilegien fanden von den späteren Herrschaftsbesitzern mit Zusätzen und Abänderungen auf's Neue Bestätigung, als von:

Adam und Albrecht, Freiherr von Schleinitz am 6. März 1610 (L. L. Statthaltereiarchiu Prag Lit. 5 Nr. 62.)

Albrecht von Schleinitz (allein) 1618.

Carl Adam Graf von Manssfeld dato. Schloß Schludenau am 23. August 1657.

Johann Wilhelm Tigler von Diffseld röm. kais. König. böhm. Cammerer-Buchhalter, als Bevollmächtigter der Johann Frz. Trauthson Graf von Falkenstein'schen Kinder Franz Eusebi und Maria Margaretha, Erben nach Carl Adam von Manssfeld, dato. Schloß Schludenau den 18. August 1662.

Sophia Agnes, Fürstin von Dittrichstein dato. Schloß Schludenau am 4. August 1665,

Philipp Siegmund Graf von Dittrichstein dato. Schloß Schludenau den 16. Feber 1677

Oderwitz, Fugau, Ebersbach, Oberfriedersdorf, wie Wüste-Gersdorf. Auch kaufte er von seinem Bruder Hans das Gut Dubtowitz mit Lichtowitz und Sahorsch, dann die Dörfer Habrowan und Radzeine. Von 1566 bis 1605 wird Ernst, der Sohn Georg's von Schleinitz ununterbrochen als Herrschaftsbefitzer genannt, von 1577 bis 1605 aber mit seiner Gattin Ludmilla von Schleinitz, geborene Gräfin von Lobtowitz.¹⁾

Diese Ludmilla von Schleinitz, Frau auf Schluckenau, Neuschloß und Dubtowitz verkaufte in Georgswalde am 18. Mai 1590 ein Feld um 130 Schock.²⁾ Dem Bartel Hauptmann veräußerte dieselbe am 14. Mai 1586 ein wüstes Gut bei dem Ebersbacher Vorwerk und erließ ihm 1 Jahr lang die Hofedienste.³⁾ Anno 1595 muß sie Ebersbach verkauft haben, da von 1595 bis 1597 Frau Elisabeth von Schleinitz, geborene Gräfin von Schlick, Gemahlin Friedrich von Schleinitz auf Warnsdorf in den Ebersbacher Schöppnbüchern als Besitzerin genannt ist.⁴⁾

Am 28. Feber 1597 kauft der Rath von Bittau von Friedrich von Schleinitz Ebersbach, Oberfriedersdorf nebst dem Walde, der Giersdorf genannt, um 15.000 Thaler in königl. böhmischen Kassengelde,⁵⁾ wovon 11.192 Thaler sogleich bezahlt wurden. Von der Verbindung dieser Orte mit Schluckenau stammt eine jährliche Abgabe 3 Th. 18 Gr., welche Bittau an das Rentamt zu Schluckenau entrichten mußte.⁶⁾

Niederoderwitz blieb bei Schluckenau. Anno 1603 ist als „gnädige Herrschaft“ Frau Ludmilla von Schleinitz genannt, 1605 Adam von Schleinitz, Sohn des Ernst auf Schluckenau und Oderwitz. Dieser Adam schenkt eine Scheuer dem Mathes Menzel zu Schluckenau 1606.⁷⁾ Weiter verkauft er ein Fleckel auf der Schöppshaine seinem Schützen Jorgo Bitterlingen ebenfalls anno 1606.⁸⁾

Im Jahre 1608 hatte die Schluckenauer Herrschaft den Balthasar Maltiz als Verwalter in Oderwitz. Zugleich wohnten daselbst die Herren von Kreischaw als Schluckenauer Vasallen.

Hans von Schleinitz erhielt bei der brüderlichen Theilung Hainspach mit einem Rittersitz, Schönau, Zeidler, Nixdorf, Wölmsdorf, Nieder- und Obereinsiedel, Neudörfel, Lobendau, Hilgersdorf,

mit Ausnahme des freien Salzhandels und Branntweinschankes in denen eingepfarrten Dorfschaften.

Johann Benzel Reichsgraf von Gallas ddo. Wien den 30. März 1717.

Mois, Thomas, Raimund Graf von Harrach ddo. Prag, den 14. April 1722.

Ferdinand Bonaventura, Graf von Harrach ddo. Wien den 11. Juni 1745.

Kaiserliche Bestätigung vom 21. Feber 1794.

- 1) K. f. Statthaltereiarchiv Prag Litt. S. 391.
- 2) Altes Georgswalder Schöppnbuch I. p. 333
- 3) G. Paul Ebersbach p. 49.
- 4) Ch. Reichel Bittau I. p. 253.
- 5) G. Paul Ebersbach p. 51.
- 6) Saxonie IV. Bb. p. 83.
- 7) Schluckenauer Stadtbuch II. p. 14.
- 8) Georgswalder Schöppnbuch I. p. 360.

Mährsdorf, Wehrsdorf und Schirgiswalde. Er war kaiserlicher Rath, wurde Donnerstag nach Johannis Baptiste 1572 Landvogt der Oberlausitz,¹⁾ auf welche Ehrenstelle er Mittwoch nach Visitationis Maria 1594 resignirte und wohnte zu Bautzen. Bereits den 1. Jänner 1595 starb er.²⁾ Zur Herrschaft Hainspach kaufte Genannter 1568 zwei Bauernteiche bei Hilgersdorf.

Anno 1571 den 18. December veräußerte derselbe aber diese Herrschaft sammt Wehrsdorf, den dritten Theil von Tollenstein und den halben Theil an beiden Stiftshäusern, eines zu „Lowositz“, das andere zu Schandau, auch den „Lehenssohl“ zu Schirgiswalde an Christoph,³⁾ Hans Haugold und Abraham Gebrüder von Schleinitz auf Ronburg und Hoff, Söhne des Simon Judae von Schleinitz, um 92.000 ganze unverschlagene gute guldige Thaler.⁴⁾ Den Kaufbrief unterfertigten als Zeugen Georg von Verbisdorf zur Leipa, Christof von Kostitz auf Hainewalde und Melichor von Luttitz zu Schirgiswalde. Die neuen Besitzer verkauften wiederum 1572 das Dorf Wehrsdorf an Georg von Verbisdorf auf „Neu-Tollspach“ und das Lehengut Schirgiswalde an Melichor von Luttitz.⁵⁾

Anno 1573 haten dieselben den Churfürst August von Sachsen um eine „Verzekung“ (d. h. Vorschuss) von 10.000 Thaler. Da das Geld zur Erhaltung ihrer unter dem Churfürsten habenden Lehngüter verwendet werden soll, so hat er unter'm 14. October den Kammermeister angewiesen, ihnen gegen Versicherung auf diese ihre Lehngüter die 10.000 Thaler bis Weihnachten „vorzusetzen.“⁶⁾

Der älteste Sohn Georg's von Schleinitz, Namens Haugold erbte die Herrschaft Lobositz und die Dörfer Welhota nebst Klein-Tschernosek, Chotieschau, Tscherniw, Wrbitschan. Da die Herrschaft Lobositz an Werth gegen die übrigen zurückstand, so sollten dem Besitzer derselben 7150 Schock baar ausbezahlt werden und zwar 969 Schock vom Schluckenauer, der Rest vom Rumburger Theil.

Burg Tollenstein blieb gemeinsamer Besitz der drei jüngeren Brüder, welchen auch die Schütthäuser in Lobositz und Schandau vorbehalten wurden.⁷⁾ Das Malzhaus zu Nixdorf gehörte gemeinsam den Besitzern von Rumburg und Hainspach seit dem Vergleiche vom 14. Juni 1566.⁸⁾

1) Carpsow Ehrentempel I. 53.

2) Christof von Schleinitz auf Hainspach ging 1593 als f. Gesandter zu den deutschen Churfürsten (L. f. Statthaltereiarchiv Prag Litt. S. 197/34.)

3) Als Landvogt der Oberlausitz hat er den Churfürst August um Wldpret zur Hochzeit seiner Tochter am nächsten Sonntag nach Bartholomae. Mit Brief vom 18. August 1575 wünscht ihm der Churfürst zur Verheirathung seiner Tochter den göttlichen Segen und „wird des Wldprets eingedenk sein.“ (A. Haupt-Staats-Archiv Dresden, Copialbuch 404 Fol. 196b.)

4) Landtafel, Prag 60 L. 15.

5) Melichor und Christof von Luttitz haben sich den 26. December 1572 für 4000 Thaler von der Lehenshoheit der Schleinitze auf Tollenstein losgekauft. (S. Anothe Oberl. Abel II. p. 90.) 1573 ward dieser Vergleich in die Landtafel zu Prag eingetragen. (Nothe Ged.-Quart. Lit. B 24)

6) A. Haupt-Staats-Archiv Dresden, Copialbuch Nr. 376 Fol. 146b.

7) W. Hiese „Mittl. des Vereines f. Gesch. der Deutschen in Böhmen.“ XXVII. p. 368.

8) Landtafel Prag 68 N 30.

Friedrich von Schleinitz, Sohn des Hans von Schleinitz, wie des ersten Gattin Elisabeth hatten auf Warnsdorf gewisse Ansprüche. Diese tauschten dieselben gegen die Forderung des Jacob von Hörnig pr. 24.700 Thaler auf der Herrschaft Rumburg am 26. September 1597 ein. Bei diesem Acte fungirten als Unterhändler Christoph von Schleinitz auf Rumburg und Hainspach und Niclas Reichelt.¹⁾

Aber schon 1598 übernahm Lorenz Stark von Starkeufels diese Forderung auf der Herrschaft Schluckenau käuflich.

Im Vereine mit Ernst von Schleinitz auf Schluckenau machte Christof von Schleinitz seine Rechte auf das von Georg von Schleinitz angelegte Schütthaus in Schandau geltend.

Vor Uebernahme der Herrschaft Schluckenau durch Ernst von Schleinitz galten daselbst die von Georg von Schleinitz decretirten Gerichtsordnungstagen und „Gewohnheiten“. Es erhielten unter anderem die Richter und Schöppen von einem Erbkaufe „im Ebdinge:“ dem Richter 13 Pf., dem Schöppenstuhl 14 Pf., dem Schreiber 14 Pf. und hatte der Käufer 24 kleine Pfennige, der Verkäufer 17 kleine Pfennige zu erlegen.

Wenn die Schöppen in Gemeindeangelegenheiten über Land verreisen mußten, so erhielt jeder zur Beherung auf eine Meile 1 gr. 9 Pf. von dem Gemeindegeld.

„Im Ebdinge gibt der Richter den Antleuten Essen und Trinken und hält sie allenthalben frei ohne Gutthat der Gemeinde. Und gibt den Schöppen eine Mahlzeit Essen. Da man auch genehme Tags dinget, gibt der Richter den Schöppen jeden Tag eine Mahlzeit. Das Bier aber so die Schöppen „ober“ und genießen der Mahlzeit trinken bezahlt der Gemeindegewirth und Hausleute ohne Gutthat des Richters.“

Die Bönfälle und Strafen, wie solche „täglich observirt und löblich gehalten“ werden von der Schluckenau'schen und bei hiesigen ganzen Landschaften, bestätigte Kaiser Rudolf II. ddto. Prag am Tage Marcy des Evangelisten 1592 wie nachstehend:

Auszug aller Peenfälle undt Straffen, in die Stadt Rechten begriffen.

Straff muß geben 5 Schock gr. Böhmisch:

Der ein hoch Muth nicht darthut und erweist.

Der ein Freuwl nicht erweist.

Der vor Festigung des Kriegs Zeugen führet.

¹⁾ Landtafel, Prag 178 C. 7.

Straff muß geben 10 Sch. gr. ein Seder:

- Der die Aufhebung einer Klage nicht erweist.
- Der aus den Parthen die Appellation über 14 Tage bei sich verhielte.
- Der einen Hochmuth übet und treibet.
- Der aus den Dienstboten ein Keinstein ausgräbt.
- Der sich einer unbilligen und vergeblichen Ladung unterstehet.
- Der da saget, er wäre besser denn ein anderer und beweiset es nicht.
- Der Schmähwort von jemanden redet und dieselben nicht erweist.
- Der einen Verstorbenen schmähet und beweiset es nicht.

Straff 20 Sch. gr. muß geben ein Seder:

- Der eines Bauersmanns Zeugnis verwirft und er weist keine Ursachen.
- Der die Keinsteine aufhacket und versetzet.

Straff muß geben 50 Sch. gr. ein Seder:

- Der aus einem Gast- oder Gränz-Recht die Appellation weigerte und nicht wollte ergehen lassen.
- Aus den Appellanten, der die Rechtsprechen injurirte.

Straff muß geben ein Seder 50 Sch. meißn.

- Der einen beschlossenen Kauf nicht halten wollte.
- Der einen Grund und Boden ihr zweien verkauft.
- Der jeden jemanden an statt antastet darum, daß er die Uebelthäter gefangen genommen.
- Darum einen Gewalt beschickte und beweisete denselben nicht.
- Der einen Schreiber, welcher den Uebelthäter Bekenntnis beschreibet, injurirte.

Straff muß geben 300 Sch. ein Seder:

- Der einen Bauersmann entleibet.

Sein Gut verfällt ein Seder:

- Der mit einen abgerichteten Brief wissende daß er abgerichtet ist eine Schuld mahnet.
- Der eine beklagte Schuld wissende, daß sie bezahlet mahnet.
- Der ein Gut einem Ausländer verkauft, verfällt es.

Den Hals verleuret Ein Seder:

- Der aus dem Rath Fremden heimlichen Rath offenbaret.

Der aus dem Rath Fremden nach Anhörung der Parthen aus demselben einige Belehrung oder Warnung gibt.

Der nach er Kündigung einer Sachen dawider hilft und räth.

Der aus dem Schreiben eingenommenen Zeugnis offenbaret.

Der falsche Zeugnis gibt.

Der etwas Widerwärtiges wider sein voriges Zeugniß zeuget.

Der ein Urtheil offenbarte ehe dann es den Parthen vorgelesen würde.

Der den Rathsfreunden gethane Vorbitten und Gutbedünken offenbarte.

Ehebrecherisches und hurisches Weib.

Eheweib, so ihrem Mann heimlich nach dem Leben trachtete.

Zauberisch Weib oder Hexe.

Der den Rechten widerstrebet.

Der aus den Schreiben die errata aus den Büchern für sich selbst corrigirte.

Gestohlene Sachen wissentlich kauft und verkauft.

Der ein falschen Eyd thut.

Der ein Ehebruch begehet.

Der Gott seinen Schöpfer fluchte und schändete.

Der eine Jungfrau oder Wittib Nöthzöge.

Der ein lebendig Eheweib hat und nimmt eine andere.

Der ein kindisch Mägdlein zu Fall brächte.

Ein Weib, so ein lebendigen Mann hat und nimmt ein andern.

Der mit einem Weibe zu thun hätte, die ihm mit Blutsfreundschaft und sonst verwandt wäre.

Der Jemanden eine zuführete.

Der sein Weib oder Tochter jemanden zuführte und durch die Finger sehe.

Der den Landbeschädigern nicht nacheilen wollte.

Der die Leute von der Racheilung abhielte.

Der den Hausfrieden breche oder brechen hilfe.

Der einem Laufenden nacheilte, mit der Wehr in die Thüre steche, ihm zu beschädigen.

Der einen Mord oder Ursach den Todtschlag begangen.

Der Jemanden ohne Ursach verwundete im Willens zu entleiben.

Der Umbringen heißt und Ursach zum Todtschlag gibt.

Aus den Weibsbildern, so die Gebährten in ihr erstränkt u. tödtet.

Der die Leibe der Todten schmähdlich aus den Gräbern zöge.

Der dem Vater die Söhne, dem Herrn die Diener stehle und wegführte.

Der einen Falsch begehet.

Der das Gut so ihm von Rechten vertrauet stehle.

Der das Kirchengut raubet.

Der ein Mordbrenner ist.
Der in Feuersnöthen stehle.
Der beim Feuer Jemanden wegen vergehender Verbitterung
oder im Willens verwundet.
Der Crimen pravaricationis begehet.
Der ein Diebstahl begehet.
Der Diebe fördert.
Der bei nächtlicher Weile Schaden thut an Weingärten und
Baumgärten.
Der auf Widerpart mit Gewalt griffe.
Der wieder in die Stadt käme, daraus er verweist wäre
worden.
Der verrätherische Zettel schreibe oder anklebte.
Der Schmähbriefe, Gefänge oder Schriften dichtete oder schriebe.

Der Ehren wird beraubt ein jeder:

Der sich der Sattlung gebraucht, (d. i. der mehr Zins von
ausgeliehenem Gelde nimmt.)
Der sich an seinen Treu und Ehren vergessen.
Der um einen Gewalt beschickt und er weist die nicht.
Der Jemanden derothalben antastet, daß er die Uebelthäter
gefangen genommen.
Der einen Diebstahl begangen.
Der Jemanden einen Abtrag gethan.
Der mit einem unehrlichen Steckbrief gesteckt.
Der einen anderen etwas zu Schmach mahlet.
Der Glaubens halber der andern schmähet.
Der einen Verstorbenen injurirte und erweist die injurien nicht.
Der bei der peinlichen Frage auf eine Person aus den
Ständen fragte.
Der einen Schreiber, welcher den Uebelthäter Bekenntnis
beschrieb injurirte.

Ehr und Gut verlieret ein jeder:

Der nach seiner Obrigkeit Leben und Leib trachtete.
Der heimlicher Weise nach dem Verderb seines Vaterlandes
oder einen gemeinen Nutzen trachtete.
Der einen mit Bürgen verrütthe.
Der sich diesem Königreiche für einen abgefügten Feind
aufdrüffe. —
Der das Land herrete (verhehren) und brennete.
Der einen anderen absagte ob er schon in solcher Fehde keine
That bringe oder begiege.
Der die Leute gefangen nehme und schätze. —

Der ein Gut, welches königl. Mähl. verfallen mit einem Vortheil zu sich nehme und zöge.

Prag, am Tage Marcy des Evangelisten am 1592igsten Jahre.

Rudolf II.

röm. Kaiser auch ungar. und böhm. König
Erzherzog zu Oesterreich.

Der Schleinitz'sche Theilungsvertrag von 1566 enthält auch folgende, die Stadt Schluckenau selbst betreffende Angaben:

Die Bewohner haben keine Hofendienste. „Einst haben sie die Jagd thun müssen;“ dies haben sie um 74 fl. jährl. abgelöst; nur auf die Wolfsjagd müssen sie wie andere ziehen. — Die Bürger haben freies Brauen und Schenken und geben vom Scheffel Malz (bauznisch Maaß) $\frac{1}{2}$ weißen Gr.; dieß wird berechnet auf Walpurgis. Auch geben sie von einem ganzen Malz 1 Scheffel Träber. Wird fremdes Bier geschenkt, so geben sie vom Faß 3 weiß. Gr. Faßgeld. — Mählgeld wird gezahlt von einem Malz 4 w. Gr. — Der Rath stellt für die Bürger Geburtsbriefe aus; von jedem hat die Herrschaft $\frac{1}{2}$ fl. —

Sie haben freien „Salzshank“; davon geben sie der Herrschaft keinen Zins. — Die Herrschaft erhält vom Rath wegen des „Keulenmarkts“ und von dem Fleischerhandwerk zusammen jährlich 14 Stein Unschlitt; dafür hält sie die Fleischbänke in Stand. — Sie geben auch Forsthafer. Wer 1 Pferd hat, gibt ein großes Viertel; hat er 2 oder 3, gibt er zwei große Viertel; hat er 4 so gibt er 1 Scheffel. — Sie holen in den herrschaftlichen Wäldern „Schirr“= und Leseholz auf Anweisung der Förster.

Die Tuchmacher geben jährl. 10 fl. Zins erblich. („Der alte Herr hat ihnen zugelassen aus Gnaden zu 6 fl., weil ihrer so wenig.“) Jeder Schuster, Fleischer, Schneider gibt jährl. 2 w. Gr. Handwerkszins. — Die Tuchmacher geben von jedem Tuche, das in der Walkmühle gewalkt wird $\frac{1}{2}$ w. Gr. Die Sämisch-Gerber von jeder Walke 3 w. Grosch. Die Bäden zusammen zu Weihnachten 46 w. Gr. Die Leinweber geben von jedem Stuhl zu Weihnachten 2 w. Gr. Der Bader zu Weihnachten 3. fl. 6 w. Gr. erblich. — Der Büttel zu Walpurgis und Michaelis je 5 w. Gr.; außerdem jährl. 1 Stein Pferdehaare. Jeder Hausgenosß zu Walpurgis und Michaelis je 1 w. Gr. (Schutzgroschen) und thut 2 Tage jährl. Handrobot bei eigener Kost. Jeder muß jährl. 1 Stück Garn für die Herrschaft spinnen; dafür erhält er 2 w. Gr. —

Innerhalb der Mauern sind 117 gefessene Wirthe (mit dem Bader;) außerdem besitzen 8 Wirthe aus der Vorstadt das Stadtrecht. Neben diesen sind noch 11 gefessene Wirthe in der Vorstadt beim Hospital in herrschaftlichen Erbzinsen.

An Zinse und Renten gab es: „Geschoß“ jährl. 25 fl. 22 $\frac{1}{2}$ w. Gr. zu Weihnachten. Zu Walpurgis: 1 Sch. böhm. 24 w. Gr. Erbzins. — 1 Sch. b. 20 w. Gr. Erbzins von 16 Häusern in der Vorstadt. — 5 Gr. Büttelzins. — 3 fl. Tuchmacherzins. — 84 Gr. Schußgrofschen. — 15 Gr. Schneiderzins. — 6 Gr. Fleischerzins. — 12 Gr. Schusterzins. — 8 fl. 21 Gr. 2 $\frac{1}{2}$ Pf. Mahlgeld vom Malz, 21 $\frac{1}{2}$ Gr. von der Walkmühle (von 43 Tuchen) — $\frac{1}{2}$ fl. vom Sämischgerber. Zu Michaeli: 3 Sch. böhm. 26 w. Gr. 2 $\frac{1}{2}$ Pf. — 1 Sch. b. 16 Gr. 1 Pf. Korngeld 24 gr. Scheffel 1 gr. Viertel $\frac{1}{2}$ Maß Zinshafser. — 7 Zinshühner. — 10 gr. Scheffel Forsthafer. — 84 gr. Schußgrofschen. — 12 gr. Schusterzins. — 6 gr. Fleischerzins. — 16 gr. Schneiderzins. — 20 $\frac{1}{2}$ gr. von Tuchwalken. — 9 gr. vom Sämischgerber. Zu Weihnachten: (außer Geschoß) 46 w. Gr. Bäckerzins. — 3 fl. 6 gr. Baderzins. — 74 fl. Jagdgeld. — 14 Stein Unschlitt. — 10 fl. 7 gr. „Neumicht“=Zins. — Hier ist ein Herrensiß, hölzern; dabei ein Bräuhaus, Malzhaus. 2 herrschaftl. Mahlmühlen zu je 2 Gängen. Garten zur herrschaftl. Haushaltung; darin wird Hopfen gebaut. — Ziegelscheuer.¹⁾

Ernst von Schleinitz,²⁾ der neue Besitzer der Herrschaft Schluckenau hatte viel Mißgeschick, erlitt große Verluste durch den 1577er Stadtbrand und gerieth tief in Schulden. Seine Unterthanen empfanden schmerzlich den Unterschied zwischen seinem und jenem Vaters Georg's Regim. Der Stadt Schluckenau nahm er am 23. October 1581 und 12. Dezember 1581³⁾ widerrechtlich Befreiungen, Gerechtigkeiten, den Malzkauf, den Bier- und Weinschank, später die freie Hütung des Viehes und dauerten diese Zwistigkeiten bis 1595. Schluckenau wurde bittlich um Erlassung der Haus- und Biersteuer „auf eine Zeit“, da sie sich in großer Noth befänden. Ernst von Schleinitz wies die Bitte zurück; weil Schluckenau schon seit 2 Jahren für Salzabgaben 320 Thaler schulde und ihm nicht einmal eine Schuldverschreibung hierfür geben wolle. Ernst belegte die Stadt wegen ihrer Nichtzahlung mit Geldstrafen, mit Gefängniß und „Beralimirung ihrer Kirchenkleinodien,“ errichtete entgegen den Stadtprivilegien einen Bierchank im Lamberger Haus in Schluckenau, dann Kretscham's in Kaiserswalde, Königswalde, wie Rosenhain. Schluckenau flehte um Schutz bei der böhmischen Kammer in Prag und beim Kaiser, worauf eine Commission ernannt wurde, welche die ganze Angelegenheit gründlich zu untersuchen hatte. Mittelfst Urkunde

1) Landtafel Prag 58. M. 21.

2) Der Churfürst schickt am 16. September 1578 Herrn Ernst von Schleinitz ein englisches Wirtspiel, das mit guter Art belegt ist. Schleinitz soll die jungen Hunde aufstehen lassen, darf ein Paar behalten, soll aber die andern, wenn sie nicht mehr von der Hündin genährt werden, zurücksenden. (K. Haupt-Staats-Archiv Dresden Copialb. 439 Fol. 188.)

3) R. I. Statthalterei-Archiv Prag Litt. B. No. 39.

vom 14 October 1577 erreichte Schluckenau theilweise ihren Wunsch.¹⁾ Mehr ward die Stadt zufriedengestellt mit dem kaiserlichen Befehl vom 10 Juni 1578, worauf Schleinitz neuerdings Einwendungen erhob. Erst mit dem Commissionsbeschlusse vom 12. November 1593 erhielt Schluckenau von den Commissionsmitgliedern und Schiedsrichtern Hans v. Schleinitz, Heinrich Herr von Wartenberg und Erasmus Hirschperger von Königshain das unbeschränkte Braurecht zugesprochen. Nur zu bald fand Ernst v. Schleinitz wieder Veranlassung mit den Schluckenauern unzufrieden zu sein und beschwerte sich am 4. April 1594 beim Kaiser wegen „seiner rebellischen Unterthanen.“²⁾ Dagegen beschwerten sich ebenfalls sämmtliche zur Herrschaft Schluckenau gehörigen Dörfer wider ihre Obrigkeit Ernst v. Schleinitz erneut anno 1595 wegen Bedrückung.³⁾

Kurz nach dem Stadt-Brande von 1577, welcher der Herrschaft großen Schaden verursacht, wurde die Gattin Ernst v. Schleinitz, Frau Ludmilla v. Schleinitz geborene von Lobkowitz⁴⁾ für ihr eingebrachtes Erbe per 35000 Schock meißn. Mitbesitzerin der Schluckenauer Herrschaft; 1585 wurde ihr dieselbe verschrieben, ebenso erhielt sie 1587 das Gut Dubkowitz sammt Zugehör abgetreten. Die Einkünfte derselben deckten nicht die Bedürfnisse, welche trotz aller Sparsamkeit durch die ungünstigen Zeitverhältnisse größere geworden. Zu allem Unglück brach in Schluckenau 1585 die Pest aus. Ein kaiserlicher „strenger“ Befehl erschien, daß kein „Unterthan über die Schluckenauer Gründe und das Herrschaftsgebiet hinaus nicht fahren, gehen und weder Handel noch Gewerbe treiben dürfe und könne.“

Dadurch wurden Ernst und Ludmilla v. Schleinitz die Einkünfte derart geschmälert, daß dieselben zur Bestreitung der Erfordernisse und Bedürfnisse größere Darlehen aufnehmen mußten. Dubkowitz mit den andern Dörfern wurde 1592 an Friedrich v. Biela verpfändet.⁵⁾

Aus bisher unbekanntem Gründen confiscirte Ludmilla v. Schleinitz dem Ulrich Noß „zum Jeydler“ anno 1585 seine „von Gott und Mechtens wegen gerechte, ererbte Güter zu Schluckenau“ und verpfändete mit dieselben der Frau Magdalena Poppel Lobkowitz geborene Gräfin von Salm, wahrscheinlich ihrer Schwägerin gegen ein Darlehen

1) Schluckenauer Stadtbuch I. p. 106. R. sächs. Haupt-Staatsarchiv Dresden No. 7219 p. 106. Siehe Beilage Urk. XI.

2) R. I. Statthaltereis-Archiv Prag Litt. S. No. 391. R. sächs. Haupt-Staat-Archiv Cop. 439 p. 188.

3) Dasselbst Litt. S. No. 391X.

4) Die Hofmeisterin der Frau Ludmilla von Schleinitz, Frau Beatrig Sepbela Wjkin geborene Teuchtelin aus dem Boglande vermachte testamentarisch 50 Th. der Kirche und 50 Th. der Schule zu Georgswalde, welche nach jahrelangem Streit mit dem Junker zu Reuntirch, der dieses Geld von der Testatorin ausgeliehen hatte, in der Abventwoche des Jahres 1609 ausgezahlt wurden.

5) W. Fiete „Witt“, des Ber. f. Gesch. der Deutsch. in Böhm.“ XXVII. Jhg. p. 372.

von 30,000 Thaler.¹⁾ Nach 13jährigen Unterhandeln wandte sich Ulrich Noß mit einem motivirten Gesuche²⁾ beschwerend an den Kaiser, ob mit vollem Erfolge, ist bisher unermittelt geblieben. Immer drückender wurde den Besitzern der Schluckenauer Herrschaft die aufgelaufene Schuldenlast und sie konnten ihren Verbindlichkeiten nicht mehr nachkommen. Mittelft eines „Wehrlosbriefes“ bemächtigte sich anno 1600 Herr Adam Leonhard von Neuenberg in Vertretung der Gläubiger des Herrn Johann Schleinitz des Gutes Schluckenau. Wegen Steuerreste der Eheleute v. Schleinitz und derer Unterthanen ließen sich „die obersten Steuereinnehmer anno 1602 mittelft Wehrlosbriefes in das Gut Schluckenau einführen. Dagegen erhoben Ernst und Ludmilla v. Schleinitz in einem Majestätsgesuch am Samstag nach dem Heilthumsfest 1602 Vorstellungen,³⁾ welche wie es scheint, volle Beachtung fanden.

Im Jahre 1603 beschwerte sich Ladislaus der Ältere von Lobkowitz, auf Ledetich welcher die landtäglich sicher gestellte Forderung seiner Tochter, Frau Maria Magdalena Trcka auf Schluckenau übernommen hatte, beim Kaiser Rudolf II. über die kleinen Landtafelbeamten,⁴⁾ da solche mit der Berechnung „wie viel einem jedem der Gläubiger nach der Größe ihrer Antheile zukommen soll“ zögern und so Herr Adam Leonhard von Neuenberg, der schon die Erträge von diesem Gute an 3 Jahre bezieht, im weiteren Genuße derselben zum Schaden der andern Gläubiger verbleibt. Im Sinnen und Trachten nach neuen Einkünften gewährten die Eheleute von Schleinitz gegen entsprechende Steuer die Niederlassung von Juden in der Stadt Schluckenau.⁵⁾

Auch mit der Entdeckung von Gold-Erzgängen wie solcher anderer Metalle um Schluckenau traten sie an Kaiser Rudolf II. heran und ersuchten denselben um Gewährung etwelcher Summen aus dem Schluckenauer Herrschaftseinkünften zum richtigen Bergbaubetrieb.

Mittelft Zuschrift ddto. Prager Schloß am Mittwoch nach St. Nicolai 1605 forderte Kaiser Rudolf II. von den Herren Johann Austeck und Johann v. Wartenberg auf Zwirschetitz nähere Auskunft über diese Angelegenheit.⁶⁾ Wegen des Bierbrauens und andern Punkten kam Ludmilla v. Schleinitz mit der Stadt Schluckenau ebenfalls in ernste Zwistigkeiten, die bis 1604 andauerten. Der Kaiser ernannte mit Decret vom 20. September 1604 eine Com-

1) Diese eobirte ihre Forderung auf der Herrschaft Schluckenau 1599 an Gräfeldis von Kolowrat auf Gbisch, geb. Lod. Iowitz und letztere trat solche 1600 wieder an Maria Magdalena Trcka auf Welich geb. Lobkowitz ab. (B. Hiete „Mitth. d. Ber. für Gesch. d. Deutschen in Böh.“ XXVII. Jhg. p. 373).

2) Siehe Beilage Urf. XII. R. f. Statthaltereiarhiv Orig. Litt. S. 39/43.

3) Siehe Beilage Urf. XIII. R. f. Statthaltereiarhiv Prag Litt. S. 197/46.

4) Dasselbst „ XIV. Dasselbst Orig. „ S. 197/46.

5) Auf dem noch heute genannten Judenberg soll derselben Begräbnisplatz gewesen sein.

6) R. f. Statthaltereiarhiv Prag Litt. S. 39/6.

mission, welche die schwebende Angelegenheit zu ordnen hatte.¹⁾ Nach dem Tode Ernst von Schleinitz sehen wir dessen Sohn Adam und ferner Albrecht v. Schleinitz auf Schluckenau, welche der Stadt am 6. März 1610 ein neues in 26 Artikeln bestehendes Privilegium ertheilten.²⁾

Albrecht v. Schleinitz hat durch einen bestätigten Erbkauf die Herrschaft und Stadt Schluckenau anno 1618 an sich gebracht,³⁾ wird römisch kais. Majest. Rath und Kammerer Rudolf II. genannt und war der Sohn des Hans v. Schleinitz.⁴⁾

Von ihm ist auch bekannt, daß er die in der Herrschaft Schluckenau bestehenden Gebräuche und Ordnungen in Erbfällen nach sächsischem Recht Donnerstag nach Omnium Sanctorum, dem 2. November 1617 bestätigte. Dieselben hatte auch Georg von Schleinitz schon ratificirt. Darnach gab es 20 Regeln der gewöhnlichen Erbfolge, 8 Regeln die „Succession und Erbe zu nehmen“ betreffend, dann folgen 12 „Exempeln“ von der halben Geburt (Gezweite Geschwister), sodann kommt die Ordnung von den unehelichen Kindern. Letztere erben, wenn ihr Vater unverheirathet und ohne ehelicher Kinder ist, den 6ten Theil, sonst nichts; nur bekommen sie die Erziehung vom Erben selbst auch dann, wenn ihnen der 6te Theil des Erbes wird.⁵⁾

Unter Albrecht v. Schleinitz brachte die Herrschaft Schluckenau „über alle Beschwerung und Noth“ 8500 Schock reinen Nutzen.

Derselbe schuldete seinen Brüdern Ladislaus wie Rudolf 20,000 Schock und anderen Leuten 10,000 Sch. in Summa 30,000 Sch. Um die übrigen Gläubiger abzustößen gab Ladislaus anno 1618 10,000 Sch. und vordem 3000 Sch. an Albrecht, damit ihm „allein auf der Herrschaft das Pfandrecht hafte.“⁶⁾

Im selben Jahre 1618 verkaufte Albrecht von Schleinitz seinen Besitz mit Ausnahme von Oderwitz und Fuga, welsch' letzteres Dorf er schon früher dem Abraham v. Uechtritz käuflich überließ an Otto v. Starschädel Herr auf Redern und Gotha für 100,000 Schock⁷⁾ Albrecht starb am 26. März 1620. Da er sich an den böhmischen Aufstände theilhaftig hatte, so wurde sein ganzes Vermögen 1622 confiscirt. Bei Otto v. Starschädel hatte derselbe für Schluckenau noch 28.000 Schock ausstehen, welche ebenfalls eingezogen worden sind.

1) R. f. Statthaltereiarchiv Prag Litt. S. 39/I.

2) Landtafel Prag 180 K. 8.

3) Datselbst . . . 191 H. 16; Schluckenauer Stadtprivilegien.

4) Derselbe Hans von Schleinitz hatte 5 Söhne: Friedrich der älteste, Rudolf, welcher mit der Oberlaus. Reiterei 1595 nach Ungarn zog, Ladislaus, der sich Freiherr von Schleinitz und Hohnstein nannte, Albrecht auf Schluckenau und David, der 1592 vor Erlau fiel. (Göbel's Annalen.)

5) Siehe Beilage Urkunde XVI. Schluckenauer Stadtarchiv.

6) R. sächs. Haupt-Staatsarchiv Dresden 7219 VIII.

7) Landtafel Prag 139 D. 7. H. Woltan „Studien zur Reformationsgesch. Nordböhms.“ p. 34. In diesem Jahre amtierte Diacon Math. Scholze, Senior Michael Laubamus, Schollarrector Georg Arenius, Cantor und Organist Georg Betensch zu Schluckenau.

Die Kinder Albrecht's als Johann, Georg, Wolfgang, Ladislaus Erbherr auf Krissa, Max Rudolf geboren zu Schludenau 1605, der bekannte erste Bischof von Leitmeritz und Isabella Franziska schrieben sich trotzdem bis 1660, auf Tollenstein und Schludenau.¹⁾ Auch die Herren auf Hainspach, Hans Haugold und seine Neffen Christof wie Hugold, Söhne Christof's von Schleinitz²⁾ verkauften ihre Herrschaft um 84,000 Sch. meißn. im Jahre 1602 den 19. Juni an Ladislaus Kincky von Chinez und Lettau, kais. Rath, Herr zu Töplitz, welcher 1607 die Rumburger Herrschaft um 53,000 Schock meißn. erwarb.³⁾

So verschwand die einst so mächtige, reiche Familie von Schleinitz aus unsrer Gegend und das ehemalige Schleinitzer Ländchen ward zerstückelt.



Die noch vorhandene älteste Kirchenmatrikel baselbst ist vom Jahre 1615 und wurde darin die erste Aufzeichnung am Dreifaltigkeitssonntag von Pastor Michael Bauber, dessen Diacon Matthias Lohius, gebürtig aus Camenz war, gemacht.

- 1) Heibersdorfer Kirchenbuch. Carpzw Grentempel II. p. 79.
- 2) Abraham von Schleinitz starb 1594, Christof, des ersteren Bruder am 5 März 1601. (M. Hiefe Ritzsch, des Bez. für Geschichte der Deutschen in Böhm. XVII. Jhg. p. 378.)
- 3) Landtafel 181 B 7. Robert Zahmer „Geschichte der Stadt Rumburg“ p. 68. Daß nach Balthasar Nehl von Strehlitz als Grundherr der Herrschaft Tollenstein-Rumburg Lorenz Starl von Starckenfels genannt wird, ist irrig. Letzterer war nur eine Zeit lang, von 1598—1607 Pfandinhaber dieser Domaine; derselbe ließ diese Herrschaft am 12. Dec. 1598 gerichtlich abschätzen.

IV. Theil.

1618—1638.

Otto von Starschädel. — Bauzner Zins. — Schlacht am weißen Berge. — Beginn der Gegenreformation. — Güterconfiscation. — Wolfgang Graf von Mannsfeld als Käufer der Schludenauer Herrschaft. — Salzhandel- und Braugerechtigkeitsstreit mit der Stadt Schludenau. — Spital. — Dorf Fürstenwalde. — Springmauerprozeß mit Wilh. Rinsto. — Schludenauer Zoll. — Wolfgang Graf von Mannsfeld's Erwerb der Herrschaft Hainspach. — Durchführung der Wiederkatholisirung. — Emigration. — Gegenreformations-Commissionen. — Brand. — Kirchenbau. — Kriegswirren.

Otto von Starschädel, der neue Grundherr führte als Katholik seinen protestantischen Unterthanen gegenüber ein strenges Regiment und die Schludenauer hatten um die Erhaltung ihrer von den früheren Herrschaftsbesitzern erreichten Privilegien arg zu kämpfen. So versuchte von Starschädel auch den jährlichen Bauzner Zins für sich einzuziehen und es schrieb dieservwegen der Rath zu Schludenau unterm 23. April 1621 an den Rath zu Bauzen: „anno 1513 hat Heinrich von Schleinitz, Obermarschall in Sachsen zum Lobe Gottes und seiner eigenen Vorfahren, zum Heil der Pfarrkirche in Schludenau etliche neue Gottesdienste angeordnet, ein neues Haus für die Geistlichen erbauen lassen, auch von seinen Gütern eine Summe Geldes jährlich bewilligt, auch etliche Zinsgelder erkauft und der Stiftung zugeeignet und zu Vorstehern laut Foundation den hiesigen Rath verordnet. Hierbei ist der Rath trotz Abthnung der päpstlichen Messe und Einführung der evangelischen Religion bisher belassen worden. Gegenwärtig aber untersteht sich der neue Erbherr Otto von Starschädel, ein Katholik die genießlichen Zinsen für sich zu erheben und will den Bürgern auch die Privatreligionsübungen in ihren Häusern verbieten. Allein diese Zinsen sind von dem Rathe als Vorsteher des Stiftes für die Kirchengemeinde und nicht für die Herrschaft zu erheben wie diese früheren Quittungen erweisen. Der Rath zu Schludenau bittet daher den Rath zu Bauzen, den jährlichen 45 Schock meißn. Zins an ihn zu entrichten und nicht an den Erbherrn wie dieser begehrt.“¹⁾

1) *R. sächf. Haupt-Staatsarchiv* Loc. 9517; Oberlausf. Justizsachen p. 74.

Auf Befragen der Baugner erklärt der Churfürst von Sachsen ddto. Weißensee, am 8/18. Mai 1622 an den Landeshauptmann zu Baugen für billig, daß es bei dem bisherigen Modus zu belassen sei. Der Landeshauptmann „möge daher dem Rath zu Baugen bescheiden, daß er die Zinsen demjenigen entrichten solle, welchem sie die vergangenen Jahre über geliefert worden.“¹⁾

Seit dem Aufstande zu Prag am 23. Mai 1618 (Fenstersturz aus der Landstube am Gradschin), hervorgerufen durch Kaiser Mathias Verletzung der den Böhmen von Rudolf II. bewilligten Majestätsbrief und durch Erhebung Friedrich's V. von der Pfalz auf den böhmischen Königsthron gieng durch ganz Böhmen eine gewaltige Bewegung. Kaiser Mathias starb, Ferdinand II. folgte ihm; doch trotz seiner Krönung mußte er die böhmische Krone gegen den Winterkönig Friedrich V. und die rebellischen böhmischen Stände erst erkämpfen.

In der entscheidenden, blutigen Schlacht am weißen Berge vor Prag, am 8. November 1620 siegte Ferdinand II. vollständig und warf die böhmische Revolution gänzlich nieder. Strenge wurde geahndet über die Stände, über Herren und Unterthanen, über Bürger und Bauern. Und da der Protestantismus als hauptsächlichste Ursache des Aufruhrs betrachtet wurde, so beschloß Ferdinand II. die Wiederkatholisirung seiner Reichslande. Fürst Karl von Sichtenstein wurde mit seinen Dragonern der Vollstrecker des kaiserlichen Willens. Man confiscirte die Güter der rebellischen Großen und veräußerte den protestantischen Besitz.

Auch Otto von Starschädel war in die böhmischen Unruhen verwickelt. Er rief seine Unterthanen zum Kampfe nach Mähren und Oesterreich auf und leistete willig die Kriegscontribution an die aufrührerischen Stände; auch stellte derselbe 2 Reiter an die meißner Grenze zur Bewachung der Pässe wider den Churfürsten von Sachsen, welcher obwohl Protestant der katholischen Partei beigetreten war. Die Untersuchungscommission sprach Otto von Starschädel seiner sämtlichen Besitzungen verlustig. Im Gnadenwege wurde ihm aber nur der 3te Theil seines Grundbesitzes genommen und zwar: Stadt Schluckenauer altes und neues Schloß sammt Stadt, Vorstadt mit 146 Unterthanen, 3 Meierhöfen, 8 Dörfer mit 288 „angeseffene Bewohner, nämlich Königswalde mit Meierhof, Georgswalde mit Meierhof, Ehrenberg, Rosenhain, Runnersdorf, Herrenwalde, Fürstenwalde, Kaiserswalde und 13 Mühlen“ wie sie Starschädel 1618 am 15. Zänner von Albrecht von Schleinitz

1) R. schf. Haupt-Staatsarchiv F. 90.

für 100,000 Schock kaufte.¹⁾ Das lagernde Getreide in den Herrschaftsgehöften wurde ihm aber unter'm 16. Mai 1623 verrechnet.²⁾

Die Schluckenauer Herrschaft kam zur Veräußerung. Am 17. Juni 1623³⁾ wird dieselbe an Wolfgang Graf von Mannsfeld Bornstedt, späterem Feldmarschall und Hofkammer-Präsident geb. 1575 um 106,000 Schock meißn. als Lohn für seine dem Hause Oesterreich geleisteten Dienste verkauft.⁴⁾

„Demnach die röm. kais. auch zu Hungarn und Böhmeim königl. Majestät allergnädigst anbefohlen, die Herrschaft Schluckenau, so weilandt Otto von Starschädel inne gehabt und aus erheblichen Ursachen von Thro Majestät als Könige zu Böhmeime confiscirt worden, Herrn Grafen Wolffen zu Mannsfeld käuflichen zu überlassen, hat Herr Graf Slavata böhm. Kammerpräsident Herrn Wolffen Brzesowiz vermacht und abgeordnet mit gedachtem Herrn Grafen zu Mannsfeld den Kauf obzuhandeln und ist darauf zwischen beiden Thro gd. gd. heute untengesetzten dato so weit abgeredet und auf Thro Majestät allergnädigst Ratification verhandelt und geschlossen worden.

1. Herrschaft mit allem Zubehör, Nichts ausgesprochen um 105,000 Schock meißn. jedes Schock böhmischer Zahlung zu 70 Kreuzer gerechnet. „Vers“ (für's) andere sollen den Herren Grafen 50,000 Gulden kais. Gnadengeld an der Kaufsumme cassirt und abgezogen werden. Wegen dem Ueberrest will sich der Herr Graf mit Thro Majestät böhm. Kammerer an ganghafter böhmischer Münze vergleichen und Abfindung machen.

Entgegen soll im Namen höchstgedachter Majestät den Herrn Grafen mehrbenannter Herrschaft durch einen kräftigen Kaufbrief nach der böhm. Kanzlei notul in die königl. Landtafel einverleibet werden.

1) Thomas v. Bilek Dějiny konfiskaci v Čechách 1618 p. 626.

2) R. sächs. Haupt-Staatsarchiv Dresden No. 7219 Urk. VIII.

3) Dasselbst Nr. 7219 Urk. VIII.

Noch im Jahre 1675 meldeten sich die „Starschädel'schen“ bei der königl. böhm. Cammer „um deren herausgehörenden Theil“ an.

4) Wolfgang von Mannsfeld zeichnete sich in seiner Jugend bei der Eroberung der Festung Gran in Ungarn aus. 1609 gieng er nach Frankreich und Spanien als sursächsischer Gesandter in der sächsischen Angelegenheit und befehligte 1620 die von Kaiser Ferdinand II. in Sold genommenen sursächsischen Truppen in der Kaufsz. Im September desselben Jahres belagerte er Raupen. Nach der Eroberung dieser Stadt am 13. October trat Wolfgang von Mannsfeld in kaiserliche Dienste und übernahm den Oberbefehl über die Hilfstruppen für Spanien in Italien, die zugleich der Republik Genua Weistand wider den Herzog von Savoyen leisten sollten.

Seine Verbindung mit der katholischen Partei, zu der auch der Kurfürst von Sachsen ungeachtet seines evangelischen Glaubens übertreten war, besonders aber seine Verhältnisse zum Hause Oesterreich, bestimmten den Grafen Wolf 1627 Katholik zu werden. Er ersah 1628 als kais. Bevollmächtigter auf dem Prager Landtage. Hiernächst erhielt er die Statthalterwürde der Stifte Magdeburg und Halberstadt, wollte nur Katholiken als Bürger in Magdeburg dulden und der Stadt den Namen Marienburg geben, worin jedoch der Kaiser nicht willigte. (Mälher singular. Magdeb. P. X. p. 317).

Später verteidigte Graf Wolfgang die Festung Raab in Ungarn, wurde kais. Feldmarschall, Geheimrath und Kammerherr. Er war auch eine Zeit lang Rath und Statthalter zu Darmstadt in Diensten des Landgrafen Ludwig von Hessen. (Franken's Hist. von Mannsfeld p. 293.)

Item daß das Dörflein Fürstenwalde so zum Gut Schluckenau gehört und 1607 von Herrn v. Schleinitz und nachmals 1618 von Starschädel mit verkauft und zur Landtafel gebracht wurden, wenn aber der alte Herr Radislaw Ghinsky das gemelte Dörflein mit 1200 Schock von Herrn Pietipešky an sich gelöset und etliche Jahr dasselbe pfandweise gehalten, auch nachmals solches dann von Starschädel innere wenig Wochen nicht abtreten wollte, hat Herr Starschädel an den ersten paaren Kaufgelbern dem von Schleinitz 4000 Schock abgezogen und bis zur Gewähr des Dörfleins vorgehalten.

Geschehen Zitta den 17. Juni anno 1623. Zu diesem Kaufe gratulirt Wolfen von Mannsfeld sein „Schwager und Bruder Wilhelm Slavata ddo. Benfen 18/28. Juli 1623.¹⁾ Ausgefertigt wurde der Kaufbrief hierüber am 1. Juli 1623 und sub dato 7. August gleichen Jahres von Ihrer königl. Majestät ratificirt.²⁾

Das „Inventarium, was auf fürstl. Lichtenstein'schen Befehl den 10. April 1623 bei der Herrschaft Schluckenauer Forwergen be- funden worden“, ist³⁾: Im neuen Forweg an Getreide, als Winterkorn, Mittelkorn, Aiterkorn, Sommerkorn, Gerste, Hafer, Hanf, Weizen 209 Schock. An Vieh 83 Stück, Schafe 401 Stück und Hühner 39 Stück. Auf Gut Königswalde an Getreide 320 Schock 1 Achtel, Vieh 67 Stück, Schafe 1384 Stück, Hühner 7 Stück. Auf Gut Georgswalde an Getreide 294 Schock 3 Viertel, 2 Achtel, Vieh 47 Stück, Schafe 735 Stück, Hühner 6 Stück. Auf Forweg Oberehrenberg an Getreide 43 Schock 3 Viertel 7 Achtel, Vieh 16 Stück.

Auf Malzhaus lieget 12 Schock 1 Viertel 7 Achtel.

Auf der Kirchen „ 38 „ — 2 „

In den 7 Mühlen „ 3 „ 3 „ 1 „

Der Kaufpreis der Schluckenauer Herrschaft fand Entrichtung in:⁴⁾

Bermög anno 1623 den 18. Jänner von Fürst Carl von Lichtenstein ergangener königl. Resolution sind dem Herrn Grafen Wolfen von Mannsfeld zu einer königl. Gnad an der Kaufsumme als gehen zu lassen bewilligt worden fl. 50,000 —
 Adiuto di Costa wegen zur Kronlehnfahrt gehaltenen

Wahlstages	2000	—
Intertiment oder Kriegsbestellung an jährlichen 1500 fl. den 2. September haat.	6000	—
„ 14. November dto.	42333	20
anno 1628 vom Kriegsverdienst auf tgl. Befehl vom	16333	20

1) R. sächs. Haupt-Staatsarchiv Dresden No. 7219 VIII.

2) Landtafel Prag in gepreselten Duatern Litt. C. 30.

3) R. sächs. Haupt-Staatsarchiv Dresden No. 7219 IV. p. 413.

4) Schluckenauer Domänenarchiv.

23. August 1627 und Hofkriegszahlmeisterlichen Duit-
tung aufgerechnet¹⁾ „ 4750 —
fl. 121,416 40

Restiret noch zu dem vollen Begleich der 105,000 Schock meißn.
oder 122.500 fl. die Summe von fl. 1083.20, die in kürzester Frist
zu entrichten ist.

Geschätzt war diese Herrschaft auf . . .	112225 fl. 34 „ 2
Item	8992 „ 10 „ 4
und trug an Zinsgefälle „Termin Walpurgis 1623“ ein: ²⁾	
Schluckenau	175 Gulden.
Wegen Erlassung der Zap. — Walpurgis . . .	29 Schock 50 Pf.
Vorstädter Erbziñs	4 „ — „
Schuster	— „ 32 „
Schneider	— „ 22 „
Fleischer	— „ 16 „
Büttelziñs	— „ 30 „
Kaiserswalde	6 „ 8 „
Rosenhain	2 „ 44 „
Mahlmühle Rosenhain	1 „ 30 „
Christof von Girsdorf	8 „ 30 „
Königswalde	6 „ 24 „
Ehrenberg	3 „ 20 „
Ehrenberger Gericht	8 „ — „
Georgswalde	5 „ 37 „
Herrenwalde	— „ 51 „
Neukunnersdorf	— „ 58 „
Altkunnersdorf	1 „ 58 „
Fürstenwalde	3 „ 29 „
Bauer und Häusler zur Erhaltung der Wache . . .	8 „ — „
Die Summe der „gewissen und standhaften“ Zinsen wie der „steigenden und fallenden Zinsen“ ist eine bedeutende.	

Für Wolfgang Graf von Manssfeld war der Schluckenauer
Herrschafts Kauf ein sehr günstiger. Dienstag nach Cäcilie 1627 be-
kennt derselbe, daß er alle Güter „die er habe und noch kaufen
werde“, verlandtafeln lassen und sich der Landesordnung in Allem
fügen wolle.³⁾

1) Die restlichen 5000 Schock oder 5833 fl. 20 fr. wollte Wolfgang von Manssfeld wegen der
„Gewähr“ erst nach 3 Jahren bezahlen, weswegen er von Carl von Lichtenrein, Statthalter
von Böhmen am 31. Mai 1624, 5. Juli 1624 sehr energisch, wenngleich fruchtlos gemahnt
wurde. Anno 1627 bekam Manssfeld an Kriegsverdienst 4750 fl. mitgebracht und es verblieb
dann noch ein Rest pr. 1083 fl. 20 fr. (R. sächs. Haupt-Staats-Archiv Dresden Loc.
Nr. 7219 p. 122.)
2) R. sächs. Haupt-Staatsarchiv Dresden Loc. 7219 F. 102—106.
3) Dasselbst „ 7219 IV Fol. 64; Landtafel Prag in kupferigen
Kaufquartern.

Oben erwähnter Christof von Giersdorf hatte Rosenhainer Grund inne und diesen verkaufte derselbe an Isaar Schmidt, welcher sein Gut in Rosenhain wiederum am 26. März 1627 für 1147 Reichsthaler $5\frac{1}{2}$ grosch. an Graf Wolfgang zu Mannsfeld abtrat und hiefür als Zahlung erhielt: 600 Thaler folgende

100	"	Ostern	1628
100	"	"	1629
100	"	"	1630
100	"	"	1631
147	"	$5\frac{1}{2}$ gr. Ostern	1632. ¹⁾

Ebenso erwarb Wolfgang Graf von Mannsfeld 1630 das Stammgut Fuga von Abraham II. von Uechtriz auf Fuga und Verkauf; doch hat Graf zu Mannsfeld dieses freige kaufte Lehen wieder vergeben.

Obiger Abraham II. v. Uechtriz ist ein Nachkomme des Hans von Uechtriz auf Schwerta. Letzterer hatte 3 Söhne Namens Antonius, Hans und Fabian auf Hainspach. Sie wurden von einem Vetter Hans überlebt. Die Kinder von Antonius sind: Joachim, Abraham und Antonius auf Fuga; die von Hans hießen: Ludwig, Wilhelm, Hans wie Ernst auf Landegg. Und die von Fabian waren: Antonius, Heinrich und Georg auf Lobositz.

Obiger Antonius von Uechtriz war seit 1531 Hauptmann der Herren von Schleinitz auf Tollenstein und Schluckenau. Von diesen Schleinitz hatte er und seine Brüder (oder schon ihr Vater Hans) das zur Herrschaft Schluckenau gehörige Dorf Hainspach wie auch Fuga zu Lehen erhalten und schrieb sich daher zu Hainspach. Schon 1518 hatte Antonius auf diesem „seinem Dorf Hainspach“ Zins an das Domcapitel in Baugen verkauft.

Anno 1541 aber verkaufte von Uechtriz wieder an ihre Landesherren, die von Schleinitz; 1584 besaß er nur noch das Gut Fuga und sein Lehensherr war Ernst von Schleinitz. Seine Söhne Abraham I. und Anton von Uechtriz auf Fuga erbten nach dem 1592 verstorbenen Vetter Hans von Uechtriz den Besiß Niederschwerta von denen ersterer Fuga, letzterer Niederschwerta allein übernahm. Abraham I. Sohn Abraham II. verkaufte 1630 das Gut Fuga an Wolfgang Graf von Mannsfeld und erwarb dafür 1653 Oberschwerta.

Wolfgang Graf von Mannsfeld wird als edler Charakter gerühmt, dem das Wohl seiner Unterthanen warm am Herzen lag und deren Wohlstand er auf jegliche Art zu fördern trachtete. Und doch kam er mit den Schluckenauern wegen des Salzhandels und der Braugerechtigkeit in Streit, welcher aber in gütlichen Wege ausgetragen wurde.²⁾

1) R. sächs. Haupt-Staatsarchiv Dresden No. 7219 IV. F. 61.

2) R. I. Statthaltereiarchiv Prag Litt. S. 39/VIII.

Er war mildthätig im weiteren Sinne; selten sprach ihn Noth und Glend fruchtlos an. Dem Schludenauer Spital widmete er am Tage St. Jacobi, 25. Juli neuen Kalenders 1624 eine Schenkung von 3000 Schock zur Unterstützung für 12 arme Leute „wegen Alters=Schwachheit und Krankheit.“¹⁾

„Nachdem der hochwohlgeborene Herr Herr Wolfgang Graf und Herr von Mannsfeld, Edler Herr zu Helbrungen, Herr auf Schludenau, Ritter, röm. kais. Maj. Kämmerer und bestellter Obrister auch churfürstl. sächs. Generalleutnant Unser gnädiger Graf und Herr dem Hospital allhier zu Schludenau eine ansehnliche Summe Geldes, nämlich 3000 Schock laut eines unter Ihrer Gnaden Hand und Secret auf Pergament gefertigten Briefs zur Unterhaltung armer Leute legirte dergestalt, daß benannte 3000 Schock dem Hospitale jährlich mit 180 Schock auf 2 Termin, als Jacobi und Lichtmeß, jeder Termin mit 90 Schock von hochgedachter Ihre gräfl. Gnaden oder aus derselben Amte allhier verzinset und entrichtet werden sollen.“²⁾

Zu Hospitalverwaltungern waren zu Schludenau außer dem Schloßhauptmann ernannt: Adam Richter und Balthasar Töppel.

Im Jahre 1627 überwies Wolfgang zu Mannsfeld dem Stadtrathe zu Dresden 300 Thaler, deren jährl. Zinsen an 4 Hospitaler oder an „arme studierende Jugend“ vertheilt werden soll.

Genannter verehelichte sich anno 1618³⁾ mit Sophia Freiin Schenk (Schenk) zu Lauttenberg (Lautenburg) und Briegnitz, welche Ehe der sächs. Churfürst das folgende Jahr bestätigte.

Seiner Familie zu Liebe, er hatte 2 Töchter, Sophia Agnes geb. 14. November 1619 und Christine Elisabeth, — Sohn Bruno geb. 1613 starb nach empfangener Nothtaufe — verfaßte Wolfgang von Mannsfeld, — nachdem er bereits Mittwoch, am Tage Antony 1624 ddto. Wien von Ferdinand II. erlaubt erhielt, daß er vollkommen Macht habe diese Schludenauer Herrschaft nach seinem Gefallen zu testiren und zu verkaufen — schon 1626⁴⁾ ddto. Dresden sein Testament mit nachstehendem Inhalte:

- 1.) Die Herrschaft Schludenau und unbewegliche Güter kommen der ältesten Tochter Fräulein Sophia Agnes (Städtlein sammt Schloß, aller Dörfer und Unterthanen.)

1) R. sächs. Haupt-Staatsarchiv Dresden No. 7219 Bl. 43.

2) R. sächs. Haupt-Staatsarchiv Dresden No. 7219 F. 39, 43.

Noch bei Wolfgang von Mannsfeld's Lebzeiten anno 1630 wurde diese jährl. Zinszahlung in Folge des „Schwedischen Krieges“, durch welchen die Herrschaft Schludenau sehr hart mitgenommen und fast gänzlich verheert wurde, unterbrochen. (Schludenauer Spitalfondationsinstrument vom 24. Juni 1762.)

3) Vor Jahren war das Original dieses Ehecontractes im Schludenauer Domänenarchiv.

4) R. sächs. Haupt-Staatsarchiv Dresden No. 7219 IV. Fol. 84.

2.) Dafür ist Agnes schuldig ihrer Schwester Christine Elisabeth alle Jahre 1002 Schock, = $(6\frac{2}{3}\%)$, das Schock zu 70 Kreuzer gerechnet ohne Beschweruß zu reichen oder das Kapital hiefür 16700 Schock abzuführen. Uebrige Sachen und Silber zu gleichen Theilen.

3.) Die Frau Sophia Gräfin zu Mannsfeld, geborene Freiin Schenk zu Lautenberg und Prießnitz ist Vormünderin und Regniererin der Herrschaft. Sollte die Mutter mit Tod abgehen,¹⁾ bestellte der Testator seinen ältesten Bruder Bruno und seinen jüngsten Bruder Philipp zu Vormündern.

Durch die spätere Geburt von männlichen Nachkommen als Sohn Burkhardt geb. 28. September 1627 gest. 11. Feber 1628 nebst Carl Adam geb. 1629 zu Schludenaу erfuhr diese letztwillige Verordnung eine Umänderung wie später zu ersehen sein wird.

Auf Fürstenwalde hatte Wilhelm v. Wschitz (Kinsky) außer dem ersten Vorschuß noch weitere Beträge geliehen, so daß hierauf 3294 Schock pfandreichtlich hafteten. Nachdem in Güte Kinsky nicht zu bewegen war von diesem Pfandrechte abzulassen, wandte sich Wolfgang v. Mannsfeld am 11. Feber 1628 bittlich an den König, daß das Dorf Fürstenwalde ihm gegen Bezahlung des Pfandschillings ausgefolgt werde, was auch auf kais. Befehl ddto. Prag am 13. Juni 1628 geschah.²⁾

Im folgenden Jahre 1629 kam Graf zu Mannsfeld mit Kinsky von Hainspach wegen einer Springmauer, wodurch das Bild abgehalten wurde in Collision. Eine Commission, welche Kaiser Ferdinand II. ddto. Regensburg am 16. August 1630³⁾ anordnete brachte nach mehreren Berathungen und Besichtigungen Ordnung in diese Angelegenheit.⁴⁾

Unter ihm wurde von der kaiserlichen Regierung 1688 versucht, den seit 1575 nach „Budizín“ gegebenen „Könneburgischen und Schludenaуischen Zoll von dem Markgrafenthum weg und an das Königreich Böhmen zu bringen.“ Der Churfürst von Sachsen als damaliger Pfandinhaber der Oberlausitz befahl aber, daß diese Gefälle nach wie vor an die Landeshauptmannschaft einzusenden sei.⁵⁾

Wolfgang Graf von Mannsfeld erfreute sich bei Hofe großer Gunst und versah wichtige Missionen. Ferdinand II. bevollmächtigte ihn 1630 als „Guberner“ (Gouvernator) des Erzstiftes Magdeburg⁶⁾

1) Sie starb zu Raab am 23. Januar 1636.

2) R. I. Statthalterarchiv Prag Litt. S. 39/III. Siehe Beilage Urk. XVII.

3) Dasselbst Litt. S. 39/III. Siehe Beilage Urk. XVIII.

4) Es ist nicht so unwahrscheinlich, daß diese Springmauer mit der von mehreren Gelehrten theils als Brustwehr, theils als Grenzwall, theils als prähistorisch besprochenen „Bogenmauer“ identisch ist.

5) R. sächs. Haupt-Staatsarchiv Dresden Loc. 9191 X. Buch Oberl. Kriegssachen Fol. 24.225.

6) Schludenaуer Domänenarchiv Originalvollmacht.

und sandte denselben später als Bevollmächtigten in seine ungarischen Lande, wo er längere Zeit verblieb.

Nach seiner Rückkunft aus Ungarn erhielt er die, Wilhelm Kinsky, als angeblichen Mitschuldigen Wallenstein 1634 confiscirte Herrschaft Hainspach, welche auf 72000 fl.¹⁾ geschätzt war. Radslaw Kinsky (Wchynski) hatte die Hainspacher Herrschaft 1602 von den Brüdern Christof Haugold und ihres Onkels Hans Haugold v. Schleinitz um 84000 Schock meißn., das Rumburg-Tollensteiner Dominium 1607 nach Balthasar Mehl von Strelitz, um 53000 Schock erworben²⁾

Anno 1619 vererbte Radslaw Kinsky beide Besitzungen an seine Vettern Radslaw d. J. und Ulrich Kinsky, von denen diese Güter ihr Bruder Wilhelm Kinsky erhielt. Noch vor dem Hinscheiden des Oheims hatte Radslaw d. J. Hainspach und Kamunnitz an Wilhelm mit der Verpflichtung abgetreten, ihm außer den Lebensunterhalt jährlich 4000 Schock meißn. zu verabsolgen. Aehnlich wurde zwischen Ulrich und Wilhelm wegen der Güter Rumburg und Zahorschan verhandelt. Ulrich starb aber bereits am 20. Jänner 1620 an einer pestartigen Krankheit.³⁾

Wilhelm Kinsky verlor 1634 durch Confiscation beide Herrschaften. Rumburg-Tollenstein, welche Herrschaft zu 61653 Gulden geschätzt war, kaufte am 28. März 1638 für 75000 fl. Rh. erblich Freiherr Löbl von Greinburg (Grünburg), nach dem ihm solche am 4. Feber und 20. Juni 1635 für geliehene 61653 fl. verpfändet wurde.⁴⁾ Hainspach dagegen kam in den Besitz des Wolfgang von Mannsfeld.

Unter ihm erlebten die Bewohner der Schluckenauer und Hainspacher Herrschaft die rücksichtslos durchgeführte Gegenreformation, den 30jährigen Krieg mit allen seinen Schrecken und Gräul'n. In und um Schluckenau bekannten sich alle Anfässige zum Lutherthum. Kaiser Ferdinand II. von den Jesuiten geleitet, hielt es für Regentspflicht, in seinem Reiche den Protestantismus zu vernichten. Nachdem 27 Häupter der böhm. Empörung hingerichtet und 35 Millionen Eigenthum den Lutheranern confiscirt waren, hob man alle evangelischen Kirchen auf, zwang ihre Prediger das Land zu verlassen und suchte durch Gewalt die protestantischen Gemeindemitglieder zur katholischen Religion zurückzuführen. Diese Procebur wurde dem Jesuiten-

1) Dr. S. Hallwich „Töplitz“ p. 359.

2) Rob. Zahmer „Geschichte der Stadt Rumburg“ p. 58.

Die Annahme, daß W. Kinsky die Rumburger Herrschaft von dem Besitzer Lorenz Start von Startenfels gekauft habe, ist irrig. Letzterer war niemals Eigentümer dieser Domaine, sondern eine Zeit lang Pfandinhaber. In der Landtafelurkunde steht ausdrücklich: „kauft nach dem verstorbenen Balthasar Strelitz Radslaw Kinsky“ . . . ferner „wie es Balthasar von seinem Vater Georg erbt . . .“

3) Dr. S. Hallwich „Töplitz“ p. 320, 321.

4) Hier kaufte Freiherr von Löbl am 27. April 1637 von den Jesuiten das Gut Leutersdorf für 3521 Gulden, welches er mit der Herrschaft Rumburg verband.

Kapuzinerorden im Vereine mit den Lichtensteindragonern, den spotweis genannten „Seligmachern“ übertragen.

Bereits anno 1623 machten sich in hiesiger Gegend diese Bedrängnisse fühlbar. Als Ferdinand II. 1626 das Religionsedikt erließ, nach welchem alle Jene, die nicht zur röm. kath. Religion zurückkehrten binnen 6 Monaten ihre Habe veräußern und das Land verlassen mußten, trat auch in unserer Gegend ein rascher Umschwung aller Verhältnisse ein.

Protestantischen Beamten bedeutete man bei Androhung des Verlustes ihrer Stellung von ihrer „Irrlehre“ abzugehen, den „Kettern“ wurde die Verfassung rechtsgiltiger Testamente, staatsgiltige Eheschließung, sowie das ehrliche Begräbniß verwehrt, die Ausübung des Gewerbes nebst dem Handel untersagt und denselben alle politischen wie juridischen Rechtsansprüche aberkannt. Strenger Befehl ergieng auch an Alle, die besitzenden protestantischen Bücher zum Verbrennen abzuliefern.

Jene, die treu in ihrem protestantischen Bekenntniß verblieben griffen daher zum Wanderstabe, um sich in der nahen sächsischen Lausitz wieder anzusiedeln. Von Schluckenau begaben sich in's Exil: Georg Kaiser, welcher Pastor in Schönbach wurde, Andreas Kaiser, der das Pastorat in Taubenheim übernahm, Johann Mildner gieng als Pastor nach Ruppertsdorf, Barth. Marschner als Pastor nach Bergau (1631), Michael Richter Leinweber nach Hohnstein, Jacob Richter ebenfalls nach Hohnstein,¹⁾ Mathäus Schulze geb. 1591 in Schluckenau, Schüler des dasigen Cantorats und Schulmeisterdienstes Prediger zu Georgswalde, 1627 dortselbst vertrieben, dann 1631 Pfarrer in Crostau, 1632 in Schluckenau, mußte 1632 wieder weichen, kam 1635 nach Dypach, 1639 nach Sohland, wo er 1642 starb.

Von Hainspach: Hans Marschner nach Cunnersdorf bei Hohnstein, Andere nach Wehrsdorf. Von Georgswalde: Pastor Math. Schulze nach Crostau, Pastor Mich. Buder u. a. Und so sind aus der Schluckenauer und Hainspacher Herrschaft Viele, Viele ausgewandert, ohne daß uns deren Namen erhalten blieb. Man nimmt an, daß aus Oesterreichs Landen gegen 30,000 Familien nach Sachsen, Preußen, Holland, Siebenbürgen und die Schweiz flohen, darunter 185 adelige Geschlechter, Gelehrte, Handwerker und Bauern.²⁾ Namentlich nahm die Oberlausitz viele Exulanten auf und kann man noch heute auf manchen älteren Kirchhöfen in der Lausitz Leichensteine finden mit dem Inschriftenbeisatz: „jeho im Exilio.“ Doch trotz alle dem erhielt sich der Protestantismus hier an der Grenze am längsten oder tauchte schnell wieder auf, wenn durch die Kriegser eignisse die

1) H. Wolkau „Studien zur Reformationsgeschichte Nordböhmens“ p. 38.

2) G. H. Pöschel Zittau I. p. 291.

Verhältnisse sich zum Bessern zu ändern schienen. Bis gegen das Ende des 17. Jahrhunderts wurde hiergegend an der vollen Durchführung der Gegenreformation laborirt.

Am 13. September 1628 erging von Wien aus an den Grafen Kolowrat der Befehl, die katholische Reformation auf den Herrschaften Schluckenau und Hainspach durchzuführen.¹⁾ Dieser hatte im drakonischen „Katholischemachen“ bereits Proben im Bunzlauer Kreise abgelegt und so konnte es nicht fehlen, daß derselbe in unserer Gegend mit gleichen Mitteln vorgehen würde. Geistliche nebst Dragonerstanden ihm zur Seite und bald kamen Berichte über die unternommenen Schritte.

Der Administrator und Domdechant zu Bauzen, Gregor Rhaczmann²⁾ als Mitglied der Reformationscommission gab unter'm 31. August 1630³⁾ einen längeren Bericht, dem wir folgendes entnehmen:

„Ob nun wohl unser theils wir an nichts verwinden lassen, hat es doch in dem Hainspachischem Gebiet, wie an andern Orten beschehen, nicht seinen gewünschten Fortgang haben wollen, sintemahlen in selbiger Herrschaft die Leut, so an meißnischen Grenzen gelegen meistens theils von den andern entlaufen, eglische in's Holz, eglische an die churfürstl. benachbarte Stadel und dürften sich retrahiret, daß also in selbiger ganzen großen und volkreichen Herrschaft nicht mehrer als 180 Personen zu unser allein seeligmachenden Religion sich begeben und williglichen accomodiret haben. Es haben sich aber in diesem Graf Runkelischen Gebiet nur allein die Mannespersonen zu unser Religion bequemet, Weibspersonen Dienstknecht und Mägdt oder andere Darzue qualificirte Personen sind uf diezmahl genczlichen nicht darzu zu bereden oder zu compelliren gewesen weils selbe sich alle uf ihr Wirth und Herrn die Kinder aber uf ihre Väter berufen, daß sich also wiewohl billichen und kein Fleiß darob gesparet worden una vice zu expediren nicht hat leiden wollen. —

Auf der Herrschaft Schluckenau, welche Ihr Gräfl. Gnd. Herr Graf Wolken v. Mannsfeldt erblich zustendig, hab ich mich mit dem Herrn Grafen von Collobrät gleichsfalls conjugiret, das heilige Reformationswerk vollstreckt und zu einem guten Ende befördern helfen. Und ob es wohl erstlichen wie in Rhinskischen als auch aldat sehr schwer und gefährlich hergangen, haben sich dennoch die Leut uf mein und der andern Herren Commissarien sowohl der Frau Gräfin Zuthuung sich entlichen bequemet

1) A. f. Statthalterarchiv Prag Litt. R. 109 X—XII. N. Wollan Studien 1, Reformationsg. p. 44.

2) Derselbe hat die Kirchen der Altatholiken, wo Befehrungen stattfanden, reconcilirt v. h. auf's Neue geweiht.

3) N. Wollan „Studien zur Reformationsgeschichte“ p. 45, 47.

und bis uf eglliche wenig Personen soviel als zur Stelle gewesen von Mann- und Weibspersonen accommotiret, inmassen dann sich noch ihr viel so entwichen und ausgetreten täglich finden, welche beichten, communiciren und zu unser Religion tretten, wie ich dann allererst in octava B. M. V. eglliche catheciziret und communiciret, daß also dies Gott wohlgefällige und heilsame Werk nicht mit wenig Nutzen, Augment der Religion sondern auch zu Propagierung der Ehre Gottes glücklich abgangen und vollendet worden.“ — . . .

Die Hainzpacher Bauern rebellirten, beschimpften die Reformati-
onscommission, bestehend aus Jesuiten nebst 100 Mann Fußvolf wie 20 Berittenen und flohen. Der Lobendauer Pfarrer schwebte in Lebensgefahr, indem 6 Protestanten in der Nachtzeit gewaltsam in's Pfarrhaus einbrachen und „Alles“ raubten. In Hilgersdorf, Röhrsdorf, Ober- und Niedereinsiedel heimsten die Bauern mit Beihilfe der Sachsen ihr Getreide vom Felde ein und schafften es geheimer Weise nach Sachsen.¹⁾

Der neu ernannte Pfarrer Johann Christof Novak von Geyfeld zu Hainzspach berichtete am 9. Dezember 1630 an den Erzbischof Ernst von Harrach (1623—1667) in Prag über den Grundherrn Rinsky und seiner Seelfinder, daß „der von den Vätern ererbte Glaube wolle eben nicht so auf Commandoruf aus dieser Gegend verschwinden.“ Nach Entfernung der Missionäre wurden die Leute neuerdings protestantisch, weswegen 1635 abermals eine Commission erschien.

Am 3. Dezember 1635 baten Wolf Graf von Mannsfeld²⁾ und Hans Christof Löbel Freiherr von Greinburg den König Ferdinand II. ihnen das Reformationswerk auf ihren Gütern Hainzspach, Schludenau und Rumburg zu übertragen, da Hoffnung auf Wirkung, aber die von den Commissarien gestellte Frist von 14 Tagen zu kurz sei. Ferdinand II. befahl seinem böhmischen Statthalter zur Befehrung dieser Unterthanen mildere Mittel zu ergreifen und einen längeren Termin zu gestatten.³⁾

Im Jahre 1636 kamen die Jesuiten Paul Stephanides nebst P. Paul Koweindl nach Rumburg und Georgenthal, wo sie ein ganzes Jahr verblieben. Rumburg wurde gänzlich zum Katholicismus zurückgeführt, in Georgenthal aber nur die Männer gewonnen. Als man daselbst die Frauen drängte zum katholischen Glauben überzutreten und bereits der Tag hiezu festgesetzt war, da versammelten sich dieselben während der abgehaltenen Messe, bewaffneten sich mit Messern und stürmten auf die Jesuiten ein, um sie zu ermorden. Letztere flüchteten, erhielten aber von den Männern das Versprechen, daß die

1) Ref. im Statthaltereiarchiv vom 30. Juli 1630; Urf. des erzbisch. Archivs vom 31. August 1630; Dr. Frz. Krahl „Cardinal Ernst Graf Harrach“ p. 83.

2) Befehrte sich am 1. November 1627 zum katholischen Glauben.

3) R. I. Statthaltereiarchiv Prag Litt. R. 109 XIII. 2, R. Wollan Stubben p. 52.

Frauen sich schon bekehren würden. Es unterwarfen sich 500 Personen P. Koweindl war auch in Hainzspach und Kamnitz, wo er an 200 Personen bekehrte.¹⁾

Doch die Meisten bekehrten sich nur der Form nach. Im Herzen blieben sie Protestanten und sobald die militärische oder politische Aenderung in Böhmen zu ihren Gunsten eintrat, bekannten sie sich wieder offen als Lutheraner. Ganz ebenso war es in Schluckenau selbst. Hatten schon von 1621 bis 1630 die P. P. Martin Fortunat, Johann Haas von Lichtenfeld, Bath. Hyronimus Lindner in ihren Reformationzbemühungen verhältnißmäßig wenig leisten können, so war mit der Berufung des Pfarrer Johann Nyssius aus Wartenberg im Jahre 1632 keine glückliche Wahl getroffen, da derselbe von den Wartenbergern des Kirchendiebstahls beschuldigt, jahrelang diesen Vorwurf abzuwehren sich bemühte und keines Ansehens sich erfreute.

Nach dessen Abgang blieb die Schluckenauer Pfarre eine Zeit lang unbesetzt. Während dem gieng im Brande von 1634 die Kirche in Flammen auf und wurde dieselbe innerhalb 16 Jahren d. i. bis 1650 auf's Neue umgebaut. Im Juli 1646 ist der Kirchturm fertig geworden; den Knopf und die Stange dazu gab als Geschenk die Weinweberzunft, welche 44 Mitglieder zählte. Das Einbauen der Kirche geschah 1650, was eine Auslage von 1800 fl. erforderte. Der Gottesdienst fand bis dahin im herrschaftlichen Schlosse statt. Zu Weihnachten 1651 kamen die Kapuzinermissionäre P. P. Bartholomäus und Romuald aus dem Leitmeritzer Kloster nach Schluckenau. Sie begannen ihre Thätigkeit in Nixdorf, begaben sich nach Schönau und Zeidler, wo dieselben große Bekehrungserfolge erzielten.²⁾ Anno 1652 finden wir in Schluckenau als Pfarrer Carl Höffner Ord. S. Benedicti, welcher am 17. April von Bösig aus über den Zustand der hiesigen Kirche und den Reformationserfolgen nach Prag an Cardinal Harrach berichtete. Darnach convertirten 260 Protestanten im Jahre 1652 und es gab im nördl. Böhmen noch 2000 Lutheraner; 400 seien entflohen obwohl etliche hiervon katholisch geworden waren. Unter P. Höffner wurde die Schluckenauer Kirche dem Leitmeritzer Bisthum, welches durch die Bulle des Papstes Alexander VII. vom 3. Juli 1655 neu entstand, zugetheilt.³⁾

Noch immer waren die kaiserlichen Bestrebungen für hiergegend nicht erreicht. Auch Johann Georg Otto, Herrschaftshauptmann berichtete an den Statthalter am 1. Juli 1653 von seinen Mühen und Gefahren bei seinem Rekatholisierungswerke. Energisches

1) Mittl. des nordböhm. Excursionsclub X. Jhg. IV. Hft. p. 296.

2) Erzbißh. Archiv Prag Urk. v. 2. Feber 1652.

3) Erster Leitmeritzer Bischof war Maximilian Rudolf Freiherr von Schleinig, geboren zu Schluckenau 1806, gest. am 18. October 1876.

Vorgehen kam wiederum zur Anordnung und die Folge davon war ein neuer Exulantenzug nach dem nahen Sachsen.¹⁾

Ueber die Art und Weise wie man damals und später vorgeht, giebt ein Buch ausführliche und anschauliche Nachricht.²⁾ Darin ist von der Reformation in Fugau, welcher Ort in Unterthänigkeit zu Schluckenau stand zu lesen:

„Die Reformation in Fuge ist anno 1696 im Herbst geschehen. Es haben zwar die lutherischen Einwohner bei kurzer Frist von 4 Wochen ihre Häuser verkaufen dürfen doch hat es ihnen wenig, manchen gar nicht geholfen; denn es haben es die päpstlichen Käufer sehr niedergeschlagen und nicht um die Hälfte des Werthes verkauft. Dabei haben sie das baare Geld für die Loslassung (von Erbunterthänigkeit) hinweg genommen und doch keine Losbriefe ertheilt, auch die Unkosten, so den Käufern zugehört, auf die Verkäufer gewälzt. Und obgleich bei manchen etliche Termine zu heben überblieben und jährlich in 2 Terminen, auf jeden entweder 18 Gr. oder 9 Gr. gekommen, haben sie, solche zu erhalten 6, 8, 10 und mehrmals darnach gehen müssen. Und da sie nun einer mit großer Mühe erbettelt gehabt, hat der Richter an jedem Termin 14 kais. Kreuzer Lösegeld weggezogen. Das übrige haben sie vertrinken müssen; sonst hat man ihnen weiter nicht gewillfahret. Es sind etlichmal die Schluckenauer Geistlichen und Amtleute (dahin die Fuge in Unterthänigkeit gehört) in die Fuge in's Gericht oder in die Schenke gekommen und haben dem Volke mit gar guten Worten zugeredet, sie sollten katholisch werden. Weil nun die Mannspersonen sich dessen geweigert, haben sie die Weiber allein vor sich gefordert, ihnen Versprechungen gethan, wo sie ihre Männer, katholisch zu werden bereden würden; aber fruchtlos. Darauf hat man die Männer alle nach Schluckenau gefordert, in ihre römisch-katholische Kirche geführt und die schönsten Stände eingeräumt, und hat der dasige Geistliche eine gelinde und anlockende Predigt gehalten. Darauf sie in's Amt geführt und befragt worden, wie es ihnen gefallen und es wäre ja fast einerlei, ob sie lutherisch oder katholisch! Sie sollten nur fleißig den Rosenkranz beten: so würde Gott sie erleuchten. Da auch dieses nicht angegangen, ist ein fremder Geistlicher gekommen, welcher Balzer Falke geheissen. Der hat Paternoster mitgebracht und selbe aus-

1) Selbstredend konnten die Protestanten nicht auf katholischen Friedhöfen beerdigt werden; in den Schönlander Kirchenmatriken ist von 1651 an zu lesen: „bei sein Haus, in sein Gärtel begraben, weil nicht katholisch, weil lutherisch“. Nach 1666 sind einzelne Fälle von Khsaa, Schönbüchel und Rapendorf verzeichnet. (Nach Ant. Tischerney alt. Mittheilung.)

2) Göge: De beneficiis, oeconomis Lutheri ministerio exhibitis. Lubec. 1716.

R. Woltan „Studien zur Reformationsgeschichte“ p. 59; Gm. Thoms „Parodie Dypaas“ p. 21.

theilen wollen, welche die Leute nicht angenommen. Es liefen auch alle Persecutiones ohne gesuchten Nutzen ab, daß auch der Amtschreiber entrüstet worden, aufgestanden und gesagt: der Teufel solle ihn holen; er begehre nicht dahin, da Lutherus wäre. Zu allerlezt ist der Schluckenauer Decanus herausgekommen und hat ihnen hart zugefegt und gesagt: wo ein einziges Wort in der hl. Schrift stände, das beweise, daß die lutherische Religion recht wäre, wollte er sie gleich annehmen. So finde er es nicht! Drum wäre besser krum und lahm bei ihnen sein, als gesund bei den Lutheranern wohnen. Und als er darauf ihre 7 Sacramente erklärt, hat er gesagt, die Ehe wäre ein des vornehmsten. Und weil er vorher dem Volke erlaubt, mit ihm zu reden, hat hierauf Georg Schreiber, ein frommer und bescheidener Mann gesagt: Ihre Hochwürden erlauben, wenn die Ehe ein Sacrament, warum werden Sie denn nicht ehelich? Worauf er geantwortet, es wäre gar gut, daß er mit ihm rede. Er würde aber ja wissen, daß Niemand zur Ehe gezwungen würde; daher thäten sie es aus freiem Willen. Worauf dieser gesagt: da thäten sie ja große Sünde, daß sie das heilige Sacrament alle verachteten! Auf welche Worte man ihm das Maul verboten, weil fast ein Gelächter hat werden wollen. Da nun alles vergeblich zu sein schien, sind die Amtsleute herausgekommen und haben dem Volke angesagt, entweder katholisch zu werden, oder binnen vier Wochen das Dorf zu räumen, vorwendend (was wohl auch wahr gewesen) ihr gnädiger Graf wäre sehr in Ungnade gefallen und zur Rede gesetzt worden, weil er noch Lutheraner unter sich dulde. Ob sie nun auch große Mühe angewendet, das Volk auf ihre Seite zu ziehen, haben sie doch durch göttliche Gnade und des seligen Sprembergischen Pfarrers Zacharias Steinels Fleiß, bei dem die Fuge eingepfarrt war, wenig ausgerichtet."

Die Bewohner sind größtentheils beständig geblieben, mußten demnach auswandern und zogen nach Taubenheim, Sohland Callenberg, Dypach, Spremberg und Neusalza.

Besonders schlecht erging es einem Schmidt, welcher kurz vorher protestantisch geworden. Man spie ihm in's Gesicht, drohte ihm, daß er unter die Soldaten „gesteckt“ werde, zwang ihn, seine Schmiede unentgeltlich preiszugeben, was auch der lutherische Schankwirth mit seinem Schankhaus thun mußte. Graf Philipp Dittrichstein verordnete 1688 den „Katholischen“ in Fugau, daß sie im Meßhören, Beichten, Taufen und andern sich nachher Schluckenau zu den Herrn Dechanten halten sollen.

Sene, welche den katholischen Glauben annahmen sind anno 1697 nach Schluckenau eingepfarrt worden. Aehnlich war die Ver-

folgung der Evangelischen in früher böhmischen und erst seit 1845 sächsischen Ortschaft Schirgiswalde. Nach der Schlacht am weißen Berge wurden ungeheuerliche Maßnahmen seitens der Sieger in Anordnung gebracht. Drei Jahrzehnte sind ausgefüllt von Mord, Brand, Plünderung und clericaler Verfolgung. Der Kampf mit den Ständen fand seine Fortsetzung. Schon 1619 kamen ganz unerwartet gegen 100 Mann böhmischer Truppen auf den Herrschaften Rumburg, Schluckenau, Hainspach an, requirirten verschiedene Lebensmittel und zogen dann wieder davon.¹⁾

Das Jahr 1624 sah auch Schluckenau ein größeres Detachement Wallenstein'scher Reiterei, welche nach Raub und Plünderung zurück nach Rumburg giengen. Große Drangsale kamen über hiesige Gegend in den 1600 und dreißiger Jahren. Als Churfürst von Sachsen anno 1631 gegen den römischen Kaiser Ferdinand II. zog, nahm er in der Nacht zum 4. November mit seiner Armee den Weg durch Schluckenau, bei welchem Durchmarsch diese Stadt viel zu erdulden hatte.²⁾ Es war dies nach der Schlacht bei Breitenfeld (17. September 1631) am 4. November im Commando von General Arnim.³⁾ Unter dem Schutze der einstürmenden Sachsen kamen viele Exulanten wieder nach Schluckenau zurück und wollten ihre ehemaligen Güter in Besitz nehmen. Es entstand dadurch in hiesiger Gegend viel Ungemach. Mit wüthenden Eifer verfolgten die Protestanten die Bewohner und mißhandelten auf's Grausamste Diejenigen, welche wiederum zum Katholicismus zurückgekehrt waren. Viele flüchteten mit Weib und Kind in die Wälder und von da in's Gebirge.⁴⁾

Die Sachsen raubten Alles, was wegzuschaffen ging und führten es fort. Vergebens hatte der Grundherr von Hainspach, Rumburg einige Rücksicht erwartet. Am 22. November 1631 schreibt Wilh. Kinsky an Churfürst Johann Georg:

„Euer Churfl. Durchl. miet diesen zue befehligen erfordert mein vnd meiner armen vnderthanen der beeden Herrschaften Rumburg vnd Hainspach vnunbgängliche notturfft, in welchen beeden Herrschaften Eur. Durchl. Armee den völligen march genommen, dardurch die vnderthanen außs Euserste ruinirt vnd nichts den das bloße leben erhalten vber dieses nun Eur Churfl. Durchl. wohlbestellter Obrister zc. Custachius Vöfzer meine vnderthanen zue fernerer Contribution, alles ernstes anhelet.“
Schreiber bittet den Fürsten mit beweglichen Worten „Dieselben geruhen gnedigst, für dießmahl begehrete Contribution, weil

1) Alois Palme „Warnsdorf“ p. 217.

2) Thurnthopfsinschrift in Schluckenau; Dr. S. Hallwich „Töplig“ p. 337. Riemann „Geschichte b. St. Mannsfeld, p. 247.

3) Dr. S. Hallwich „Reichenberg und Umgebung“ p. 178.

4) Zetschner Schloßarchiv.

noch täglich immer Durchzüge an gedachten ortten beschehen, dabey ihnen, was noch wenigß an Roßen vndt andern vieh vorhanden vndt vbrig blieben, vollents weggenommen wirdet, aufzueheben und gnedigst zuverschonem.“¹⁾

Eine zweite Plage wurden die damals herumschwärmenden Kroaten und andere kaiserliche Reiterei, welche zum Heere des Herzogs Wallenstein gehörte und Böhmen von den Sachsen zu säubern hatten. Am 25. Juni 1632 fielen 60 sächsische Musketire in Einsiedel ein und führten der Herrschaft 50 Stück Rindvieh nebst 750 Stück Schafe über Sebnitz nach Schandau fort.

Im Winter gleichen Jahres, am 2. Dezember Nachts kamen von B.-Rammitz 500 kais. Kroaten nach Schluckenau. Dieselben fielen am folgenden Morgen in Sohland ein, plünderten das Dorf aus und nahmen 2 Edelleute mit, von denen der eine Haugold von Megrad hieß. Zehn Kroaten requirirten im Oberdorfe Hainspach und in Schönau nicht nur alles vorfindliche Vieh, sondern erschossen auch 5 Bauern.²⁾

Im Jänner 1633 sandte der zu Rammitz stationierende kais. Oberst Petrus v. Lossii nach Sebnitz, Hilgersdorf, Steinigtwolmsdorf und Ringelhayn seine Kroaten, welche unter den härtesten Drohungen Geld, Rinder und Hafer forderten. Bei einer neuen Requisitionstour am 25. Jänner kam diese Soldateska auch nach Lobendau, wo sie den Hafer von den Böden raubten und dann zurück nach Schönlinde zogen.³⁾

Verhängnisvoll ward der 4. März Ehrenberg, an welchem Tage es vollständig ausgeplündert wurde. Nixdorf wäre es kaum besser ergangen, wenn nicht der Ort sofort 1600 Thaler Brandschätzung abgeführt hätte.

Zu Schluckenau nahmen die Kaiserlichen im Juni gleichen Jahres Standquartier, wurden daselbst am 13. Juli von dem sächsischen Oberst Kalkstein überfallen und ihnen 150 Stück Vieh abgenommen.⁴⁾ Daranf zogen die kaiserlichen Truppen nach Bittau. Beim Rückzuge des Churfürsten mit seiner Armee aus Schlesien im Herbst 1633 verfolgte denselben österr. Militär bis Schluckenau und Steinigtwolmsdorf, worauf dann letzteres nach B.-Rammitz zurückmarschirte. Sebnitz ist neuerdings von österr. Truppen, am 4. November gebrandschagt worden; dieselben hatten in Schluckenau und um Hainspach Lager bezogen.⁵⁾ Es waren 2000 Mann unter Anführung eines Herren von Trzka, welche den Weg über Bölmisdorf nahmen.

1) Dr. G. Hallwich „Zöplitz“ p. 338; Orig. Haupt-Staatsarchiv Dresden.

2) W. L. Götzinger „Hohnstein und Bohmen“ p. 249.

3) Daselbst p. 258.

4) Daselbst p. 261.

5) Daselbst p. 266.

Der große Friedländer selbst war auf seinem Zuge von Bautzen über Rittlitz am 12. November in Schluckenau angekommen und hielt daselbst kurze Rast. Hier empfing Wallenstein von Sachsen, mit welchem Lande er gern einen Separatfrieden zu Stande gebracht hätte, die Ablehnung der Friedensunterhandlungen. Trotz dieser Täuschung hoffte er, daß, was die Verhandlungen nicht vermocht, das durch's Schwert zu erreichen sei.

Sofort schrieb Wallenstein von Schluckenau aus unter'm 13. November 1633 an Mathias Gallas nach Leitmeritz:

„Was uns des Herzog Franz Albrechts zu Sachsen Vd. wegen der Friedenstractaten auf üngsten verlaß beantwortten thut, solches geben wir dem Herrn ob der copyslichen einlage mit mehreren zuerschen.

Wie wir nun von Herzen gern sehen, das sich das werlt auf diese weyse zerschlagen, indem wir in der ungezweifelten Hoffnung begriffen, das viel gutts darauf folgen werde: Als haben wir es dem Herrn zur nachrichtung nit unterlassen wollen.“¹⁾

Mit diesem Schreiben giengen zugleich neue Armeebefehle an Gallas ab. Wallenstein zog von Schluckenau nach Leitmeritz, passirte dabei am 14. Kreibitz, 18. Enzowan, wo ihm mißliche Nachrichten wurden, ist am 19. bereits in Leitmeritz, gieng von da sogleich gegen die Armee des Herzog von Weimar und traf schon am 30. November bei Furth in Niederbayern ein.²⁾

Nunmehr war des Herzog Wallenstein guter Stern im Sinken. Als er am 21. Feber das kais. Patent erhielt, das ihn öffentlich seiner Würden und Aemter entsetzte, beauftragte er noch am gleichen Tage den Landeshauptmann Malowetz zu Gitschin, alles vorrätthige Gold eiligst nach Rumburg und Hainspach und von dort nach Anweisung des Kinsky'schen Beamten weiter zu schaffen:

„Demnach wir alle die Ducaten, sowohl vnseres geprägs, als welche sonst bey vnser Cammer zue Gitschin vorhanden ahn einen gewissen orth geliefert wißen wollen:

Als benehlen Wir Euch, alle, souviel dern vorhanden, als baldt noch entphassung dieses zu Euch zunehmen vndt nebens zeigern dieses Ewren wegh auf Reichenberg, von dannen auf Rumburg vndt Hainspach fortzustellen vndt solche gelder des Herrn Grafen Kinsky alda besteltem Hauptmann oder ahn

1) Dr. S. Hallwich „Wallenstein's Ende“ II. Band p. 88; Conc. St. A. Wien W. II.

2) Daselbst p. CXXII—CXXIII.

wehn ihn Zeiger sonst ahnweisen wirdt, versiegelter zuzustellen. Inmaßen ihr diesem ohnfehlbar nachzukommen wißet“.

Datum Pilsen, den 21 February anno 1634¹⁾

A. S. z. M.

In Rumburg lagen 1634 kais. churf. Völker, welche der Stadt bedeutende Schulden verursachten. Da die „gnädige Herrschaft“ ohne alle Mittel war und bezahlt werden mußte, hat der Rath ein Stück Wiese neben Christof Tiegen gelegen für 22 Reichsthaler „baar geld“ verkauft.²⁾

Fort und fort marschirten kaiserliche wie Feindes Soldaten ab und zu. Schluckenau, wo von beiden Seiten Quartier bezogen wurde, hatte noch jahrelang diese Kriegsgeißel zu ertragen.

Anfangs März des Jahres 1637 kam unter Feldmarschall Johann Bauer, Schweden über Schluckenau nach Rumburg, welche Stadt sie gänzlich ausplünderten. Desselben Jahres, vom 17. April bis 12. Mai brannten durchmarschirende Truppen in Schluckenau 25 Häuser nieder.³⁾

Vom Sonntage Quasimodogeniti bis Sonntag Cantate 1637, also durch 3 Wochen dauerte die haßfeldische Plünderung in den Herrschaften, Rumburg, Schluckenau und Hainspach. Es waren Truppen, welche dem Churfürsten von Sachsen, der sich bereits anno 1635 mit Kaiser Ferdinand II. gegen die Schweden verband, zu Hilfe zogen. Alles auffindbare Vieh, Getreide nebst sonstigen Habseligkeiten wurden geraubt, schonungslos gemordet wie geschändet und Gehöfte niedergebrannt.⁴⁾ Weit schlimmer als die Schweden hausten diese wilden Horden und sogen genannte Herrschaften total aus.

Im Jahre 1638 legte der Schwedengeneral Wittenberg eine Militärabtheilung unter dem Obristen Harrant „mit etlichen 60 Pferden“ auf die Herrschaft Rumburg in's Winterquartier, wo dieselbe auch am 4. Dezember ankam.⁵⁾ Anno 1639 hielten die Schweden unter Oberst Wrangel Bittau wie Löbau, unter Oberst Schulmann Görlitz, unter Oberstleutnant Wanke Baugen besetzt, von wo dieselben Einfälle nach Böhmen unternahmen und plünderten. Ein solches Schicksal ereilte am 13. Juni auch Nixdorf, Schönau und Wölmsdorf. Schluckenau wurde von denselben 1640 besetzt.⁶⁾ Oberst Wrangel ließ 1642 im ganzen Niederlande requiriren und Geldcontributionen eintreiben. Nachdem von ihm die Feste Tollenstein in Grund geschossen wurde, zog er mit einem Theil seiner

1) Dr. S. Hallwich „Wallenstein's Ende“ II. Band p. 239.

2) Rumburger Stadtbuch IV. Fol. 185, 186.

3) Schluckenauer Kirchenarchiv.

4) A. Palme „Barnsdorf“ p. 219.

5) Rumburger Stadtbuch IV. Fol. 297.

6) E. Nieman „Gesch. d. Gef. v. Rannsfeld“ p. 247.

Truppen über Rumburg nach Schluckenau, der Torstensohn'schen Armee nach.

Ein Hauptmann Schlangé gieng Anfangs Oktober mit seiner Compagnie über Ehrenberg nach Herrnwalde gegen Zeidler zu, wurde jedoch vom kais. General Mattlohe, welcher am Fuße des Wolfsberges im Walde verborgen stand überfallen und verlor 150 Mann als Gefangene.¹⁾

Das folgende Jahr sind wiederum von den Schweden unter Oberst Reichwald, der nach Leipa zog, Plünderungen zu verzeichnen. Als die kais. Armee 1644 den Rückzug nach Böhmen nahm, wurde dieselbe stark von den Schweden verfolgt, welche im Lande fürchterlich hausten.

Und 1645 war abermals ein schwedischer General mit 8000 Mann durch 3 Tage und 3 Nächte in Schluckenau. Alles Getreide, welches noch in den Scheuern geborgen lag, wurde aufgezehrt und 8 Scheuern nebst 2 Häusern niedergebrannt. Um die Stadt vor Einäscherung zu bewahren, mußte eine große Baarzahlung geleistet werden.²⁾

„Der königl. Majestät und Groß Schweden bestallter Reichszeugmeister und General über die Artolerie, auch Obrister zu Roß und Fuß“ Carl Gustav Wrangel ordnete im Hauptquartier Brüx den 9. Jänner 1646 allen Städten, Flecken, Dörfern und Herrschaften die volle Verpflegung und Bequartierung seiner „Armada“ an.³⁾

Diese kriegerischen Bedrängnisse dauerten ununterbrochen fort und die Bewohner der hiesigen Gegend verarmten gänzlich; auch der Gutsherrschaft ergieng es nicht besser.



1) Carl Schaller, „Topog. Böhmens“ V. p. 225.

2) Thurmknopfschrift Schluckenau.

3) Schludenauer Domänenarchiv.

V. Theil.

1638—1721.

Carl Adam Graf von Mannsfeld. — Ansprüche auf die vom Churfürsten von Sachsen der Frein Schenk versprochenen Ehegelder. — Sophia Agnes von Dittrichstein. — Ferdinand Jos. Dittrichstein. — Stadtprivilegium von 1657. — Inventar von der Hainspacher Herrschaft. — Sophia Agnes als Besitzerin v. Schludenu und Maria Margaretha v. Trautson, vereh. Slavata als solche von Hainspach. — Kirchenbesitzungen. — Schützenordnung von 1665. — Verordnungen wegen Eintragung von Käufen wie Verkäufen in die Grundbücher, wegen dem Holzmarkt und den von der Herrschaft Losgelassenen. Erlauf von Großpriesen. — Philipp Siegmund von Dittrichstein. — Neue Gerichtstagen. — Das Gut Fugau. — Bauernaufstand von 1680. — Schwedenkrieg. — Brand 1710. — Neuer Kirchenbau. — Gräfin Marie, Agnes Gräfin von Slavata ehelichte Graf Franz, Wilhelm Salm Reifferscheidt. — Ortsgründungen. — Maria Ernestine von Dittrichstein verheiratet sich mit Graf Johann Wenzel von Sallas und in zweiter Ehe mit Alois Thomas Graf v. Harrach.

Nach dem Ableben des Wolfgang Graf von Mannsfeld zu Wien am 5. Mai anno 1638¹⁾ übernahm die Vormundschaft des Sohnes Carl Adam von Mannsfeld die Herrschaften Schludenu und Hainspach. Im Vereine mit den Töchtern Sophia Agnes und Christine Elisabeth wurden im Erbwege auch die Ansprüche geltend gemacht auf die vom Churfürsten zu Sachsen ihrer Mutter, der Freiherrin von Schenk „versprochenen und verschriebenen Ehegelder,“ wegen denen der Vater Wolfgang von Mannsfeld schon prozessirte.

Sophia Agnes, welche am 4. December 1640 sich mit dem Wittwer Fürsten Maximilian von Dittrichstein zu Nikolsburg, Erbschenkler in Kärnten, Ritter des goldenen Fließ, geheimer Rath und Obrister Hofmeister verehelicht hatte, erbat sich von Kaiser Ferdinand III. zu obigen Prozesse mit dem Churfürsten von Sachsen die Ernennung ihres Gemahls zu ihrem Vertreter (Curatorem ad litem), welche auch mittelst Urkunde ddo Wien den 4. Juli 1651 erfolgte.²⁾

In erster Ehe war Fürst Maximilian von Dittrichstein mit Anna Maria Lichtenstein, Tochter des Carl Lichtenstein verheiratet, die vor 1640 starb. Aus dieser Ehe stammt der Sohn Ferdinand Josef Dittrichstein, der künftige Majoratsherr der väterlichen Güter

1) Seine Frau Sophie geb. Schenk starb zu Raab den 23. Jänner 1636.

2) Original im Schludener Domänenarchiv.

und Tochter Maria Theresia. Sophia Agnes schenkte ihrem Gatten die Söhne Franz Anton und Philipp Graf von Dittrichstein (geb. 9. März 1651), für welche ihr Stiefbruder Ferdinand auf Wunsch der Aeltern beim Ableben des Vaters bis zu ihrem 20sten Lebensjahre in einem schriftlichen Acte ddo Wien, den 30. Juni 1654¹⁾ zu sorgen sich verpflichtete.

„Als thue ich mich hiermit aus schuldiger Ehrerbietung gegen Hohermelte F. fürstl. Gnd. meine gnädige geliebte Aeltern und aus brüderliche Liebe dahin erklären, daß ich auf erfolgenden Todfall Ihro fürstl. Gnd. meines gnädigen und geliebten Herrn Vatters :so Gott auf viele lange Jahr verhüten wolle: erst besagten meinen 2 Brüdern nach Gestalt ihres Alters und zwar einen jeden unter ihnen bis er das 20. Jahr wird erringet haben allen geziemenden Unterhalt sowohl daheim als in fremden Landen erfolgen, nach vollbrachten Reisen in fremden Landen aber und Erfüllung der 20 Jahr eines jedweden Alters oder statt des Unterhalts 3000 Gulden rh. jeden zu 60 Kreuzer gerechnet im Land gangbarer Münze einen jedweden jährlichen auszahlen lassen werden, welche doch nur zu verstehen, wann sie von den väterlichen Vermögen nicht weiters überkommen.“

Nach dem Tode seines Vaters gab Fürst Ferdinand von Dittrichstein mittelst Versicherungsbriefes ddo Wien am 21. December 1655²⁾ seiner Stiefmutter Sophia Agnes Fürstin von Dittrichstein, geborenen Gräfin von Mannsfeld wegen ihrer wittiblichen Anforderung „benennlich aber wegen ihres Heiratgutes, dessen Wiedererlag, Morgengab, wittibliche Unterhaltung und freien Wohnung im fürstl. Dittrichstein'schen freyen Haus allhier, über die, vermög in Händen habende Eheberednis“ dieß Freihaus zu Wien in Spezialhypothek.

Mit der Verwaltung der Herrschaften Schluckenau nebst Gainspach gab sich Carl Adam von Mannsfeld, welcher ein Gegner der Protestanten war, wenig ab und blieb lieber auf Reisen.

Er bestätigte ddo Schloß Schluckenau den 23. August 1657³⁾ den Schluckenauern ihre alten von den Schleinigen erhaltenen Privilegien und bestimmte des ferneren:

„daß weilten die Schluckenauer die eingepfarrten Dorffschaften Königswaldau, Kaiserswaldau und Rosenhain von der ihnen von altersher obgelegenen Schuldigkeit sich gemeiner Stadt-Biers gebrauchen zu müssen, losgezählet, erstbenannte Dorffschaften dargegen sich des Weins, Branntweins und Salzes einzig und allein daselbst zu erholen schuldig sein und bleiben sollen

1) Schluckenauer Domänenarchiv.

2) Schluckenauer Domänenarchiv.

3) Siehe Beilage Urk. X.

wie dann auch in Ansehung dessen die von der Bürgerschaft Schludenau um der eingepfarrten Dorfschaften halber jährlich zu entrichten gehabte 350 Schock meißn. und die 22 Scheffel 2 Viertel 3 Achtel 1 Maßl Zins, dann der jährl. an Michaelis abgeführte Forsthafer gänzlich cassiret und aufgehoben auch der Stadt Schludenau ihr freies Bräuwerk wiederholt bestätigt worden.“¹⁾

Carl Adam von Mannsfeld vermählte sich 1655 mit Maria Theresia von Dittrichstein, Tochter des Fürsten Maximilian's von Dittrichstein auf Niklasburg, die aber schon am 5. Feber (26. Jänner) 1658 verschied. Auch er folgte bald seiner Gattin im Tode nach und starb an den Blattern zu Horneburg bei Bremen am 30. Mai 1662 kinderlos und ohne Testament;²⁾ derselbe wurde in der Schludenauer Kirche neben seiner Gattin beigelegt.

Seine Erben wurden nun beide Schwestern Sophia Agnes Fürstin von Dittrichstein und Christine Elisabeth. Letztere war mit Johann Franz Graf Trautson zu Falkenstein verehelicht, welcher 1663 ablebte und hatte zwei Kinder, Franz Eusebi, wie Marie Margaretha, in deren Namen am 18. August 1662 der böhm. Cammerer Johann Wilh. Dizler die Stadtgerechtigkeiten von Schludenau bestätigte.

Mit Bewilligung der „Majst. Rätthen und Pragerischen Unteramtleuten bei der königl. Landtafel im Königreich Böhmen“ wurden ddo Prag den 23. Juni 1661 der Sophia Agnes verwittwete Fürstin von Dittrichstein die Herrschaften Schludenau nebst Hainspach cum beneficio legis et inventarii überwiesen und am Mittwoch nach dem Feste hl. Johannes d. i. 28. Juni gleichen Jahres dieselbe „erblich“ eingeführt.

Das über die Hainspacher Herrschaft aufgenommene Inventar³⁾ gibt bekannt das Vorhandensein von:

- 108 Str. 2 Vt. 3 Aht. Gerstenmalz
- 20 „ Getreide
- 27 „ 3 Vt. 3 Aht. Hopfen
- 112 Stein 8 Pf. Horzpech im Bräuhaufe.
- 61 Stück Vieh 611 St. Schafe 484 Str. — Vt. 1 Aht.
1 M. ausgesäetes Getreide im Maierhof Hainspach
- 57 Stück Vieh 346 St. Schafe 417 Str. — Vt. 3 Aht.
2 M. ausgesäetes Getreide im Maierhof Schönau
- 47 Stück Vieh 346 St. Schafe 387 Str. 1 Vt. 6 Aht.
— M. ausgesäetes Getreide im Maierhof Obereinsiedel

1) Schludenauer Stabarchiv.

Anno 1660 waren 130 „Bräuhöfe.“ Im Jahre 1655 hat die Braubürgerchaft in Schludenau ihr Malzhaus neu erbauen lassen.

2) In diesem Jahre brannte das Schloß in Schludenau nieder.

3) Schludenauer Domänenarchiv.

- 7 Str. 3 Bt. 4 Acht. Leinensamen sind auf diese 3 „For-
 werge“ ausgesäet; ferner:
 91 Sch. 27 St. Karpfensamen in 23 Teichen in Hainspach,
 Schönau, Lobendau, Obereinsiedel
 12 Sch. — St. Streichkarpfen in 4 Teichen in Hainspach,
 Schönau, Lobendau
 31 Sch. 2 St „An Strich stehet“ in 2 Teichen in Hainspach
 11 „ 13 „ „ „Föhren“ „ „ 8 „ Hainspach
 Schönau Hilgersdorf.

Weiter ist daraus die jährl. Abgabe der „Zahlenehmer“
 und Mahlmühlen zu ersehen wie folgt:

Der Hainspacher Zahlenehmer	gibt fl	15	—
„ Lobendauer	„	20	—
„ Wölmsdorfer	„	10	—
„ Schönauer	„	8	—
„ Nixdorfer	„	20	—
„ Zeidler	„	10	—
Die 2 gängige Schloßmühle	gibt baar	38	Regl.
„ 1 „ Niedermühl in Hainspach	gibt	18	„
„ 2 „ Obermühl „ Schönau	„	48	„
„ 2 „ Mahlmühl „ Niderschönau	„	46	„
„ 1 „ „ „ Zeidler	„	56	„
„ 2 „ „ „ Oberrixdorf	„	80	„
„ 1 „ „ „ Mittelmühl „ Nixdorf	„	56	„
„ 2 „ „ „ Mahlmühl „ Niederrixdorf	„	55	„
„ 2 „ „ „ „ Wölmsdorf	„	25	„
„ 1 „ „ „ „ Niedereinsiedel	„	20	„
„ 2 „ „ „ „ Obereinsiedel	„	44	„
„ 2 „ „ „ „ Lobendau	„	70	„
„ 2 „ „ „ „ Hilgersdorf	„	62	„

Die Herrschaft hatte ihre 5 Brettschneidemühlen ebenfalls
 verpachtet und 1 Papiermühle in eigener Regie.

Bei der Erbauseusschüttung nach Carl Adam von Mannsfeld
 bekam Sophia Agnes Fürstin von Dittrichstein schon in Anbetracht
 des ursprünglichen Testaments von Wolfgang Graf von Mannsfeld
 die Herrschaft Schludeneau ganz, während das Dominium Hainspach
 ihre Nichte Maria, Margaretha Trautsohn, Tochter der Gräfin
 Christine, Elisabeth von Mannsfeld,¹⁾ verhehelichte Trautsohn am 29.
 October 1663 überantwortet erhielt.

Ihr Bruder strengte gegen diese Ueberweisung einen Proceß an,
 doch verglich er sich am 4. Juni 1666 gegen eine Abfindungssumme

1) Muß auch 1662 gestorben sein, wie aus der Stadtprivilegiumsbestätigung durch Joh.
 Dippler für Franz Eusebius und Maria Margretha zu ersehen ist. (1. Beilage zur Urkunde
 X im Anhange.)

von 65000 fl. Das Schandauer Schutthaus wurde zur gemeinschaftlichen Benutzung ausersehen.

Gräfin Maria Margaretha Elisabeth von Trautson, und Falkenstein, Herrin auf Hainspach und Hohenaujezd vermählte sich 1663 mit Johann Georg Joachim Graf von Slavata und so kam Hainspach zu diesem Grundherrn. Dieselben hatten eine Zeit lang in Schludenau Domicil genommen, wo ihr Erstgeborener am 23. Jänner 1664 vom Pfarrer Daniel Conrad Michel getauft wurde.¹⁾ Sophia Agnes von Dittrichstein, die Herrin von Schludenau widmete sich der Verwaltung ihrer Güter selbst mit lobenswerthem Eifer. Seit Georg von Schleinitz ist keine Grundherrschaft angelegentlicher um das Wohl der Unterthanen bekümmert gewesen. Ihr streng religiöser Sinn als Katholikin vermochte schon 1655 Viele vom Protestantismus abzufallen. Sie hat mittelst Stiftbriefs der Schludenauer Kirche jährlich 152 Reichsthaler zugewiesen und wurde auch 1669 Stifterin des Pfarrbeneficiums zu Georgswalde.²⁾

Die alten Stadtprivilegien confirmirte Sophia Agnes ddo. Schloß Schludenau am 4. August 1665 und gab der Stadt Schludenau im gleichen Jahre die Concession des Salz- wie Brandweinhandels in den eingepfarrten Dorfschaften Kaiserswalde, Königswalde nebst Rosenhain. Auch der Schludenauer Schützenbrüderschaft gedachte Frau Sophia Agnes, indem sie denselben am 21. (27.?) Juni 1665 eine Schützenordnung in 25 Artikeln verlieh, in welcher es heißt:³⁾

„Es soll keine zusammentunft von der Schützenbrüderschaft gehalten werden wenn nicht der König und der Vormeister welche von der Schützenbrüderschaft eingesetzt sind, durch den Schützenknecht das Zeichen herumschicken und sie zusammenfordern.

Ein jeder Schütze soll auf den Vogel 4 Groschen einlegen. Wenn nun das Geld zusammentommt, soll es ausgetheilt werden, wie viel auf den Kopf, die Flügel, den Schwanz und auf die Späne kommt, und was ein jeder haben soll, wer ihn ohne Span trifft.

Wann es sich begäbe, daß einer unter den Schützen 3 Jahre nach einander König würde, so sollen die Schützen die Kette mit den Schilden von dem Könige ablösen um 4 Schock. Dieses soll aus der Schützenlade und von der Einnahme genommen werden.

Ein jeder König soll nach seinem Vermögen die Schützenkette mit einem Schilde bessern, jedoch soll der Schild nicht unter

1) Schludenauer Taufmatrif.

2) Georgswalder Kirchenarchiv.

3) H. Paubler „Beiträge z. Gesch. d. Stabt Schludenau“ p. 22. 28.

3 oder 4 Loth Silber sein. Will er ihn aber besser machen lassen, so soll ihm solches freistehen. Doch soll die Schützenkette allezeit bei dem Könige und in der Schützenlade verbleiben.

Was bei der Stange von Bierhänten, Kegelschieben und andern Sachen eingebracht werden kann, soll der ganzen Gemeinde zu Nutzen geschehen, welche deswegen der Schützenbrüderschaft 4 Gebräue zu brauen zugelassen und einhellig verwilliget hat.

Der König soll nach Abschiesung des Vogels den Schützen in 4 Wochen das Königessen geben; doch soll das Essen nahmhaftig gemacht werden; auf einem jeden Tisch 2 Speisen Fische, von Gebacknem 8 Speisen und sonst auch 8 Speisen. Will sich aber ein König besser sehen lassen, so steht ihm Solches frei.

So Jemand unter der Schützenbrüderschaft verstürbe, von Kind oder Weib, so soll Mann und Weib mit zu Grabe gehen und das Begräbniß ehrlich halten, es wäre denn in Sterbensgefahr (d. h. zur Zeit einer Pest).

Die Schützenlade bleibt bei dem Könige. Einen Schlüssel hat der König, den andern haben die Vormeister. Die Vormeister haben die Rechnung zu verwalten und nebst dem Könige und Aeltesten Jedes und Alles anzuschaffen, damit gute Ordnung bei den Schützen gehalten wird.

Nach der Scheibe zu schießen, wie an vielen Orten in Brauch ist, mit Schrottröhren und Musquetten, soll der Schützenbrüdergesellschaft allhier auch frei und zugelassen sein, alljährlich zu bequemer Zeit.

Keiner soll ein falsches Rohr gebrauchen, welches nicht zuvor von der Bruderschaft vor Recht erkannt wird. Ein gezogenes Rohr soll keiner gebrauchen, sondern es soll verboten sein, es geschähe denn mit Erlaubniß der Bruderschaft. Und es soll in Allem bei der Scheibe wie bei den Bogelschießen gehalten werden.“

Es wurde auch Brauch, daß, wenn der Vogel bis Pfingstmittwoch Nachmittags von der Stange noch nicht herunter war, mit Kugeln nach demselben geschossen wurde.

Das „Röhrenschießen“ hatte bereits Carl Adam Graf zu Mansfeld bei der am 23. August 1657 von ihm erfolgten Confirmation der Stadtrechte den Bürgern von Schluckenau gewährt, da er ausdrücklich sagte:

„Damit künftiger Zeit die Bürgerschaft nicht allein in der Schützenbrüderschaft, sondern auch außer derselben sich mit Röhrenschießen üben möchte, soll der Rath diese Anstellung

zu machen befugt sein, daß sie des Jahres viermal bei bequemen Sommertagen die Bürgerſchaft zuſammenkommen laſſen und um Geld oder Geldeswerth Schießen halten.“

Während des 30jährigen Krieges wurde „das löbl. Exercitium des Vogelschießens eine geraume Zeit in dem Städtlein Schluckenau ſuspendirt, weil bei der ſchweren Einquartierung, den Durchzügen und vielen Plünderungen, als auch wegen der zweimal erlittenen großen Feuersbrünſte die Vogelſtange bis in den Grund verbrannt war.“ —

Selten trug man biſher in den Dorſſchaften der Schluckenauer Herrſchaft die „gehegten Kaufe“ in die Grundbücher ein und es entſtand bei „Verleg oder Verlickung ſolcher Kaufbriefe vielmals große Uneinigkeit. Um dem zu begegnen, verordnete Fürſtin Sophia Agnes von Dittrichſtein ddto. Schluckenau am 13. Mai 1667:

„Zu Verhüttung aller Widerwärtigkeiten, daß hinführe alle und jede Kaufe, welche in denen Dorſſchaften gehören, in das Amtsbuch von Wort zu Wort ſollen eingeſchrieben werden; darum ſoll dem Amtſchreiber von jedem Güterkauf 14 gute kr., von jedem Gartenkauf 12 gute kr. und von jedem Häuſel 6 gute kr. vor ſeine Mühe jederzeit paſſiret werden.“¹⁾

Nur wenige Bürger Schluckenau's erkaufte das Holz von ihrer Herrſchaft; es mußte 1670 ein Amtsbefehl erlaſſen werden, vermöge welchem alle Bürger verhalten wurden, auf dem Holzmarke zu erſcheinen und das Holz daſelbſt zu erkaufen.

Von der Herrſchaft Loſsgelaſſene verpachteten jahrelang ihren Grund, anſtatt ſolchen bei Abgang zu verkaufen und ſchädigten dadurch die „darwohnenden Unterthanen.“ Nach mehreren fruchtloſen Ermahnungen an ſolche Loſsgelaſſene brachte endlich Sophia Agnes mittelſt Decret vom 17. Juli 1676 Abhilfe.²⁾ Wer ſeine Gründe nicht verkaufte, mußte den Verkauf derſelben von Amtswegen ge-wärtig ſein und wer ſolche Grundſtücke pachtete, wurde mit 100 fl. obrigkfl. Strafe belegt.

Nixdorf ſtrebte anno 1668 die Erhebung zur Stadt und die Erreichung von Jahr- und Wochenmärkte an. Selbſtredend arbeitete Schluckenau mit allen Mitteln dieſem Vorhaben entgegen und wandte ſich ſchließlich bittlich an ihre Grundherrin, ihnen in dieſer Sache behilflich zu ſein. Fürſtin Sophia Agnes nahm ſich warm ihres Städtleins Schluckenau an, trat mit Energie und Erfolg an maßgebender Stelle den Beſtrebungen der Nixdorfer entgegen, da ja „an-ſonſt das alhierige Städtl Schluckenau in großes Abnehmen ge-rathen“ möchte.³⁾

1) Schluckenauer Domänenarchiv.

2) dto dto Siehe Beilage Urk. XIX.

3) Bericht des Herrſchaftsverwalters Sebaſtian Hagenauer vom 2. Mai 1668.

Seit dem Jahre 1674, als nach Rückkehr von seinen 3jährigen Reisen in Frankreich, Spanien wie Italien half Graf Philipp Siegmund von Dittrichstein, geboren am 9. März 1651, f. f. Oberst Stallmeister, seiner Mutter Sophia Agnes Fürstin von Dittrichstein in der Verwaltung der Herrschaft Schluckenau und verordnete oftmals nur in seinem Namen. Im Jahre 1675 erkaufte Fürstin Sophia Agnes die Herrschaft Großprießen von der Wittib des Baron von Salhausen um 47000 Schock; als erstes Gebot offerirte dieselbe durch Ditzler 35000 Schock; Markersdorf kam 1671 für 10,000 böhm. Schock von Tzöffen in ihren Besitz. Freidenburg anno 1674 und im selben Jahre unterhandelte dieselbe mit Frau v. Pachta wegen Ankauf des Gutes Schirgizwalde.

Nach ihrem Tode zu Schluckenau, am 20. Jänner 1677 übernahm Graf Philipp Siegmund das Erbe und führte von nun an den Titel eines Freiherrn zu Hollenburg, Friedenstern und Thalberg, Herr der Herrschaften Schluckenau, Großprießen und Obermarkersdorf.

In erster Ehe war Genannter vermählt mit Marie Elisabeth, Tochter des am 21. Juni 1705 verstorbenen Wolfgang Friedrich Freiherr von Grünhübel Besitzer der Herrschaft Janowitz in Mähren und in zweiter Ehe mit Dorothea Gräfin von Blaschim, verwittweten Gräfin von Dittrichstein.

Seine erste Gattin erhielt 1678 Janowitz, welche Herrschaft auf ihre Tochter Maria Ernestine geb. 24. März 1674 übergieng. Philipp Siegmund von Dittrichstein war ein gerechter und beliebter Grundherr. Schon des öfteren beklagten sich seine Unterthanen über die willkürliche Erhebung der Gerichtstaxen. Endlich kamen diese Beschwerden auch dem Grundherrn zur Kenntniss und um radicale Abhilfe zu schaffen, decretirte Philipp Siegmund folgende 17 Gerichtsordnungstaxen ddto. Schloß Schluckenau, den 13. Dezember 1679:¹⁾

- Schod. Kreuz.
- 1.) Wenn Jemand aus dem Gerichtsbuche sich was aufsuchen und vorzulesen begehrt, soll er 3 Aelteste jeden zu geben schuldig sein — 7
vor dem Extract ausschreiben auch — 7
NB. Ein Fremder aber gibt diese und alle anderen Gebühren doppelt.
 - 2.) Wenn von den Gerichten Jemand der Gemeinde halber vor die Obrigkeit oder Dero hochl. Amt verschicket wird um ihre Nothdurft vorzubringen, begehret wird 6 gr. — 18
 - 3.) Wenn die Gerichten wegen Hader und Schläghändel vor die Erbobrigkeit gestellen oder verbürgen sollten — 7
 - 4.) Wenn Vieh wegen Schaden in die Gerichten eingebracht werden über 11 Stück auszulösen, nebst

1) Schluckenauer Domänenarchiv.

	Sch. Kreuz
Schadenersatz denen Gerichten	1 —
5.) Unter 10 Stücken, aber nur nebst Schadenersatz . . .	1/2 —
6.) Wer in strittigen Rainen die Gerichte begehrt um selbe zu besichtigen	— 30
7.) Für einen Rainstein zu setzen	— 7
8.) Wenn Schaden zu Felde besichtigt werden, an Ge- richtsgebühr der Unrecht befunden	— 30
9.) Wer die Gerichte begehrt um Hauszuzufuchen	1 —
10.) In Hadersachen besichtigen, jede Parthei an Gerichts- gebühren	— 7
11.) Wenn Einer die Gerichtshilfe und Friedenbürgen be- gehrt	— 7
12.) Wenn einer den andern läßt in „Stoß“ setzen, Gebühr und der Andere zahlt auch von seiner Auslösung	— 7
13.) Wenn die Gerichten Einen wegen Ungehorsam in Stoß setzen gibt derselbe zur Straf	— 7
14.) Wenn der Richter bei Hader und Schläghandel in der Nacht nach denen Aeltesten schicken muß und er es alleine nicht bestreiten kann, soll jeder Aeltester nebst den Richter an Gebühr bekommen	— 7
15.) Wenn Einer auf's Gebot des Richters ungehorsam außen bleibt, soll er zur Straf verfallen sein mit	— 7
16.) Wenn einer durch Gerichtspersonen geholet wird, soll Jedweden zu geben schuldig sein	— 7
17.) Für ein Testament aufnehmen, wenn das Vermögen über 300 Schock ist an Gerichtsgebühren	1 —
an Schreibgebühren 6 ggr.	— 18
Ist es aber unter 300 Schock an Gerichtsgebühren . . .	1/2 —
an Schreibgebühren 3 ggr.	— 7
Für einen Contract, welcher Art er sein mag den Gerichten an Gebühr	1/2 —
und an Schreibgebühr 3 ggr.	— 7

Anno 1677 am 16. Feber bestätigte Philipp Siegmund Graf v. Dittrichstein den Schluckenauern ihre alten Privilegien mit Ausnahme des freien Salzhandels und Branntweinschankes in den eingepfarrten Dorfschaften.

Der Salzhandel, den die Herrschaft nun selbst betrieb, wa nicht wenig einträglich. Als im Jahre 1688 eine kais. Salzlegstat in Schluckenau errichtet ward, bezifferte die Gutsherrschaft ihr jährliche Einbuße auf 100 Thaler.

Gegen die Eröffnung eines Filialzollamtes zu Georgswald erhob Philipp Siegmund von Dittrichstein bei der königl. böhm. Cammer ebenfalls 1688 ganz energischen Einspruch, allein ohne Erfolg

Dagegen bewilligte derselbe Kaiserswalde ddo. Wien den 26. August desselben Jahres einen Fleischhacker und 1 Leinweber, worüber die Schluckenauer Zünfte sehr ungeberdig thaten. Der Gottespfennig, welcher nicht mehr allseitig bei Käufen entrichtet wurde, mußte seit 1688 wiederum pünktlich „von jedem Kaufe, ob groß oder klein, je nach dem Betrage“ abgeführt werden.¹⁾ Unter dem 26. August 1688 ddo. Wien forderte Philipp Siegmund den Georgswalder Pfarrer P. Tobias Michael Schletwitz sehr energisch auf, für „Auserbauung der Andacht“ besser zu sorgen, da bei den Unterthanen daselbst „große Abnahme in der Andacht“ zu finden sei.

Das Gut Fugau, welches in Händen des Ritter Leopold Anton von Brummer sich befand, wollte 1682 der Besitzer von Spremberg, Ludwig Erhard Freiherr v. Hayn kaufen. Doch erhielt derselbe, weil er ein „eifriger Protestant war“ nicht die kaiserliche Bestätigung. Ritter Brummer starb und es entspann sich ein langwieriger Erbschaftsprocess. Von den Erben desselben kaufte nun Philipp Siegmund von Dittrichstein das Gut Fugau um 7500 Sch. und 100 Thaler Schlüsselgeld, in Summa um 7650 Sch. welche baar bezahlt wurden.²⁾

In Böhmen herrschte wegen übermäßiger Unterdrückung durch Robordienste unter den Bauern und Häuslern große Gährung. Um Abhilfe zu erlangen, giengen Abgesandte nach Prag. Allein diese Deputationen wurden nicht gehört und gefangen gesetzt. Das war für Böhmen der Beginn des allgemeinen Bauernaufstandes von anno 1680.

Riesige Haufen durchschwärmten das Land, für ihre Knechtschaft Rache ausübend. Freilich warf in kurzer Zeit Militärgewalt den Aufstand nieder; die Häufelführer wurden abgeurtheilt, von denen viele den Henkertodt erlitten und so äußerlich wieder Ruhe geschaffen. Doch die Unzufriedenheit der Bauern, ihr Eckel von feudaler Miswirtschaft blieb.

Auch hiergegend's rebellirten, besonders in der Hainspacher und Kumburger Herrschaft die Unterthanen, wengleich nicht in dem Maße wie drinn im Lande und mehrere Anführer wurden zu Hainspach gehentt. Auf dem Schluckenauer Dominium nahm mit Ausnahme von Königswalde diese Revolte nicht jene Dimensionen wie auf dem Hainspacher Besitze an.

„Anfangs April, an einem Sonntage rotteten sich die Nixdorfer und Zeidler Bauern zusammen und es entschieden sich im abgehaltenen Rathe um die Mittagsstunde zuerst die Zeidler unter Anführung des Hanns Engelmann und des sog. „krummen Köppler“ für den offenen Aufstand; den Richter, der die Empörung dämpfen

1) Schluckenauer Domänenarchiv.

2) A. I. Stadthalterarchiv Prag Litt B. Nr. 78; Lanbtafel Prag rosenfarb. gebf. Quatern sub Litt. M. 26.

wollte, mißhandelten sie. Abends schickten die Ober-Nixdorfer zwei Gemeindegewaltigen nach Schönau, um auch diese Gemeinde zum Aufstand zu bewegen; diese wollten nicht mitmachen, erst zwei Tage später beriethen sich wieder die Lobendauer mit den Nixdorfern in einer Verhandlung hinter der Kirche und sprachen sich für den Aufstand aus. —

Die Wölmsdorfer, mit dem Richter an der Spitze, schlossen sich gleichfalls der Empörung an und als die Hilgersdorfer sich weigerten, wurden ihnen Fenster und Defen eingeschlagen und zur Theilnahme gezwungen. Am 3. April 1680 gieng nun der Zug von Nixdorf nach Hainzspach, die Schönauer mußten mit, desgleichen die Hainzspacher, auch die Ober- und Nieder-Einsiedler stießen zum großen Haufen. Die Lobendauer und die Hilgersdorfer holte Engelmann aus Feidler, die Köhrsdorfer waren, wenn auch zögernd, auch gekommen.

Abends, als alle Gemeinden beisammen waren, berieth man in stürmischer Versammlung die weiterhin vorzunehmenden Schritte. Nach langem Streit und wildem Geschrei verband man sich zu einem einheitlichen Vorgehen durch einen heiligen Eid. Ueber Vorschlag Matz Fischer's wurde eine Stange herbeigeholt, in welche Georg Schäffer aus Schönau ein Kreuz schnitzte und Melchior Frenzel aus Nixdorf, wegen seiner Leibesstärke bekannt, in die Erde befestigte.

Bauer für Bauer, nach Gemeinden geordnet, trat, während die übrigen sich in zwei Reihen aufstellten, zur Stange und leistete hier, dieselbe berührend, dem Nixdorfer Schöppen Georg Kößler den Eid, welchen Georg Menzel verfaßt hatte und lautete: „Ich schwöre ein Ahd, Gott und dieser Stangen, daß ich bei der Gemayn und ganzen Land, Tott oder lebendig will aufstehen, es komdt gutt oder böß.“ Der Ober-Einsiedler Richter, der noch fehlte, wurde durch 100 Mann in der Nacht geholt und mußte des anderen Tages früh gleichfalls Georg Kößler den Schwur bei der Stange leisten.

Alle Bande der Ordnung war zerrissen, die Bauern lagerten theils in Hainzspach, theils in den anderen Dörfern und Niemand dachte an die eigene, geschweige denn Hofarbeit; wer es wagte auf das Feld zu gehen, wurde weggejagt, die Herrschaftsvögte beschimpft, von den Arbeitern vertrieben und mit Todtschlagen bedroht. Man beschloß endlich die Beschwerde niederzuschreiben und eine Deputation nach Prag an den Grundherren und an den Kaiser, der sich gerade in Prag aufhielt, zu schicken; um die Reisekosten und Schreibauslagen zu decken, wurde eine Geldsammlung veranstaltet, die 60 Thaler eintrug. Am 4. wählte jede Gemeinde je 5 oder 6 Mann, die in Nixdorf zusammen kommen sollten, um daselbst weiter sich zu be-

rathen und die Deputation zu wählen; — die Menge verlief sich hierauf.

Die Beschwerdeschrift wurde am 4. und 5. April verfaßt und um die Grundbücher zu bekommen, welche die alten Privilegien enthalten sollten, und dann den Amtshauptmann zur Unterschrift der Beschwerde zu bewegen, zogen die Aufständischen in hellen Haufen wieder nach Hainzspach; der Amtshauptmann war abwesend und empfing nach seiner Rückkehr eine Deputation der Aufständigen, bestehend aus Richtern und Gemeindegewerben. Der Gemeindegewerbe Georg Köhler aus Nixdorf war der Sprecher und verlangte im Namen der ganzen Landschaft das alte Grundbuch und die Gemeindegewerbenregister, deren Auslieferung aber Amtshauptmann Schwarzenfeld unter verschiedenen Ausflüchten verweigerte.

Der Haufe ca. 1500 Mann stark, versuchte einige Male das Schloß zu stürmen, drohte dasselbe anzuzünden und Alles darin befindliche todzuschlagen, ließ es aber immer bei Drohungen. Nachmittags zerstreuten sich die Meisten, nur die Anführer blieben beisammen. Diesen wurde ein erst erschienenenes Kreispatent vorgelesen, welches zum Auseinandergehen und zur Ruhe aufforderte; dieses sowohl, als der vorlesende Amtsschreiber und auch der zum Frieden mahnende Pfarrer wurden verhöhnt. Am 6. April verging alles ruhig. Am 7. April erschienen zwei Decrete des Kaisers und ein bischöfliches Patent, die in Nixdorf vorgelesen wurden, worin das kaiserliche Mißfallen ausgedrückt und die Klagen an die Kreishauptleute, bei sonstiger Strafe, gewiesen wurden; etwaige Privilegien wurden für erloschen erklärt und den Kreishauptleuten die Ausforschung der Anführer und Beschwerdeschriftenschreiber zur Pflicht gemacht; ein zweites Patent verordnete die Beschwerden der Bauern genau zu untersuchen, ungerechte Beschwerden zurückzuweisen, besonders aber Zusammenrottungen zu verhüten und strenge zu bestrafen.

Diese Decrete schienen eine beruhigende Wirkung gehabt zu haben, denn viele gingen wieder auf den Feldern an zu arbeiten, ja sogar manche auf den herrschaftlichen. Die Deputation, welche am 4. gewählt war und aus Georg Frenzel und Hanns Fischer aus Nixdorf, Balthasar Hille aus Lobendau und Christof Schäffer aus Schönau bestand, war in Prag um die Beschwerden der Bauern, welche der „alte Elias,“ der damalige berühmte Stadtschreiber von Melnik, verfaßt hatte und welche 30 Klagepunkte enthielten, dem Grundherrschaft zu übergeben. Graf Slavata von Schwarzenfeld schon vorher unterrichtet, nahm sie höchst ungnädig auf, schenkte ihnen Schriften auch nicht die geringste Aufmerksamkeit, wollte sie zuerst einsperren lassen, ließ sie sodann aber einen Eid schwören: „Von nun an treu und gehorsam zu sein und auch andere zur Erhaltung ihrer Pflichten anzuhalten.“

Georg Frenzel und Balthasar Hille wurden sodann ohn Bescheid entlassen, die andern zwei mußten in Prag bleiben. Frenze und Hille mahnten sodann zur Ruhe und betrieben die Abfassung einer demüthigen Bittschrift an Slavata, er möge die anderen zwei Boten heim schicken und doch auch die drückenden Neuerungen abschaffen.

Man fing allenthalben wieder an Hofdienste zu thun, nur die Nixdorfer weigerten sich. Graf Kolowrat versprach die bereits angeordnete Exekution rückgängig zu machen, wenn die Bauern 1) sich ruhig verhalten, 2) den obrigkeitlichen Schuldigkeiten nachkommen 3) Alles Gewehr bei Leibesztrafe in's Amt abliefern, 4) sich jeder Zusammenrottung strengstens enthalten wollen. Von den Nixdorfern war dies zu viel verlangt und sie erklärten in den alten Gehorsam nie wieder zurückzutreten, umsoweniger aber die Waffen abzuliefern denn was könne man dann, wenn die Soldaten kämen, gegen dies thun? Sollte man aber die Waffenauslieferung mit Gewalt erzwingen wollen, dann müßten sie nothgedrungen sich wieder zusammenrotten, um vereint der Gewalt zu widerstehen.

Nun verlangte Schwarzenfeld gegen die Nixdorfer Militär und es kam ein kais. Kommissär mit Fußvolf und Reiterei; es rückte nach und nach zwei Kompagnien die des Herrn Ragenhauser und des Herrn Baron von Wangern ein, die sich im Bezirke, hauptsächlich aber in Nixdorf einquartirten. Die Häufelführer wurden nach und nach eingezogen, am 28. April wurde Engelmann und der „krumm Köhler“ aus Feidler gefangen und eingesperrt. Dies genügte aber den damaligen Gewalthabern noch nicht, sondern es sollte jeder Einzelne, der sich an der Zusammenrottung mitbetheiligt hatte bestraft werden. Deshalb wurden sämmtliche Unterthanen der Herrschaft durch einen Aufruf auf den 2. Mai in's Schloß bestellt und es kamen auch die meisten, nur wenige entliefen.

Die Versammlung fand im Schloßhof statt; als sich hinlänglich genug eingefunden hatten, wurden die Thore versperrt und verstärkt Wachposten bei denselben aufgestellt; zur größeren Ueberwachung traf Abends noch eine Compagnie Soldaten ein, die ihr Lager in Hofe aufschlug.

An demselben Tage wurden die Bauern aber noch nicht verhöret; nicht genug, daß sie am 2. Mai von Fröh bis Abends vergeblich warteten, sie mußten auch noch die ganze Nacht im Schloß zubringen, scharf bewacht von den Soldaten, die sich streng absondert von ihnen, an dem vor dem Wachtposten angemachten Feuer lagerten und Keinem gestatteten sich zu wärmen. Die kais. Kommission (Graf Ruffstein und Baron Zeterle) verbrauchte den 2. Mai mit dem Verhöre von 5 Numburger Rebellen und des Königswalder Richters, welche sämmtlich, einer noch an demselben Tage die andern am 3. Mai gehenkt wurden.

Am 3. Mai um 6 Uhr begann das Verhör und dauerte bis 5 Uhr Nachmittags. Die Kommissäre kamen dann in den Hof herab. Baron Zeterle hielt bei feierlicher Stille eine Ansprache an die Verammelten über die Größe ihres Verbrechens und erklärte schließlich Alle des Todes schuldig. Da warfen sich die Verurtheilten der Reihe nach auf die Knie und baten flehentlich um ihr Leben. Nach einer Pause wurde auch Gnade verkündigt und das Todesurtheil nur bei Engelman, Rößler und Wohl aufrecht gehalten, der letztere wurde auf Bitten auch noch begnadigt. Die Begnadigten mußten bei Leibesstrafe versprechen, Alles Gewehr des anderen Tages in's Schloß zu bringen, mußten Geißeln stellen und knieend mit aufgehobenen Fingern den Eid der Unterthänigkeit schwören.

Am andern Tage, während sich die Bauern zahlreich im Schlosse einfanden um ihre Waffen abzuliefern, gieng die Vollstreckung des Urtheiles an Engelman und Rößler vor sich. Engelman wurde geviertheilt, Rößler gehentt. Viele kamen in den Kerker und mußten in Eisen bei Wasser nebst Brod Zwangsarbeiten verrichten. Die 4 Boten, welche in Prag waren blieben verhalten, das erhaltene Geld zur Reise wiederzugeben. Frenzel und Hille flüchteten sich und wurden aufgefordert, binnen 14 Tagen sich zum Antritt ihrer Strafe bei Verlust ihres Besitzthums einzufinden.¹⁾

Von Prag aus verbreitete sich in selber Zeit über das ganze Land die Pest, ein furchtbares Unglück für dasselbe. Schluckenau blieb ebenfalls nicht verschont, doch trat die Krankheit daselbst gelinder auf und waren 1681 keine Fälle mehr zu constatiren.

Außer genannten Drangsalen kam nur zu bald wieder schreckliche Kriegsgeißel. Als Churfürst von Sachsen Friedrich August I. 1697 die polnische Krone erlangte und Diesland wieder von den Schweden an die Polen zu bringen suchte, entspann sich der mehrere Jahre andauernde Schwedekrieg, in welchem die Oberlausitz wie auch Böhmen durch Abgaben, Durchmärsche, Raub und Plünderung viel zu leiden hatte.

Der junge Schwedenkönig Karl XII. kam 1706 nach Maria Geburt mit einem Theil seiner Armee in Sachsen an, von wo er im September 1707 wieder abmarschirte.

In Schluckenau ließ derselbe während dieser Zeit viel Geld erpressen; auch hielt er hier 5 Nacht- und zwei Masttage, was der Stadt allein 1300 fl. kostete.

Die Durchmärsche der Schweden sowie der Sachsen, Russen und Dänen, letztere beide als Verbündete Friedrich August, fogen das böhmische Niederland fürchterlich aus und geberdeten sich Freund wie Feind, ganz besonders aber die Dänen in roher Weise. Für die

1) Rumburger Zeitung vom 1. Mai 1880.

Schweden mußten stets Vorspannpferde und „Wegweiser in genügender Zahl“ vorhanden sein,“ auch sogar das letzte halbe Jahr „continuirlich Tag und Nacht“ zwei gesattelte Pferde und Wegweiser zu unterschiedliche Botschaften zu laufen“ bereitstehen. Etwelche schwedische Soldaten haben „wann sie sind zum Biere gewesen“ mehrmals große „insolention“ verübt, haben des Nachts den Leuter die Fenster eingeschlagen im Wirthshause aber „zu eplichen mahlen“ die Leute geschlagen, einige krumm und lahm gehauen, auch einen Bauer in Georgswalde bald ganz erstochen.¹⁾

Die Unkosten, welche in diesem Kriege von den Ortschaften der Herrschaft Schludenau zu tragen waren vertheilt sich auf:²⁾

Schloß	Schludenau	fl.	245	kr.	23	ßf.	1	
Städtel	Schludenau	"	1505	"	12	"	2	
Dorf	Kaiseröwalde	"	1218	"	24	"	—	
"	Königöwalde	"	1522	"	21	"	1	
"	Georgöwalde	"	1622	"	18	"	—	
"	Ober-Öhrenberg	"	1277	"	43	"	1	
"	Herrenwalde	"	6	"	—	"	—	
"	Rosenhain	"	169	"	42	"	—	
"	Fürstenwalde	"	88	"	19	"	3	
"	Runnersdorf	"	41	"	10	"	3	
"	Fugau	"	183	"	39	"	3	
			<hr/>					
			fl.	7880	kr.	13	ßf.	2

In diesen Ziffern sind jedoch nicht die Summen eingerechnet welche die Bewohner den Soldaten für „Mundportionen und Discreditionen in Geld“ zahlen mußten; so hatte Georgöwalde noch weitere 114 fl. 18 kr. zu entrichten.

Was ein in diesem 1707er Jahr ungewöhnlich großes „Schloffenwetter“ am Felde nicht in Grund und Boden schlug, daß ritter die Schweden nieder, so daß nur eine sehr ärmliche Ernte ausfiel

Namenloses Unglück betraf Schludenau durch den Brand der Stadt am 28. Juni 1710, wobei 163 Häuser nebst der Kirche mitfammt dem großen Kirchturm, dem Bräuhaus und vielen Scheuern eingäschert wurden.

Der Gottesdienst mußte abermals in dem herrschaftlichen Schloß im Sommer unter den Linden im Schloßhof abgehalten werden.

Bei großen Bemühungen gelang es dem Dechant P. Ferd Ign. Reiniß, den neuen Kirchenbau am 8. April 1711 beginnen zu können. Selbst sammelte er unter Wohlthätern 650 fl., auf sein

1) Schludenauer Domänenarchiv.

2) Dasselbst.

Verwendung gab die Salzkassa 2000 fl.,¹⁾ die Propaganda Fide zu Rom 6000 fl. Gold²⁾ u. s. w.

So kam es, daß in der neuen Kirche bereits 1714 der Gottesdienst verrichtet werden konnte.

Der kleine Kirchturm³⁾ ist 1715, der große 1722 fertig geworden.

In jener Zeit existirten zu Schludenau:

119 Braubürger,	1 Sattler,
110 Vorstädtler,	1 Hutmacher,
68 Häusler auf der nieder'n Aue,	2 Bader,
12 " " " ober'n " "	2 Weißgärber,
63 verheirathete Hausleute, "	2 Drechsler, wobei ein Kunst-
12 Schuster,	pfeifer,
17 Zimmerleute,	1 Stadtbrauer mit 3 Gehilfen,
8 Fleischer,	7 Maurer,
3 " die ihre Bänke	174 Weinbermeister,
übergeben,	45 einheimische,
2 Fleischernechte,	85 fremde Webergesellen,
15 Bäden,	6 Schmiede,
4 " eingekauft,	6 Binder,
7 Strumpfwirker,	3 Glaser,
7 Schlosser,	3 Wagner,
2 Kirchner,	7 Tischler,
2 Seifensieder,	3 Töpfer,
3 Seiler,	26 Schneider.
1 Schwarzfärber,	

Anno 1715 betrug die Seelenzahl in:

Schludenau	3332	Hainzspach	2291
Georgswalde	1393	Lobendau	1997
Kumburg	3472	Nixdorf	2072
Warnsdorf	1051	Heidler	1146
Georgenthal	2010	Schirgiswalde	203
Kreibitz	3569		

Die Herrschaft Hainzspach war nach dem Tode des Johann Georg Joachim Slavata⁴⁾ († 1691, 1689?) an dessen Tochter Marie Agnes, Gräfin Slavata von Chlum und Rosenburg am 18. De-

1) Nach einer Uebereinkunft des Kaisers und des Papstes wurde als theilweiser Ersatz für verlorene Kirchengüter und als Fond für neue religiöse Institute die „Salzkassa“ aus den Einkünften des Salzregals errichtet.

2) Diefelbe Propaganda hat die noch heute bestehende Kaplanei in Schirgiswalde fundirt.

3) Diefes Thürmel wurde 1738 erneuert; der Knopf ist so groß, daß ein Scheffel Korn „eingeht“, das Kreuz mißt 3 Ellen und ist 7 Viertel breit.

4) Derselbe erhob 1674 Lobendau zur selbstständigen Pfarre. Bis dahin gehörte das dasige Holzkirchlein zum hl. Georg als Filiale nach Sebnitz, dann nach Hainzspach. Ein Sturm zerführte 1714 diese Kirche, worauf eine steinerne gebaut wurde, welche wieder 1790 beim Dorfbrande in Flammen aufgieng. Die jetzige Kirche in Lobendau wurde 1790 neu zu bauen begonnen.

zember 1696 von ihrer Mutter Maria Margaretha, Elisabeth († 1703) für 220.000 fl. übertragen worden. Genannte ehelichte 1692 Graf Franz Wilhelm Salm Reiferscheid¹⁾ k. k. Oberstallmeister und bis heute blieb diese Adelsfamilie Besitzerin der Hainzspacher Herrschaft. Der Flächeninhalt auf dieser Herrschaft inclusive aller Ortschaften betrug anno 1820 18.138 Joch, 713 □ R. oder $1\frac{4}{5}$ □ Meil.²⁾ mit Wegen, Straßen und Flüssen; das Dominium selbst hatte 5557 Joch 1321 □ R.; nach neuester Vermessung besitzt es 4768 niederöstrerr. Joch ohne Straßen, Wegen und Wässern.

Unter Philipp Siegmund von Dittrichstein, dem Besitzer der Schludenauer Herrschaft, wurden die Ortstheile Philippsdorf (1681), Neugeorgswalde (1681), Neuehrenberg (1716), Neurosenhein (1716), Neufugau (1716) und Königshain (1716) erbaut. Derselbe starb am 3. Juli 1716 und noch vor ihm verschieden seine beiden Kinder zweiter Ehe als: Maria Anna geb. 1681 † 1704; 1. Gattin des Joh. Wenzel Gallas. Emanuel Josef geb. 1690 † 1703.

Seine Tochter Maria Ernestine, geb. 24. März 1674 aus erster Ehe, war seine Erbin und erhielt die Herrschaft Schludenau. Kurz vorher hatte sich dieselbe mit ihrem verwittweten Schwager Johann Wenzel Grafen von Gallas, Vicekönig von Neapel vermählt. Letzterer starb jedoch schon nach 5 Jahren und Maria Ernestine, Freifrau von Hollenburg, Finkenstein und Thalberg, Erbfrau der Herrschaften Schludenau, Großprießen, Obermarkersdorf, Rabenstein und Janowitz verheirathete sich wiederum als kinderlose Wittwe am 8. Juni 1721 mit dem Wittwer Moïse Thomas Raimund Graf von Harrach zu Rohrau geb. 7. Mai 1669, Herr der Herrschaften Stauf, Aschach, Freistadt und Prugg an der Leitha in Oesterreich, dann Erbherr zu Branna, Starckenbach, Blkawa, Stoeser, Beharna zc., Erbland-Stallmeister in Oesterreich ob und unter der Enns, später Vicekönig von Neapel und Sicilien, k. k. geheimer Rath, Ritter des goldenen Vließ.

Auf diese Weise kam die Herrschaft Schludenau wie Janowitz in die Harrach'sche Grafenfamilie.



1) Gründer des Dorfes Salmdorf bei Nigdorf. (Mitth. d. nordb. Excursionclub VI. Jhrg. p. 230.) Kleinrigdorf; Salmdorf und Thomasbüchel wurde 1717 angelegt.

2) F. H. Muffig, *Schönlinde* p. 148.

. VI. Theil.

1721—1889.

Kaplanstiftung zu Schludenu. — Kirchenbau zu Georgswalde und Ehrenberg. Schloßkaplanei. — Localie Fugau. — Johann Jos. Philipp Graf von Harrach. — Oesterr. Erbfolgetrieg. — Ferd. Bonaventura Graf v. Harrach. — Handels- und Gewerbesachen. — Strumpfwirkeri. — Spitalfundation. — Dritter schlesischer Krieg. — Robottschuldigkeiten und Gelbhagaben in der Schludenuer Herrschaft. — Müllerordnung. — Schulzustände. — Leinen- und Baumwollfabriken. — Kirchenangelegenheiten. — Kais. Reform der Robott. — Bauernaufstand 1775. — Ernst Guido Graf von Harrach. — Bairischer Erbfolgetrieg. — Joh. Nepom. Graf v. Harrach. — Friedhof. — Kaiser Josef II. — Auflösung der Leinweberei. — Stand der Webstühle. — Garn- und Leinwandbleichen. — Fabriken auf der Schludenuer Domaine. — Bruderschaftsartikel der Schuhmachergesellen. — Postbote. — Gerichtsbarkeit. — Braubürger und Schützen. — Prozeß der brau- und nicht brauberechtigten Bürger. — Zheuerung. — Grenzfordon — Franz. Krieg 1809. — Finanzpatent 1811. — Befreiungskrieg 1813. — Neue Schule. — Töpfer gegen die Einfuhr ausländischer Töpferwaaren auf inländischen Jahrmärkten. — Herrschaftliche Armenkassa. — Ernst Christof Jos. Graf von Harrach. — Bauzner Zins. — Gemeindevermögen 1834. — Schweißbrüg Bergbau. — Straßen. — Post. — Frz. Ernst Graf von Harrach. — Neuer Friedhof. — Kirche zu Königswalde. — Kartoffelkrankheit. — Das Jahr 1848. — Einführung der politischen und judicellen Verwaltung. — Kriegsbefürchtung wegen Preußen. — Schule. — Sparcassa. — Telegrafenamnt. — 1866 Krieg. — Reichsschulgesetz. — Schulsachen. — Schüleranzahl. — Humanitätsanstalten. — Kaiser Josef II. Denkmal. — Stiftungen. — Pfarrer. — Ernst Grumbt. — Geschäftliches. — Bahn. — Vereine. — Aemter.

Maria Ernestine von Harrach war eine sehr religiöse und mildthätige Dame. Dieselbe erbaute 1719 die Lindentirche nächst Kömerstadt, vordem das Spital zu Kömerstadt und ist auch große Wohlthäterin der Schludenuer Kirche unter der eifrigen Fürsprache des Dechant Johann Franz Schneider gewesen. Auch wies sie für den Kaplan zu Schludenu unterm 18. Juli 1730 jährlich 150 fl. an. Desgleichen hat Genannte den Bau der steinernen Kirche zu Georgswalde am 26. Juni 1724 begonnen und 1727 vollendet. Maria Ernestine dotirte diese Kirche und bestimmte für den Pfarrer ein Subsidiium cappellanisticum zur Unterhaltung eines Kaplans „wegen gemehrter Population der Gemeinde“ mit jährl. 60 fl. rhein. 6 Faß Bier, 4 Strich Korn und 4 Klafter harten Holzes laut Stiftungsurkunde addto. Wien, den 3. September 1735.

Dieselbe Herrin hat auch die Kirche, Pfarrei und Schule in Ehrenberg gestiftet und dotirt.¹⁾ Bei der Sonderung der Kumburger

1) Schon am 28. August 1688 bestimmte Graf Philipp Siegmund von Dittrichstein, daß die Contribution, welche die „neu angelegten Häußer auf dem abgelegten Formerk zu Ober-Ehrenberg dem alten Dorfe entrichteten, von nun an zu künftiger Anrichtung einer neuen Kirchen aborten gegeben und in's Amt abgeführt werden müsse.“

von der Schluckenauer Herrschaft 1567 wurde wie aus Nachstehendem erhellt Ehrenberg der Rumburger Kirche einverleibt.

In den weißen gedruckt Quatern anno 1567 am Mittwoch nach dem hl. Simon Judae sub Lit. M. 21¹⁾ ist in dem Schluckenauer Theilzettel des Herrn von Schleinitz zu lesen:

. . . . die Leute in Ober Trenberk sind mit dem Kirchgange gegen Rumburg geben und auch dahin ihren Dezam verehren. Und sub. Lit. M. 3²⁾ heißt es in dem Rumburger Theilzettel des Heinrich v. Schleinitz:

. . . . Allhier zu Rumburg³⁾ ist gelegen ein Kirchlehn dahin zum Kirchgang gewidmet Oberhennersdorf, Nieder- und Oberhennersberg die auch ihren „Tehams“ diesem verehren.

Die Beschwernisse des weiten Weges, besonders im Winter zur Rumburger Kirche, die bedeutende Vermehrung der Seelenzahl in Ehrenberg, (circa 2500) gab Veranlassung den Einwohnern daselbst zu einer selbständigen Kirche zu verhelfen und sowohl der Schluckenauer Dechant Johann Frz. Schneider, wie der damalige Schloßhauptmann Johann Saha unternahmen es, die Bitten der Ehrenberger der Frau Gräfin Maria Ernestine von Harrach zu unterbreiten und kräftigst zu befürworten.

Nach kurzer Zeit kam die Bewilligung. Sie beauftragte ihren Schloßhauptmann alles was benöthigt wird an Materialien und Geld ohne Umstände auszufolgen. Durch viele Jahre hindurch, anfangend von 1729 wurde mit dem Rumburger Lichtenstein'schen Förster wegen der Ausscheidung der neu zu errichtenden Pfarre Ehrenberg von Rumburg prozessirt, ohne daß ein guter Ausgang des Rechts Handels in Bälde zu erwarten gewesen wäre.

Um die eigene Seelsorge zu Ehrenberg ehest zu ermöglichen und die hartnäckigen erbitterten Protestationen Rumburgs zu beendigen, gab Maria Ernestine von Harrach auf Anrathen des Bischofs von Leitmeritz, Johann Adam Grafen Wratislaw von Mitrowitz⁴⁾ ihrem Schloßhauptmann zu Schluckenau den Befehl, daß in aller Eile und Stille im Wald ein kleines hölzernes Kirchlein angefertigt werde. Die Arbeit begann am 20. März 1732 und schon in der Nacht zwischen den 20. und 21. April, am weißen Sonntag 1732 wurde diese hölzerne Kirche nach Ehrenberg überführt, eiligst aufgerichtet, am 21. April Früh von P. Wilh. Franz Jäger bischöfl.

1) Landtafel Prag Litt. M. 21.

2) Daselbst M. 3.

3) Hierbei sei bemerkt, daß die Stadt Rumburg am 17. Juni 1408 eine Caplanei bei der Kirche stiftete mit 7 Schock Groschen Jahreszins. Die Beurkundung geschah im Bohmbaue des Ritters Johannes Luticz v. Jeryngiswalde, des edlen Herrn Hynico Wirten, Herrn auf Soeststein, Hauptmann in der Stadt Rumburg bei Bittau.

4) Vierter Bischof der Leitmeriger Diöcese, 3. Mai 1722 bis 2. Juni 1733; war seit 1711 Bischof von Königgrätz und Aushelfer des stets abwesenden Bischofs von Leitmeritz Hugo Franz Reichsgraf von Königsegg und Mottenfels, welcher seinen Hauptaufenthalt in der erzbischoflichen Residenzstadt Bonn hatte.

Bezirksvicar und Dechant zu Hainzspach benedicirt und P. Gottfried Hage, Schloßkaplan in Schluckenau als Administrator bestellt.

Nun entbrannte der Streit umso mächtiger noch 4 Jahre lang, allein eine Kirche und Seelsorge war da und nach damaliger Sitte mußte ein geweihter Platz mit Kirche seiner Bestimmung erhalten bleiben.

Am 17. August 1736 ließ Maria Ernestine den Bau der jetzigen steinernen Kirche nebst dem Pfarrhaus durch einen italienischen Baumeister beginnen, das erste Hochaltarbild Johann von Nepomuk anfertigen, bestritt alle Kosten nahe an 30,000 fl., legte ein Kapital pro sartis tectis von 2000 fl., dann als Entschädigung für den Kumburger Pfarrer 1000 fl., beschaffte die Glocken¹⁾ Messgewänder und alle zum Gottesdienste erforderlichen Geräthe²⁾

Sie errichtete überdieß eine Schloßkaplanei in Schluckenau und dotirte dieselbe reichlich, wofür der Schloßkaplan wöchentlich für sie während ihrer Lebenszeit um eine glückliche Sterbestunde, nach ihrem Tode aber für sie und ihre Ahnen des Dittrichstein'schen Hauses wöchentlich 5 hl. Messen aufopfern mußte. Diese mit Stiftungsurkunde ddo. Neapel 18. Juli 1730 errichtete Schloßkaplaneistiftung wurde am 5. September 1730 bischöflich acceptirt und anno 1788 mit Zustimmung der berufenen Factoren nach Fugau übertragen, um daselbst eine eigene Seelsorge unter dem Namen Localie zu kreiren. Am 30. November ward diese neue Kirche eingeweiht und als erster Localist Gottfried Fröh bestellt³⁾ Die Erhebung dieser Localseelsorge zur Pfarrei geschah im Jahre 1852. Graf Alois Thomas, Raymond von Harrach erhielt am 23. Oktober 1728 die Ernennung zum Vizekönig von Neapel und Sicilien. Im Jahre 1731 erfolgte die Verlängerung genannter Stellung auf weitere 3 Jahre. Während dieser Zeit übertrug derselbe die Verwaltung seiner Güter in Oesterreich seinem jüngsten Bruder Graf Johann Josef Philipp von Harrach, geboren 1678 gest. 1764, Feldmarschall und später k. k. Hofkriegsrathspräsident, wie aus mehreren Erlässen sowie einer Recognition, die er am 19. August 1733 dem Fürsten Anton von Lamberg ausstellte, erhellt. Für Schluckenau erließ Graf Josef von Harrach mehrere Polizeiverordnungen von

1) Bei dem Prager Glodengießer Zacharias Dittrich, gebürtig aus Gemehühel bei Zeibler für 1290 fl. w. w.

2) Bei diesem Kirchenbau wurden die Lasten vielen Einwohnern von Ehrenberg zu brücken, weshalb dieselben in's Schluckenauer Kirchspiel, nach Reugrasenwalde auswanderten, welcher Ort in jener Zeit, 1730, durch die Cassierung des hochobrigkeitlichen Meierhofes zu Kaiserwald neu angelegt wurde. Reugrasenwalde wird vom Volke auch „Seubusch“ genannt, weil daselbst vor Zeiten viel Biese und Wald gewesen sein soll.

3) Waler Dominik Rindermann testierte der Fugauer Localie 1817: fl. 2000.— Fundation, wofür allmonatlich 1 hl. Messe für ihn und seine verstorbenen Freunde gelesen werde.

fl. 1040.— zur Unterhaltung des ewigen Lichtes.

fl. 3040.— in Wiener Bank Obligt.

deneu jene über die Faschingszeiten ddo. Wien, 21. Mai 1732 besonderes Interesse erregt.¹⁾

Den Streit der Dörfler wegen Aushüttung des Viehes und wegen den Wegen beendete Graf Josef von Harrach ebenfalls durch ein Decret und war streng und unachsichtlich bei begangenen Uebertretungen.²⁾

Nach dem Tode Kaiser Karl VI. brach der österreichische Erbfolgekrieg (1740—1748) aus, welcher die Ansprüche der Tochter Karls der Kaiserin Maria Theresia, auf ihr väterliches Erbe in Frage stellte. In den gleichzeitig geführten beiden ersten schlesischen Kriegen (1740—1745) verlor Oesterreich das schöne Schlesien an den preußischen König Friedrich II.

Zu wiederholten Malen berührten diese Kriegsereignisse unmittelbar auch Schludenauer Boden. So wurde im Jahre 1740 die Stadt besetzt, große Requisitionen, Brandschakungen und zahlreiche Recruten stellig gemacht, was großen Jammer herbeiführte.³⁾ Ebenso durchzogen viele Regimenter des folgenden Jahres das Stadtgebiet. In dieser Zeit brachten Brandenburger Soldaten Kartoffel nach Böhmen und zwar in die Elbgegend, von wo solche bald nach hier kamen, um anfänglich freilich nur auf einzelnen „Ruchelbeeten“ gepflanzt zu werden.

Im 2ten schlesischen Kriege (1744—45), hervorgerufen durch Friedrich II., welcher um seinen schlesischen Ländergewinn bangte, da sich Oesterreich durch mehrere Bündnisse gestärkt hatte, gab es in Schludenau große Militärdurchzüge und Brandschakungen, wodurch die Stadt in große Schulden kam, zu deren Tilgung die „Gemeindehölzer“ gefällt und Realitäten verpfändet wurden.⁴⁾

Maria Ernestine von Harrach war bis zum Tode ihres Gatten Alois Thomas Raymund von Harrach,⁵⁾ welcher am 7. November 1742 eintrat nur selten und auf kurze Zeit in Schludenau. Von da aber kam sie öfter für längere Dauer und blieb den Armen wie Kranken eine liebe Trösterin. Ihr Wohlthätigkeits Sinn war außerordentlich und tief beweint wurde ihr am 30. Jänner 1745 erfolgtes Ableben.

Als Erbe übernahm ihr Stieffohn Ferdinand Bonaventura Graf von Harrach, geboren am 11. April 1708, geheimer Rath, Staats- und Conferenzminister, Reichshofrechtspräsident und Ritter des goldenen Vlieses zc. die Herrschaft Schludenau.

1) Siehe Beilage Urf. XX.

2) Dasselbst " XXI.

3) Schludenauer Kirchengedenkbuch.

4) Dasselbst.

5) Derselbe verkaufte Georgswalbe am 1. April 1737 die vormalß zu dem altcaffirten Altgeorgswalder Forberg gehörigen Stodäcker pr. 32 Eshffel Ausfaat à 12 Sch. und nebst von jedem Gulden 1 ggr. Kanzleigebühr, in Summa 384 fl. in Raten bis 1749. (Georgswalder Stadtbuch VI p. 8 von anno 1726).

Die Noth war unter seinen Unterthanen groß. Mit unermüdblicher Sorgfalt und practischem Blick suchte Ferdinand Bonaventura Graf von Harrach zu helfen, wo er konnte.

Am 11. Juni 1745 bestätigte er die Privilegien der Stadt, begünstigte städtische Angelegenheiten und widmete sein besonderes Augenmerk dem Handel wie den Zünften.

Anno 1746 setzte derselbe den Stuhlzins der Leinweber jährlich pro Stück auf 2 kaiserliche Groschen fest und betrug demnach die Summe der jährlichen Abgabe der Leinweber an die Obrigkeit für 210 Webstühle 21 Gulden.

Die Befichtigung der Leinwand besorgten 4 geschworene Schaumeister und war an das herrschaftliche Rentamt von jedem Stück Leinwand 1 guter Groschen abzuführen; über 2100 Stück besahen 1746 die Schaumeister.

Auf Betreiben Ferdinand Bonaventura Graf von Harrach ist Georgswalde von Kaiserin Maria Theresia ddo. Wien am 7. November 1753 zum Stadtl erhoben worden und erhielt dieser Ort auch die Bewilligung, eigene Zünfte zu errichten;¹⁾ der bisher gehaltene wöchentliche Garn- und Leinwandmarkt fand auf's Neue die kaiserliche Bestätigung.

Ein Vorschlag des Gutsherrn anno 1755, wie künftig die auf der Herrschaft Schludenenau befindlichen Handwerker zu den Läden eingetheilt werden könnten, gieng dahin, daß die

Leinweber	336	Mann	1	Lade	bilden		
Tischler	5	}	15	"	1	"	"
Binder	3							
Drechsler	3							
Glasler	3							
Töpfer	1							
Maurer	7	}	9	"	1	"	"
Steinmeyer	2							
Fleischhacker	7							
Seifensieder	1	}	8	"	1	"	"
Weißbäcker								
Schneider	7	}	14	"	1	"	"
Schlosser	3							
Schnallenmacher	1							
Wagner u. Gestellmacher	3	}	14	"	1	"	"
Beutler und Handschuhmacher	14							
Schuhmacher	11	"	1	"	"	"	
Strumpfwirker	6	"	1	"	"	"	

1) Hainzbach bekam auf Bemühen des Leopold Graf zu Salm die kaiserliche Ermächtigung ddo. Wien den 9. Mai 1738 zur Errichtung von 10 Handwerksläden Quartae Classis für verschiedene Handwerker.

Kierner	2	} 6 Mann 1 Lade bilden
Sattler	2	
Seiler	2	

Doch weigerten die Handwerker eine solche Vereinigung und ganz besonders jene, welche auf alte Innungsprivilegien sich stützen konnten.¹⁾

Um Handel wie Gewerbe mehr und mehr zu heben hatte Kaiserin Maria Theresia schon im Jahre 1749 in dem Commerc-Directorium zu Wien eine oberste Handels- und Gewerbsbehörde creirt, auch mittelst Rescripts vom 25. Juni 1753 in Böhmen ein separates Manufactur-Collegium errichtet, welches aber 1757 wieder behoben wurde. Die Strumpfwirkerei, schon wenige Jahrzehnte nach Erfindung des Strumpfwirkerstuhles durch William Lee 1589 in Böhmen eingeführt und durch Kaiser Ferdinand II. mit gewissen Privilegien bedacht,²⁾ bürgerte sich auch zu Beginn des 18. Jahrhunderts in der Schludenauer Herrschaft und zwar zuerst in Georgswalde ein, ohne aber bezünstet zu sein.

Die Zunftverschaffung, bestehend in 25 Artikeln, erlangten die „Eltesten Zech- und andere Meister der ehrsamten Strumpfwirkerzunft der Schludenauer Herrschaft aus dem Marktflecken Georgswalde“ von Kaiserin Maria Theresia mittelst Majestätsbrief ddo. Prager Schloß am 24. Feber 1756.³⁾

Ganz besonders gewogen erwies sich Graf Ferdinand Bonaventura von Harrach der Stadt Schludenau gegenüber und ist ihm auch die neue Bestiftung des Spitals zu danken.

Unter'm 25. Juli 1624 hatte Graf Wolfgang von Mannsfeld das Schludenauer Spital mit einer Foundation von 3000 Schock meißn. Währung, jedes Schock zu 70 Kreuzer und den Kreuzer zu 6 kleinen Pfennigen gerechnet, demnach 3500 fl. bedacht und bestimmt, daß dieses Capital entweder von den Besitzern der Herrschaft Schludenau sicher angelegt, oder aber aus den Schludenauer Renten mit 6% für immer nähernde Zeiten verintereffirt werden sollte.⁴⁾

Bermuthlich wegen des Schwedenkrieges, welcher die Herrschaft Schludenau sehr hart mitnahm, konnte jedoch von anno 1630 an Wolfgang von Mannsfeld keine Zinsen bezahlen und auch seine Nachfolger verstanden sich nicht zur Entrichtung dieser jährlichen Interessen. Um nun den „heilsamen Intentionen des Herrn Grafen von Mannsfeld seligster Gedächtnis“ und dem Wunsche seiner

1) Schludenauer Domänenarchiv.

2) Dr. G. Hallwich „Reichensberg und Umgebung“ p. 388.

3) Originalurkunde Schludenauer Domänenarchiv.

4) Dieses Fundations-Instrument übergab Wolfgang Graf von Mannsfeld gegen „einer Recognition“ am 2. August 1624 dem Bittauer Stadtrath in Verwahrung.

Stiefmutter Frau Ernestine von Harrach geborene Dittrichstein, welche solchen in einem Testamentscodicill vom 13. November 1744 niederlegte zu entsprechen, entschloß sich Ferdinand Graf von Harrach mittelst Fundationsinstrument ddo. Wien am 24. Juni 1752 dem Schluckenauer Spital ein Capital von 1500 Schock meißn. oder 1700 fl. zu verschreiben. Und zwar nur darum die Hälfte des vom Grafen Mannsfeld legirten Capitals, weil die Herrschaft Hainispach vermög des zwischen der Frau Sophia Agnes verwittweten Fürstin von Dittrichstein „dann denen Kindern weiland der Frau Schwester Christina Elisabeth Trautson Gräfin zu Falkenstein bei Separation der Herrschaft Hainispach und Schluckenau ddo. Hainispach den 29. October 1663 errichteten und in der prager königl. Landtafel den 24. September 1665 einverleibten Theilzettels § 9 die andere Hälfte zu tragen verbunden ist, wie dann auch dem sicheren Vernehmen nach des dormalz noch lebenden Herrn Grafen Leopold von Salm¹⁾ weiland Herrn Vater als vormaliger Inhaber der Herrschaft Hainispach für den Antheil dieser Herrschaft der Graf Mannsfeld'schen Fundation durch das zu Hainispach errichtete Spital vollkommen Genugthuung geleistet haben solle.“

Run ist zwar:

- „2.) nach der gemachten Ausrechnung ein beträchtliches Quantum ausgefallen, welches an dem verstorbenen Interesse von obigen Mannsfeld'schen Capital der 3000 Schock dem Spital zu ersetzen kommt. Nachdem aber von solchen mit Gutbefund des dormaligen Schluckenauer Herrn Dechantz und anderen Theologorum das sowohl denen Spitalern, als auch verschiedenen Hausarmen, Unterthanen von Zeit zur Zeit aus denen schluckenauer Renten Gereichte allmähren abgezogen worden, so verbleiben zwar annoch Schluckenauer Seitz dem Spital zu ersetzen 7775 fl. von welchen jedoch zu Einrichtung eines bequemen Spital 3025 fl. mit dieser Ausnahme abgeschlagen und vorbehalten werden, daß sofern von diesen letzteren Quanto nach Zustandbringung des Spitals etwas überbleiben und erspart werden sollte, solches als ein dem Spital zuge-

1) Leopold Graf zu Salm Reiferscheidt, Herr zu Hainispach, geb. am 13. Juli 1689, gest. 1767, war f. f. Generalfeldmarschall und dreimal verheirathet mit:

W. Anna Gräfin Althan † 11. April 1743.

W. Anna „ Auersberg † 2. Feber 1744.

Carolina „ Dittrichstein † 28. Juli 1790; unter ihr wurde das Dorf Karolinsthal gegründet.

Leopold von Salm Reiferscheidt erbaute das Hainispacher Schloß nebst Kapelle 1737, die Wälmbsdorfer Kirche zu Maria Himmelfahrt 1731. Unter seinem Nachfolger Franz Benzel Graf zu Salm Reiferscheidt, geb. 8. März 1747, gest. 1802, verheirathet (7. Mai 1770) mit Walburga Gräfin v. Sternberg, wurde das Schönauer Kirchspiel — nachdem es beinahe 100 Jahre vom Hainispacher Dechant in spiritualibus administret und wechselweis mit Hainispach den Gottesdienst gehalten — wieder selbstständig und noch 1780 der Grundstein zum Pfarrhause gelegt. Seiner Gattin zu Ehren erbaute Graf Franz Benzel im Jahre 1771 das Jagdschloß Sternberg.

wachsendes Capital angesehen und nach der nachfolgenden Disposition aus denen Schluckenauer Renten verintereffiret werden solle, worüber allenfalls ich auch mit seiner Zeit die weitere schriftliche Versicherung zu geben entschlossen bin; und es werden solchemnach

- 3.) nach Abzug dieser 3025 fl. von obigen 7775 fl. annoch 4750 fl. dem Spital zum Besten verbleiben, welche dann nebst obigen 1750 fl. dann denen 500 fl., welche mir von meinem verstorbenen Schluckenauer Hauptmann Johann Georg Saha legiret, von mir aber dem Spital geschenkt worden ein Capital pr. 7000 fl. ausmachen und aus den Schluckenauer Renten a dato nächstkünftigen St. Jacobi, das ist den 25. Juli dieses laufenden 1752er Jahres zu immerwährenden Zeiten mit 6^o/₁₀₀ dem Spital zu verintereffiren kommen, also zwar, daß meine Herren Nachfolger in die Herrschaft Schluckenau keineswegs befügt sein sollen, dieses Capital anders wohin gegen obigen Interesse anzulegen, sondern es solle solches bei der Herrschaft Schluckenau in perpetuum anliegen und versichert verbleiben.
- 4.) Soll das Interesse aus denen Renten nach der von Herrn Wolfgang Grafen von Mannsfeld gemachten Disposition die eine Hälfte am hl. Jacobi und die andere an Lichtmess Tag und zwar jedesmal pr. 210 fl. zu der Spitalcassa abgeführt und solches sammt denen übrigen Einkünften dieses Spitals gemeinschaftlich verrechnet werden; Weilen aber
- 5.) das Schluckenauer Spital ohnehin in Capital ein schönes Vermögen besitzt: so solle sowohl von diesem als auch von obigen Capital mit wech letzterem die Schluckenauer Renten afficiret werden und zwar
- 6.) kommen 12 Spitäler, 6 Männer und 6 Weiber zu unterhalten, deren jeglichen täglich 5 Kreuzer zum Unterhalt gereicht werden sollen, worunter aber der Spitalvater |: dessen Schuldigkeit in einer besonderen Instruction ausgemessen wird:| 6 kr. zu genießen hat.““

Graf Ferdinand Bonaventura von Harrach gewährte auch seinen Unterthanen vielfache Robotterschleicherungen, ließ die Ablösung der Robott gegen billige Geldentschädigung zu und unterstützte auf seiner Herrschaft die Bedrängten in munificenter Weise.¹⁾

Da nahte im Jahre 1756 abermals ein langwieriger, verheerender Krieg, der dritte schlesische, der siebenjährige Krieg, welcher insbesondere in den Jahren 1756/60 unsere Bezirke schwer bedrückte. Bereits 1756 kamen starke militärische Einquartierungen.

Zum Entfuge des sächsischen Lagers bei Rönigstein marschirte ein österreichisches Corps unter Generalfeldmarschall Grafen Braun

¹⁾ Den Schluckenauer Schützen gab er 1754 zur Weisshaffung einer neuen Fahne 30 fl.

aus dem Lager bei Budin über Wernstadt, Ramnitz, Rumburg, Schluckenau und Hainspach, hielt am 12. October bei Neustadt Rasttag und rückte bis Mitteldorf unweit Schandau vor. Da die Oesterreicher daselbst auf unerwartete Schwierigkeiten stießen, giengen sie am 14. Früh um 9 Uhr auf demselben Wege wieder zurück.¹⁾ Eine größere preussische Husarenpatrouille soll am 24. October über Gersdorf nach Georgswalde gekommen sein und stark requirirt haben.

Im Jahre 1757 fiel Friedrich II. und Feldmarschall Schwerin von Sachsen und Glatz her in Böhmen ein, während in der Nacht vom 9. zum 10. März ein preussisches Armeecorps unter dem Prinzen Braunschweig-Bevern die böhmisch-schlesische Grenze überschritt.²⁾

Vom Hauptquartier Neustadt aus schrieb Prinz Heinrich über den Einbruch der Truppen in Böhmen an den preuß. König unter'm 17. April 1757:

„Die von Dresden abgegangenen Regimenter sind Mittags hier eingetroffen und der General Manstein ist um 1 Uhr angekommen. Der Major Kleist mit 300 Husaren ist sofort bis Hainspach vorgezogen, worauf sich sogleich ungefähr 50 Croaten und ebensoviele Husaren hinter das Dorf auf eine Anhöhe zurückzogen. Man konnte heute nicht weiter vordringen, aber morgen hoffe ich, daß wir bis Schluckenau gehen können.

Der Vorsteher von Lobendau, eines Dorfes auf böhmischen Territorium, den ich kommen ließ, nannte mir alle die Punkte, welche die Truppen von Hainspach bis nach Rumburg besetzt haben; derselbe behauptet, daß es von Gabel bis Rumburg 40,000 Mann seien, woran ich sehr zweifle. Morgen aber werde ich Ihnen das genaue Ergebnis senden, welches ich aus der mit ihm abgehaltenen Unterredung entnommen habe.“

Weiter schrieb Prinz Heinrich adto Neustadt 18. April 1757:

„Das Regiment des Markgrafen Carl, 300 Dragoner und 300 Husaren sind diesen Vormittag nach Hainspach marschirt, 60 Husaren und ebensoviele Croaten zogen sich hinter das Dorf auf eine Anhöhe zurück, ein Major mit 200 Mann des Regimentes Markgraf Carl besetzten sofort das Schloß in Hainspach und der Major Kleist ist mit den Husaren bis nach Schönau, einem Dorfe, eine viertel Meile von Schluckenau gelegen, vorgestoßen, in welchem Dorfe er auf die feindlichen Husaren stieß, welche 1 Todten, 1 Blessirten, zwei verwundete Pferde hatten und 2 Mann wurden zu Gefangenen gemacht. Der Eine (Blessirte), die beiden Officiere waren vom Regiment Hadif. Ich konnte nicht mehr weiter vordringen, weil das

1) J. F. S. „Geschichte des im 1756 und 1757er Jahre in Deutschland und dessen angrenzenden Ländern geführten Krieges“ I. Band 1759.

2) Dr. S. Hallwisch „Reichenberg und Umgebung“ p. 399.

Land dicht bewaldet ist und die Zahl der Panduren sich vermehrte, was mich vermuthen ließ, daß es möglich wäre, ihnen von Rumburg oder von Schluckenau aus Hilfe zu senden und ich halte dafür, weniger zu riskiren, als viele Mannschaft zu verlieren, wie Sie mir auch ausdrücklich befohlen haben. Unsere Husaren haben keinen Verlust gehabt. Die Schloßherrschafft in Hainspach hat für die Truppe Ochsen beige stellt, da sie weder Pferde noch Wagen haben, um das Bier und die Furrage weiter zu transportiren, welche ich ihnen abverlangte. Sie brachten als Grund vor, daß sie verpflichtet waren, ein Magazin von Rumburg nach Kreutz zu transportiren, weshalb sie für den Rest keine Wagen mehr hätten.

Das hat mir der Unteroffizier bestätigt, welchen man gefangen hat. Ich habe für Nachmittags in Schluckenau 60 Quartiere und in den benachbarten Dörfern für 12,000 Mann Quartiere befohlen. Morgen werde ich ein Detachement nach Sebnitz und dessen Umgebung senden, welcher Ort in Sachsen gelegen ist; dieß ist inzwischen das einzige Mittel, von wo ich aus Letschen, Hohenleipa, Rammitz u. Nachrichten erfahren könnte und wenn die Disfiléen, welche auf dieser Seite fürchterlich sein sollen, dem Major Kleist gestatten sich hineinzuwagen, so würde es in diesem Falle möglich sein, dadurch nach Böhmen zu gelangen, nur um sichere Nachrichten zu haben."

Ein ferneres Schreiben sendet Prinz Heinrich ddo Neustadt
19. April 1757:

"Der Oberst Puttkammer des Regiments von Bevern ist heute mit 500 Mann und der Major Kleist mit 100 Dragonern und 100 Husaren bis in Sebnitz gewesen, der letztere sogar bis in Unter-Einsiedel in Böhmen, wo er einige Husaren antraf, die sich aber sofort zurückzogen.

Die Croaten und Husaren haben sich seit gestern in Hainspach vermehrt, man sagt, daß die rückwärtigen Dörfer von Truppen angefüllt seien, aber das wird mehr nur ein Theil des Regiments von Spleny sein, welcher die bei Hainspach unterstützen soll; in dem Walde zwischen Hainspach und Schluckenau haben meine Patrouillen die Wachtfeuer der Panduren gesehen. Der Marschall Braun soll abgereist sein und Dienstags Prag passiert haben, man erwartet ihn in 5 oder 6 Tagen wieder zurück, in Lobendau wird erzählt, daß gestern der Kanonendonner von Zittau her gehört wurde."

Einen nochmaligen Bericht giebt Prinz Heinrich ddo Neustadt
den 20. April 1757.

"Gestern Abends 8 Uhr sandte ich einen Major mit 200 Mann vom Regiment Markgraf Carl und eine Kanone

nach Hainspach. Der Major ließ gegen das Dorf 3 Kanonenschüsse abgeben in der Absicht, sie zu allarmiren und sie Glauben zu machen, daß es Siegnale seien, welche man den anderen Corps gegeben habe. Es brannten mehrere Wachtfeuer und man hat wahrgenommen, daß sie dort unter sich Verwirrung hatten. Der Major Kleist, welchem ich eine Abtheilung seiner Husaren sandte, um zu trachten, sie zu überraschen, hat sich wegen der in den benachbarten Wäldern erschienenen Croaten nicht gewagt weiter vorzurücken; es ist gewiß, daß sie sich auf dieser Seite hier seit vorgestern vermehrt haben.

Es wird versichert, daß sie auf dem Berge, welcher sich auf der Karte bei Schluckenau verzeichnet befindet, sich verschanzen. Diese Nacht wurde ich verständigt, daß 3000 Mann deutscher Infanterie schon in Schönlinde angekommen seien; aber ich glaube, daß dieß nur ein leeres Geschrei ist, welches sie erheben, um uns zu verhindern zu ihnen zu kommen.¹⁾

Nunmehr wurde der volle Vormarsch befohlen. Theile von Friedrichs Armee zogen noch am 30. April durch Schluckenau, Rumburg, welche Städte Plünderung und Brandschätzung anheimfielen.

Am 18. Juni 1757 erfocht bei Kolin der kaiserliche Oberfeldherr Daun den großen Sieg über Friedrich II., dessen Truppen nun in 2 Heerhaufen das Land zu räumen genöthigt waren. Gabel wurde schon am 15. Juli von den Oesterreichern zurück erobert. Nun mußte der Prinz von Preußen August Wilhelm das Lager bei Leipa verlassen und suchte über Rammitz, Kreibitz, wo seine Soldateska 20 Häuser einäscherte, Georgenthal, Rumburg und Unterhennersdorf, das am 21. Juli erreicht ward, nach Zittau zu entkommen, in welcher Stadt eine starke preussische Besatzung lag. Allein die Oesterreicher, welche direct von Gabel nach Zittau zogen, kamen ihm zuvor, cernirten die Stadt bereits am 19. Juli, beschossen solche, wobei 538 Häuser nebst Kirche, Rathhaus in Trümmer fielen und nahmen Zittau am 23. Juli ein; doch ließ man die Preußen über Löbau nach Bautzen entkommen.²⁾

Lehtere verloren bei ihrem Marsche von Leipa nach Zittau viel Bagage und ihre Ponton's, weil ihre Wagen wegen der weiten Geleise (breitspurig) durch die in Felsen gehauenen Wege nicht durchkommen konnten.

Am 4. August gieng über Rumburg das kaiserliche Armeecorps, das aus 3 Regimentern bestand nach Warnsdorf und in's Lager zu Herwigsdorf. Den 19. August kamen 2 Regimente

1) Kurz Wolsfgang von Schönig: „Der 7jährige Krieg“ p. 64—68. (Uebersetzung aus dem Französischen.)

2) G. F. Tempelhof „Geschichte des 7jähr. Krieges“ I. Th. p. 228; G. F. Tempelhof „Zittau“ II. Th. p. 621.

Cavallerie und 1 Trupp Kroaten über Warnsdorf, Zittau nach Reichenau. Am 29. und 30. August bezogen 20,000 Oesterreicher nebst 4 sächsische Dragoner-Regimenter Lager zwischen Rumburg-Seiffhennersdorf. Von Reichenau brach die österr. Armee am 2. September gegen Schlesien auf und erfocht bei Breslau einen glänzenden Sieg über die Preußen.¹⁾

Nach der Schlacht bei Leuthen, den 5. December 1757 zog sich die österr. Armee wieder in unsere Gegend in die Winterquartiere zurück.

Der Herbst des Jahres 1758 verwandelte die Rumburg-Schluckenauer Gegend neuerdings in ein förmliches Kriegslager. In Folge des Ueberfalles von Hochkirchen am 14. October 1758, wo König Friedrich durch den österr. Generalfeldmarschall Daun geschlagen wurde, kamen starke Truppendurchzüge über Schluckenau.

Den 18. November marschirten die Oesterreicher von Seiffhennersdorf über Rumburg nach Schluckenau.²⁾ Am 12. Juli 1759 contribuirten preuß. Husaren in Rumburg und nahmen den Bürgermeister wie Burghauptmann als Geißel mit.³⁾

Im selben Jahre 1759 hatten österr. Truppen auf den Schluckenau-Hainzpacher Herrschaften das Winterquartier; die Rumburger Herrschaft belegte der österr. General Beck am 6. November mit 7000 Mann Husaren und Croaten. Den 25. November brachten die Oesterreicher mehrere tausend Preußen, welche bei Magen unter General von Fink gefangen wurden durch Rumburg.⁴⁾

Die Unsummen, welche Freund und Feind verschlangen, waren fast unerforschlich. Mit ungeschwächter Kraft wurde dieser unheilvolle Krieg von beiden streitenden Parteien bis 1763 fortgeführt. Die Ratificirung des Friedens zu Hubertsburg erfolgte den 15. Feber, doch blieb Schlesien und die Grafschaft Glatz Oesterreich verloren. Welche Summe auf die Stadt Schluckenau allein für verschiedentlich aufgelaufene Unkosten in diesen Jahren der Kriegsdrangsale repartirt wurde, ist aus dem Ausgleichszettel⁵⁾ vom 2. Juli 1765 ersichtlich, worin es heißt:

Vermög der Bezeiltischen Ausgleichung hat das Stadt Schluckenau vom 1. December 1757 — 31. December 1759 zu denen 47827 fl. 29 fr. 2³/₄ Pf. Unkosten beizutragen 10632 fl. 41 fr. 2¹/₄ Pf. Vermög der lezt gemachten Ausgleichung vom 1. Jänner 1760 — 30. Juni 1765 zu denen 65704 fl. 27 fr. 1¹/₂ Pf. Unkosten beizutragen 16303 fl. 57 fr. 3 Pf.

26936 fl. 38 fr. 5¹/₄ Pf.

1) A. Palme „Warnsdorf“ p. 224|225.

2) Seiffhennersdorfer Kirchenbuch.

3) und 4) Ebersbacher Kirchenbuch.

5) Schluckenauer Domänenarchiv.

worauf die Stadt bis 2. Juli 1765 bereits 8368 fl. 21 kr. $\frac{1}{2}$ Pf. erlegt hatte und weitere 18568 fl. 17 kr. $4\frac{3}{4}$ Pf. noch zu bezahlen verpflichtet war. Hierauf entrichtete Schludenaу:

im April 1767	fl. 4283 .	$4\frac{3}{4}$ Pf.
„ October „	„ 3000 .	—
„ Juli 1768	„ 3000 .	—
und als Ausgleich	fl. 4002 .	14

Der Ueberrest wurde nachgesehen. Die Bürger mußten, um die Contribution zu decken Felder und Wiesen verkaufen.

Ferdinand Bonaventura des heil. röm. Reichsgrafen von Harrach zu Rohrau, Herr der Herrschaften Schludenaу, Großpriesen und Obermarkersdorf im Königreich Böhaimb, dann Janowitz, Namiest und Lüderzow im Markgraftum Mähren wie auch Freistadt im Erzherzogthum Oesterreich, Erbland=Stallmeister in Oesterreich Ob= und Unter der Enns, Ritter des goldenen Vlieses, Ihro k. k. apost. Majest. Cammerern, wirklich geheimer Rath, Conferenzminister und Reichshofrathspräsident, ließ anno 1760 auf der Herrschaft Schludenaу „nach den in dem obrigkeitlichen Archiv uralt, glaubwürdig und authentischen vorfindlichen Urbarien und Zinsregistern“ neuerdings die abzurichtenden Geldabgaben und Robottschuldigkeiten abfassen und sind solche wie folgt verzeichnet:“)

An Erbzins, Jagdgeld, Jagd=, Flachs=, Brechenverschönungsgeld, Flachsgeld, Kornzins, Auen=, Leich=, Hühner=, Wiesen=, Wasser=, Haus=, Walkmühlen=, Wache=, Landgab=, Elbwagen=, Reumichzins, an Decen, Robott=, Schutz=, Spinnergeld, Inselfzins, Zinsgetreide, Holz zu schlagen, Brettklöpper zu führen, Aertertage und Handtäge zu verrichten, haben zu geben:

Stadt Schludenaу	Th. 197 .	17 .	8
Marktfled Georgswalde	„ 98 .	3 .	$1\frac{1}{2}$ u. fl. 297 . 45
Altgeorgswalder Häusler	„ 438 .	9 .	$1\frac{1}{2}$
Mittelgemeinder „ sonst			
Borwert genannt	„ 159 .	18 .	8
Neugeorgswalder Häusler	„ 94 .	3 .	4
Philippsdorfer „	„ 180 .	10 .	8
Wiesenthaler „	„ 132 .	13 .	4
Dorf Kaiserswalde	„ 111 .	5 .	$11\frac{2}{3}$ u. fl. 464 . 20
Häusler dto	„ 277 .	20 .	9
Dorf Königswalde	„ 128 .	16 .	$4\frac{1}{2}$
Häusler dto	„ 311 .	6 .	5
Dorf Alt=Chrenberg	„ 75 .	23 .	5
Häusler dto	„ 432 .	4 .	10

1) Schludenaуer Domänenarchiv.

Dörfel Waldecker Häusler	"	14 . 23 . 4
Dorf Neu-Ehrenberger Häusler	"	338 . 18 . 10
Dörfel Herrnwald	"	35 . 15 . 11 ¹ / ₂
Dorf Cunnersdorf	"	77 . 20 . 4 ³ / ₄
" Fürstenwald	"	85 . 22 . 10
" Neugrafenwald	"	184 . 16 . —
" Alt-Rosenhain	"	78 . 13 . 5 ⁴ / ₆
Häusler dto	"	49 . 10 . 9
Dorf Neu-Rosenhein	"	60 . — . 4
" Königshain	"	47 . 20 . 4
" Harrachsthal	"	34 . 21 . 4
" Alt-Fugau	"	51 . 19 . 5
" Neu-Fugau	"	139 . — . —

Th. 3837 . 19 . 9¹/₂ u. fl. 761 . 65

Fernere Bestimmungen waren :

- 1.) Die Cunnersdorfer Walkmühle, welche jährlich 15 fl. Zinse zu zahlen hatte wurde, da das Strumpfwirkerhandwerk sehr zurückgieng und mit der Schludenauer Walkmühle vollkommen ausreichte cassirt und mit 1. Jänner 1744 der Zins aufgehoben.
- 2.) Das Schludenauer Spital hatte für jährl. erhaltene 24 Klafter Holz an Schlag- und Fuhrlohn an's Rentamt Th. 6.16 gr. zu entrichten, welche Graf Ferdinand v. Harrach am 24. Juni 1752 aufhob.
- 3.) Die Schludenauer Schneider zahlen Jeder 1 gr. 4 Pf.
- 4.) " " Leinwebermeister, welche 1696 den Garnhandel in " den zu Schludenau eingepfarrten Dorffschaften zugestanden erhielten, zahlen ¹/₄jähr. von jedem Stück gefertigten Kaufmannsleinwand an Schaugeld 1 ggr. Von 100 St. derlei Leinwand an Kanzleiaccidentien 12 ggr., von jedem Weberstuhl zu Weihnachten 6 Kreuzer oder 1 ggr. 7¹/₅ Pf.
- 5.) Für ein vom Rath ausgestellter Geburtsbrief ist an das gräfl. Rentamt zu entrichten 8 ggr.
- 6.) Alle Hausgenossen in Schludenau oder Jene, die das Bürgerrecht nicht haben, spinnen jährl. der Herrschaft 1 St. Garn oder zahlen dafür 2 ggr. 8 Pf. Unverehelichte aber nur ¹/₂ St. Garn oder 1 ggr. 4 Pf. Erstere haben noch 10 Tage, letztere 5 Tage Robott zu leisten oder zahlen pro Tag 2 ggr. Item zahlen die Verehelichten Jeder an Schuzgeld 3 gr. 3 Pf.
- 7.) Alles was die Herrschaft über die Wirthschaftsbedürfnisse erbauet, haben die betreffenden Handwerksmeister aufzukaufen.
- 8.) Jeder von Schludenau hat bei der Loslassung aus der Unterthänigkeit, auch die Studenten 2—3 Sch. meißn. d. i. 1 Th. 13 gr. 4 Pf. bis 2 Th. 8 Pf. in die obrigtt. Renten

- zu entrichten und ferner eine Kanzleitage von 18 fl. 30 kr. oder 12 Th. 8 gr. Diejenigen aber, welche aus einer Unterthänigkeit in die andere überlassen werden, zahlen nebst den 2—3 Sch. an die Obrigkeit nur eine Taxe von 6 Th. 8 gr.
- 9.) Bei Robottgeldern in Georgswalde werden nicht 6, sondern nur 4 Pfennig in einen Kreuzer gerechnet.
- 10.) Georgswalde kann 3 Gemeindeleinweber halten, von denen jeder jährl. 4 gr. 8. Pf. an Stuhlgeld der Obrigkeit zu entrichten hat. Die übrigen Leinweber aber, welche sich hier aufhalten geben von jedem Stuhl 24 gr. = 1 Th. Althehrenberg kann 2 Leinweber halten, jeder gibt 4 ggr. 8 Pf. übrige geben 12 " Herrnwalde kann 1 Leinweber halten, gibt 4 ggr. 8 Pf. u. vom Stuhl 16 gr.
- 11.) Georgswalde kann 3 Bäckern haben, jeder zahlt jährl. 4 ggr. 8 Pf. Kaiserzwalde " 3 " " " " " 35 Kreuzer Altrosenhain " 1 " " " " " 35
- 12.) Ein jeglicher Schmied in Georgswalde zahlt " 18 gr. 8 Pf.
- 13.) Die Schneider, Schumacher, Strumpfwirker und alle übrigen Handwerker zahlen jeder 4 gr. 8 Pf.
- 14.) Die Bauern und Gärtner in Georgswalde und andern Orten haben die nothwendigen Wirthschaftszufuhren unentgeltlich zu leisten. Ebenso haben dieselben Malz, Getreide und Hopfen beizuschaffen, wofür die Herrschaft für den Scheffel 1 ggr. 2 Pf. Sackgeld gibt.
- 15.) Auch jeder Häusler muß jährlich 2 Klafter Holz schlagen, wofür er pr. Klafter 7 gute Kreuzer oder 8 kr. 4¹/₂ Pf. kaiserlich erhält.
- 16.) Jede ledige Person, nur Mahlmüllers und Zimmerleuts Söhne nebst Töchter ausgenommen, sind schuldig in den obrigt. Meierhöfen gegen Kost und Lohn 1 Jahr lang zu dienen oder der Obrigkeit 1 Th. bezahlen.
- 17.) Jeder Bräutigam und Braut muß bei Heirathscensenserhebung 2 Hühner oder 17 kr. 3 Pf. in die Renten bezahlen.
- 18.) Die Erhebung des Lehrlingconsens bei den Zimmerleuten kostet 1 Th. oder 1 fl. 30 kr. Von den übrigen Handwerkerlehrknaben kommt nur 1 fl.
- 19.) Jeder Schänker muß für ein Faß verzapftes Bier 15 kr. bezahlen; dagegen kann er sich des Branntweins erholen wo es ihm beliebt
- Der Richter als Schänker kann vermög der Ratification vom 1. Oktober 1681, dann 1. December 1723 und unter 20. August 1744 die Freiheit des Selbstbranntweimbrennens gegen Entrichtung der königl. Tranksteuer. Auch steht ihm zu

das Fleischschlachten und Brodbackens und Verkauf des Fleisches wie Brodes. Diejenigen Personen aber, welche zu den Hochzeiten und Kindstausen oder zu anderen Erfordernissen sich das Bier aus dem herrschftl. Bierkeller erholen, zahlen statt sonst auf jegliches Faß Bier in natura nehmen müßende 8 Seidel Brantwein vor jedes Faß Bier an Brantweingeld 20 fr.

- 20.) Den Gerichtsboten hält die Obrigkeit.
- 21.) Ein jeder beweibte Hausmann gibt in die obrigf. Renten an
 Robottgeld 20 gr. 3 Pf. zu St. Johanni
 Schutzgeld 3 " 3 " " Michaeli
 Spinnergeld 2 " 8 " " Weihnachten
 für Verschönung 1 Stück Garn zu spinnen.
 Der ledige Hausmann zahlt nur Robottgeld 10 ggr. und
 Spinnergeld 1 ggr. 4 Pf.
- 22.) Die 3 Pfarrbauer zu Georgswalde haben jeder an den Pfarrer zu leisten 6 Akertäge, 6 Handtäge, vor $\frac{1}{2}$ Kloben Flachß 8 ggr. oder 30 fr., von $1\frac{1}{2}$ Stück Hühner 1 ggr. 6 Pf. oder 13 fr. $\frac{3}{4}$ Pf.
- 23.) Wenn nach den verstorbenen Eltern eine Sonderung zu fertigen kommet, so muß sodann ein jeder Erbe an Theilschilling an die Obrigkeit zahlen 35 fr.
- 24.) Der Georgswalder Richter erhält 3 Scheffel Feld zur unentgeldlichen Benützung von der Obrigkeit.
 Der Neugeorgswalder nur 2 Scheffel seit anno 1727
 " Philippsdorfer hat freies Baden
 " Wiesenthaler " " "
 " Kaiserswalder " seit 29. " October 1729 Bierschant
 und Bierverschleiß
 " Neuehrenberger " Bierschant und frei Schlachten
 " Herrnwalde " freies Baden und Schlachten
 " Neugrafenwalde " " " Schänken
 " Königshain " " " "
 " Alt- u. Neufugau " " " Schlachten.
- 25.) Die Häusler in Neugeorgswalde zahlt ein jeder dem $\frac{1}{2}$ Scheffel Acker mit in die Baustelle verreinnet worden dem Gartelgeld a parte 8 ggr. Ackerpacht.
- 26.) Was die Häusler in den Dörfern in Robotten jährl. nicht in natura verrichtet, haben sie zu Weihnachten pro Tag 2 ggr. zu bezahlen.
- 27.) Die Garneinkäufer sind vom Garneinkäuferzins befreit.
- 28.) Die Kaisers- und Königswalder Häusler sind schuldig der Obrigkeit auf dero Schloß zu Schluckenau einen Wächter bei der Nacht zu halten. Die Kaiserswalder Häusler aber sind verbunden auf dem Königswalder Maierhof alljährlich das Getreide gegen Verabfolgung von 3 Strich guten Kornes

- einzipansen, solches auch gegen den 13ten Theil Dreschermaaß auszudreschen; es werden jährlich 12 Drescher benöthigt.
- 29.) Die Kaiserswalder Häusler müssen im Königswalder Meierhof die Siebe oder Häckerling schneiden und jeder des Tages 12 Körbe voll fertigen, wofür 1 Robotttag abgerechnet wird.
- 30.) Die Königswalder Häusler waren verbunden zehweis jährl. 24 das obrigt. Getreide einzupansen und auszudreschen. Mit obrigt. Decret von 1739 wurden sie von dieser Schuldigkeit befreit, dagegen die Kaiserswalder Häusler wegen einiger gegen die hohe Obrigkeit begangener Halsstarrigkeit und Ungehorsam zur Strafe zur Verrichtung bemelter Arbeit verordnet. Daher zahlen die 24 Königswalder für die Befreiung jeder 2 ggr. in Summa 3 fl.
- 31.) Aus gleicher Ursach wurden 1739 die Königswalder Häusler vom Siedeschneiden befreit, wofür vor 152 Tage à 4½ Pf. 9 fl. 30 kr. zahlen.
- 32.) Für Verpachtung des Forellenteiches in Kaiserswalde ist jährl. 1 fl. zu entrichten.
- 33.) Die Kaiserswalder Bauer sind zu den obrigt. Fuhren in 18 Züge eingetheilt; 4 Ruthen geben 1 Zug.
Die Königswalder Bauer sind in 20 Züge eingetheilt
Altehrenberger 22
- 34.) Der Königswalder Müller bekommt wegen cassirter 2 Teichen 2 Scheffel 1 Viertel Acker von der Obrigkeit zur Nutzung, wofür er jährl. 10 ggr. 6 Pf. an die obrigt. Renten zu bezahlen hat.
- 35.) Jede Magd im Meierhose dienend, muß der Obrigkeit 3 St. Garn spinnen oder 12 ggr. zahlen.
- 36.) Sophia Agnes Fürstin von Dittrichstein gewährte den Königswalder 10 Häuslern am 25. Mai 1666 frei 3 St. Rindvieh auf ihnen angewiesenen Maierhofshuttung zu treiben; für das mehr ausgetriebene Vieh zahlt jeder:

Für 1 Kuh	45 ft.	oder 12 gr.
" 1 Kalb	30 "	" 8 "
" 1 alte Ziege . . .	15 "	" 4 "
" 1 jährl. Kalb . . .	15 "	" 4 "
" 1 junges "	7 " 3 Pf.	" 2 "
" 1 Zidel	7 " 3 "	" 2 "

Vorbeschriebene obrigtl. Gnad aber dauert nur so lang als es der gnädig. Obrigkeit beliebt.

- 37.) Die Garnhändler zu Ehrenberg geben je jährlich 2 Th. = 3 fl.
- 38.) Die Gemeinde Ehrenberg kann 1 Fleischbank halten, wofür sie in die obrigt. Renten giebet 5 fl.

- 39.) Den Decem und den Rauchheller müssen geben:
 Alt-Ehrenberg an den Pfarrer zu Rumburg,
 Waldeck " " " " Oberehrenberg,
 Herrnwalde " " " " Zeidler,
 Fürstenwalde " " " " dto.
 Obercunnersdorf an " " " " dto.
- 40.) Nebst den vorgeschriebenen 8 ggr. Gartengeld zahlt jeder Häusler in Neuehrenberg 7 ggr. Ackerpacht von $\frac{1}{2}$ Scheffel Acker.
- 41.) Cunnersdorf kann 1 Gemeindebäcken halten, der giebt 9 ggr. 4 Pf. oder 35 fr. Jeder Weibäcke aber 1 fl. 30 fr.
- 42.) Der Neugrafenwalder Schulmeister genießt 2 Scheffel obrigtkl. Acker, wofür er jährl. 35 fr. giebt.
- 43.) Jeder der 26 Altrosenhainer Häusler ist berechtigt, 3 St. Rindvieh ohne Entgeld auf obrigtkl. Futtung und Grund frei zu hüten; für weiteres ist zu entrichten:

Von 1 Kuh	4 ggr. 8 Pf.
" 1 Kalb	12 " —
" 1 alten Ziege	4 " —
" 1 jungen "	2 " —
" 1 Kalbel	2 " —

- 44.) Garneinkäufer, welche Garn außer Herrschaft kaufen geben 1 fl. 30 fr.
- 45.) Der Schänker zu Harrachsthal zahlt jährlich an Robott 1 Th. und an Spinnergeld 2 gr. 8 Pf.
- 46.) In Altjugau zahlt der Richter jährl. 1 Th. 13 gr. 4 Pf., hat 4 Scheffel 1 Viertel Acker giebt pro Scheffel 4 ggr. 8 Pf., kann selbst Branntwein brennen gegen kais. Tranksteuer.
- 47.) 2 Groß- und 4 Kleingärtner zu Jugau zahlen jährl. dem Schluckenauer Dechant den früher dem Taubenheimer Pastor geleisteten Decem Korn und Haber zu St. Michaeli 2 Th. 12 gr.
- 48.) Jeder Weibäcke giebet jährl. in die obrigkl. Renten 1 Th.

Die Mahlmüller zahlen jährlich in die obrigtkl. Renten für Pacht-, Hühner-, Eier-, Schweinemast-, Jagdhund- und Bretthölzerplan-Geld:

Die Schluckenauer	Stadtmühle	fl. 96.—
"	dto. Schloßmühle	91.30—
"	Kaiserswalder Obere "	46.30—
"	dto. Niedere "	55.30—
"	Königswalder Bog "	58.30—
"	dto. Neue "	58.30—
"	Altgeorgswalder Obere "	52.30—
"	dto. Mittel "	51.—
"	dto. Niedere "	54.—

Die Alt-Ehrenberger	Obere Mühle "	89.52.3
" dto.	Niedere "	85.30.—
" Rosenhainer	Obere "	201.—.—
" dto.	Mittel "	204.30.—
" dto.	Loch "	64.30.—
" dto.	Teucht "	170.15.—
" dto.	Nieder "	69.22.3
" dto.	Granitz "	121.30.—
" Kunnersdorfer	Busch "	28.30.—
" dto.	Neue "	76.30.—
" Fürstenwalder	 "	31.30.—
" Fugauer Mahl- und Brettmühle (herrschaftlich)	 "	61.30.—
" Neugeorgswalder (1744 neu erbaut)	 "	28.30.—
			fl. 1797.—.—

Es befinden sich auch noch aparte folgende obrigkeitliche Brettmühlen als:

1 bei der Königswalder neuen Mühle

1 " " Kunnersdorfer Buschmühle.

Diese beiden Mühlen sind den Müllern nicht verpachtet, sondern es wird von Denjenigen, was auf solchen von den Unterthanen zerschnitten wird, folgende Zahlung in die obrigt. Renten prästiret und zwar

vor jedem Brettfloß 3 ggr.

" " Stubenbohlen 1 " 6 Pf.

Wenn aber ein oder der andere Müller für die gnädige Obrigkeit zum Wirtschaftsbedarf einige Klözer zerschneidet, so erhaltet er davor folgende Zahlung aus den Renten:

vor 1 Schock Bretter 4 gr. 9³/₅

" 1 " Latten 2 gr. —

Es befindet sich auch in Fugau eine obrigt. Brettmühle, welche aber dem Müller gegen jährl. 12 fl. Pacht verpachtet ist, welcher gedachter Pacht mit in den Mühlenzins eingerechnet ist.

"Diese 3 Brettmühlen halten gnädige Obrigkeit im Baue".

Für die Mahlmüller war eine eigene Verordnung erlassen worden, also lautend:

1. Sollen diese von röm.-kath. Religion und von einer guten Wohlverhaltens, auch gelernte und bezünfte Meister sein.
2. Solle ein jeder Müller sowohl das Wohn- als andere Gebäude, den gangbaren Zeug in Holz- und Eisenwerk bestehende, dann das Wasserwehr und Mühlgraben auf seine eigenen Unkosten in gutem Bau erhalten, die Mühlsteiner, dann alle andere Baumaterialien sich ohne der gnäd. Obrigkeit Beitrag selbst anschaffen, jedoch müssen ihnen die zugetheilte Bauern

das Bauholz, Steine, Rasen und Schürholz in benötigten Fall darzu anführen, auch nebst denen Gärtnern und Häuslern die derbei bedürftige Handroboten ohne Entgelt und Widerred verrichten. Es müssen ihnen zwar auch die Bauern die Mühlsteine zuführen, wofür die Müller nichts zahlen dürfen, die Bauern aber werden hievor aus der Schluckenauer Landschaftl. Contributionscassa bezahlet, worzu die gnädige Obrigkeit von wegen denen auf obrigt. Grund gebauten Häusern den 3. Theil beitraget.

3. Wann einige Gaben von dem allerhöchsten Landesfürsten auf die Mahlmüller auferlegt werden sollen, so wird ein jeder das auf ihn zu zahlen kommende selbst zu entrichten haben.
4. Wann die gnäd. Herrschaft auf dero Vorwegen von Getraid über ihre Bedürfnus einiges Getraid zu verkaufen hätte, so müssen die Müller nebst denen Getraidhändlern solchen in einen billichen Preis kauf. annehmen, in welches auch von denen durch Gottes Segen beim Königswalder Meierhof erwachsenden Krauthäupel von denen Kaiserwalder, Königswalder, Schluckenauer Stadt, Schloss, Rosenhainer und Fugauer Müllern dann Getraid und andere Handelsleuten zu bewirken ist. Dargegen soll ihne Müllern diejenige Materialien welche sie nöthig haben und bei der gnäd. Obrigkeit zu bekommen sein, in einen billichen Werth zugelassen werden.
5. Behalt sich gnädigste Obrigkeit vor, wie es ohne dem Hochderoselben alleinig frei- und zusteht, nach Belieben, so es die Nothdurft erforderte, mehrere Mühlen aufzubauen, auch mit der Zeit bei Vermehrung der Mahlgästen dem jährl. Mühlenpacht zu erhöhen.
6. Solle kein Müller befugt sein, ohne Vorwissen des hochgräfl. Amtes einen Lehrknaben auf- und anzunehmen.
7. Wann ein oder die andere Mühl verkauft werden sollte, so reserviret sich die gnäd. Obrigkeit den Vorkauf und also solche der gnäd. Obrigkeit bevor angetragen werden soll; es sollen auch die Mühlen nirgends anders als in hochgräfl. Amte verkauft und verschrieben werden.
8. Sollen sie Müller denen ihnen zugetheilten unterthänig als auch fremden Mahlgäste, welche das Getraid zum Vermahlen zu ihnen in die Mühl überbringen gut ausmahlen und tüchtiges Mehl liefern, dabei sich keines Betrugs gebrauchen und mit überflüssigem Mastvieh sich nicht überhäufen, als wordurch denen Leuten, sage Mahlgäste leicht ein Schaden zugeführt werden könnte, wo sie sodann Ursach überkommenen, in fremde Mühlen zu fahren oder sich beim hochgräfl. Amte zu beschweren. In jenen Fall, wann die Mahlgäste das in die Mühl über-

bringende Getraid dem Müller zuwägen wollen, so ist ein jeder Müller schuldig, solches auf's Gewicht anzunehmen, alsdann auch wieder das Mehl denenselben auf's Gewicht auszufolgen.

9. Und sollte es geschehen, daß wider alles Erhoffen ein oder der andere Müller einen liederlichen Wirth abgetete, das Gebäu der Mühlen nebst Zugehör eingehen lassete, sich in große Schulden vertiefte folglich den Rentrest über 50 fl. anwachsen ließe oder aber sich sonst übel aufführen thäte, so wird in derlei Fällen die gnäd. Obrigkeit nach dero eigenen Belieben gegen Refundirung eines billigen sethane Mühl entweder wiederum an sich bringen oder solche einen anderen Müllermeister zu überlassen besugt sein.
10. Seynd eines jeden Mahlmüllers Sohn und Töchter von Dienung des schuldigen Hofejahres in denen obrigt. Meierhöfen nun und allezeit befreit.

Dagegen waren die Verpflichtungen, welche die Herrschaft zu erfüllen hatte, folgende:

1. Demnach der gnäd. Obrigkeit der Herrschaft Schluckenau das jus collationis über die von weyland Thro hochfürstl. Gnaden Sophia Agnes, verwitibten Fürstin von Dittrichstein als damalig logirenden Obrigkeit der Herrschaft Schluckenau vor die Schluckenauer Jugend in dem löbl. Leitmeritzer Jesuiten-Seminario gestiftete Fundation |: vermittelt welcher jetzt besagtes Seminarium zu Leitmeritz jederzeit und in perpetuum einen aus dem Stadtl Schluckennu gebürtig und zum studiren fähigen Knaben anzunehmen und selbigen bis zu Absolvirung der Rhetoric mit aller Benöthigkeit zu versehen verbunden ist |: gebühret, so ist ein solches auch hier um künftiger Wissenschaft halber mit angemerkt worden.
2. Das in der Oberlausitz und zwar das in dem Zittauischen Stadtgebiete gelegene Dorf Ebersbach ist von uralten Zeiten her schuldig, der hiesigen Herrschaft alle Jahr an Decem Korn zu schütten 2 Strich, 2 Viertel, 2 Achtel, 2 Maßel oder zahlt für jeden Strich 2 Gulden, zusammen an Geld betragende 5 fl. 18 fr. 4 1/2 Pf. oder nach sächs. Münz 3 Reichsthaler 13 gr.
3. Dahingegen schüttet hiesige gnädige Obrigkeit alle Jahre von denen Mühlen und cassirten Vorweg zu Ehrenberg in's Rumburger Raßenamt an Korn 1 Strich 2 Viertel 3 Achtel 2 Maßel, an grauen Haber 1 Str. 2 Viert. 3 Acht. 2 Mßl.
4. Ingleichen schüttet die gnäd. Obrigkeit jährl. von dem cassirten Fugauer Vorweg dem Schluckenauer Herrn Dechant an Baugner Maß Decem Korn 2 Scheffel 2 Strich 2 Viertel, Haber 2 Scheffel 2 Strich 2 Viertel.

5. Vermög obrigt. Decret Wien den 8. 8bris 1745 hat die gnäd. hohe Obrigkeit dem Grafenwalder Richter den freien Bier- und Brauntweinschank sammt frei Brodbacken gnädigst verliehen, auch ihme das sonst jährlich zu zahlen gehabte Robott- und Spinnergeld mit 3 fl. 10 kr. oder 2 Th. 2 gr. 8 Pf. und von 2 Scheffeln obrigt. Pachtäckern an Uckerzins 1 fl. 10 kr. gnädigst nachgelassen.
6. Ingleichen Besag gnädigsten Decretes ddto. Wien den 23. August 1746 ist dem Grafenwalder Schulmeister das Schuldienst in dieser Gemein verliehen, auch das sonst von seinem Häusel zu zahlen kommende Robott- und Spinnergeld mit 2 Th. 2 gr. 8 Pf., dann der Zins von 2 Scheffel Pachtäcker jährl. mit 18 gr. 8 Pf. solang gnädigst nachgelassen werden, als lang er solch sein Häusel als Schulmeister besitzen und den Schuldienst verrichten, auch der Allerhöchste Sr. Excellenz als gnäd. Obrigkeit das Leben fristen wird. Er Schulmeister solle auch ohne Wissen und Willen der gnäd. Obrigkeit seines Schuldienstes nicht entlassen werden. Was er Schulmeister aber zu verrichten schuldig ist, auch was ihme von dafigen Einwohner jährl. an Schulgeld und wegen anderen Verrichtung zu reichen kommet, solches enthaltet obig angezogenes gnädigstes Decret mit mehreren.
7. Es haben auch Sr. Hochreichsgräfl. Excellenz vermög dero gnäd. Decrets unter ddto. Wien den 18. Martz 1750 gnädigst verwilligt, das dem damals neu angefetzten Runnersdorfer und Fürstenwalder Schulmeister alljährl. nachgesetztes aus denen obrigt. Renten- und Kastenamt, dann Gewölbamt abgereicht werden soll als:
An baarem Geld 6 fl. oder 4 Th.
Korn 4 Strich und 4 Klafter weichen Brennholz.
Ingleichen ist selbst er von denjenigen Abgaben, die er sonst von seinen Häusel jährl. mit 2 fl. 22 kr. 3 Pf. in die obrigkeitlich. Renten prästiren müssen, gänzlich befreit mit jährl. 1 Mth. 14 gr. Dieses Runnersdorfer und Fürstenwalder Schulmeisters sein gnäd. Decret enthaltet auch, diesen Schulmeister nur solange zu unterhalten, als es hochgedacht Sr. Excellenz der gnäd. Obrigkeit belieben wird, ihme auch nach dero Gutbefund an- und abzusetzen.
8. Vor Alters hatte der Fugauer Schulmeister aus dem obrigt. Schludenauer Lastenamt 2 Viertel Korn und 2 Viertel Haber Anno 1723 und folgende Jahr aber statt dessen vermög erhaltenen obrigkeitl. gnäd. Decrets 1 Viertel Korn zu empfangen. Nachdem aber vermög gnäd. Verordnung § 11 der gnäd. hohen Obrigkeit aushabender Obsorg, womit dero gesammte

Untertaner forderist in dem kath. Glauben, so dann aber auch in dem Lesen und Schreiben, dann Rechenkunst fleißig unterwiesen wurden, beliebet hat, gedachten Schulmeister statt obigen ein Mehrens reichen zu lassen. Als haben hochdieselben ihm jährl. und zwar: an Korn 5 Strich und an weichem Brennholz 3 Klafter ausgeworfen und gnädig passiret.¹⁾ Ingleichen haben auch

9. Sr. Excellenz als gnäd. Obrigkeit aus obangeführten Ursach Befag oft gedachter gnäd. Verordnung § 10

dem Kaiserswalder Schulmeister 8 Rth. oder 12 fl.

dem Königswalder " 8 " " 12 "

jährlichen aus denen obrigt. Renten zu zahlen gnädigst anbefohlen, doch solle dieses nur in so lang passirt sein, als es der gnäd. Obrigkeit belieben wird; sie Schulmeister aber seien verbunden die arme Kinder, welche das Schulgeld nicht zahlen können, ohne Entgelt zu unterweisen.

10. Vermög gnädig. Verordnung sub dato Wien den 13. November 1751 § 12 haben Sr. Excellenz dem Rosenhainer Schulmeister den jährl. in die obrigt. Renten zu erlegen habenden Ackerpacht nämlich von 2 Scheffel 2 Viertel und 1 Achtel bei dem Schulhaus befindlich obrigt. Acker mit 2 fl. 33 kr. 4 $\frac{1}{2}$ Pf. eben auf Wohlgefallen nachgesehen.

11. Inhalt gnäd. Verordnung haben Sr. Excellenz gnädigst bewilliget, daß das Fictitio, welches nach der neuen Rectification von denen auf obrigt. Grund und Boden stehenden Häusern dem allerhöchsten Landesfürsten zu entrichten kommet, ingleichen auch derjenige Beitrag, welcher jährlichen vor die Anführung der Mühlsteiner auf obig bemelte Häuser ausfallet, jährl. aus dero Renten entrichtet werden soll.

12. Nachdem in dem Zollwesen durch das ganze Königreich Böhmeib pr. Patentes eine merkliche Aenderung geschehe und die Zölle auf ein Geringeres herabgesetzt, consequenter der hiesige Zoll, welcher sonst dem Ferdinand Donat aus Schluckenau verpachtet war, a 1. January 1747 auf Rechnung überlassen und er Donat von einem hochlöbl. königl. Leitmeritzer Kreisamt diesfalls in Eidespflicht genommen werden.

Dahero kommet in Zukunft nach Abzug gedachten herrschft. Zolleinnehmers ihme anstatt der Befoldung zuerkannten 10. Theiles, dann dem den königl. Aerario zur Straßenreparation gewidmeten 3. Theil nur das Uebrige von ihme Ferd. Donat bei Ausgang eines jeden Vierteljahres nebst

1) Zum Schulbau gab die Herrschaft mit Decret vom 14. Juni 1728 auf den Borwerksfeldern $\frac{1}{2}$ Scheffel Grund gratis.

Beilegung eines ordentlichen Mauthregisters in die obrigt. Renten abzuführen.

13. Inhalt gnäd. Verordnung ddo. Wien den 23. Januar 1754 haben Sr. Excellenz gnädig anbefohlen, daß denen auf der Herrschaft Schluckenau befindlichen Zimmerleuten von aller herrschaftl. Arbeit ebensoviel an täglichem Lohn führehin gezahlet werden soll, als Sie von denen Unterthanen empfangen, nämlich:

Dem Meister in langen Tagen	22	fr.	3	ßf.	oder	6	ggr.
" " " kurzen	18	"	4 ¹ / ₂	"	"	5	"
" Gesellen " langen	20	"	3 ³ / ₄	"	"	5	" 6
" " " kurzen	15	"	—	"	"	4	"

14. Ein jeder Jäger, welcher auf die Vögel stellet, auch andere, zahlet jährl. an Vogelstellerzins in die Rente 8 ggr.
15. Die in dem Königswalder Maierhof dienenden „Mentscher“ muß jede jährl. 3 Stück Garn spinnen oder bei dessen Verschonung für jedes Stück 15 fr., zusammen aber 45 fr. in die Renten zahlen id est von Verschonung 3 St. Garn zu spinnen 12 ggr.

Graf Ferdinand Bonaventura von Harrach war ein Freund der Schule. Er suchte die materielle Lage der Lehrer zu heben, errichtete neue Schulen mit Decret vom 28. August 1746 zu Neugrafenwalde, mit Decret vom 18. März 1750 zu Fürstenwalde wie Runnersdorf und nahm Einfluß auf die Gestaltung des Lehrplanes.

Während der Reformationszeit bezogen die Lehrer feste Gehalte, welche die Grundherrschaft oder die Stadt, in welcher selbige bleibend angestellt waren, zahlte. Vor dem, bis zurück in das 14. Jahrhundert, in welcher Zeit die ersten Schulen auf der Schluckenauer Herrschaft anzutreffen sind, hatten die Lehrer keine festen Bezüge und waren auf die Entlohnung von Seiten der Eltern der Schulkinder, welche zumeist in Naturalien bestand, angewiesen. Die Lehrer von damals versahen auch den Organisten- wie Küsterdienst, zuweilen ließen sie sich sogar als Büttel oder Feldschützen verwenden und besaßen selbst bloß geringe Kenntnisse. Daß der Unterricht in dieser Periode sich nur auf die Kenntnis des Katechismus, Lesens und Schreibens beschränkte, kann nicht verwundern. Geschaß ein Mehr, so war es auf die Bemühungen des Ortspfarrers hauptsächlich zurückzuführen, denen die Oberaufsicht der Schulen zustand.

Ein eigenes Schulgebäude in Schluckenau wurde im 15. Jahrhundert errichtet. Im Jahre 1545 kam Peter Draufnick aus dem Schluckenauer Cantorat und Schulmeisterdienst in's Pfarramt nach Dypach.

Leider hatte man bisher im Allgemeinen keine große Meinung von der Schule. Erst die große Kaiserin Maria Theresia traf die jegenbringenden Reformen im Schulwesen. Dieselbe ernannte den Probst P. Ferdinand Kindermann, einen geborenen Königswalder 1774 zum Organisator der böhmischen Schulen und 1775 zum Oberaufseher des gesammten deutschen Schulwesens in Böhmen, sowie zum referierenden Rath bei der im gleichen Jahre in's Leben gerufenen Schulcommission. Und sein Volksschulreformwerk war ein derart ersprießliches, daß ihm immerdar große Dankbarkeit gesichert bleibt.

Am Lande wurden die Normal-, Trivial- und Filiationsschulen eingeführt. Ein ferneres großes Verdienst erwarb sich Probst Kindermann um die Industrie durch die Reorganisation der in den Jahren 1755 und 1766 errichteten Industrieschulen.

Sein Ausspruch:

„Der Industrie muß unstreitig ein verhältnüßiges Licht vorausgehen; in der Finsternis hat sie sich entweder nirgends niedergelassen oder wenn sie doch durch einen Zufall gleichsam hin verschlagen wurde, hat selbige dort sich nicht lange erhalten“¹⁾ bedarf wohl keines Zusatzes.

Zur Hebung des heimischen Gewerbes traf Kaiserin Maria Theresia durch Hofdecrete, Patente, Verordnungen sowie Rescripte verschiedener Art gewichtige Anordnungen. Ihr Bemühen trug gute Früchte und es hob sich in unserem Bezirke die Leinen- und Baumwollwaarenfabrikation.

Bislang lieferten die Leinweber ihre fertige Waare zumeist an sächsische Kaufleute.

Böhmische Sammler oder Factoren nahmen die Waare den Webern ab, begnügten sich mit einer geringen Commissionsgebühr, während den ansehnlichen Gewinn hieran der ausländische Waaren- aufkäufer hatte.

Doch auch ungünstige Conjunctionen blieben dem Leinengeschäfte nicht erspart. Die Uebel, welche den Leinenhandel hiergegend's schädigten, waren der Mangel an Kenntniß von den Sorten Leinen, die für jedes von den auswärtigen Ländern gesucht blieben, ferner die schlechten und nicht recht bestellten Bleichen, der Mangel an den unentbehrlichsten kaufmännischen Vorkenntnissen und endlich zu geringe baare Betriebsmittel.

Mitteltst Hofdecret vom 21. November 1771 wurden in Oesterreich 22 Feiertage in Arbeitstage umgeändert, mittelst einem solchen vom 18. Mai 1772 die Webergroschen oder Weberzins, auch Stuhlgelder genannt, abgeschafft. Das Decret vom 1. Juli 1772 hob

1) Riegger's Archiv der Geschichte und Statistik, insbesondere v. Böhmen I. p. 476.

die Garnsammlungs- und Handlungslizenzscheine auf und gab den Garnhandel frei. Die Leinweberei wurde am 24. Juli 1773 als „freie Beschäftigung“ erklärt und im Jahre 1775 die Zolllinien zwischen den einzelnen österreichischen und böhmischen Ländern aufgehoben.¹⁾ Noch viele andere Verordnungen erließ Maria Theresia zur Erleichterung des Volkes von ungerechten Lasten. Ebenso folgten eine lange Reihe von Bestimmungen, das religiöse Thun und Treiben des Volkes regelnd. Wallfahrten, welche über Nacht andauerten, waren verboten, Volksmissionen nicht gestattet, der Jesuitenorden am 21. Juli 1773 aufgehoben u. a. m.

Zur selben Zeit hatte P. Carl Jos. Göhler, ein Friedländer, das Pfarramt in Schluckenau inne. Die Kirche in Schluckenau, welche dem hl. Wenzel geweiht ist, barg damals schon 6 Altäre, als St. Wenzeslaus-, St. Johann Nepomuk-, St. Barbara-, St. Jacob-, Jesu Kindel- und Bruderschaftsaltar B. V. M., in welchen die Reliquien der hl. Inocentia, des hl. Inocenz und der hl. Sophia geborgen sind.

Im Jahre 1768 wurde das Thurm- nebst Kirchendach erneuert und 1777 fand die neue Glockenweihe statt.²⁾

Das Kirchenvermögen bezifferte sich anno 1768 auf nutzbringend baar angelegte 16.013 fl. 42 kr. 1 $\frac{1}{4}$ Pf., ferner in der Nutzgenießung von 26 Strich Feld, sowie dem Widmungsbusch von 3 Strich Ausfaat.³⁾

Trotz aller Erlässe der Kaiserin Maria Theresia zu Gunsten der Bauern, kamen fortwährende Klagen von letzteren über unmenschliche Behandlung seitens der Gutsherren. Die Kaiserin setzte nun eine eigene Commission ein, welche die Unterthänigkeitsverhältnisse untersuchen und wo nöthig, Abhilfe schaffen sollte. Die Commission anerkannte die dringende Nothwendigkeit der Abänderung des Robottpatentes vom Jahre 1738, gegeben von Kaiser Leopold I.

Die Handrobotten wurden auf 3 Tage der Woche verringert, während die Zugrobotten dieselben blieben. Zugleich verordnete die Kaiserin, daß auch die Robott abgelöst werden könne und bestimmte die diesbezüglichen Preise. Freilich war der Adel hierüber nicht erbaut. Durch die Thätigkeit der Commissionen kam das Volk zur Kenntniß der Reformbestrebungen der Kaiserin und es machte sich unter ihnen die Meinung geltend, die Obrigkeit unterschlage die Patente.

Die Bauern waren hiedurch mißgestimmt und die unter ihnen herrschende Gährung bedurfte nur geringer Anlässe, um zum offenen

1) Dr. S. Hallwich „Weichenberg und Umgebung“ p. 416.

2) 3 Glocken, 1 Sanctusglöckchen und das Schulglöckel. Die große Glocke ist am 11. September 1777 in Hemmhubel, Hainzpaacher Herrschaft, gegossen worden.

3) Schludenauer Domänenarchiv.

Aufstande auszubrechen. Der Ursachen zum Bauernaufstande vom Jahre 1775 gab es mehrere. Haß gegen den Adel kam zum gewaltthätigen Durchbruch und sowohl dieser wie dessen Beamte wurden nicht besonders glimpflich behandelt. So manche Gräueltthat läßt sich nur der Erbitterung der Bauern über schändliche Behandlung zuschreiben. Die Zahl der Aufständischen mehrte sich von Tag zu Tag. Fast im ganzen Lande Böhmen's brach der Aufstand aus. Ueberall hatten sich die Bauern zusammengerottet, Schlösser niedergebrannt und Pfarreien geplündert. Im Ganzen zählte man in Böhmen 16 Schlösser und 40 Pfarreien, welche der Wuth der Unterdrückten zum Opfer fielen. Nur durch Militärgewalt konnte der Baueraufstand erstickt werden. Den Inhaftirten wurde der Proceß gemacht und viele von ihnen hingerichtet.

In Gabel erwartete die Bauern eine Abtheilung Husaren, welche auf dieselben einhieben, sie zersprengten und 19 gefangen nahmen.

In Reichstadt plünderten 700 aufständische Bauern Schloß nebst den Schloßkeller und machten einen Schaden von ungefähr 25.000 fl. Infanterie aus Leipa nahm 170 gefangen, die nach Bunzlau geschafft wurden, wo sie in der dortigen Wenzelskirche eingesperrt, ihrer Verurtheilung entgegen sahen.

Auch auf der Schluckenauer Herrschaft remonstrirten die Bauern, wenngleich in weit geringerem Grade als im Lande. Sie gaben zumeist nur Aufwiegeln nach. Wegen diesen im Juli revoltirenden Bauern kam am 14. August eine kais. Commission zur Untersuchung des Vorgefallenen nach Schluckenau. Einige Rädelsführer von Georgswalde wurden zu Stockstreichen verurtheilt.¹⁾

Die gute Kaiserin Maria Theresia ertheilte im August 1775 den verurtheilten Bauern Generalpardon. Am 13. August unterschrieb sie das neue Robottpatent, welches 8 Artikel enthielt, in welchen die Robottleistung genau verzeichnet stand. Jenes von 1738 war damit freilich nicht gänzlich aufgehoben. Erst am 15. Jänner 1782 hob Kaiser Josef II. die Leibeigenschaft gänzlich auf und setzte an deren Stelle ein gemäßigtes Unterthänigkeitsverhältniß ein.

Ferdinand Bonaventura von Harrach schied am 28. Jänner 1778 aus diesem Leben und es übernahm die Schluckenauer Herrschaft dessen Neffe wie Erbe Ernst Guido Graf von Harrach, kais. geheimer Rath und Kämmerer, geboren am 8. September 1723, Sohn des Grafen Friedrich August von Harrach böhm. obersten

1) Schluckenauer Kirchengedenkbuch

Kanzlers und seiner Gemahlin Maria Eleonora geborene Prinzessin von Lichtenstein.

Als nach dem kinderlosen Ableben des Churfürsten Maximilian von Baiern Oesterreich auf den Besitz Baierns Ansprüche erhob wurde es hieran durch den Preußenkönig Friedrich II. gehindert es kam zu dem bairischen Erbfolgekrieg, wegen seiner kurzen Dauer auch „der Erdäpfelrummel oder Kartoffelkrieg“ genannt.

Schon am 5. Juli 1778 brach König Friedrich II. mit 100.000 Mann in Böhmen ein und 12 Tage später folgte ihm dessen Bruder Heinrich Prinz von Preußen mit 113.000 Mann. Vor letzterer Armee zogen starke Corps am 29. Juli über Hainzspach wo sie Lager bezogen,¹⁾ Schluckenau, Rumburg einerseits nach Reichenberg,²⁾ andererseits unter General Belling am 30. Juli über Hainzspach, Schluckenau, Rumburg, Schönlinde, Schönborn, Georgenthal Tollenstein in's Gebirge bis Jungbunzlau und Kosmanos.³⁾ Das Regiment von Belling hielt Einlager in Königswalde, die Bataillon Stieglitz und Schlieben in Schluckenau, die Regimenter Czettwitz nebst Hoodt und das Bataillon Kleist in Ober- und Niedernixdorf

„Von der Armee des Prinz Heinrich ist die Cavallerie über Pilgersdorf und Köhrsdorf, die Infanterie mit der Artillerie über Burkersdorf und Lobendau, der Prinz mit seine Colonne über Einsiedel, Wölmzdorf gegen Schönau, auf der Seiten etwas Cavallerie über Nixdorf und Zeidler,⁴⁾ Wöllendorfer aber mit 10—12.000 Mann über Hermsdorf und Dittersbach eingebrochen und der Prinz vereinigte sich mit der Armee bei Schluckenau, von da theilte sich eine starke Colonne mit der mehrsten Artillerie über Hennesdorf, Großschönau und Krumbach in's Land, der Prinz aber über Georgenthal und Tollenstein, derweil als Wöllendorf nach Ramnitz marschirte.“⁵⁾

„Die Tete der preußischen Avantgarde stieß zwischen Rumburg und Schönborn auf einen österreichischen Cavallerie

1) Das erste Treffen der preußischen Infanterie hatte Niederschönau vor sich, desgleichen einige Reize und Hainzspach im Rücken. Die Sachsen campirten in 2 Treffen zwischen dieser Infanterie und Hainzspach. Die 5 Bataillions Avantgarde unter General Kalkstein dicht vor Niederschönau. Das 2. Treffen der Preußen nebst der Reitere lag eine Meile von ersterem der linke Flügel lehnte sich an Sebnitz, der rechte an den Wald zwischen Sebnitz und Lichtenhain. Das erste Treffen preuß. Infanterie zog nach Aufhebung des Lagers durch Niederschönau ließ Saupsdorf hart links liegen, über fünf Einien auf Zeidler, Hermsdorf, Niederehrenberg.

Die sächsische Infanterie marschirte, Niederschönau rechts, Kleinschönau links lassen zwischen Fürstenwalde und Grafenwalde durch, nach Neudorf.

Die dritte Colonne, welche aus der Artillerie bestand, gieng am Ende von Oberschönau vorbei über Kaiserwalde nach Schluckenau.

Das zweite Treffen der preuß. Infanterie ließ Hertzogswalde links, gieng über Thomashof und Zeidler, wo sie mit der ersten Colonne zusammentraf.

2) Dr. S. Hallwich „Reichenberg und Umgebung“ p. 431.

3) Schluckenauer Kirchengedenkbuch.

4) Auf dem Mühlberg bei Zeidler ließ Oberst Chevalier de Toncoll eine Schanze aufwerfen

5) *Witz* des nordb. Excursionsclb. IV. Jhrg. I. S. p. 2. 3.

Trupp von 80 Mann, welchen der Rittmeister Graf Wilhelm Kinsky commandirte und trieb ihn nach einem sehr tapferen Widerstande bis über das Defilee von Schönlinde. Gedachter Rittmeister hielt sich ungemein brav und ward selbst mit 30 Mann „von denen Kinsky“ und Gräwen (24 Husaren nebst Dragoner und 6 Scharfschützen) gefangen; fast alle seine Leute waren stark blessirt. Man hatte ihm seine Uhr abgenommen. Prinz Heinrich aber kaufte sie dem Husaren, welcher den Rittmeister gefangen nahm, ab und machte letzterem ein Geschenk damit.“¹⁾

„Die preußische Armee campirte dergestalt in drei Treffen, daß Rumburg vor der Mitte lag und das Lager einen auspringenden Winkel machte; vor dem rechten Flügel war das Dorf Niederehrenberg, vor dem linken aber Philippsdorf.“

1778 Von Georgenthal schrieb Prinz Heinrich unter'm 1. August an den König:

„Der Feind hat nicht erwartet, daß wir durch Schluckenau und Rumburg gegangen sind wegen der fürchterlich schlechten Wege, die wir zu passiren hatten und die wir noch vor uns haben. Sodann habe ich auch durch meine Feldbäckerei ein sehr großes Hindernis; das ganze Mehl muß ich von Dresden kommen lassen. Gegenwärtig habe ich meine Bäckerei in Rumburg errichtet.“²⁾

Ein österreichisches Corps unter dem F. M. L. Gyulay hatte die Höhen bei Zwickau (den Grünauer Berg) besetzt; ein zweites österr. Corps unter dem F. M. L. de Vins war bestimmt, den Tollenstein zu besetzen, kam aber zu spät, so daß es, weil inzwischen ein Theil der preuß. Avantgarde, die rothen Husaren unter dem G. L. Belling über Tollenstein und Köhrsdorf vordringend, am 1. August die Höhen von Zwickau „wie die Höllefurien“ genommen hatte und ein anderer Theil unter dem G. M. Podgursky über Krombach her im Rücken erschien, sich abgeschnitten sah; dem größten Theil gelang es wohl noch, bei der Nacht auf Reichenberg zu entkommen, 4 Bataillone jedoch unter Commando des Obersten Bossi wurden attackirt und während ein Theil (700) sofort die Waffen streckte, verbarg und verschanzte sich ein anderer in den umliegenden Wäldern bei Oberlichtenwalde, um jedoch den folgenden Tag unter Mithilfe der Sachsen verjagt und ebenfalls zum großen Theile noch zu Gefangenen gemacht zu werden; unter letzteren befanden sich der Oberst mit 29 Offizieren. Das Gyulay'sche Corps hatte sich nach

1) Von Seibel „Versuch einer militärischen Geschichte des bairischen Erbfolgekrieges im Jahre 1778.“ II. Thl. p. 41; Kurt Wolfgang v. Schöning „Der bairische Erbfolgekrieg“ p. 144.

2) Kurt Wolfgang v. Schöning „Der bairische Erbfolgekrieg“ p. 101.

der Vertreibung von den Zwickauer Höhen bei Gabel festgesetzt, wurde aber von hier am 2. August ebenfalls verdrängt und wich auf Böhm.-Müha zurück.

In der Gegend von Hainspach hat eine österr. Patrouille den 2. October einem feindlichen Commando einige Pferde abgenommen und letzteres zurückgetrieben.

Den 7. October griffen die Preußen den um Rumburg stehenden österreichischen Husarenposten an, wurden aber mit ziemlichem Verlust zurückgeworfen unter Zurücklassung von 10 Gefangenen; der österr. Verlust bestand aus 3 Blessirten und 1 Todten.¹⁾

Im Winter von 1778 auf 1779 dislocirte in Rumburg ein Bataillon Oesterreicher vom Regimente Bender; ferner in der Umgebung 4 Divisionen Husaren vom Regimente Gräwen.²⁾

Generalmajor de Vinz erließ unter'm 28. Jänner 1779 einen Befehl an das Schluckenauer Herrschaftsamt, daß ihm in bestimmter Zeit Bauholz geliefert werde.³⁾ Schluckenau mußte durch Naturallieferungen und Anectirung verschiedntlicher Werthfachen viel erdulden. Zu der preußischen Kriegscontribution hatten die Unterthanen der Herrschaft 11.961 fl. 27 kr. geliehen, welche laut Hofdecret vom 24. Feber 1781 à conto Militari ordinario von der Filialcasse nach und nach bonificiret wurden.

Kaiserin Maria Theresia von Humanität erfüllt, widerstand der Fortsetzung des Krieges und schloß am 13. Mai 1779 zu Teschen Frieden mit dem Preußenkönig Friedrich II. Kommendes Jahr bereiste Josef II. Böhmen, besichtigte die Schlachtfelder des vorhergehenden Jahres, kam so bei dieser Reise auch am 20. September 1779 in Begleitung der Generäle Laudon wie Braun nach Schluckenau, nahm daselbst bei seinem kurzen Aufenthalte einen frischen Trunk entgegen und ritt über Kaiserswalde, den Pögenberg links lassend, Schönau, Hainspach nach Lobendau; von da nach Bürkersdorf, ferner auf die große Anhöhe bei Grumm-Hermsdorf, sodann über Sebnitz, Einsiedl, Wölmsdorf nach Rixdorf,⁴⁾ woselbst im Hause des Zacharias Ramisch Nachtquartier genommen wurde.

Ernst Guido von Harrach,⁵⁾ welcher größtentheils zu Wien lebte, hatte nicht zu lange die Herrschaft Schluckenau in seinem Besiz. Er starb bereits am 23. März 1783 und hinterließ vier Söhne, Namens Johann, Ernst, Carl⁶⁾ und Ferdinand, welche vorerst gemeinschaftlich den Schluckenauer Herrschaftsbesiz verwalteten.

1) Von Seibel „Geschichte des bair. Erbfolgekrieges“ II. Th. p. 184.

2) Daselbst „ „ „ 264. 266.

3) Schluckenauer Domänenarchiv

4) Mittl. des nordb. Excursionsclub IV. Jhg. I. S. p. 2.

5) Unter ihm zeigten die Georgswalder Hausleute in der Verrichtung ihrer schuldigen Robott „Wiederpäntigkeit,“ weshalb er seinem schluck. Amtmann mittelst Brief adto. Wien, am 15. September 1779 befahl diese Unterthanen dem f. l. Kreisamte schriftlich anzuzeigen.

6) Geb. 11. Mai 1761, war Arzt und Philantrop, starb 19. October 1829.

Mittelft Decret ddto. Wien, den 1. Juni 1783 bevollmächtigten diese 4 Brüder ihren Schluckenauer Oberamtmann, das zum Bedarf genannter Herrschaft erforderliche Salz gegen Unterpfand ihres sämmtlichen Vermögens von Zeit zu Zeit aus der kais. kgl. Salz-Regstatt Kumburg auf Borg zu entnehmen.¹⁾ Kurz darauf wurde Johann Nepomuk Graf von Harrach, ältester Sohn des Graf Ernst Guido, geboren am 17. Mai 1756, k. k. geheimer Rath und Kämmerer, Ritter des goldenen Vlieses Alleinbesitzer der Schluckenauer Herrschaft.

Unter den Bemühungen des Pfarrers Christof Ant. Zürich ward es möglich, zu Schluckenau am 30. Juni 1786 einen neuen Friedhof zu errichten; bereits im kommenden Jahre, den 15. April fand die Einweihung, am 17. April hierauf die erste Beerdigung statt. Zu gleicher Zeit bewarb sich Fugau, das bisher nach Schluckenau begraben mußte, um einen eigenen Friedhof und nach langen Mühen erreichte dieser Ort den dringenden Wunsch.²⁾

Der Schluckenauer Kirchthum entbehrte noch immer einer Uhr. Durch größere Beitragsleistung der Guts Herrschaft war es möglich, eine solche zu kaufen, welche am 24. October 1789 im Kirchthum placirt wurde.

Mit Ueberwindung ungeheurer Schwierigkeiten suchte Kaiser Josef II. das Loos der Landbevölkerung, der Bauern und Handwerker zu verbessern. Das Toleranzedict vom 13. October 1781 gab die Freiheit des Gottesdienstes allen Confessionen und das Unterthanenpatent vom 1. September 1781 beschränkte die Willkür der Herrschaftsobrigkeit. Im April 1784 erschien ein Patent, das eine durchgreifende Steuerregulirung verordnete und die Gleichheit der Abgaben Aller durchzuführen trachtete.

Der Industrie, dem Handel, dem Handwerk und dem Bauernstande nahm sich Kaiser Josef II.³⁾ sehr warm an. Bereits am 12. Mai 1769 wurde durch ein Decret den Protestanten gestattet, „bei zünftigen Meistern und Fabriken in Arbeit zu treten“ und konnten dieselben Meisterrechte wie Fabriksprivilegien erwerben. Ein kais. Patent vom 27. August 1784 verbot die Einfuhr ausländischer Waaren, insbesondere jener, „welche genugsam in den k. k. Erbländen fabricirt werden.“ Im gleichen Jahre erfließ eine allgemeine Zollordnung zur Hintanhaltung der Einfuhr fremder Industrieerzeugnisse.

Den Mißbräuchen bei den Zünften trat Kaiser Josef II. ganz energisch entgegen. Die Weberzunft, welche seine Verordnungen nicht beachten wollte, hob er mittelst Hofdecret vom 30. August 1784

1) Siehe Beilage Urk. XXII.

2) Am 27. November 1788 kam die letzte Fugauer Leiche nach Schluckenau.

3) Derselbe bestätigte die Schluckenauer Stadtprivilegien am 24. Juli 1783.

in allen österr. Erbländern auf und alle Zunft Häuser nebst anderen Realitäten, welche die Genossenschaft besaß, kamen zum Besten der Meisterschaften zur Veräußerung.

Die öffentlichen Garnmärkte zu Rumburg, Schönlinde und Georgswalde konnten jedoch auch ferner abgehalten werden.

Ein weiteres Hofdecret vom 23. Juni 1785 erklärte die Strumpfwirkerei als unbezünstet, als ein freies Gewerbe.

Die Maßnahmen, welche Kaiser Josef II. getroffen, erwiesen sich sehr segensbringend. In der kurzen Zeit von 1785 - 88 hatte sich die Zahl der Webstühle in Böhmen von 37.438 auf 51.935, die in Fabriken beschäftigten Arbeiter von 86.829 auf 121.799, die der Flachspinner und Wollspinner von 279.869 auf 313.842 vermehrt.¹⁾ Im Jahre 1790 befanden sich in Böhmen allein 37.303 Leinweberstühle im Gange; diese betrieben 27.364 Meister, 8.026 Gesellen, 3095 Lehrlinge, 15.278 Spuler und erzeugten jährlich 870.340 Stück Leinwand à 13 fl., in Summa 11,314.420 fl. im Werthe.

Von dieser Leinwandwaare wurde die ungefähre Hälfte in den Erbländern consumirt und die übrige Hälfte exportirt.²⁾ Seit 1734 sind die Garn- und Zwirnbleichen sehr aufgekommen; es existirten 1803 zu Schönlinde, Neudörfel nebst Kreibitz 193 Bleichen. Die Herrnhuter und andere Sachsen ließen hierauf allein 300.000 Stück Garn bleichen gegen Bezahlung von 30.000 fl. Bleichlohn. Im Ganzen wurden 800.000 Stück Garn jährlich gebleicht. Dagegen gab es zu wenig Leinwandbleichen und ist unter Kaiserin Maria Theresia den Leinwandhändlern „in der Gegend um Rumburg und Schluckenau“ unter mauthämtlicher Vorsicht erlaubt worden, ihre Leinwand in Sachsen bleichen zu lassen.

Auf dem Schluckenauer Dominium gab es 1792 nachstehende Fabriken und Manufacturen:

Cottondruckerei: David Wendler zu Georgswalde, welcher drucken läßt: Cotton, Zig, Westen nebst allen Gattungen Hals-, Taback-, Schweiß- und Sallup-Tüchel. Vordruckt worden an 400 Weben Leinwand 100 Schock Cotton 10 Sch. Wallis, 10 Sch. Schleier im Werthe von 26.000 fl. Hieron gehen nur für 2000 fl. auf die leipz. Messe.

Baumwollmanufacturen. Von einzelnen Meistern betrieben werden Segues, Sommermannswesten, Wallis, Barchent, Anguin, Carde und Cotton. An 900—1000 St. wollene Zeuge ist die Jahresproduction.

1) Dr. S. Hallwich „Reichenberg und Umgebung“ p. 455.

2) Dr. Joh. Georg Krilniz „ökonom. technologische Encyclopädie“ p. 656.

Leinwandmanufacturen. Im Dominium sind 1250 Stühle und werden erzeugt:

ordinary Weben $7\frac{1}{4}$ breit von 20—120 fl.

$6\frac{1}{4}$ " " 20—40 " à

80 Ellen Länge. Ferner weißgarnige Weben, verschiedene bunte Waaren oder Canesaß von 15—30 fl., Seidenzwirngabel, Creas oder Doppelleinwand von 28—60 fl., $5\frac{1}{4}$ breite Leinwand von 10—15 fl., leinene Tüchel à 3 bis 15 kr. nebst Tischzeug, Caffetücher und verschieden Gezogenes. Fertig werden an 24.000 Stück Waaren pr. 716.000 fl. und wird das Meiste durch die Grossisten in's Ausland verkauft.

Leinwandhandlung besteht auf dem Schluckenauer Dominium nur eine, welche die Leinwandwaaren von der einzelnen Meisterschaft aufkauft und selbe theils nach Italien, Spanien, Portugal, England, in's Reich, Schweiz und Frankreich versendet. Von den 716.000 fl. Waarenwerth kommen circa 130.000 fl. außer Land, noch mehr aber durch die Kumburger Handelsleute, die eben vieles von der hierortigen Weberschaft zum Versenden in's Ausland aufkaufen. Der Rest wird in den Erbländern verkauft.

Strumpfwirkermanufactur wird durch 278 Stühle betrieben und machen leinen- und baumwollene Stücke von allerlei feine Dualität Ehrenberg und Kaiserswalde; an 15—16.000 Paar kommen in Erzeugung, wovon 300 Dugd. nach Polen, preuß. Staaten und Sachsen versendet werden; hierauf gibt es einen Ausgangszoll von 2 fl. 30 kr. pr. Centner.

Garnbleichen werden bloß Leinengarne gebleicht zu Ehrenberg, Königswalde, Kaiserswalde, Gunnersdorf und Fugau und sind 14 Commercial- nebst 12 Hausbleichen. Es werden 240.000 Stück Garn jährl. gebleicht, hievon $\frac{2}{3}$ für Ausländer.

Sogenannte Holzweber arbeiten auf 60 eigens erfundenen Stühlen in Alt- und Neuehrenberg und machen Hüte, Mannswesten, Spalire, Böden, Tafeln, Teller zc. von Aspenholz mit türkisch und anderem Garn eingewirkt pr. 12.000 fl. Werth. Das meiste geht nach England, Paris, in's Reich und nach Amerika.

Die Schuhmachergesellen erhielten von der Stadt Schluckenau den 28. Juli 1797 eigene Bruderschaftsartikel.¹⁾

Den Fleischhauern wurde 1797 genau verordnet, welche Zusage sie geben durften und zwar:

1) Siehe Beilage Urk. XXIII.

Bei	2	ßf.	Fleisch	ßf.	—	4	Lth.
"	3	"	"	"	—	8	"
"	4	"	"	"	—	16	"
"	5	"	"	"	—	24	"
"	6	"	"	"	1	—	"
"	7/9	"	"	"	1	16	"
"	10/12	"	"	"	2	—	"
"	13/15	"	"	"	2	16	"
"	16 u. mehr	"	"	"	3	—	"

Im Jahre 1798 erreichte Schluckenau einen eigenen Postboten nach Rumburg zur Besorgung der abgehenden und ankommenden Briefschaften. Ebenso übernahm derselbe Geldbriefe, wofür er aber 3 fr. pr. 100 fl. Botenlohn beanspruchen konnte. An Porto war dazumal nach der Taxordnung vom 18. Juni 1798 zu entrichten:

Für 1 ausländischen Brief.		Für 1 inländ. Brief.	
Gewicht	1/2 Lth.	fl. —,	12 fr. . . . 6 fr.
"	1	" . "	—, 24 " . . . 12 "
"	1 1/2	" . "	—, 36 " . . . 18 "
"	2	" . "	—, 48 " . . . 24 "
"	2 1/2	" . "	1, — " . . . 30 "
"	3	" . "	1, 12 " . . . 36 "
"	4	" . "	1, 36 " . . . 48 "
"	5	" . "	2, — " . . . — "

Recepisse über 1 recommandirten Brief kostete 15 fr.

Kaiser Josef II. ließ dem Schulwesen große Sorgfalt angedeihen. Alle Kinder, ohne Unterschied des Geschlechtes und Standes sollten die Segnungen eines guten Unterrichtes genießen und deshalb führte er mittelst Hofdecret vom 20. October 1781 den Schulzwang ein. Dadurch stieg der Schulbesuch um 150%. Während der Regierung Kaiser Josef II. vermehrten sich die Schulen in Böhmen um 5 Haupt- und 347 Trivialschulen; in dem Jahre 1789 entstanden allein 79 neue Schulen in unserem Vaterlande.¹⁾ 200 Industrieschulen waren im Gange, in welchen die Kinder im Spinnen, Stricken, Spizenklöppeln, im Gartenbau u. s. w. unterrichtet wurden.

Auch Kaiser Leopold II. (1790—1792) pflegte das Schulwesen und so kam es, daß im Jahre 1792 in Böhmen, welches 2,946.060 Seelen zählte, schon 30 Haupt-, 2434 Trivial- und 39 Mädchenschulen bestanden, an denen 3.314 Lehrer wie Gehilfen 216.557 Kinder von 308.925 schulfähigen unterrichteten.

1) In Rumburg sollte 1793 eine Hauptschule errichtet werden unter Leitung des Piaristenordens und bei Aufhebung des Kapuzinerklosters. Der Bestand des letzteren war aber durch Hofdecret vom 24. October 1785 gesichert und konnte „14 taugliche Individuen“ zur Aushilfe in der Seelsorge dergest. Abermals wurde die Aufhebung des Kapuzinerklosters versucht, als eine Real- und Commerzialschule zu Rumburg unter der Direction von Piaristen eröffnet werden sollte, allein ohne Erfolg.

Das Gemeinwesen von Schluckenau nahm eine treffliche Fortentwicklung und vergrößerte sich die Stadt durch Neubauten von Wohnhäusern nicht unbedeutend. Die Bevölkerung war emsig thätig im Handel und Gewerbe und ringsum sah man Blüthe sowie Wachstum des materiellen Loses der Bewohner.

Kaiser Franz II. bestätigte die Schluckenauer Stadtprivilegien am 21. Feber 1794 und auch sonst hatten die Schluckenauer Ursache, die wohlwollende kais. Sorgfalt für ihre materiellen Interessen kennen zu lernen.

Nachdem schon im Jahre 1784 beim Magistrat die Institution der 12 Rathmänner, die sich monatlich als Bürgermeister abzulösen hatten, für immer aufgehoben und an deren Stelle die Zahl von nur 4 Bürgermeistern gesetzt worden war, fand 1792 nach Josefischem Geſetz die Neuorganisirung des regulirten Magistrats statt, derzufolge künftig nur 1 Bürgermeister an die Spitze der Gemeinde gestellt wurde, nebst einem geprüften und zwei ungeprüften Rätthen, sowie 3 Repräsentanten. Ein kaiserliches Schreiben vom 18. December 1792 verordnete die Magistratsregulirung in Schluckenau und fand die erste Wahl am 8. April 1793 statt.

Die brauberechtigte Bürgerschaft von Schluckenau bestritt im Jahre 1786 der Schützenbrüderschaft daselbst das denen 1665 gewährte Königsgebräu. Das Gubernium setzte jedoch mit Erlaß vom 24. April 1786 Z. 9293 die Schützenbrüderschaft wieder in ihre Rechte ein. Außer dem Königsgebräu suchte die Gemeinde den Schützen die Schützenwiese und den Stadtgraben strittig zu machen, aber auch in diesem Punkte entschied das Gubernium zu Gunsten der Schützen. Zur Deckung der Prozesskosten mußten die Schützen die an der Königskeule angereichten „silbernen Schilder“ veräußern.

Zwischen den „bräu- und nicht bräuberechtigten“ Bürgern entspann sich auch ein langandauernder, unerquicklicher Streit, welcher 1793 seinen Anfang nahm. Eine für den 17. Juni 1794 höhere Orts befohlene Zusammenkunft der brau- und nicht brauberechtigten Bürgern behufs eines anzubahrenden Vergleiches blieb resultatlos.

Die Errichtung einer Landmilliz wurde im Jahre 1796 befohlen. Jeder 20ste Kopf war einzureihen. Nach Theresienstadt mußten alle Kugelhöhre und Stutzen abgeliefert werden. Die Schützen hatten Waffen beizusteuern und Mannschaften zu stellen. Auch jeder taugliche Jude konnte ohne weiteres zum Militär abgegeben werden.¹⁾

Wohl war in den letzten Jahren ein materieller Aufschwung im Schluckenauer Dominium unlegbar wahrnehmbar, doch bedrängte Zeiten, welche in den theueren Jahren von 1804 und 1805 kamen,

1) Schluckenauer Stadtarchiv.

schädigten ungemein den errungenen Wohlstand der Bewohner. Enorm waren die Preise im letzten Jahre:

1 Strich Korn kostete bis 42 Gulden Bancozettel
 1 " Hafer " " 16 " "
 1 " Weizen " " 46 " "
 1 Brod von 2 $\frac{1}{2}$ Pf. galt 1 Raifergulden." Mitte Juli wurden 2 Säcke Mehl mit 108 fl. oder 54 Thaler sächs. Geld bezahlt.¹⁾

Durch kais. Verordnung wurde es den Unterthanen frei gestellt, der Grundobrigkeit nach der alten oder neuen Robott ihre Schuldigkei-
 keit zu leisten; doch verblieben dieselben in den Ortschaften der Schluckenauer Herrschaft zumeist bei der alten und nur wenige wählten die neue Robottleistung.

Nach einem Hausleutenschuldigkeitsregister vom Jahre 1802 wählten die neue Robott in:

Kaiserswalde	nur 4 Ind.;	dagegen die alte 11 Ind. m. fl.	15. 42
Königswalde	" 6 "	" 11 "	16. 48 $\frac{3}{4}$
Altgeorgswalde	" 2 "	" 75 "	114. 12
Neugeorgsw.	" — "	" 6 "	8. 6 $\frac{1}{4}$
Philippsdorf	" — "	" 6 "	9. 43 $\frac{1}{2}$
Wiesenthal	" — "	" 10 "	12. 58
Waldecke	" — "	" 1 "	1. 37 $\frac{1}{4}$
Altehrenberg	" 4 "	" 40 "	56. 13 $\frac{1}{4}$
Neuehrenberg	" — "	" 23 "	30. 47 $\frac{3}{4}$
Herrnwalde	" — "	" 3 "	4. 51 $\frac{3}{4}$
Gunnersdorf	" — "	" 8 "	11. 20 $\frac{3}{4}$
Fürstenwalde	" — "	" 4 "	4. 51 $\frac{3}{4}$
Grafenwalde	" — "	" 2 "	1. 37 $\frac{1}{4}$
Rosenhain	" — "	" 4 "	6. 29
Königshain	" — "	" 2 "	3. 14 $\frac{1}{2}$
Fugau	" — "	" 7 "	6. 26
Harrachsthal	" — "	" — "	— . —

Es zahlten demnach an Schutz-, Robott- und Spinnergeld 213 Häusler in die Johann von Harrach'schen Renten jährlich 304 fl. 58 $\frac{3}{4}$ kr. und nur 16 Individuen hatten sich die neue Robottordnung gewählt.

Das Jahr 1808 brachte unserer Gegend laut Gubernialver-
 ordnung vom 21. März J. 11.726 den „verstärkten“ böhmischen
 Grenzfordon; es wurden dislocirt nach:

Königswalde	4 Mann
Fugau	1 Gefrt. 3 "
Rosenhain	1 " 3 "
Schluckenau	1 " 3 "

¹⁾ Für 100 fl. Bancozettel erhielt man 70—76 fl. C. M.

Kaiferswalde	—	Gefr.	4	Mann
Grafenwalde	1	"	3	"
Schöнау	1	"	3	"
Hainspach	1	"	3	"
Rührsdorf	—	"	3	"
Hilgersdorf	—	"	4	"
Lobendau	1	"	5	"
Obereinsiedel	1	"	3	"
Neudörfel	—	"	4	"
Niedereinsiedel	—	"	4	"
Wölmisdorf	1	"	5	"
Nixdorf	1	Feldwbl.	1	"
				1)

Im französischen Kriege von 1809 kamen abermals die Schludener und Hainspacher Herrschaften in arge Bedrängnis.

Prinz Friedrich Wilhelm, Herzog von Braunschweig-Lüneburg-Dels schloß sich als Verbündeter Oesterreich an und warb um Zittau eine Schaar Jäger nebst Husaren, die man wegen ihrer schwarzen Uniform mit Totenköpfen an ihren Ujakos, die „Schwarzen“ nannte.²⁾

Der sächs. Oberst Joh. Adolf Thielmann zog mit 450 Reitern, 150 Mann Infanterie, 3 vierpündigen Kanonen und 1 Haubitze von Dresden aus gegen die um Zittau stehenden Braunschweiger. Am 28. Mai 1809 brach Thielmann von Dresden auf, gelangte selben Tags bis Lohmen und sandte von Stolpen aus ein Detachement Reiterei unter Leutnant Kraushaar von Polenz Chevauplegers nach Rumburg, in welcher Stadt der Herzog v. Braunschweig nur wenige Mannschaft unter dem Kommando des Rittmeisters von Schrader postirt hatte, die sich bei Annäherung der Sachsen instructionsgemäß langsam gegen Gabel zu zurückzogen.

Oberst Thielmann setzte am 29. Mai seinen Marsch bis Nixdorf fort, wo er noch alle Spuren einer zu Ehren des österr. Sieges bei Aspern (22. Mai) gehaltenen Festlichkeit vorfand. Hierüber aufgebracht, ließ er die Ortsbehörden vor sich kommen und tadelte ihr „unfluges“ Benehmen in einer heftigen Rede. Im Uebrigen hielt er auf diesem Zuge gute Mannszucht und ließ nichts als Lebensmittel und Fourage entnehmen. Am 30. Mai zog er über Zeidler, Ehrenberg, Rumburg nach Zittau und schon Mittags traf eine Seitenpatrouille seiner Infanterie bei Seiffenhersdorf auf einen Trupp braunschweiger Husaren, welcher sich mit dem Verluste von 1 Pferde eilends zurückzog.³⁾

1) Schludener Stadtarchiv.

2) A. Palme „Warnsdorf“ p. 227.

3) Schneidawind A. J. F. „der Feldzug des Herzog Fried. Wilh. v. Braunschweig und seines schwarzen Corps im Jahre 1809.“

Die großen, Seiten Oesterreichs nach Frankreich zu zahlenden Kriegskontributionen, die Kriegskosten im Reiche selbst erschöpften vollständig die Staatskassen. Steuererhöhungen, Vermehrung des Papiergeldes, Contrahirung von Zwangs- und Lottereanlehen reichten zur Befriedigung der Bedürfnisse nicht hin. Mittelft Patent's vom 19. December 1809 wurde alles Gold und Silber den Unterthanen, mittelft Patent's vom 1. October 1810 die Auslieferung des Kirchenvermögens verlangt, doch auch damit gab es noch keine besondere Hilfe.

Von der Schluckenauer Kirche	wurden fl.	194 .	4 fr.
" " Georgswalder	" " "	61 .	17 "
" " Ehrenberger	" " "	47 .	39 "

Gold und Silbergegenstände eingezogen und hiefür erst im Jahre 1819 Bezahlung geleistet.

Der im Leitmeritzer Kreis taxirte Werth des eingezogenen Silbergeräthes der Kirchen betrug 49.114 fl. 43³/₄ fr.¹⁾ Der Kaiser bestimmte unterm 1. August 1817, daß für die Kirchenlieferungsfordernngen in w. w. Papiergeld verzinsliche Hofkammerobligationen aus gefertigt werden; die unter 50 fl. entfallenden Beträge aber sollen nebst den vom Ausfertigungstage der Interminsscheine ausständigen Zinsen baar beglichen werden.

Am 20. Feber 1811 erschien das berüchtigte Finanzpatent, welches am 15. März in Schluckenau publicirt, die Existenz von vielen tausend Familien vernichtete, bisher unternehmende und sehr tüchtige Geschäftsleute über Nacht an den Bettelstab brachte. Die circulirenden 1060,798.753 fl. Bancozettel und die Kupfermünzen wurden auf $\frac{1}{5}$ ihres Stammwerthes herabgesetzt; für 100 fl. Bancozettel bekam man 20 fl. wiener Währung. Das heraufgeschworene Elend war grenzenlos und durch Jahrzehnte konnte sich die Bevölkerung nicht erholen. Kaum fieng man nach diesen erhaltenen Schlägen an wieder Muth zu fassen, kam durch den Befreiungskrieg vom französischen Joche 1813 neue Noth, neues Elend über unsere Gegend.

Viele Sachsen retirirten wegen den Preußen und Russen mit allen ihren Habseligkeiten nebst ihrem Vieh nach Schluckenau, wo sie auf's Theilnehmendste aufgenommen wurden. Nachdem sich die Furcht einigermaßen gelegt hatte, kehrten dieselben wieder an den heimathlichen Herd zurück.

Die Einwohner zu Neusalza sandten nachstehendes Dank sagungsschreiben nach Schluckenau:

1) Schluckenauer Stadtarchiv.

„Die Einwohner zu Neusalza danken vielfältig den Einwohnern der Stadt Schluckenau als auch denen dahin eingepfarrten Gemeinden vor die ihnen bei der jetzigen Zeit so außerordentlich erzeugte Liebe, Freundschaft und gütige Aufnahme mit ihren Habseligkeiten, welche die Neusalzer nie vergessen, sondern dafür stets dankbar sein und Gott bitten werden, daß er ihnen Grenznachbarn für ähnliche Fälle in Gnaden bewahren wolle.

Neusalza, den 24. Juni 1813.

Die Commune Neusalza¹⁾
und Joh. Hüttusch Bürgermeister.“

Nur zu bald kamen die Schluckenauer beim im selben Jahre erfolgten Einbruch der Franzosen in ähnliche Verlegenheit und giengen nach Sachsen.

Die Grenze war von Cavallerie des Rhenau, einigen Hundert Husaren und einem Freicorps besetzt. Als am 18. August die Franzosen, Vorhut der Vandamme'schen Armee unter General Lefebvre-Desnouette, über den Hutberg von Gersdorf aus in der 10. Morgenstunde nach Rumburg einrückten,¹⁾ ritten von den in Schluckenau bequartirten Husaren 120 Mann den Franzosen entgegen, mußten aber retiriren und verloren 1 Mann, den die Franzosen gefangen nahmen. Die 119 Husaren bezogen beim Kaiserswalder Gericht Stellung. Nachmittags 2 Uhr langten die Franzosen in Schluckenau ein. Erstlich kamen nur einige Mann, immer 2 beisammen, den Säbel im Munde und 2 Pistolen in den Händen, dann 1 Compagnie Fußvolk, die sich auf dem Marktplatz (Ringe) aufstellten. Unsere Husaren flüchteten nun über Zeidler durch den Wald nach B.-Kamnis. Die Franzosen hatten sich in Niederkönigswalde gelagert und giengen am 19. August nach Schluckenau zurück. Ueber Lobendau traf nun auch eine ungeheure Menge Franzosen aus Dresden ein, welche daselbst übernachteten. Ein Theil wurde in der Stadt bequartirt, der andere lagerte um die Stadt und mußte

1) Nach Georgenthal, Niedergrund kamen am 20. August gegen 30.000 Mann Franzosen, während sich General Bubna, der wochenlang hier lag, sich mit den österr. Truppen über das Gebirge zurück zog. Die franz. Cavallerie schlug ihr Lager in Grund, die Infanterie in Georgenthal auf und blieben 3 Tage. General Lefebvre-Desnouette wohnte im Ant. Münzberg'schen Hause. Napoleon I. soll selbst in Georgenthal gewesen sein.

Von Dresden aus schrieb Napoleon am 16. August an General Berthier:

„Der Herzog von Belluno setzen sie in Kenntniß, daß mein Hauptquartier morgen sich wahrscheinlich zu Görlich befinden werde, daß ich im Sinne habe, 100.000 Mann hinter Bittau zusammen zu ziehen, daß das 8. Corps, welches Poniatowsky befehligt, sich bereits dort befindet, daß ich morgen Rumburg, Schluckenau und Georgenthal angreifen lassen werde; daß ich Willens sei, meinen rechten Flügel an die Elbe, an das Dorf Schandau und an das verschanzte Lager von Rönigstein, meinen linken an das Riesengebirge, gegen Neustadt und Friedland zu, anzulehnen; daß die Centralstellung und das Schlachtfeld bei Ederäberg sein werde.“

Ebenfalls an Berthier schreibt Napoleon aus Bautzen den 17. August:

„Von Rumburg wird die zweite Division in 1½ Tagen Bittau erreichen können; denn von Rumburg, Schluckenau und Neustadt führt ein guter Weg nach Bittau.“

reichlich mit Brod, Wein, Branntwein, Stroh, Hafer und Heu versehen werden; was sie nicht bekamen, nahmen sie selbst. Andern Tages giengen dieselben nach Rumburg. Kurz nach Mittags kamen abermals 10—15.000 Mann, die sofort nach Rumburg zogen. Am 23. August wurde viel Geschütz und Fuhrwesen durchgeführt. Die Artillerie war reitend und mit brennenden Lunten versehen; ein Theil blieb in Schluckenau, ein Theil marschirte nach Rumburg. Im großen Ganzen benahmen sich die Franzosen ruhig und anständig. Der 24. August brachte eine Armee von 100.000 Mann, die Wandamm'sche, wieder eifertig zurück nach Schluckenau, welche, ohne längeren Aufenthalt zu nehmen, nach Sachsen zogen; in Königswalde wurde fast das ganze Vieh geraubt. Deselben Tages Abends 9 Uhr giengen wiederum 10.000 Mann über Schluckenau gegen Dresden. Nächsten Tag den 25. kam ein kleiner Nachtrapp Franzosen, der weder plünderte noch brandschatzte.

Am Abende des 2. September langten von Gabel her über Warnsdorf und Rumburg in Schluckenau ein Theil des 8. französischen Armeecorps, 1400 Pollaken, commandirt vom Fürsten Poniatowsky an und logirte letzterer im Schlosse.¹⁾ Das Fußvolk lagerte am Judenberge, die Cavallerie und Geschütze hinter dem Kreuzberge. Trotz gegentheiliger Versicherung des Fürsten Poniatowsky plünderten dessen Soldaten 1 Stunde lang in Schluckenau und giengen dann in's Lager zurück. Die befohlene Lieferung auf Schuhe nebst Stiefel konnte nicht erfüllt werden und man löste sich hievon gegen Zahlung baarer 50 Louisdor ab.

Andern Tags, eines Sonntags, kamen 200 Mann kais. und preuß. Jäger, sowie Kosaken in die Nähe und hielten sich im Walde bei Gunnersdorf versteckt. In Neusalza ließ sich ebenfalls kaiserliches Militär nebst Russen sehen und da dieselben in der Nacht zuvor in's polnische Lager geschossen hatten, marschirten die Polen über Königswalde gegen Neusalza zu. Wie die Kaiserlichen merkten, daß die Stadt Schluckenau geräumt sei, kamen mehrere bis in die Vorstadt, wo jedoch noch einige polnische Reiter weilten. Ein preussischer Jäger schoß unter sie, gerade als dieselben in's Dresdner Thor einritten und traf einen Gemeinen, dem die Kugel bei der Schulter hineinging und bei der Brust herauskam. Gleich darauf sprengten 10—12 Kosaken durch die Stadt und blieben beim Kreuze des Gottfried Kumpfe stehen; von den Pollaken erblickt geschahen 3 Kanonenschüsse, welche in Königswalde einfielen.

Am 10. September rückten einige Hundert Kaiserliche nebst Kosaken ein, lagerten eine Nacht vor der Stadt und giengen nach Sachsen. Es folgte am 12. September 1 Regiment kaiserl. Husaren,

¹⁾ Dessen Geliebte soll daselbst gestorben sein. (Mitth. des Excursionsclub VIII. Jhrg. p. 228.)

die ebenfalls nach Sachsen weiter ritten. Der 13. September brachte 40—50.000 Preußen, welche um die Stadt Lager bezogen, 3 Tage daselbst verblieben, die Felder vollständig verwüsteten und schonungslos plünderten.¹⁾ Dieselben marschirten dann über Schirgiswalde nach Baugen.

Schluckenau bekam später eine Entschädigung von 900 fl., etwa den 10. Theil des gehabten Schadens.

Noch am 25. September marschirte General Bubna mit mehreren tausenden Landwehr wie auch Husaren in Schluckenau ein, übernachtete daselbst und gieng über Lobendau nach Dresden.²⁾

Die Franzosen wurden nach Leipzig gedrängt, wo am 17., 18. und 19. October die große Völkerschlacht stattfand. Mit der Einnahme von Dresden im November 1813 hörten die Militärdurchzüge in hiesiger Gegend auf.

Laut Convention sollte von den Bewohnern an die russischen wie preußischen Truppen nur das bemessene Brod, Gemüse, Hafer und Heu gegen Quittung verabreicht werden, während diese alles Uebrige sofort zu bezahlen hatten. Allein das Militär respectirte diese Bestimmungen wenig und alles Remonstriren nutzte nichts.

Unsere Regierung schrieb 1813 eine große Lieferung von Schuhwerk für die Armee aus, vielmehr die Verarbeitung von zugeschnittenen Lederforten. An Macherlohn waren für deutsche Schuhe 30 kr., für ungarische Schuhe 33 kr., für Cavallerie-Stiefel 1 fl. 13 kr., für Artillerie- und Husaren-Stiefel 53 kr. geboten. Auf dem Schluckenauer Dominium lieferten die Schuhmacher:

in der Stadt Schluckenau 167 Paar Schuhe wie 32 Paar Stiefel,
" " Herrschaft " 300 " " 60 "
der genannten Gattung.³⁾ Auch " mußten " am 6. Juli 1813 zum Schanzenbau 10 Mann nach Leitmeritz gesandt werden, welche einen Taglohn von 22 kr. pr. Kopf und 1 Brotportion erhielten.

Die nun folgende längere Friedensperiode ermöglichte erst die Heilung der bisher erlittenen großen Schäden.

Ein neues Schulhaus konnte als ein Zeichen humanitären Strebens in jener trauervollen Zeit am 27. October 1814 feierlichst eröffnet werden. In gleichem Streben fand sich Königswalde, wo am 7. October 1823 das neue Schulgebäude eingeweiht wurde.

An allen Ortschaften des Schluckenauer Bezirkes fand man das Bemühen zur Aufbesserung der Schulen.

1) Zwischen Neusalza und Zugau lagen 60.000 Russen unter General Langeron.

2) Schluckenauer Kirchengedenkbuch.

General Neipperg der in Rumburg lag, requirirte für sich selbst des öfteren von der Stadt Zittau Rheinwein, Bärburger und Malagawein.

3) Schluckenauer Stadtarchiv.

Obwohl nach dem Falle der Napoleon'schen Herrschaft durch die Aufhebung der Continentialsperre England den europäischen Markt mit Waaren überschwemmte und dadurch die Preise sich sehr ermäßigten, so verzagte man nicht, ja der Unternehmungsgeist wurde auf's neue wieder geweckt.

Die Vielseitigkeit des gewerblichen Schaffens trat immer mehr zu Tage, wenngleich die theueren Jahre von 1817, 1820 und 1822 ungemein hemmend wirkten. Im letzteren Jahre galt

1 niederösterr. Mese	Weizen	11 fl.	—
1 "	"	Korn	7 " 30
1 "	"	Gerste	5 " 48
1 "	"	Hafer	3 " 20
1 "	"	Hirse	16 " —
1 "	Centner	Heu	3 " 20
1 Klafter Holz	32 "	—
1 Taglohn ohne Kost	1 "	04

Lebhaft verfolgte man die Verfügungen der Regierung in handelspolitischer Richtung.¹⁾

Anno 1823 recurirten die Töpfermeister der 2965 Seelen zählenden Stadt Schluckenau im Vereine mit denen im übrigen Bezirke und jenen von Hainzspach, Rumburg wie B.-Kamnitz wegen dem erlaubten Verkaufe ausländischer Töpferwaaren auf inländischen Jahrmärkten.

Ebenso wurde gegen die hohen Salzpreise remonstrirt. Schluckenau consumirte 1826 an 300 Salzkuffen à 120 Pf. sächs. und war das sächs. Salz pr. inländische Kuffe oder 10 sächs. Meseu über 2 Th. 12 gr. preuß. Orr. = 9 fl. w. w. billiger. Dafs demzufolge der Salzschnuggel florirte, kann nicht verwundern.

Johann Graf von Harrach widmete mittelst Decret vom 30. November 1823, als am Loisonfeste für die von ihm auf seiner Herrschaft Schluckenau eingeführten Armenkassa 1200 fl., deren Interessen zur „augenblicklichen“ Unterstützung dürftiger Familien in Krankheiten oder Unglücksfällen verwendet werden sollen.²⁾

Im Jahre 1824 wurden in der Stadt Schluckenau durch das Armeninstitut 42 Arme theils mit freiwilligen Spenden, theils mittelst der „gewöhnlichen“ wöchentlichen Sammlungen „gehörig“ unterstützt.

Der Domänenbesitzer Johann Nepomuk Graf von Harrach domicilirte hauptsächlich zu Wien und starb am 11. April 1829.

¹⁾ 1819 erschien auch das Auswanderungs-Verbot der Glasmacher.

²⁾ Siehe Beilage Urk. XXIV.

Sein Nachfolger im Besitze der Schludenauer Herrschaft¹⁾ wurde sein Bruder Ernst Christof Josef Graf von Harrach, oberster Landstallmeister in Oesterreich ob und unter der Enns, k. k. Kämmerer, geboren am 29. Mai 1757 und verheirathet mit Maria Theresia Gräfin von Dittrichstein.

Auf Grund einer uralten Stiftung hatte das Aerar des Gotteshauses zu Schludenau eine jährl. Rente von 35 Thaler in gleichen Raten, zu Walpurgis und Michaelis jeden Jahres zahlbar von der Bauzner Kämmererei zu fordern. Ueber die Stiftung selbst, insbesondere über den Stifter und den eigentlichen Zweck derselben ist Nichts bekannt und da, wo der in Rede stehenden Stiftung gedacht wird, ist nur die Bemerkung hinzugefügt, daß der Ursprung derselben unbekannt, doch uralte sei.²⁾

Im Jahre 1831 löste Bauzen diese Verpflichtung gegen Baarzahlung von 700 Thalern ab.³⁾ Dieses Capital wurde als Lehrenfond angelegt und verfügt gegenwärtig der k. k. Bezirkschulrath hierüber.

Von nicht geringem Interesse ist der Vermögensstand der Stadt Schludenau im Jahre 1834, nämlich an:

Activ-Capitalien		Ö. M. fl. 1.050.—
4 Realität. (11.000 Ö. M. fl.) Waldung (82 Joch		
899 □ Kl.), Acker (4 Joch 866 □ Kl.)		
Wiesen (18 J. 682 □ Kl.), Teichen		
(1580 □ Kl.) und Hutweiden	Ö. M. fl. 22.062·52	
Regalien, Gefälle u. sonstige Ertragsrubriken		
	w. w. fl. 5180·40	" 39.107·40
Mobilien u. Fahrnisse	" —	" 3.188·09 1/2
Cassabarschaft	" 39.57 1/2	" 328·52
	<hr/>	<hr/>
	w. w. fl. 5220.37 1/2	Ö. M. fl. 65.737·33 1/2

1) Diefelbe hatte anno 1820 inclusive der Stadt Schludenau, des Schloßbezirktes und der zur Herrschaft gehörigen Ortshaften ein Ausmaß von:

4473 Joch 1276 Duabr.-R. Acker und Trichfelber	
3455 " 1281 " Wiesen, Gärten und Teiche	
4248 " 764 " Hutweiden, Gestrüppe und Wäldungen	

12178 Joch 121 Duabr.-R. (F. A. Russit Schönlinde p. 180. 181.)

Nach neueren Vermessungen gehören dem Dominium 3401 niederöftr. Joch in's Eigenthum und sind gegenwärtig demselben erträgnisreich zu:

Altehrenberg	719 Joch	422 Duabr.-R.
Fugau	273 "	1327 "
Fürstenwalbe	372 "	1250 "
Georgswalbe	24 "	1186 "
Neugrafenwalbe	108 "	120 "
Herrnwalbe	514 "	1128 "
Kaiserwalbe	70 "	1305 "
Königshain	315 "	31 "
Königswalbe	573 "	508 "
Kunnersdorf	150 "	488 "
Rosenhain	179 "	1402 "
Schludenau	28 "	1223 "

8831 Joch 790 Duabr.-R.

2) Ob diese Stiftung mit jener von Heinrich von Schleinig 1513 errichteten zusammenhängt, oder noch von früher stammt, als ein von Schludenau an Bauzen geliehenes Darlehen, ist nicht zu ermitteln.

3) Siehe Beilage Urk. XXV.

Als Ereignis für Schluckenau betrachtete man anno 1835 das Wiedereröffnen des alten Schweidricher Bergwerkschachtes. An der Strasse gegen Ehrenberg, ehe man an die Cunnersdorfer Brettmühle kommt, liegt der Schacht. Einige Männer wagten sich in's Innere des Bergbaues und fanden einen fast bis in die Hälfte des Schweidrich gegen Westen sich hinziehenden Stollen. Dieser wurde gereinigt, ein neuer Stollen angebrochen und Erz gehoben, welches man nach Freiberg zur Analyse sandte. Auch eine Berg-Commission von Klostergrab erschien. Man baute auf Silber nebst Gold, vertheilte silberne Fingerringe, welche angeblich aus dem gewonnenen Silbererz in diesem Bergwerke herrührten und brachte so 500 Ruzer à 5 fl. C. M. an den Mann. Das Ergebnis blieb aber nur Kupfererz. Der Erlös von den Ruzen kam vollständig in's Berthun und die erträumten großen Gewinne zerannen in Nichts.

Für gute Communicationswege und Strassen wurde nun im Dominium Schluckenau vorgesorgt; es kamen zwischen 1835 - 1840 zur Vollendung:

Ehrenberger	Strasse	Bon Schluckenau durch Cunnersdorf d. obgrftl. Waldungen bis Neuehrenberg	Länge $\frac{3}{4}$ Meil.	1359 Rft.
		Bon Neuehrenbg. b. Altehrenbg. " Altehrenberg bis herrschft.	" $\frac{1}{4}$ "	1074 "
		Bon Rumburger Grenze	" $\frac{3}{8}$ "	1759 "
Strasse	Strasse	Bon Neuehrenberg bis Herrnwalde	" $\frac{1}{4}$ "	650 "
		Bon Altehrenberg bis herrsch. Rammizer Grenze nach Schönlinde	" $\frac{1}{2}$ "	1000 "
Georgswalder Str.	Str.	Bon Königswalde bis Gemeindegrenze	" $\frac{3}{4}$ "	3061 "
		Bon Königswald. Gemeindegrenze bis Georgswalde	" $\frac{1}{4}$ "	1050 "
Philippsdorf. Str.	Str.	Bon Georgswalde b. Philippsdorf u. sächs. Grenze	" $\frac{1}{4}$ "	1274 "
Rosenhainer	Str.	Bon Schluckenau durch Rosenhain an die sächs. Grenze	" $\frac{1}{2}$ "	1200 "
Fugauer	Str.	Bon Königswalde durch Fugau bis an die Neusalzer Grenze	" $\frac{7}{8}$ "	3505 "
Zeidler	Str.	Bon Zeidler durch Cunnersdorf bis nach Schluckenau	" $\frac{1}{2}$ "	900 "
				16,832 Rft.

Diese aus den alten Wegen hergestellten chaussemäßigen Strassen sind 14—20 Schuh breit.

Auch der vollständige Ausbau des kaiserlichen Strassenetzes geschah in den 1830er Jahren.¹⁾ Am 27. November 1834 verlangte das k. k. böhm. Landesgubernium, daß die Strasse Georgswalde nach Ebersbach als durch sumpfige Strecken geführt nicht gebaut, sondern von Georgswalde direct nach Neusalza über den sogenannten Krönungs- und Huldigungsweg hergestellt werde. Mit Zuschrift vom 17. August 1835 wies dieses Ansuchen das k. sächs. Finanzministerium ab und bestand auf dem Ausbau der österr. Strecke bis an die Ebersbacher Landesgrenze, wogegen Sachsen 1836 die Strecke Mittel-Ebersbach durch die Haine bis zur Landesgrenze pr. 178 Ruthen Länge herstellen will. Anno 1837 baute Georgswalde diese Strasse bis an die Landesgrenze aus.

Zur Erleichterung des brieflichen Verkehrs wurden laut Zuschrift der Wiener Hospostverwaltung vom 16. December 1835, Z. 12.569/2605 int. v. Prager k. k. böhm. Oberpostverwaltung vom 28. December 1835, Z. 5843 für die Orte Schluckenau, Warnsdorf, Schönlinde und Georgswalde Brieffammelfstellen bewilligt. Jene in letzterem Orte wurde auch noch mit der k. sächs. Löbauer Postverwaltung in Verbindung gesetzt.

Anno 1840 haben Schluckenauer Handelsleute bei der k. k. obersten Hospostverwaltung um die Einleitung einer täglichen Postverbindung nach und von Rumburg gebeten. Bis dahin bestand wöchentlich nur dreimal Postverbindung mit Rumburg, nämlich zweimal mittelst Boten und einmal mit dem Schluckenau passirenden Kallewagen. Mit Zuschrift vom 2. November 1840, Z. 7011 gewährte die Prager k. k. Oberpostverwaltung dieses Gesuch.

Um Creirung einer förmlichen Poststation in Schluckenau petitionirten dasige Fabrikanten und der Magistrat 1845. Auch diesem Gesuche entsprach das k. k. Finanzministerium laut Decret vom 1. Juni 1848, Z. 18.100. Die Brieffammlung wurde aufgelassen und dagegen eine förmliche Poststation aufgestellt; der Postmeister erhielt 300 fl. C. M. Gehalt, 60 fl. C. M. Amtspauschale und mußte 6 Pferde, 2 viersitzige gedeckte Wagen nebst den nöthigen Post- wie Stallrequisiten beschaffen. Zur Besetzung dieser Postmeisterstelle blieb der Concurrs bis zum 26. Juli 1848 ausgeschrieben.

1) Im Jahre 1797 wurde schon um Herstellung einer gelegenen Communicationsstrasse von Teitschen über Rammitz, Kreibitz, Schönlinde gegen Rumburg und Schluckenau petitionirt. In dem Gesuche wurde gesagt, die bestehenden Wege sind so schlecht, daß 1 Strich Korn 20—21 kr. Fracht von Teitschen nach Rumburg kostet und für 1 Saß Obst auf gleicher Strecke 1 fl. gezahlt werden muß.

Die Salzstadt Rumburg braucht jährlich 6—7000 Fassel Salz, welches von Prag nach Leipa mit einem Fuhrlohn von 26—30 kr. und von Leipa bis Rumburg mit 18—20 kr. pr. Fassel transportirt wird. Die Fracht des Fassels Salz von Prag nach Teitschen käme auf dem Wasserwege nur 15 kr. (Das Stadt Kreibitz consumirt jährlich circa 600 Fassel Salz.)

Die Aerarisation dieses Postamtes erfolgte am 1. Juli 1889 und langte der diesbezügliche Bescheid am 11. November 1888 in Schluckenau ein.

Ernst, Christof, Josef Graf von Harrach war kaum ein Decennium im Besitze der Herrschaft Schluckenau. Er starb den 14. December 1838 und sein Sohn Franz, Ernst Graf von Harrach, geb. am 13. December 1799, k. k. geheimer Rath und Kämmerer wurde der neue Gutsherr. An 20.833 Bewohner lebten auf seinem Dominium in 2613 Häusern, die Stadt Schluckenau nicht mit inbegriffen.

In letzterer fand am 1. Juli 1841 die feierliche Grundsteinlegung des bürgerlichen Rathhauses statt, welches bereits den 8. November 1842 eingeweiht werden konnte.

Am 9. September 1841 kam früh $\frac{1}{2}$ 8 Uhr Erzherzog Stephan von Hainzspach nach Schluckenau, nahm daselbst nur kurzen Aufenthalt und reiste nach Rumburg weiter.

Das Bedürfnis eines neuen Friedhofes machte sich abermals fühlbar. Bereits 1841 wurde wegen Ermittlung des geeigneten Platzes vorgesorgt, derselbe 1843/44 hergestellt und am 27. October 1844 feierlichst eingeweiht.

Bis 1841 gab es 2 Friedhöfe, nämlich der sogenannte untere, rings um die Kirche gelegene pr. 350 □Kl. und der obere unter dem Kreuzberg¹⁾ neben der von Schluckenau nach Gunnersdorf führenden Strasse pr. 631 □Kl.

Der neue Friedhof entstand aus den Parcellen

Nro.	top.	1545	pr.	704	□Kl.	} 1 Foch 213 □Kl. oder neue Vermessung 1956 □Kl.
"	"	1546	"	395	"	
"	"	1547	"	361	"	
"	"	1548	"	353	"	

beim Ankaufswerthe von 1200 fl. und mußte durch Beiträge der Gemeinden Schluckenau, Königswalde, Königshain, Harrachsthal, Gunnersdorf, sowie durch Verkauf von Begräbnisplätzen zu 40, 38, 35 fl. C. M., dann durch Materialienlieferung der Obrigkeit geschaffen werden. Auch ist hiezu der Erlös von dem Verkauf des oberen Friedhofes pr. 631 □Kl., welcher meistbietend am 14. October 1846 für 195 fl. C. M. zur Veräußerung kam, verwendet worden. Die Gesamtkosten dieses Baues beliefen sich auf 4825 fl. 54 $\frac{2}{3}$ kr. C. M. Durch den Einsturz des Decanalgebäudes am 24. Mai 1842 mußte ein Neubau in Ausführung kommen, wozu Graf Franz von Harrach als Kirchenpatron das Seine beitrug.

Der Wunsch des seligen Bischofs Kindermann, in seiner Heimatgemeinde Königswalde ein Gotteshaus zu sehen, gieng 1844 in

¹⁾ Die Stationen auf demselben sind 1746 errichtet worden.

Erfüllung, in welchem Jahre den 14. September der Grundstein hiezu gelegt worden ist. Erst am 10. August 1848 konnte die feierliche Kirchenweihe unter Betheiligung der Bevölkerung aus der ganzen Umgebung stattfinden. Schon am 8. September 1847 ward die Weihe der Glocken, am 8. September 1848 die Friedhofsweihe abgehalten. Gubernialrath und Canonicus Ignaz Jatsch im Vereine mit Bischof Augustin Gille widmeten zur Dotation des Pfarrers in Königswalde unter dem Namen „Bischof Schulstein'sche Stiftung“ ein Capital von 1670 fl. C. M.

In den Jahren 1845—1848 erlitten die Geschäfte durch Theuerung und epidemische Krankheiten mancherlei Stockungen und der Erwerb blieb ein sehr geringer.

Anno 1845 war die Bevölkerung durch eine vehemente Kartoffelkrankheit heimgesucht. Wer in der ersten Hälfte September erntete, that noch gut; wer aber nach dem 28. September, nämlich nach der eingetretenen Regenszeit erst die Kartoffel vom Felde führte, dem verfaulten sie zumeist. Ueber das Erträgnis der Kartoffel im Jahre 1845 auf der Herrschaft Schludenau und über die daselbst verdorbenen sind folgende Aufzeichnungen erhalten:

	Erträgnis in Strich	Verorbene in Strich
Altgeorgswalde	4.440	2.320
Alt- und Neuhrenberg	60.000	30.000
Kaiserswalde	9.623	4.800
Rosenhain und Harrachsthal	5.796	2.032
Königshain	995	213
Fugau	2.575	1.370
Philippsdorf	2.000	76
Grafenwalde	2.145	963
Neugeorgswalde	3.200	1.020
Waldecke	575	310
Herrnwalde	1.472	605
Gunnersdorf	1.935	935
Königswalde	4.000	3.350
Wiesenthal	4.000	1.000
Fürstenwalde	1.375	1.157
	<hr/>	<hr/>
	104.131 Strich,	50.151 Str.

Wo noch im Frühjahr desselben Jahres der Strich Kartoffel 36 fr. C. M. kostete, erhöhte sich der Preis zum Winter bis 1 fl. 30 fr. C. M. Insbesondere traf diese Theuerung die Weberbevölkerung sehr hart, welche ohnedem durch geringe Verdienste in Nothlage war. Kommendes 1846er Jahr stieg der Preis der Kartoffel um's Doppelte.

Trotz aller Noth wurde redlich an der Förderung des Fortschrittes der Stadt gearbeitet, abermals eine durchgreifende Reorganisation des Armeninstitutes durchgeführt und die nächtliche Beleuchtung eingerichtet; am 1. December 1845 brannten die ersten Strassenölaternen.

Den 22. September 1847 hatte Schluckenau das Glück, die Erzherzöge Franz, Ferdinand Max und Carl Ludwig festlichst empfangen zu können, welche auf der Rückreise von Pillnitz über Hohenstein, Neustadt, Lobendau, Hainspach, Schönau gegen 3 Uhr Nachmittags anlangten und bei kurzem Aufenthalte weiter nach Rumburg reisten.¹⁾

Durch die Sperrung der Hauptmärkte Ungarn's nebst Italien war der heimische Industrie und dem Gewerbefleiß die Lebensader unterbunden. Verringerte Production, demzufolge Arbeits- und Erwerbslosigkeit nahmen immer mehr zu.

Da kam das geschichtlich denkwürdige Revolutionsjahr von 1848, der erträumte „Völkerfrühling.“

Jenseits des Rheines wurde das Zeichen der Erhebung gegen „die Knechtschaft“ gegeben.

Groß war der Jubel bei dem Erscheinen der kaiserlichen Proclamation vom 15. März 1848, der gegebenen Constitution, welche am 18. März in feierlichster Weise zu Schluckenau publicirt wurde. In wenigen Tagen war schon Gebrauch gemacht von dem Rechte der Volksbewaffnung. Eine Nationalgarde trat in Activität, welche am 25. April gleichen Jahres das erstemal ausrückte. Ein weiteres Zugeständnis der Constitutionsacte war die Pressfreiheit und die Volksvertretung. Laut Reichstagsbeschlusses vom 7. September 1848 wurde auf Antrag des Abgeordneten Hans Kudlich's die Aufhebung aller Unterthänigkeit des Landvolkes ausgesprochen.

Unter den Bewohnern der Hainspacher Herrschaft entwickelten sich, geschürt von einigen Hähern, ganz eigene Begriffe von diesen erlangten „Freiheiten“. Es glaubten viele, berechtigt zu sein, jedes Neue, das ihnen nicht convenirte, einfach zu vernichten. So herrschte auch große Abneigung und Unwille gegen das seit Kurzem hiergegend eingeführte leinene Maschinenspinnst. Im April 1848 rottete sich dieserwegen eine größere Menschenmenge zusammen, überfiel einen Frachter, welcher 50 Stück Maschinengarn von Hainspach nach Nixdorf fuhr, auf offener Strasse und verbrannte dasselbe sofort auf freiem Felde. Hierauf giengen diese Leute nach Schönau zum Leinwandfabrikanten Dominik Liebisch, suchten allda Maschinengarn, fanden aber glücklicher Weise nichts. Nun zog ein Haufe auf die Garnbleiche des Josef Hampel in Leopoldsrub, lief tobend auf dem

1) Hier kam es beim Empfange zu einer heiteren Episode. Ein übereifriger Polizist drängte, um „Platz zu machen für die Prinzen“, selbst den Erzherzog Carl Ludwig mit an den Graben welcher herzlich darüber lachte.

zur Bleiche ausgelegten Garne herum, stürmte dessen Wohnhaus, verlangte die Herausgabe des leinenen Maschinengarnes und setzten derart Hampel zu, daß er von da an leidend blieb und nach einem Jahre starb. In Zeidler wurde der Wald des Pfarrers als allgemeines Freigut angesehen und Jeder holte darin seine Holzbedürfnisse. Dem Pfarrer erübrigte nichts weiter, als die gerichtliche Anzeige zu erstatten. Ein Gerichts-Commissär erschien in Zeidler, doch die Vorgeladenen ließen sich nicht blicken. Er kam ein zweites Mal, allein abermals nutzlos. Nun wurde eine Compagnie Militär nach Zeidler gelegt, einzeln mußten die Waldsrevler auf's Amt nach Hainzspach, wo deren Aburtheilung erfolgte.

Im Jahre 1848 führten Viele des Agiogewinnes wegen Silbergeld, auch Silberscheidemünze nach Sachsen aus und so fehlte überall das „Kleingeld.“ Kaufleute wie Fabrikanten gaben selbst Papiergeldscheine aus, sogenanntes Zettelgeld in verschiedenen Werthen. Zu Schluckenau verausgabten 3, 5, 10, 15, 20 Kreuzer die Firmen G. W. Köhler und Benj. Conrad's Söhne; letztere aus Cotton hergestellte.

Das Jahr 1849 begrub leider wieder viele schöne Freiheits Hoffnungen, welche das vorhergehende so reichlich erweckte.

Die Patrimonialgerichte wichen der landesfürstlich politischen und judiciellen Verwaltung. Am 2. Jänner 1850 bekam Schluckenau eine k. k. Bezirkshauptmannschaft, ein k. k. Bezirksgericht, einen Gensdarmereiposten und der Schloßbezirk wurde mit der Stadtgemeinde vereinigt. Zum politischen Amtsbezirke gehörten die Herrschaften Schluckenau und Hainzspach mit Ausnahme der Gemeinden Wolfsberg, Langengrund nebst Schnauhübel, welche an Rumburg fielen.

Da im selben Jahre ein Krieg mit Preußen drohte, sah sich Oesterreich bemüht, im nördlichen Böhmen ein Armeecorps unter dem Oberbefehl des Erzherzogs Albrecht aufzustellen. Am 2. December wurde zu Schluckenau ein Bataillon Haynau-Infanterie bequartirt. Den 6. Feber 1851 marschirte dasselbe nach Rixdorf und es kamen gleichen Tages Nachmittags Jäger an, welche bis 1. April verblieben, um dann nach Kreibitz abzugehen. Vom 1. Mai bis 1. Juli waren abermals Jäger einquartirt, die dann nach Schönlinde kamen. In Georgswalde war zuerst Haynau-Infanterie, dann Jäger bequartirt. Zu Rumburg lagen Kaiserjäger. Den 2. December 1850 rückte auch eine Batterie mit 8 Kanonen in Rumburg ein. Letztere Stadt hatte 60 Offiziere im Quartier.

Mit der Verordnung ddo. Wien den 31. August löste die Regierung alle Nationalgarden auf und ließ im Laufe des Monats September denselben die Waffen, Fahnen nebst Trommeln abnehmen.

Die Klagen über die Unzulänglichkeit der Schulzimmer in Schluckenau nöthigte die Gemeinde, ein neues Gebäude (Nr. C. 319—320) aufzuführen, welches am 1. October 1851 kirchlich geweiht, den Zwecken der Hauptschule eingeräumt wurde. Ebenso mußte 1855 auf dem alten Schulgebäude ein Stockwerk aufgesetzt werden, um die Arbeitsschule für Mädchen unterbringen zu können.

Auch andere Bedürfnisse waren zu befriedigen und die Baulichkeiten der Stadt nahmen größere Dimensionen an.

Zu erwähnen wäre noch die Erbauung des Spritzenhauses 1852. Den 5. September 1853 kam das sogenannte Gänsethor zum Abbruch, um die neue erweiterte Straße nach Rosenhain ermöglichen zu können.

Ein für die Stadtgemeinde außerordentlich segensbringendes Institut, die unbestritten erste Humanitätsanstalt der Stadt, die Schluckenauer Sparcassa trat mit 1. Jänner 1862 in's Leben. Von welcher Bedeutung diese geworden, zeigen ihre Einlagen pr. ö. W. fl. 2,630.468.44 und die Höhe des Reservefondes pr. ö. W. fl. 160.272.42 von heute (1888); erstere erreichten das erste Jahr (1862) die Summe pr. ö. W. fl. 71.014.91, gegeben von 488 Partheien und der Reservefond betrug 977 fl. 34. kr.¹⁾

Der Industrie, dem Handel und Gewerbe waren empfindliche Krisen nicht erspart. So brachte die Geschäftsstockung in der Baumwollbranche während des amerikanischen Krieges, besonders 1864 einen großen Nothstand; gleich empfindlich blieb die Flachs-garnkrisis von 1865.

Einem dringenden Bedürfnisse der Geschäftswelt half die am 1. Juli 1865 eröffnete Telegrafestation zu Schluckenau ab, während den Bodenproducenten die jährlich verwilligten Ross- und Viehmärkte, von denen der erste am 29. Mai 1865 abgehalten wurde, namhafte Vortheile gewährte. —

Schwer traf ganz Nordböhmen und ebenso Schluckenau das Kriegsjahr 1866, eine schmerzliche Erinnerung für jeden Oesterreicher. Preußen drängte Oesterreich aus Deutschland, vernichtete dessen Vormacht daselbst.

In dem Manifest vom 17. Juni 1866 unseres Kaisers Franz Josef I. an seine Völker ist zu lesen:

„Mitten in dem Werke des Friedens, das Ich unternommen, um die Grundlagen zu einer Verfassungsform zu legen, welche die Einheit und Machtstellung des Gesamtreiches festigen,

1) Im Schluckenauer Bezirke sind noch Sparcassen in Thätigkeit: zu Rigdorf seit 1. Juli 1887; Einlagen pr. 31. December 1888 betragen ö. W. fl. 250.086.49½, Reservefond ist ö. W. fl. 2882.93½. Zu Hainspach seit 1. Juni 1886; Einlagen pr. 31. December 1888 betragen ö. W. fl. 139.431.65, Reservefond ist ö. W. fl. 3122.54. Zu Georgowalde seit 1. Juli 1884; Einlagen pr. 31. December 1888 betragen ö. W. fl. 571.187.41, Reservefond ist ö. W. fl. 15.276.84.

den einzelnen Ländern und Völkern aber ihre freie innere Entwicklung sichern soll, hat meine Regentenpflicht mir geboten, Mein ganzes Heer unter die Waffen zu rufen.

An den Grenzen des Reiches, im Süden und Norden stehen die Armeen zweier verbündeter Feinde in der Absicht, Oesterreich in seinem europäischen Machtbestande zu erschüttern. Keinem derselben ist von Meiner Seite ein Anlaß zum Kriege gegeben worden.“

„Allein die eine der beiden feindlichen Mächte (Italien) bedarf keines Vorwandes; lüstern auf den Raub von Theilen Meines Reiches, ist der günstige Zeitpunkt für sie der Anlaß zum Kriege.“

„Die neuesten Ereignisse beweisen es unwiderleglich, daß Preußen nun offen Gewalt an die Stelle des Rechtes setzt.“

„So ist der unheilvollste, ein Krieg Deutscher gegen Deutsche unvermeidlich geworden.““

Oesterreich hatte gegen Preußen die Nordarmee von 7 Armeecorps mit 247.000 Komb. mobilisirt, zu welcher noch die sächsische Streitmacht von 24.000 Komb. kam.¹⁾

Preußen verwendete gegen Oesterreich und Sachsen 278.600 Komb., welche in 3 Armeen, der I. oder Lausitzer unter dem Befehl des Prinzen Friedrich Carl, der II. oder schlesischen unter dem Kronprinzen Friedrich und der Elbarmee unter dem Oberbefehl des General der Infanterie Herwarth von Bittenfeld formirt waren.²⁾

Am 16. Juni rückte von der Elbarmee General von Schöler und die Division Egel in Dresden ein, von der I. Armee, bestehend aus dem II. pommer'schen, III. brandenburgischen und IV. thüringischen Armeecorps, war am gleichen Tage die Division v. Horn bis Löbau vorgegangen.

Durch königl. Befehl vom 19. Juni wurde die Elbarmee, bestehend im VIII. rheinländischen und VII. westphälischen Armeecorps mit der I. Armee vereint und General von Herwarth an die Befehle des Prinzen Friedrich Carl gewiesen. Die I. Armee concentrirte sich am 22. Juni in der sächs. Oberlausitz mit der 7. nebst 8. Division westlich und östlich um Jittau, der 3. Division bei Herrnhut und der 4. Division bei Hirschfelde. König Wilhelm befahl am gleichen Tage (22. Juni), daß die I. und II. Armee in Böhmen einrückte und die Vereinigung in der Richtung auf Gitschin aufsuche.

1) Die Sachsen überschritten am 18. Juni die böhmische Grenze und marschirten nach Theresienstadt wie Lobositz.

2) Die Ordre de bataille der österr. Operationsarmee in Böhmen, Mähren und Schlesien vom 11. Juni 1866, also die vollständige Aufstellung der Armee war den Preußen wenige Tage vor ihrem Einmarsch in Böhmen bekannt geworden. Dieselbe wurde gedruckt und den preuß. Staatsofficieren eingehändigt, von denen einer am Sonntag, den 24. Juni, zu Jittau in seinem Quartier „zur Sonne“ ein solches Exemplar liegen ließ.

Eine besondere Kriegserklärung an Oesterreich erfolgte nicht, weil Preußen durch den Bundesbeschluß vom 14. Juni den Krieg bereits als ausgesprochen ansah, wohl aber wurde am 23. Juni früh den österr. Vorposten durch Parmentaire die Nachricht davon gegeben, „dass durch das Verfahren Oesterreichs zu Frankfurt a./M. der Kriegszustand factisch ausgebrochen sei, die preussischen Truppen daher die Weisung erhalten hätten, demgemäß zu handeln.“

Da am rechten Elbufer entlang keine Strasse führt und das Schandauer Sandsteingebirge in transversaler Richtung völlig ungangbar ist, so mußte die Elbarmee, um nach Böhmen zu gelangen, den Umweg über Schluckenau, Rumburg, Schönlinde nehmen. Es war daher für sie nur die Strasse von Dresden über Stolpen einzuschlagen, während die Garde-Division des Reservecorps die Strasse von Meißen über Bischofswerda einhielt.

Auf der ersteren trat die Avantgarde der Elbarmee am 20. Juni den Marsch nach Stolpen an, setzte denselben am 21. nach Burkensdorf, am 22. nach Schluckenau, am 23. nach Rumburg, am 24. nach Groß-Mergenthal fort und erreichte am 25. die Gegend südlich Gabel. Ihr folgten die Divisionen v. Ebel, v. Canstein und Gr. Münster eckelweise auf derselben Strasse.

Die Gardelandwehr-Division gelangte bis 25. Juni nach Rumburg und Georgenthal.¹⁾

Am 22. Juni früh gegen 9 Uhr kamen die ersten Preußen nach Schluckenau. Es waren blaue Husaren, reitende wie Fußartillerie, Infanterie (33. 40. 69. Regiment) nebst Bagage; dieselben nahmen Bivouac auf dem Markt wie Kirchenplage und auf den Feldern zu Kaiserswalde.²⁾ Zumeist gebürtige Rheinländer und Westphalen, also Katholiken, communicirten viele von ihnen am 23. Juni früh $\frac{1}{2}$ 3 Uhr in der Kirche.

Schon bei Tagesanbruch des 23. Juni erschienen neue Truppen und dauerte der Durchmarsch verschiedenster Truppengattungen den ganzen Tag. Der 24. Juni brachte pommerische Landwehr-Regimenter von Sohland aus. Am 25. Juni passirte das meiste Militär, das ohne größeren Aufenthalt zu nehmen nach Rumburg und Ehrenberg marschirte.³⁾ Von allen Truppencommando's wurden Lebensmittel, Stroh, Heu, Hafer zc. requirirt, das dem Amtsbezirke Schluckenau gegen 28.327 fl., dem von Hainspach fl. 34.501.44 fr. kostete.

1) „Der Feldzug von 1866 in Deutschland“ vom preuß. großen Generalstab redigirt.

2) In dieß Bivouac bei Kaiserswalde mußte Schluckenau am 22. Juni 2450 Portionen Fleisch mit Zugemüse liefern. Am gleichen Tage requirirten in Rixdorf die 2. Escadron vom Rheinischen Uhlaneregiment Nr. 7 unter Fr. Lieutenant v. Kolze 2 Pferde und die 1. reitende Batterie des 1. preuß. Rhein. Feldartillerie Nr. 8 gegen Quittung 3 Pferde.

Dies waren die einzigen 5 requirirten Pferde auf dem Hainspacher Amtsbezirk. Fernere

7 Pferde giengen Rixdorf bei der Vorspannleistung verloren.

3) Schluckenauer Kirchengedenkbuch.

Der Geldwerth sämmtlicher Requisitionen, Feldschäden und Einquartirungskosten beträgt für:

Gemeinden	Gesamtbetr.		Dem Staate erhaltene Entschädigung		Einquartirung		
	fl.	kr.	fl.	kr.	Officire	Mannschaft	Pferde
Schluckenau	4566	75	2597	22	96	2085	225
Georgswalde	2622	25	1510	62	43	545	553
Kaiserwalde	3975	57 ¹ / ₂	2132	06	37	1276	188
Königswalde	2418	95	1262	30 ¹ / ₂	38	1400	558
Ehrenberg	11411	04 ¹ / ₂	6265	23	520	17040	1560
Rosenhain	1718	—	1154	69 ¹ / ₂	18	1200	346
Fürstenwalde	324	10	228	12 ¹ / ₂	4	115	91
Günnersdorf	76	76	74	63	—	—	—
Neugrafenwalde.	123	15	112	98 ¹ / ₂	—	—	—
Herrnwalde	1085	42	399	39	5	518	207
Fugau	5	—	—	—	—	4	4
Summa:	28327	—	15797	26	761	24183	3732

Im Hainzpacher Bezirke wurden Erfassungsansprüche angemeldet von den Gemeinden:

Nieder-Einsiedel	fl.	377·95 ¹ / ₂
Ober-Einsiedel	"	1.488·23
Hainzpach	"	7.412·90
Hilgersdorf	"	624·—
Lobendau	"	1.848·92
Neudörfel	"	864·96
Rixdorf	"	11.344·53 ¹ / ₂
Röhrsdorf	"	434·64
Schönau	"	3.840·86
Wölmsdorf	"	2.502·20
Zeidler	"	3.761·84

Summa: fl. 34.501·04

Schon nach der Schlacht bei Königgrätz, am 3. Juli kam es zu Friedensverhandlungen und am 23. August erfolgte der definitive Friedensschluss zu Prag. Die heimkehrenden Preußen, von denen wiederum viele Tausende über Schluckenau dirigirt wurden, hatten nur freie Bequartirungen zu beanspruchen.

Nach diesem Kriege machte sich in Oesterreich auf allen Gebieten ein edles Vorwärtstreben bemerkbar. Bisher war die am 11. August 1805 gegebene „Politische Schulverfassung“ immer noch in Kraft. Mit der Sanctionirung der Reichsvolksschulgesetze vom

14. Mai 1869, welche mit 1. October in Wirksamkeit traten und alle früheren Verordnungen aufhob, vollzog sich die vollständige Trennung der Schule von der Kirche, die Verlängerung der Schulpflicht der Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahre. Es fühlte jeder, daß nun eine neue Zeit anbrach. Schluckenau erkannte den Werth guter Schulen, und brachte hiefür große Opfer. Anno 1871 wurde daselbst die Bürgerschule activirt, 1875 eine Webereifachschule errichtet, im Jahre 1879 das neue Volksschulgebäude Nro. C. 564¹⁾ erbaut, im neuen Gemeindehaufe Nro. C. 573 die am 16. November eröffnete landwirthschaftliche Winterschule²⁾ untergebracht und anno 1884 ein neues Fachschulgebäude Nro. C. 508, die gegenwärtig baulich schönste Zierde der Stadt geschaffen.

Fachschulen sind zunächst dazu bestimmt, die Arbeits- und Hilfskräfte für einzelne Zweige der Kunstgewerbe entsprechend auszubilden. Sie sollen dort, wo entweder fabrikmäßig betriebene Industrien bereits bestehen oder die Vorbedingungen für das Gedeihen derselben vorhanden sind, endlich dort, wo die sogenannte Hausindustrie seit längerer Zeit in größerem Umfange gepflegt wird, die zeitgemäße Hebung dieser Gewerbezweige durch größere technische und künstlerische Ausbildung der beschäftigten Volksklassen unterstützen; hiebei sollen allenthalben die örtlichen Verhältnisse die entsprechende Berücksichtigung finden.

Beschleunigung fand dieser Bau wegen der unter großen Mühen Seitens Georgsvalde's von der h. Regierung 1884 erreichten Fachabtheilung für Leinenindustrie,³⁾ um deren Zutheilung sowohl Schluckenau wie Rumburg sich bewarb.

Die Regierung stattete diese Webereifachschule mit Lehrmitteln, Maschinen, Lehrbehelfen und Werkzeugen aus, welche einen Aufwand von 10.000 fl. Seitens des Staates erforderlich machte und gewährte ferner für Lehrergehälter u. a. eine jährliche Subvention von über 4000 fl. Der Gemeinde Schluckenau selbst kostet dieses Gebäude, das 1885 vollendet wurde 88.000 fl.

Ein weiterer gewerblicher Unterricht wird in den errichteten gewerblichen Fortbildungsschulen zu Nixdorf (1879), Schluckenau (1883), Georgsvalde (1885), Schönau (1885) und Lobendau (1885) erteilt.

Das übrige Schulwesen im politischen Bezirke Schluckenau hat seit 1870 einen großen Aufschwung genommen und dürfte sich noch weit größerer Förderung erfreuen, sobald allseitig erkannt wird, „daß zu den wichtigsten Aufgaben der Gemeinden sowohl als

1) Der Grundstein hiezu wurde am 24. April gelegt.

2) Diese Anstalt wurde in den Wintermonaten 1888 nicht eröffnet, weil das Curatorium genannter Schule sich mit dem vom Landesauschusses ernannten Leiter und Hauptlehrer nicht einverstanden erklärte.

3) Angeregt 1882.

auch der Verwaltungsbehörden zweifellos die Obforge für den Volksunterricht zählt.“

Nixdorf, Georgswalde, Niedereinsiedel, Schönau, Altehrenberg, Fugau, Wölmsdorf haben durch Herstellung neuer Schulgebäude zweckentsprechende Unterrichtsstätten geschaffen, andere Gemeinden vermehrten durch Adaptirungen und Neubauten die Zahl der Lehrzimmer.¹⁾

Zur weiteren Orientirung seien in nachstehender Tabelle die Schulorte des eben genannten politischen Bezirkes Schluckenau mit deren Seelenzahl nach der Volkszählung von anno 1880, die Anzahl der schulpflichtigen Kinder vom Schuljahr 1887/88 und der Lehrkräfte vom gleichen Jahre verzeichnet:

Ort	Seelenzahl nach 1880	Schul- pflichtige Kinder		Ort	Seelenzahl nach 1880	Schul- pflichtige Kinder		
		1887/88	Lehrer			1887/88	Lehrer	
Schluckenau	4623	711	18	Hainespach	592			
(ohne Webschule)				Stabil				
Altgeorgsw.	5604	945	16	Ludwigsdörf.	80	422	7	
Neugeorgsw.	644			Hainespach	2158			
Wiesenthal	884			Dorf				
Philippsdorf	1149	211	3	Röhrsdorf	339	64	1	
Kaiserswalde	1854	183	3	Hielgersdorf	1659	224	3	
Neugrafenw.	598	37	1	Lobendau	1563	192	3	
Rosenhain	850	182	3	Neudörfel	235	20	—	
Harrachsthal	260			Margare-				
Königshain	245			thendorf	176		166	3
Fugau	780	110	2	Karolinsthal	306			
Altehrenberg	3426	457	8	Obereinsiedel	597			
Neuehrenbg.	1582	183	3	Niedereinsied.	1204	192	3	
Waldecke	223	43	1	Wölmsdorf	838	160	2	
Herrnwalde	166	13		Franzthal	95			
(eingeschult nach				Schönau	2750			
Zeidler.)				Kleinschönau	384	513	7	
Fürstenw.	215	27		Leopoldsrub	429			
(eingeschult nach				Altgrafenw.	184	27	2	
Altgrafenwalde)				Johannesbg.	231	31	—	
Kunnersdorf	675	107	1	Nixdorf	5940	806	18	
Königswalde	2505	350	5	Kleinixdorf	124			
	26.283	3559	64	Salmdorf	333	30	1	
				Thomasdorf	52			
				(eingeschult zu				
				Nixdorf)				
				Hemmehübel	397	258	4	
				Zeidler	1605			
					22.271	3105	54	

1) Bezirks-Blatt XII. Jhrg. Nr. 7.

An Lehrergehälte wurden pr. anno 1888 für diese Schulbezirke 83.474 fl. 99 kr. erfordert.

Bürger Schulen für Knaben und Mädchen bestehen zu Schludenaunebst Nixdorf, für Knaben allein zu Georgswalde.¹⁾

Weiterer größerer Humanitätsanstalten kann sich Schludenaunebenfalls rühmen. So der Erbauung eines neuen Spitalgebäudes No. C. 329 im Jahre 1872²⁾ aus der Jos. Henke'schen Stiftung, des Interimspitales No. C. 461, der Adaptirung der alten Schule No. C. 155 zum Siedenhaus, der Erweiterung des Friedhofes 1874, der Errichtung eines Waisenhauses aus der Barbara Kumpf'schen Stiftung 1886/87. Letzteres steht zunächst unter der Leitung geistlicher Schwestern aus dem Orden St. Boromäus und wurde am 29. September 1887 vom leitmerizer Bischof Dr. Schöbl feierlichst eingeweiht.

Der Stadt zur Zierde gereicht auch das von der Schützengesellschaft daselbst in den Jahren 1877 und 1878 aufgeführte neue schöne Schützenhaus nebst Gartenanlagen.³⁾

An den unvergeßlichen Sohn der großen Kaiserin Maria Theresia hat Schludenaunebenfalls gedacht durch das 1886 errichtete Kaiser Josef II. Denkmal⁴⁾ welches ein Zeichen der Dankbarkeit jenem Großen, ein bleibender Schmuck für die Stadt ist.

Wie ausgeprägt der Wohlthätigkeitsfimmel Bewohner Schludenaun's immerdar gewesen, mögen unter anderem nachstehende Bestiftungen bekunden:

Barbara Kumpf'sche Stiftung	ö. W. fl. 100.000 . —
Jos. Henke'sche Krankenstiftung	" " " 25.000 . —
Kaiser Franz Josef Stiftung	" " " 20.000 . —
Josef Henke'sche	" " " 9.750 . —
Katecheten "	" " " 6.000 . —
Schulbaufond	" " " 2.550 . —
Armenfond	" " " 2.500 . —
Kreuzbergfond	" " " 2.200 . —
Dom. Kindermann'sche Stiftung	" " " 2.000 . —

- 1) Nur unter sehr schwierigen Kämpfen und bei Ueberwindung von viel Unkenntnis zc. wurde es auf Anregung des Verfassers dieser Chronik vermocht, erwähnte Knabenbürgerschule zu erreichen, welche der hohe Landes Schulrath mit Erlaß vom 6. Mai 1884 Z. 10.289 bewilligte. Gegen die Activirung dieser Schule stellten Georgswalber abermals Hemmnisse entgegen, weswegen unterm 16. Jänner 1885 von Gemeinbeangehörigen und Bürgern direct Vorsteltungen beim h. Landes Schulrath gemacht werden mußten. Letzterer ordnete nun mit Erlaß vom 3. August 1885 Z. 24.246 die Eröffnung der Knabenbürgerschule zu Georgswalde mit dem Schuljahr 1886/87 an. Selbst der so lange angestrebte Ganztagsunterricht in Georgswalde fand seine Gegner.
- 2) Die erste Steinfuhre zum Baue kam am 8. Jänner.
- 3) Wurde am 26 März 1878 eröffnet.
- 4) Die Monumentsenthüllung erfolgte am 29. August. Am Vorabend erschien die erste Nummer der Schludenauner Zeitung, eine politische, deutsch-nationale Wochenchrift. Vom 1. Jänner 1887 an ward eine zweimalige wöchentliche Ausgabe bewerkstelligt, Mittwoch und Samstag; am 29. October 1887 wurde dieselbe aber schon wieder aufgelassen.

Gewerbeschulfond	" " "	1.875 .—
Christkindelfond	" " "	1.692 .39
Schulzweigfond	" " "	1.000 .—
Ant. Kaiserliche Schulstiftung	" " "	500 .—
dto. Armen	" " "	500 .—
dto. Beleuchtungsfond	" " "	500 .—
Beleuchtungsfond	" " "	417 .53
Schulprämienfond	" " "	400 .—
Altarbildstiftung	" " "	300 .—
Köhler'scher Spitalfond	" " "	239 .86
Reservistenfond	" " "	238 .48
Schulstiftung	" " "	162 .10
Kindergartenstiftung	" " "	157 .57
Choradjuvantenstiftung	" " "	100 .—
Schulprämienstiftung	" " "	92 .60
Kinderschulfestfond	" " "	46 .43

Aus Anlaß des 40jähr. Regierungsjubiläums unseres Kaisers Franz Josef I. wurde in der Sitzung der Stadtvertretung vom 16. November 1888 eine Kaiser Franz Josef-Mobilisirungsstiftung zum Zwecke der Unterstützung der Familien einberufener Reservisten im Mobilisirungsfall und der Hinterbliebenen gefallener Soldaten in der Höhe von 1000 fl. beschlossen. Anlässlich desselben Jubiläums hat auch die Stadtparcassa einen Betrag von 3000 fl. zur Errichtung zweier Stiftungsplätze in der bereits bestehenden Josef-Henke'schen Krankenstiftung niedergelegt.

In der ausgedehnten Kirchengemeinde Schludeneau¹⁾ functioniren gegenwärtig 1 Dechant P. Arsenius Gampe, 1 Kaplan und der Director der Volksschule P. Frz. Koser. Seit der Gegenreformation waren daselbst als Seelsorger thätig:

Martin Fortunat	} 1621—1630
Johann Haas von Lichtenfeld	
Balthasar Hieronimus Lindner	
Johann Nylius	1632.
Carl Höffner Ord. S. Benedict	1652
Andreas Berthold Graf Ord. Minor. und Franzisci (begraben zu Schönlinde d. $\frac{3}{6}$ 1658 neben dem Altar in der Kirche.)	
Daniel Conrad Michel	bis 1664
Carl König von	1665 " 1685
Tobias Opitz	1685 " 1702
Ferd. Ign. Reinißch	1702 " 1720

1) In den meisten zu Schludeneau eingepfarrten Dorfgemeinden wurden Glocken angeschafft und kirchlich geweiht. So zu Kaiserwald wie auch Harraßthal im Jahre 1875
 „ Königshain im Jahre 1868 nach Oßern
 „ Neugrafenwalde (Kapelle) „ „ 1868 am Feste Maria Heimjuchung
 „ Rosenhain „ „ 1885

Joh. Frz. Aug. Schneider von	1720 bis 1741	(† 20/10)
Zacharias Wähner . . .	27/10 1741	" 1753 geb. Nixdorf
Carl Jos. Göhler . . .	3/10 1753	" 1778 " Friedland
Christ. Ant. Züridi . . .	19/10 1778	" 1789 (14/10) Grabern
Josef Böhm	14/12 1789	" 1809 geb. Schluckenau
Franz Runert	22/11 1809	" 1853 " Leitmeritz
Vinc. Stephan	31/3 1853	" 1866 (28/6) Christofsgrund
Arsenius Gampe	25/10 1866	" — geb. Leichstadt,

Dechant und Vicarius.

Zur letzten Kirchenvisitation und Ertheilung der hl. Firmung erschien am 2. September 1884 Bischof Dr. Schöbel aus Leitmeritz.¹⁾

Franz Ernst Graf von Harrach²⁾ verkaufte die Schluckenauer Herrschaft am 10. Jänner 1876 für 1 Million Gulden an den Dresdner Holzhändler Ernst Grumbt.³⁾

Käufer,⁴⁾ geboren am 2. September 1840 zu Schandau a./E., Sohn des 1858 verstorbenen Amtsmaurermeister Grumbt ist seit dem Bestande dieser Herrschaft der erste bürgerliche Besitzer derselben.

Der geschäftliche Verkehr in Schluckenau hat sich in den letzten Decenien sehr gehoben. Die Webindustrie nahm einen wesentlichen Aufschwung. Kleiderstoffe, Decken, Gradel, Tüchel, Schafwoll- und Baumwollrockzeuge, Hosenzeuge, Kalmuk, Turnerstoff, Russischleinen, Barchente, Bettzeuge, Inneltstoff, Schökel, Dyfort, Rankin, Lama's, Samtte u. c. werden in verschiedenfältiger Manier nebst Güten geschaffen und im Inlande dem Consummarke angeboten. Größeren Geschäftsumfang haben die Firmen: Wenzel Jänchen, Johann Jänchen, W. Weber, Johann Waldhauser jun., Frz. J. Bitterlich, Josef Bitterlich, Friedr. Proze, Frz. Pietschmann, R. J. Müller, F. C. Bienert, u. a. m.

W. Weber errichtete eine mechanische Weberei nebst Sammtfabrik (Baumwollsammt), welche im vollen Betriebe ist.⁵⁾ Auch Wenzel Jänchen hat mechanische Weberei eingeführt.

Von Bedeutung ist ferner die Steinnuß- und Seidenknopfnebst Bordenfabrik des A. Mader, die Granit- wie Marmorindustrie von Victor Schleicher, die künstliche Blumen Erzeugung von F. A.

1) In der leitmeritzer Diöcese gab es im Jahre 1889 an 1,382,041 Katholiken, eine Seelenzahl, die nur von wenigen Diöcesen Oesterreichs erreicht wird. An der Pastoration arbeiten einschließlich der 51 Katecheten 693 Seelsorgspriester, von denen 649 dem Welt-, 44 dem Ordensclerus angehören. Priester überhaupt zählt die Diöcese 836, worunter 121 Ordenspriester sich befinden. Weiter zählt die Diöcese 386 Pfarreien, 4 Localien und 8 Exposituren. Neben den 1,382,041 Katholiken leben in der Diöcese nur 26,544 nichtkatholische Christen (hauptsächlich Protestanten und etwa 6000 Altkatholiken), außerdem noch 16,376 Juden und 332 Conversionslose. Das volkreichste unter den 26 Vicariaten ist Reichenberg mit 97,000 Katholiken; ihm zunächst kommt das Hainpacher Vicariat 92,000.

2) Gestorben am 26. Feber 1884 in Pizze.

3) Schluckenau selbst hatte die Absicht diese Herrschaft zu erkaufen; wegen unterlaufener Verfehen aber war solche nicht mehr erhältlich.

4) Derselbe überwieb bei Uebnahme der Herrschaft 2000 fl. zu beliebiger Verwendung an die Stadt Schluckenau.

5) *Abd. Kahmer*, „Industrielle Briefe aus Nordböhmen“ p. 26, 66.

Weber und die mechanische Gerberei (hauptsächlich Sohlenleder) von Richter und Waldhauser, welch' letztere auch electriche Beleuchtung in ihren Fabrikslocalitäten haben. Auch die Sparterie-Erzeugung ist durch Pius Kumpf vertreten.

Ein Dampfsägewerk des Herrschaftsbesizers Ernst Grumbt mit 3 Vollgattern und 3 Cirkularsägen schneidet jährlich 15.000 Kubikmeter Pfoften, Bretter nebst Latten. Das bürgerliche wie das herrschaftliche Bräuhaus, gegenwärtig unter einer Verwaltung, sind auf größere Bierproduktion eingerichtet, und verfrachten ansehnliche Biermengen nach dem Auslande. Wesentlichen Vorschub zur Geschäftsentwicklung leistete die Einbeziehung Schluckenau's in das Bahnnetz der k. k. priv. Böhmisches Nordbahn. Am 23. März 1872 begann der Bau der Linie Rumburg-Schluckenau, 9.93 Kilometer, den 12. December desselben Jahres kam die erste Locomotive an und schon am 8. Jänner 1873 wurde diese Strecke dem Verkehr übergeben. Seit 1. October 1878 übernahm die Bahn auch den Schluckenauer Posttransport, demzufolge die täglich dreimalige Botenfahrt zwischen Rumburg-Schluckenau aufhörte.

Im Jahre 1884 fand zum Weiterausbau der Bahnlinie bis Nixdorf, 12 Kilometer, am 7. April die politische Begehungskommission statt, die ersten Schotterzüge verkehrten am 2. November gleichen Jahres und am 14. December konnte bereits die Bahneröffnung über Schönau, Wölmsdorf nach Nixdorf stattfinden. Die Baukosten dieser Localbahntrasse betragen ö. W. fl. 288.353 50 kr.

Das Vereinswesen in Schluckenau ist ein sehr ausgebreitetes und dient dasselbe sowohl der Wohlthätigkeit wie der Geselligkeit, so: die k. k. priv. Schützengesellschaft, der Veteranenverein, Männergesangverein, Liedertafel Kretschmar, Feuerwehrverein, Turnverein, Dilletantenverein, Landwirthschaftlicher Verein, Anpflanzungsverein, Suppenverein, Krankenunterstützungsverein, Liebesbegräbnißverein, Land- und Volkswirthschaftlicher Vereinsverband für Nordböhmen, Lese- und Geselligkeitsverein, Schulkreuzerverein, Deutscher Nationalverein, Casino politischer Verfassungsfreunde, Böhmerwaldortsgruppe, 2 Ortsgruppen des Deutschen Schulvereins, Section des Gebirgsvereins für das nörliche Böhmen.¹⁾

Weiter ist Schluckenau der Sitz folgender öffentlicher Aemter:

- 1.) Die k. k. Bezirkshauptmannschaft, welche in ihrer Amtswirksamkeit die k. k. Bezirksgerichte Schluckenau und Hainspach umfaßt unter Leitung des k. k. Bezirkshauptmann Georg Lawory.
- 2.) Das k. k. Bezirksgericht, welches die civil- und strafrechtlichen Agenden für die Orte Schluckenau, Georgswalde, Königswalde,

1) Erbaute im Schweidrich einen hölzernen Aussichtsturm, welcher am 10. Juni 1886 eröffnet wurde. Am 16. Jänner 1888 beschloß diese Abtheilung ebenfalls den Bau eines 25 Meter hohen Goltthurmes auf dem Stittelsberge Jüttelsberge 508.5 m. über der Nordsee, bei Königswalde, welcher schon am 29. Juli gleichen Jahres seinen Zwecken übergeben werden konnte.

Kaiserswalde, Fugau, Rosenhain, Neugrafenwalde, Harrachsthal, Königshain, Althehrenberg, Neuehrenberg, Waldecke, Herrnwalde, Fürstenwalde, Kunnersdorf, zu besorgen hat; als k. k. Bezirksrichter fungirt Eman. Ungar.

- 3.) Das k. k. Steueramt.
- 4.) " " Grundbuchsamt.
- 5.) " " Post- und Telegrafenamnt.
- 6.) " " Finanzwachcommissariat.
- 7.) Die " Gendarmerie.
- 8.) Das " Nchamt.
- 9.) Die " Bezirksvertretung.
- 10.) Der " Bezirksschulrath und das Bezirksschulinpectorat.
- 11.) Das Bürgermeisterramt. Zum Bürgermeister ist Friedrich Proke seit 17. Mai 1883 erwählt.
- 12.) Das Patronatsamt.

Ferner haben ihre Wirksamkeit eröffnet:

Dr. J. U. Leo Nagel	Landesadvokat seit	Mitte Mai 1866
Dr. J. U. F. Hasenöhrl	" " "	September 1879
Franz Köppler	Notar	" anno 1885 ¹⁾
Dr. Med. & Chir. L. F. Zellner	Stadtarzt	" anno 1853
Dr. U. Eduard Quirsfeld	" " "	1. April 1888
Dr. U. Emil Rißinger	" " "	1. Juni 1889.

Letzterer practicirte auch schon früher daselbst, von Dezember 1871 bis März 1888.

Die Apotheke „zum schwarzen Adler“ wurde im vorigen Jahrhundert errichtet und war ursprünglich bei der Kirche placirt. Von da verlegte sie der Besitzer nach der Dresdner Gasse und schließlich nach dem jetzigen Standorte. Der erste Eigenthümer derselben ist nicht mehr bekannt. Sein Nachfolger war der Letzner Schlossapotheker Rudolf Czemin, ein gebürtiger Beneschauer, welcher bis 1826 im Besitze der Apotheke verblieb und solche an Adalbert Sagner, einem geborenen Prager überließ. Dessen Sohn Franz übernahm 1847 die Adler-Apotheke.

Gegenwärtig ist in Oesterreich und namentlich in Böhmen der Nationalitätenkampf, der Sprachenstreit in einer noch nie dagewesenen Heftigkeit entfesselt.

Schludenau wird gewisslich mit Ueberzeugungstreue, eingedenk seiner Geschichte stets deutsch verbleiben und als deutsche Stadt immer an der Seite der Kämpfer des Landes wie des Reiches für deutsche Sprache, deutsche Sitte nebst deutschem Rechte eintreten. Und daß diese Gemeinde auch im Fortschreiten gedeihlicher Kultur immer mit im Vordergrunde weile, dessen lasse sich ein jeglicher Einwohner zur Pflicht sein.

¹⁾ Das Notariat besteht in Schludenau seit 1870.

Besitzer der Herrschaften

von:

Schluckenau	von	bis	Hainspach	von	bis
Hinco I. Berka v. d. Dauba u. Hohnstein	1353	1361	Dieselben		
Hinco II.	1362	1410			
Hinco III.	1410	1443			
Friedrich u. Wilhelm Churf. v. Sachsen	1443	1451			
Albrecht Berka v. d. Dauba	1451	1464			
Heinrich Berka v. d. Dauba	1464	1464			
Jahn von Wartenberg	1464	1464			
Christof dto.	1464	1471			
Ernst und Albrecht, Herzöge v. Sachsen	1472	1481			
Haugold v. Schleinitz	1481	1490			
Heinrich dto.	1490	1518			
Ernst, Wolf, Christof, Hans, Georg v. Schl.	1518	1527			
Ernst und Georg von Schleinitz	1527	1548			
Georg von Schleinitz	1548	1565			
Haugold, Hans, Ernst und Heinrich	1565	1566		Hans von Schleinitz	1565
Ernst von Schleinitz	1566	1605	Christof, Hans Haugold und Abraham		
Lundmilla dto.			von Schleinitz	1571	1594
Mitbesitzerin	1590	1605	Christof, Hans Haugld.	1594	1601
Adam von Schleinitz	1605	1606			

Albrecht und Adam von Schleinig	1606	1618	Christof, Hugold und Hans Haugold	1601	1602
Albrecht v. Schleinig	1618	1618	Nadislauß Rinsky	1602	1619
Otto von Starschädl	1618	1623	Wilhelm Rinsky	1619	1634
Wolfgang Graf zu Mannsfeld	1623	1638	Wolfgang Graf zu Mannsfeld	1635	1638
Carl Adam z. Mannsf.	1638	1662	Carl Adam Graf zu Mannsfeld	1638	1662
Sophia Agnes, Euse- bius u. Maria Marg.	1662	1663	Sophia Agnes, Euse- bius u. Maria Marg.	1662	1663
Sophia Agnes von Dittrichstein	1663	1674	Maria Margar. geb. Trautsohn, verehel.	1663	1696
Sophia Agnes und Philipp Siegmund	1674	1677	Joh. Geg. Joach. Slavata	1663	1696
Philipp Siegmund v. Dittrichstein	1677	1716	Maria Agn. gb. Slav. vereh. Frz. Wilhelm	1696	1718
Maria Ernestine vereh. J. Wz. Gallas	1716	1720	Salm-Neiferscheidt	1718	1757
Maria Ernest. vereh. Alois Thomas Grf. von Harrach	1721	1745	Leopold Graf Salm- Neiferscheidt	1757	1802
Ferd. Bonaventura Graf von Harrach	1745	1778	Franz Wenzel Graf Salm-Neiferscheidt	1802	1842
Ernst Duido Grf. v. H.	1778	1783	Frz. Vincenz Altgraf Salm-Neiferscheidt	1842	1847
Johann, Ernst, Karl, Ferd. Grf. v. Harrach	1783	1783	Joh. Altgf. S.-Neif.	1847	1887
Joh. Nepomut G. v. H.	1783	1829	Franz dto.	1887	—
Ernst Christof Josef Graf von Harrach	1829	1838	Alois dto.		
Franz Ernst Gf. v. H.	1838	1876			
Ernst Grumbt	1876	—			



VII. Theil. Weitere Ereignisse.

- Anno 1432 hat es von Johannis bis Bartholomäus alle Tage geregnet.¹⁾
- " 1434 war große Theuerung. 1 Scheffel Korn kostete 45—60 gr. Die Geldverhältnisse waren auch sehr schlecht; 6 Schillinge, welche zuvor 3 Th. betrugten, kosteten nun 16 Th.²⁾
- " 1454 herrschte die Pest in der Umgebung, besonders in Seiffhennersdorf.³⁾
- " 1513 war ein außerordentlich kalter Winter.⁴⁾
- " 1530 gab es große Theuerung.⁵⁾ Dieselbe wurde
- " 1532 noch bedeutender und hielt bis 1538 an.⁶⁾
- " 1555 Grassirte in Schluckenau die Pest und verblieben in der Stadt angeblich nur 2 Eheleute am Leben. Seit dieser Zeit stammt der Gebrauch des Korbwerfens, auch „Korbtschreien“ genannt am Aschermittwoch. Man setzte zur Pestzeit in jedes Haus einen Korb mit Lebensmittel, dessen Wiederheraussetzung ein Zeichen war, daß das Haus nicht ausgestorben sei.⁷⁾
- " 1577 war es sehr wohlfeil; 1 Scheffel Weizen kostete 21 gr. und 1 Scheffel Korn nur 14 gr.⁸⁾
Im gleichen Jahre wurde Schluckenau am 15. April durch eine große Feuersbrunst heimgesucht.⁹⁾
- " 1585 sind zu Schluckenau 648 Personen und in den Dörfern 465 an der Pest gestorben.¹⁰⁾
- " 1588 hielt man ein „groß Schießen“ zu Schluckenau, bei welchem Georg Voigt, ein Bader aus Zittau den Vogel abschoss.¹¹⁾
- " 1590 existirte eine große Hitze und regnete es 38 Wochen nicht.¹²⁾

1) bis 6) Seiffhennersdorfer Kirchenbücher.

7) und 8) Schluckenauer Kirchengedenkbuch.

9) Daselbst und Prager Statthaltereiarchiv Lit. S. Nr. 391.

10) Daselbst und Gedenkstein an der alten Bürgerschule.

11) Mittheil. des nordböhmischen Excursionsclub, IV. Jahrg. p. 110.

12) Ebersbacher Kirchenbücher.

- Anno 1596 den 11. April brannte ein großer Theil der Stadt Schludenau nieder, wobei mehrere Handwerksladen nebst Handwerkerprivilegien eingäschert wurden.¹⁾
- „ 1599 wüthete die Pest.²⁾
- „ 1614 wurden in Rumburg 327 Häuser ein Raub der Flammen. Schludenau sandte 2 „Fuhren“ Lebensmittel dahin.³⁾
- „ 1617 gab es eine bedeutende Hungersnoth.⁴⁾
- „ 1618 war abermals ein großer Stadtbrand.⁵⁾
- „ 1631 gab es eine große Dürre; in Bauen kostete 1 Kanne Spreewasser 1 Kreuzer.
- „ 1632 starben an der Pest vom August bis December 559 Personen; von 151 Ehepaaren blieben blos 8 Paar am Leben, während 27 Eheleute sich flüchteten. Auch im Stadtbuch ist verzeichnet: „es starben an 600 Personen groß und klein, Rathspersonen wie auch Bürgermeister und Richter.“⁶⁾
- „ 1634 wurde Schludenau bis auf 4 Häuser und dem Stockhaus eingäschert. Was aus der Kirche gerettet werden konnte kam in's herrsch. Schloß, allwo der Gottesdienst bis 1650 abgehalten wurde. Der Gutsherr Wolfgang Graf v. Mannsfeld, welcher in Ungarn weilte, unterstützte die Abgebrannten und Berarmten mit dem Nothdürftigsten zum Wiederaufbau ihrer Häuser.⁷⁾
- „ 1635 kostete 1 Scheffel Korn 60—75 Thaler.⁸⁾
- „ 1656 waren wohlfeile Zeiten⁹⁾
- „ 1660 den 13. December hat ein Sturm den Thurm zu Schludenau und Rumburg gebrochen.¹⁰⁾
- „ 1666 den 14. Juni fiel bei Georgswalde ein Wolkenbruch, der großen Schaden verursachte.
- „ 1674 am 18. Feber sind mit großen Pomp die hl. Leiber Innocenz und Innocenzia nach Schludenau gebracht worden.¹¹⁾
- „ 1683 grassirte in Kaiserswalde eine pestartige Krankheit.¹²⁾

1) Schludenauer Junftbrief der Schmiede und Schlosser.

2) do. Kirchengedenkbuch.

3) do. Stadttarich; Wolfart „Studien zur Reformationsgeschichte“ p. 32;

Schaller Top. V. Bb. p. 231.

Zu behaupten, daß dieser Brand mit jenem von 1624, wo 96 Häuser zum Opfer fielen, identisch sei, weil im alten Rumburger Grundbuch III p. 417—457 im Jahre 1614 nur von einer Menge Verklusen und Tauschen, aber nichts vom Brande berichtet wird, ist ungerechtfertigt und gänzlich irrig.

4) Seiffhennersdorfer geschriebene Chronik.

5) Schludenauer Kirchengedenkbuch.

6) Dasselbst und altes Stadtbuch Fol. 252.

7) Dasselbst.

8) u. 9) Sebnitzer Privataufzeichnungen.

10) Mittb. des nordböhm. Excursionclub VI. Jahrg. p. 168. Ebersbacher Kirchenbuch.

11) u. 12) Schludenauer Kirchengedenkbuch.

- Anno 1693 herrschte am 8. October ein Großer Sturm, welcher tausende von Bäumen brach und Häuser und Scheuern einriß.¹⁾
- „ 1695 wüthete in Nixdorf ein furchtbares Hagelwetter; auch gab es zu jener Zeit eine entseßliche Anzahl von Feldmäusen.²⁾
- „ 1697 dauerte der Winter vom 1. October bis Mai. Zu Weihnachten bezahlte man 1 Pf. Brod mit 2 gr. 2 Pfg.³⁾
- „ 1702 ist im Winter kein Frost gewesen.⁴⁾
- „ 1705 am 25. und 26. Mai fielen außerordentliche Mengen von Schnee.⁵⁾
- „ 1707 war eine große Sonnenfinsternis, wo die Sterne am Himmel sichtbar wurden und die Fledermäuse herumflogen⁶⁾
- „ 1708 brachte einen ungewöhnlich heißen Sommer. Die Gerste hatte nach dem Schossen keine Aehren, sondern nur leere Kolben.⁷⁾
- „ 1710 den 28. Juni brannte Schludenaу innerhalb 2 Stunden bis auf die Schule, 21 Vorstadthäuser und 8 Auenhäuser nieder. Graf Ppilipp Siegmund v. Dittrichstein gab sogleich für die Abgebrannten 3 Gebräu Bier. Graf v. Gallas und Herzog von Lucera spendeten 800 Th., wovon 610 Th. 3. gr. die 111 Braubürger, 30 Th. die 10 Vorstädter und 72 Th. die 36 Häusler bekamen, während der Ueberrest dem herrsch. Verwalter zur ferneren Vertheilung blieb. Auch gab zu diesem Zwecke Herr v. Paß 64 Rth.⁸⁾ und die Herzogin zu Reichstadt einem jeden Abgebrannten 1 harten Thaler. Das Feuer brach bei einem Schloffer aus.
- „ 1711 und 1712 waren unfruchtbare Jahre.⁹⁾
- „ 1713 wüthete in Böhmen die Pest. Das Land wurde durch einen Fzsch. Gordon gesperrt. In Sachsen waren an der Grenze Galgen errichtet, an welche einwandernde Ausländer, die sich mit Pässen nicht genugsam ausweisen konnten, gehentt wurden.¹⁰⁾
- „ 1714 den 22. Juni fiel gegen den Pirschen zu ein großer Wolkenbruch; in der Vorstadt wurden viele Brücken eingerissen und Häuser beschädigt.¹¹⁾
- „ 1715 wüthete am 12. Feber ein Orkan.¹²⁾
- „ 1719 entstand in Folge eines sehrdürren Sommers Theuerung.¹³⁾

1) Rumburger Herrschaftsregistratur.

2) u. 3) Gedenkbuch des Oberförsters Gottfried Kühnel aus Hinterhermsdorf.

4) Seiffennersdorfer Kirchenbücher.

5) bis 12) Inschrift im Schludenaуer Kirchturmknopf.

13) Schludenaуer Domänenarchiv.

Anno 1720 am 26. Juni galten:

1	Scheffel Weizen	5 Th. 16 gr.	1 Pf. Schweinefleisch	2 gr. —	Pfg.
1	" Korn	5 " 10 "	1 " Rindfleisch	1 " 4 "	
1	" Gerste	4 " 6 "	1 " Kalbfleisch	1 " 3 "	
1	" Hirse	8 " — "	1 " Schöpfenfl.	1 " 2 ¹ / ₂ "	
1	" Grütze	7 " 16 "			
1	" Erbsen	6 " — "	1 Stein Flachs	3 Th. 8—12 gr.	

Im September desselben Jahres wurde das Getreide bedeutend billiger, so zwar, daß 1 Scheffel Weizen 3 Th. 22 gr., 1 Scheffel Korn 2 Th. 20 gr. kostete.¹⁾

Anno 1725 „sein die Bienen nichts nutz gewesen.“ Dieselben schwärmten bis dreimal, hatten aber keinen Honig, weshalb viele verendeten.²⁾

" 1745 wurde am 9. Juni Schludenau „durch Blitzschlag“ abermals eingäschert, so daß nur die Kirche, die Schule nebst 3 brauberechtigten Häuser No. C. 158, 162 und 165 erhalten werden konnten. Das Feuer entstand zwischen 11 und 12 Uhr Nachts und brannten „ab bei 152 brau- und bürgl. Häuser sammt dem Rathsh-, Malz- und Brauhause wie auch 8 Fleisch- und 14 Brodbänke.“ Der Schaden betrug vermög der Generalvisitation vom 28. Juni 1745 105.116 fl. 4 kr.³⁾

" 1756 am 22. Juli wurde von Franziskanern, welche als Missionäre in Schludenau anwesend waren der im selben Jahre vollendete und vom Bräuer Anton Drösl errichtete Kreuzberg eingeweiht.⁴⁾

" 1759 herrschte große Theuerung; 1 Scheffel Korn kostete 10 Th.⁵⁾

" 1760 bewerthete man 1 Stück grobes Garn mit 19 gr.
1 " klares " " 21—22 " ⁶⁾
1 Pf. Flachs 8 " ⁶⁾

" 1762 war die Theuerung noch weit größer: 1 Scheffel Korn kostete 15 Thaler⁷⁾

" 1769 gab es in Folge eines Wolkenbruches arges Hochwasser.⁸⁾ Im selben Jahre, am 25. December ist die Kirche bestohlen worden⁹⁾ und entwendeten die Diebe: die silberne Konstranz, die silbernen Restannel, 1 große

1) Inschrift im Schludenauer Kirchturmtopf.
2) Schludenauer Stadtarchiv.
3) do. Kirchengedenkbuch.
4) Mittl. des nordb. Excursionsclub XI. Jahrg. p. 171.
5) Schludenauer Kirchengedenkbuch.
6) u. 7) do. Stadtarchiv.
8) Inschrift im Schludenauer Kirchturmtopf.
9) Schludenauer Kirchengedenkbuch.

und 3 kleine silberne Lampen, die silbern vergoldete Krone sammt Reichsapfel beim Jesu Kindel, alles angehängte Gold und andere Opfer sammt 2 kostbaren Bruderschaftsumbellen nebst anderen Stücken.

- Anno 1771 verkaufte das Getreide auf den Feldern; es brach ein Hungertyphus aus und raffte in Nixdorf, Zeidler, Khaa und Hemmehübel in kurzer Zeit an 760 Menschen dahin.¹⁾ Graf Harrach ließ seinen Untertanen in der Schludenauer Herrschaft Reis austheilen.
- " 1772 kostete 1 Scheffel Korn 11 Th. 12 gr.²⁾
- " 1782 war eine ungemein große Dürre. Vom Mai bis 3 October regnete es nicht.³⁾
- " 1790 gab es große Wassernoth. Die Rosenhainer Müller kauften das Wasser aus dem Boyteiche um 30 fl.⁴⁾
- " 1791 wurden durch einen großen Sturm 18 Häuser in der Bräugasse abgedeckt.⁵⁾
- " 1794 wurde am Charfreitag Futter gehauen.
- " 1798 im Winter waren außergewöhnlich starke Fröste. Das Holz kostete 3 fl. 45 kr. bis 6 fl. pr. Klafter.⁶⁾
- " 1804 am 20. Jänner gegen 7 Uhr Abends brannten 19 Scheuern sammt den darin enthaltenen Vorräthen nieder.^{7a)} Am 14. Juni gleichen Jahres wurden die Ortschaften Hilgersdorf, Lobendau, Ober- und Untereinsiedel durch einen starken Wolkenbruch beschädigt. Der Damm des Lobendauer Teiches riß, überflutete und zerstörte die anliegenden Gebäude.^{7b)}
- " 1812 fiel wiederum ein Wolkenbruch, der großen Schaden verursachte. Auch will man dabei einen starken Erdstoß verspürt haben.⁸⁾
- " 1814 grassirte die Pösendarre und Rindviehpest.⁹⁾
- " 1823 wurde die Schule zu Kaiserswalde erbaut.
- " 1835 froh es am 31. October ein und thautte erst am 1 Mai nächsten Jahres wieder auf.
- " 1837 am 29. März war Nachts 12 Uhr ein großer Nordschein zu sehen.
- " 1838 den 13. April, am Charfreitag brach Morgens bei dem Bäckern Ant. Weber Feuer aus, wodurch 162 Wohngebäude und 19 Scheuern eingeäschert wurden.¹⁰⁾ Der ämtliche Bericht über dieses fürchterliche Unglück lautet:

1) Nürnberger Zeitung vom 30. April 1880.

2—6) Inschrift im Schludenauer Kirchturmkopf.

7a) Schludenauer Kirchengedenkbuch.

7b) Bleibblätter zu „Ost und West“ 1844.

8) Schludenauer Kirchengedenkbuch.

9) u. 10) Schludenauer Stadtarchiv.

Das Feuer brach am Morgen des 13. April in dem Hause des Bäcker Ant. Weber vulgo Horantbäcker Nr. C. 413 in der oberen Kaiserswalder Gasse aus.

Die Entstehung ist folgende:

Josef Marschner ein Bäckergefelle bei Ant. Weber legte am Gründonnerstage nach seiner Zurückkunft aus der Kirche um 9 Uhr Abends grünes Holz zum Trocknen in den Backofen. Um $1\frac{1}{2}$ Uhr Morgens wurden die Gefellen Jos. Marschner und Alois Maaß von der Meisterin Johanna Weber geweckt, welche sich sodann wieder zur Ruhe begab. Beide Gefellen giengen an ihre Arbeit, setzten das Hefenstück, nahmen das zum Trocknen vorschriftswidrig in den Backofen gelegte Holz heraus, fanden dasselbe aber, weil es schon durch mehrere Stunden in dem wegen des Backens der Fastenbretzel mehrmals des Tages geheizten und somit ungewöhnlich erhitzten Ofen lag, bereits glimmend. Statt den Meister zu wecken, begoß Alois Maaß, welcher nach Jos. Marschner den größeren Theil des Holzes herausnahm, dasselbe schon im Backofen mit dem sogenannten Streichsäßchen und legte es vor den Backofen auf das Steinpflaster; ebenso mehrere Sprießchen Holz, deren Glimmen ihm in die Augen fiel, in einem nebenstehenden Wasserkessel eintauchte und neben dem anderen getrockneten Holz hinlegte. Beide Gefellen giengen nun in die untere Stube, legten sich auf die Bänke und schliefen ein. Allein die in dem nicht genau genug untersuchten getrocknetem Holze wahrscheinlich noch verborgene Gluth, wurde allem Anscheine nach von dem mittlerweile sich erhebenden durch die Fugen der Hausflurthür hereingedrungenen starken Nordwestwind angefacht und hiedurch der wieder aufgeglommenen Funken in die nahen Holzwände des Hauses getrieben. Nur das Wimmern des, als von dem eindringenden Rauche und dem Scheine der durch die Bohlen leuchtenden Gluth erwachten krüppelhaften 18jährigen Sohne Anton weckte die Mutter und rettete das Leben der Hausbewohner. Die Wuth des Nordweststurmes vereinte sich mit den Flammen, um die fast alle aus Holz gebauten Häuser des größten und ansehnlichsten Theiles der Stadt Schluckenau zu zerstören. Brennende Massen wurden von dem Winde weithin getragen, die Stadt fing dadurch von mehreren Seiten zu brennen an und in wenigen Stunden lagen der vereinten Anstrengung von mehr als 40 Spritzen ungeachtet, die obere Kaiserswalder-, die Königswalder-, die Mühl-, Vieh- und Rosengasse, die Gebäude des Ringplatzes, die Kirchengasse und ein Theil der niederen Kaiserswalder- und der Bäcker-gasse in Asche. Um die 12te Mittagsstunde wurde dem Feuer Einhalt gethan. 162 Wohngebäude und 19 Scheuern waren ein Raub der Flammen geworden; von den ersteren sind 89, von den letzteren nur 7 theils bei der

Wiener, theils bei der Triester Feuerversicherungsanstalt versichert gewesen. Unter den Abgebrannten sind im Ganzen 155 Hausbesitzer- und 180 Inwohnerfamilien, mithin 263 Familien obdachlos. Im Hause Nr. C. 149 fand man die Leiche eines 70jährigen ehelosen Greises Anton Niedel.

Die Schadenliquidationsausweise ergaben einen Schaden an Gebäuden pr. fl. 333.278.— C. M.
" Mobilien " " 107.462.— " "
fl. 440.740.— C. M.

Obzwar bei den Asscuranzen für 189.135 fl. C. M. versichert war, bezahlten dieselben nur 135.140 fl. 35 kr. C. M. Es ergibt sich demnach ein unbedeckter Schaden von 305.599 fl. 25 kr. M. C. und wurde die Mildthätigkeit vom Kreishauptmann aus Leitmeritz Josef Rezansky angerufen. Bis 10. Mai sind außer vielen Victualien, Kleidern und Lebensmittel baar eingegangen 8920 fl. 7 kr. C. M. 847 Th. 4 gr. 2 Pf. pr. Courrend 351 fl. 11 kr. w. W. Eine musikalische Akademie in Rumburg brachte 463 fl. 10 kr. C. M. ein.

- Anno 1840 am 17. März brannten Abends 9 Uhr 6 Scheuern nieder.
" 1842 herrschte eine sehr große Dürre. Bei Rixdorf brannte die Hermsdorfer Haide.
" 1848 den 6. Mai brannten 5 Häuser nieder.
" 1855 wurden wiederum 5 Scheuern ein Raub der Flammen.
" 1860 kam hierorts das erste Petroleum zum Verkauf; 1 Pf. kostete 40 Kreuzer.
" 1864. Als im Juli des Jahres 1864 die große Kreuzberg'sche Menagerie durch Schluckenau kam, entsprang ein Löwe in Folge Nachlässigkeit des Wärters. Der Leu wurde im Schweinstalle des Maurermeisters Liebisch glücklicherweise wieder mittelst eines eingestellten Käfiges gefangen.
" 1868 den 7. December wüthete ein fürchterlicher Sturm, der collossalen Schaden, namentlich in den Waldungen anrichtete. Auf der Schluckenauer Herrschaft wurden allein gegen 27.730 Klafter Windbruchholz aufgearbeitet und zwar 17.738 Klafter Brennholz und 9992 Klafter Klob-, Nuß- und Bauholz.
" 1878. Am 12. März früh 5 Uhr brannte in Folge Blitzstrahls der Dachstuhl der Ehrenberger Kirche nieder.

Anno 1882 ist nach Versicherungen des Carl Schütz in seinem Steinbruch unweit des Carlsthal's vom Steinmezer Josef Kindermann aus Schluckenau ein Steinbeil gefunden worden. Die Länge desselben beträgt $14\frac{1}{2}$ ctm., die Breite $5\frac{3}{4}$ ctm. und das Schaftloch hat einen Durchmesser von 2 ctm.

" 1885 Dienstag den 16. Juni, als am „Schießen“ zu Georgs- walde entsprang daselbst durch Unvorsichtigkeit eines Wärters aus einer Menagerie ein weiblicher Tieger, welcher nach manchen Mühen getödtet werden konnte.

Desselben Jahres am 10. October fand die Einweihung der Kapelle zu Kaiserswalde statt.

" 1887 Dienstag den 17. Mai brach in der Nacht ein schauriges Unwetter aus, welches großen Schaden und Wasser- noth verursachte. Das Hochwasser mit seinen zerstörenden Folgen hatte sich über einen weiten Umkreis erstreckt und in der benachbarten Lausitz arg gehaust. Auch aus den entfernteren Gegenden Böhmens, aus Mähren und Niederösterreich kamen Nachrichten von einem Unwetter, das theils schon am 16. theils am 17. und in der Nacht zum 18. Mai wüthete. In Prag betrug der Wasserstand am 18. Mai + 110 cm: Die Beraun stand in der Stadt Beraun 290 cm. über dem Normale.

Sehr schlimm wurde Georgswalde betroffen, indem der Damm eines Teiches, welcher außerhalb des Ortes an der Bahnstrecke Georgswalde-Kumburg gelegen, von der Gewalt des Wassers zerrissen wurde und sich die Fluthen nach Georgswalde stürzten. Nachts 2 Uhr stand das Wasser auf dem Marktplatz daselbst $\frac{3}{4}$ Meter hoch.

Warnsdorf hatte noch mehr zu leiden, indem Wasser- noth und Feuergefahr sich vereinigten um zu vernichten. Am ärgsten hauste das Wetter zu Bittau, Reichenberg, Görlitz, B.-Zwickau, Gabel, B.-Ramnik, Großschönau, Seiffenhersdorf, Ebersbach und war das angerichtete Unheil maßlos.

" 1887 Nach langwierigen Unterhandlungen gelangte in der Sitzung der k. k. Bezirksvertretung vom 31. März a. c. der Contributionsfond I aus den Kriegslieferungen und der Fond III, letzterer entstanden aus dem Communalvermögen I und aus dem Geschenke wailand des

Grafen Bonaventura von Harrach an dessen ehemalige Unterthanen, (Fond II derzeit fortbestehend) im Betrage von 30.450 fl. 98 kr. ö. W. nach Verhältniß der im Jahre 1802 im Bezirke Schludenau vorgeschriebenen Rustikalgrundsteuer zur Vertheilung, wie folgt:

Steuer 853 fl. 59 ² / ₄ kr.	Altehrenberg	8110 fl. 89 kr.
" 741 " 58 ¹ / ₄ "	Königswalde	6744 " 38 "
" 627 " 36 "	Altgeorgswalde	5456 " 49 "
" 560 " 33 ¹ / ₄ "	Kaiserswalde	5323 " 84 "
" 158 " 30 ¹ / ₄ "	Rosenhain	1505 " 35 "
" 85 " 58 ³ / ₄ "	Fürstenwalde	816 " 59 "
" 85 " 47 ¹ / ₄ "	Runnersdorf	414 " 78 "
" 51 " 52 "	Herrnwalde	492 " 64 "
" 22 " 50 ³ / ₄ "	Fugau	216 " 96 "
" 17 " 25 "	Schloßbezirk Schludenau	165 " 41 "
" " 23 "	Harrachsthäl	3 " 65 "

- 1888 wurde ein Insektenregen zu Nixdorf beobachtet. Nach anhaltendem Regenwetter war in der Nacht vom 12. auf den 13. März Schnee in der Höhe von 8—10 Centimeter gefallen. Arbeiter, welche in der Früh über Feld von Salmdorf nach Nixdorf giengen sahen auf dem Schnee unzählige kleine 10—15 Millimeter lange schwarze Raupen sich fortbewegen. Es waren dieß mit 3 Fußpaaren versehene Käferlarven aus der Sippe der Telephoriden, aus denen sich der nützliche Käfer *Chantaris Fusca* (Schneekäfer, Weichkäfer, „Bader laß Aber“) entwickelt.
1888. Am 5. November fand bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft zu Schludenau die erste Civiltrauung statt.
1889. Im Schludenauer Pfarrsprengel wurden im Laufe des Jahres 1888 181 Knaben und 161 Mädchen, somit 342 Kinder geboren, unter denen sich 29 uneheliche befanden. Die Zahl der Sterbefälle belief sich auf 299 und die der Trauungen auf 76.
1889. Freitags den 26. April in den Abendstunden giengen mehrere fürchterliche Gewitter mit wolkenbruchartigem Regen und Schlossen nieder. In Schönau, Nixdorf wie in Georgswalde wurde viel Schaden verursacht. Im letzterem Orte stauten sich die Wassermassen bis gegen 9 Uhr Abends und überfluthete die ärarische Straße wie theilweise den Marktplatz in ansehnlicher Höhe.
1889. Am 7. August beschloß der Gemeindeausschuß einstimmig die Herstellung einer städtischen Wasserleitung.

Kirchen

im politischen Bezirke Schluckenau

zu:

O r t	Bauzeit		Kirche geweiht zu Ehren des	Das Hochaltarbild gemalt von
	von	bis		
Im Bezirke Schluckenau				
Schluckenau	1711	1714	St. Wenzel	Schmidt aus Prems, vlg. Premserschmidt 1725 gem.
Georgswalde	1724	1727	" Georg	Dominik Rindermann
Ehrenberg	1736	1740	" Joh. v. Nep.	Dominik Rindermann
Fugau	1788	1788	" Wenzel	Johann Birnbaum aus Georgenthal 1855 gemalt
Königswalde	1844	1848	" Laurentius	Johann Birnbaum aus Georgenthal 1848 gem.
Philippsdorf	1870	1886	" Maria Hilf	Statue a. d. Kunstankalt A. Mayer München 1886
Im Bezirke Hainspach				
Hainspach	1691	1692	St. Sim. u. Jud.	Unbekannt
Leidler	1709	1713	" Martin	Dominik Rindermann
Wölmsdorf	1731	1731	" M. Himmelf.	Statue
Rixdorf	1750	1753	" Nicolaus	Joh. Luc. Krader
Annaberg	1776	1777	" Anna	Statue unbekannt v. mehr als 100 Jahr. zugebracht
Lobendau	1790	—	" Mar. Heimsf.	Joh. Endler in Rom 1845 gem.
Niedereinsiedel	1854	1855	" Michael	Joh. Gruß aus Leit- meritz 1826 gem.
Schönau	Unbekannt, wahrscheinlich im 16. Jahrh.		" Barthol.	Heinr. Gotth. Arnold aus Dresden.

VIII. Theil.

Allgemeines.

Schluckenau liegt bei 32°12' östl. Länge fast genau unter dem 51. Breitengrade, in einer Höhe von 342 Meter (Kirchenplatz) 350 Meter (Marktplatz) über dem adriatischen Meere und wird von dem Silberbach durchflossen, welcher unweit der Stadt sich mit dem aus dem Bortich abfließenden Kaschelbach (z. g. Lilienteichwasser, Waldwasser) vereinigt, gemeinsam dann der Spree zustrebt, in welche sich diese Wässer bei Taubenheim (Neue Sorge) in Sachsen ergießen.

Die Umgebung Schluckenaus bietet eine liebliche Abwechslung von Berg und Thal, von Wald und Feld. Der Ort ist umkränzt im Norden vom Spitzenberg (474 M.) vom Judenbergr, dem Jugauer Gelände, im Westen vom Bogenberg (541 Meter), im Süden vom Birskens- (605 M.), Loders- (423 M.), Kreuz- (398 M.) und Silberberge (393 M.), im Osten vom Butter- (386 M.), sowie dem Tüttelsberge (Güttelsberg) (508 M.) Fast die meisten Berge um Schluckenau sind vorherrschend Graniterhebungen und gehören zu der großen Granitzone, welche von Stolpen aus über Bischofswerda, Baugen, Löbau, Herrnhut hin die sächs. Oberlausitz bis an die Quadersandsteingruppe im Süden einschließt. Der Höhenzug von Waldecke bis Kunnersdorf, jener an der böhmisch-sächsischen Grenze von Sohland, Taubenheim, ferner der bei Königswalde werden vom Granit aufgebaut. Auch in den Thälern wird er selten von anderen Erdschichten hoch bedeckt und tritt fast überall zu Tage.

Im Allgemeinen ist es der normale Lausitz-Granit, doch finden sich auch bei Schluckenau und Umgebung Granitabänderungen theils in Gangform, theils als Kluppen oder eingeschlossene Parthien vor, welche ganz verändertes Gefüge zeigen, dem normalen Granit kaum noch ähnlich sind, jedoch demselben angehören. So finden sich westlich von Waldecke am Bahneinschnitte schön ausgebildete Schriftgranite, sonst auch sehr feldspathreiche bläuliche Gänge. Weiter westlich folgen feinkörnige granulitartige Durchgänge. Näher an Schluckenau kam durch den Bahnbau ein dunkellauchgrünes Gestein zu Tage, welches durch reichliche Beimengung von Sericit (Glaukoxen)

fast gneißartig erscheint. Am unteren Ende von Königswalde, ohnweit der Rumburg-Schluckenauer Strasse lagert eine grünlich-graue Masse von felsitischem Character, welche sich auf den Klüftflächen fettig anfühlt und Chlorit oder Talgpartikel enthält. Feinkörnige, glimmerarme Varietäten finden sich zwischen Hainzspach und Schönau; am Knochenberge wurde ein solcher Gang im Granit beobachtet, welcher noch dazu von einem Grünsteingange begleitet ist. Auch der sogenannte Rumburger Granit, der sich durch grobkörnige Zusammensetzung vom Lausitzer Granit unterscheidet, erstreckt sich bis nahe an Waldecke.

Zwischen der Königswalder Kirche und der Rumburger Strasse beginnt eine mächtige Quarziteinlagerung, welche in einem breiten Streifen ostwärts über den Ziegenrücken bis zum weißen Staar bei Spitzkunnertsdorf mit einigen Unterbrechungen verläuft.

Sehr häufig findet man die Granite auch von Dioritgängen durchsetzt. Die schmalen Adern zeigen sich meist sehr feinkörnig, dunkel, viele sind zu thonigen Brocken verwittert, die größeren Einlagerungen dagegen erscheinen immer grobkörnig, von dunkel grünlich-grauer Färbung und fast immer finden sich messinggelbgänzende Pünktchen von Schwefeleisen (Schwefelkies) darin enthalten.

Nördlich von der Königswalder Kirche auf dem granitischen Kreuzberg ist ein deutlicher von Süd nach Nord streichender Grünstein- und Rotheisensteingang. Im Schluckenauer Walde, im Schweidrich liegende große Dioritblöcke in Menge herum und deuten darunter liegende Gänge an. So auch bei Rosenhain und an dem Wege nach Neusalza beim Grenzübergange. Westlich von Waldecke ist durch den Bahnbau eine Parthie schiefrigen Aphanites bloßgelegt worden. Weiter ist auch hinter Schluckenau an der Strasse nach Hainzspach der Granit von zahlreichen Grünsteingängen durchzogen und südlich davon bei Kaiserswalde liegen viele Stücke Grünsteinschiefer in einem breiten Streifen beim Berghange umher. In großen Massen ist der Diorit am Taubenberge und östlich davon am Schafberge in Granit eingelagert.

Neuere Eruptionsgesteine und zwar die Basalte von grauschwarzer Farbe haben auch in dieser Gegend die Granitdecke durchdrungen. In schönen Säulenformen tritt der Basalt am Bohnenberge auf; ferner findet sich bei Neuherrnwalde ein Basaltgebiet von mächtigerer Ausdehnung vor. Kleinere Durchbrüche lagern zwischen Königswalde und Kunnertsdorf, bei der Annakapelle in Schönau, auf einer Höhe zwischen Oberneudorf und Schluckenau, südöstlich von Oberkönigswalde, auf der Richtung des schon erwähnten Quarzitganges ein kleiner Flügel mit viel Olivin nebst Augiteinschlüssen. Auf dem Salvarienberge bei Schluckenau befindet

sich außer säulenförmigem Basalt auch ein Gang im Granit, welcher Eisenglanz, Quarz und Chlorit enthält. Die Thäler selbst sind zumeist mit diluvialem Lehm ausgefüllt.

Bei Zeidler fallen die Schichten des Jurakalkes etwa 45° nach Nordwest hin unter dem Granit ein und sind gemengt mit sandigen oder rothgefärbten thonartigen Lagen. In diesen Kalkschichten kommen eine große Anzahl von Versteinerungen vor und lassen sich als Ueberreste der Bewohner des Jurameeres verschiedenartige Ammoniten, Terebrateln, Muscheln, diverse Thiere nebst Spongien erkennen.

Zu verschiedenen Zeiten wurde auch nach Kohle gegraben, so zu Schluckenau, Ehrenberg, Hainspach, Schönau, jedoch ohne lohnende Resultate. Ganz neuerdings, im Jahre 1888, ließen die Herren Johann Pfeifer und Eduard Moritz Neuberth zu Kleinschönau 64 Meter tiefe Kohlenbohrungsversuche im „Breiten Busch“ bei Hainspach vornehmen mit nachstehendem Ergebnis:

Nach einer Humusschicht mit Basaltstücken von 1 Meter Mächtigkeit kam 2 Meter Lehm, dann 30 Meter thoniger Letten; in den härteren Stücken dieser Letten finden sich goldglänzende Pyritwürfel vor, welche das Vorhandensein von Brauneisen in der Nähe der Bohrstelle erklärlich machen. Weiter wurde eine 25 Meter starke Speckletten-schicht aus Grünstein durchstoßen, sodann fand man 2½ Meter Achanit und endlich Granit. Ein anderer 19 Meter tiefer Bohrungsversuch unweit des „Rothten Teiches“ ergab: vorerst lockere, eisenhaltige Erde mit Braun- und Holzkohlenstücken, dann feste rothe Erde, vermischt mit schlackenartig aussehender Kohlenmasse, weiter eine kleine gelbe Lehmschicht, ferner grüner Ton, grüner Sand mit Wasser und schließlich Granit.

Wegen der gebirgigen Umgebung und der hohen Lage kann man das Klima in und bei Schluckenau nur als ein ziemlich rauhes classificiren, die Jahrestemperatur steht durchschnittlich tief, weshalb manche Culturgewächse, wie Wein, Wallnüsse und zarte Obstsorten nicht recht gedeihen wollen.

Von Baumfrüchten werden gepflegt und gepflanzt in den verschiedensten Sorten: Äpfel, Birnen, Pflaumen, Kirschchen, Haselnüsse. An Hiebpflanzen cultivirt man: Asten, Aurikel, Buxbaum, Crocus, Coniferen, Epheu, Essigbaum, Erbsenstrauch, Eisen- und Fingerhut, Flieder, Fuchsen, Geißblatt, Georginen, Geranie, Glockenblume, Goldlack, Goldregen, Gladiolen, Gänseröschchen, Hahnenkamm, Hyazinthe, Jasmin, Kactus, Kaiserkrone, Kapuzinerkresse, Kreuzkraut, Lavendel, Lebensbaum, Lovfoy, Lilie, Löwenmaul, Magnolien, Mandelaprikose, Maulbeerstrauch, Myrthe, Narzisse, Nelken, Orleaner, Pelargonien, Pfaffenhütchen, Pfeifenstrauch, Pflingstrose, Primel, Rosen, Rosmarin, Reseda, Rittersporn, Sadebaum, Salbei, Sonnenblume,

Schiefblatt, Schneeglöckchen, Schneeball, Sternblume, Stiefmütterchen, Schwertlilie, Traubenkirsche, Tulpe, Tulpenbaum, Veilchen, Wasserstrauch, Wachholder, Wildwein, Zinnie.

Vorfindlich sind nachstehende Arzneipflanzen: Aloe, Arnica, Baldrian, Bärlapp, Bittersüß, Beifuß, Bitterklee, Brunelle, Dofte, Ehrenpreis, Eibisch, Erdrauch, Farnkraut, Flieder, Faulbaum, Sundermann, Giftlattich, Hollunder, Kamille, Kalmus, Klette, Königsferze, Krausemünze, Kümmel, Kreen, Labkraut, Lungenkraut, Majoran, Malve, Melisse, Mohn, Mutterkorn, Nelkenwurz, Pfefferminze, Quecke, Raute, Rhabarber, Schafgarbe, Sanikel, Stabiose, Seidelbast, Stiefmütterchen, Thymian, Tollkirsche, Tausendguldenkraut, Waldmeister, Wegerich.

Und von Giftflanzen gibt es: Geflecker Aron, Bilsenkraut, Bittersüß, Einbeere, Eisenhut, Fingerhut, Fliegenpilz, Goldregen, Gauchheil, Hahnenfuß, Herbstzeitlose, Kirchchlorbeer, Mauerpfeffer, Mohn, Nachtschatten, Nießwurz, Schachtelhalm, Schöllkraut, Schwertlilie, Seidelbast, Stechapfel, Schierling, Scilla (Meerzwiebel), Taumellold, Tollkirsche, Wolfsmilch, Waldrebe.

Der Gemüsebau fördert: Bohnen, Dill, Erbsen, Gurken, Kreen, Kürbisse, Knoblauch, Paradiesäpfel, Petersilie, Poree, Radieschen, Rettige, Salat, Spargel, Sellerie, Spinat, Schnittlauch.

Als Futtergräser finden sich auf den Wiesen: Fuchsschwanz, Hainsumse, Honiggras, Kamugras, Knäuelgras, gemeiner Volch oder engl. Ranzgras, Glatthafer, Liechgras, Perlgras, Ruchgras, Bittergras, verschiedene Gattungen Trepse und Rispengras, und ebenso an wildwachsenden Kräutern:

Ampfer, Augentrost, Bärenklau, Brennessel, Brunelle, Feldthymian, Glockenblume, Günsel, Hahnenfuß, Hopfenschneckenklee, Hornklee, Hornkraut, Klettenkerbel, Vogel- und Ratterknöterich, Kreuzblume, Kreuzkraut, Kümmel, Labkräuter, Löwenzahn, Schafgarbe, Taubnessel, Wachtelweizen, Wegerich, Wiesenbocksbart, Wiesenplatterbse, Wiesen Schaumkraut, Zaunwicke.

Im Landbau kommen in Ausaat: Korn, Hafer, Gerste, Weizen, Wicken, Erbsen, Linsen, Bohnen, rother wie weißer Klee, Kneel, gelbe Lupine, Pferdezahl (Mais), Flachs und ferner werden als Hackfrüchte gepflanzt: Kartoffel, Kunkelrübe, Stoppelrübe, Kraut (rothes), Kohlrübe, weiße Wasserrübe, gelbe Rübe.

Fast das ganze Gebirge um Schluckenau ist mit Wald bedeckt und die hier vorherrschenden bestandbildenden Holzarten sind: die Fichte, die Kiefer, die Birke. Als untergeordnete, in den Beständen eingeprengte Hölzer kommen vor: die Tanne, die Eiche, die Weißbuche, die Lärche und der Bergahorn. Erle nebst Weide treten auch

in den nasser liegenden Thalstrecken auf und finden sich zumeist im bunten Gemisch mit Vogelhollunder, Kreuzdorn wie Weißdorn. Eberesche und Wachholder sind seltener vertreten.

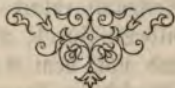
Nur von geringerer Bedeutung ist der Wildstand in obigen Waldrevieren. An jagdbaren Thieren gibt es: Hasen, Rehe, Rebhühner, Birkhühner, Wasserhühner, vereinzelter Haselhühner, Wachteln, Wildtauben, Bekassinen, Waldschneepfen, Krammetsvögel, Füchse, Marder, Iltisse, Wiesel, Hamster, selten Dachs, Fgel, Eichhörnchen, Bussarde, Habichte, Sperber, Eulen, Raben, Krähen und Elster.¹⁾ Zahlreicher dagegen ist die Vogelwelt vertreten und nisten um Schludena: Mauerfchwalbe, weiße wie gelbe Bachstelze, Feldlerche, Singdrossel, Amsel, Ziemer, Wasserstaar, Staar, Pirol, Fliegenfchnäpper, Steinschnäher, Rothfelsen, Blaufelchen, Gartenrothschwanz, Gartengrasmücke, Dorngrasmücke, Schwarzplatte, gelber Gartensänger, Zaunkönig, Goldhähnchen, Haubenmeise, Kohlmeise, Schwanzmeise, Haubenlerche, Haidelerche, Goldammer, Gimpel, Hänfling, Edelfink, Stieglitz, Hausperling, Baumläufer, Blauspecht, Uferschwalbe, Grünspecht, Buntspecht, Schwarzspecht, Wendehals, Kukuk, Eisvogel, Ringeltaube, Wachtelkönig, kleiner Steißfuß.

Unter den Viehgattungen werden gezogen: das Pferd, verschiedene Rinderracen, Ziegen, Schweine, Lämmer; auch Kaninchen sind als Hausthiere nebst den verschiedenen Hundegattungen wie Katzenarten gehalten.

Von Federvieh gibt es Gänse, Enten, Hühner und Tauben. Bienenzucht wird seltener getrieben und hat wenig Freunde.

Das Heer der hiergegend's beobachteten Insecten ist groß, so der Käfer, Wespen, Schmetterlinge, Fliegen und Netzflügler, Schrecken und Wanzen. Dagegen sind Gehäuseschnecken und Muscheln nur spärlich vorhanden.

Als Wasserbewohner mögen genannt sein: Forelle, Karpfen, Karausche, Schleie, Hecht, Schmerle, Steinbeißer, Ellritze, Flußkrebz, sowie der Wasserschwamm (*Spongilla Fluviatilis*). Und von den wildlebenden Reptilien seien angeführt: Glatte Natter, Ringelnatter, Blindschleiche, gemeine Eidechse, grauer Grasfrosch, gemeine Kröte und einige Arten Wassermolche.



1) Am 27. October 1888 wurde auf dem Bozteiche bei Schludena ein wilder Schwan im Gewicht von 14 Pfund erlegt.

IX. Theil. Biographien.

Dominik Josef Kindermann, Historienmaler und Mitglied
der k. k. Akademie der bildenden Künste.

Geboren zu Schluckenau am 9. November 1739 als Sohn der Eheleute Johann Adam Kindermann und Margaretha geborenen Klein, offenbarte er in frühester Jugend eine große Vorliebe für Malerei.

Wahrscheinlich bei einer Wallfahrt nach B.=Kamnitz sah der Knabe daselbst bei einem Vergolder einige Gemälde und Malergeräthe. Von nun an bestürmte er seine Eltern so lange mit Bitten, bis dieselben die Erlaubnis ertheilten, bei besagtem Vergolder in die Lehre treten zu dürfen. Drei Jahre verweilte er in B.=Kamnitz ohne mehr als Vergolden, Farbenreiben und etwas Zeichnen zu lernen. Darauf begab er sich zu seinem Onkel, Bildhauer Klein, einem ebenfalls gebürtigen Schluckenauer, nach Prag. Hier lernte Dominik Kindermann den Maler Ignaz Raab, einen Jesuiten kennen, welcher ihn gründlich im Zeichnen, Delmalen und Farbenmischen unterrichtete. In Wien bildete sich der angehende Künstler weiter, gieng dann nach Rom und studirte daselbst unter Leitung des berühmten Meisters Maler Mengs (geb. 1728 zu Aufsig).¹⁾

Von Italien kehrte Kindermann nach Wien zurück, nahm später sein Domicil in Schönlinde, wo er hochbetagt am 9. Juni 1817 starb.

Von seiner Hand stammt zu Schönlinde das Hochaltarblatt Magdalena vor Christus im Hause Simons des Aussätzigen Marc. 14 Ep. 3 V., wie das Seitenaltarblatt Johann v. Nepomuk, zu B.=Kamnitz das Hochaltarbild St. Jacob, zu Georgswalde, das Hochaltarbild St. Georg stehend vor dem Kaiser Diocletian, der ihn auffordert den Bösen Weibrauch zu streuen, ferner mehrere Bilder in den Kirchen zu Ehrenberg (St. Johann v. Nepomuk), Zeidler (St. Martin), Starckenbach, Rochlitz etc.

¹⁾ H. Paulser „Cultur-Bilder und Wanders-Stützen“ p. 69.

Vielseitig wurde angenommen, daß Dominik Kindermann in mislichen pecuniären Verhältnissen lebte und arm starb. Dem war aber nicht so. Am 11. Juni 1817 wurde sein Testament — ursprünglich am 25. März 1813 gemacht und dann am 15. Jänner 1815 von Wort zu Wort eingehendig erneuert, — in Schönlinde „auf dem Amtshause“ eröffnet und ernannte er zur Universalerbin seines Bruders Josef Tochter zweiter Ehe, Barbara Kindermann, welche jahrelang mit kindlicher Liebe ihre blinde Mutter pflegte und in Kümmeris lebte. Diese erhielt außer anderen Werthen 15.790 Gulden Obligationen.

An Legaten bestimmte Dom. Kindermann des ferneren:

- 1200 fl. für die Schluckenauer Kirche zur Anschaffung von 6 Leuchtern für den Hochaltar;
 - 100 „ an seinen Vetter P. Ferdinand Kindermann;
 - 2000 „ für das schluckenauer städtische und herrschaftliche Armeninstitut;
 - 1020 „ für arme Schulkinder zur Anschaffung von Schuhe, Strümpfe, Schulsachen u.;
 - 1000 „ zur Aufmunterung und Erhaltung der Schluckenauer hl. Kreuzwegandacht;
 - 2000 „ zu einer immerwährenden Fundation der Localie Zugau;
 - 1040 „ zur Unterhaltung des ewigen Lichtes in der Zugauer Kirche;
 - 5020 „ den Kindern seiner Verwandten.
-
- 13380 fl.

Lehrer Peter Franz Miller.

Peter Franz Miller, geboren den 2. April 1745 zu Schluckenau in Böhmen, war der Sohn armer Eltern, des Zacharias und der Magdalena Miller, geborenen Gau. — Sein Vater, ein Leintweder, bestimmte auch den Sohn zu diesem Handwerke und ward zugleich dessen Lehrmeister. Doch schon als Lehrknabe benützte unser Miller jede Gelegenheit, ein gutes Buch lesen zu können; es wanderte mit ihm auf den Webstuhl und hat ihm manchen Verweis verursacht, da er über dem Lesen das Anknüpfen eines abgerissenen Werftesfadens nur zu leicht vergaß. Um so mehr wurden daher die Freistunden am Abende und der Sonntag zum Lesen benützt. — Nach überstandener Lehrzeit wanderte er in das benachbarte Sachsen und arbeitete als Webergeselle in Sohland an der Spree bei einem Meister. Diesen besuchte öfters der Ortschulmeister Rüdler, lernte den jungen Miller da kennen, zugleich aber auch seine Talente, Lern- und Wißbegierde, und bemühte sich, auf diesen hoffnungsvollen Züngling wohlthätig einzuwirken. Aus den Antworten, die der junge Miller ihm gab, bemerkte Rüdler sehr bald, daß aus ihm

ein Lehrer werden könnte, und darum sprach er auch zu ihm: „Mein lieber Miller, Er würde sich zu einem Lehrer besser schicken, als zu einem Weber: an Ihm geht Seiner Vaterstadt ein braver Schulmann verloren!“ — „Ach,“ erwiderte dieser bescheiden, „wie könnte ich denn ein Lehrer werden, da ich kaum meinen Namen schreiben kann?“ — „Nun, kommt Zeit, kommt Rath,“ antwortete hierauf Röchler, „ich will Ihm wöchentlich einige Stunden Unterricht ertheilen und Seinen Meister bitten, daß er ihm dieses erlaube.“ — Wer war froher als unser Miller! In kurzer Zeit war er in der Erlernung des Schreibens so weit vorgerückt, daß er fast schöner als sein Lehrer schrieb, und so in gleichem Verhältnisse nahm er auch, unter Anleitung des Röchler, in allen übrigen Schulgegenständen zu. Doch vernachlässigte er dabei keineswegs sein Handwerk, sondern suchte auf seinem Webstuhle mit verdoppeltem Fleiße das durch die Unterrichtsstunden Versäumte nachzuholen, so daß, wie Röchler im Lernen und Ueben, so auch der Meister in der Arbeit mit ihm vollkommen zufrieden war.

In derselben Zeit feierte der damalige Oberamtmann der Herrschaft Schluckenau, Schwaab seinen Namenstag, und an denselben überreichte Miller, vom Lehrer Röchler aufgefördert, einen von ihm verfaßten und zierlich geschriebenen Glückwunsch. Schwaab fragte ihn, ob er dies selbst geschrieben habe; auf ein erfolgtes „Ja“ weiter, was er sich auf seinem Webestuhle verdiene, und erhielt zur Antwort: „Wenn das Garn gut ist, wöchentlich ohne Kost drei Gulden.“ — „Weiß Er was,“ sprach nun der Amtmann, „wenn Er meine Tochter und die andern zwei Mädchen, die ich bei mir in Pflege habe, so schreiben lehrt, wie Er hier geschrieben, so will ich Ihm nebst dem Mittagmahl monatlich zehn Gulden geben.“ — „O ja,“ rief freudig Miller, „und wenn Sie erlauben, sogleich in Gottes Namen vom künftigen Montage an.“ Der Leinwebergeselle Miller wurde nun der Lehrer dreier Mädchen, welche auch in kurzer Zeit von ihm eine schöne Handschrift schreiben lernten. Als bald übergaben ihm auch die übrigen Beamten ihre Töchter, welche ebenfalls im Lesen, Schreiben und Rechnen gute Fortschritte machten. Er selbst aber benützte diese Zeit zugleich für sich zum Weiterlernen. — Die Beamtenkinder erhielten von dem damaligen Schluckenauer Chorrekter Unterricht im Clavierspielen. Miller wohnte diesem Unterrichte aufmerksam bei, bat nach geendigter Stunde um die Erlaubniß, sich auch etwas auf dem Klaviere üben zu dürfen, und brachte es in kurzer Zeit so weit, daß er selbst mit der Orgel einen deutschen Kirchengesang begleiten konnte, ja er verschaffte sich sogar einige Kenntniß im Generalbasse, so daß er zu den von ihm gedichteten Schul- und Kinderliedern geeignete Melodien zu kompo-
niren verstand.

Sehr bald ward Miller und dessen Lehrmethode den Bürgern und Einwohnern Schluckenau's bekannt, und die vermögenderen aus ihnen ersuchten ihn, auch ihren Töchtern Unterricht ertheilen zu wollen. Dazu aber befand sich im herrschaftlichen Schlosse kein geeignetes Schullokal; die Bürger mietheten daher in der Stadt ein Haus, versahen es mit all den nöthigen Schulbedürfnissen, gründeten so unter sich eine Privat-Mädchenschule, deren Lehrer Peter Franz Miller wurde. Miller säumte aber auch nicht, sich das Prädikat eines Schullehrers schwarz auf weiß zu verschaffen, ließ sich als solcher an der Reichenberger Hauptschule prüfen, bestand vortrefflich und erhielt ein schönes Zeugniß. Er war nun Lehrer, in jedem Sinne des Wortes genommen, Lehrer einer Mädchenschule in der Vaterstadt Schluckenau. — Bei jeder Prüfung, die unser Miller mit seinen Schülerinnen ablegte, erntete er ungetheiltes Lob, seine Schule wurde als die erste und vorzüglichste der Stadt anerkannt, und besonders war mit ihr und deren Lehrer der damalige verdienstvolle, als Schul- und Lehrerfreund allbekannte Schulkommisfär, Franz K. Kohl, sehr wohl zufrieden, erklärte Miller für den eifrigsten Lehrer des Leitmeritzer Kreises und billigte daher das Vorhaben der Stadtvorstände und sämmtlicher Bürger Schluckenau's, den wackern Miller zum ständigen Lehrer der Knaben-Oberklasse zu erheben. Und so trat nun derselbe als der erste in die Reihe der städtischen ordentlichen Lehrer und wirkte als solcher unter siegreicher Bekämpfung harter Schicksale und vielfacher bitterer Lebenserfahrungen, doch immer gleich thätig und segensreich bis an das Ende seiner Tage.

Er stand mit vielen Pädagogen des In- und Auslandes in stetem Briefwechsel, zählte zu seinen Gönnern und Freunden einen Weisse, Villamaue, Salzmann, Parizel, Göttlich, Zerrenner u. A. und genoß die besondere Gunst des Bischofs Kindermann von Schulenstein.

Eine Erholung suchte und fand Miller darin, daß er sich bemühte, seine gesammelten Erfahrungen niederzuschreiben und der Welt als Schriftsteller nützlich zu werden. Alle seine geistigen Arbeiten sind aber keineswegs hinter dem Schreibtische sondern in der Schule selbst, durch Nachdenken und Erfahrung entstanden und können daher noch heute dem Lehrer von großem Nutzen sein, wenn er selbe den Anforderungen der jetzigen Zeit entsprechend zu benutzen versteht.

Wie Gott aus höchst weisen Absichten Niemand von Leiden und Drangsalen ganz und gar befreit, so wurde auch Miller von denselben zu wiederholten Malen heimgesucht, und besonders war es die Staarfrankheit, die ihm zuerst das linke und nicht lange darauf das rechte Auge erblinden machte, so daß er sich auf mehrere

Monate von seiner Schule zurückziehen und nach Prag begeben mußte, um sich der schmerzlichen, aber jedesmal glücklichen Operation zu unterwerfen. Die erste geschah am 11. August 1814 und die zweite am 13. August 1816 durch die eben so sichere als glückliche Hand des geschickten Dr. Joh. Nep. Fischer.

Er erreichte ein hohes Alter, war beinahe unausgesetzt in der Schule selbstthätig, und nur erst einige Wochen vor seinem Hinscheiden zwang ihn eine Fußgeschwulst und Mattigkeit des ganzen Körpers, einen Lehrgehilfen anzunehmen. Wie er sich aber nur einigermaßen wieder gestärkt fühlte, glaubte er auch, seine Schule selbst übernehmen zu müssen. — Und so raffte er sich denn auch am 7. Februar 1823, trotz allen Abtrathens auf und wankte dem Schulhause zu. Es war dies sein letzter Gang; denn kaum in seiner Schulstube angelangt, konnte er nur mit vieler Mühe und unterstützt von seinem Lehrgehilfen den Katheder erreichen und zu den weinenden Kindern die Worte stammeln: „Kinder, liebe Kinder, betet für mich Euern alten, treuen Lehrer; denn ich werde wohl jetzt von Euch in eine bessere Welt übergehen!“ — Dieses sagend neigte er sein Haupt auf die Arme herab, athmete noch einmal und war nicht mehr. — Sein letzter Wunsch, in seinem Weinberge, in der Schule, in welcher er vom Jahre 1768 bis zum Jahre 1823 so gerne weilte und so rastlos und segensvoll wirkte, auch zu sterben, ward erfüllt; er erreichte ein Alter von 77 Jahren 10 Monaten.¹⁾

Maximilian Rudolf Freiherr von Schleinitz.

Erster Bischof des Leitmeritzer Bisthums.

Maximilian Rudolf war der Sohn des Albrecht v. Schleinitz und wurde geboren zu Schluckenau anno 1605. Derselbe widmete sich dem geistlichen Stande, in welchem er rasch emporstieg. In den Jahren 1633 und 1634 war er Dechant in Friedland und seit 8. September 1637 Collegiatpropst zu Leitmeritz. Als solcher führte er persönlich die Verhandlungen in Rom wegen Errichtung des Leitmeritzer Bisthums, wurde dafür vom Kaiser als Proto-Episcopus präsentirt und am 3. Juli 1655 vom Papste Alexander VII. als Bischof confirmirt. Die bischöfliche Consecration erhielt derselbe auch zu Rom am 9. Juli 1655 von der Hand des Cardinals Brancaci. Die Besitzergreifung in Leitmeritz geschah am 25. Mai 1656. Er verwendete sein gesamntes väterliches Erbe pr. 148.000 fl. zum Besten seiner Diöcese und erbaute die neue Domkirche zu Leitmeritz. Am 14. Juli 1670 ernannte er in Hainspach einen Kreisdechant.

¹⁾ Schludenauer Zeitung 1887.

Anno 1672 ließ Genannter das Werk Memorabilium Romanorum exornatorum centuria drucken und verfasste auch das umfangreiche Manuscript Vandalia Boemia.

Er starb zu Leitmeritz am 13. October 1675 und wurde in der selbsterbauten Gruft vor dem Marienaltar der Domkirche begraben.

Ferdinand Kindermann Ritter von Schulstein.

Siebenter Bischof von Leitmeritz und Volks- nebst Industrieschul-Reformator Oesterreichs.

Geboren zu Königswalde, getauft zu Schluckenau am 27. September 1740. Seine Eltern waren Hans Balzer Kindermann und Anna Sofia, geborene Pohl, arme Häuslersleute, welche sich durch Händearbeit nährten und schon frühzeitig ihr Söhnchen zum Mitverdienen durch Spinnen heranzogen. Letzterem waren jedoch die Bücher lieber als die Arbeit, wodurch er sich vielfache Zurechtweisungen seiner Eltern zuzog. Als einstens sein Vater im vorwurfsvollen Tone ihn fragte: „Knabe, was soll denn aus dir werden, wenn du das Lesen dem Spinnen vorziehst?“ erwiderte der Kleine: „Ich will ein Bischof werden.“¹⁾

Die Schluckenauer Geistlichkeit nahm sich des geistig geweckten Knaben freundlich an und unterrichtete denselben auch außer der Schulzeit in allen Lehrgegenständen, besonders aber in den Anfangsgründen der lateinischen Sprache; ebenso waren sie ihm behilflich, daß er als Singknabe im Cistercienser Kloster Neuzell Aufnahme fand, woselbst er wahrscheinlich die Gymnasialstudien absolviert hat. Gewisses ist über seine erste Studienzeit nicht zu erfahren. Wohl behaupten Andere, daß er zu Sagan studirt und dort die Bekanntschaft des Pädagogen und Abtes Felbinger's gemacht habe, was aber schwer glaublich ist.

Der berühmte nachmalige Prälat und Schulreformer Joh. Ign. Felbinger wirkte seit 1746 in Sagan und dürfte Kindermann nur die erste Zeit seiner geistlichen Thätigkeit dort verbracht haben.

Unzweifelhaft vollendete Letzterer seine theologischen Studien zu Prag, wo er auch die Priesterweihe erhielt. Ob er aber 1766 den Doktorgrad der Theologie erhielt ist ungewiß, doch sicher bleibt, daß er sich später selbst als Artium liberalium et Phil. Magister und als Theologiae Baccalaureus bezeichnete. Bevor Kindermann das Pfarramt in Kaplitz anno 1771 antrat, soll er zuvor in der Seelsorge zu Töplitz und dann als Katechet bei den Ursulinerinnen in Prag²⁾ thätig gewesen sein. In Kaplitz errichtete er eine Muster-schule. Er wurde 1774 Organisator der böhmischen Schulen, 1775

1) Canonicus Frz. Schubert, „Mittheilungen des Nordböhm. Excursionclub“ III. Jhg. p. 37.

2) Dieselben sollen die erste Mädchenschule in Böhmen errichtet haben.

Oberaufseher des gesammten deutschen Schulwesens in Böhmen und referirender Rath bei der in diesem Jahre ins Leben gerufenen Schulkommission. Im Juni 1775 ward Kindermann zugleich mit der neuerrichteten Kanzel der Pädagogik am Kleinseitner Gymnasium betraut. Er wurde anno 1777 bei Allerheiligen in castro Pragensi Dechant, mit Hofdekret vom 18. April 1777 adelig mit dem Prädikat Edler von Schulstein, bald darauf insulirter Abt (Abbas insulatus) zu Petur in Ungarn, am 24. December 1781 Probst von Byschegrad, 1786 Oberdirektor des neuorganisirten Armeninstitutes zu Prag und trat am 27. April 1788 als Scholasticus in das Prager Metropolitan=Domcapitel ein mit der vom Kaiser Josef II. decretirten Bestimmung „daß er an den geistlichen Officiis der übrigen Capitularen nicht zu participiren habe.“

Kindermann's Werk war es auch, daß in Böhmen Industrieschulen eingeführt wurden. Den Kindern war da Gelegenheit geboten spinnen, weben, färben, stricken, klöppeln zu erlernen und erhielten sie auch Unterweisung im Gartenbau wie Anpflanzen von Küchengewächsen.

In Folge der großen Verdienste, welche sich Ferdinand Kindermann Ritter von Schulstein um die Hebung des Schulwesens erworben hatte, ernannte ihn Kaiser Josef II. am 29. Jänner 1790 zum Bischof von Leitmeritz mit Beibehaltung der Würde eines k. k. Schulvisitators.

In Rom am 29. März desselben Jahres confirmirt, wurde er am 4. Juli durch den prager Weihbischof Krieger zum Bischof geweiht und am 10. October 1790 in Leitmeritz inthronisirt. Auch als Bischof war Kindermann ein warmer Förderer der Schule. Am 24. August 1791 errichtete er die neue Dompfarrschule und auf eigene Kosten ein Mädchenerziehungsinstitut in Leitmeritz. Als besondere Auszeichnung erhielt Kindermann die Herrschaft Schüttenitz.

Am 25. Mai 1801 verschied dieser hochverdiente Mann zu Leitmeritz, wo er auch als erster Bischof auf dem allgemeinen Friedhofe beerdigt ist.

Als Bischof forderte er seine Heimatzgemeinde Königswalde auf, eine eigene Kirche zu bauen, doch konnten sich die Gemeindeglieder nicht einigen. Er vermachte laut Testament vom 5. Juli 1799 der Königswalder Schule 500 fl. von deren Interessen pr. 20 fl. der Lehrer 10 armen Kindern unentgeltlich Unterricht ertheilen sollte.¹⁾

Sein Name wird in der Geschichte des österr. Schulwesens immer ehrenvoll genannt werden. Die Gegenwart feierte sein Andenken durch die am Schulhause seines Geburtsortes Königswalde am 3. Juni 1883 angebrachte Gedenktafel mit der Inschrift:

1) Josef Aigner, „Bischof Ferd. Kindermann.“

„Dem Vater der österr. Volksschule P. Ferdinand Kindermann, Ritter von Schulstein, geboren am 27. September 1740 in Königswalde, gestorben am 25. Mai 1801 in Leitmeritz als Bischof. Ehre seinem Andenken!“ — Ferner durch die Enthüllung eines Denkmals aus Stein am 27. Juli 1884 in der Stadt Kaplitz, wo Kindermann seine pädagogische Laufbahn begann, das dem großen Schulmanne der dortige Lehrerverein schuf.

Wenzel Josef Mayer, Prämonstratenser-Abt zu Strahov.

Wurde geboren in Schluckenau am 17. Juli 1734, trat 1752 am 2. September zu Strahov in den Prämonstratenserorden ein, empfing am 1. October desselben Jahres mit 2 Mitnovizen aus den Händen des Abtes Gabriel Kaspar das Ordenskleid und mit ihm den Namen Wenzel. Am 8. December 1753 legte er die Ordensgelübde ab, ward 1759 zum Priester geweiht, worauf er am 30. September desselben Jahres seine erste hl. Messe in seiner Vaterstadt Schluckenau celebrierte.

Anno 1763 ward er Archivar am Prämonstratenser-Chorfrauenstifte Doxan, aber schon 1764 in gleicher Eigenschaft nach Strahov berufen, 1767 zum Conventscircator ernannt, 1770 zum Vicedirector der Bohorelexer Gerichtsbarkeit creirt und 1772 ihm die Pfarstelle bei St. Rochus am Strahov übertragen. Im Jahre 1774 wurde er äbtlicher Secretär und nach dem Tode des Abtes Bohuslaus Herwig am 8. März 1779 zum neuen Abt des Stiftes Strahov gewählt, worauf ihm am 5. September desselben Jahres die Insignien der Pontificalwürde, Insel und Stab, in feierlicher Weise in der Stiftskirche verliehen worden sind.

Abt Mayer leitete das Stift Strahov volle 21 Jahre und erlebte während dieser verhältnismäßig langen Regierung große Umwälzungen im Staate, Kirche und in seinem Orden. In Frankreich wüthete die Revolution, wodurch der Verband der einzelnen Ordensstifte mit dem Generalate in Prémonté anfangs sehr gelockert, und als im Laufe der stürmischen Zeiten die Generalabtei sammt allen Ordenshäusern in Frankreich eingieng, sogar ganz vernichtet wurde. Auch in Oesterreich wurden so manche hervorragend mit dem Stifte Strahov verwandten Ordenshäuser aufgehoben, so im Jahre 1784 in Mähren die Abteien Hradisch bei Olmütz, jene von Klosterbruck bei Znaim und von Obrowitz bei Brünn. In Böhmen erlosch das alte Schwesterstift Doxan, dessen Pröbste stets von Strahov genommen, wie jenes von Chotieschau, dessen Pröbste wieder aus dem Stifte Tepl entlehnt worden sind.

Die von Strahov in Prag erbaute Studienanstalt Collegium Norbertinum sammt ihrer St. Norbertuskirche wurde ebenfalls cassirt und zu weltlichen Zwecken verwendet. Ebenso kam 1786

das von Strahov abhängige Priorat in Mühlhausen zur Aufhebung und nur dem hohen Ansehen, welches Abt Mayer genoss, wie seiner unermüdlischen Fürsorge gelang es, dass das Gut Mühlhausen dem Stifte Strahov erhalten blieb.

Nach der Aufhebung des Klosters Drogan übernahm Abt Mayer 1788 das Patronat über die dortige Kirche sowie ihre Filialen, wodurch 4 neue Pfarreien creirt wurden, welche bis heute von Strahov aus besetzt werden, nämlich: Drogan, Dolanek, Libotemitz und Bauschowitz. Außerdem gründete Abt Mayer zwei Benefizien bei Saaz, als in Stankowitz und Holletitz, eines bei Prag in Scharka und zwei bei Mühlhausen d. i. Sepefau nebst Hoduschin. Die Creirung und Erhaltung so vieler Curatien und ihrer Kirchen erforderte einen großen Aufwand, welchem jedoch Abt Mayer bei seiner Umsicht vollkommen gerecht wurde, trotz dem dass Strahov noch zu größeren Beiträgen aus Anlass des Türkenkrieges verhalten wurde. Diese seine verdienstvolle Thätigkeit verschaffte ihm im Orden ein so hohes Ansehen, dass er 1789 von allen noch übrig gebliebenen Stiften des Ordens in Oesterreich zum Präses und Visitator erwählt wurde. Ueberhaupt genoss Abt Mayer hohes Ansehen nicht bloß in kirchlichen Kreisen, sondern war auch hochgeschätzt bei Hofe und den Ständen.

In den Jahren 1790 wie 1797 wurde er von den Ständen als Mitglied des Ausschusses gewählt, welcher die Königskrone von Wien nach Prag zu geleiten hatte. Abt Mayer ist es 1790 von Kaiser Leopold wieder gestattet worden Hausstudien einzuführen und er wie alle seine Nachfolger auf den äbtlichen Stuhle erhielten die Würde eines königlichen Almosenier's verliehen. Der Kunstsinne des Abtes Mayer war weithin gerühmt.

Schon 1782 fasste derselbe den Plan, da der Büchervorrath des Stiftes sich sehr vermehrt hatte, einen neuen Bibliotheksbau zu unternehmen. Als er erfuhr, dass das Stift Klosterbruck bei Znaim aufgehoben ward und dass dessen schöne Bücherschränke parthienweise als Holzwerk verkauft werden sollten, reiste er alsogleich nach Wien, erwirkte dort selbst die Erlaubnis, diese kunstvollen Bücherschränke dem Religionsfond abzulösen und sie zum Schmucke seiner neu zu gründenden Bibliothek zu verwenden, wodurch Kunstwerke seltenen Werthes dem Orden erhalten blieben und bis heute bewundert werden. Das Gewölbe des neuen Saales ließ Abt Mayer mit einem prachtvollen Tableau in Kalkmalerei von dem berühmten Wiener Hofmaler Anton Maulbertsch schmücken und sah sonach sein Werk 1794 vollendet.

Diesen neuen Bücheraal verband er durch zwei Seitengänge mit der alten Bibliothek, so dass nunmehr die ganze Stift Strahover *Sammlung* eine selbständige, regelmäßige Quadratur bildet. Aber

nicht nur für die äußere Ausschmückung der Bibliothek sorgte Abt Mayer, sondern verschaffte ihr auch, was Inhalt anbelangt, eine große Bereicherung, indem er mit großem Aufwande ausgewählte Büchersammlungen ankaufte, so für 1000 Ducaten die nach Johann Heydel, (5000 Bände) Jos. Ant. von Kiegger, Joh. Jos. Zauschner, Ant. Strnad, Joh. von Gröningen u. sowie auch viele kostbare Werke aus den einzelnen aufgehobenen Klöstern, namentlich aus Klosterbruck, welche heute noch Strahov zur Zierde gereichen. Er kaufte auch eine große Mineraliensammlung, sorgte für Vermehrung derselben und acquirirte aus dem Nachlasse des Caron Eben eine reiche Sammlung von Seethieren. Auch die Stiftskirche zählt unter ihren sehr werthvollen Paramenten und Gefäßen Vieles, was der Kunstliebe Abt Mayer's zu danken ist.

Unter seiner Regierung zählte Stift Strahov viele ausgezeichnete Mitglieder, von denen wir nennen wollen: Ambros Schmiedt Dr. der Theologie, Professor der Moral an der prager Universität, letzter Rector des Collegium Norbertinum, der nachmals von Kaiser Josef II. 1789 zum Commendatarabt des Stiftes Tepl ernannt wurde; den gelehrten Raphael Ungar, nachmals kaisl. Bibliothekar in Prag; Aegidin Chladek nebst Marian Mika, Professoren der Pastoraltheologie an der Universität zu Prag; den hochverdienten Stiftsbibliothekar Caspar Bauschek; den hochangesehenen Propst von Iglau und nachmaligen Strahover Abt Milo Grün u.

Abt Mayer starb am 7. Januar 1800 und wurde in der von ihm gegründeten gemeinsamen Gruft in Duhonitz beigesetzt. Sein Sarg trägt die in Kupfer gravirte Inschrift: „Sionnis. Luctus. Venceslao. Abbati. Patri. Filii. Maecenati. Musae.“¹⁾

Augustin Bartholomäus Hille, 11. Bischof von Leitmeritz.

Geboren zu Schönau bei Schluckenau am 2. December 1786, Sohn dürftiger Eltern. Er war bestimmt, wie sein Vater das Schneiderhandwerk zu erlernen. Umstände fügten es jedoch, daß Hille im Jahre 1801 an das Altstädter Gymnasium nach Prag kam, wo er sich ärmlich durchhelfen mußte. Oft erinnerte er sich als Bischof, wenn er einige Pfarrer visitirte, daß er denen als Student die Schuhe gepußt hatte.

Augustin Hille's Lieblingsstudium war die Astronomie und schon in den Studentenjahren pflegte er diese Wissenschaft mit besonderem Fleiße. Anno 1807 ist er Studiosus der Theologie in Leitmeritz und bereits am 23. April 1810 weihte ihn Bischof Chlumczansky zum Priester. Noch dasselbe Jahr kam er als Kaplan

1) Nach gütiger Mittheilung des Herrn P. C. Czermak, Bibliothekar am Strahov.

nach Schluckenau, wo er außer seinen Berufspflichten sich mit dem Studium verschiedener Wissenschaften abgab. Sein herausgegebenes Buch: „Soll die Scheidewand zwischen Protestanten und Katholiken noch länger fortbestehen?“ (1817) machte Aufsehen. Die zum Besten einer Schülerbibliothek in Schluckenau gedruckten „Sieben Fasten- und einige andere Predigten“ ließ er 1823 erscheinen.

Bereits im Jahre 1820 kam Augustin Hille als Präses des Alumnats und Professor der Pastoraltheologie nach Leitmeritz, wurde seiner Verdienste wegen wirklicher Consistorialrath und 1826 Ehren-*canonicus* des bischöflichen Domkapitels. Am 31. December 1831 erhielt er seine Ernennung zum Bischof von Leitmeritz, wurde den 2. Juli 1832 in Rom präconisirt, darauf am 16. September in Prag zum Bischof consecrirt und den 7. October in der Leitmeritzer Kathedrale inthronisirt.

Nach wie vor oblag er der Pflege der Wissenschaften, insbesondere der Astronomie und erreichte hiebei auch den Ehrendoctorgrad der Theologie.

Von seiner Wirksamkeit ist zu erwähnen die Errichtung des Diözesan-Knabenseminars zu Mariaschein und die Stiftung einer Kaplanei zu Schönau, seinem Heimatsorte. Nach 34jähriger Thätigkeit als Bischof verschied Augustin Bartholomäus Hille am 26. April 1865 Nachts 11³/₄ Uhr.¹⁾

Dr. Anton Ludwig Frind, 13. Bischof von Leitmeritz.

Geboren zu Hainspach am 9. October 1823 als zweitältester Sohn eines Feldwirthschaftbesizers. Im Jahre 1835 kam er nach Prag und absolvirte die 4 Grammatikklassen des Gymnasiums theils am altstädter akademischen, theils am neustädter Gymnasium. Die beiden Humanitätsklassen legte er in Leitmeritz zurück. Zu den 2 Jahre dauernden philosophischen Studien (1842 und 1843) kehrte er nach Prag zurück. Von 1844—1847 oblag Frind den theologischen Studien im Clerikalseminar zu Leitmeritz, empfing am 26. Juli 1847 die Priesterweihe und wurde von ihm der 1. August als Primiz-*gawählt*.

Seine Erstlingswirksamkeit als Kaplan entfaltete er in Warnsdorf. Hier war ein schwieriger Seelsorgsdienst nicht allein wegen der an 15.000 reichenden Seelenzahl, sondern auch dieserhalb, weil damals der Ronge'sche Deutschkatholicismus durch den schwärmerischen Wunderarzt Nach in die Gemeinde Eingang gefunden hatte.

Frind blieb in Warnsdorf an 4 Jahren, hatte sich die Liebe der Bevölkerung ganz erworben und gieng 1851 als Religionslehrer an das Gymnasium zu Leitmeritz.

¹⁾ Der Schönauer Kirche schenkte er den hl. Leib des Märtyrers Gratianus, welchen er selbst am 11. Juni 1863 in seinem Geburtsort feierlichst einführte und beisezte.

Während seines Seins in Warnsdorf wurden vom Domkapitel zu Bautzen die Verhandlungen wegen Auspfarung der Gemeinde Leutersdorf in Sachsen von der Warnsdorfer Pfarrei und zur Errichtung einer selbstständigen Seelsorge durchgeführt und sollte Frind auf einmüthigen Wunsch der Leutersdorfer ihr Pfarrer werden, welcher sich jedoch nicht erfüllte.

In Leitmeritz übernahm Frind außer dem Religionsunterrichte am Gymnasium auch das historisch-geografische Fach, nachdem er 1852 sich im Juli von der k. k. Gymnasialprüfungskommission in Prag prüfen ließ.

Außer seinen Berufspflichten beschäftigte er sich auch mit historischen Forschungen, namentlich der Diözesengeschichte, zu welchem Zwecke er sich auch von October 1857 bis Ostern 1858 einen Urlaub erbat, um die prager fürstbischöfliche Bibliothek, die Archive des Metropolitanomcapitels, der k. k. Universität, der Stifte Strahow und St. Thomas durchzuforschen. Seine rühmliche Thätigkeit hatte zur Folge, daß er über sein Ansuchen am 20. September 1859 zum Director des Egerer k. k. Oberghymnasiums ernannt wurde. Hier war Genannter 10 Jahre thätig; in dieser Zeit veröffentlichte er den ersten Band seines so berühmt gewordenen kirchengeschichtlichen Werkes: „Die Kirchengeschichte Böhmens im Allgemeinen und in ihrer besonderen Beziehung auf die jetzige Leitmeritzer Diözese.“

Am 25. Mai 1869 erhielt Frind die Ernennung zum Kanonikus beim prager Metropolitan-Domkapitel und bei seinem unverweilten Scheiden vom Egerer Gymnasiums für seine Verdienste das Ritterkreuz des k. k. Franz Josef-Ordens.

Rasch nun häuften sich Ehrenstellen auf Ehrenstellen. Noch im gleichen Jahre ward er erzbischöflicher Konsistorialrath, Mitglied des geistlichen Gerichtes, 1874 Kanonikus-Senior, mit welcher Präbende der Genuß der sogenannten Portion beginnt. Diesen Genuß wollte Frind mit einem frommen Werke beginnen und erbaute demzufolge in seinem Heimatsorte Hainspach die Friedhofs-Kapelle am neuen Friedhof. Zwei Jahre später 1875 war ihm das Kommissariat über die Congregation der barmherzigen Schwestern vom hl. Carl Baromäus und vom hl. Kreuze übertragen worden. Um das wohlthätige Wirken dieser Schwestern in Hainspach einzuführen und einen Act der Pietät an seinem Geburtsorte zu üben, errichtete er daselbst ein von den Kreuzschwestern geleitetes Institut, in welchem ein Kindergarten und eine Arbeitsschule unterhalten werden, während zugleich einige Schwestern an der öffentlichen Schule als Lehrerinnen thätig sind. Am 9. September 1877 nahm er selbst die Einweihung dieses Hauses vor.

Das Jahr 1879 brachte für Ant. Frind die größte Ehrenstelle, die Ernennung zum Bischof in seiner Mutterdiözese.

Schon am 30. April fand bei der wiener apostolischen Nuntiatur der sogenannte Informationsproceß statt und am 1. Mai legte der Ernannte den vorgeschriebenen Eid in die Hände des Kaisers. Die Präconisation in Rom erfolgte am 16. Mai, die Consecration in der prager Domkirche am 8. Juni und die Inthronisation am 22. Juni. Wohl selten fand die Ernennung zum Bischof einen freudigeren und allseitigeren Widerhall als bei Anton Ludwig Frind, dem jovialen, lebensfrohen Manne deutscher Abstammung.

Leider sollte sein Hirtenamt, in welchem er überaus thätig war nur von kurzer Dauer sein. Er verschied Freitag Früh den 28. October 1881, tief betrauert von allen seinen Diöcesanen.¹⁾

Bildhauer Klein.

Onkel des Malers Dominik Josef Kindermann, geboren zu Schluckenau.

Von ihm stammt die Dreifaltigkeitssäule (1752) auf dem Marktplatz sowie die Kanzel in der Stadtkirche.

Im Jahre 1746 verfertigte derselbe den in der Mitte der B.-Kammiger Marienkapelle befindlichen Altar für 1300 fl.

Eleonore Richter, geb. Schwab.

„Eine virtuose Flügelistin,“ geboren am 8. December 1757 zu Schluckenau.

Ihr Vater, Wirthschaftsdirector Matthias Schwab, ein sehr geschickter Violinpieler und Kenner der Tonkunst ließ sie schon in der ersten Jugend in der Musik ausbilden und dieselbe brachte es im Pianospiele zur Meisterschaft. Im 18. Lebensjahre verehelichte sie sich mit Jacob Richter, Wirthschaftsdirector zu Bernstadt in der Lausitz, der ebenfalls ein großer Freund der Tonkunst war. Stets pflegte sie ihre Kunst des Pianospiele und noch zu Anfang der 1810er Jahre concertirte Eleonore Richter mit vielem Beifall vor dem Dresdner Hofe. Im Jahre 1791 besuchte sie ihre in Prag lebende Mutter, bei welcher Gelegenheit sie auch vor ihrem Onkel, dem Strahover Abt Wenzel Josef Mayer ihre Kunstfertigkeit im Pianospiele zeigte.²⁾

Friedrich Ugermann.

Geboren zu Schluckenau 1775 gest. zu Haida am 1. Jänner 1864. Derselbe erfand im Jahre 1817 das „Mattschleifen des Krystallglases und die Kunst des Ueberfangens der fertigen Krystall-

1) Der Episcopat der Gegenwart 1883 von Dr. B. Frind.

2) H. Paubler „Wittb. des Excurf.-Cl.“ X. 39g. p. 170.

masse mit beliebigen durchsichtigen Farben.“ Durch diese Erfindung wurden viele Glaserzeuger und Glashändler sehr vermögend.

Alois Josef Wainar, der einhändige Flötenspieler.

Dieser unglückliche Mann, zu Schluckenau geboren, war von zartester Jugend an durch eine Lähmung des freien Gebrauchs seiner beiden Füße wie auch der rechten Hand beraubt. Nach mehreren misslungenen Versuchen gelang es ihm, was man allgemein für unmöglich hielt, die Flöte dergestalt einzurichten, daß sie mit einer Hand behandelt sein konnte. Liebe zur Tonkunst und Sorge für sein ferneres Fortkommen spornten seinen Geist zum Nachdenken an und sein Fleiß wußte der Natur abzurufen, was sie ihm zu verweigern schien. Fünf volle Jahre übte er sich unermüdet auf dem von ihm mit großer Mühe erfundenem Instrumente und producirte sich dann als Concertgeber in den größeren Städten Oesterreichs.¹⁾

J. U. Dr. Leo Nagel, Dichter.

Dr. Leo Nagel ist am 15. März 1835 in Schloß Kwassitz in Mähren geboren, wo dessen Vater Erzieher in einem gräflichen Hause war. Im Jahre 1848 kam Nagel nach Prag, absolvirte daselbst das Gymnasium auf der Kleinseite sowie die juristischen Studien und wurde dort am 21. October 1858 zum Doctor sämmtlicher Rechte promovirt. Zum Advokaten in Schluckenau ernannt, eröffnete er Mitte Mai 1866 daselbst seine Advokatenkanzlei. Im April 1872 wurde Nagel zum Obmann der schluckenauer Bezirksvertretung gewählt, welches Amt er seither bekleidet.

Seine reiche Dichternatur schuf herrliche poetische Werke, die echte nationale Gesinnung athmen und überall die freundlichste Aufnahme fanden. Besonders zu nennen sind: „Dichtergrüße aus Nordböhmen“ 1872, „Gedichte“ 1879, in welche die Dichtergrüße mit aufgenommen wurden, „Herbstblätter“ 1887 u. a. m.



1) Bohemia 1880 No. 88.

X. Theil.

Sagen.

Die Spinnerin auf Schloß Schluckenau.

Vor Zeiten lebte einmal in diesem Schlosse ein gar schlimmer Herr. Hart und rauh war er gegen Alle, die in seiner Umgebung sein mußten, und das geringste Versehen der Dienerschaft ahndete er oft mit den härtesten Strafen. Was Wunder, wenn ihn die Leute nur den „bösen Grafen“ nannten.

Am meisten litt aber unter dieser Härte seine fromme, edle Gemahlin, die manches Unrecht, das den Leuten durch ihren Gemahl zugefügt worden war, durch ihre Mildthätigkeit zu lindern suchte. Sie war ein Engel der Armen und Kranken. Sie spann selbst in einem abgelegenen Gemach, im Dachkämmerchen oben und schenkte das Garn an Bedürftige. Ihr Gemahl, der Graf, besaß aber einen unhändigen Stolz, vielmehr Hochmuth und es war ihm namentlich ein Gräul, wenn er erfuhr, daß die Gräfin gesponnen habe. Er verbot es ihr auf das Strengste und während seiner Anwesenheit durfte die edle Frau nicht wagen, es wieder zu thun. Zog jedoch der Graf hinaus auf die Jagd oder zu einem Gelage, so eilte die Gräfin in das Bodenzimmerchen, wo sie ihr liebes Spinnrädchen hatte und handhabte fleißig die Spindel. Einmal ritt der Graf fort mit dem Bemerken, er werde mehrere Tage ausbleiben. Die Gräfin, obwohl sie ihren Gemahl trotz seines harten Sinnes aufrichtig liebte, freute sich doch, daß sie nun wieder einmal ihr Mädchen schnurren lassen könne und eilte, von einer treuen Dienerin begleitet, in ihr entlegenes Versteck. Ein frommes Lied klang von ihren Lippen, indeß sie das Spinnrad drehte.

Plötzlich erdröhnte ein schwerer Schritt, die Thür flog auf und der Graf erschien auf der Schwelle, sprachlos vor Zorn. Im nächsten Augenblicke stürzte er auf seine vor Schreck wie gelähmte Gattin, erfaßte sie und schleuderte sie durch das offene Fenster hinab in die Tiefe. Ein markerstütternder Schrei, von der Dienerin ausgestoßen, brachte den Wüthenden zu sich selbst. Er eilte hinab, befahl sein Pferd zu satteln und sprengte davon. Eine Stunde

später brachte man ihn mit zerschmetterter Hirnschale zurück. Das Pferd war gestürzt und hatte seinen Reiter an einen Felsen geschleudert.

Die Stelle aber, wo man die Leiche der edlen Gräfin liegen fand, bezeichnete man mit einem Steine. Es ist derselbe, der an der Westseite des Schlosses liegt. Alle Jahre wird zum Frohnleichnamsfeste über demselben ein Altar errichtet. Seit jener blutigen That ist das Bodenzimmer gemieden worden, weil es dort „umgeht.“ Schon manchmal wurde aus jener Kammer ein Stöhnen und Jammern vernommen; das ist der böse Graf, der keine Ruhe finden kann.¹⁾

Entstehung des Bogenberges.

Vor uralten Zeiten gieng die Frau eines Schuhflickers mit einem Korbe zerissener Schuhe über die Ebene von Hainzspach nach Schluckenau. Da erhob sich dort, wo die Felder von Kaiserswalde beginnen, ein gewaltiger Sturm, Schlag folgte auf Schlag, Blitz zuckte auf Blitz und die stärksten Bäume zersplitterten und knickten wie Schilf zusammen. Durch die Luft aber schnaubte ein feuriger Drache, der auf seinem schuppigen Rücken ein ungeheures Gebirge trug. Da erblickte der Drache die arme Frau. „Wurm“, so schrie das Ungethüm, „wie weit ist es bis Dresden?“ Mühsam und stotternd stieß die Frau angstvoll hervor: „Ich habe einen ganzen Korb voll zerissener Schuhe, welche von dorthier zerissen worden sind!“ „Wenn das so ist, so werf' ich den Bogen weg!“ Das Ungeheuer rief es voller Zorn und ließ den Bogen von seinem Rücken zur Erde niederstürzen. Seither hat die Ebene zwischen Schönau und Schluckenau einem Berge Platz gemacht, dem Bogen!²⁾

Die Michaelskirche auf dem Bogen.

Auf dem Bogenberge lagert ein mächtiger Felsblock, welcher den Namen „Michaelskirche“ führt. Hier öffnete sich einst zur Zeit der Frohnleichnamsfeste eine Felsenthür; eine arme Frau, welche die Doffnung bemerkt hatte, gieng mit ihrem Kinde hinein, setzte letzteres auf den Tisch und raffte von den reichen Schätzen, welche vor ihren Augen funkelten. Da glaubte sie plötzlich die Stimme ihres Mannes zu hören und lief schleunigst hinaus. Aber draußen war Niemand zu sehen, noch zu hören. Inzwischen schloß sich der Stein und ihr Kind ist noch heute darinnen. —³⁾

1) Joh. Hofseld „Mitth. des nordb. Excursionsclub“ X. Jhg. p. 187.

2) H. Bandler „Mitth. des nordb. Excursionsclub“ IX. Jhg. p. 37.

3) Dasselbst „Mitth. des nordb. Excursionsclub“ IX. Jhg. p. 37.

Auch auf andere Weise wird diese Sage erzählt, nämlich: Eine arme Frau, welche durch die Schätze des Berges des Berges ihr Armut ein Ende machen wollte, gieng einstens an einem Palmsonntage mit ihrem Knäblein auf dem Arm zur „Michelstapelle“ auf dem Bogen. Während in der Kirche die Passion gelesen wurde, öffnete sich der geheimnißvolle Berg. Dieß die Frau sehend, setzte sie ihr Knäblein auf einen Stein und eilte zu den Schätzen in das Innere des Berges. Da sie aber, vom Glanze des Goldes geblendet, zu lange säumte, schloß sich der Fels und sie kam niemals wieder. Das Knäblein aber wurde von mitleidigen Holzschlägern gefunden und aufgezo-gen. —¹⁾

Die Bogenwacht der Frauen.

Der Schwedenkrieg brachte viel Noth über alles Land und Volk und hangen Herzens sahen die Menschen dem Anmarsche der wilden Horden entgegen.

Noch war die nördlichste Spitze Böhmens von den Kriegsgräueln verschont geblieben, doch konnte man täglich die ungebetenen Gäste und mit ihnen alles Unglück und Elend erwarten, denn schon wütheten sie im nahen Sachsen und der vom Feuerschein allabendlich geröthete Himmel ließ deutlich ihr schreckliches Hausen erkennen.

Alle waffenfähigen Männer waren bereits der Werbetrommel gefolgt, nur die zum Kampfe Unfähigen blieben daheim. Wer sollte nun die wehrlosen Kinder und Frauen vor dem nahen Feinde schützen? Da Männerschutz fehlte, beschloßen die Frauen, sich selbst zu schützen, nicht mit der Kraft ihres Armes, sondern durch List. Ganz heimlich wurde der Plan entworfen und ausgeführt. Beim dürftigen Scheine eines Lämpchens wurde von den muthigen Frauen und Mädchen in stiller, verborgener Kammer gar fleißig die Nadel geführt, denn beim ersten Morgenrauen mußte die Arbeit gethan sein. Und als sie vollendet war, da öffnete sich hier und dort eine Thür und heraus traten bartlose Krieger im rothen Rock, das Bündel mit Brod und Käse in der Hand oder auf dem Rücken. Lautlos traten sie zusammen, Reihe um Reihe wurde gebildet und bevor noch das erste Frühroth den Osten säumte, zogen sie hinaus dem Bogen zu. Dort angelangt, trugen die sonderbaren Krieger Reifig wie Holz zusammen und errichteten rund um den Bogen in gleichmäßigen Entfernungen Hausen, aus denen gar bald die hellen Flammen schlugen und dunkle Rauchsäulen in die klare Morgenluft emporstiegen. Dann ordneten sie sich in Reihen und umgingen den Bogen fort und fort, so daß es aussah, als ob ein unzählbares Heer am Waldestrande ziehe. Rundum sah man das eigenthümliche Schauspiel.

¹⁾ Joh. Goltz „Mitth. des nordb. Excursions-Club“ X. Jhg. p. 46.

Die des Geheimniß Kundigen blickten bangen Herzens hinauf zum waldgekrönten Bogen, um das Leben der Frauen nebst Töchter zitternd, die Unkundigen aber rangen die Hände, weil Soldaten in der Nähe waren, die, ob Freund, ob Feind, gleiche Schrecken brachten.

Mehrere Tage und Nächte hielten die weiblichen Krieger ihre sonderbare Wacht; kein Schlaf durfte sich auf ihre Lider senken, kein Ermatten sie von der Pflege der Wachtfeuer und ihrem Rundmarsche abhalten.

Allein die Natur verlangte auch ihre Rechte; kraftlos sank einer um den anderen der Krieger hin auf das Moos des Waldes und die brennenden Augen schlossen sich zum Schlafe. Da erloschen auch die Feuer; still und dunkel lag der Bogen da wie ehemals. Hoch stand schon die Sonne am Himmel, als die müden Schläferinnen erwachten. Schnell ermuntert wollten sie die Feuer wieder anzünden, da aber kam ein Bote herauf und meldete ihnen, die Schweden seien seitwärts weggezogen; der Schein der Wachtfeuer und die in ihren rothen Rücken leuchtenden, den Bogen umziehenden Truppen hätten in ihnen den Glauben erweckt, es seien Feinde hier, die sie zu fürchten hätten. Da jubelten die Frauen und Mädchen; sie zogen wieder heim und wurden freudig begrüßt als die Retter aus schlimmer Noth.¹⁾

Der wilde Mann.

In alter Zeit wohnte auf der Burg Tollenstein ein Ritter aus dem Geschlechte der Herren Berka von Dauba, welcher einen sehr bössartigen Knappen, Namens Knaut, in seinen Diensten hatte. Seiner Gemahlin Luitgarde diente ein sehr schönes Mädchen, Namens Hildegarde als Kammerzofe, auf welche Knaut seine frechen Begierden gerichtet hatte. Als aber alle seine Anschläge vereitelt und seine Anträge zurückgewiesen worden waren, stahl er der Burgfrau einen kostbaren Halschmuck und verbarg ihn im Zimmer der Zofe. Hildegarde entgieng dem Gefängnis nur durch einen besondern Zufall, irrte Tage lang in den Urwäldern der Gegend umher und wurde endlich, müde und hungrig, von einigen Holzfällern aus Schluckenau aufgenommen. Dasselbst wurde sie bald sehr beliebt, heiratete einen jungen Mann und lebte mit ihm durch einige Jahre sehr glücklich. Inzwischen hatte in der Gegend ein Unhold, welcher von einigen als Wilder, von andern als Unthier, von etlichen als Teufel beschrieben und geschildert wurde, sein Unwesen zu treiben begonnen. Weder jung noch alt wurde geschont, Alles wurde, man möchte sagen zwecklos hingemordet. An einem einzigen Tage soll man auf dem

1) Janny Bzefel „Mittl. des nordböhm. Excurs.-Cl.“ IX. Jhg. p. 269, 270.

Wege von Baugen bis Neustadt und Stolpen die Leichen von vier Kindern und drei Erwachsenen aufgefunden haben. Zufällig hatte nun Hildegardens Ehemann eine kleine Reise unternommen und bei der Heimkehr war ihm sein kleines Söhnlein freudig entgegengeprungen, war aber vom Wege abgekommen. Erschrocken und angst-erfüllt verfolgten die Eltern die Spur des Kindes, bis sie endlich zu ihrem Entsetzen den berüchtigten Wilden erblickten, wie er eben ihr Kind an einem Baume zerschmettern wollte. In Todesangst sprangen Vater und Mutter auf den Wilden los und entranzen ihm mühsam das Kind, was schwerlich gelungen sein würde, wenn nicht einige Holzhauer mit geschwungenen Aexten zu Hilfe gekommen wären. Der Wilde entsprang in die Büsche, aber Hildegarde hatte doch ihren Todfeind Knaut erkannt, welcher bald nach dem oben erzählten Schurkenstreiche von Tollenstein hat fliehen müssen. Von dieser Zeit an wüthete der Wilde noch ärger und grausamer als zuvor und seinem Ueberwinden wurden Preise und Belohnungen verheissen. Da traf es sich wider Vermuthen, dass Ritter Berka von Dauba bei einer Festslichkeit in Schluckenau anwesend war, als ein Wandersmann schreckensbleich verkündete, dass er im nahen Walde einen Wilden gesehen habe. Unverzüglich scharten sich unter des Ritters Führung die Bürger und die Knappen zusammen und zogen vor die Stadt zum nahen Walde. Bald erblickten sie ein Wesen von entsetzlichem Aussehen, langen Haaren, wildem Barte, halb nackt, nur mit einem rohen Fell bekleidet, die Hand mit einem Knüttel bewaffnet; es war der wilde Mann. Rasch wurde ein Kreis gezogen, eine förmliche Treibjagd veranstaltet und der wilde Mann allmählig bis nach Schluckenau hineingehehrt, wo er in der oberen Dresdnergasse mit dem Schwerte getödtet wurde.

Groß war die Freude der von ihrer beständigen Angst erlösten Bürgerschaft; groß war auch Hildegarden's Freude, deren Unschuld nun völlig sichergestellt wurde.

Den Schluckenauern Bürgern wurde vom Grundherrn die Erlaubnis ertheilt, von Zeit zu Zeit zur bleibenden Erinnerung den wilden Mann zu jagen und das geschieht denn auch heute noch.¹⁾ Gewöhnlich in der Faschingszeit scharnt sich Jung und Alt zusammen zum Jagen des wilden Mannes. Das seltsame Maskenspiel hat folgenden Verlauf. Die als Ritter, Knappen, Narren, Bauern 2c. Maskirten versammeln sich in einem bestimmten Locale am Ende der Stadt, kommen dann im pomphaften Zuge zum Markt, wo sie an der südlichen Ecke Aufstellung nehmen. Hier verliest nun der Landvogt das Edict und stellt den anwesenden Rittern vor, dass sie ihr Möglichstes thun sollen, die Umgegend von dem hier haufenden Wilden zu befreien.

1) H. Paubler „Culturbilder und Wanderskizzen aus dem nördl. Böhmen“ p. 70. 71.

Während dem kommt ein Handwerksbursche und meldet, dass er den wilden Mann in der Nähe der Stadt gesehen habe; darauf sendet der Landvogt einen Theil der Knappen und Masken ab, denselben auf den Markt zu bringen. Diese ziehen ab und der übrige Zug hält einen kurzen Umzug, wobei die Harlekine, wie auch während des ganzen Spieles eine Hauptrolle spielen. Nach kurzer Zeit stellt sich die Calbakade (eine große Zahl Verrittener und Reiterinnen) am westlichen Markttende auf und nun bringen die Abgesandten den Knecht Knaut. Die Masken treiben jetzt den wilden Mann die Obergasse herein, zwei Knappen schicken sich an, dem Letzteren mit einem Seile den Weg zu versperren und ihn sodann zum Fallen zu bringen. Nachdem dies geschehen, wirft sich ein Betheiliger mit gezücktem Messer auf den Wilden, ringt mit ihm und sticht in eine unter den umgehangenen Lammfelle verborgenen mit Blut angefüllte Blase, so dass letzteres in gewaltigem Bogen emporspritzt, worauf dann der Gestochene unter gräßlichen Verrenkungen stirbt und nun auf einen Schlitten gelegt und unter Begleitung der sämtlichen Masken abgefahren wird, womit das Spiel vorüber ist.¹⁾

Vom Schüzenteich.

Nördlich von Schluckenau liegt in einem anmuthigen Thale das Dorf Rosenhain. An der dorthin führenden Straße steht eine kleine Kapelle, deren blaues Schieferdach von den mächtigen Aesten einer stattlichen Linde umrahmt wird. Einige Schritte von der Kapelle entfernt befindet sich links ein Teich, Schüzenteich genannt, der in früheren Zeiten stets angespannt war, dann aber trocken gelegt und erst unter dem jetzigen Herrschaftsbefitzer wieder gefüllt wurde. Darauf belustigt sich jetzt Alt und Jung durch Schlittschuhlaufen, während es früher nur ein Vorrecht der Stadt- und Schlossschreiber und etlicher Genossen war, auf genanntem Plage dieses Vergnügens zu pflegen. Da geschah es, dass einmal zur Faschingszeit eine Maskengesellschaft aus 12 Personen bestehend, den Teich zu besuchen beschloß. Schnell wurde es auch ausgeführt und bald tummelten sie sich auf der glatten Fläche, die mit diesen bunten Gestalten in Narrenkappen und Larven ein gar seltsames Bild bot. Plötzlich bemerkte einer von ihnen, dass nicht zwölf, sondern dreizehn schleifen: er theilte es den andern mit und nun werden auch diese aufmerksam. Ein Fremder, groß von Gestalt mit langem Mantel, spitzem Kinnbarte und Federhut, fährt wie vom Sturme gejagt über die spiegelnde Fläche des Eises und scharfe Risse auf derselben zeigen genau

1) Mitth. des nordb. Excurs.-Cl. X. Jhg. p. 60, 61. Allst. Welt XXXI. Jhg. No. 28 1863 p. 327

die Bahn die er schon befahren. Ihn scharfer ins Auge fassend, sehen sie erst jetzt den verrätherischen Pferdefuß, den der fliegende Mantel eben enthüllt und sprachlos vor Schreck stehen sie da, in-
deß der Fremde wie toll an ihnen vorüberfaust; da wird ihnen klar, welchen Gesellschafter ihnen ihr frevelndes Thun verschafft hat und fast zu gleicher Zeit reißen alle die Larve vom Gesicht und schlagen ein Kreuz. Im nämlichen Augenblicke aber erhebt sich ein fürchterlicher Sturm, so daß sie nur mit Mühe sich stehend erhalten, ein donner-
ähnliches Toben und Krachen erfüllt die Luft, doch mitten durch hören sie ein wahrhaft teuflisches Lachen, das ihnen schrecklich in den Ohren gellt. Dann wird Alles still; der Fremde aber ist verschwunden. Bitternd und bleich verlassen sie den Ort des Schreckens und eilen der Heimat zu.

An stürmischen Tagen und Nächten aber will man später noch oft einen langen Mann in dunklem Mantel auf der Eisdecke des Schützenteiches bemerkt und sein gellendes Lachen gehört haben, wenn Vorübergehende ein andächtig Kreuz schlugen. Um dem Höllenfürsten den Ort zu verleiden, errichtete man dort, wo jetzt die Kapelle steht, ein einfaches Kreuz aus Holz, das aber wahrscheinlich in den Wirren und Drangsalen des Schwedenkrieges vernichtet wurde.¹⁾

Vom Pirschen.

Vor unendlich langer Zeit weideten dort Hirten ihre Herden. Einer derselben war bei seinem Brodgeber besonders beliebt, denn seine Thiere waren die feistesten und hatten doch auch kein anderes Futter als die dort wachsenden Kräuter. Selbst der Hirt konnte sich den Hergang nicht erklären. Da wollte er sich eines Tages auf der Weide eine Suppe kochen. Er fand eine Quelle, die er sonst nie gesehen hatte, schöpfte dort das Wasser, das er nöthig hatte und als er den Topf später vom Feuer nahm, war der Inhalt desselben versteinert. Es war Salz daraus geworden. Nun suchte er nach der Quelle, um noch mehr Salz zu gewinnen, er konnte sie aber nicht mehr finden und so ist sie verschwunden geblieben bis zum heutigen Tage.²⁾

Matterkönig.

Ein Jägerbursche geht in den Wald und sieht den Matterkönig mit viel andern Mattern. Er legt ein weißes Tüchlein an den Ort und viel Räucherwerk. Die Mattern schlafen ein und der Jägerbursche läuft mit dem Matterkrönlein rasch davon. Da fahren

1) *Hanny Jemel* „Mitth. des nordb. Excurs.-Cl.“ IX. Jhg. 268, 269.

2) *Zafelbst* IX. Jhg. p. 311.

jene auf, ihm nach und erreichen ihn an der Grenze des Waldes. Und als nun der Matterkönig dem Jägerburschen in das Gesicht springt, um ihm das Auge auszubohren, so nimmt der Bursche seinen Hirschjäger und zerhaut den Matterkönig, worauf die Mattern alle umkommen.¹⁾

In einen Wald, worin man ein Matterkrönel erwarb, darf man 7 Jahre lang nicht mehr gehen.

Die Riesen vom Mittelsberg.

Als wildes, rohes Geschlecht hausten hier in der Umgebung Riesen, ein üppiges, ruchloses Leben führend und als Menschenfresser gefürchtet. Zum Ergötzen hatten dieselben am Mittelsberge eine Kegelhahn eingerichtet mit 9 goldenen Kegeln und 6 dergleichen Kugeln, schlemmten wie praßten beim Spiel, fluchten erschreckend dabei und sprachen Gott nebst Menschen Hohn. Eines Tages, am Feste Allerheiligen trieben sie bis spät in die Nacht hinein ihr Unwesen in noch erhöhterem Maße. Da öffnete sich plötzlich die Mondesscheibe, ein Feuerball fuhr hernieder, welcher Kugel, Kegeln und Riesen in die Erde schlug. Noch heute liegt unter diesem Berge der geschmolzene Goldklumpen, seines Finders harrend.

Das Holzweibchen

gehört zu der Gattung der Bergmännchen, Zwerge, Moosweibchen, Heimchen und hat in Wäldern und Büschen sein Wesen. Man erblickt es oft in der Gestalt einer kleinen, zusammengeschrumpften alten Frau mit runzlichem Gesicht, eine Hoche Holz auf dem Rücken oder Reihholz in der Schürze tragend, auf einem Stock gestützt einherwandelnd oder an Kreuzwegen spinnend oder strickend im Busche sitzend.

Wer es häßlich nennt oder gar verspottet, den haucht es an, wovon Beulen oder Geschwüre werden, oder es huckt ihm auf, wovon Lahmheit entsteht. Wer es aber lobt oder gar Geschenke reicht, dem vergilt es solche wiederum, schenkt ihm Gespinnste oder Strickwaaren, welche sich wunderbar vermehren und Glück wie Segen ins Haus bringen.

Der Van Dietrich.

Zu Zeiten des Faustrechtes hatte dieser wilde, unbändige Raubritter, auch Bern Dietrich (Bernhard Deitrich) oder Schümbrich genannt, auf einem Berge bei Wiltzen seine Burg und setzte die

1. A. Faubler „Mittl. des nordb. Excursions-Club“ X. 39g. p. 192.

ganze Gegend bis um Schluckenau durch sein wüßtes Treiben in Furcht und Schrecken. An Sonn- und Festtagen oblag er der Jagd, die übrigen Tage benützte er zu Wegelagerung, schlemmte wie zechte mit seinen rüden Gefellen und führte ein rohes, zügelloses Leben. Bei seinen Lebzeiten gieng ihm Alles nach Wunsch und Willen, allein nach dem Tode folgte die Strafe, indem er mit seinen Cumpans im Früh- und Spätjahre als scheußliche Spuckgestalt, bald mit, bald ohne Kopf, unter Begleitung von Hunden, von wilden Thieren unter tosendem Lärm, Heulen, Pfeifen, Pferdegewieher und Peitschenknall aus seiner Burg auszieht, im Kreise herumsetzt und durch sein Erscheinen Krieg, Pest, Mißwachs oder andere Unglücksfälle verkündet. Dem Zuge voran, welchen der Tod auf einer Gule reitend beschließt, schreitet der fromme Bonifacius, der Dietrich oft von seinem rohen, wüßten Leben vergeblich abmahnte.



Beilagen.

I.

Zuvor merckenn, das Heinrich von Schleinitz vndt der Rath zu Pirn auff Mittwoch nach Laetare Anno Domini Nonagesimo, vor meinem G. H. Herzogts George erschiennenn seindt, der Ausschiffunge zur Schanda mitt getreide, vndt Heinrich von Schleinitz hatt furbracht, wie solche Ausschiffunge zur nottdurft seiner Leutte, den von Pirna kein schaden, vndt S. G. an Böllene vndt Geleitten kein Abbruch thette, Vndt wo sich die seinen doselbest getreidichs nicht erholetenn, so erholetenn sie sich des nicht zur Pirn, sondern auß Böhem der Schlesienn vnd den Sechs-Stedtenn, Derhalben den von Pirn, daß seine Leutte sich getreidichs zur Schanda erholeten, auch kein Abgangl geschehen, So sie das sonst nicht zur Pirna, Sondern an andern Enden zu sich brechtten, das alles die Stadt Pirn nicht fast inn abrede gewest, Hatt mein G. H. Herzogt George den gemellten Parthen solcher Ausschiffunge halben, zur Schanda vf diß mahl Abschiedt gebenn.

Daß Heinrich von Schleinitz vnterthane, auß den Pfliegenn vndt Herrschaft Schluackenaw vnd Tollenstein sich getreidichs von der Ausschiffunge zur Schanda für sich zu ihrer notturft vnd ihrem gebrauch erhollen vndt das förder nichtt verkeuffen noch dormitt handelun sollenn Vndt S. G. hatt ihn das zuegelassenn, biß auff weiter erfahren von Derselbigenn Ausschiffunge. Wo sichs aber anders befünde, Daß der von Pirn Notturft seinn, die Dinge der Schiffunge halben, Vndt waß sich dauon Ursachte, daß unuß vndt auch Ihnen zu Rechttfertigen vndt Rechttliche erkenntnuße daruber notturftig seinn, desselbigenn soll Jedes Theill Frey seinn, Vndt durch solchen Neceß vndt abschied, des nichtt geirret werdenn Vndt alßdann fall der Irthumb gleich, in dem Wesenn stehen, als er vorgestandenn, ehe sie mitt einander Vff Heutte Mittwoch vor seine G. kommen seinn, vndt nach Jedes Teil vorbringen, beschehenn vndt ergehen, so uiel zu Rechtt erkannt wirdt.

II.

„Articul“ der Leinweber.

„gnädigst“ gegeben von Heinrich von Schleinitz, Herr zu Tollenstein, Hohnstein und Schluckenau, „selbster Zeit des durchlauchtigsten Hochgebornen Fürsten und Herrn Herrn Georgen, Herzogen zu Sachsen Obermarschallen nach Christi unsers lieben Herrn Geburt im 1500 Jahren an der Mittwoch nach den Sonntag Exaudi:“

1. Vor allen Dingen soll ein jeder Meister der Leinweber der katholischen Religion zugethan sein und selbstem nachmahlen sein Weib, Kinder und Gesinde an Sonn- und Feiertagen zu dem Amt der heiligen Mess, denen Predigten und andere göttliche Andachten fleißig gehen, alles fluchen, sacramentiren und andere sündliche Werke, wodurch der gütigste Gott höchlich beleidiget und zu Ergreifung seiner göttlichen Strafruthen gezogen wird, weder vor sich selbstem üben, noch denen Seinigen gestatten und gedulden, sondern es sollen alle und jede der Gottesfurcht sich besleißigen und ihr Leben in aller Ehrbarkeit denen göttlichen Gesetzen gemäß führen worzu sie hiermit ernstlichen ermahnet und verpflichtet sein.

2. Wer allhier in der Zunft und Handwerksinnung Meister zu werden Willens ist, derselbe, so er eines Meisters Sohn ist, muß vorhero Jahr und Tag, ein anderer aber 2 Jahr von der Stadt (doch nicht nur auf die Meile) abgewandert, ingleichen ein Jeder, er sei wer er wolle, Meisters oder nicht Meisters Sohn, 6 Jahre Geselle gewesen sein und anbei genugsambe Zeugnis und Rundschaft seiner ehrlichen Geburt, Herkommen und Lehre bringen und einen Handwerk beglaubter vorlegen und so er ein Fremder ist, für allen Dingen gnädiger Herrschaft sein Vorhaben unterthänigst vortragen und dessen Rathabition und gnädigen Consens dehmüthigst anlangen, alsdann mag er 3 Quartal nacheinander, wann die Meister beisammen sind, nach Handwerksgewohnheit ums Meisterrecht erwerben und aufs 4. Quartal Meister werden. Er muß aber jedes Quartal 12 gute Groschen Muthgeld, eines Meisters Sohn aber die Hälfte in die Lade und dann dem Handwerkschreiber 1 guten Groschen Schreibegebühr ablegen Da aber einer aus erheblichen und von ehrjamen Handwerk rechtmäßigen Erkenntniß und angenommen Ursachen, die ob ausgesetzte Gesellen- und Abwanderungsjahre nicht vollstrecken könne und könnte, ein solcher soll an den vorhabenden Meisterrecht nicht gehindert, sondern hierzu gelassen werden, jedoch aber ist selbiger verpflichtet, vor jedes Ehr. mangelnde Jahr in die Lade 2 Reichsthaler, den Thaler zu 1 Gulden 30 Kreuzer gerechnet, und eines Meisters Sohn die Hälfte zu erlegen.

3. So ein Geselle, welcher schon gewandert und 6 Jahr Geselle gewesen, allda Meister werden wollte, muß er vorher 1 Jahr bei einem Meister zu arbeiten schreibe lassen, unter welchen Jahre ihm gebräuchlich Ordnung und Ausweisung noch mit Ablegung des benannten Muthgeldes einzuwerben erlaubt, doch muß er hierbei denen Aeltesten vor das Jahr schreiben, 12 gute Groschen abstatten. Wann doch aus erheblichen Ursachen ein Geselle die 6 Jahre nicht vollstrecken könne, er gleichwohl zum Meisterrecht solle gelassen werden. Da nun einen oder den andern solches abgeschlagen würde, hat er seine Ursachen dem Amte anzuzeigen, sodann es bei dem Ausspruch der Obrigkeit oder derer Amtes beruhen solle.

4. Wann einer zu Muthen angefangen und hierin nach gethaner Erinnerung nicht fortführe, selbiger da er auch nur 1 Quartal vorseßlich verabsäumte, machet er sich verlustiget des vorig Einmuthen und muß die Einwerbung von Neuem anfangen.

5. Da nun einer noch ordentlich gethan und vollgebrachte Einwerbung Meister zu werden anlanget, soll er vors Meisterrecht Stücke machen und das Meistereffen, dem Handwerk 30 Gulden unnachlässig zu geben verbunden sein, worvon die Hälfte aber in die Meisterlade geleyet und zu Erhaltung der Kirchenfahnen, Kerzen und andern rühmlichen Handwerksausgaben, als zu Erhalt- und Begrabung der arme Meister und Gesellen angewendet und verrecknet werden solle; ist aber einer eines Meisters Sohn oder heirathet eines Meisters Tochter oder Wittib, ein solcher giebet dieweil nur die Hälfte, jedoch ist hierüber ein jeder neuer Meister, er sei ein Fremder oder Meisterssohn, er eheliche eines Meisters Tochter oder eine andere, denen Aeltesten 12 gute Groschen Einschreibgebühr zu erlegen schuldig und verbunden.

6. Es soll keiner in diese Innung und Zech geferdert, noch zum Meisterrecht zugelassen werden, er habe dann in einer vollkommenen dreijährigen Frist seine 3 Lehrjahre redlich und völlig ausgestanden und vollstreckt.

7. Wenn einer zum Meister angenommen wird, so sollen ihm die Articulsbriefe sowohl als auch denen Quartalen zu seiner künftigen Wissenschaft und Nachricht abgelesen werden, es wäre denn, daß es die Meister wegen anderer unvorhergesehener Hindernissen mit begehren, jedoch sollen die Articulsbriefe jährlich zu wenigsten an 2 Quartalen, sonderlich an den Hauptquartal, welches den Sonntag nach Michaely zu halten, vorgelesen werden.

8. Und weisen dann die Meister alle Jahr 4 Quartale oder Zusammentünfte als benanntlichen das erste Quartal Weihnachten, das andere am Manne Fastnacht, das dritte Trinitatis, und das vierte am Sonntag nach Michaely zu halten verbunden, als sollen an

Hauptquartal Sonntags nach Michaely sowohl die Kunstglieder, Meister und Wittiber, als auch die Einkäufer alten Brauch und Gewohnheit nach ein jeder 1 guten Groschen Auflage entrichten.

9. Und da ein Handwerk zusammenberufen und erfordert wird, es sei am Quartale oder sonsten, so die Stunde der Zusammenkunft denen Innungsmeistern von den Oberältesten durch den jüngsten Innungsmeister angemeldet, sodann eine Lauf- oder Reiseuhr aufgesetzt werden, welcher Meister nun währende Stunde nicht erscheint, nach Ablaufung dessen aber mit genugsame von Oberältesten gebilliget und angenommene Ursachen seiner Verspätung vorzukehren hat oder sonst ohne vorhero beim Oberältesten beschehene Anmeldung und erhaltene Erlaubnis gar ausbleibe, solcher erlegt jedesmal in die Lade 2 gute Groschen und 4 gute Pfennig zur Straf.

10. Es soll auch kein Meister mit Gewehr zu dem Handwerk oder für die Lade kommen und also zu ihnen niedersitzen, bei Straf 1 Pfund Wachs.

11. Wann ein Meister beim Handwerk etwas zu suchen oder zu klagen hätte, so soll er es mit Bescheidenheit, glimpflich und mit guten Bedacht zuerst vor den vorderen Tisch, worauf die Laden stehet, mit aller Ehrbietung thun, bei der Strafe 1 Pfund Wachs.

12. Schmachreden, Gotteslästerungen und ehrenrührerische Wörter sollen bei der Meister gebotenen Zusammenkunft an Quartalen und sonsten bei offener sowohl als geschlossener Lade durchaus verboten sein. Jeder soll sich ehrbar und bescheiden verhalten, nicht mit ungebührlichen Geberden noch besoffen zur Lade kommen bei Strafe jedesmal 6 Pfund Wachs.

13. So nun ein Meister ein Hader anfangt und anspinnet bei Quartal oder anderen Zusammenkünften, ingleichen da das Handwerk oder Aeltesten etwas zu vertrinken haben, ist die Buße 1 Reichsthaler, so er aber Gewehr zöge, doch ohne Beschädigung eines Menschen, so soll die Straf doppelt sein; thäte er aber einen Gewalt verüben, so fallet er in der obrigkeitliche Straf.

14. Soll kein Meister bei der Zusammenkunft unehrbar bekleidet erscheinen als ohne Ueberschlag oder Halstuch auch nicht G: B: „Parschänklich“ über die Gassen laufen, der hierwieder handelt, gibt Straf 1 Pfund Wachs.

15. Da ein Meister den andern im Trunk oder Zorn injurierte schilt oder schmähete und die vorgebrachte Injurien Schmach und Bezüchtigung nicht genugsam erweisen, thäte aber gleichwohlen nachgehends darauf beharren, ein solcher Injurians giebet Straf dem Handwerk $\frac{1}{4}$ Stein Wachs. Da er aber nachgehends, wann er nüchtern wird, solches wiederrufet, solle er 1 Pfund Wachs er-

legen. Schilt und schmähet aber einer seines Wieder-Partei wieder, so sollen sie in gleicher Straf sein und solche halb der Obrigkeit.

16. Welcher Meister denen Aeltesten in ziemenden Geboten nicht wollte gehorjam sein, ist die Buße 1 Pfund Wachs und so sich einer darwider setzen würde, soll er doppelte Strafe geben, eben halb der Obrigkeit.

17. Wann die Aeltesten und Meister etwas Angelegenes bei der Laden heimlicher zu unterreden haben oder wann sie sonst in Handwerksfachen bei einander sein und einer aus ihnen offenbaret dasselbige, was da geredet oder zu eröffnen verboten würde, derselbige Schwäzer soll $\frac{1}{2}$ Stein Wachs in die Lade zur Strafe verfallen sein und gnädiger Herrschaft 1 Schock Groschen.

18. Es sollen die 2 jüngsten Meister, wann ihnen durch den Oberältesten von Handwerkswegen etwas befohlen wird, so sie gewöhnlicher Maßen zu thun schuldig sein, sich allzeit unbeschweret befinden lassen, bei Vermeidung 1 Schock Böhmisches der gnädigen Herrschaft und $\frac{1}{2}$ Schock dem Handwerk zur Strafe.

19. Der jüngste Meister muß der Bote sein, bis ihn ein jüngerer entlediget.

20. Wann die versammelten Meister zechen oder trinken, so sollen die jüngsten zween Meister aufwarten und einschenken vor dem Aeltesten Tisch.

21. Es soll auch der jüngste Meister zu Weihnachten, Ostern und Lichtmess die Handwerkskerzen in der Kirchen anzünden und aufstecken und nach Berrichten Gottesdienst die Lichter wieder auslöschen und anheim tragen und soll treulich von den Aeltesten und jüngsten Meistern mit den Kerzen umgangen werden bei Buß 1 Pfundes Wachs, jedoch sollen die Lichter aus der Laden gekauft oder gegeben werden, so keine mehr vorhanden.

22. An denen Jahrmärkten allorten sollen von 4 jüngsten Meistern 2 bei dem obrigkeitlichen Schloß und 2 dem Stadtrichter in Hergeräthe aufwarten und sollen bei Straf 1 Pfund Wachses in die Lade hierauf nicht vergessen, damit der Oberälteste es ihnen nicht allemal anmelden lassen darf.

23. Das Wachs soll in Bußen in natura erlegt oder aber bezahlt werden, wie man's zur Zeit der verfallenen Buße kauft.

24. So oft einer bußfällig wird, soll ihm das Handwerk gelegt werden, bis er die Buße erlegt.

25. Da sichs auch zutrüge, daß ein Meister von Handwerke gestraft würde und er es ohne Ausnahm weiter zu klagen gültlich annehme oder bewälligte und wollte es sodann allererst beim obrigkeitlichen Amte oder anderer Orten suchen und sich darüber be-

schweren, derselbe soll der gnädigen Herrschaft 1 Schock Groschen und dem Handwerk $\frac{1}{2}$ Schock Meisnisch zur Straf geben, wie dann auch derjenige Meister der gnädigen Herrschaft halb so viel zur Straf zu erlegen angehalten werden soll, der solchen Ungehorsamen und Unbändigen mitschreiben oder mündlichen procurien und Rath geben wider das Handwerk dienen wird.

26. Es soll auch ein Meister dem andern die Arbeit nicht abhalten noch die bestellte Garne austausen, bei Straf 2 Pfund Wachs.

27. Da ein Meister oder Meisterin den andern das Zunft-
gesinde abhielte, deren ein jeder, wenn es genugsam zu erweisen,
soll dem Handwerk 2 Reichsthaler zur Straf erlegen, ein Gesell
aber 1 Reichsthaler.

28. Keine Weibsperson außer einer Meisterin oder Meisters
Tochter zu arbeiten auf den Handwerk erlaubet und zwar ist nur
fähig und zulässig eines Meisters Tochter bei ihren Eltern, aber
sonsten bei Niemanden zu arbeiten.

29. Wann ein Meister verstürbet, so soll der nachgelassenen Wit-
tib zugelassen sein, das Handwerk zu treiben so lange sie lebt, doch
nicht anders als mit ihren Leibeserben oder mit tüchtigen, untadel-
haften Gesinde, sie soll auch nicht lassen Klagen kommen und nicht
wider die Articuls Briefe leben, sondern eben unter andern ihre
Auflage und Zinse wie ein ander Meister zu geben und denen Innungs-
gesetzen nachzukommen verpflichtet sein. Was im Handwerk einkommt
von neuen Meisterschaften, Schluss oder Einkaufung Bier, solches
soll sie in allen gleich andern Meistern mit zu genießen haben be-
rechtigt sein, es wäre denn, dass die Meister selbst an Quartal
und sonsten ein Anlag macht.

30. Wann Einen Meisterarbeit zu machen bracht wird, er solle
annehmen und innerhalb 6 Wochen nicht fertigete und dertshalben
Klage über ihn käme, so ist 2 Pfund Wachs seine Strafe.

31. Wann ein Handwerk einen Störer allda im Städtlein
ergriffe, der soll 1 Stein Wachs dem Handwerk zu geben schuldig
sein und derjenige, so einen Störer aufhält und zu arbeiten geben
hat, der soll der gnädigen Herrschaft unnachlässig 1 Schock Gro-
schen zur Straf verfallen, auf denen nach her Schluckenau einge-
parrten Dorfschaften aber solle in Meinen und meiner nachkommen-
den Belieben stehen, die unzüchtige Meister oder sonsten des Handwerks
gelernte Leute arbeiten oder in Städtl in die Zunft einwerben und
durch sie denen Dorfschaften ihre eigene Hausnothdürften fertig
zu lassen.

32. Es sollen auch die deren halben abgefangten Meister in
Städtel und eingeparrten Dörfern den Störer die Arbeit nehmen

und derjenige, dessen die Arbeit ist, soll sie von denen Meistern gegen 1 oder 2 Schock gute Groschen auslöfen.

33. So sollen die Richter ihnen die Gefängnis verleihen über den Störer und denjenigen, welcher ihn gefördert und sie ohne gründliche mit denen Meistern besetzte Abfindung nicht heraußer lassen.

34. Da ein Meister beim C. C. Rathe, Bürgermeisteramte oder Stadtgerichten etwas angelobete, es sei in Steuern oder anderen Sachen, es aber nicht hielte, oder da er sonst leichtsinnigerweis seinen ehrlichen Namen versetzte und nachmals die Sach sich anders befandete, könnte selbe nicht ausführen und müßte also in Unglauben Befundener seiner Widerparth die Hand bieten, ein solcher ist schuldig 2 Reichsthaler Strafe, halb der Herrschaft und halb dem Handwerk zu erlegen, dannen hero sich jeder Meister vor Schaden zu hüten und in Reden und Versprechen behutsam zu sein wissen wird.

35. Da ein Meister zu unzulässigem Beischlaf komme und jemanden zu Fall bringt (darunter aber nicht der Ehebruch zu verstehen, sondern alleinst von freileidigen Leuten) ist seine Straf dem Handwerk zu erlegen 5 Reichsthaler; ist er aber ein Gesell, solle er der Bruderschaft in die Gesellenlade 1 Reichsthaler und so er Meister werden will, dem Handwerk doppelt so viel erlegen.

36. So ein Meister, Meisterin oder deren Kinder, ingleichen ein eingekauftes Mitglied Todes verbliche, soll jeder Meister zu angefangter Stunde in Meisterhause unausbleiblichen erscheinen und denen Begräbnisceremonien ehrbarlich in Mantel, es sei denn, daß ein armer solchen nicht vermöchte gehender beiwohnen, noch des verstorbenen Beerddigung aber erstlichen der Freundschaft, nachmals dem Oberältesten, bis wiederum ins Meisterhaus still und züchtig das Geleite geben, welcher nun bei Bestellung des Begräbnis von jüngsten angetroffen, dennoch ohne des Oberältesten Erlaubnis nachmahlen ausbleibet, solcher giebet zum Handwerkskerzen oder Fackeln, welche künftighin vor der Todtenbahr hergetragen werden sollen, jedesmal Strafe 7 gute Kreuzer, ingleich derjenige, so ohne rechtmäßige Ursach sein Weib oder Kind statt seiner schicket, item welcher zwar vor Hebung der Leiche aus dem Hause annoch kommet doch nicht genugsame Hindernis seiner Verwilligung beim Oberältesten vorzulehren hat giebet Straf zum Kerzen oder Fackeln 3 gute Kreuzer.

37. Da ein Gesell gewandert kommt und allhier zu arbeiten verlangete, soll selbiger nach Handwerksordnung durch den Altgesellen denjenigen Meister, welcher an der Tafel der Erste ist, eingeführt werden und da diesfalls sowohl an Seiten des sogenannten Herrn Waters als des Meisters einiger Vorthail gebraucht würde, soll jeder zur Buße erlegen 2 Pfund Wachs in die Lade.

38. Wann ein armer, unvermögender Meister oder Meisterein mit Tod abgienge und die Begräbniskosten nicht zu zahlen hätte, so müssen 2 von denen jüngsten die Hälfte zum Grabe geben, da solche gefordert würde, benanntlichen von einer großen Leiche 5 gute Groschen und von einer kleinen 2 gute Groschen 6 Pfennige.

39. Wann einer das Handwerk lernen will, dem soll der Meister nicht länger denn 14 Tage versuchen, nachmals muß ein aus allhiefiger gnädiger Herrschaft Dörfern gebürtiger Förder ist den Amtsconsensum lösen und selbigen nebst tüchtiger Kundschaft seiner ehrlichen Geburt und Herkommens einen ehrsamem Handwerk produciren und verweisen, welche Kundschaft da sie für genugsam befunden, sodann von ehrsamem Handwerk angenommen werden, ein Städtler aber weilen er des Amtconsens hierzu nicht bedarf, hat diesfalls allein tüchtige Kundschaft seiner ehrlichen Geburt zu adducieren, hierüber muß aber auch sowohl im als der andere erstlichen dem Handwerk in die Lade 2 Reichsthaler nachmahlen denen Aeltesten 12 gute Groschen nebst 4 Meister Kannenbier, auch pro 12 gute Groschen gerechneter und den regierenden Herren Bürgermeister (so der Lehrknecht kein allhiefiges Bürgerkind) uralten Herkommens nach 6 gute Groschen alsbalden erlegen.

40. Muß ein jeder Lehrknecht sich gleich Anfangs seiner Lehr mit 3 Schock Weisniß dergestalt verbürgen, daß solche 3 Schock da er Knecht aus der Lehr treten thäte ohne wichtige dem Handwerk vorher angebrachte und von denselben vor genugsam erkannte Ursach in die Lade verfallen sein sollen: da aber nach genugsamer Untersuchung das Handwerk befandete, daß an solcher Lehrentbrechung der Meister schuldig wäre, soll er Meister die verbürgte 3 Schock anstatt des Lehrknechts in die Lade zu erlegen verbunden sein, ihm Lehrknecht aber zu seiner Auslehr ein anderer Meister von ehrsamem Handwerk angeschaffet und gegeben werden.

41. Muß ein jeder fremder Lehrknecht 3 Jahr nacheinander lernen und bei seiner Auslehr dem Lehrmeister 3 Reichsthaler 12 gute Groschen Lehrgeld, denen Aeltesten aber 12 gute Groschen nebst 4 Meister Kannenbier wie bei der Aufnahme zahlen und entrichten. Ist aber der Lehrknecht eines Meisters Sohn und selbiger wird von einem Meister an einen Quartal losgesagt, erleget selbiger denen Aeltesten weiter nichts 7 gute Kreuzer Gebührnis; geschiehet aber die An- oder Losfagung nicht in sondern untern Quartal, ist jedesmal der Aeltesten Gebühr $\frac{1}{2}$ Schock Weisniß.

42. Ob schon ein Lehrknecht in den Lehrjahren mit Tod abgienge, soll dennoch dem Lehrmeister das vollige Lehrgeld gefolget und von des verstorbenen Eltern oder seinen nächsten Freunden und Vormündern aus seiner Verlassenschaft gegeben werden; stirbet entgegen

der Lehrmeister, so muß das Handwerk ihm Lehrnecht mit einen anderen Meister versehen.

43. Ein Lehrnecht oder Lehrling ist verpflichtet dasjenige zu thun, so man ihm heißet (das billig ist) als des Morgens am ersten aufstehen, Licht anzünden, Wasser eingießen, einheizen, auch was ihm sonst Meister und Gesellen billiges zu thun anschaffen beinebst an Sonn- und Feiertagen ohne Meisters Erlaubnis auszugehen, auch sich bei erhaltener Erlaubnis auszugehen hinwieder zu anbefohlener Zeit in Meisters Behausung und zu Bette einfinden lassen.

44. So ein Gesell von dem Handwerkskundschaft seiner Auslehr begehrt, soll er solche bekommen, doch dasz er erstlichen Bürgschaft, dasz er solche zu keiner Hinterlist gebrauchen und wann er ein Unterthan ist, sich nicht anderwärtig hinsetzen und der Unterthänigkeit entziehen wolle, dann solche er auch dem geschwornen Stadtschreiber seiner hievon zuständige Schreibgebühr. Item vors Siegel in die Lade 1 Reichsthaler, ferner denen 4 Ältesten von der Besiegung und Wegversäumnis ihre Gebühr entrichten mit 16 Groschen.

45. Da ein Meister einen Lehrnecht ausgelernet und losgesaget, soll er unter einem Jahr keinen andern weder versuchen noch aufnehmen, ingleichen so einer erst Meister worden, ist selbigen nicht zugelassen unter Jahresfrist einen Lehrlingen aufzunehmen.

46. Wann aus dringenden Ursachen ein Meister oder jemand anderer des Handwerks Zusammenberufung vom Oberältesten verlangte, erlegt er vorhero die Gebühr mit 1 Reichthaler, so aber die Ältesten allein begehret wurden, ist deren Gebühr 12 gute Groschen.

47. Weilen von uralten Zeiten in alldortigen Städtl 2 Farbstellen und Mandeln sich befinden, als solle ein jeder Meister alldorten färben zu lassen schuldig sein.

48. Denen zünftigen Meistern ist bewilliget, die allhier gemachte Leinwand handel- und Ellenweis zu verschneiden und auszumessen, jedoch denen Städtern Privilegis § 11 zu keiner Präjudiz auf denen eingeparrten Dorfschaften aber soll der Schnitt und Handel mit fremden oder andern Einkaufern Leinwandhandel nicht zulässig sein außer dessen, was sie in ihrer Wirthschaft übrig haben, dieselben können sie zu Hause wenn sie wollen verkaufen, auch ihre Nothdurft einkaufen.

49. Die verordneten und geschworenen Schaumeister sind verbunden, alle Jahr zweimal die Handwerkszeuge zu besichtigen, ob selbige die gehörige Breite haben; würde einer nun befunden, so von der Breiten abgebrochen, ist selbiger Meister von $\frac{1}{2}$ Sanges

6 gute Groschen und von 1 ganzen 12 gute Groschen zu erlegen schuldig, der Schaumeistergebühr aber ist vor solche Zeugvisitirung jedesmal 12 gute Groschen.

50. Weilen man befunden, daß eine Zeit hero großer Vortheil und Betrug in der Weisen eingeschlichen, welche alter Gerechtigkeit nach die Länge haben und halten muß 1 Ellen und $\frac{1}{16}$ Theil, die Kurze aber 2 und $\frac{1}{2}$ Viertel, also sollen die Meister berechtigt sein, alle Jahre mit Hilff gnädiger Herrschaft die Weisen sowohl im Städtl als Dorrschaften zu visitiren und abzumessen, war sodann dießfalls Unrecht befunden werden möchte, soll von gnädiger Herrschaft nach Schwere des Vortheils bestraft werden. Das Gezeigte Garn, ingleichen soll an Faden und Gebunden völlig fein; welches sich nicht also befindet, von selbigen soll 2 Theil gnädiger Herrschaft und das 3te Theil dem Handwerk verfallen sein.

51. Damit nun auch das in der Herrschaft gesponnene Garn künftighin nicht ferner über die Grenzen zu unerdulichen Schaden der kaiserlichen und obrigkeitlichen Zöllen getragen und verschleppt werde, mögen auch die Meister der Leinweber indem sie sich nunmehr sehr gestärkt, auch immer mehr und mehr stärken, häufen und vermehren, hieran nicht leiden und mit schädlichen Unkosten das Garn außerhalb Landes suchen dürfen, als sollen hiermit ausfallen meinen eingeparrte Dörffern die Garneinkäufer völlig und unlänglich abgeschaffet werden und das Garn durch die Dorfleut auf öffentlichen Wochen- und Jahrmarkt (wie vor Alters nützlich geschehen) in meinen Städtlein Schluckenau zum feilen kauffe getragen werden, jedoch sollen auch die Meister der Leinweber hierbei verbunden sein auf die Dorrschaften selbstn täglich auszugehen und das Garn von dort abzuholen und in dem Werth wie sonstn der Kauf ist zu bezahlen; da aber die schluckenauer Meister die Garn, welche schon auf alldortigen Markt feil gehabt worden nicht erkauf hätten oder wollten und solches meinem Amt angezeigt würde, so solle dasselbige die schluckenauer Meister zu erkaufen und dafür Gebung des damaligen Preises mindere und sie es nicht thäten, sodann denen Leuten Erlaubniszettel geben, es anderweitig hin zu verkaufen, vor solche gnädige Abschaffung der ihnen Leinweber schädlichen Einkäufer entbieten, sie entgegen sich und Versprechen hin so lange sie bei diesen Puncto gnädig geschützt werden, von jeder Leinwand 1 guten Groschen in unser obrigkeitliches Amt zu zahlen und abzuführen. Wollte ich aber oder meine Nachkommen die Garnhändler auf denen Dorrschaften hin wieder gedulden, so sollen auch die Meister der Leinweber sodann von jeder Leinwand nur die vorige 6 gute Pfennig von jeder Leinwand in meine Renten erlegen.

52. Soll keinen Handelsmann in hiesiger Herrschaft gestatt und zulässig sein Garn für Waaren einzutauschen und anzunehmen zu Ruin der Leinwebermeister, sondern alles Garn soll bemelter maßen auf den Markt gebracht oder sonst denen herum hiesigen gehenden Meistern verkauft werden; welcher nun hierwieder handelt ergriffen oder gehandelt zu haben verrathen und dessen genugam überführet würde, ein solcher fallet jedesmal mit 2 Schocken gnädiger Herrschaft unnachlässig in die Strafe. Was aber die Plagbäcken in denen Dörfern belanget, möge selbige zwar von denjenigen armen Leuten so Unvermögens wegen der Wochenmarkt nicht erwarten, noch ohne ihren Schaden und Versäumnis täglich in das Städtlein laufen können Garn für Brod auch die Schenken für Bier annehmen, es sind aber die Schenken und Plagbäcken entgegen schuldig und verbunden, solches von denen armen Leuten für Brod oder Bier angenommene Garn, denen Meistern der Leinweber in denjenigen Preis in welchen sie es bekommen und angenommen hier wiederum käuflichen zu überlassen. Würde nun einer diesfalls Betrugess sich zu gebrauchen und das Garn entweder aus der Herrschaft und über die Grenzen zu verkaufen oder aber über den angenommenen Werth in Wiederverkauf an die Meister zu steigern sich gelüsten lassen, dieser fallet nicht nur in ob ausgefetzte Strafe der 2 Schocken gnädiger Herrschaft, sondern machet sich auch verlustiget des erhöhten Garns, wosern wir oder meinen Nachkömmlingen aber dieses denen schluckenauer Meistern überlassener Garn-einkauf oder auch denen eingepfarrten Dorfschaften zu schaden gereichen thäte, so solle in meiner und meiner Nachkommen Belieben stehen, selbigen hinwieder aufzuheben.

53. Soll außer der Marktzeit keinen Pfscher erlaubt sein, Leinwand in's Städtl zu tragen und selbige zu verhausiren bei Verluste der Waaren, davon 2 Theil gnädiger Herrschaft und das dritte dem Handwert, jedoch Niederlagen zu machen und Handelschaft nach bürgerlichen Brauch zu treiben, wie angezogene Privilegia besagen, stehet den Bürgern frei.

54. Solle keine Bürger denen Pfschern in ihren Häusern Garn einzukaufen gestatten bei Verlust des Garnes da es vorhero auf den ordentlichen Garnmarkt wie vor Alters nicht gebracht worden wäre.

55. Soll auch niemand sowohl in Städtl als eingepfarrten Dorfschaften die Bohnarbeit zu welcher allhiesige Stadtmeister die benötigte Zeuge haben und also gleich andern machen können vor das Haus auf die Dörfer unter die Pfscher zu machen geben, sondern denen ehrlichen Stadtmeistern, damit also gnädiger Herrschaft Gefälle hiewon ordentlich entrichtet und nicht geschwächet

werden mögen, es sei denn, daß es eine solche Waare oder Leinwand wäre, welche die alldortige Meister zu verfertigen nicht vermöchten; welcher hierwider handelt ergriffe oder überführet wird, fallet der gnädigen Herrschaft in die willkürliche Strafe; da auch ein Meister bei Fertigung der Lohnarbeit sich eines Vortheils bediente, vor empfangenes gutes Garn schlimmes zur Arbeit brauchte oder hiervon ein Theil zurückhielte und käme deswegen Klage ein, so sollen die Schaumeister bei ihren abgelegten Jurament verbunden sein, treulich und aufrichtig die angegebene mangelhafte Leinwand zu besichtigen und da derjenige so solche gearbeitet schuldig befunden würde, soll er nicht allein den Kläger billige Zahlung darvon thuen, sondern hierüber noch mit 1 Stein Wachs gnädiger Herrschaft und halb dem Handwerke verfallen sein.

56. Weilen die Puscherei je länger je mehr zu Schaden der ehrlich erlernt und gewanderten Meister einreißet und zuwachset, also sollen künftighin in denen eingepfarrten Herrschaftsdorfschaften mehr Stühle nicht geduldet und gestattet werden als sie aus ihren uralten Gerichtsbüchern zu erweisen haben oder von der Obrigkeit nach Erwägung der Nothdurft noch erlaubet werden möchten.

57. Am Quartal Sonntags nach Michael sollen von ganzen Handwerk die Aeltesten, Schaumeister und Vorgeher erwählet, angezehet und bestätigt werden, benanntlichen 2 Aeltesten von Handwerke, die andern 2 vom Tische, einen gleichen Bestand und Bewandnis solle es haben mit denen Schaumeistern, auch zugleich mit den Vorgehern, auch solle weder der Factor oder Einkäufer Aelteste noch Schaumeister, auch die Aeltesten nicht zugleich Schaumeister, sondern die Einkäufer Aeltesten, Schaumeister und Vorgeher, jedoch bei seiner Function allein verbleiben, auch alle Jahr außer der Factoren am Hauptquartal, das ist am Sonntag nach Michaeli neue Erwählung gehalten und keiner über 3 Jahr nach einander gelassen werden die angezehete neue Schaumeister sollen meinem Amt vorgestellen und wann solche vor tauglich erkennet wie bräuchlichen auch mit dem gewöhnlichen Jurament belegt werden.

58. Wann ein Gesell nach Inhalt und Anweisung der 3ten Articuli das Jahr bei einen Meister zu arbeiten angefangen, selbes aber nicht vollstrecket, als soll die Ursach unpartheiisch untersucht werden, welcher nun von beiden an dem ausstandten und nicht Vollstreckung befunden, wird schuldig, dieser erlegt dem Handwerk unerschuldig zur Straf in die Lade 1 Meisnisch Schock guter Groschen.

59. Kein Meister soll in seiner Werkstatt mehr als 3 Gesellen befördere und 1 Lehrjungen, damit bei sparfamer Einkaufung, sonderlich allwo von Kaufherren nur eine gewisse Zahl und über *dieselbe nachmals* weiter nichts von Leimten begehret und gekauft

wird, der arme Nebenmeister, welcher wegen Abgang der Mitteln keinen Gesellen fördern kann, auch einige Stück verfertigen und also gleichfalls zu seinen und der seinigen Unterhalt etwas verdienen möge und nicht Noth leide.

60. Am Quartal Weihnachten ist ein jeder Meister und Meisterin gnädiger Herrschaft von jedem Stuhle 2 Groschen zu erlegen verbunden. Und schließlich, wann ein Meister, Meisterin oder Geselle in dieser Zunft etwas wider Ehr, Ehrbarkeit oder Handwerksgewohnheit handelte oder gethan hätte, es wäre in diesen Articulu begriffen oder nicht, soll sein Handwerk wann das Verbrechen nicht sonderlich groß nach Erkenntnis dessen, denselben oder dieselbe mit billiger Straf wie es das Verbrechen erfordert zu belegen Macht und Gewalt haben; da aber das Verbrechen groß, solle es von der Obrigkeit erkennen und bestrafet werden.

III.

Ich Heinrich von Schleyntz Herr zu Honnstein, Dollenstein vnd Schluckenaw der Zeit des Durchlauchtigsten Hochgebornen Fürsten und Herrn Herrn Georgen Herzogen zu Sachsen Kömischer kayserlicher Majestat und des Heyligen Reichs Erbllicher Gubernator in Frieflandt, Landgraffen in Düringen und Markgraffen zu Meissen Ober Marschalk.

Bekenne für mich alle meine Erben vnd Nachkommen in diesen Briese nach dem alle meine lieben getreuen Einwohner des Dorffs Königswalde mit pferden Wagen pflugten vnd Cyden (Eggen) zu Fus vnd mit der Hand allen Dienst in aller Weise, nichts außgenommen, Wie vnd so oft sie darzu Erfordert werden, mir vnd meinen Erben als Ihren Herrn von alten ausgefahten Herkommen zu leisten Schuldig verpflichtet vnd das geständig sein, darinne sie auch bis an diese Zeit sich im allen gehorsamb treulich vnd willig erzeiget haben, darum ich so viel geneiget bin Ihre Nothturfft zu bedenken vnd obliegende beschwerunge leidlicher Massen von ihn zu wenden vnd so ich bedacht das gemelte meine unterthane von meinen Ambtleuten vnd Bögten so ich nicht selber gegenwärtig sein mag, unordentlicher Weise mit Diensten vnd Hossarbeit machen vberladen, dadurch an ihrer Nahrung beschwert vnd in ungedeyen gedrunge werden habe ich guttler meinung mit genannten meinen Unterthanen allen einwohnern des Dorffes Königswalde mit guten willen nachfolgender Abredt vnd Vertrag beschloffen also, daß alle Einwohner viel gemeltes Dorffs Königswalde sie vnd alle ihr Nachkommen dieweil dieser vertrag stehen wirdt mir meinen Erben und Nachkommen mit gewöhnlicher Folge Zug Hörfarth zu gehen zur befriedigung meiner Güter beschädigen nach zu trachten vnd was sie

sonsten zu solcher Folge zu thun eigenet gewärtig vnd gehorsam sein, auch von jeglichem Gutte oder garten im bestimmten Dorffe Begriffen ein mahñ (mal) alle Jahr ein ganzen Tag zu welcher Zeit sie im Jahr darzu erfordert worden, Gras hauen und das zu Heu machen das Heu an welchen Ende ich meine Erben oder Nachkommen des von Tollenstein Romburgischen oder Schludenaischen Gebiete bedürfen worden führen auch darzu jegeliches Jahres zwene tage mit der Senfen, Sichel oder wie man sie sonst erfordern wird Handarbeit thue desgleichen die Elbwagen wie vor Alters pflegen vnd damit aller ander Hoffarbeit Form und Dienste auch Hilff zu dem Gebäuden oder wie es mag genennet werden ganz und gar frei und Entladen sein sollen darüber ich meine Erben vnd Nachkommen meine Unteramtleute durch (bette) oder in ander weise jezige und zukünftige Einwohner mir und meinen Erben vnd Nachkommen vor Nachlassung der ander Hoffarbeit alles was sie mir an Zinsen vnd Geschossen an Gelde Getreide Hüner und Flachs oder ander auch die Elbwagen vnd was sie sonst jährlichen Pflicht von sich reichen Hinfürder dieweil dieser Vertrag stehet alles Zwiefach ein Theil auf vorige Zinstage den andern Theil halb aus Johannis Baptisten tag die ander Hälfte darnach vñ Weinachten alle Jahr geben vnd entrichten sollen das ich meine Erben vnd Nachkommen allezeit dieweil dieser Vortrag stehet zur obberührte Nachlassung der Hoffarbeit begneuet (begnügert) sein sie darüber weiter nicht bedrengen auch nicht zu beschweren nicht gestatten wollen und ob es geschehe, daß Sie von mir meinen Erben Nachkommen oder Amtleuten mit einigerlei Diensten darüber durch Gütte oder mit Gezwanz beschweret würden so sollen jezige und Zukünftige des Dorffes Rönigswalde ahnwohner Recht und Macht haben diesen Vortrag und Abrede auf zusagen vnd die Hofedienste wie vor Alters zu thun vorpflicht seien.

Dargegen sie auch als den aller obbestimmten Stücke was sie wie vorangezeiget jährlich dafür pflegen für die zugeben sollen frei vnd Entladen sein, auch habe ich mir meine Erben vnd Nachkommen bevor behalten dessen Vertrags mit jedem Jahre aufzusagen, also daß die Auffgabe zu Ostern geschehe vnd die Hoffarbeit darnach erst zu der Wintersaat wieder angehen vnd fürder meine Erben vnd Nachkommen alle Dienste wie sie hier vor zu thun schuldig gewest ungerweigert thun und pflegen, dagegen auch aller Stücke so sie darumb gegeben ganz und gar sollen erlassen sein.

Dieses alles in diesen meinen brieff begriffen Verede vnd gelobe ich für mich alle meine Erben und Nachkommen stet fest vnd unverbrüchlich zu halten treulich vnd vngefährlich zur Uhrkund vnd mehrer Sicherung habe Ich diesen brieff mit meiner Hand-

Schrift vnd anhängigen Insiegel hnet, der gegeben ist nach Christi vnserz lieben Herrn geburt Thausent funf hundert vnd in den zwölfften Jahre an der Mittwoch nach aller Sechzigen.



Heinrich von Schleiniß
Marschall m. p.

IV.

Am Tage St. Anna des 1526 Jahres (x. v. C. l. x. v. j.) haben wir nachbeschriebenen Rudolf von Bönarw Ritter und Hofmeister, Jorge von Karlowiz, Amtmann zu Radebergk und Innocentius von Starschedel Hofmarschall, als Händler, zwischen den Edlen und Wohlgebornen Herrn Ernesten von Schonburgk Herr zu Glauchaw und Waldenburgk an Einen und der Ehrwürdigen, Edlen und Ernuchesten Herrn Ernesten von Schleiniß zu Prage und Meißzen Domprobst und seinen Gebrüderen auf Tholnstein und Schluckenaw, Andersrtheils auch Herrn Ernesten von Schonburgk Unterthanen zur Herrschaft Hoenstein gehörig ihrer Gebrechen und Zwiespalt nachfolgendermaß gültlich entschieden und vertragen.

Demnach Herr Ernestes Hauptmann, den von Schleiniß Ihre Unterthane hat pfänden lassen und Ihnen solch Pfand wieder geben ist, so soll es dabei bleiben, doch daß der von Schleiniß Unterthane hinfürder Herrn Erneste zu keiner Pfändung Ursach geben und dieweil sie auf beiden Theilen, der Zölle halben auf der Herrschaft Schluckenau, Tholnstein und Hoenstein zu nehmen irrig gewest, so sollen hinfürder die von Schleiniß Herrn Ernesten Unterthane kein Hoenstein gehörig was sie hin und wieder tragen werden in ihren Zollstätten mit Nehmung des Zolles verschonen, was sie aber Treiben oder Führen, soll es mit Nehmung des Zolles nach alt herkommen, Uebunge und Gewohnheit gehalten werden. Desgleichen sollen der von Schleiniß Unterthanen zur Herrschaft Schluckenaw und Tholnstejn gehörig mit dem das sie tragen in der Herrschaft Hoenstein einigen Zoll davon zu geben wiederum verschonet bleiben und die Unterthanen beider Herrschaften sollen bei den alten Zollstätten bleiben und mit keiner neuen bedrängt oder belästigt werden; Nachdem auch Herrn Ernesten mit der Ueberweisung der Herrschaft Hoenstein die Zinse von dem Gerstenberge zugewest, wie sie denn auch die Besitzer und ihre Güter in Allewege vor alt Herkommen solchen Zins gegen Hoenstein gegeben, so soll solcher Zins mit dem Gute darin sie vor Alters gehöret Ihnen förder von Herrn Erneste und seinen nachkommenden Besitzern der Herrschaft Hoenstein vorliehen und genommen werden, sondern verhandlung der von Schleiniß und ihre Nachkommende. Es sollen Auch die von Schleiniß her Ernstz Unterthanen an dem Genuß des

Gerstenberges so weit der bereinet dem Besizer weder soll und von Herrn Ernsts Unterthanen vor Alters gebraucht, keine Verhinderung noch Einhalt thun, ihme auch darzu freie Wege und Stege vergönnen. Desgleichen sollen die von Schleinitz Ihrer Unterthanen Zinse so viel sie der im Amt Hoenstein von Schluckenaw bisher vor langwieriger Zeit gehoben ohne Verhinderung Herrn Ernsts, hinfürder auch zu geben Macht haben; den Holzkauf belangende, so den von Schleinitz zum Hoenstein noch hinterständig sein soll douor soll Herr Ernest den von Schleinitz xl. fl. (40 fl. (40 Gulden) überreichen und was der Uebermaß zu seinen Nutz behalten und die von Schleinitz sollen Herrn Erneste an solchen gefällten Gehölze vnd zimmern hinfürder gar keine Verhinderung thuen. So soll auch Herr Ernest die von Schleinitz um das ausgeerbte und gefällte Zimmer, was ihm doron mangelt anzusprechen nicht Macht haben, die 6 Hocken Buchsen, den steinern Tisch, und das Honig sollen die von Schleinitz Herrn Ernesten zu überantworten nicht schuldig sein.

Was auch durch uns gedachten Händlern bei den Unterthanen der Herrschaft Hoenstein so viel die schulde, so ihnen die von Schleinitz verpflichtet anlanget, mit Wissen und Willen der von Schleinitz und gedachter Unterthanen abgeredt, was die von Schleinitz ihnen geben sollen in ordentliche Verzeihung gebracht, das sollen die von Schleinitz den armen Leuten nächtkommende Michaelis oder 8 Tage darnach laut und inhalts der Schuldverschreibung bezahlen und entrichten so viel noch irrig stehet und auch in Verzeihung gebracht ist, was dieselbigen glaubwürdiges anzuzeigen werden wissen, das sich die von Schleinitz ihrer Schuld erinnern können, das soll Ihnen in mittler Zeit auch bezahlet werden.

Wiederum sollen die Unterthanen der Herrschaft Hoenstein in benannter Zeit sich in den 3 Städten Hoenstein, Neustadt und Sebenitz, an welchen Orten es Herrn Ernesten und denen von Schleinitz berechnen und was sie ihnen schuldig, nach redlicher Anzeigung oder darzu sich die Leute bekennen, das sollen sie denen von Schleinitz zwischen hier und Michaelis bezahlen und entrichten.

Hiermit sind die gedachten Herr und ihre Unterthanen benannter ihrer Gebrechen nach beiderseits Verwilligung vortragen und entschieden des zu stet und fester Haltung haben die obgenannten Ernest Herr von Schönburgk Herr Ernest Domprobst und Zorge von Schleinitz Gebrüder ihre angeborne Pyszchier zu Ende dieses Schits thuen aufdrucken und uns obgenannten Händlern als Zeugen bittlichen vermocht das wir unsere Petschiere neben die ihren aufgedruckt haben.

Geschehen zu Dresden im Jahre und Tage wie oben vermeldet.

V.

Wir Ernst Herr von Schönburgk zu Glauchau und Waldenburg thun kund mit diesem unsern offenen Brief vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen das Wir aus sonderm guten Willen den wir zu deme von Schleinitz auf Tollenstein und Schluckenaw tragen, ihnen, ihren Erben und Erbnehmen vergünstiget und zugelassen in Kraft dieses Briefes ihre gewonnene und gebauten Güter so viel sie derselben an Getreide, Wein und Fischen und andern was sie deshalbn aber hinsförder eigenthümlich erbauen und bekommen, von ihren eignen Häusern und Gütern von Einem zu den Andern oder aus der Kron Böhmen in die Kron Böhmen zu Wasser oder zu Lande durch unsere Herrschaft Honstein, doch den Pirnischen Scharischen Verträge und Ausschiffung ohne Schaden zu aller Zeit Zoll und Geleite frei zu führen oder zu flößen von Uns Unsere Erben und Nachkommen unverhindert, zu steter fester Haltung treulich und ohne Gefährde und der Wahrheit zu Bekenntnis haben wir obbenannter Ernst von Schönburgk Unser angeboren Insigel an diesen Brief wissentlich thun hängen der gegeben ist Sonnabend nach Innocentii nach Christi Geburt und im x x v j Jahr.

VI.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Herzog zu Sachsen Landgraf in Thüringen und Marggraf zu Meissen zc. bekennen und thun kund, nachdem und als sich eßliche mannigfaltige Irrungen und Gebrechen zwischen weiland dem edlen unsern Rath und lieben, getreuen Herrn Ernesten, Herrn von Schönburgk zu Glauchau und Waldenburgk seligen an einem, dem Ehrwürdigen Unser lieben andächtigen, Rätthen und getreuen Herrn Ernesten des Erzbischofthums Prage und Administratorm daselbst und zu Meissen, Domprobst und Georg von Schleinitz Gebrüdern auf Tollenstein und Schluckenau andern Theile, gehalten die auch bis an Herr Ernste Absterben unentschieden verblieben, das wir dieselbigen Gebrechen heut dato zwischen den gemelten von Schleinitz und Herren Ludwigenn Fachsen, als Mitvormunden und geschickten der andern abwesenden Vormündern bemeltes Herrn Ernestes von Schönburgk seliger, gelassen unmündigen Erben durch Unsern Rath und lieben getreuen Georgen von Karlewitz Amtmann zu Radeberg Innocentium von Starschedell und Georgenn Commerstedt der Rechten Doctor in güttliche Handlung haben nehmen und nach folgender Meinung vertragen lassen.

Und Erstlich die Ausschiffung zu Schanda belangende sollen die von Schleinitz ihr Getreide oder Anders das sie auf ihre Häuser und Güter führen wo ihnen das auf ihren Gütern Er wachsen oder sie zu ihrer Häuser Nothdurft erkaufen zu Schanda

vermöge Herr Ernstes, Herren von Schönburgs Briefe nicht verzollen; was aber aus ihren der von Schleinitz Herrschaften Tollenstein und Schluckenau auf die Elbe gegen Schandau geführt und verkauft wird, das soll durch denjenigen der es zu Schandau abführet verzollt werden.

Was man aus Herrn Ernstens seligen Herrschaften oder Gebieten in der von Schleinitz Herrschaften oder aus der von Schleinitz Herrschaften in Herrn Ernstens oder jezo seiner Söhne Herrschaft trägt und zuvor bei Hauffen nicht eingelegt ist, soll nicht verzollt werden. Was man aber zu Wagen oder sonst führet oder treibet soll beiderseits wie vor Alters verzollt werden.

Desgleichen was durch den von Schleinitz Unterthanen zu Schandau auf die Elbe oder davon geführt, soll auch verzollt werden wie vor Alters.

Die Zöllner zu Schandau sollen warten oder ihre Dienste dermaßen bestallen, daß die von Schleinitz oder ihre „Beuehlichhaber“ mit ihren Getreide oder obbemelter Waare, wann sie zu Schandau ankommen nicht lange harren dürfen noch von Einem zu dem Andern gewiesen werden.

Es soll denen von Schleinitz frei stehen, ihr Getreide oder anders welches sie wie oben stehet aus ihren Häusern und Gütern zu Schandau an oder von der Elbe führen durch ihre Leute oder die von Schandau nach ihrer Gelegenheit aus- und eintragen zu lassen und wenn die Schandauischen Einträger und Schröter darzu nicht gebraucht werden, so sollen sie ihnen was zu geben nicht schuldig sein.

Desgleichen wenn die von Schleinitz einen von Schandau das Getreide so sie für ihre Häuser und Güter wie obbemelt führen zu Messen gebrauchen würden, sollen sie ihm seine Gebühr wie andere Leute entrichten, welches denn zu ihren Gefallen stehen soll, sollen sie zu geben nichts schuldig sein. Was sie aber nach den Schandauischen Scheffel oder Maß ortausen und allda in demselbigen messen lassen, davon soll demjenigen der erst mißt sein Lohn gegeben werden.

Die von Schleinitz mögen auch ihre Schifffung durch ihre eigene die von Schandau oder andere Schiffer nach ihrem Gefallen bestellen, darin soll ihnen kein Maß gesetzt sein.

Mit dem neuen Wagenpfennig zu Schandau sollen die von Schleinitz eigene ihrer Leute oder Unterthanen wegen verschonet und solcher Pfennig von ihnen nicht gefordert werden.

Mit der Ausschiffung der von Adel und Priesterschaft, so unter denen von Schleinitz geseßen soll es vermöge der Vorträge und Abschiede der zwischen Herrn Heinrich von Schleinitz und denen

von Birna aufgerichtet des Datum ist Mittwoch nach Lätare im 90. Jahr und sonst so viel die Unterthanen belanget des Zolls und anders allenshalbenen Inhalts desselben Abschied gehalten werden.

Die von Schleinitz sollen Herrn Ernstens Söhne und ihren nachkommen Leuten mit keinen neuen Zoll beschweren, auch sich hierfür zu Lobshiz (Lobshütz) Zoll von ihnen zu nehmen enthalten.

Es sollen die von Schleinitz ihren Leuten den Jahrmarkt zu Neustadt zu besuchen nicht verbieten, doch mögen sie ihren Jahr- und Wochenmarkt wie vor Alters halten lassen und wo sie ihren Leuten die Kreuzfahrt wie bisher gebieten würden, soll es dafür nicht geachtet werden als geschehe es den Jahrmarkt zu der Neustadt zu Nachtheil.

Es soll beiderseits Herrn Ernstens Söhne und auch der von Schleinitz Leuten frei stehen mit einander zu handeln und wandeln inmaßen zuvor geschehen und davon sollen sie durch ihren Herrn Verbot nicht gehindert worden, doch soll kein Theil Fug haben sich das anzunehmen, was der Andere mit seinen Unterthanen des Mahlwerks halber schaffen wird.

Die von Schleinitz sollen denen von der Sebeniz das Flößen auf der Sebenitzer Bach, inmaßen sie es zuvor gehabt bis Wilmsendorff (Wölmsdorf) und Einsiedel nachlassen.

Und sollen die von Schleinitz den Pfarrherrn zu der Sebeniz sein Zins oder Decem nicht hindern, auch die Leute zu Wilmsendorff, Ober- und Niedereinsiedel, so in die Pfarrkirchen zu Sebeniz bisher gehört und durch ihr der von Schleinitz Verbot daraus gezogen wieder in die Pfarr weisen; was aber ihre Leute der nicht gehaltenen Frühmessen halben Beschwerde haben, sollen sie den Bischof anzeigen und was derselbe den Pfarrherrn beuahlen wird, soll er unweigerlich halten.

Die Erbfalle sollen auch beiderseits Herrschaften und Gebieten demjenigen der sie ererbet ohne Hinderung folgen und keinen sein angeerbet Gut zu verkaufen gewähret werden; doch soll der Herrschaft ihre Gerechtigkeit gebührliche Theilshilling wie der bisher ist gegeben vorbehalten sein.

Was andere gemeine Sachen die beiderseits Herrschaft oder ihre Unterthanen gegen einander haben, belangende die Besichtigung oder Erkundigung bedürfen, sollen die Orte der abgehauenen Bäume neuerbauten Wahr (Wehr) Fischwasser den Groschen von dem so Bittnerholz durch die Weivohner und andere so davon Bericht wissen neben beiden Theilen geschickten, auch denjenigen die wir

dazu verordnen werden, besichtigt und nach genugsamer Erkundigung auf die Wege (Weise) wie es vor Alters gewesen gerichtet werden.

Was auch ein Theil den Andern oder seinen Unterthanen zur Beschwerung ohne Fug oder Recht vordauet oder gemacht soll es wieder abschaffen oder sich nach Erkenntnis der geschickten mit denjenigen denen es zu unbilliger Beschwerung gereicht vortragen.

Die von Schleinitz sollen sich mit Herrn Ernestes Unterthanen welche sich ihrer bei ihnen außenstehenden Schuld halben beklagt berechnen und dieses was beständig in Rest gefunden entrichten.

Und soll jeder Theil dem Andern auch seinen Geistlichen oder weltlichen Unterthanen zu bekenntlicher oder beweislicher Schuld und Gerechtigkeit gebühlich und schleunig verhelfen.

Wo sich Urban Böling zwischen hier und Lichtmess vor denen von Schleinitz der Sachen halben darum er von ihnen mit Recht vorgenommen verantworten könnte, so soll er und seine Bürgen ohne Entgelt bleiben.

Den geächtigten Jäger sollen die von Schleinitz aus der Acht lassen und des Försters Bürgen desgleichen, ihn ledig zählen und lassen.

Hiermit sein beide Theile ihrer Gebrechen, auch was sich die von Schleinitz der aufgehaltene 27 Fass Wein und der epliche und 80 Scheffel Gerste und Malz beklaget, gänzlich entschieden und vertragen. Und soll kein Theil hinfürder dem Andern zu Gezänke Ursache geben, sondern gegen einander friedlich und nachbarlich verhalten, jedes Theil den Andern gegen seinen ungehorsam Unterthan auf sein Ansuchen Rechtes verstaten und die nicht in Unwillen aufhalten, sich darneben ihrer Vorträgen geneigt erzeigen, aller Neuigkeit und Beschwerung wie ermelt enthalten. Welches die von Schleinitz vor sich und Doctor Ludovicus Fachs als Vormund und geschickter der andern abwesenden Vormunde im Namen und von wegen Herrn Ernestes seligen Erben angenommen und zu halten zugesaget.

Und nachdem Uns vielbemelter Herr Ernst, desgleichen den hochgeborenen Fürsten Herrn Johann Herzog zu Sachsen Unsern freundlichen lieben Sohn vor seinem Absterben unterthänig angesucht, daß Wir uns seine Kinder in gnädige Vormundschaft wollen befohlen sein lassen haben Wir und Unser Sohn solchen Vertrag auch vor gut angesehen und gewilliget alles treulich und ungefährlich.

Zu Urkunde mit unsern Secrett besiegelt, geben zu Dresden Donnerstag nach Conceptionis Mariae 1500 und im 34. Jahr.

VII.

Anno 1535.

Ordination der Erbfälle Im Zuwe und drittentheil und erstlich der unberathen wie folget:

Wo sich 2 ledige Person aus sonderlicher Beredung oder Transaction einer Eheftung mit einander vereinigen, so sein Ihrer beiden Gute in gemein (Gemeinschaft). Also stürbet der Mann, anerben Söhne und Töchter, seine nächsten Freunde nehmen des verstorbenen Mannes hergerathe und darzu 2 Theil durchaus in allen seinen Gütern und das Weib, so am Leben bleibet, behält die Barade und das $\frac{1}{3}$ Theil aller Güter.

Stürbet aber das Weib, so behält der Mann 2 Theile aller Güter und gibet der Fraue nächste die Barade und ihrem nächsten Erben das $\frac{1}{3}$ aller Güter.

Stürbe dem Manne mehr dan 1 Weib oder der Frauen mehr dan 1 Mann die sich miteinander nicht vererbten, so oft das geschehen wird die Theilung der Erbschaft obberührter geschiet und Weiße gehalten.

Folget die Erbtheilung der Vorerbitthen:

Wenn sich aber 2 Personen ehelichen und Kinder zeugen, stürbet dann der Vater so setzen oder gibt die Mutter erstlich den Söhnen wo die vorhanden das hergewehr, darnach allen Kindern zugleich, es sein Sohn oder Töchter 2 Theil aller Güter und die Mutter behält den $\frac{1}{3}$ Theil.

Stürbet aber die Mutter, so setzen oder giebt der Vater seinen Töchtern, wo die vorhanden die Barade darzu allen Kindern, Söhnen und Töchtern zugleich das $\frac{1}{3}$ seiner Güter.

Hierbei ist zu merken:

Dass der Vater die Kinder bei sich behalten und erziehen muß und mag der Kinder Drittentheil wohl bei sich behalten und gebrauchen bis zu ihren mündigen Jahren.

Stürbet auch der Kinder eins, mehr oder alle, so fällt dieselbige ihre Erbschaft an den Vater. Desgleichen thut die Mutter, dass sie die Kinder bei sich behält und nämlich aufzieht, darzu mag sie die Obenutzung von ihnen Kindern Erbschaft auch gebrauchen und behalten bis zue der Kinder mündigen Jahren.

Stürbet aber der Kinder eins, mehr oder alle, ehe sie mündig werden oder anerben, so fallen deselben Kindesgerechtigkeit der Mutter in die Schoß darz also, dass die Mutter alleine den Gebrauch daran beheb und nach ihrem Tode an die andern Kinder so am Leben bleiben kömmt. Aber wue keins am Leben, so fällt es an der Mutter nächste Freundschaft und also nicht in den rechten Stamm des Vaters gereiht muß werden.

Item Vater und Mutter sein schuldig nach den Bierwochen alsohalbe den Kindern ihren Aussatz zu machen, darzu soll die Obrigkeit den Kindern Vormünder geben, auch selbst darin stehen dasz ein Billigkeit und Gleichheit in der Theilung und Schätzung der Güter gehalten werden und dasz alsdann den Kindern ihre Erbschaft eigentlich verschrieben und versichert werde, dasz sie in mündigen Jahren sehen und wissen wie mit ihnen gehandelt, was ihr ist und wo sie es suchen sollen damit aller Bank und künftiger Haber mit Fleiß verhütet werde.

Von den, die sich anderwo verehelichen zu merken:

Nimmt ein Mann ein ander Weib und zeuget mit ihr Kinder, stirbt dann der Mann, die Kinder von der ersten Frau nehmen ihren verstorbenen Mutter Drittheil und die Barade zuvor und nehmen darzu neben und mit den Stiefgeschwistern 2 Theil aller Güter und die Mutter aber, dasz andere Weib, behält den $\frac{1}{2}$, also wird es gehalten, nur der Mann dasz dritte oder 4te. Weib nehme.

Nimmt auch die Frau einen andern Mann und zeuget mit ihm Kinder, stirbt dann die Frau, die Kinder von dem ersten Manne nehmen zuvor ihres Vaters Hergereth und darzu ihres rechten Vaters zuemoill desgleichen nehmen sie zuvor ihres rechten verstorbenen Geschwistertheil nur irgend eins in seinen unmündigen Jahren wäre verstorben, daran der Gebrauch, der Mutter in die Schoß gefallen, woher wie oben vermelt, darnach nehmen die ersten Kinder neben und mit den andern Kindern sollen zugleich dasz drittemwill und der Stiefvater oder andere Mann behält 2 Theil.

Also wird es auch geschehen, wenn dasz Weib den drittheil, vierten oder mehr unner nehme.

Folgen die Erbschafte und Succesion der Kindes Kinder:

Die außberathen Kinder nehmen mit den unberathen gleiche Erbschaft, sie müssen aber dasz so ihnen mitgegeben und zuvor geholfen in die Erbtheilung einbringen und legen.

Kindes Kinder werden anstatt ihrer Eltern in des Großvaters und Großmutter Gütern zugelassen, doch also, dasz sie alle vor 1 Person gerechnet werden.

Der rechte Bruder und Schwester nimmt seines rechten Bruder oder Schwester Erbschaft vor den Stiefbruder oder Stiefgeschwister.

Wo aber kein Bruder oder keine rechte Geschwister vorhanden alle die sich den Verstorben zugleich zeihen, die nehmen dasz Erbe zugleich.

Stiefbrüder und Stiefgeschwister nehmen gleichen Theil mit den rechten Bruder Kinder.

Anderere Erbfälle werden nach Gebrauch und Ordnung sächsischen Rechts gegeben und gehalten.

VIII.

Von Gottes Gnaden Wir Moritz, Herzog von Sachsen Landgraf in Thüringen und Markgraf zu Meissen, Bekennen und thun kund mit diesem Unsern Brief gegen Männiglich.

Nachdem uns der Edle, Unser lieber getreuer Herr George von Schleinitz auf Tollenstein und Schluckenau fürbracht, daß Er in Fürhaben sei ein Haus in unserm Städtlein zu Schandaw zu erbauen, und weil er darinnen ein Haus und Garten an sich brachte, hat er Uns unterthänig gebeten, daß Wir ihm aus Gnaden nachlassen und verschreiben wollten, daß solch Haus, so er erbauen würde mit keiner Zinsen beschweret werde, dann er wolle das Haus so er dazu erkaufet sammt einem Raum wieder verkaufen. Also daß die ganzen Zinsen wie zuuorn sollen dauon gefallen, auch die Dienste zu der Jagd gethan werden, als haben Wir solche seine Bitte angesehen, gnädig gewilliget und nachgelassen, Willigen nachlassen und verschreiben ihme solches hiemit kraft dies unsers Brief, bescheidenlich also,

Wann er das Haus wie gemeldet erbauet, daß es mit keinen Zinsen, noch einiger Frohn zu der Jagd soll beschweret werden, weil er oder seine Erben solch Haus innehaben und gebrauchen, doch daß von dem Hause, das er eines Neuers halben denen er dauon gebraucht, erkaufet, die Zinse und Dienste zu der Jagd und aller Gebühr, wie vor Alters gethan und gegeben werde;

Würde aber ein Einwohner desselben Hauses bürgerlicher Nahrung, auf Nachlassung Unser Unterthanen zu Schandaw darinnen treiben, der soll gleich Andern mit den gebührenden Bürden und Pflichten beladen sein, zu Urkund mit Unsern zurück aufgedruckten Secret besiegelt und geben zu Dresden den 12 Februarii 1544.

IX.

Von Gottes Gnaden Wir Moritz Herzog zu Sachsen des heil: Röm: Reichs Erzmarshall und Churfürst, Landtgraf in Thüringen, Markgraf zu Meissen und Burggraf zu Magdeburgk, hiemit bekennen und thun kund,

Nachdem zwischen dem edlen und wohlgebornen, unsern lieben getreuen Herrn George v. Schleinitz auf Schluckenaw und Tollenstein, Rath zu Pirn andertheils ein Mißverstand fürgefallen über dem Vertrage so etwa durch weylanden, den hochgebornen Fürsten Herrn Georgen Herzogen zu Sachsen unsern lieben Vettern seliger Gedächtnis Mittwochs nach Lätare Anno Nonagesimo aufgerichtet, von wegen der Ausschiffung und Ausführung des Getreide zu Schandaw, welcher bemeltes Herrn Georgen Unterthanen zu Schluckenaw

und Tolenstein kraft des angezogenen Vertrags befugt sein und der Rath zu Pirna ihnen hierinnen Inhalt und Verhinderung thun wollen, das wir die obbeschriebene Partheien auf heute dato anhero gegen Dresden fürbeschieden und durch unser verordente Statthalter und Rätthe nach gehabter Berhör und Handlung sie solches Misverständes in Güten entschieden und vertragen haben lassen,

Nemblichen, weil in vorigen Verträgen zu befinden, das Herr George Unterthanen aus der Herrschaft Schluckenau und Tolenstein zu ihrer Nothdurft und zu ihrem Gebrauche des Getreidiches zu erholen haben solle, soll es damit ungeachtet der Verträge gehalten werden wie solches bishero gebraucht und hergebracht ist.

Trüge sich's aber zu, das zu Schanda an der Schiffung Mangel vorfiele, das die nachgelassenen Rähne nicht vorhanden, so mögen Herr Georgen Leute sich anderer gleichmäßigen Rähne erholen bis solange die von Schanda ihre Rähne wieder zu sich bringen, doch das die Nutzung der Miethen den Einwohnern zu Schanda in alle Wege zu gut komme. Es sollen auch die zu Schanda Herr Georgen Leute, mit dem Schifflohne und Mietgelde vor andern Leuten nicht beschweren, sondern an deme, was gleich und billig und wie man es bei andern bekommen konnte bringen lassen.

Do auch Herr Georgen Leute dem Vertrage zugegen das Ausgeschiffte und Abgeführte Getreide, förder und außerhalb der beider Herrschaften verlaufen würden sollen sie von Herrn Georgen und seinem Nachkommen darum ernstlich gestraft werden, wie sich dann Herr George erbeten hierauf fleißige Bestallung zu machen, damit Allerlei Gefärde verhüttet werde und sollen die Verträge so der Aus Schiffung zwischen Herrn Georgen seinen Leuten und unsern Unterthanen sonstn ausgerichtet allenthalben bei Kräften und Würden bleiben, alles treulich und sonder Gefärde. Zu Urkund mit unserm hierauf gedruckten Secret besiegelt und geben zu Dresden den 23. Februarii Anno 1552.

X.

Wir Leopold von Gottes Gnaden, erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, zu Hungarn, Böhemb, Dalmatien, Croatien und Slavonien König, Erzherzog zu Oesterreich, Marggraf zu Mähren, Herzog zu Lützenburg und in Schlesien und Markgraf zu Lauhzniz

Bekennen mit diesem Brief öffentlich und thun Kundt aller Menniglich, demnach Uns N: Bürgermeister, Rathmanne, sammbt der Gemein des Städtleins Schluckenau unterthänigst zu vernehmen gegeben, wie das Ihnen Ihre Grundobrigkeit der Wohlgeboren

Unser Cammerer und lieber Getreuer Carl Adam Graf zu Mannsfeld, auf Schluckenau und Hainspach auf ihr geziemendes Ansuchen ihre von denen vorigen Besitzern der Herrschaft Schluckenau überkommen und von weylandt Kaiser Rodolpho den Andern und Kaiser Matthia Beider lobseeligster Gedächtnis gnädigst confirmirte Privilegia, Freiheiten und Stadtgerechtigkeiten verneuert hätten und weilen sie dann dieselbe von Uns auch gnädigst confirmirt und bestättiget zu haben unterthänigst verlangten, dannhero Uns sie wir solche erwähnte Ihre Privilegia, Freiheiten und Stadtgerechtigkeiten allermaßen dieselbe hernach folgend von Wort zu Wort inserirt seyndt.

Ich Carl Adam Graf und Herr zu Mannsfeld Edler Herr zu Heldrungen, Herr auf Bornstädt und Friedeburg, Erbherr auf Schluckenau und Hainspach, vor mich und alle meine Erben und Erbnechmen, nachkommende Besitzer und Inhabere der Herrschaft und Stadt Schluckenau in der löblichen Kron Böhmeimb und Leutmeritzer Kreise gelegen, Bekenne, thue Kundt und offenbare Krafft in und mit diesem Meinem Briefe und Siegel vor aller Wenniglichen, demnach die Bürgere In- und Mitwohnere der Stadt Schluckenau, Meine liebe und getreue Unterthanen, eine Confirmation über ihre Stadtrechte und Freiheiten von dem wohlgeborenen Herren, Herren Haugolten, Hansen Ernsten und Heinrichen, ungesonderten Gebrüdern von Schleinitz, Herren auf Thollenstein und Schluckenau, allen christseeligsten Gedächtnis im Jahre Christi 1566 erlanget und bekommen, auch nachmahle als in gehaltener brüderlicher Theilung die Stadt und Herrschaft Schluckenau dem wohlgeborenen Herren, Herren Ernsten von Schleinitz erblichen zugefallen, bei damalig verordneter Commission die Unterthanen der Stadt Schluckenau das freie Brauwert als das vornehmste zu Recht deduciret und erwiesen und vermöge des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herren, Herren Rudolphi des Andern erwählter römischen Kaisers, auch zu Hungarn und Böhmeimb Königes allergnädigsten Herren lobseeligsten Andenkens Resolution, auch derselben wohlverordneten Herrn Commission Recer dasselbe Pleuarie erhalten, und in Rem Judicatam erwachsen, auch darzu solch freies Braurecht nicht allein von dem wohlgeborenen Herren Herren Albrecht, Freiherrn von Schleinitz, Herren auf Thollenstein und Schluckenau, röm. kais. Maj. Rath und Cammerern, welcher durch einen bestättigten Erbkauf diese Herrschaft und Stadt Schluckenau an sich gebracht Anno 1618 ihr Stadtrecht theils verneuert theils vermehret und also zum Ganzen confirmiret, bestättiget und bekräftiget, so auch vor diesem von dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herren, Herren Matthia, erwählten römischen Kaiser, auch zu

Hungarn und Böhmeim Königes, Hochseeligsten Gedächtnis de dato Wien den 21. Monats Tag May nach Christi unseres lieben Herren und Seeligmachers Geburt im 1618 dero Reiche des Römischen im 6. des Hungarischen im 10. und des Böhemischen in dem 7. Jahre mit allergnädigster Confirmation versehen und versorget werden, als habe ich demnach die Herrschaft und Stadt Schluckenau mir erblichen Zugefallen in Gnaden erwogen, daß gedachte Meine Unterthanen die Bürger zu Schluckenau, bei denen langwierigen Kriegerunruhen durch allerhand militarische Exactiones und Brandschatzungen die sie zu meinem als ihren Nutzen, die Einäscherung der Forwerge und ihrer Häuser abzuwenden abgelegt und in den landesfürstlichen Anlagen und Steuern die Dorfschaften in vielen Ubertragen in groß Abnehmen gerathen, derowegen angesehen und bedacht die unterthänigen treuen und gehorsamen Dienste, fürnemlich aber, daß sie bei Hoch verordneter Reformation durchgängig durch das löbliche Königreich Böhmeim auf meine Ihnen vorgetragene obrigkeitliche Gnad als treue und gehorsame Unterthaner zu der allein seeligmachenden römischen katholischen Religion sich mit Weib und Kind nicht allein wirklichen bequemet, sondern auch die Dorfschaften darzu zutreiben Mir mit allem unterthänigen Gehorsam und Fleiße beispflichtig erscheinen, beynebenst ihr treulichs Seufzen und unterthäniges Bitten beherziget und damit sie hinwiederum zur Nahrung kommen möchten, so habe ich mit vorgehabten reifen Rathe, ihre Stadtrechte und freies Brauwerk sammt andern ihnen von Alters und hiernach beschriebenen Begnadungen zum Ganzen confirmiret, bestätigt und bekräftigt, auch dahin bemühen, damit durch allergnädigste Relation Ihr Röm. Kais. Majst. dies ihr Stadt- oder freies Braurecht in die königliche Landtafel zu Prag ehistes einverleibet, zu dem mit Röm. Kais. Majst. Confirmation versehen und versorget werden möchte.

1. Erstlichenweilen die ewige Güter vor Allem andern vörgänglichen billich zu suchen und in alle Wege vorzusehen sein, als sollen die Inwohnere der Stadt Schluckenau bei der allein seeligmachenden römischen katholischen Religion, worzu sich izo wirklichen bequemet unveränderlichen darbei verbleiben, die Kinder und Jugend darzu halten, darmit der wahre katholische Glaube fortgepflanzt und mit der Lieb und Furcht Gottes fruchtbarlichen verwurzeln möchte. Und weile auch E. E. Rath zu Schluckenau Anno 1553 zu Vorstehern undt Habern des Gestiftschulen und Gotteshäusern allhier laut der Fundation und Confirmation hierüber verordnet, auch hernacher denselben die Gestiftsgeldern an Jahrrenten zu Budissin, Frühe Mess, Salve Walpurigs und Michaelis Zinsen in und außer dieser Herrschaft zu Schluckenau zu Baulichen weßen Gestifts und Schulendiener übergaben, als soll gedachter Rath bei allem deme

geruhig verbleiben und mit gnädigster Beförderung bei Sprung haben, wie denn auch an den Decimis, Zinsen und allen der Kirchen Gestifts-Schulen und Pfarrelehen zu Schluckenau Ein- und Zugehörungen, das wenigste nicht veräußert oder davon entzogen werden soll, daß deren Korn, so von den Forweg und Mühlen dem Pfarrelehen zuständig, soll jährlichen auf Michaelis von der Herrschaft verordneten Pfarren zu Schluckenau Au gutem dieser Oth Forweg Korn eingestellet werden, welchem der allmächtige Gott geschickts Kinder bescheret, die sollen sie zur Schule halten und ohne Vorwissen und gedachten eines Raths daraus nicht nehmen, würde aber jemand darwider handeln, soll vom Rath gebührender Weise gestrafet werden. Diejenigen, so zum geistlichen Stande geschicket und sich dazu gebrauchen und begeben wollen, sollen von der Herrschaft daran mehr befördert denn gehindert werden. So soll hinführo zu allen Zeiten ein ehrbar Rath Macht und Recht haben, Schulmeister, Cantores, Stadtschreiber, Weinschenken und in Summa alle und jede, so sie zu ihren Diensten bedürfen gebrauchen und aus Gemeinenäckel besolden, aus und anzunehmen und zu Diensten zu bestellen, auch nach Verbesserung bevor, ob die in Schulen dienen, nachlässig und säumig befinden, auch sonst nicht genugsam geschickt, der Jugend, dem Gotteshause und Gemeine Nutzen vorzustehen hinwieder zu beurlauben und andero Stellen andere zu bestätigen, hierinnen von der Herrschaft nach sonst jemand kein Inhalt erfolgen soll.

2. Die Bräuhöfe, derer 130 im Stadtgraben begriffen, sollen vollkommen Macht und Recht haben, das Brauwerk zu befördern und zu gebrauchen, anheben und aufhören, wann es einem ehrbaren Rath beliebt, und wie es von denselben zu Tränke oder „Merzen“ beschlossenen und Ordnungen darüber gemacht worden, demenach gemäß zu leben sollen obgedachte Brauhöfe verbunden sein dem Guß, Maß und Kauf des Bieres anzusehen ist CC. Rath nach ihren besten Willen und Erkenntnis berechtiget, sollen darbei geschützt werden.

3. Den freien Bierschank im Stadtkeller, sowohl bei der Bürgerschaft anzustellen, stehet dem Rathe alleine zu und sollen sich alle und jede dieser Stadt In- und Mitwohnere keines andern, denn gemeiner Stadt eingebrauen Bieres zu erholen haben; in diesem allen Brauwerk und Schank betreffende, die Herrschaft soll ihnen weder durch ihr eigenes oder ander Leute Bier kein Eintrag oder Verhinderung beschehen, denenselben zu Schaden, weder durch Aufricht oder Bauung neuer Schänkhäuser noch Zuerkaufung einiges Bürgerhauses, wie es immer mag erdacht werden, soll nichts diesen ihren freien Braurecht zuwider gehandelt noch Jemanden darwider zu handeln verstattet werden, wie denn auch alle diejenigen zum

Schluckenawischen Bier gehörende Bürger, niemanden ausgeschlossen, ohne erhebliche Ursachen anderer Orthen zu zechen bei Strafe jedesmal 15 GG. dem Rathe sich finden lassen soll. Da aber bei Jemanden fremdes Bier gefunden, dasselbe verlustig und darneben mit 30 GG. dem Rathe zur Strafe gezogen. Die Bürger im Bräurbar geseffen, da einer oder der andere genugsam überwunden, daß er eines ehrbaren Rath's Anordnung im Brauwerk oder Schank zugegen gebahret, der oder ein jeder derselben soll dem Rath 10 Schock Strafe liefern und des Brauwerks 6 Jahr lang ent-rathen.

4. Die Obermühle zu Schluckenau hält die Herrschaft ohne Zuthun der Bürgerschaft allzeit im baulichen Wesen und soll gemeiner Stadt in Allewege zum Malzmahlen zuläßig bleiben; von jedem Malze wird dem Müller 6 Gr. Mahlgeld und in Fall in obgedachter Schluckenawischer Mühle Wassers oder anderer Ungelegenheiten halber Mängel vorfielen, soll demnach den Bürgern zu Schluckenau die Obermühle zu Rosenhain in alle Wege zum Malzmahlen offenstehen.

5. Gehölze zum Brennen, Brauen und da es die Nothdurft erfordert zum Bauen soll der Bürgerschaft um rechtmäßige und billige Bezahlung an denen Orten, da es armen Bürgern und Handwerksleuten zu sich zu bringen möglich auf die angestellten Holz-märkte verkauft und von der Herrschaft gelassen werden.

6. Die Gemeine Stadt soll auch berechtigt sein, ihre eigene Mälzereien anzustellen, Malzhandel bei der Stadt und aufn Lande zu gebrauchen, nach ihren besten Gefallen ohne Hinderung der Herrschaft und Männigliches, benebenst wird es einen jeden Brauhöfer der Stadt Malzhäuser auf das Seine zu bauen, das Malz außer der Stadt zu vorkaufen zugelassen, Gersten und Weizen wird ihnen auf freien Markte oder anderer Orten in und außer der Herrschaft wo die am besten zu bekommen zu kaufen verstattet.

7. Gemeine Stadt ist von Anfang eines freien Salzkaufes und Schankes berechtigt gewesen, dessen sich alle und jede dieses Kirchspiels gehörende Unterthaner erholen müssen, sollen darbei hinführo zu allen Zeiten geruhiglichen verbleiben und wieder Männigliches Verhindern gnädigen Schutz haben und damit der Einschleif verhütet wird, dem Rathe freigestellt, allerhand Mittel und Wege zu erfinden, das solchen vorgekommen.

8. Es soll auch die Gemeine der Stadt Schluckenau befreiet sein, nach ihrem Gefallen, wo und an welchen Orte es ihnen beliebt, Wein einzukaufen, denselben anhero zu liefern, in und bei der Stadt zu feilen, kaufe, schenken, auch hinwiederum außer der Herrschaft außs Land verkaufen, verstecken oder sonsten, wie sie das zu

Rath werden anwenden, wie denn auch alle und jede, so sich des Bieres bei Gemeiner Stadt zu erholen schuldig, ingleichen des Weins Kaufende gebrauchen sollen. Indem aller Einschleif abgeschafft, verbotten, Schutz darbei ist die Herrschaft zu halten schuldig und geben hinführo allein die königliche Weinsteuer und soll hinführo und zu ewigen Zeiten von mir, dem Meiningen und allen nachkommenden Herrschaften mit eigenen gewachsenen, erkaufte, geschenkten und andern Weinen, solche zu verzapfen und in Geld anzunehmen nicht beschweret werden.

9. Es soll auch zugleich die Gemeine das Branntweinbrennen, Schenken, auch die Zinsen und Einkommen davon zu gebrauchen Gemeiner Nutzen und genießen, wie ihnen denn auch frei gestellet das Brennen Andern um Vergleichung hinzulassen, oder im Mangel dessen sich anderer Orten aller Orten Gebrandweines zu erholen und ohne Männiglichs Verhindern die Unterthanen sämtlichen benanntlichen die eingepfarrten Dorfschaften sein sich dessen bei der Stadt Schludenau zu erholen verbunden.

10. Mit freien Jahrmärkten, als 1. Sonntag Oculy, den 2. Himmelfarth Christi, 3. Sonntag nach Lawrenty, 4. Sonntag von Michaely, Wochenmärkte alle Donnerstage, Hofsmärkte anfangende Donnerstag nach Oculy und also bis auf und mit dem Donnerstag nach Palmarium jährlich endende, ist Gemeine Stadt von langen Zeiten hero begnadet, sollen zu allen künftigen Tagen dabei gnädigst geschützet, auch jeder Männiglich die selben mit ihren Waaren zu besuchen, öffentlich feil zu haben, zu kaufen und zu vorkaufen und allerhand Freiheiten, Nichts ausgeschlossen, wie Jahr- Wochen- und Hofsmärkte Recht und Gewohnheit in umliegenden Städten jeden frei zu und gegeben werden. Die gebräuchlichen Einkommen an Thor, Städte, Märkte und andern Geldern, davon sollen Gemeinen Nutzen unentzogen verbleiben, wie denn auch alle jede dieser Herrschaft Unterthaner alle ihre verkaufende Waaren, wenn sie alter Ordnung nach, dieselbe zuvor bei der Herrschaft ange sagt, erstlichen nach Schludenau auf freien Markt zu Kaufe bringen und ohne dies nirgends anders wohin verwenden sollen, würde aber darwider gelehbet und einer oder mehr ergriffen, so ihre Waaren verschleiffen und zu Schludenau von den verordneten Zöllner keine Zollzeichen abgelöset haben, der oder dieselben sollen der Herrschaft die Waaren verfallen und darneben derselben Straf zugewarten haben. Vor langen Jahren her hat, Männiglich frei gestanden, Brod, Semmel, Kuchen und dergleichen zu backen und an Jahr- und Wochenmärkten dieselben auf freien Märkte öffentlich feil zu haben und zu verkaufen, dabei izo künftigt und zu allen Zeiten nicht allein dieser Herrschaft Unterthanen, sondern auch Frem-

den, so außerhalb dieser Herrschaftmühlen ihr Getreide ermahlen verstatet und zugelassen werden und verbleiben soll, jedoch dass man Wochenmärkte über 12 Uhr keine weitere Feilhabung gestattet beneben stehet Gemeiner Stadt zu hinführo einen Platzbäcken oder Bäcken der täglichen Rockenbrod backen und dasselbe öffentlichen zu feilen kaufe haben und geben möge, zu halten, ohne vor wegen des Handwerks der Bäcken oder Männiglichen. Ingleichen hat Gemeine Stadt Macht und Recht ihres Gefallens den Käulenmarkt an Wochen- und Jahrmärkten zu bestallen ohne Einreden oder Behinderungen der Schluckenawischen Fleischhacker; der Herrschaft gehöret zu diesen allen gnädigen Schutz zu halten.

11. Die Bürger zu Schluckenau sein von Alters her befreiet, allerhand bürgerlichen Handel und Wandel wie die Ramen haben und von Bürgern aller Orten gebraucht werden zu treiben und pflegen, sollen zu allen künftigen Zeiten außer den, so Gemeinen Nutzen allein zuständig von Mir, Meinen Erben und Nachkommen darbei geschüzet und ohne Hinderung geruhiglichen verbleiben, beneben sollen sie berechtigt sein, ehrliche Handwerkszunft und Zechen aufzurichten und halten. Nichts anders als andere königliche und Herren Städte in der Kron Böhmeib und in leitmeritzer Kreise gelegen, in allen begnadet sein und sich bürgerlichen zu verhalten haben, an solchen allen die Inwohner dieser Herrschaft keinen Eintrag thuen, sich auch der Handwerksleute, Bades und Arznei zu Schluckenau allein gebrauchen und erholen sollen. Was die Herrschaft an diesen Ort Forvergen und Mühlen verkaufende Waaren erübrigen, sollen die Fleischer, Bäcken, Krämer und diejenigen, so mit Hantierung umgehen, um billige und gleichmäßige Bezahlung, in Massen solche Waaren von fremden Leuten gekauft und gezahlt werden und beides die Herrschaft und Unterthanen dabei bleiben könnten, anzunehmen schuldig sein. Ein ehrbar Rath soll fleißig Aufsehen haben, damit von den Bäckern, Fleischern, Krämern und allen andern, so mit Handel und Wandel umgehen, dass Armuth nicht beschweret und unchristlicher Weise übersezt werde, sondern die Bäcken sollen das Brod nach der Wage backen, Fleischer nach Fleisch nach Erkenntnis der Schatzmeister verkaufen, die Kramer und Handelsleute ihre Waaren nach Gutachten eines Rathes anschlagen, wie denn nichts weniger damit Maß, Gewicht und Ellen nach den jüngst gehaltenen Landtage angeordnet gebraucht und erhalten werden, das Aufsehauen ist dabei zustehend, die Herrschaft hält dabei billig Schutz.

12. Alle und jede Gemeiner Stadt Schluckenau zugehörige Güter am Rathhause oder Weinkeller, Brau- und Malzhause sammt den zugehörigen und Gehölzen, Erlicht und Schweidrich genannt

Hofenstücken, Reumichten, Teichen, Wiesen, Viehe, Wegen und Werten, Gärten, Flecken, Stadtgraben, Thorhäuser zusammt der großen und kleinen Auen, auch allen Andern wie es Namen haben oder genannt mag werden und kann, das Wenigste nicht ausgeschlossen, beneben den Allen, was solche Güter Nutz bringen oder künftig zu mehrer Nutzung gebracht werden könnte, sein Gemeiner Stadt Erb und Eigen, sollen auch darbei geruhiglichen verbleiben ohne Mein, Meiner Erben und aller Nachkommen dieser Orthherrschaften Verhinderung und Abbruch zu ewigen Zeiten verbleiben und da ihnen igo oder in künftigen etwas Mehres an Bräu= Malz= Schul= Rath= oder Gasthäusern in oder außer der Stadt auf ihren Revier zu bauen, zu kaufen wie denn auch an Aecker, Wiesen, Teichen und Andern, sofern der Stadtgründe langen und sonderlich mit ihren Stadt= und Gerichtsbüchern zu beweisen, stehet ein Mehres zu Gemeinen Nutzen zu bringen nöthig sein wollte, dass in alle Wege Gemeiner Stadt ohne Hinderung der Herrschaft dessen Allen berechtigt sein und bleiben soll. So hat auch Gemeine Bürgerschaft das Wässerlein in Schluckenauer Auen, an Ziegelteiche anfangend und bis zum anstößenden Königswalder Wasser unter der Stadt= aue mit Fischen zu gebrauchen.

13. Bei des wohlgeborenen Herren, Herren Georgen Herren von Schleiniß, Herren auf Thollenstein und Schluckenau aufgerichteten und verlandtafelten Succession in Erbfällen, sollen alle und jede In= und Mitwohnere der Stadt Schluckenau jeko, künftig zu allen Zeiten verbleiben und von der Herrschaft genugsamblich darbei gehandhabt werden. Allen ausländischen Personen, denen vermöge berührter Succession von Gottes und Rechtswegen Etwas bei dieser Stadt zufället und derselben Oberkeiten sich zum Wiederfolgen lassen erbitten, denen soll das Wenigste nicht verhalten, noch davon zu entwenden gestattet werden.

14. Stadt und Gerichtsbücher dieser Gemeine zuständig sollen allein zu allen Zeiten in Kräften sein und bleiben und Niemand's dagegen zu handeln zugelassen werden, so sollen auch Testamente, Uebergaben, Eheverordnungen, Erbsunderung, Kaufe und Verkaufe über Haus und Hof, Aecker, Wiesen und dergleichen ins Stadtrecht gehörige Sachen wie die Namen haben oder in Handlungen und städtischen Vorfällen und Kaufen nirgend anders, als von einem Rath gemacht aufgenommen und nach der Stadtgebrauch einverleibet werden. Geburts= und Vehrbriefe ihres Bürgers und Mitwohner Kindern zu ertheilen, ist Gemeine Stadt von Anfang berechtigt, sollen hinführo allen und jeden im Stadtrecht erzeuget und geboren worden mitzutheilen begnadet bleiben, jedoch dass diese Clausula angehänget, der Unterthänigkeit, damit er Unser gnädigen Herrschaft Vorwand und Zugethan und loß gezählet,

auch des jährlichen auf Walpurgis dieselben, denen Geburtsbriefe gegeben werden der Herrschaft angedeutet und von Jedern $\frac{1}{2}$ Gilden oder 12 weiße Groschen Ihr Gnaden geliefert und auf gemelte Zeit mit überantwortet werden; alle diejenigen, so sich bei Gemeiner Stadt häuslich niederlassen (und besonders die Brauhöfe besitzen, sollen ehrlicher Geburt und Wohlverhaltens sein) und sonst bürgerliche Handlung treiben wollen, sollen in Gemeinsäckel zum Bürgerrechte liefern, nämlich die Eingebornen 2 fl., Ausländische 4 fl. und Diejenigen, so nicht ehrliche Handwerksmeister 6 fl. dieses von dato zu allen Zeiten Gemein Stadt berechtigt sein und bleiben soll, darwider sich Niemand aufzulehnen bei Verlust des Bürgerrechts.

15. Eine alte Ordnung ist bei Bestätigung dieser Stadttämter verblieben, also, daß jährlich am Tage Walpurgis 6 Personen aus dem Rathstuhl von ganzer Gemein elegiret, derer 3 zu Bürgermeistern, 3 zu Richtern erkoren und also balden der Herrschaft fürgestellt werden, aus denen die Herrschaft 2, eine zum Bürgermeister, die andere zum Richter bestätigt, mit dergleichen Bestellung der Stadttämter zu allen Zeiten gebühret und über angedeuteten Tag Walpurgis keine hinterziehen, von der Verlängerung von der Herrschaft erfolgen und geschehen soll. Die Rathspersonen und Gemeinevorstehere an der abgestorbenen sonsten anderer Ort hinwenden oder von der Herrschaft oder Gemeinen Stadt erheblichen Ursach wegen abgesetzten Stellen sollen ingleichen von ganzer Gemeine erwählet, der Herrschaft angedeutet und daraus bestätigt werden. Der verordnete Bürgermeister soll mit Gemeiner Stadteinkommen und Gefällen spärlich umgehen, dieselben nicht übel anwenden oder ihres Gefallens verwenden, sondern zu Nutze Gemeiner Stadt gebrauchen, sich keiner hohen Sachen ohne Vorwissen des Rathes unterwinden, auch kein Ansehen der Person gebrauchen, sondern Männiglichen die Billigkeit wiederfahren lassen, die Gemeine Reitung sollen dahin angestellt werden, daß jährlichen 1 Tag vor Walpurgis dieselben geschlossen und dem Rathe und Ausschuss der Gemeine 14 Tage hernach übergeben werden; wenn nun solche von gemelten Rathe Gemeinevorstehern und Ausschuss der Bürgerschaft angenommen, nach Nothdurft überleget und vor richtig erkannt worden, sollen die Bürgermeister hierüber gebührend quittiret werden. Im Fall aber Mängel befunden, damit die Gemeine nicht zufrieden sein könnte, hat sich die Bürgerschaft an des gewesenen Bürgermeisters Vermögen zu erholen, worzu ihnen die Herrschaft schleunige Hilfe zu thun schuldig ist. Alle und jeden Gefällen der Herrschaft von Gemeiner Stadt zuständig ist der Bürgermeister einzunehmen und hinwieder auszugeben, auch Reitung darüber zu thun schuldig; anlangende da aber kaiserliche oder königliche Steuern

wie die Namen haben oder künftig bewilliget und angefezt werden möchten, soll ein Rath einzunehmen und hinwieder an gebührende Stellen gegen genugsamer Quittung zu liefern verpflichtet sein, darum von einen oder dem andern Ungehorsam oder Vorzug in Ablegung desselben allen oder theils erfunden, denen oder dieselben hat der Bürgermeister oder Rath mit Gefängnis zu strafen, die Herrschaft hält darüber Schutz.

16. Die kleinen Handwerkszinsen, so von Alters dem Rathe zuständig sollen denselben zu empfangen geruhiglichen verbleiben, ingleichen die kleinen bußfälligen Strafen, in und bei der Stadt vorkommende, Niemand ausgeschlossen (außer der Blutrünst) benedlichen von Gotteslästerung, ehrenrührige Schmä- und Scheltworten 2 fl., Maul oder Halschlagen und von Treuge herraufen $\frac{1}{2}$ fl., Verachtung und Ungehorsam gegen den Rath und Stadt-

beamten	1 fl.,
Freuel und gewaltfam Einlauf in ander Leute Häuser	2 fl.,
Von Messerzug ohne des Richters Gebühr	6 Gr.

werden einen ehrbaren Rathe zu Gemeinen Nutzen empfangende übergeben. Der Rath- oder Weinkeller Gemeiner Stadt zuständig ist mit Befreiungen von vorgehender Herrschaft versehen und von mir aufs neue confirmiret sollen nun und zu allen Zeiten darbei verbleiben. In gemelter Freiheit ist begriffen, dass Niemand mit Gotteslästerung, Schelten, Schmähen, viel weniger mit Schlagen, Raufen, Stechen zc. erfunden werden soll, sondern in allen als frommen ehrliebenden Leutlein geziemt sich verhalten und die Freiheit in Acht nehmen sollen; würde aber Jemandes darwider handeln und mit Fluchen, Gotteslästerung, Schelten, Schmähen erfunden, soll dem Rathe 6 Reichsthaler zur Strafe verfallen sein und mit Gefängnis 8 Tage gestrafet werden. Von Treugen, Stoßen, Schlagen oder Maulschlägen gehöret dem Rathe zur Straf 10 Th. und soll derjenige, so thätig befunden, benebenst 14 Tagen im schwarzen Loch fragen; Diejenigen aber, so Blutrünstig schlagen, stechen, stoßen oder sonst mit mörderlicher Gewehr etwas begehen, werden der Herrschaft zur Straf vorbehalten.

17. Die Bürger zu Schluckenau sind aller Roboten wie die immer können erdacht und benennet werden, gänzlich befreiet, wie denn auch die Vorstädter, Häusler und Hausleuten. Im Stadtrevier wohnende, so Handwerker sein mit Robottdiensten nicht sollen beschweret werden, ingleichen verarmte Bürger und Bürgerin des Schutzgroßschens und Hofrobotten enthebt bleiben. Gemeine Stadt gibt jährlichen wegen Erlassung aller Robottdienste, Insonderheit wegen des Jagens und Nehführens so sie vor alten Zeiten zu thun schuldig gewesen, der Herrschaft jährlichen auf 2 Termin

Walpurgis und Michaelis 74 fl., thuen 59 Sch. 12 kleine Gr. Bei dieser Befreiung alle und jede Schluckenawische In- und Mitwohner jezige und künftige nun und zu allen künftigen Zeiten geruhiglichen gelassen und dagegen in keinerlei Wege beschweret werden sollen.

18. Mit der Herrschaft Schafen und Viehe sollen der Bürger Güter vor Michaelis und nach Walpurgis nicht betrieben oder behütet werden wie denn ingleichen die Fleischer und andere mit ihren Viehe Gemeiner Stadt Viehe weiden oder der Bürger Güter über angedeute Zeit nicht bedrängen sollen und weile auch von vorgehender Herrschaft über den dritten Theil Stadtgüter ausgekauft und zu einen Forwerge gemacht, daher armen In- und Mitwohnern ein ziemlich Theil ihrer Nahrung entzogen und hinführo zu erhalten schwer fallen will, als soll über dasjenige, so an dato von ihnen ertauscht und dagegen in ander Wege vergnüget, nun und zu allen künftigen Zeiten, weiter nichts mehr ausgetauschet, aufgekauft oder in andere Wege entzogen werden, sondern ich alle Meine Erben und Nachkommenden wollen und sollen sie bei dem, so sie heute dato noch übrig behalten geruhiglichen verbleiben lassen, sie die Bürgerschaft darbei gnädigst schützen und handhaben und in keinerlei Wege, auch in wenigsten nicht die Entziehung wie und wesser Gestalt, die auch immer erdacht werden könnte gestattet.

19. In Armen Schluckenawischen Wittib und Waisenzustand soll von jeziger oder künftiger Herrschaft kein Eingriff oder zu sich Ziehung geschehen, sondern ein Rath soll derselben wahrzunehmen, vormünden, zu ordnen und damit den Waisen recht vergestanden, jährlich auf Weihnachten Reitung zu fordern und halten besugt sein. So sollen auch armer Wittib und Waisen zu unannehmlicher Verheiratung von der Herrschaft nicht gedrungen werden. Der Bürger Kinder außer denen so zum geistlichen Stande begehende, so was gelernet und anderer Orten sich gebrauchen lassen, sind der Herrschaft, da sie derer bedürftig um billige Bezahlung nach Erkenntnis der Herrschaft und Personen Dienste zu leisten schuldig, jedoch sollen sie an ihrer Wohlfahrt, da sich die begeben möchte und vor billig zu erkennen, von der Herrschaft nicht gehindert, auch zu anderer Herrendienste nicht gegeben oder gedrungen werde.

20. Ein jeder Eingeborner oder Eingeborne, sowohl diejenigen Bürger und Bürgerin so von anderer Orten anhero gezogen sich unterthänig gegeben und die Bürgerrecht bei Gemeiner Stadt erlanget, sich gegen der Herrschaft gehorsam und unterthänigst, auch Gemeiner Stadt wohl verhalten und derselben nicht zuwider gelebt anderer Orten ihre Besserung zu suchen vermeinen sollen sammt Weib und Kinder und aller ihrer Zuständigkeit so sie damahle

haben künftig an Erben oder sonsten rechtlich zu sich bringen möchten, zu allen Zeiten von der Herrschaft jetziger und künftiger aus Gnaden losgelassen und an ihrer Wohlfahrt nicht gehindert werden, dagegen soll von jedem Hundert Schocken, so der Losgelassene zu baaren Gelde gerietet, vermöge 4 Schock Weisniß der Herrschaft nebenst billigen Amtsgebühr geliefert werden. Bürgers Söhne und Töchter, deren Eltern noch am Leben aber so sie anderer Orten zu Freiungen sich eingelassen und dahin wenden sowohl die arm und keines Vermögens sollen von der Herrschaft über 2 oder 3 Weisniß Lieferung nicht beschweret und an Loslassung verhindert werden.

21. Dieweil auch vermöge der uralten Verträge und endlich des Letzten Anno 1552 den 23. February zu Dresden aufgerichtet und durch den durchlauchtigsten, hochgebornen Fürsten Herren, Herren Morizen Churfürsten zu Sachsen u. hochlöblichsten Gedächtnis aufs neue bestätigt, die In- und Mitwohnere der Stadt Schluckenau zu ihrer Nothdurft mit freier Ausschiffung zu Schandau begnadet, hierinnen sollen sie von Mir und Meine Erben und allen nachkommenden Besitzern dieser Herrschaft Schluckenau auf denen die Begnadung beruhet in Wenigsten nicht verhindert, sondern so viel menschlichen und möglichen bei igo regierenden Churfürsten zur Verneuerung des Privilegy vorbitten werden, welches denn auch zukünftigen Meinen Erben zu Beförderung verbunden.

22. Wochentlichen am Freitage sollen Bürgermeister, Richter und die Rathsfreunde zusammenkommen und am selben allerhand vorlaufende Stadtsachen befördern und die Richtigkeit pflegen, alle und jede In- und Mitwohner dieser Stadt sein schuldig, einen Rathe und dem Stadtbeamten gebührliehen Gehorsam zu leisten, wie ihnen denn im Fall das Gegentheil erfunden, mit gebührenden Strafen die ungehorsamen Muthwilligen zubelegen hiermit zugelassen.

23. Die Gerichte zu versorgen und zu halten, auch die Gefangenen zu verwahren und anderer Orten, da dieselben eingezogen würden anhero zu holen ist Gemeine Stadt schuldig, die Unkosten aber darauf laufende giebet das Land zugleich.

24. Geschoss haben die Einwohner der Stadt Schluckenau jährlich auf Weihnachten der Herrschaft 25 fl. 22½ weiße Groschen, als das alte Geschoss 20 Sch. 45 kleine gl. geliefert werden, aber wegen der Stadtgütern, so die Herrschaft in neuen Forwerge gebraucht, abgezogen 10 Sch. 15 fl. gr. verbleiben 10 Sch. 30 fl. gr., welche jährlich an Weihnachten an ganghafter Münze der Herrschaft einzustellen, sollen dabei geruhiglichen verbleiben und auf Mehren nicht beschweret werden.

25. Des Theilshillings sind alle Diejenigen, so Bürgerrecht haben und in Stadtrevier geseßen befreiet, bleiben darbei unverändert.

26. Damit künftiger Zeit die Bürger nicht allein in der Schützenbrüderschaft sondern auch aus derselben sich mit Röhrenschießen üben möchten, als soll ein Rath diese Anstellung zu machen befugt sein, damit des Jahres 4 mal bei bequemen Sommertagen die Bürgerschaft zusammen kommen und um Geld oder Geldeswerth Schießen halten, so sollen sich auch die Brüderschaft der Schützen in ihren Vornehmen eines Rathes Anordnen unterwerfen und demselben in keinem Wege zuwider leben.

Und Ich vorgenannter Carl Adam Graf und Herr zu Manns-
feld 2c. confirmire und bestätige kräftiglich, alle diese vorherbeschriebene und angezogene Punktartikel und Inhalt, wie deren ein jeder In-
sonderheit den Buchstaben nach, mit aufgedruckten Worten begriffen, gespreche und gelobe auch vor Mich, alle Meine Erben und nach-
kommende Herrschaften auf Schluckenau bei gräflichen und herrlichen Ehren wahren Worten, treuen und guten Glauben, alle deme nach so in fürgesetzten Schluckenawischen Stadtrechten-Confirmation, Freiheit und Gerechtigkeit begriffen, steht fest unverrücklich, unverbrüchlich, getreulich und wohl zu halten und in allen gemäß nachzuleben und zu vollführen, darwider nichts zu thun noch zu handeln oder Jemanden andern diesem entgegen, dem Rathe etwas vorzunehmen gestatten sollen noch wollen in keinem Wege. Sondern will mich hiermit aller Beneficion und Wohlthaten, so Mir oder Meinen Nachkommen in diesem zu Hilf und Statten kommen möchten gänzlich begeben und verziehen haben. Es sollen auch alle alte und neue finde, so durch menschliche List und Behändigkeit hier weder zu erdenken, Mir, Meinen Erben und Nachkommen in keinem Wege hilflich noch zuträglich, vielweniger gemelten Meinen Unterthanen und Nachkommen, Inwohnern, Bürgern und Brauhöfern der Stadt Schluckenau verfänglich oder schädlich sein, sondern Treu und Glauben soll hierinnen vorgehen und fleißig gehalten werden.

Deme zu desto mehrer Versicherung sollen auch oft ermelte Bürger und Inwohner der Stadt Schluckenau Meinen Erben, Erbnehmen und allen nachkommenden Inhabern und Besitzern dieser Herrschaft die Erbhuldigung mit dem Handschlag abzulegen ehender nicht befugt sein, noch von Jemanden darzu angehalten oder einigerlei Weis angestrengt werden, es haben denn zuvor die nach mir kommende Meine Erben, Erbnehmen und nachfolgende Besitzere dieser Herrschaft diese von mir ihnen ertheilte Freiheiten und Stadtgerechtigkeiten wirklichen mit Hand und Siegel bestätigt und bemelte Bürger und Inwohner darbei unveränderlichen zu erhalten und darüber obrigkeitlichen Schutz zu leisten versprochen. Und da im Fall solche Befreiung theils oder ganz und gar von Mir, Meinen Erben und nachkommenden Herrschaften aus dem Augen

gesetzt und dagegen gebahret werden wollte, soll es Meinen Unterthanen unverweislich sein, hierüber bei der Königl: Majest: klagende beschweren, und um billiges Einsehen zu bitten, wie ich denn vor Mich, Meine Erben und alle nachkommende Besizere dieser Herrschaft, dem allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herren, Herren Leopoldum Königen zu Böhmeim und alle nachkommende Könige, sowohl deroselben wohlbestallte Rätthe und Landofficiere unterthäniges, gehorames Bitten thue, viel gemelter Stadt Schluckenau bei solchen von Mir und Meinen Vorfahren ihnen gegebenen Freiheiten und Gerechtigkeiten gnädigst beruhen lassen und dagegen Niemand ohne einige Hinderung, Eintrag und Disputat zu thuen verstatten, sondern in allen Zeiten darbei gnädigst schützen und handhaben helfen.

Gegen solchen von mir ihnen ertheilten neuen Confirmation der von Alters her gebrachten Freiheiten und Gerechtigkeiten haben sich Bürger und Inwohner der Stadt Schluckenau ihrer auf denen eingepfarrten Dorffschaften Königswalda, Kaiserswalda und Rosenhain, welche sich sonst Gemeiner Stadt eingebrauen Bieres zu erholen, abzuführen und zu verschenken de jure verbunden gewesen, habenden Gerechtigkeiten verziehen solcher Gestalt, daß demnach alle diese Dorffschaften des Weines, Branntweines und Salzes einzig und allein bei Gemeiner Stadt sich zu erholen schuldig sein und bleiben sollen, worbei Gemeiner Stadt von Mir, Meinen Erben und allen nachkommenden Besizern und Inhabern der Herrschaft und Stadt Schluckenau nun und zu ewigen Zeiten geschähet und hierwieder zu thuen, Niemanden verstattet werden soll, herentgegen werden die mir von der Bürgerschaft zu Schluckenau um der eingepfarrten Dorffschaften halber jährlichen ein Gerichten 350 Schock weiß. wie auch die 22 Scheffel 2 Viertel 3 Achtel 1 Maßel Zins denn auch der von der Bürgerschaft haltenden Pferden jährlichen an Michaelis abgeführte Forsthafer hiermit gänzlichen cassiret und aufgehoben und soll Gemeine Stadt weder von Mir, Meinen Erben und allen nachkommenden Besizern der Herrschaft und Stadt Schluckenau nun und hinführo zu ewigen Zeiten herumben mehr belanget noch ihnen was Anders aufgebürdet werden, sondern sollen ihr freies, gerechtes und von mir hiermit bekräftigtes Brauwerk ohne alles Entgeld und Aufdringung einiger anderer Dienst, Zins und Gaben, wie die immer können erdacht werden, von mir und Männiglichen ungehindert ihren besten Nutzen nach gebrauchen ohne einiges anmelden und ferner Ersuchung Meiner zu brauen anfangen und aufhören, allermassen sie dessen berechtiget und es diese von mir ihnen ertheilte Confirmation vermag, dessen zu mehrer Bekräftigung, steter und fester Haltung, sie hiermit am kräftigsten, wie es zu Recht geschehen soll, kann oder vermag, deren ihnen bestätigten Freiheiten assureirende habe ich Carl Adam Graf und Herr zu

Mannsfeld edler Herr zu Helbrungen, Herrn zu Bornstädt und Friedeburg, Erbherr auf Schluckenau und Hainspach an diese Bekräftigung und bestätigte Confirmation Mein angebornes gräfliches Siegel wissentlich unterdrucken lassen und mich mit eigener Hand unterschrieben. Auch zum Zeugnis die wohldele gestrenge Herren Herren Gottfried Constantin von Sallhausen auf Schuaden 2c. königlichen Hauptmann des leitmeritzer Kreises, Herrn Melchior von Lottizen auf Schörgiswalde, dass sie ihre Insiegel nebenst aufgedrucket und mit eigenen Händen unterschrieben haben, erbeten, jedoch ihnen und ihren Erben unbeschadet. Geschehen und gegeben auf Meinem Schloß Schluckenau den drei und zwanzigsten Monats- tag Augusti im 1657 Jahr.

Carl Adam Graf und Herr zu Mannsfeld.

Gottfried Constantin von Sallhausen. Melchior von Lottiz.

Zu confirmiren und zu bestätigen gnädigst geruhen wollten unterthänigst angelangt und gebeten und wir nun nach eingeholten genugsamen Bericht in solche ihre unterthänigste ziemliche Bitte in Gnaden verwilliget und ihnen in fernern gnädigsten Erwägung, dass sie bei den in Unserm Erbkönigreich Böhmeib vorgangene heilsamen Reformationswerk nicht allein sich sammt Weib und Kind ohne einziges Zwangsmittel freiwillig zu der heiligen allein seligmachenden katholischen Religion eingefunden und bequemet haben, sondern auch die übrige Unterthanen auf denen zur Herrschaft gehörigen Dorfschaften ingleichen darzu anhalten und compelliren helfen, alle und jede ihre Privelegia, Freiheiten und Stadtgerechtigkeiten damit sie ihren Gewesen, auch jezigen Grundobrigkeiten ihnen vergünstiget worden in allen und jeden ihren Punkten und Clauseln gnädiglich confirmirt und bestätigt haben, als thun Wir solches confirmiren und bestätigen ihnen dies Alles auf königlicher böhmischer Macht und Vollkommenheit in Kraft dieses Briefs, wie sie dessen allen in ruhiger Posses und Gemähung sein, doch dass solch unsere Kaiser- und Königliche Begnadung sich allein auf die der heiligen allein seligmachenden katholischen Religion zugethane Bürger und Inwohner erstrecken, auch Uns und Unser Kron Böhmeib an unserer und derselben Diensten und Rechten sowohl als sonst einen jeden tertio zumale der Grundobrigkeit und deren soweit habenden Erbunterthänigkeit und andern Gerechtigkeit unschädlich sein solle, und gebieten darauf allen und jeden unsern Inwohnern und Unterthanen, was hohen oder niedern Standes, Amts oder Wesens die sein, Insonderheit aber Unsern Hauptleuten des leitmeritzer Kreises, wie auch erst benenter dern Grundobrigkeit, jezigen und künftigen und sonst Männiglich hiermit ernstlich, dass sie viel-

gemelte Bürgermeister, Rathmanne und Gemein allda zu Schluckenau bei ob eingeführten vorhin gehalten und anizo von Uns confirmirte Privilegien, Freiheiten und Stadtgerechtigkeiten geruhiglich verbleiben lassen, sie darwieder nicht bekümmern, irren noch anfechten, auch solches von Niemanden zu thun verstaten so lieb einen Jeden sei unsere schwere Straf und Ungnad zu vermeiden, das Meinen wir ernstlich. Zu Urkund dies Briefs, besiegelt mit unsern Kaiser- und königlichen anhangenden größern Insiegel der gegeben ist in unser Stadt Wien den 13. December nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Gnadenreichen Geburt 1660 Unserer Reiche des Römischen im dritten, des Hungarischen im sechsten und des Böh- mischen im fünften Jahr.

Leopold

Johannes Hartwigius Conces de Nostiz

R^{is} BS. Cancellarius

Ad mandatum Sac. Caes. Regiae

Majestatis proprium

Pachta.

Victorin Pefelsky.

Diese Kaiser- und Königliche Confirmation der Stadt Schluckenau Privilegien ist mit Bewilligung der Röm: Kais: auch zu Hungarn und Böhem königl. Macht Rätthe und verordneter Pragerischer Unteramtleute bei der königl. Landtafel in Königreich Böhem auf der darinnen benannter Bürgermeister und Rathmänner ermelter Stadt Schluckenau, darum vorgebrachtes bittliches Anlangen be- rührter Landtafel in den grüngoldenen Kaufsquartern den Maje- stätbriefs und Privilegien Anno 1661 am Donnerstag nach dem Sonntag Judica, das ist der 7. Monatstag Aprilis sub. Lit. M. 10 einverleibt und von Wort zu Wort eingeschrieben worden.

Johann Ernst Tiralla von Treuburg.

Ingroßator der größeren Landtafel in Königreich Böhem.

Presentem hanc copium concordare cum verbo Suo ori- ginali attestor ego in fra subscriptus Notarius publicus. Gazie manes mea Subscriptionem et Sigilli notariatus con fueti appo- sitioni. Vidi Budissim di 16. July Anno 1661.

Georgius Sturmis imperiali Autoritate Notarius publicus ex p. t. v. Cabit. Budissinensis.

Ich Johann Wilhelm Ditzler von Ditzfeld, Röm. Kais. Maj. Königl. Böhmischer Cammer Buchhalter auch Translator und Rathsverwandter der königl. Kleinen Stadt Prag Bekenne hirmit in Kraft dieses, demnach der Hoch und wohlgeborne Herr Herr Johann Franz Trauthson Graf zu Falkenstein Freiherr zu Sprachen-

stein und Scharfenstein, Herr auf Matray, Tzschke, Lea, Neuschloß und St. Bülten, Obrister Erb Hofferister in Oesterreich unter der Ens auch Erblandmarschall in Tirol der Röm. kais. Maj. geheimer Rathcammerer und Stadthalter des Regiments der N. D. Landen, Ritter von dem Orden des gulden Velleris an statt und im Namen dero mit weilandt Fraue, Fraue Christina Elisabetha geborne Gräfin zu Mannsfeld als Weilandt des hoch und wohlgebornen Herrn Herrn Carl Adam Grafen zu Mannsfeld seeligl. Eheleiblichen Schwester auch seeligl. Gedächtnuß erzeugten Kinder Herrn Herrn Franz Eusebi und Fräulein Fräulein Maria Margaretha nich mit genugsamer zu Wien den 25. 7bris dieses Jahres datirten Vollmacht um die erbliche Einführung in die nach hochgedacht: Hr. Hr. Grafen zu Mannsfeld seeligl. geblieben beede Herrschaften Schluckenau und Hainspach zu nähern und die Erbhuldigung von dem gesambten Unterthanen zu empfsahen an hero abgefertiget und abgeseudet und aber Burgermeister, Rath und gesammte Burgerschaft der Stadt Schluckenau mehr hochgemelten Hr. Hr. Grafen zu Mannsfeld seel. unter andern sub dato auf den Schloß Schluckenau den 23. August 1657 dahin privilegirt und befreiet auch solches von Ihr Kais. Maj. Sub dato Wien dem 13. Dezember 1660 allergnädigst confirmirt worden daß ermelter Burgermeister, Rath und Burgerschaft der nachkommenden Inhabern und Besitzern der Herrschaft Schluckenau die Erbhuldigung mit den Handschlag abzulegen nicht befugt sein, noch von jemanden darzu angehalten oder einiger bey weiße angestrenget werden sollten, es haben den zuvor die nach Ihr weil. mehr obgedachten Herrn Carl Adam Graf zu Mannsfeld kommende Erben, Erbnehmer und folgende Besizer dieser Herrschaft Schluckenau, die von ihrn Herrn Grafen bemelter Burgerschaft ertheilte Freiheiten und Stadtgerechtigkeiten wirklichen mit Handt und Siegel bestätigt und besagte Burgerschaft darbei unveränderlich zu erhalten darüber obrigkeitlichen Schuß zu leisten versprochen.

Als Thue ich in Kraft habender Vollmacht auch anstatt und im Namen mehr hoch Ernent Ihr Excel. Meinern Gnädig H. Principale obangezoger mehr gedachten Burgermeister, Rath und gesammte Burgerschaft oft gedachten Stadt Schluckenau erlangt und habende Privilegien Freiheiten und Stadtgerechtigkeiten in allen Puncten und Clauseln hir mit in bester und beständigster Form und weis als es sein kann und solle confirmiren bestättig auch das sie Burgermeister, Rath und gesammte Burgerschaft darbei unveränderlich verbleibend gelassen werden und darüber Obrigkeitl. Schuß haben und erhalten sollen versprochen. Und weil dieses in Gegenwart dem Wohladel Gestrengen Ritter Hr. Carl Ludwig Tzschke von Ottromowitz und Obermarkersdorf Königl. Hauptmann des

Leitmeritzer Kreises und Hr. Antonio von Brumer auf Großbodan und Fuga als zu obiger Einführung Wohlverorderten Herr Commissarien beschehen, So habe dieselben ich dasß sie dieses zum Zeugniß nebens mir unterschreiben, auch mit deren Pettschaften bekräftiget, jedoch ihnen und ihren Erben ohne schaden unter dienstlichen ersucht.

So geschehen im Schloß Schluckenau den 18. 8br. 1662.

L. S.

Johann Wilh. Dizler
von Dizfeld.

Carl Ludwig Tzscheck e
von Obermardik.

Antonio von Brummer
als Zeuge.

Wir Sophia Agnes Fürstin von Dittrichstein, geborne Gräfin zu Mannsfeld, Erbfrau auf Schluckenau Wittib, vor Uns, allen Unsern Erben, Erbherrn und nachkommende Besitzer und Inhaber der Herrschaft und Stadt Schluckenau in der löbl. Kron Böhheimb in Leitmeritzer Kreis gelegene, thun hiermit und in Kraft diese oben bemelten Privilegia Stadtgerechtigkeit unsers Städtleins Schluckenau dem klaren Buchstaben nach wie sie oben beschrieben, bester Gestalt confirmiren, bekräftigen und bestätiget. Zu Urkund dessen haben wir dies mit eigener Hand unterschrieben und Unser gewöhnl. fürstl. Insiigel beidrucken lassen. So geschehen auf Unsern Schloß zu Schluckenau den 4. August 1665.

Sophia Agnes Fürstin von Dittrichstein,
Wittib.

Ich Philipp Sigmund des heil. römischen Reichs Graf von Dittrichstein, Freiherr zu Hollenburg, Fünkenstein und Thalberg, Herr auf Schluckenau, Großpriefen und Obermarkersdorf, der Röm. Kais. May. wirklicher Kammerer und Hofkammerrath,

Thue für mich, meine Erben und Erbnehmnen und künftige Inhaber der Herrschaft Schluckenau hiemit und in Kraft dieses Obige von Weilandt Herrn Carl Adam Grafen zu Mannsfeld dem Stadtl Schluckenau unterm Dato den 23. Monatstag Augusti des abgelittenen 1657. Jahrs ertheilte Privilegia, Stadt und Gerechtigkeiten (außer des freien Salzhandels und Branntweinschanks in denen eingepfarrten Dorfschaften, Sintemahlen Burgermeister Rath und ganze Gemeinde gemelten meines Stadtels Schluckenau hiebueer schon hiruve freiwillig ab und der vorigen und künftigen Obrigkeiten solches überlassen und sich dessen verziehen haben) in allen punctis

und Clausulis bekräftigen, bestättigen und confirmiren. Urkund dessen hab Ich mich eigenhändig unterschrieben und mein angebornes gräfl. Petschaft beidrucken lassen.

So geschehen auf meinem Schloß Schluckenau den 16. February Anno 1677.

L. S.
schwarz

Philipp Sigmund Graf von Dietrichstein
m. p.

Ich Johann Wenzel des heil. Röm. Reichsgraf von Gallas zum Schloß Campo und Freyhenthurn, Herzog zu Lucera, Herr der Herrschaften Friedland, Reichenberg, Grafenstein, Wustung, Neundorf, Ebersdorf, Schluckenau, Großpriesen, Obermarkersdorf in Böhmeib und Janowitz in Mähren, der röm. kayl. und königl. Maj. wirkl. geheimer Rath, Cammerer, königl. Statthalter, Größern Landrechtsbesitzer und Obrister Landmarschall im Königreich Böhmeib wie auch der durchlauchtigsten Erzherzogin Maria Elisabeth Obristhofmeister und bei den Pabstl. Stuhl zu Rom derzeit kayl. und königl. kathol. Botschafter,

Thuen hiemit Bevollmächtigter massen vor Uns, unsere Erben und Nachkommende hiemit und in Kraft dieses obige von Weyl. Herrn Carl Adam Grafen zu Mansfeld (Titul.) am 23. August des längst verstrichenen 1657. Jahrs ertheilte Privilegia und Gerechtigkeith (außer des freyen Salzhandels und Branntweinschanks in denen eingepfarrten Dorfschaften, weilen Burgermeister, Rath ganze Gemeinde des Stadtels Schluckenau, hieruon vor längstens freiwillig ab und solches Regal der vorig- und künftig Obrigkeiten überlassen, mithin sich dessen verziehen haben) in Allen punctis und Clausulis bekräftigen, bestättigen und confirmiren.

Zu dessen Urkund meine eigene Handunterschrift und beige-drucktes angebornes gräfl. Insigel.

So geschehen Wienn den 30ten. Marty 1717 (1713?)

L. S.
schwarz

Johann Wenzel Graf von Gallas
m. p.

Ich Moisius Thomas Raimundus des hl. Röm. Reichsgraf von Harrach zu Morau Herr der Herrschaften Stauf, Aschach, Frey-
stadt und Prugg an der Leytha, Erbherr auf Branna, Startenbach, Bilkama, Stezer, Hoänle und Bodharna, Schluckenau, Großpriesen, Obermarkersdorf und Jannowitz Erblandstallmeister in Desterreich ob und unter der Enns, Ritter des goldenen Bließ, Sr. Röm.

Kays. Majst. wirkf. geheimer und Finance Conferenzzrath, wie auch Landmarschall und General Land Obrister in Desterreich unter der Enns,

Thue für mich, meine Erben und Erbnehmer hiemit und in Kraft dieses obige von Weyl. Herrn Carl Adam Grafen zu Mannsfeld (Titul.) am 28. August des längst verstrichenen 1657 Jahrs ertheilte Privilegia und Gerechtigkeit (außer des freien Salzhandels und Branntweinschanks, in denen eingepfarrten Dorfschaften, weilen Burgermeister, Rath und ganze Gemeinde des Stadtlés Schluckenau hievon vor längstens freiwillig ab und solches Regal der vorig- und künftig Obrigkeiten überlassen, mithin sich dessen verziehen haben) in Allen punctis und Clausulis bekräftigen, bestätigen und confirmiren.

Zu dessen Urkund meine Fertigung.

Prag den 14. Aprilis Anno 1722.

Moisius Graf von Harrach zu Horau.

Ich Ferdinand Bonaventura des heil. Röm. Reichsgraf von Harrach zu Rohrau, Erbherr deren Herrschaften Schluckenau, Großpriesen und Obermarkersdorf im Königreich Böhmeib, dann Zannowitz Namiest und Luderzow im Markgrathum Mähren, Erblandstallmeister in Desterreich ob und unter der Enns, Ihro Königl. Mayst. zu Hungarn und Böhmeib wirkf. geheimer Rath, Cammerer, wie auch der österr. geheim. Hofkanzlei ersterer Hofrath,

Thue für mich, meine Erben und Erbnehmer hiemit und in Kraft dieses obige von Weyl. Herrn Carl Adam Grafen zu Mannsfeld (Titul.) am 23. August des längst verstrichenen 1657 Jahres ertheilte Privilegia und Gerechtigkeit (außer des freien Salzhandels und Branntweinschanks in denen eingepfarrten Dorfschaften, weilen Burgermeister, Rath und ganze Gemeinde des Stadtlés Schluckenau hievon vor längstens freiwillig ab und solches Regal der vorig- und künftig Obrigkeiten überlassen, mithin sich dessen verziehen haben, in Allen punctis und Clausulis bekräftigen, bestätigen und confirmiren.

Zu dessen Urkund meine Fertigung.

Wienn den 11. Juni Ao. 1745.

Ferdinand Graf von Harrach.

XI.

Unseren freundlichen Gruß E. Wohlgeboren lieber Herr und Freund. Gemein des Städtleins Schluckenau wider Euch in etlichen unterschiedlichen Artikeln beklagen, daß Ihr ihnen zuwider Euer und Euer Gebrüder gefertigten und aufgerichteten bürgerlichen Stadt-

freiheiten, zu Abbruch ihrer Nahrungen allerlei unbefugte Einhalt zufügen sollet, um welche Abschaffung und gebürlichen Einsehen sie uns dann demüthig bitten, das habt Ihr hierbeiliegend. Wosern dann dergleichen Neuerungen wie die armen Leute fürgeben als geschaffen wären, kunten wir es nicht vor billig befinden, — befehlen derhalben im Namen Ihrer kais. Majestät Euch hiemit, Ihr woltet sie bei der durch Euch und Euer Bruder ihnen mitgetheilten, bestätigten und confirmirten Freiheiten richtig und ungehindert verbleiben lassen und sie darinnen nicht irren und bedrängen, sie auch mit dem Malzkauf, Bier- und Weinschant zur Ewigkeit hohen als wahr alters ausgesetzt nicht beschweren. Dazu seit Ihr nach Inhalt Euer und Euer Bruder gegebenen Brief und Siegel zu thun befugt, wann es sich nach eingezogenem Bericht befinden, daß die armen Leut gar sehr zuwider gegebenen Brief und Siegel beschwert worden sein. Soviel aber die Huttung des Viehes anbelangt, darinnen sie sich auch beschwert, befinden in dieser Klag, pünctlich wollet Ihr sie gleichermaßen bei ihrem alten Brauch unbeirret verbleiben lassen.

Leglichen bringen sie uns auch für, als sollet Ihr ihnen die „Monstranze“ und anders mehr aus ihrer Kirche ohne einige Wiedererstattung genommen haben. In diesem Artikel ist anstatt Ihrer kais. Majestät unser fernere Befehl an Euch, Ihr woltet uns Euer beständigen gegründeten Bericht mit ehestem zukommen lassen aus was Ursachen Ihr ihnen solches ohne Erstattung genommen und auch in dem und andern, daß sie solches alles aus Noth an uns gelangen lassen und um Einsehung bitten müssen gegen ihnen unerweislich erzeigen.

Davon beschiebt höchst gedachter Ihrer kais. Majestät endlicher Will und Meinung.

Gegeben Prag den 14. October 1577.

Officire.

An Herrn Ernsten von Schleinitz.

XII.

Allerdurchlauchtigster Großmechtigster vnnnd Vnüberwündlichster Röm. Kay. und Auch zue Hungern Vnnd Böhaimb Königl.liche Majestät zc.

Unedigister Kaiser vnnnd Herr, mier zweiffelt nicht, Euer kay. mt. sowoll derselbigen Mätten wirdt noch gutt wissendtlichen sein, wazmassen Ich mich in die 13. Jahr langt zum Dfftermahl über des begangenen (ohne eynige gegebene Ursache zuwieder aller gerechtigkeit) freuelß, so mier von der Wolgebornen frauen frauen Lydamilla Schleinitzinne von Lobkowicz zc. beschehen, beschweret,

welche mir Meyne vonn gott vnnnd Rechtes wegen gerechte er Erbttē güttē zue schlucknaue genohmmen, biß dato von gemeltes Jahres hero selbst besetzt, gebrauchett und nach vor Wüstung heutigs Tages Andern, die zue solchen gütern nicht Rechte Erben seindt, Noch Einige gerechtigkeit dazue haben, vorschendet, dieselbigen gebrauchten vnnnd Inn grundt vorterbē lassēt. Obwoll Inn solchen Strittigen Sachen vonn Euer Röm. kay. Mt. zwischen Bunnß Commissariē verordnet worden seindt, welche Bunnß vorhöret, auch nach geschēhener Relation mir daruber zwey Enstliche Kaiserliche Beuehlich Ahn sie, mich zue befriedigen, mitt geteylet worden seindt, dessen Abschriefft beyligendt zuersehen, Ich auch genßlichen vorhofft, befriedigett zue werden, welches auf mein demüthiges bitten nicht geschēhen will.

Daß Ich aber biß hero zwey Jahr langk Euer kay. Mt. mit Meinen suppliciren verschonet vnnnd vmb weittere Hülffe nicht ersucht vnnnd gebetten, Ist von mir nicht Nachlessiglicher oder vorsecziglicher Weise vntterlassen worden, Sondern derer Brsachen halben vorblieben:

Erstlichen dem Nach Ich zue siehlen mahlen vonn Ihren Blutts freunden (so zwischen Bunnß vorgleichungk haben Treffen wollen) zur gedulkt vormahnet worden, welche diese Sachenn, Inn welchen gemelte fraue Schleynizinne sehr Vnrecht befunden, erkandt. Worß Ander daß auch gemelte Fraue diese Zeit über wegen Ihres Rechtens halben Wenigk vnnnd zue Rechenen nicht 1 viertell Jahr zue schlucknaue gewesen, die güttē der Wolgebornen Frauen Frauen Magdalena Popellinne ein geborne Gräffinne vonn Salm zc. vorpfindet vnnnd Vmb 30 tausendt Thaler vorseczen muessen, Welche güttē sie Noch Inn Pfandtweise haltten thutt. Vnnnd also derer Brsachen halben zue Meiner gerechtigkeit nicht hab, wie vnnnd wasserley gestalt zue kohmmen wissen. Nichts desto weniger ahn gemelte Wolgeborne Pfandtsfraue vonn Meinem Gnedigen Herrn Herrn Christoffen von Schleyniz auf Hanspach zc. Euer kay. Mt. Reichshoff Radt zc. ein vorbittlichß schreyben auß gebracht, datinnen gemeldet vnnnd gebetten, damit Ihr Gnaden der Billigk vnnnd gerechtigkeit Nach mir zue dem Meinigen vorhelffen woltte, Wß welches keine Antwortt erfolgen will. Weill den durch diese Meine Vorbehaltene gerechtigkeit Ich nicht alleynē, sondern gemelter Pfandtsfrauen Butterthanen Inn der Herrschaft Schlucknaue (so albereidt auch Vntter Meinen Gnedigen Herrn Erbgerichtigkeit ahn pahren geldern Inliegendt haben, zuwieder des Wolgebornen Altten Herrn Herrn Geörgenn vonn Schleyniz zc. gottseliger, so woll seiner hinterlassenen Kindern vnnnd Erben, so noch Ahn Leben (Vnd nuhnmehr Altte betagett Leutte seindt.) Aufgerichten Ord-

Kürze ergebenst und demütig bitten. Datum der Supplikation am Samstag nach dem Heilthumsfest im Jahre 1602.

Euer kais. Gnaden
getreue

Unterthanen
und für E. k. M. zu Gebeten
demütig bereite
Ernst Schleinitz von Schleinitz
und Ludmilla Schleinitz
von Lobkowitz und auf
Schluckenau.

(Am untersten Rande der Rückseite Datum der Präsentation)
22. Aprilis 1602 Prag.

Original im k. k. Statthalterei-Archiv zu Prag S. 197/46.

XIV.

Uebersetzung aus dem Tschechischen.

Allerdurchlauchtigster und unüberwindlichster großmächtiger Römischer Kaiser, Ungarischer und Böhmischer König x. mein gnädigster Herr Herr.

Aus für mich wichtigem Anlaß bringe ich in aller Ergebenheit unterthänigst an Eure kais. Gnaden und thue kund: Wie daß sich der Herr Adam Leonhard von Neuenberg als Bevollmächtigter der Gläubiger des Herren Johann Schleinitz von Schleinitz wegen einer gewissen, jedoch genug geringen Summe durch einen Wehrlosbrief in den Besitz des Gutes und der Herrschaft Schluckenau gesetzt und selbe jetzt schon bald drei Jahre lang zu Händen der genannten Gläubiger besitzt und genießt, ich aber, dem das Recht und die Schuld von meiner Tochter der Frau Maria Magdalena Trcka auf demselben Gute mittelst der Landtafel übergeben und abgetreten worden sind, kann bisher nicht dazu gelangen und es genießen und zwar aus diesem Grunde, weil die kleineren Landtafel-Beamten mit der Berechnung, wie viel einem jeden der Gläubiger nach der Größe ihrer Antheile zukommen soll, zögern, als Grund angehend, daß sie vor Allem erfahren oder ermitteln müssen, was der genannte Herr Adam Leonhard von dem Gute, seit er sich in dessen Besitz befindet, genossen hat.

Da nun aber bei diesem Gute wie bei jedem anderen, so lange sich jemand in dessen Besitz befindet, tagtäglich irgend welche Einkünfte eingehen und zuwachsen, so daß wenn darauf gewartet werden sollte, dessen vielleicht nie ein Ende sein würde, ich aber, der ich den größten Antheil an der Schuld und Gerechtigkeit auf

diesem Gute habe, bin von dem Genuße ganz ausgeschlossen und muß zusehen, wie andere genießen.

Deshalb bitte ich Eure kais. Gnaden als Kaiser, König und meinen allergnädigsten Herren ergebenst und unterthänigst, den gnädigsten Befehl an die erwähnten Herren Landtastelbeamten ergehen zu lassen, daß sie die Berechnung nach der Größe und Kleinheit ohne allen weiteren Aufschub sofort durchführen und den Parteien publizieren und falls sie zur Untersuchung und Berechnung so dringend benöthigen würden, was von dem Gute die Zeit über wie erwähnt genossen worden ist, daß sie sich dies unverweilt vortragen und vorlegen lassen, damit auch ich meiner Gerechtigkeit theilhaftig werden und meine Schulden erlangen könnte. Worin ich mich E. kais. Gn. zu gnädigen Schutz und Antwort ergebenst und unterthänigst empfehle.

Eurer kais. Gnaden

getreuer Unterthan
Ladislaus der Älteste
von Lobkowitz.

(Datum der Präsentation) 13. 7bris 1603 Prag.

Original im k. k. Statthalterei-Archiv zu Prag S. 197/46.

XV.

Uebersetzung aus dem Tschechischen.

Ernst Schleinitz.

H. Johann Auzstöck und H. Johann von Wartenberg auf
Zwirutitz.

Rudolf zc.

Wolgeborne unsere lieben getreuen.

Was der wolgeborne Ernst Schleinitz von Schleinitz auf Tollenstein unser getreuer lieber bei uns vorbringt, daß nämlich auf den Schluckenauer Gründen an vielen Stellen Gebirge und Erzgänge von Gold und anderen Metallen zu Tage träte, aber niemand da sei, der sie bauen und fördern möchte, und bittet, welche Summe ihm zum Bergbau von euch aus den Schluckenauer Einkünften geborgt werden sollte, werdet ihr des Weiteren aus der beiliegenden Supplik ersehen. Da wir auch euren Bericht darüber haben wollen, befehlen wir euch, daß ihr uns von den Dingen eueren Bericht mit dem Gutachten, wie mit Erfolg und Nutzen dieser Bergbau betrieben und in Schwung gebracht und woher die Mittel hierzu genommen werden könnten, an unsere böhmische Hofkanzlei unter Rückstellung dieser seiner Supplik unverweilt erstattet.

Daran erfüllt ihr zc. Begeben auf unserem Prager Schloß
am Mittwoch nach S. Nicolai des Jahres 1605.

7. Decembris.

Concept im k. k. Statthalterei-Archiv zu Prag S. 39/6.

XVI.

Ich Albrecht Freiherr von Schleinitz auf Tollenstein, Schlucke-
nau, Röm. kais. Majst. Rathe thue kundt, nachdem die Ehrsamten
Meine Unterthanen und liebe getreue Bürgermeister und Rath-
manne zu Schluckenaw für sich und die ganze Bürgerschaft daselb-
sten in Unterthänigkeit fürbracht und zu erkennen geben, waßmaßen
es der Antworthung und Succession halber vor mittelst vorder Herr-
schaft fürnehmlich aber des Wohlgebornen Meines in Gott ruhenden
Herrn Großvattern Hr. Georg von Schleinitz gnädiger Ratificirung
und Bestätigung in Erbschaften über undenklicher Zeit, bei ihren
Vorfahren bis hero gehalten worden, mit unterthäniger und hoch-
fleißiger Bitte, daß ich Ihme solch Inh. Municipale gnädig ver-
neuern und anderweit bestätigen und bekräftigen wolle,

Als habe ich dieses ihr Bitten nach Nothdurft erwogen und
daselbe in Gnaden stattfinden lassen, vor neuem confirmiren und
bestätigen demnach von Obrigkeit wegen für mich, meine Erben
und nachkommende Herrschaften gemeltes Schluckenawischen Muni-
cipalrecht Bareoliture Successionis sich deselben künftiger Zeit in
maßen der Buchstabe nach folgend besagt, ferner in Infinitium bei
gemeiner Stadt ohne Hindernus zu gebrauchen und solchen gemäß
in Erbschaften zu verhalten; auch die Irrungen und die Streitig-
keiten, so sich alda Erbfalls halber etwa begeben möchten, denselben
gleichstimmig zu verabscheiden und widerwärtige Parteien zu eben-
mäßiger solcher Leistung von Raths- und Gerichtswegen erstlich zu
compliren und ohn zu halten sonder Gefahr.

Das Erste.

Wann sich zwo ledige Personen mit einander verhehlichen und
keine Leibeserben mit einander zeugen, wann der Mann für dem
Erbe stirbt ohne Kinder und das Weib hätte ohn Barschaft oder
unbeweglichen Gütern etwas zu ihrem Manne gebracht und das-
selbe gar oder zum Theil nicht kräftig übergeben, so folget ihr solch
U. Gut neben der gebührenden Grade wiederum und sie ist des
Mannes Freundschaft davon nicht zu geben schuldig, so aber der
Mann zuvor ehe er das Weib genommen gehabt, es sein gleich
liegende Gründe oder ohn Gefährnis die er alle oder zum Theil
ihr auch nicht kräftig aufgeben, daran folget dem Weibe über ihre
Güter und die Grade durchaus der dritte Theil billig. Wår es

aber Sach daß Mann und Weib in stehender Ehe Güter wie die Namen haben mögen mit einander errungen und gezeuget, an denselben hat die Frau ihr zuständig Grade sammt den dritten Theil auch füglich zu empfangen.

Das Ander U.

Hätte nun beide der Mann und das Weib einander an kräftigen Stellen eine Aufgabe gethan, aller Güter so sie zusammenbracht und in stehender Ehe erworben, solche bleibet kräftig und behält das Weib nach Absterben des Mannes alle Güter nach Besage der Aufgabe, doch daß der Herrschaft gebührlicher Zustandt und den Schwertmagen das gewöhnliche Herrschaftgeräthe entrichtet werde, also und gleicher Gestalt behält in solchem Fall der Mann nach des Weibes Absterben ihre Güter, doch auch der Herrschaft gebührender Gerechtigkeit unbeschadet zu dem ist er schuldig den Spillmagen, die landesübliche Grade zu überantworten und folgen zu lassen.

NB. Der Spillmagen soll sein das Federbett, und der Schwert, Magen denen Schwiegerältern oder des verstorbenen andern Freunden das Herrgeräthe, wie zum Ende dieses Buches verzeichnet ist.

Das Dritte U.

Stirbt aber das Weib für dem Manne und sein keine Kinder vorhanden, so behält der Mann alle sein Gut, das er vor der Eheftiftung oder Eheligung gehabt, auch alles, was er mit dem Weibe in wählender Ehe erzeuget, doch ausgeschlossen, was zur Grade gehörig, solches muß er dem nächsten Stiftern zustellen; was aber das Weib oder die Frau an liegenden Gütern zu dem Manne bracht und ihm daran keine Aufgabe gethan, solche Güter fallen an des Weibes Nächsten gelassene Freunde wieder zurück, Es sein gleich Vater, Mutter, Großältern, Brüder, Schwester und also fort zu rechnen.

Das Bierdte U.

Hätte nun auch der Mann von des verstorbenen Weibes wegen etwas an Baarschaft oder Viehe zur Mitgabe oder sonsten bei Zeit ihres Lebens empfangen, wie das den Namen haben mag, davon bleiben ihm 2 Theile geruhiglich, den dritten Theil aber soll er den nächsten Freunden auf Ziel und Termin in Maßen wie er's zu sich gehalten wiederum zu entrichten schuldig sein; die hinterstelligen unbetagten Erbegelder aber bleiben des Weibes nächsten Freunden.

Das Fünfte U.

Stirbt ein Mann und läffet neben seiner Wittfrauen Kinder der ersten Ehe, so vererbet und fällt derselbe 2 Theile aller seiner

Güter ohn Schulden und Gülden erb und eigen, auf seine ehrlliche Kinder, den dritten Theil aber sammt der Grade auf die Mutter seine nachgelassene eheliche Wirthin.

Das Sechste N.

Hätte auch die Frau eigen Güter gehabt, da sie ihren Mann genommen, solche muß sie in gemeine Theilung mit einbringen B. conferiren und also wie nächst oben gemeldet, den dritten Theil darauf nehmen. Es hat auch die Frau dießfalls wie an etlichen Orten in Brauch nicht die Weil oder Willkühr ihr eingebracht Gut und die Gerade oder den 3ten Theil nebem dem Eigen oder eingebrachten Gute zu nehmen, sondern muß sich an die Grade und dem 3ten Theil Stareks begnügen laß.

Das Siebende N.

Die Mutter bleibt der Kinder Vormüde, weil sie ihren Wittwenstand nicht verändert und den Kindern in ihrem mütterlichen Zustande nicht schaden thut, ist schuldig die Kinder zu erziehen und denselben zu ihren mündigen Jahren das Vatertheil einzuräumen.

Das Achte N.

Berrückt aber die Mutter ihren Wittwenstand, so gehöret die Vormundschaft den Großeltern wo die vorhanden, in Mangel aber derselben dem nächsten Freunde männliches Geschlecht, neben den verordneten Gemeinvorstehern der Waisen, dießfalls ist die Mutter nicht verpflichtet, die Kinder zu erziehen, sie muß den Vormündern der Kinder Guth einräumen. Verstürbe nun der Kinder eins oder mehr, für oder nach Veränderung der Mutter, so fällt das oder derselben väterlichen Antheil der Mutter in die Schooß, es sei an Baarschaft, Erbegelder oder liegenden Gründen. Doch hat die Mutter nichts mehr den dem Brauch und Abnützung davon zu ihren Lebentagen; nach ihrem Tode aber folget solches Alles den Kindern erster Ehe wieder, als den natürlichen ehelichen vollbürtigen Geschwistern zuvor.

Das Neunde N.

Die Vormünden und darneben die gemainen verordneten Waisenvorstehern sein verpflichtet dem Kindermwohl vorzustehen, damit sie zu Gottes Ehren und Furcht und guten Sitten erzogen, auch an ihren Gütern nicht benachtheiligt werden, sondern soviel möglich zu Nuß ausgethan werden mögen.

Das Zehnde N.

So aber das Weib eher stürbe und hätte mit ihrem Manne den sie verließ oder zuvor mit einen andern Manne eheliche Kinder

erzeuget, hätte nun das Weib unbewegliche Güter zu ihrem Manne gebracht, und ihme daran nichts aufgegeben, so fallen solche, wofern sie mit ihme keine Kinder ehelichen erzeuget auf ihre ehelichen Kinder erster Ehe, so sie mit ihrem Manne bekommen zurücker.

Das Fünfte N.

Dajern sie aber mit dem andern Manne auch eheliche Kinder erworben, als sollen solche unbewegliche Güter unter alle Ehekinde zu gleich Erben und fallen.

Das Zwölfte N.

Doch solcher Gestalt dass den Kindern erster Ehe ihr Antheil nach der Personenzahl eingereunert werde, der appart aber, welche den Kindern an derer Ehe so der Vater mit seinem Weibe erzeuget zuständig ist, soll bei dem Vater verbleiben, zu ersten auf sein Lebetag, weil er in Wittwen verbleiben wird; da sich aber der Vater verändern sollte, soll er seinen Kindern ihr mütterlich Gut und Antheil wie oben gemeldet zu Eigen hinaus geben und verrichten verbunden sein un der Vater mit der Mutter in stehender Ehe erworben oder an Gütern zu ihm bracht, dasselbe alles soll nach seinen Absterben unter seinen gelassene Wittfrau und alle seine hinterlassene eheliche Kinder zu gleich getheilet werden.

Das Drenzehnte N.

Dass also dem andern Weibe nicht das 3te Theil, sondern dem Brauch nach 1 Kindestheil gebühren und geben werden soll. Das andere Weib anderer Ehe behält ihr Eingebracht und aufgebene Gut so viel sie dessen an unbeweglichen Gütern die nach unverändert mit ihren Kindern anderer Ehe auch billig zuvor, die unbetagten Erbegelder sollen denen Kindern von welcher Mutter solche herrühren folgen und zustehen und dem nach oben gesetzt dass ein Mann auf sein ander oder drittens oder viertens Weib, dass nicht dem 3ten Theil sondern allein eines Kindestheil über die Grade verfallen mag, als ist dem Manne wiederum frei gelassen demselben andern Weibe denen 10ten Theil aller seiner Güter aufzugeben doch dass die Aufgabe den noch kräftigen hero gebrachten Brauch an gebührenden Gerichtsstellen geschehen, darüber wird gehalten und niemals gestattet solches zuvor hindern und darwider zu sein.

Das Vierzehnte N.

Der Vater ist schuldig seine Kinder zu erziehen, beuor weil wer in Wittwenstand bleibet und seinen Kindern väterlich an eigenen liegenden und unbeweglichen Gütern in genießlichen Brauch hat. Grade ist der Vater den Töchtern oder nächsten Stiftern nach Ge-

brauch dieser Herrschaft wie hernach auch trüeklichen bemühet auszufegen und folgen zu lassen schuldig. Stirbt eins oder mehr Kinder erster Ehe, so fällt das oder derselben mütterlich Theil so es vorhanden an den Vater, ist unbeweglich so hat der Vater auf sein Verbelang dem Brauch und Nützung davon, ist aber an Baarfchaft, so soll es der Vater ausleihen oder an unbewegliche Güter wenden und davon den Zins und den Genuß zu seinen Lebtagen empfangen. Nach des Vaters Absterben sollen solche Güter auf des verstorbenen ehrliche vollbürtige Geschwister erster Ehe stammen und fallen und den Kindern anderer Ehe davon Nichts gebühren noch gereicht werden.

Das Funfzähende N.

Stirbet nu letztlich der Vater und läffet Söhne und Töchter hinter sich, so nehmen die Söhne das Herrgerechte, die Töchter aber die Gerade zuvor, in maßen unterschiedlichen hernach verzeichnet zu finden was nu aber die benannten Stücke vorhanden gesucht, oder ungesucht an liegenden Gründen und fahrender Habe ausgeschlossen was den Kindern jeder Ehe zu ihrem Muttertheil gebühret benennet und unbenennet maßen dieß wird Alles für Erbe gerechnet, und geachtet und soll unter allen seine gelassene eheliche Kinder nach an Zahl der Personen in die Häupter zugleich getheilet werden.

Sodann das väterliche Gut soll verkaufet werden, als gebühret dem jüngsten Sohn der Vorkauf oder etwas vor die Ruher zum Voraus für andere Geschwister.

In allen Fall es aber des Jüngsten Gelegenheit nicht wäre das Gut zu kaufen, so sind die andern Brüder darzu näher als die Schwestern oder derselben Ehemänner, doch alles in gleichen und ziemlichen Werth.

Das Sechzehnde N.

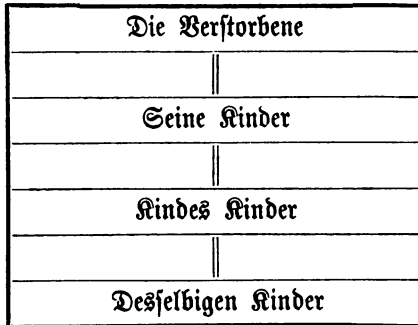
Die Erbgeelder werden zugleich gehalten, die Mutter nimmt ihres gebührenden 3ten Theils appart, die Kinder aber ihren Zustand, doch mögen sich dieselben diesfalls mit Rath der Vormünder, auch der gemeinen Waisenvorsteher nach Gelegenheit und Nothdurft mit einander güttlich vergleichen, darbei wird es gelassen.

Das 17te N.

Warum der Kinder Muttertheil Meldung geschiet, dasß dadurch was der Schaste (eigen) heißt soll verstanden werden durch das Wörtlein (eigen) ist aber nichts anders, den unbewegliche liegende Gründe und Güter zu verstehen.

Das 18te N.

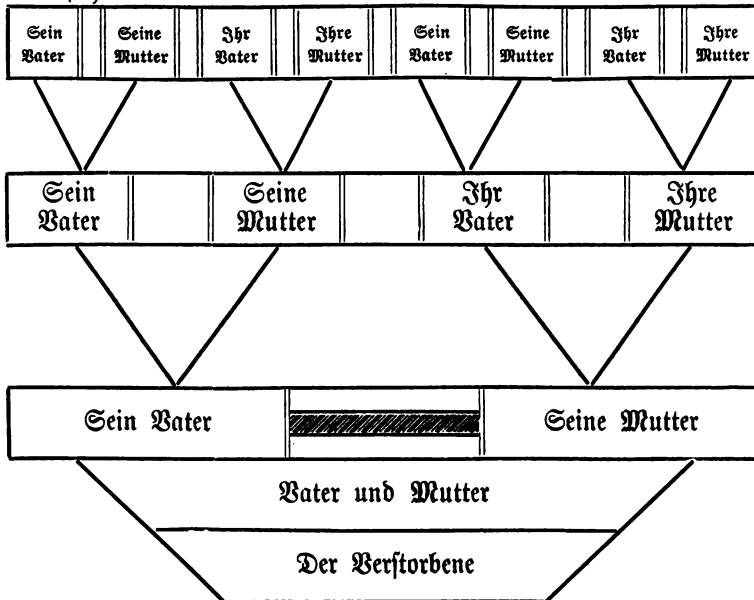
Die Erbfälle gehen zu Recht nach 3 Linien, erstlich die absteigende Linie, als:



Und also fort an unter sich.

Darbei ist zu merken, wo eine Person verstürbe und Kinder ließe und auch KindsKinder so nehmen dieselbigen KindsKinder mit den Kindern gleichen Antheil, doch nehmen sie alle nicht mehr als ein Kind sonst nimmt, desgleichen ist's wo Kinder sind und Kindes Kinder.

Die aufsteigende Linie, als wann eine Person verstürbt und keine Kinder oder KindesKinder läffet, so fallet die Erbschaft über sich an die Eltern.

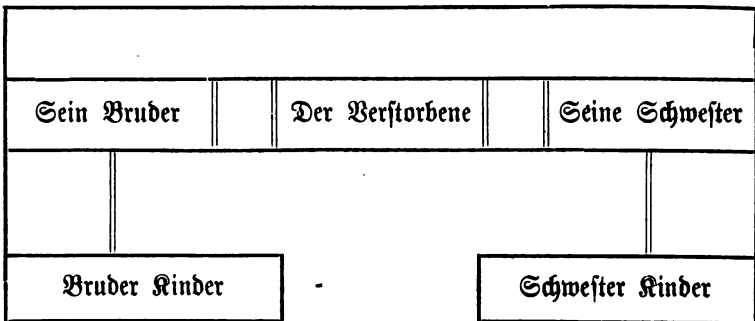


Das 19te N.

Und erstlich an Vater oder Mutter sind 2 Personen, wo die nicht im Leben sind an die Großeltern, sind 8 Personen derselben

Eltern sind 16 und abermals derselben Eltern sind 32 Personen und also förder weil Jemand von den Eltern oder Großeltern vorhanden ist eine zwing fället das Erbe nicht auf die Seiten, sondern an diejenige, welche unter den Eltern am nächsten sind, dieses Ortes ist eine Zwangung zwischen dem kaiserlichen und dem Sachsen Recht, aber es wird also gehalten, welche Person Better dem Eltern am nächsten zu dem Erbe sind, die nehmen es für allen andern, es sind Mannes odes Weibes Personen, so da gleich sindt, die Namens gleich, es sei der Mutter oder des Vattern halben die Vorwandnis, so gehet auch das Erbe nicht auf die Seiten weil Jemand in Aufsteigen der Linie ist.

Das 20te N.



und also förder.

Von Succession und Erbe zu nehmen von Sächsischen Rechte etliche Regeln.

Die erste Regula von der absteigenden Linie.

Alle die niederwärts in der absteigenden Linie stehen, in ersten Grad, es sei Mann oder Weib, eheliche und natürlich oder ehelich gemacht, sie sind in des Vaters Gewalt oder nicht, die nehmen zugleich Erbe die nächsten die aufwärts stehen und schließen auf alle andere die ferner und auch seithalben gesetzt sind, diesen Niem ein Exempel wie hernach folget. Stirbt ein Mann der Kinder ihme, läffet, es sein Sohn oder Tochter, die Kinder nehmen das Erbe nach gleicher Theilung.

2.

Alle die anderwärts stehen im ersten Grade, die nehmen das Erbe für allen denen die niederwärts stehen, im andern oder fördern Gliede es sei denn, daß ihr Vater oder Mutter unabgetheilt bleiben, sind in dem gemeinen Gute bei ihren Eltern alsdann so nehmen Kindeskind gleichen Theil mit ihren Vater in ihres Großvaters oder Großmutter's Erbe es sind Söhne oder Töchter nach den Stammen

da von eine im Sterben nach den Wurzeln und folgen ihren verstorbenen Vater oder Mutter nach und nehmen also viel als wenn sie noch am Leben sein wären sie genommen hätten und das wird genennt jus Repre Sentationis.

3.

Läßet der Verstorbene keine Kinder die Söhne noch Töchter sondern verläset Kindeskind, dieselben nehmen das Erbe für allen Andern die aufwärts und seithalben stehen und wird also das Erbe in die Wurzel getheilt, dieses ist also zu vernehmen. Obgleich hätte 5, 6, mehr oder weniger Söhne oder Töchter und dieselben hätten auch wiederum Kinder eines drei das andere 4, mehr oder weniger und also fort wären nun alle meine Söhne und Töchter für mir gestorben also denn so nehmen meiner verstorbenen Söhne und Töchter Kinder mein Erbe nach den Stammen oder Wurzeln, das ist mein Erbe und Verlassenschaft muß in so viel Theil getheilet werden, als meiner Kinder gewesen und nicht in so viel Theile als sie Kinder verlassen, sondern es müssen sich eines Jeden meiner verstorbenen Kinder nachgelassene Kinder an dem Theil begnügen lassen, das sein Vater oder Mutter da sie am Leben verblieben hätte nehmen sollen, das wird auch jus Representationis genannt.

4.

Wo aber der Verstorbene niederwärts keine Kinder oder auch Kindeskind und also fort nicht ließe, also dem so gehört das Erbe in der rechten Linie aufwärts in die rechten Stämme als nämlich lasset der Todte seinen Vater, der nimmt sein Erbe alleine und schleußt (schließt) aus die Mutter und alle andern Personen die aufwärts und seithalben stehen. Lasset aber der Todte keinen Vater, so nimmt die Mutter das Erbe und schleußt aus alle andere aufsteigende Personen in der rechten Linie, desgleichen alle seitlichen Personen, dieß ist nach sächsischen Recht das gemeine Kaiserrecht, überläßet mit dem Vater, Mutter und Brüder und Schwester zu gleicher Theilung.

5.

Die weil Jemand in der ab- oder aufsteigenden rechten Linie vorhanden, also langen haben diejenigen Personen allesammt welche seithalben geboren sind kein Recht zum Erbe. Darum ist zu merken, das mein Elter Vater näher ist mein Erbe zu nehmen denn meines Vaters Bruder oder Schwester gleicher Gestalt, ist meines Kindeskind niederwärts näher mein Erbe zu nehmen denn mein Bruder.

6.

Welche sich in der seithalben Linie näher zu der Sippe ziehen mögen die nehmen das Erbe zuvor.

Die sich aber gleich zur Sippe ziehen, die nehmen das Erbe zugleich darum ist mir mein Bruder und Schwester näher den

meines Vaters Bruder, also schließen auch des verstorbenen vollbürtigen Brüder die seithalben oder halben Brüder, aus dem die halbe Geburt schreibet in ein ander Glied.

Weiter ist zu merken, daß die vollbürtigen Geschwister nicht allein die halben Brüder und Schwester, sondern auch alle andere die seithalben stehen ausschließen, darum daß sie sich näher zur Sippe ziehen, doch ist zu merken, daß nach sächsischen Recht be-
wehrlicher zu reden und zu schließen, daß Schwestern und Brüder gezeit näher den Elter Vater und Elter Mutter oder Vaters Bruder oder Bruders Söhne.

7.

Läset der Todte nach ihme gezeitete Brüder, das sind halbe Brüder oder Schwestern, die nehmen das Erbe und schließen aus alle andere zur Seiten, es nehmen aber gleichwohl die gezeiteten Brüder Kinder gleich Erbe, mit den gezeiteten Brüdern allhier ist in Acht zu nehmen daß halbe Brüder und Schwestern werden zugleich gelassen zum Erbe auf der Seiten, da sie beide einander zugleich zugefügt sein, es sei von einem Vater oder von einer Mutter, sind sie aber aus gezeiteten Seiten, so wird der, welcher aus des Vaters Gütern für den andere fürgezogen, wiederum soll der, so aus der Mutter Seiten den andern in den mütterlichen Gütern vorgezogen werden, jedoch in den erworbenen Gütern werden sie zugleich zugelassen.

8.

Hat nun der Verstorbene keine Kinder, Kindes, Kindes Kinder, Kinder und so fort niederwärts, auch aufwärts nicht, Vater, Mutter, Großvater, Eltern Vater und fordere, desgleichen keine Brüder und Schwestern von voller oder halber Geburt am Leben verlassen alsdann hat die gemeine Regula statt, welche Personen sich seithalben näher oder gleich zu der Sippe geziehen mögen, die nehmen das Erbe zuvor oder zugleich nach der Personen Zahl.

Etliche Exempel von halber Geburt.

1.

Des Todten halber Bruder von Vater und sein halber Bruder von der Mutter sein gleich.

2.

Des Todten vollbürtigen Bruders Sohn ist ihm näher denn seines halben Bruders Sohn.

3.

Des Todten halber Bruder ist näher denn seines Vaters Bruder.

4.

Des Todten halben Bruders Kind ist gleich nahe mit seines Vaters Bruder Kind.

5.

Des Todten ungezweite Brüder Kinder und sein halber Bruder sein gleich nahe.

6.

Des Todten halber Schwester Sohn und seiner Mutter Schwester Sohn von halber Geburt sein gleich nahe.

7.

Des Todten halber Bruder ist näher denn seiner Mutter Schwester.

8.

Des Todten halber Bruder aber ist Gebrauch des obern sächsischen Hofgerichts mit der Mutter Bruder und Schwester gleich nahe.

9.

Mütterlicher Großvater und Großmutter, Mutter Schwestern und des Vaters Schwestern sind den Verstorbenen gleich nahe ihr Erbe zu nehmen.

10.

Des Todten Vaters vollbürtigen Bruder u. Schwestern sind mit der Mutter gleich sammt den Vater nahe und nehmen Erben nach der Personenzahl.

11.

Des Todten Vaters Schwester schleust aus der Mutter Brüder und Schwestern Kinder.

12.

Des Todten Vaters Bruders Söhne und voller Geburt und der Mutter Bruder sind gleich nahe Erbe zu nehmen.

Uneheliche Kinder so im Latein *Maturales Catum* genennet sind und von zweien verlobten ledigen Personen welche einander ehelichen möchten gezeuget werden.

Stirbt ein Mann und verläßt uneheliche Kinder wie gemeldet und sonst keine ander eheliche Kinder oder Weib, so erben solche Kinder an seinen nachgelassen Ruah muncial, das ist den 6. Theil. Die andern fünf Theil aber nehmen des Todten nächste Freunde, dieselben sind schuldig da die unehelichen Kinder Noth erleiden müssen ihnen Unterhaltung zu verschaffen unangesehen, daß sie zuvor den 6. Theil ihres Vaters nachgelassen empfangen.

Läßet aber der Todte neben den unehelichen Kinde Weibekindt, so neben die unehelichen Kinder nichts.

Sintemahl sie aber von seinem Geblüte u. Leib gezeuget und geboren sind, so sollen sie durch die ehelichen Kinder unterhalten und ernähret werden.

Nehme auch der uneheliche Sohn ein ehelich Weib und zeuget mit demselben eheliche Kinder, die nehmen nach seinen Tode in des Großvaters Güter nicht mehr denn ihr hätte nehmen können.

Der uneheliche Sohn nimmt seiner Mutter Erbe zugleich mit den ehelichen Kindern, wofern das uneheliche Kind nicht aus einem verdamnten Ehebruch oder unordentlicher verbotenen Vermischung geboren worden.

Zur Prade aber wie dieses Ortes in Brauch gehalten, gehören nach verzeichnete Stück, nämlich: Alle weibliche Kleidung durchaus, was ihr angeschnitten und welche sie getragen, es sein Röcke, Hüllen, Mantelein, Schürzen, Rüttlichen, Schuh Stiefeln, weiblicher Geschmuck wie er mag genennt werden, Item Kisten, Kasten, Thrunen, Laden und Almen, darzu die Frauschlüssel und die sie in ihren Gewähr gehabt, Item angeschnittene Leinwand, Leylachen, Tischlachen, Hand=Quellen, Bademantel oder Rappen.

Erbe ist an diesen Ort.

Alles was sonstenvorgemelte Stücke vorhanden, Klein=obien, gülden oder silbern, zinnern Gefäße, Ehren=, Messing=, Kupfer= und Eisengeräthe, hölzern Hausrath, Kasten, Schränke, Spanbette, Federbette, Kissen, Pfühl, Viehe, Pferde, Wagen, auch Garn, Lein=saamen, Flachs in Häusern oder auf dem Felde, unangeschnittene Leinwand (weil solches die fürnehmste Nahrung in dieser Herrschaft ist,) Geld und Geldeswerth, wie das immer mag genennet werden gehört dem Erbe und wird nach den hergebrachten Gebrauch als Erbe getheilet.

Zum Heugeräthe gehören nachstehende Stücke: Als nämlich alle des Vaters Kleidung behalten die Söhne zum Vorn, Item alle Rüstung und Gewehr, ausgeschloffen derer so in die Behausung geordnet.

Der älteste Sohn hat das Schwert zuvorn, andener Erbfälle werden nach Gebrauch und Ordnung nach sachsischen Rechdens gegeben und gehalten.

Doch gegen denjenigen, von denen mannigleichen Fällen wieder zu gewarten, sonst ist man nach Ordnung der Kron Böhheim ihm etwas folgen zu lassen nicht schuldig.

Ihr kindlichen habe ich oben in Eingang gedachter Herr Albrecht Freiherr von Schleinitz zu Ende dieser verneuernten und auf vorhergehend 15 Bogen Blätter Papiers geschrieben confirmation des in Erbfällen bisher in der Herrschaft Schluckenau gebräuchliche und erhaltenen Rechts Successionen heerectitarian concerniret, mein angebornes Insiegel wohlbedächtig aufdrücken lassen und mich mit eigener Hand unterschrieben,

Welches geschehen zu Schluckenau an Donnerstag nach omnian Sactorum den andern Novemberis nach des Herrn Jesu Christi gnadenreichen Geburt im Sechzehenden Hundert und Siebenzehnden Jahr.

L. S.

XVII.

Ferdinand der Ader von Gottes gnaden Erwöhlter
Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des
Reichs ꝛc.

Wolgeborne, Gestrenge, Liebe getrewe. Unß ist gehorsambst referirt vnd fürgebracht worden, was Ihr ober die zwischen dem Wolgebornen vnserm Gehaimben Rhatt, Camerern, bestelten Obristen vnd des Reichs lieben getrewen Wolffgang Grafen zu Mansfeldt vnd Edlen Herrn zu Heldrungen, vnd dem auch Wolgebornen Vnserm Rhatt, Camerern, Landt, Jägermaistern in Vnserm Erb Königreich Böhaimb vnd lieben getrewen Wilhelmten Kinzki von Kiniz vnd Lettau, des vor alters zu der Herrschafft Schluckenaw gehörten vnd versetzten Dorffs Fürstenwaldt halber erwachsene strittigkeit in vnderthenigkeit angezaigt vnd gethaten habt.

Wann Wir dann selbst gnädigt nicht anderst befinden, dann daß die Ablösung erwähnten Dorffs vndisputirlich bey Uns stehe vnd daher wider Ewern diß orts gethanen fürschlag kein bedenden tragen.

Unß ist hiemit Vnser gnedigster beuelch, Ihr in vnsern nahmen die verordnung verrer thun wollet, daß durch Vnsern Rhatt, Camer Procuratoren vnd getrewen lieben Samueln Albin von Weissenbluett dem Kinzki die ablödigung vnd acceptirung der Pfandt Summa angekündet vnd die notturfft gehandelt werde, darauff das Dorff zu vnsern handen einziehen, selbiges de nouo tagiren lassen vnd Unß des verfolgß mit ehistem verrer berichten. Wie Ihr wol werdet zu thun wissen. Daran beschicht Vnser gnedigster will vnd mainung. Geben auff Vnserm Königlichen Schloß zu Prag, den dreyzehenden Juny Anno Sechzehnhundert Acht vnd Zwainzig, Vnserer Reiche des Römischen im Neüntzen, des Hungarischen im Zehendten vnd des Böhaimbischen im Aylfften.

Ferdinand m. p.

Ad mandatum Electi
Domini Imperatoris
proprium

Jacob Berchtold m. p.

M. Gillebrand m. p.

Melch. v. Wahl.

(Adresse).

Denen Wolgebornen, Gestrengen Vnsern lieben getreuen
N. Vnserm Praesident vnd verordneten Camer Rhäten
in Vnserm Erb Königreich Böhaimb.

Original mit zum Verschluß aufgedrücktem kaiserlichem Siegel im
k. k. Statthalterei-Archiv zu Prag S. 39 sn. 3.

XVIII.

Ferdinand der ander von Gottes gnaden Erwelter
Römischer Kaiser, auch zu Hungarn vnd Behemb
König.

Hoch vnd Wolgeborne, Wolgeborne vnd Gestrenge, Liebe ge-
treue. Was wir Euch albereit zu vnderschiedlichen mahlen vnd
zwar leczlich vom dreißigsten Aprilis lauffenden Jahres wegen
vorthstellung einer Commission vnd damit vermittelß derselbten die
zwischen dem Wolgebornen vnnserm Geheimen Rath, Camerern
vnd lieben getreuen Wolffgangen Grafen zu Mannßfeldt, Edlen
Herrn zu Heldrungen, vff Schluchhenau. Rittern, vnd dem Wolge-
bornen vnnserm Camerer vnd lieben getreuen Wilhelm von Wschinicz
vnd Tetau auf Teplicz, Daubrawska Hory, Hanspach, Kamenicz
vnd Zahorschan, wegen der erbauten Springmauern vnd sonnsten
erwachsenen strittigkeiten in gewisse erkundigung gebracht vnd
wir zu rechtmehziger entscheidung der sachen des eigentlichen be-
funds mit guetachten berichtet werden möchten, gnedigst zugeschrieben
vnd anbeuolchen, dessen werdet Ihr Euch gueter massen noch wol
zu eründern wissen, heten vnnß auch gnedigst wol versehen, die-
selbe würde Numehr langst fortgestellet vnd alle erkundtliche nach-
richt hierüber eingezogen worden sein, Sintemalen wir aber von
gedachten Grauen von Mannßfeldt durch den beyschluß außs neue
berichtet worden, wie das bemelte Commission theils wegen der
Commissarien vbler leibß disposition, theils das Sie weit entsessen
vnd sonnsten occupirt von einer Zeit zur andern verschoben worden,
vnd also noch bis dato ersiczzen bliben, also das Er inmittelß des
seinigen verlustigett sein, hingegen aber Ihme fast von tag zu tag
mehr schaden vnd nachtheil zugesüeget würde. Hierumben vnd
damit Er Graff Sich dißsahls ferner nicht zu beschweren vnd man
dermahlen eins auf den grundt vnd aus den Sachen gelangen
möge.

Als werdet Ihr, wie hiemit vnnser gnedigster beuelch ist,
bey denen verordneten Commissarien die vnuerlengte fortstreckung
bemalter Commission Ernntlich anschaffen, auch Ihnen gemessen
mitgeben, das im sahl derselben ein oder der ander darzue depu-
tirte Commissarius wegen seiner ehehaften nit beywohnen könnte,

nichts desto weniger durch die anwesenden oder auch den principal Commissarium allein die eigentliche beschaffenheit der sachen vorausbeuolhner massen eingezogen vnd nachmals vnnsz derselbte nebenz Euerem guetachten, wie vnd was gestalt nemblich disem vnwesen abzuhelffen sein möchte, förderlichst zu handen vnnsrer Königlich Böheimbischen Hoff Canczley eingeschickt werde. Könnte aber vermittelz diser Commission zwischen beiden theillen in einem oder dem andern ein güetlichz vergleich getroffen werden, ließen wir vnnsz solches gnedigst nicht zuwider sein. Maßen Ihr dan deßen gleichfahls besagte Commissarien zu eründern vnd daran vnnsern gnedigsten willen vnd Raünung zuuolziehen wissen werdet. Geben in vnnsrer vnd des heyl. Römischen Reichs Statt Regenspurg denn Sechzehennten Monats tag Augusty im Sechzehenhundert vnd dreißigsten Vnnsrer Reiche des Römischen im Cüffften, des Hungarischen im dreyzehennten vnd des Böheimbischen im vierzehennten.

Ferdinand m. p.

Gulielmus Comes Slawata

R^{is}. Boh. etc. S. Cancellarius. m. p.

Otto v. Rostiz m. p.

Ad mandatum Sac: Caes:

Maiestatis proprium:

D. Freißleben m. p.

(Adresse:)

Den Hoch: vnd Wolgebornen, Wolgebornen vnd Gestrengen Vnnsern lieben getrewen N. Vnnsern verordneten Gehaimben vnd andern Rätthen, Stadthaltern, Könighen Obristen Landt Officirern vnd Landt Rechts Weisiczern in Vnnsrem Erb Königreich Behemb.

(Datum der Präsentation:)

28. Augusti Nr. 1630^o.

(Kanzleinote von anderer Hand:)

Fiat Copia et includatur.

Original mit zum Verschluss aufgedrücktem kaiserlichem Siegel auf der Rückseite f. l. Statthaltereiarchiv zu Prag: S. 39/3.

XIX.

Wir Sophia Agnes Fürstin von Dittrichstein Wittib, geborne Gräfin von Mannsfeld, Erbfrau auf Schluckenau, Frau auf Müreschowiz, Großpriesen und Obermarkersdorf.

Dass weilten man wargenommen, dass diejenigen Personen, welche bei vnnsren Zeiten von der Herrschaft Schluckenau losgelassen worden, ein ergebiges von ihren darhabenden Grundstücken, durch etliche Jahr lang, pachtweis empfangen und hingegen den

darwohnenden Unterthanen zu einem merklichen Schaden ihrer Nahrung gereichen thut, in dene sie solche Gründe versteuern all anhero darauf haftende Gefälle entrichten und die vorlaufende Onera tragen müssen;

Also befehlen wir hiemit, kraft dieses Decret, alle diejenigen Personen, niemand ausgeschlossen, welche die Loslassung erhalten oder noch ferner erhalten möchten, daß sie von unten gesetzten dato an, im Jahr und Tag ihre darliegende Acker, Wiesen oder dergleichen beweglichen oder unbeweglichen Gründe, wirklich an unsere arme Unterthanen verkaufen sollen und da es von einen und andern nicht geschehen sollte, sollen solche Grundstücke bei 100 fl. obrigtkl. Straf von niemanden gepachtet, sondern nach Würde der Zeit taxiret werden und zu bester Erhaltung der bedrängten Unterthanen um solchen Werth von unserm Amt kauflichen eingereinert und das Geld ins Amt eingelegt werden. Urkundlich und zu mehrer stets fester Haltung willen haben wir dieses Decret eigenhändig unterschrieben und unser fürstl. Betttschaft beidrucken lassen.

Geschehen und gegeben auf unserm Schloß zu Schluckenau den 17. Juli Anno 1676.

Sophia Agnes Fürstin von Dittrichstein
Wittib.

XX.

Nachdem ich ungnädig vernehme, daß bei alljährigen einfallenden Faschingszeiten in dem Stadtl Schluckenau, als auch auf denen Dorfschaften nicht nur alleine die junge freileidige Burschen, sondern auch die Männer und Weiber in gewisse leinwandene Narrensäcke (worin sich dieselben unbekannt machen und darinnen die größte Bosheit treiben) sich anzulegen pflegen; Also wird das schluckenauer Amt im Namen Meiner dem schluckenauer Rath und allen Landschaftsrichtern (damit von nun an sowohl in der Stadtl Schluckenau als auch auf denen Dorfschaften in die obgedachte Narrensäcke kein Mensch anzulegen sich unterstehen soll) auf das schärfeste anzudeuten haben, das diejenige, so künftighin dergleichen ärgerliche Einsackung attendiren oder präsumiren werden, dem schluckenauer Gotteshause allsogleich 4 Reichsthaler Kirchenstrafe erlegen und durch 4 Wochen in Eisen und Banden bei der Herrschaft werden arbeiten müssen.

Dasern aber Einer der in den Narrensack sich dennoch anzulegen möchte so arm wäre, daß er die Geldstrafe nicht erlegen könnte, derselbe solle 8 Wochen in Eisen und Banden zu der herrschaftlichen Arbeit angehalten werden, wessentwegen dann auf die Narrensäcke in dem Stadtl Schluckenau der ganze Rath, auf

denen Dorfschaften aber die Richter mit ihren unterhabenden Schöppen, wenn sie ansonsten selbst in meine obrigkeitliche Ungnaden und in die ausgesetzte Strafe nicht verfallen wollen, eine genaue und scharfe Obacht in Kraft gegenwärtigen Gebots und Verbots ins künftige und allezeit zu tragen haben werden.

Actum Wien den 21. May 1732.

Josef Graf von Harrach.

XXI.

Decretum.

Wie es von einem Hochreichsgräflichen Amt wegen Aushüttung des Viehs ist publiciret und nach den rechten Original abgeschrieben worden.

Denen Supplicanten wird hiemit zum Bescheid und zwar:

1. Dafs wofern von heut untengesetzten Dato et Anno es möge sein, wer er immer sein wolle, auf den herrschaftl. Forwergs, Wegen und Stegen, welche die gnädige Herrschaft zur jedermännlich begehen und befahren gelassen habe; Vor dem Schnitte mit seinem Viehe zu hütten sich unterstehen möchte, derjenige vor eine jede Kuh 1 fl. von der Ziege aber 30 kr. in die hochgräflichen Renten ohne Nachlass an Strafgeldern erlegen solle. Zum

2. Das Gras was zur jedermännlich begehen auf denen von der gnäd. Obrigkeit gelassenen Wegen und Stegen wachset, soll ein jeder was gegen seinen Pachtacker oder Wiesen ist, zu seinen eigenen Nutzen verwenden; sollte ihm aber ein solches ein anderer (deme es nicht zugehört) wegnehmen, derjenige solle dem Eigenthümer davor 45 kr. zahlen und auch 4 Stunden lang in die Klause gesetzt werden.

3. Derjenige der einen andern über seinen Pacht oder vor erblich anerkaufte Grund, einen neuen Steg oder Weg fernerhin zu machen oder die uralten zu verbieten sich unterstehen wird, dass er solle der Gemeinde 1 fl. als dann, dem es dieser Grund wo der neue Weg oder Steg gemacht worden ist 30 kr. zur Strafe erlegen.

4. Diejenige Bauer, welche den Leuten über die gelassene Anränder fahren und nicht in denen Fuhrwegen (welche darzu von der gnäd. Obrigkeit gelassen worden sein) fahren, derselbe wird jederzeit in die hochgräfliche Renten 1 fl. 30 kr. ohne Nachlass zur Straf erlegen müssen.

5. Nach den Schnitt kann ein jeder auf den seinigen Pachtacker und Wiesen in Gottes Namen hüten und nach seinen eigenen Belieben zu sein eigenen Genuss gebrauchen.

6. Wann jemand vor denen Uebertretern dieses Decrets sich nicht bestrafen lassen wollte, derjenige Richter des Orts solle demselben alsogleich in Arrest nehmen und in das hochgräfliche Amt in Eisen und Banden zur billigen Bestrafung liefern und weilen die herrschafft. Pachtacker und Wiesen so wohlten aus dem Alt-Neu- als auch Philippsdorf die Leute zu ihrem Genuss haben, als wird der Alt-Neugeorgiszwalder und Philippsdorfer Richter eine genaue Obacht hierauf trag und dieses ämtliche Decretum ihren Gerichtsuntergebenen (um damit fñhrohin mit der Unwissenheit sich keiner excusiren dorfte) publiciren und ablesen.

Actum Amt Schludenau den 7. Juli 1732.

J. G. Saha
Hauptmann.

XXII.

2 fl
Stempel
aufge-
drückt

Wir Endesunterschriebene bekennen Tutorio und Proprio Nomine unser zwey minderjährigen Brüder Karl und Ferdinand Harrach hiermit, daß wir dem auf unser eigenthümlichen Herrschaft Schludenau angestellten Oberamtman Wenzel Baukal Macht und Gewalt gegeben haben, das zum Bedarf ersagter Herrschaft erforderliche Salz von Zeit zu Zeit aus der kais. königl. Salz-Deegstadt Rumburg gegen seiner allmaligen Bescheinigung und Wirthschaftsämtlichen Pestschafts Fertigung, von welcher letzterer zu Verhüttung alles Betrugs unter ein Abdruck beigefügt wird auf Borg gegen deme abnehmen zu dürfen, daß derselbe sothanes Salz jedesmal a dato des Empfangs binnen drey Monatten, mithin in der ohne dies in Patentmäßig ausgemessener Borgfrist in den bestimmten Werth aus denen ihme anvertrautten Rentten baar und richtig zu bezahlen schuldig und verbunden seyn solle.

Verbinden Uns auch kräftigt dahin, für alles auf obbemeldter Arth und gegen seiner alleinigen Bescheinigung und Wirthschaftsämtlichen Pestschaftsfertigung auf Borg erfolgt werdende Salz in besten Rechts-Form zu haften und gutzusprechen; Zu wessen Sicherheit unser sammentliches Haab und Vermögen in Genere, in Specie aber unser schon oben benannte eigenthümliche Herrschaft Schludenau zu einen wahren Unterpfand hiemit einsetzen dergestalten, daß wann wider besseres Verhoffen obbemeldter unser Schludenauer Oberamtman Wenzel Baukal mit der Zahlung in der bestimmten drey Monatlichen Zeit pñntlich nicht einhalten solte, die kais. königl. Banco Gefällen Administration berechtiget seyn solle, unsere Rentten und Einkünften zu sperren, zu Sequestriren und wie immer erdent-

licher Executions-Mitteln sich zu bedienen; Zu dessen wahren Urkund ist unsere eigene Hand- und angebohrne Petchschaftsfertigung.

So geschehen Wien den 1. Juny Anno 1783.

L. S.

Johann Graf von Harrach
proprio et tutorio nomine
meiner zwey minderjährigen Brüder Karl und
Ferdinand Graf von Harrach.

L. S.

Ernst Graf von Harrach
proprio nomine.

L.S.

Abdruck desjenigen Petchsatts, mit welchem der
obbemeldte Oberbeamte die Borg Salz Beschei-
nigung jedesmalen fertigen wird.

XXIII.

Brüderschafts-Artikel

nach

Vorschrift der k. k. Zunftsgeneralien vor eine ehrbare Brüderschaft deren Schuhmachergesellen, worin enthalten, wie sich ein jeder Geselle, sowohl beim Meister als auch auf seiner Herberg wie auch andern Orten zu verhalten hat, welche auch wenigstens alle Vierteljahr vorgelesen werden sollen, um daß sich keiner der Unwissenheit entschuldigen kann.

Articulis I.

Wenn ein fremder Geselle einwandert, soll er schuldig sein, auf der Handwerkherberge, wenn eine vorhanden einzukehren und gleich denselben, oder wenigstens den andern Tag darauf durch den Irten- oder Altgesellen um Arbeit umschauen zu lassen, auch in die ihm antragende eröffnete Arbeit unweigerlich einzustehen, bevor aber die oben Articulis X vermerkte beglaubte Abschriften seines Herkommens und Lehrurkunden aus seinem Lehrort, dann das Handwerksattest oder Verhaltungskundschaft aus dem letzten Arbeitsort zur Verwahrung bei der Handwerkslade abzugeben als im Widrigen ihm keine Arbeit zu geben, sondern allerdings zu verfahren ist, wie es die Handwerksgeneralia und Articulo 2 und 5 gehörig, welcher Gesell dagegen B. B. ausmessen.

Articulis II.

Geschiet es übrigens, daß einen Gesellen an den eingewanderten Orte keine Arbeit gegeben wird, so sollen die Handwerksältesten auf sein mitgebrachtes jüngstes Attestat ohne Entgelt =

tiren, Was Massen zwar Umfrage gehalten worden, jedoch sich kein Meister vorgefunden, der eines Gefellens benöthiget wäre und selben also weiter wandern lassen.

III.

Wenn ein Gefell bei seinem Meister nicht mehr in der Arbeit bleiben will, soll er gehalten sein, wenigstens 8 Tage seinen Meister die Arbeit aufzukündigen, wenn nicht eine längere Zeit entweder durch alter Gewohnheit oder vermög habender confirmirten Articulu ausgemessen wäre, aufzukündigen, dann de ordinario von denjenigen Ort $\frac{1}{4}$ Jahr wegzuwandern, und ehender bei einem andern Meister alda in die Arbeit nicht einzustehen.

IV.

Und dieses versteht sich vornehmlich von denen geringeren Städten und Dörtern der 3. und 4. Klafs. Was aber vornehmere und volkreichere, vom einwandernden Gesellen stark besuchende Städte, absonderlich Prag, Breslau, Brünn und Ulmitz anbetrifft, weisen da andere Ursachen sind, warum einen Gesellen wohl zu erlauben, bei mehreren Meistern derselben Stadt sich üben zu können, so soll den Gesellen gestattet sein, von einem Meister zum andern in die Arbeit einzustehen. Jedoch mit diesem zweifachen Bedingnisse, erstlich, daß er den verlassenden Meister ordentlich voraus ebenso als wie bei der gänzlichen Wegwanderung aufkündige. Und 2ts, daß er sich bei besagten verlassenden Meister wohl verhalten und deswegen mit Schrift oder mündlicher Zeugnis sich auszuweisen habe.

Und wenn auch ein andere Zunft in den oben angeführten Städten durch neuerlich allergnädigst confirmirten Zunftartikulu per expressum erhalten hätte, daß die Gesellen von einem Meister zum anderen nicht wechseln, sondern bei der Aufkündigung und Austragung vom Ort wegwandern sollen, so wird jedoch den Zunftältesten und Inspectoribus oder allenfalls dem Magistrat bevor und frei stehen, den Gesellen nach Befund der habenden Ursachen den Wechsel zu gestatten. Dieses Arbitrium und Gutbefund solle gleichfalls bei denen übrigen größeren und volkreicheren respectivo königl. Leibbedingungs- und Weichbildstädten, denen daselbigen Zunftlisten und Commissariis auch Magistraten eingeräumt sind, nachdem sie nämlich befunden, ob der Wechsel der Zunft und dem Publico nützlich und zu erlauben sein oder nicht. Uebrigens, was hieroben von der Aufkündigung gesagt worden, versteht sich im Gegensatz auch von den Meistern, wenn selber den Gesellen nicht länger in der Arbeit behalten will, jedoch in jenem Fall, wenn der Gefell sich wohl verhält. Massen ein sich übelverhaltender Gefell ohne Aufkündigung aus der Arbeit weggeschafft werden kann.

V.

Fernes soll den Zunftelstisten nebst den Zunftinspectore oder Commissarie auch allenfalls der Ortsobrigkeit oder Magistrat aus habenden Ursachen eingeräumt sein, einen wandernden Gesellen zu erlauben, daß er zu diesen oder jenen Meister Inspecie den der Geselle anzeigt und welcher Meister ihn Gesellen brauchet und annehmen will, außer der sonst ohne Ursach nicht zu unterbrechender Reihe in die Arbeit gehen könne.

VI.

Es soll sich kein Gesell unterfangen, einen sogenannten blauen Montag zu halten, noch einen andern Werktag in der Woche zu feiern unter der Straf $\frac{1}{2}$ oder gestaltn Dingen nach ganzen wöchentlichen Verdienstes, so der Meister, bei welchem der Gesell stehet, ihm abzuziehen und in die Lade zu erlegen, davon, jedoch nach Erkenntnis der Zunft für die versäumte Tage seinen Theil zu nehmen hat. Wann aber derselbe Meister solches nicht thäte, mithin den Gesellen und sein unternommenes Feiern bei dem Mittel nicht anzeigte sondern dazu durch die Finger sehete, soll er nicht allein des Gesellen Strafe für jeden gefeierten Werktag, sondern auch noch einmal so viel für sich wegen seiner Connivirung zu bezahlen gehalten sein.

VII.

Es soll sich kein Gesell über die entweder obrigkeitlich bei jeder Stadt ausgesetzte oder sonst gewöhnliche Abendstunden und zwar de ordinario nicht über 10 Uhr im Sommer und 9 Uhr im Winter außer des Meisters Hause unter gemessener Handwerksstraf bleiben, viel weniger und zwar unter doppelter und gestaltn Dingen nach noch mehr verschärfender Straf anderwärts übernachten. Wie dann bei jeder Quartalzusammenkunft, welcher Gesell und wie oft das ganze Quartal hindurch vorgedachter Massen ausgeblieben sei, umgefragt, und für jedesmalige Verspät, oder über Nachtausbleibung die gebührende Straf nicht allein von den Gesellen, sondern auch von den Meister selbst, wenn er es verschweigete, in die Lade erleget werden solle.

VIII.

Gleich wie den Handwerksgeneralien Artic. 13 Nr. 3 denen Meistern verboten ist, sich eigenmächtig untereinander wegen eines gewissen Preises ihrer Arbeiten zu derselben Bertheuerung zu vereinigen, also ist auch den Gesellen keineswegs erlaubt, untereinander sich zu verbinden, keinen weniger Lohn, als welchen sie miteinander verabredet haben, von den Meistern zu nehmen. Wenn aber etwas dergleichen sich dennoch ereignete, so soll derjenige Gesell, so keine Arbeit ohne den zwischen ihm erhöhten Lohn annehmen wollte, für

einen Aufwickler der Gefellen gehalten und nach Erkenntnis der Ortsobrigkeit oder Magistrat mit Arrest und anderen Strafen belegt werden.

IX.

Nachdem in denen Handwerksgeneralien Artic. 6 stabiliret worden, daß die Gefellen keine Brüderschaft ausmachen können und kein Brüderschaftsiegel mehr haben sollen. Als folget auch daraus von selbst, daß die Gefellen auch weder eine eigene von den ganzen Handwerk separirte Lade, noch eigene separirte Artikel, weder förmlich particular Zusammenkünften, oder die sogenannten Gesellentäge halten können.

Weilen aber bei vielen Zünften Herkommens ist, zu Vorforgen der Armen kranken Gefellen, alle Sonntage oder monatlich in die Handwerksherberge oder bei den Handwerksvater, im Beisein zweien sogenannten Beisizmeistern zusammen zu kommen und personweis, wöchentlich 1 kr. oder monatlich 4 bis 7 kr. aufzulegen, welches Gefellenaufschlaggeld, dann für die Städte und Dörter der 3ten Kلاس auf 1 kr. und 4ten oder letzten Kلاس auf $\frac{1}{2}$ kr. hiermit determiniret wird, so solle ihnen zwar diese Zusammenkunft, falls die Auslag nicht etwan anderst eingerichtet oder gar auf die ordentliche ganze Quartal-Handwerkszusammenkunft von Meistern und Gefellen verschoben werden könnte: jedoch dergestalt verstattet sein, daß dabei keine Erkenntnis vorgehe, sondern wenn was vorkamte, solches entweder zu der Entscheidung der Handwerkseltesten im Beisein des Handwerkscommissari oder nach gestaltter Sache bis zu der nächsten ordentlichen ganzen Handwerkszusammenkunft aufgeschoben werden; und wird übrigens das Aufschlaggeld, in eine Behältnis, so entweder eine Sparbüchse oder auch ein Kasten sein kann, zusammen zu tragen und diese Behältnis (worin nichts anders auffer das Aufschlaggeld zu legen) nach geendigter Auflage da, wo die ordentliche Handwerkslade ist, aufzuheben und zu versperren sein.

X.

Sollen alle Gefellen, so den Zunfteltesten untergeben sein, sich wider dieselben nicht vorsätzlich auflehnen, sondern in Sachen der Profession die schuldige Parition oder Gehorsam unweigerlich leisten, als auch ihrer Meister Nutzen und Frommes befördern, bei ihnen treu und emsig sich zu verhalten und sonsten bei allen Zusammenkünften oder auf der Herberg und zu Haus bei ihren Meistern sich ehrlich friedsam und gottesfürchtig aufführen, aller ärgerlichen spottisch und ungeziemenden Reden, oder lieberrn, absonderlich des Schelten und Fluchens enthalten, einander keine Spitznahmen anhängen, noch was anders, so wider Willen, Streit und Uneinigkeit nach sich ziehen könnte, fürseztlicher Weise, viel weniger

Thätigkeiten oder Schlägereien unternehmen, weder auf öffentlichen Markt und Spielplätzen oder anderwärts in unanständige Spiel sich einzulassen und dieses alles unter empfindlicher von den Handwerk oder gestalter Sachen nach von der Ortsobrigkeit oder Magistrat zu gewarten habender Bestrafung.

XI.

Wenn aber ein Gesell all obigen gemäß sich nicht verhalten hatte und vor seiner Rechtfertigung und Genugthuung aus der Arbeit treten und fortwandern wollte, so wird diesfalls nach denen Handwerksgeneralien Artic. 2 mit Verkümmern deren Kundschaften und wie sonst zu verfahren sein.

XII.

Welcher Gesell bei denen Quartalszusammenkünften oder anderer Handwerksvorforderungen ohne erhebliche Ursach und Entschuldigung nicht erschiene oder merklich zu spät käme, der soll nach Handwerkskenntnis bestraft werden.

Nachdeme gegenwärtiger Artikelauszug denen allerhöchsten Generalia nicht entgegen; so wird solcher zur Nachacht- und Befolgung der hierortigen Schumacher-Bruderschaft Stadtrathlich bestätigt.

Stadt Schluckenau den 28. Juli 1797.



Jos. Franz Trößl
Bürgermeister.

XXIV.

Um den heutigen Tag des Loison-Festes durch wohlthätige Handlungen zu bezeichnen und im Andenken zu erhalten, bestimme ich für die von mir eingeführte Armentassa auf meiner Herrschaft Schluckenau einen Betrag von zwölfhundert Gulden in 5% Silber Obligationen, über deren Verwendung ich folgendes anordne:

1. Von meiner Hauptkassa werden 3 Stück Obligationen, nämlich No. 9128 von 1000 fl., No. 1915 von 100 fl., No. 1916 von 100 fl. zusammen von 1200 fl. ausgestellt von der Universal-Staats-Schuldenkassa sammt den Interessen für den Monat Dezember,

weil die Interessen=Coupon vom 1. Jänner anfangen, dem Amte übersendet, das Kapital bleibt ein Eigenthum der Armenkasse auf der Herrschaft Schluckenau, welches der jeweilige Rentmeister als Armenkassenrechnungsführer zu verrechnen, die Obligationen selbst aber in der unter der doppelten Sperre befindlichen Rentkasse in Verwahrung zu halten hat.

2. Die sämmtlichen vom 1. Dezember 1823 fließenden Interessen sind nach Beurtheilung und Anweisung des Oberamtmanns zur augenblicklichen Unterstützung dürftiger Familien z. B. bei Krankheiten oder Unglücksfällen zu verwenden, weswegen weder die Summe, mit welcher ein Dürftiger zu theilen ist, noch die Zeit, zu welcher die Unterstützung erfolgen soll, bestimmt wird. Das Capital bleibt unangegriffen.

3. In der jährlich zu legenden Armenkassen-Rechnung ist das Kapital sammt den Interessen und deren Verwendung auszuweisen, auch anzumerken, wo sich die Obligationen in Verwahrung befinden.

4. Ich setze in den jeweiligen Amtsvorsteher das Vertrauen, daß er meiner Absicht nachkommen und so viel möglich Gutes bei der Verwendung der Interessen zu bewirken bemüht sein wird.

Gegenwärtige Anordnung ist in der Registratur aufzubewahren und eine Abschrift davon den Obligationen anzuschließen.

Wien, den 30. November 1823.

Johann Graf v. Harrach.

XXV.

Wir Bürgermeister und Rathmanne der Kayserl. Königl. Stadt Schluckenau für uns und unsere Nachkommen am Rathstuhle, in aufhabender Administration des Aeras des Gotteshauses zu Schluckenau, urkunden und bekennen hierdurch, wie folgt:

Auf den Grund einer uralten Stiftung hat das Aera des Gotteshauses zu Schluckenau eine jährliche Rente von

Fünf und dreyßig Thalern.

Conv. 20 Kzr. in gleichen Raten zu Walpurgis und Michaelis jeden Jahres zahlbar, von der Kämmererey zu Budiszin zu fordern.

Neuerlich hat jedoch der Magistrat zu Budiszin durch die Kämmerereyverwaltung daselbst den Wunsch zu erkennen gegeben, daß diese Rente durch baare Einzahlung des nach fünfprocentigen Zinsfußes berechneten Capitals von

Siebenhundert Thalern.

Conv. 20 Kzr. abgelöst und für ewige Zeiten hinsichtlich der Kämmererey zu Budiszin, getilgt werden möge, und wir sind durch die mit Höher

R. Kreisamtlichen Mission d. d. den 7. Februar 1831 (Z. 1021) herabgelangte hohe böhmische Landesguberniumsbevilligung d. d. den 19. Jänner 1831 (Z. 49.227) authorisirt worden, die angebotene Ablösungssumme, gegen gänzliche Tilgung jener Rente, für das Aerar des hiesigen Gotteshauses anzunehmen und dieses Capital anderweit fruchtbringend anzulegen.

Nachdem nun von dem Magistrate und der Kämmererey zu Budisfin, die Ablösung jener Rente durch baare Einzahlung der Summe von

Siebenhundert Thaler

Conv. 20 zyr. an uns und das Aerar des Gotteshauses zu Schluckenau am untengeſetzten Tage realisirt worden ist, als bekennen wir, unter Ausantwortung eines Vergleichs über die rückständigen Zinsen von diesem Rentenstamme d. d. 17. May 1653 im Originale und beigefügter Abschrift der angezogenen Hohen Subernalbevilligung in beglaubter Form, nicht allein den wirklichen Empfang dieser 700 Th. unter Begebung der Ausflucht nicht baar oder richtig gezahlten Geldes, und quittiren darüber rechtsverbindlich, sondern erklären hiermit auch zugleich, daß hierdurch die bisherige Rente an fünf und dreißig Thalern jährlich, für ewige Zeiten abgelöst worden und gänzlich erloschen sey, und begeben uns ebenermaßen alles und jedes diesfallsigen fernerweiten Anspruchs an den Magistrat und die Kämmererey zu Budisfin ausdrücklich.

Da übrigens das Aerar des hiesigen Gotteshauses eine Original oder beglaubte Urkunde über die Errichtung dieser Rente nicht besitzt, so wollen wir zugleich alle und jede Urkunden, aus welchen ein fernerweiter Anspruch auf diese Rente hergeleitet werden könnte, für mortificiret, auch, wenn und wo solche aufgefunden oder in Anwendung gebracht werden möchten, für fortan unwirksam und gänzlich annulliret erklärt haben.

Dessen Allen zu Urkund ist diese resp.

Quittung und Vorzicht auch Mortificationserklärung unter unserm und gemeiner Stadt „Inſiegel sammt gewöhnlichen Nahmensunterschriften ausgefertigt worden.“

So geschehen Schluckenau am 30ten May Eintausend acht-hundert und ein und dreißig.

L. S.

L ä ß i g,
Bürgermeister.
Jg. Günther,
gepr. Rath.
Anton Müller,
Rath.
Franz Hirsch,
Rath.

Namen- und Orts-Register.

A.

Albrecht II. Kaiser	27
Alexander VII.	82
Altzelle	41, 44
Amesberg	1
Annaberg	178
Anselm v. Ronaw, Landvogt	15
Arnold Michael	45
Aufsig	22

B.

Baußen 4, 5, 6, 7, 10, 11, 15, 18 22, 31, 33, 45, 59, 70, 71 75, 80, 87, 88, 117, 145 147, 148, 149, 179	
Behndorf Georg v.	40
Benedict Gebrüder	15
Benesch v. Marquard	5
dto. " Michelsberg	32
dto. " Dnttig	9
dto. " Wartenberg	9
Bensen	16, 25
Verbisdorf Georg v.	59
Verka v. d. Dauba auf Hohnstein	12
" " " " Agnes auf	
" " " " Hauska	12
" " " " Heinrich auf	
" " " " Hauska	12, 14
" " " " Albrecht	17, 18
" " " "	26, 28, 29, 30, 31
" " " " Hinde Gindrzich	25
" " " " Benesch 17, 25, 26	
" " " " Dorothea	5
" " " " Sinco	12
" " " " Sinco I.	12, 14
" " " " Heinrich dessen	
" " " " Sohn	12
" " " " Heinrich auf	
" " " " Leipa	32

Verka v. d. Dauba Heinrich auf	
Wildenstein 16, 22	
24, 28	
" " " " Benesch auf	
Wildenstein	25
" " " " Sinco auf	
Scharfenstein 16	
" " " " Sinco Slawatsch	
15, 19	
" " " " Sinco II. 14, 15	
16, 27	
" " " " Sinco III. 16, 17	
18, 19, 22, 24, 26	
27	
" " " " Johann auf	
Tollenstein 22, 28	
" " " " Mathias	6
" " " " Sbinco	31
Bernwelf, Bischof	3
Bettler	15
Bischdorf	6
Bischofswerda 13, 24, 26, 158, 179	
Biberstein Herr v.	23
Biela Friedrich v.	66
Blankenstein	9
Bockwen	29
Boganavilla	16
Bojer	1
Böhm. Nicha	136
Brandenburg	4, 8
Brandeis	11
Braun, Graf v., Generalfeldm. 114	
Braunschweig Bevern, Prinz 115	
Breitenau	24
Brenn	11
Brummer, Ritter Leopold Anton 99	
Bruno II., Bischof	6
Budin	114
Burhard, Bischof	3
Burghardsdorf	29

Bürgstein 11
 Bursersdorf 134, 136, 158
 Bünau, Heinrich v. 29

Б.

Callenberg 84
 Camenz 9, 10, 11, 15, 24, 45
 Chotieschau 59
 Chlum 17, 29
 Churfürst August 59
 " Friedrich August 103
 " Johann Georg 85
 Christof v. Bersdorf auf Baruth 40
 Christof v. Rumburg 32, 33, 34
 Golditz, Albrecht v. 22, 23
 Conrad II. 4
 Czarda Wenzel 32

В.

Dalemincia 2, 3
 Datschauer 3
 Dauba 4
 Debin 32
 Dittersbach 29, 134
 Dittichstein, Dorothea v. 97
 " Emanuel Josef 106
 " Ferdinand Josef 90, 91
 " Franz Anton 91
 " Maria Anna 106
 " Maria Ernestine 97, 106
 " Maria Elisabeth 97
 " Maria Theresia 91, 92
 " Maximilian 90, 92
 " Philipp Sam. 54, 57
 " 84, 91, 97, 98, 99, 106
 " 107, 171
 " Sophia Agnes 57, 91
 " 92, 93, 94, 96, 97, 113
 " 123, 127

Dohna Wentsch v. 27, 28, 29
 Donin, Johann v. auf Grafen-
 stein 39
 Drebnitz Hannos 16
 " Michael 16
 Dresden 42, 46, 115, 135, 143, 145
 " 146, 147, 157, 158
 Dubkowitz 58, 66

В.

Ebersbach 23, 40, 58, 127, 151, 176
 Ehrenberg (Nieder-, Alt-, Neu) 14,
 " 42, 50, 56, 57, 71, 73,

74, 86, 89, 104, 106, 107
 108, 119, 120, 121, 122
 123, 124, 125, 135, 139
 142, 143, 144, 149, 150
 153, 158, 159, 161, 166
 177, 178, 181
 Einsiedel 6, 46, 58, 81, 86, 92, 93
 100, 116, 134, 136, 143,
 159, 116, 173, 178

Estehardt I. 8
 Elisii 1, 2
 Enzovan 87
 Erfurt 8
 Erzherzog Albrecht 155
 Eybau 15, 40, 46, 56, 57
 " Wenzel v. 15

Ж.

Falkenstein 17
 Ferdinand I. 45, 47, 48, 54, 55
 Ferdinand II. 71, 76, 77, 78, 79, 81
 " 85, 88, 112
 Ferdinand III. 90
 Frankfurt 10
 Franz II. 141
 Franz Josef I. 162
 Franzthal 161
 Fredewalde 17, 29
 Freudenburg 97
 Freiberg 24, 42, 150
 Friedland 10, 145
 Friedersdorf 58
 Friedrich II. 110, 115, 134, 136
 Friedrich V. 71
 Friedrich Herzog 27, 28
 Friedrich v. d. Delsnitz 17
 Friedrich d. Sanftmütthige 18, 25
 Friedrich d. Streitbare 24, 25
 Fugger 48
 Fugau (Alt-Neu-) 35, 58, 68, 75
 " 83, 84, 99, 104
 " 106, 109, 120
 " 122, 124, 125
 " 126, 127, 128
 " 137, 139, 142
 " 147, 149, 150
 " 153, 159, 161
 " 166, 177, 178
 Fürstenwalde 49, 57, 71, 73, 74, 77
 " 104, 120, 124, 125, 128
 " 130, 134, 142, 149, 153
 " 159, 161, 166, 177

B.

Gabel 5, 10, 11, 22, 31, 117, 133
 136, 143, 146, 176
 Gallas Joh. Wenzel . . . 58, 106
 Gallas Mathias 86
 Georg VII. 4
 Georg v. Bodiehrad . . . 27, 29, 30
 Georgenthal 14, 48, 49, 52, 56, 81
 105, 117, 134, 135, 145
 158
 Georgsvalde 12, 13, 16, 27, 46, 57
 66, 71, 73, 74, 79, 94
 98, 104, 105, 106, 107
 110, 111, 112, 115,
 119, 121, 122, 124,
 133, 134, 138, 142
 144, 149, 150, 151
 153, 155, 156, 159
 160, 161, 162, 166
 170, 176, 177, 178
 Gersdorf, Leuther v. 23
 Gersdorf 23, 40, 56, 58, 115, 145
 Gitschin 10, 87, 157
 Giersdorf Christof v. . . . 74, 75
 Görlitz 7, 8, 9, 10, 11, 15, 18, 22
 23, 45, 88, 145, 176
 Gottleuba 9
 Gotha 68
 Gosdorf 17
 Großkal 5
 Grafenwalde (Alt-Neu-) 109, 120
 122, 128, 130, 142
 143, 149, 153, 159
 161, 166
 Grafenstein 27, 28
 Graupen 22, 40
 Großsch Wiprecht v. 5
 Grottau 21
 Großhennersdorf 32
 Großmerktal 158
 Großschönau 134, 176
 Grund (Ober-Nieder-) 12, 56, 57
 145
 Grünhübel Wolfgang, Fried. . 97
 Guben 10
 Guozdef 4

B.

Habrovan 58
 Hainewalde 59
 Hainspach 12, 13, 24, 44, 46, 53
 58, 59, 60, 69, 75, 77
 78, 79, 80, 81, 82, 85

86, 87, 88, 90, 92, 93
 94, 100, 105, 109, 111
 113, 115, 116, 117,
 134, 136, 143, 148
 152, 154, 155, 156
 161, 165, 178, 159,
 180 181

Halle 38
 Hans v. Miltitz 40
 Harrach Alois Thomas 54, 57, 106
 109, 110
 " Ernst 136
 " Ernst Christof Josef 149, 152
 " Ernst Guido 133, 136, 137
 " Ernst, Erzbischof 81
 " Franz Ernst 152, 164
 " Ferdinand 136
 " Ferdinand Bonaventura 57
 110, 111, 113, 114, 119
 120, 130, 133, 177
 " Friedrich August 134
 " Joh. Josef Philipp 109
 110
 " Johann Nepomuk 136
 137, 148
 " Karl 136
 " Maria Eleonora 134
 " Maria Ernestine 107, 108
 109, 110, 113
 " Maria Theresia 149
 Harrachsthal . 120, 124, 142, 152
 153, 161, 163, 166
 177
 Hase Wilhelm von Hagenberg 11
 Hasel 29
 Hahn Ludwig Erhardt 99
 Havel 5
 Heinersdorf 29
 Heinrich III., Kaiser 4
 IV. 4
 Heinrich v. Sauer u. Fürstenberg 11
 Prinz v. Preußen 115,
 134, 135
 v. Redern 19
 Heinald Siegmund 32
 Hennersdorf 14, 17, 56, 117, 134
 Henif v. Stal 17
 Hemmehübel 132, 161, 173
 Herrenwalde . 49, 57, 71, 74, 89,
 104, 120, 121, 123, 124
 142, 144, 150, 153
 159, 161, 166, 177
 180
 Hermansdorf Hans 28
 " Hannus 28

W.

Lämberg	5, 31
Langburkersdorf	17
Langenau	29
Langengrund	155
Lauban	9, 11, 15, 23, 45
Lavant Rudolf v.	32
Leimar Hans v.	56
Hans Friedrich v.	56
Leipa 10, 14, 15, 22, 54, 59, 89, 117, 133, 151	
Leipzig	44, 147
Leutersdorf Nieder 40, 46, 56, 57	
Leitmeritz	2, 15, 87, 147
Leopold I., Kaiser	132
II, "	140
Leopoldsrub	154, 161
Lichtenhain	13, 17, 134
Lichtenstein Anna Maria	90
Fürst Carl 71, 73, 74, 90	
Lichtovitz	58
Liebenau Elise von	42
Limbach	29
Lobendau 13, 16, 42, 46, 58, 86, 93, 100, 101, 105, 115, 134, 136, 143, 145, 147, 154, 159, 160, 161, 173, 178	
Lobkowitz Ladislaus auf Ledetsch 67	
Magdalena Poppel	66
Löbau 6, 9, 10, 11, 13, 15, 24, 45, 88, 117, 157, 179	
Löbl von Greinburg	78, 81
Lobositz 40, 44, 59, 157	
Lohmen	42, 143
Ludwigsbüffel	161
Lübeck	10
Lufici	4
Lufizer	2
Luther	45
Lutitier	1, 2, 3
Lutomirizer	2
Lutchaner	2
Luttitz v., Absbrecht	27, 34
Christoffel	27
Hans	16, 32
Heinrich	27
Melchior	59
Peter	28
Thamme	27

MA.

Magdeburg	38, 77
Malschen	29
Maltitz, Balthasar v.	58

Mannsfeld, Graf Bruno	76, 77
" " Burghardt	77
" " Christine Elisabeth 76, 77, 90, 92, 93, 113	
" " Carl Adam 54, 77, 90, 91, 92, 93, 95	
" " Philipp	77
" " Sofie Agnes 76, 77, 90	
" " Wolfgang 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 80, 81, 90, 93, 112, 114	

Marboth	1
Margarethendorf	161
Maria Theresia 110, 111, 112, 131, 132, 133, 136, 138, 162	

Marienstern	24
Marienthal	23
Markersdorf	29
Markomannen	1
Marquarde	1, 5
Matthias von Ungarn	32, 71
Mauchwitz Gebrüder	40
Mehl v. Strehlitz Balthasar 69, 78	
" " Georg Dr.	57
Meißen	3, 10, 13, 38, 43, 158
Merseburg	3
Merten Nütels	46
Michael von Schludena	16
Michalowitz	5
Milzener	2, 3, 12
Mittelsdorf	17
Mochau Banko v.	23
Mosstein	11
Mühlberg	14, 27
Mühlstein	11, 25
Münsterberg Heinrich v.	33

M.

Maßendorf	83
Meiße	1
Meußbüffel 46, 57, 58, 138, 143, 159, 161	
Meußdorf	56, 134
Meußenberg von Adam Leonhard 67	
Meußfisch	6
Meußsalza 84, 144, 145, 146, 147, 151, 180	
Meußschloß	58
Meußstadt 6, 13, 17, 38, 115, 116, 145, 154	
Meußes	10, 11, 12
Meußania	2, 4

Nixdorf	13, 16, 17, 27, 35, 54, 58, 59, 82, 86, 88, 93, 99, 100, 101, 102, 105, 134, 136, 143, 154, 155, 159, 160, 161, 162, 165, 171, 173, 175, 177, 178
Rosß Ulrich zu Zeidler	66, 67
Rositz von Christof	59
Rürnberg	10
D.	
Ober-Richtenwalde	135
Oderberg	10
Oderwitz	39, 40, 58, 68
Oelkniß von Friedrich	24
Ofen	10
Oßich	11
Oßrau	17
Oßritz	19, 23
Oypach	79, 84, 130
Otto Johann Georg	82
Oybin	1, 11, 21
D.	
Paul II., Papst	31
Pfarrer von Schludenau die	163, 164
Philippsdorf	106, 119, 122, 134, 142, 150, 153, 161, 178
Piffen	88
Pirna	1, 38, 39, 46, 47
Pirschken	49
Polenz	17
Polenz Hans von	11
Polenz v. Wenzel	33
Ponikau v. Jakob	34
" " Nicolaß	22
Pofen	10
Poftelwitz	17
Prag	5, 10, 12, 15, 31, 43, 60, 65, 71, 77, 82, 99, 101, 102, 103, 151, 159, 14, 30
Preichkau	29
Protop d. Kleine	24
Prompnitz Caspar v.	28
Promptiß Heinrich v.	27
Przemysl Dittotar I.	1, 3, 8
" " II.	1, 8
R.	
Radeberg	38
Radzeine	58
Ralsko	5, 24
Rathen	16, 17, 25

Rathmannsdorf	17
Redern	38, 68
Regensburg	55
Reichenau	118
Reichstadt	133
Reichenberg Ulrich v.	34, 35
Reichenberg	10, 22, 87, 134, 135, 176
Renker Heinrich v. Löwenberg	19
Rennersdorf	29
Ringelsheim	86
Röhrsdorf	13, 59, 81, 100, 129, 134, 135, 143, 159, 161
Rohnaw b. Bittau	15
Rohatich v. d. Dauba	22
Roll	32
Rosenberg Familie.	27
Rosendorf	12
Rosenhain	13, 16, 27, 57, 65, 71, 74, 75, 91, 94, 104, 120, 121, 125, 126, 142, 149, 150, 153, 159, 161, 163, 166, 177, 180
Rothstein	1
Rudogher v. Sclautenowe	6
" Katharina	6
Rudolf Bischof	18
Rudolf II., Kaiser	60, 67, 68, 71
Rugiswalde	17
Rumburg	9, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 21, 27, 41, 44, 45, 46, 52, 53, 55, 56, 59, 60, 78, 81, 85, 87, 88, 89, 105, 107, 108, 109, 115, 116, 117, 118, 124, 134, 135, 136, 137, 138, 140, 143, 145, 146, 148, 151, 152, 154, 155, 158, 160, 165, 170
Rzepize von Bucham	21
" " Chwal	21
S.	
Saaz	2
Sachsen v. Georg	43
" Moritz	44, 46
Sahorich	58
Salm Reiferscheidt Graf z. Franz	113
" " Wenzel	106
" " Franz Wilh.	111, 113
" " Leopold	161, 166, 177
Salmdorf	17, 29
Sandau	17, 29

Saupsdorf	17, 18	39, 41, 42, 43, 44, 45, 48
Scerla v. Felix	32	49, 50, 52, 53, 54, 55, 57
Schandau 13, 38, 40, 43, 44, 46		58, 59, 60, 64, 65, 66, 67
59, 60, 86, 115, 164		68, 69, 70, 71, 72, 73, 74
Scharfenstein	16, 17, 25	75, 76, 78, 79, 80, 81, 82
Schemel	29	83, 84, 85, 86, 87, 88, 89
Schenk Sofia Frein	76, 77, 90	90, 91, 92, 93, 94, 96, 97
Schirgiswalde 9, 16, 19, 27, 43, 59		98, 99, 103, 104, 105, 106
85, 97, 105, 147		107, 108, 109, 110, 111
Schlegel	29	112, 113, 114, 115, 116
Schleinitz v. Abraham	59, 69	117, 118, 119, 122, 123
" " Adam	57, 58, 68	124, 126, 127, 129, 130
" " Albrecht 68, 69, 71, 57		132, 133, 134, 135, 136
" " Christoph 42, 43, 53		137, 138, 139, 140, 141
56, 57, 59,		142, 144, 145, 146, 147
60, 69, 78		148, 149, 150, 151, 152
" " Dorothea	56	153, 154, 155, 156, 158
" " Elisabeth 41, 58, 60		159, 160, 161, 162, 164
" " Ernst 41, 42, 43, 44,		165, 166, 169, 170, 171
45, 56, 57, 58, 60, 65		172, 173, 175, 176, 178
66, 67, 68, 75.		179, 180, 181, 183
" " Friedrich	58, 60	Schnauhübel
" " Georg 39, 42, 43, 44		155
45, 46, 48, 49		Schneckenborn
50, 52, 53, 54		55
55, 58, 59, 60		Schöнау 13, 16, 24, 27, 29, 34, 39
65, 68, 69, 94		46, 58, 82, 86, 88, 92, 93
" " Hans 42, 43, 48, 49		100, 101, 115, 134, 136
53, 56, 57, 58		143, 154, 159, 160, 161
59, 60, 66		165, 177, 178, 180, 181
" " Hans Hugold 69, 78		Schöнау, Nieder=
" " Heinrich 49, 53, 56, 57		1
70, 149		Schönborn
" " Hugold 49, 56, 57, 59		14, 24, 56, 134
69, 78		Schönbuch
" " Jan	39	11, 39, 56, 57, 83
" " Johann	69	Schönbürg v. Ernst
" " Isabella Franziska 69		43
" " Katharina	42	Friedrich
" " Ladislaus	68, 79	32
" " Ludmilla	58, 66, 67	Schönlünde 11, 12, 12, 39, 45, 56,
" " Magdalena	42	57, 86, 117, 134, 135, 138
" " Max Rudolf	96, 82	150, 151, 158
" " Rudolf	68	Schuster Mathias
" " Simon Jude	56, 59	38
" " Wolf	42, 43, 53	Peter
" " Wolfgang	39, 69	38
Schlebel b. Ditzig	22	Schwabitz
Schlieben v. Balthasar	42	15
" " Eustachius	42	Schwerin, Feldmarschall
" " Hans	42	111
" " Kaspar	42	Schwerta (Ober-, Nieder-)
Schlüdenau 1, 6, 7, 9, 12, 13, 14		75
15, 16, 17, 18, 21, 22, 28		Schwoffheim Dr. Johann
32, 33, 34, 35, 36, 37, 38		26
		Sebnitz 9, 13, 16, 17, 46, 56, 116
		105, 134, 137
		Sechsstädte
		27, 28, 30, 33
		Seifersdorf
		22
		Seiffennersdorf 16, 17, 23, 27, 40
		56, 57, 118, 143
		176
		Selandt Mathäus
		41
		Sigmund, Kaiser
		20, 22
		Silberwiese
		49
		Slavata Johann Georg Joachim
		94, 105
		" Maria Agnes
		105

Slavata Wilhelm	73
Smirizetz auf Habichtstein	34
Soland 40, 79, 84, 86, 158,	179
Semnonetz	1, 2
Sorben	1, 2, 3
Sorbenwenden	2
Spitz Runnersdorf	180
Spree	4
Spremberg	84, 99
Stark v. Starckenfels Porenz	60, 69
	78
Starckhädel v. Otto	68, 70, 71, 72
	73
Steinitz-Wolmédorf	86
Sternberg b. Beidler	1
	Jagdichloß 113
Sternberg v. Jaroslaw	32
Stellmacher Josef	38
Stochau	29
Stolpen (Schloß)	26, 38, 143, 158
Strehla	14
Sueben	2

T.

Taubenhain	35, 84, 179
Taubnitz	29
Tautenburg Georg, Freiherr v.	42
Thereseustadt	141, 157
Tetschen 2, 9, 25, 116,	151
Thietmar, Bischof	3
Thomasdorf	106, 161
Thoren	10
Tollendorf	56
Tollenstein 6, 11, 12, 14, 15, 17,	18, 21, 22, 28, 31, 33, 35,
	36, 39, 41, 42, 43, 44, 47,
	48, 50, 55, 56, 57, 59, 69
	88, 134, 135
Torgau	26
Töplitz	22, 69
Trautsohn Johann Franz	92
" Franz Eusebi	92
" Maria Margaretha	92
	93, 94, 105
Trda Maria Magd.	67
Trebnitz	22
Tschsch	1, 2
Tscherniw	59
Tschernolet	59
Tschocha	19
Turnau	10

U.

Uechtritz Abraham v.	68
" Abraham II. v.	75
" Anton v.	47, 48
" Hans v.	75
Ulbersdorf	13
Ulrich Gaiser	11
Ulrich v. Ettenbach	28

V.

Vogtsdorf	11
---------------------	----

W.

Waldecke 120, 124, 142, 153, 161	166, 179, 180
Waldftein	5
Wallenstein	78, 86
Waltersdorf	10
Warnsdorf 11, 12, 13, 14, 15, 16	17, 21, 22, 27, 29, 45,
	56, 58, 60, 103, 117, 118
	146, 151, 176
Wartenberg, Stadt	6, 11
Wartenberg v. Abraham	56
" " Christoph	33, 34
" " Heinrich	56, 66
" " Jahn	28, 31
" " Johann	23, 24
" " Peter	11
" " Sigmund	24, 25, 31
	41
" " Banek	9, 10, 11
" " Benzel	11
" " Wilhelm	11
Wehlen	56, 42
Wehrsdorf	9, 79
Weißwasser	10, 11, 12, 22
Welhotta	59
Wenzel III. König	9, 14, 15
" IV.	20, 55
Wernstadt	115
Wien 10, 80, 90, 91, 99, 107, 110	111, 112, 113, 128, 129,
	130, 136, 137
Wiesenthal	119, 122, 142, 153, 161
Wildenstein	12, 17, 25, 29
Windisch-Ramnitz	12
Witthego I. Bischof	6
Wittigenau	24
Wladislaw I. König	5, 39, 40

180. —

Pin.
93 REC

FK

201. —

Bölmendorf	17, 46, 58, 86, 88, 93	Beibler	1, 13, 17, 58, 82, 89, 93
	100, 134, 136, 143		99, 100, 102, 105, 134, 143
	159, 161, 165, 178		145, 150, 154, 159, 161,
Boltersdorf 29		173, 178, 181
Bratislaw II. König 4, 5	Beibler Nikolaus 45
Bretschan 59	Beiß 3
		Beißa 20
		Bittau	7, 9, 10, 11, 15, 22, 23,
			33, 34, 45, 55, 57, 58,
			73, 86, 88, 117, 118, 124,
			143, 157, 176, 145, 147
Bagoft 3	Bwidau 10, 11, 135, 176
Bahorfchan 78	Bwirfetiß 5
Bdißlawa hl. 5		

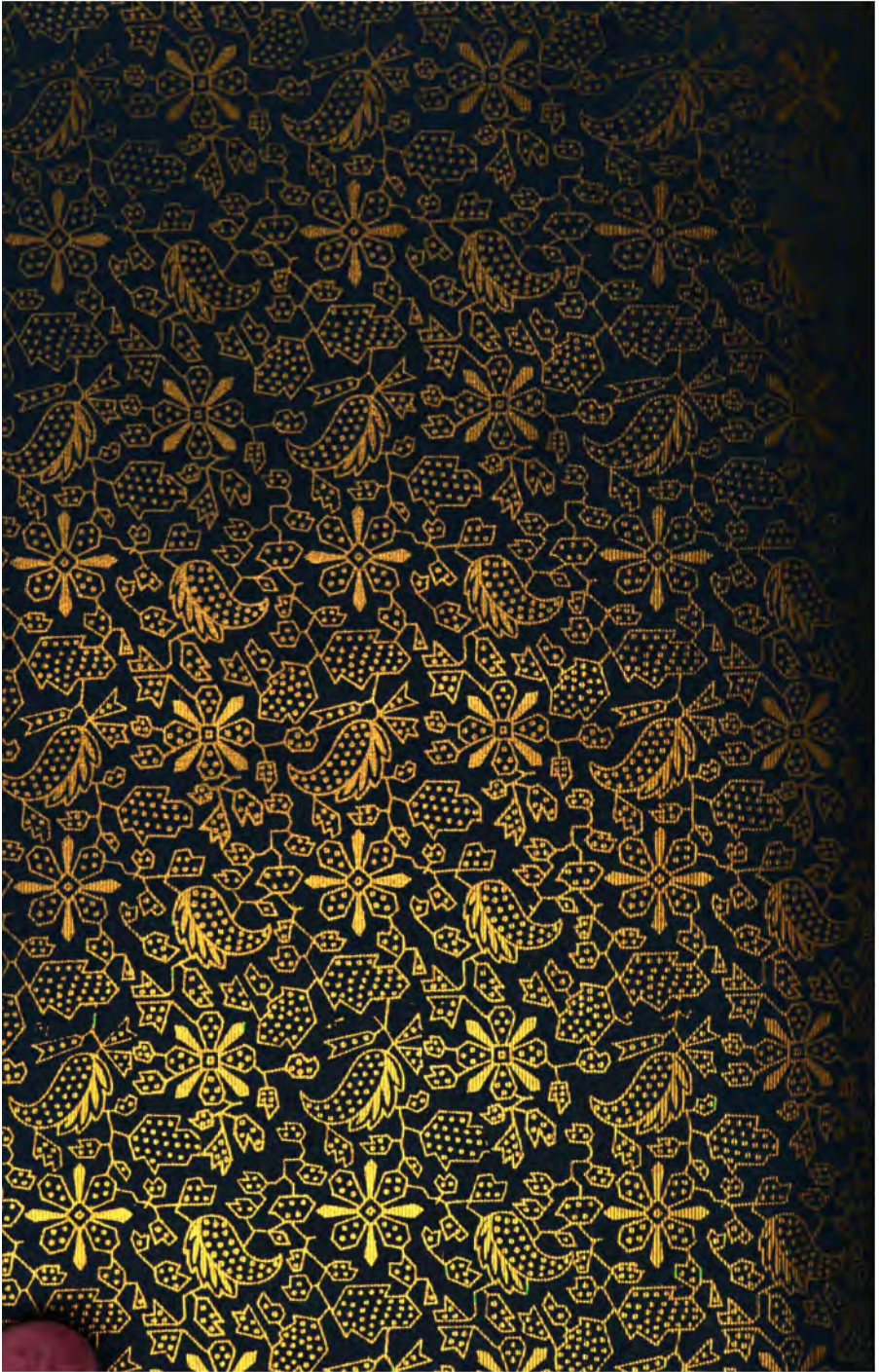


180. —

Yema
83 TCC

FA

29



DB 879 .S35 L3 C.1
Chronik der Stadt Schluckenau.
Stanford University Libraries



3 6105 037 501 637

DB
879
S35L3

Stanford University Libraries
Stanford, California

Return this book on or before date due.

FEB 20 1991

S. U. L

